

Untersuchungen zu den Anfängen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im 13.
Jahrhundert. Edition und diplomatisch-kanonistische Auswertung zweier Vorläufersammlungen
der Vulgataredaktion des *Formularium audientie litterarum contradictarum*.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät II
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorgelegt von
Ute Pfeiffer
aus Regensburg

Würzburg 2007

1	Einleitung	1
2	Der Prozessverlauf	6
3	Die Handschriften	10
	3.1 Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762	10
	3.2 Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097	15
	3.3 Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5	18
4	Diplomatisch-kanonistische Analyse der <i>Notule</i>	21
5	Diplomatisch-kanonistische Analyse der Formeln	56
	5.1 Eigentumsdelikte, Wucher- und Pfandangelegenheiten, Scheinverkauf	56
	5.1.1 Eigentumsdelikte	57
	5.1.2 Wucherklagen	60
	5.1.3 Pfandangelegenheiten	73
	5.1.4 Scheinverkauf	84
	5.2 Gewalttaten gegen Kleriker	86
	5.3 Testamentsvollstreckungen	95
	5.4 <i>De iniuriis, sacrilegiis et violentiis</i>	109
	5.4.1 Sakrileg	109
	5.4.2 Widerrechtlicher Besitzentzug	117
	5.4.3 Patronatsangelegenheiten	123
	5.4.4 Benefizialangelegenheiten	129
	5.4.5 Bürgschaft	150
	5.4.6 Brechung des Beichtsiegels	152
	5.4.7 <i>De novi operis nunciatione</i>	154
	5.4.8 Pfarrrechte	157
	5.4.9 Vernachlässigung von Pfarrpflichten	163
	5.4.10 Gerechter Preis	166
	5.4.11 Exkommunikationen und Suspensionen	170
	5.4.12 Studium	176
	5.4.13 Prokurationen	179
	5.4.14 Zeugenvernehmung bei Zehnenquäten	182
	5.5 Ehesachen	184
	5.6 Zins und Kirchenrenten	196
	5.7 Prokuratoren	200

5.8 Vikardienst	204
5.9 Rückerstattung von entfremdetem Kirchengut (<i>Ea que de bonis</i>)	206
5.10 Mangel ehelicher Geburt	212
5.11 Mönchsstatus	221
5.12 Absolute Ordination	240
5.13 Hinzuziehung weiterer Richter	248
5.14 <i>Post iter arreptum</i>	251
5.15 Schutzbriefe für Kreuzfahrer	255
5.16 Bestätigungen	259
5.17 Bestrafung von Mönchen	266
5.18 Verstöße gegen päpstliche Privilegien u. ä.	269
5.19 Appellationen	275
5.20 Schiedssprüche und Vergleiche	296
5.21 Verschiedene Formeln der Hs. Trier	310
6 Quellen- und Literaturverzeichnis	316
6.1 Gedruckte Quellen und Regestenwerke	316
6.2 Literatur	321

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zu einer der bedeutsamsten Aufgaben der päpstlichen Kurie seit dem 12. Jahrhundert leisten: der Delegationsgerichtsbarkeit.¹ Durch den großen Aufschwung, den die päpstliche Gerichtsbarkeit seit dem Pontifikat Alexanders III. erlebt hatte, war es nötig geworden, die Prozessabläufe zu rationalisieren.² Da die meisten der an die Kurie herangetragenen Prozesse nicht dort erledigt werden konnten, beauftragte der Papst delegierte Richter, in der Regel aus der Diözese des Beklagten, mit dieser Aufgabe. So war es möglich, die erforderliche Untersuchung der Fakten vor Ort vorzunehmen und den Prozess anschließend durch ein höchstrichterliches Urteil abzuschließen. Um eine schnellere Abwicklung der Fälle zu gewährleisten, wurden gleichartige Fälle nach festem, in Formelbüchern niedergelegtem Wortlaut behandelt. Hierbei handelt es sich um „den durch Kanzleigebrauch oder Rechtspraxis für alle gleichartigen Fälle festgelegten Wortlaut eines Urkundentextes“, nach dem das Rechtskraft erlangende Original „durch Einsetzung von Namen, Ortsangaben und Datierung angefertigt“ wurde.³ Um den Einsatz dieser Formeln im Kanzleibetrieb zu erleichtern, wurden sie zunächst in einzelnen, voneinander wohl unabhängigen Formelsammlungen, abschließend in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie litterarum contradictarum*, zusammengestellt. Dort finden sich Formeln für die einfachen Justizbriefe,

¹ Neuere Forschungen zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit: P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum*, 2 Teile, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31/32); DERS., *Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“*, in: AZ 69 (1973), 54-90; DERS., *Papal Formularies for Letters of Justice (13th-16th Centuries): Their Development and Significance for Medieval Canon Law*, in: S. KUTTNER / J. J. RYAN (Hgg.), *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, Rom/New Haven 1965 (Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia I), 321-346; verbesserte Fassung in: M. BERTRAM (Hg.), *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), 221-247; DERS., *Zur Päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: ZRG.KA 119 (2002), 20-43; J. SAYERS, *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury (1198-1254): A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*, Oxford 1971; B. MEDUNA, *Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III.: die non obstantibus-Formel*, Wien 1989 (SB Wien, phil.-hist. Kl. 536); H. MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*, 2 Teile, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4,1/4,2); B. MICHAEL, *Eine neue Handschrift des Formularium audientiae litterarum contradictarum*, in: QFIAB 78 (1998), 141-188; TH. WETZSTEIN, *Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter*, Köln/Weimar/Wien 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), bes. 86ff.

² Vgl. HERDE, *Delegationsgerichtsbarkeit* 23f.; MEDUNA 9f.; C. MORRIS, *The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250*, Oxford 1989, 213f.; G. MAY, *Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes*, Berlin 1995 (Kanonistische Studien und Texte 43), 151.

³ P. HERDE, *Formel, -sammlung, -buch*, in: LexMa 4,644ff. (Zitate 646, 647); P. RABIKAIUSKAS, *Die Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei (Ende 12. - Anfang 13. Jahrhundert)*, in: AD 41 (1995), 263-271, bes. 269ff.

auch Delegationsmandate oder Delegationsreskripte genannt.⁴ Diese Schriftstücke hatten meist die *audientia publica* bzw. die *audientia litterarum contradictarum*⁵ zu passieren, bevor sie bulliert und dem Petenten oder seinem Prokurator ausgehändigt wurden,⁶ und gegen diese konnte in der *audientia* auch Widerspruch eingelegt werden. Die Sammlungen geben somit ein umfassendes, wenn auch nicht vollständiges Bild von der Kompetenz dieser Institution wieder.⁷ Als Belege der gerichtlichen Praxis vermitteln sie darüber hinaus zugleich wertvolle Einblicke in den Ablauf der Verfahren. Da päpstliche Delegationsreskripte nach Beendigung des Prozesses ihre Gültigkeit verloren, wurden sie kaum jemals registriert und erscheinen auch in der Empfängerüberlieferung seltener als andere Papsturkunden.⁸ Diese Handhabung führt dazu, dass die Formelbücher bzw. Formelsammlungen als die wichtigste Quelle für die Delegationsgerichtsbarkeit anzusehen sind. Somit kann in der vorliegenden Edition auch eine Ergänzung der Registereditionen nach dieser Seite hin gesehen werden.⁹ Neben einer kritischen Edition der Texte ist ihre diplomatisch-kanonistische Untersuchung nötig. Mit den zur Bearbeitung herangezogenen Formelsammlungen werden originäre Quellen systematisch erschlossen, die die Basis jeder weiteren Beschäftigung mit dieser Materie darstellen.

⁴ Vgl. kurz HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 21f.; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,50ff.; WETZSTEIN 86ff.

⁵ Vgl. P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum*, in: LexMA 1,1192f.

⁶ Im Jahre 1278, also bereits zu Beginn seines Pontifikats, definierte Nikolaus III. die Kompetenz der *audientia* neu, indem er, unterstützt durch seinen Vizekanzler Peter von Mailand und gemeinsam mit einigen Notaren anhand einer *cedula*, d. h. eines Index' eines Formelbuches der *audientia*, entschied, welche der einzelnen Formeln auch weiterhin als *littere dande* vom Vizekanzler und den Notaren in eigener Verantwortung gewährt werden konnten und welche in Zukunft vor ihrer Freigabe vor dem Papst verlesen werden mussten (*littere legende*). Über Peter von Mailand vgl. P. M. BAUMGARTEN, Von der Apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Köln 1908, 80; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig ²1912, 252f.; G. F. NÜSKE, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254-1304, in: AD 20 (1974), 70ff. Über *littere dande* und *legende* vgl. P. HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage, Kallmünz ²1967 (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 1), 61ff.; DERS., Audientia 1,25. Über die Kanzleiordnung Nikolaus' III. M. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500, Innsbruck 1894, 69ff.; dazu Berichtigungen in: DERS., Neue Forschungen über den Liber cancellariae apostolicae, in: NA 43 (1922), 551-578. Im Folgenden wird die Edition der Kanzleiordnung Nikolaus' III. von BARRACLOUGH genutzt: G. BARRACLOUGH, The Chancery Ordinance of Nicholas III. A Study of the Sources, in: QFIAB 25 (1933/34), 192-250. Über die *cedula* vgl. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 232f.; HERDE, Audientia 1,57, dort auch weitere Literatur. Vgl. insgesamt HERDE, Audientia 1,56ff.; DERS., Delegationsgerichtsbarkeit 25.

⁷ Vgl. HERDE, Audientia 1,25, 27 Anm. 37, 33. Diese Formelbücher wurden von den Kanzleibeamten und Prokuratoren als Diktatvorlagen und Lehrbücher verwendet.

⁸ H. MÜLLER / B. SCHWARZ, Zwei Originalsuppliken *in communi forma pauperum* des 14. Jahrhunderts, in: AD 51 (2005), 285.

⁹ Natürlich nicht in derselben Bedeutung, die der Edition der Vulgataredaktion zukommt; vgl. HERDE, Audientia 1,X.

Die Dissertation untersucht systematisch zwei wichtige Vorläufersammlungen der unter Bonifaz VIII. entstandenen Vulgataredaktion des *Formularium audientie*.¹⁰ Alle genannten Kompilationen beinhalten Urkundentexte, die bei Streitfällen mit gleichen oder sehr ähnlichen Tatbeständen und Klagegegenständen durch die Einsetzung von Namen, Ortsangaben und Datierung zu rechtskräftigen Schriftstücken wurden. Arbeitsziel ist die Erforschung von Entstehung, Funktion und Wirksamkeit der Formeln als Rechtsmittel sowie ihre Einordnung in die Entwicklung des römisch-kanonischen Prozessrechts im 13. Jahrhundert. Eine derartige Bestandsaufnahme ermöglicht es, die Kompetenz der *audientia litterarum contradictarum*, eine der wichtigsten Institutionen der päpstlichen Kurie, zu analysieren.¹¹ Durch die Erschließung und die diplomatisch-kanonistische Interpretation der der Untersuchung zu Grunde liegenden Handschriften werden Umfang und Technik dieser Gerichtsbarkeit deutlich.

Die Arbeit ist im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt. Sie verbindet verschiedene Teilbereiche der Geschichtswissenschaft, nämlich historische Grundwissenschaften, vertreten durch Diplomatik und Paläographie, und Papstgeschichte mit historischer Kanonistik und kirchlicher Behörden- und Verfassungsgeschichte.¹² Die Verbindung von Diplomatik und Kanonistik ist bedeutsam und war auch eines der Themen des letzten Kongresses der *Commission internationale de diplomatique*, der im September 2005 unter Leitung des Präsidenten der *Commission* THEO KÖLZER in Bonn stattgefunden hat.¹³ Die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Kodizes sollen durch eine genaue Untersuchung und kritische Edition der Wissenschaft allgemein zugänglich gemacht werden. Damit wird die Basis für künftige Forschung erweitert und es ergeben sich Möglichkeiten weiterer Beschäftigung unter vielfältigen rechts-, regional- und papstgeschichtlichen Fragestellungen mit Überschreitung der herkömmlichen Fächergrenzen, insbesondere zwischen allgemeiner Geschichtswissenschaft und historischer Kanonistik.

¹⁰ Für den Nachweis der Existenz von Vorstufen des *Formularium audientie* vgl. R. VON HECKEL, Eine Kanzleianweisung über die schriftmäßige Ausstattung der Papsturkunden aus dem 13. Jahrhundert in *Durantis Speculum iudiciale*, in: Festschr. f. G. Leidinger, München 1930, 112. Eine Analyse der frühen Formelsammlungen gibt Aufschluss über die Zuständigkeitsbereiche der *audientia* seit der Einrichtung dieser Behörde. Bei einem Vergleich mit der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* zeigt sich die Kontinuität ihrer Kompetenz bis zum Ende ihrer Entwicklung; vgl. HERDE, *Audientia* 1,39.

¹¹ HERDE, *Audientia litterarum contradictarum*, in: *LexMA* 1,1192f.

¹² Vgl. O. HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Graz/Wien/Köln 1967; SAYERS, *Papal Judges Delegate*; MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit*; H.-G. SCHMIDT, *Administrative Korrespondenz der französischen Könige um 1300. Edition des Formelbuches BNF ms. lat. 4763; Verwaltung – Gerichtsbarkeit – Kanzlei*, Bonn 1997.

¹³ 7th Colloque de travail: „Diplomatik im 21. Jahrhundert – Bilanz und Perspektiven“ (Bonn, 7.-11. September 2005). Vgl. dazu P. HERDE, *Diplomatik und Kanonistik: Bilanz und Perspektiven*, in: *AD* 52 (2006), 271-295, bes. 274f. mit Anm. 24, 279f. H.-W. GOETZ hingegen erwähnt diese Verbindung nicht, vgl. DERS., *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999.

Diese Arbeit steht in einer Tradition, die JOSEF TEIGE 1897 mit der Veröffentlichung der „Beiträge zu Geschichte der *audientia litterarum contradictarum*“¹⁴ begonnen hat. In dieser Abhandlung wurde jedoch quellenkritisch kaum gesichtetes sowie chronologisch wenig geordnetes Quellenmaterial zusammengestellt, so dass der Autor der Entwicklung und Kompetenz der *audientia* nicht gerecht wurde.¹⁵ Später haben sich besonders der Münchner Diplomatiker RUDOLF VON HECKEL und sein Schüler GEOFFREY BARRACLOUGH dieser Materie gewidmet.¹⁶ Als bedeutendste Quelle für die Geschichte dieser Behörde, gelten die Formelbücher. Sie wurden von JOSEF TEIGE weder angemessen beachtet, noch einer kritischen Untersuchung unterzogen. Erst PETER HERDE befasste sich in seinem zweibändigen Werk „*Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*“ mit derartigen Formelbüchern. Seine Arbeit umfasst eine Edition der verschiedenen Fassungen der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*.¹⁷

Die Kodizes, die als Arbeitsgrundlage dienen und im Rahmen dieser Arbeit auch ediert werden, besitzen überregionale Bedeutung. Es handelt sich um die Handschriften Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762¹⁸ und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.¹⁹ Diese beiden Handschriften sind mit Sicherheit kurialen Ursprungs; sie sind bislang nicht gedruckt und nur gelegentlich, so besonders von HERDE, benutzt worden.²⁰ Die Hs. Ottob. lat. 762 stellt nur teilweise eine unmittelbare Vorläufer-Handschrift der Vulgataredaktion dar.²¹ Ihre Besonderheit besteht in der Gestaltung des Formelteils, der hier zum ersten Mal die Einteilung, die in der Redaktion Bonifaz’ VIII. verbessert wurde und bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts gültig war, erhielt. Die Handschrift selbst ist zwar erst im 14. Jahrhundert entstanden, sie ist jedoch die Abschrift eines verlorenen älteren Kodex aus der Zeit vor der Entstehung der Vulgataredaktion. Die Existenz dieser Handschrift erbringt den Nachweis,

¹⁴ J. TEIGE, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum, Prag 1897.

¹⁵ So HERDE, Audientia 1, IX.

¹⁶ R. VON HECKEL, Das päpstliche und sicilische Registerwesen, in: AU 1 (1908), 371-510. Vgl. auch G. BARRACLOUGH, Public Notaries and the Papal Curia. A Calendar and Study of a Formularium notariorum curie from the Early Years of the Fourteenth Century, London 1934; DERS., Formulare für Suppliken aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: AkKR 115 (1935), 435-456.

¹⁷ HERDE, Audientia Bd. 1 u. 2. PETER HERDE hat neben der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* weitere Formelbücher ediert und Untersuchungen zu einzelnen Bestandteilen des päpstlichen Formelwesens veröffentlicht: DERS., Marinus von Eboli: „Super revocatoriiis“ und „De confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz’ IV. über das päpstliche Urkundenwesen, Tübingen 1964, (zuerst in: QFIAB 42/43 (1962/63) 119-264); DERS., Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, in: AD 13 (1967), 225-312; DERS., Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: Traditio 18 (1962), 255-288.

¹⁸ Vgl. ausführlicher unten S. 10ff.

¹⁹ Vgl. ausführlicher unten S. 15ff.

²⁰ HERDE, Audientia 1, 48ff., 53ff.

²¹ HERDE, Audientia 1, 53ff. Die *Notule* werden als selbstständige Fassung angesehen.

dass ältere Sammlungen offensichtlich auch nach der Entstehung der Vulgataredaktion verwendet werden konnten. Die Kompilation, die in der Handschrift Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5²² überliefert ist, wird als das älteste erhaltene Formelbuch für Justizbriefe der Papstkanzlei bezeichnet und besteht aus zwei Sammlungen.²³ Bei diesen handelt es sich um teilweise sehr fehlerhafte Abschriften aus einem verlorenen Kodex kurialer Herkunft. Da sich diese Formelsammlung in Privatbesitz befindet,²⁴ wird sie in der vorliegenden Arbeit nicht veröffentlicht. Dennoch erscheint es zweckmäßig, einzelne Formeln zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen. Zunächst soll das im Anschluss edierte Material ausgewertet werden. Eine formale Interpretation im herkömmlichen Sinne genügt hierbei nicht. Ausgehend von der Diplomatik wird die Verbindung mit der kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte hergestellt. Die vorhandenen Quellen werden einer fortlaufenden diplomatischen und kanonistischen Analyse unterzogen, wobei die rechtsgeschichtlichen Ausführungen dem Verständnis der einzelnen Formeln und Formelgruppen dienen sollen. Jedoch ist davon auszugehen, dass das aufgearbeitete Material auch für eine künftige systematische Behandlung der betreffenden Rechtsmaterie von grundlegender Bedeutung sein wird. Signifikante Formeln werden mit solchen verglichen, die in der Vulgataredaktion des Formelbuches der *audientia litterarum contradictarum* enthalten sind. Dieser Vergleich hilft zu klären, ob durch erstmaligen Gebrauch und folgende regelmäßige Anwendung dieser Formeln eine Kontinuität in der Delegationsgerichtsbarkeit zu erkennen ist, ob diese Formeln weiterhin in Gebrauch waren, ob und wie sie variiert wurden oder ob es sich bei den Formeln um einmalige Entwürfe handelt, die auf die weitere Entwicklung der Delegationsgerichtsbarkeit keinen Einfluss mehr hatten. Es handelt sich bei dem auszuwertenden Material um Papsturkunden, die die Pontifikate von Honorius III. bis Klemens IV. betreffen. Der zweite Teil der Abhandlung enthält die Edition der Formelsammlungen Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.

²² Vgl. ausführlicher unten S. 18ff.

²³ HERDE, *Audientia* 1,X.

²⁴ Prof. Peter Herde stellte mir freundlicherweise eine Photokopie zur Verfügung. Zu dieser Photokopie vgl. HERDE, *Audientia* 1,36 Anm. 96.

Zum besseren Verständnis des kanonischen Prozesses und des Formelwesens der päpstlichen Kanzlei soll mit diesem Kapitel ein kurzer Überblick über die einzelnen Stadien des kanonischen Prozesses gegeben werden.¹

Das kanonische Recht nutzte das klassische Verfahren des Akkusationsprozesses, wie es im römischen Recht existierte.² Im Folgenden soll die Abfolge der einzelnen, nach einer strengen Ordnung (*ordo iudicarius*) geregelten Abschnitte (*termini, stadia*) des kanonischen Prozesses genauer dargestellt werden. Der Kläger (*actor*) reichte zunächst sein Klagebegehren (*petitio*) beim zuständigen Richter ein.³ Die Beweislast für die Klage (*actio*) lag beim Ankläger. Der Richter setzte einen Termin für die Vorladung (*citatio*) der Parteien fest, bei dem der Kläger dem Beklagten (*reus*) die Anklageschrift (*libellus*) übergeben musste.⁴ Mit dieser erhielt der Angeklagte die *subscriptio*, in der sich der Kläger zur Strafe

¹ Die ausführlichsten Darstellungen zur Geschichte des kanonischen Prozesses sind: W. MOLITOR, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856, bes. 72ff., 117ff.; N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2 Bde., Köln/Neuß 1874; H. J. BUDISCHIN, Der gelehrte Zivilprozess in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum, Bonn 1974 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 103), behandelt das ordentliche Verfahren. Zusammenfassungen bieten: F. HEINER, Der kirchliche Zivilprozeß, Köln 1910; DERS., Der kirchliche Strafprozeß, Köln 1912; W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien/München 1962, 353ff.; K. WRIEDT, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das rügische Erbe 1326-1348, Köln/Graz 1963 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur Pommerschen Geschichte, Heft 4), 15f.; K. NÖRR, „Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozess, in: Zeitschrift für Zivilprozess 85 (1972), 160-170; HERDE, Marinus 64ff. (QFIAB 178ff.); DERS., Audientia 1,435ff.; SAYERS, Papal Judges Delegate 54-99; MEDUNA 9ff., 23. Ein sehr ausführliches Kapitel über den Prozessablauf bei MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,71-115. Vgl. auch WETZSTEIN 33ff. WETZSTEIN teilt den Prozess in drei Stadien ein: die Litiskontestation trennt die beiden ersten Stadien, den Abschnitt von der Litiskontestation bis zum Endurteil bezeichnet er als zweites Stadium. Nur einen kurzen Überblick bietet HAGENER, Gerichtsbarkeit 108. Vgl. auch E. JACOBI, Der Prozess im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten, in: ZRG.KA 3 (1913), 223-343. Für das römische Recht: M. KASER, Das römische Zivilprozessrecht. Zweite Auflage neu bearbeitet von KARL HACKL, München 1966 (Handbuch der Altertumswissenschaft. Abt. 10: Rechtsgeschichte des Altertums. Teil 3,4). Auf der Grundlage des Codex iuris canonici: E. EICHMANN, Das Prozeßrecht des Codex iuris canonici, Paderborn 1921, bes. 99ff. Weitere Literatur bei: PLÖCHL 372f.; HERDE, Zeugenzwang 256 Anm. 2.

² In den wesentlichen Punkten gibt es keinen Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozess, vgl. MOLITOR 141 u. ö.; MÜNCHEN 1,233ff., 365ff. Der Akkusationsprozess scheint aber zunächst in Strafverfahren vor dem geistlichen Richter angewendet worden zu sein, der Zeitpunkt seiner Aufnahme ist nicht genau bestimmbar, vgl. MOLITOR 33ff. Eine Übersicht über die einzelnen Prozessabschnitte bietet auch der Kanon des 4. Laterankonzils, mit dem Innocenz III. die Schriftlichkeit des Verfahrens durchsetzte (c. 38 Conc. Lat. IV = X 2.19.11).

³ WETZSTEIN 34. Mit an die Kurie herangetragenen Prozessen, die nicht dort erledigt werden konnten, beauftragte der Papst delegierte Richter, in der Regel aus der Diözese des Beklagten. Somit wurde die erforderliche Untersuchung der Fakten vor Ort vorgenommen, der Prozess zugleich jedoch durch ein höchstrichterliches Urteil abgeschlossen. Zu Amt und Vollmacht des delegierten Richters vgl. c. 6 Conc. Lugd. I = VI 1.14.1; c. 8 Conc. Lugd. I = VI 2.1.1.

⁴ Vgl. MOLITOR 35. Innocenz IV. legte auf dem 1. Konzil von Lyon fest, dass sich ein Kläger, der zum angegebenen Termin nicht erschien, der Kontumaz schuldig machte und dem Beklagten die ihm entstandenen Kosten erstatten musste. Ein weiterer Termin konnte, so der Konzilskanon weiter, nur dann anberaumt werden, wenn der Kläger sein Erscheinen versicherte (c. 11 Conc. Lugd. I) = VI 2.6.1.

der Talion verpflichteten musste, sofern sich zeigen würde, dass seine Anklage eine Verleumdung darstellte.⁵ Bei dem nächsten Verhandlungstag, bis zu diesem Termin wurde dem Beklagten gewöhnlich eine Deliberationsfrist von dreißig Tagen gewährt,⁶ konnte der Angeklagte dilatorische Exzeptionen (*exceptiones dilatorie*) vorbringen.⁷ In der zeitgenössischen Kanonistik war umstritten, ob bereits in diesem Prozessstadium peremptorische Einreden (*exceptiones peremptorie*) eingebracht werden konnten.⁸ Anschließend folgten die Beweisführung für die dilatorischen Einreden, das Zwischenurteil (*sententia interlocutoria*) und die Litiskontestation (*litis contestatio*).⁹ In diesem Stadium des Prozesses erhob der Ankläger definitiv seine Klage, die der Angeklagte mit bestimmten Antworten erwidern musste.¹⁰ Mit dem Kalumnieneid (*iuramentum de calumnia vitanda et de veritate dicenda*) bezeugten beide Prozessparteien, dass ihr Gesuch oder ihr Widerspruch gerechtfertigt war, dass sie sich weder der Bestechung noch der List schuldig machten und dass sie keine falschen Beweismittel nutzten. Kleriker mussten diesen Eid nicht schwören. An den Kalumnieneid schloss der Richter die Einleitung des Beweisverfahrens an.¹¹ Dieses wurde in Form von Prozessbehauptungen bzw. Positionen (*positiones*) der klagenden Partei eröffnet. Hierbei handelte es sich um kurze Sätze, auf die jeweils eine Rechtfertigung des Angeklagten (*responsio*) folgte. Gegen den Widerspruch der Beklagten musste der Ankläger stets den Beweis (*probationes*) für seine Position erbringen. Nach der Vernehmung der Zeugen¹² verdeutlichten beide Parteien im nächsten Prozessschritt, den so genannten Gerichtsreden (*allegationes*) mit einer ausführlichen Erörterung erneut ihre Positionen.¹³

⁵ MOLITOR 144f.

⁶ SAYERS, Papal Judges Delegate 73. Das Instrument der *exceptio* war wohl aus dem römischen Recht übernommen worden; vgl. M. KASER, Das römische Privatrecht, 2 Bde., München²1971 u. ²1975, 1,206.

⁷ Dilatorische Einreden hatten eine aufschiebende Wirkung. Der Klageanspruch blieb unverändert. Als *exceptiones dilatorie* galten beispielsweise die Zurückweisung des Richters auf Grund von Befangenheit, die Nichtzuständigkeit des Gerichts, die Tatsache, dass der Kläger exkommuniziert oder eine Bedingung des Rechtsgeschäfts noch nicht eingetreten war (z. B. Fälligkeit der Forderung), Einspruch gegen das Delegationsreskript, z. B. mit der Behauptung es wäre erschlichen oder gegen die Parteienvertreter etc.; vgl. MOLITOR 146f.; EICHMANN 102ff., bes. 103; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36ff. mit weiterer Literatur; BUDISCHIN 121ff.

⁸ Vgl. die Quellen bei MOLITOR 147. In der Hs. Ottob. lat. 762 findet sich eine *Notula* (Nr. 422) für den Fall, dass peremptorischen Einreden nach der Litiskontestation eingebracht wurde. Das war aber wohl selten der Fall. *Exceptiones peremptorie*, die den Klageanspruch vernichteten, konnten sein: ein in derselben Sache bereits ergangenes Urteil oder ein Vergleich, mit denen ein Prozess definitiv beendet worden war (c. 9 Conc. Lugd. I = VI 2.3.1); vgl. EICHMANN 103f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36. In ordentlichen Verfahren wurden nur die „*peremptorie litis ingressum impediens*“ vor der Litiskontestation vorgebracht, alle übrigen „peremptorischen Einreden [sollten] nur nach der Litiskontestation förmlich vorgebracht werden“, BUDISCHIN 137ff., 140ff. (Zitat 140).

⁹ BUDISCHIN 149ff.; SAYERS, Papal Judges Delegate 84f.; WETZSTEIN 35. MEDUNA 23 ordnet das Beweisverfahren, ebenso wie BUDISCHIN, nach der *litis contestatio* ein. Über die Frist zur Herbeischaffung von Beweisen, bzw. zwischen Beweisverfahren und Urteilsfällung vgl. DERS. 114ff., 118ff.

¹⁰ MOLITOR 149; BUDISCHIN 169ff.

¹¹ MOLITOR 151ff.; SAYERS, Papal Judges Delegate 86ff.; WETZSTEIN 56ff.

¹² MOLITOR 94ff.; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,91ff.

¹³ MOLITOR 162; BUDISCHIN 220ff. Bei den Allegationen handelte es sich um Gerichtsreden, in denen die Parteien ihre Position faktisch und rechtlich begründen konnten.

Daran anschließend hatten die Parteien, nach einer entsprechenden Aufforderung des Richters, die letzte Möglichkeit, ihren bisherigen Ausführungen noch etwas hinzuzufügen. Machten sie davon keinen Gebrauch, folgte seine Zusammenfassung von Klagegegenstand und Prozessverlauf.¹⁴ Sobald die Verhandlung in dieses Stadium der „*conclusio in causa*“ eingetreten war, durfte keine Einrede mehr vorgebracht werden.¹⁵ Der Richter setzte den Termin der Urteilsverkündung fest und gab ihn öffentlich bekannt.¹⁶ Beide Parteien waren verpflichtet, bei der Eröffnung des Urteils anwesend zu sein. Das Endurteil (*sententia diffinitiva*) musste schriftlich formuliert und in Anwesenheit der Prozessparteien verlesen werden.¹⁷ Die Appellationsfrist betrug zehn Tage.¹⁸ Beide Parteien waren zur Berufung (*appellatio*)¹⁹ und zu einer Nichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*) berechtigt. Eine *appellatio* wurde eingelegt, wenn man das Urteil für materiell unzulässig oder unrichtig hielt, eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn man das Urteil formal beanstandete. Bei der Appellation konnte der normale Instanzenweg beachtet werden, allerdings war dies nicht zwingend notwendig. Gegen Urteile geistlicher Richter konnte man stets an den päpstlichen Stuhl appellieren, ohne zunächst eine untere Instanz anzurufen. Möglich war dies durch die *plenitudo potestatis*, die volle Jurisdiktionsgewalt des römischen Bischofs.²⁰ Die Appellation musste fristgerecht beim Unterrichter (*iudex a quo*) eingelegt werden (*interponere*). Der Zeitraum für den Antrag auf ein Entlassungsschreiben (*apostoli*)²¹ betrug dreißig Tage. Der delegierte Richter musste im Anschluss an die Urteilsverkündung gemäß seines Reskripts die Vollzugsanordnung treffen.²² Um seine Position zu stärken, war es dem geistlichen Richter gestattet, nötigenfalls mit Kirchenstrafen vorzugehen, also beispielsweise die Strafe der Exkommunikation zu verhängen. Das konnte die Durchsetzung

¹⁴ Der Richter war dazu berechtigt, in komplizierten Fällen von den Parteien Prozessunterlagen in schriftlicher Form zu fordern; vgl. MOLITOR 163f.

¹⁵ SAYERS, Papal Judges Delegate 91f.; BUDISCHIN 224ff.; vgl. auch eine Dekretale Innocenz' III. (X 2.22.9).

¹⁶ MÜLLER bezeichnet das Ende des Beweisabschnitts als *conclusio in causa*. Mit ihr war die gerichtliche Klärung der Rechts- und Sachlage beendet; vgl. DERS., Delegationsgerichtsbarkeit 1,99f.

¹⁷ BUDISCHIN 244ff., 249; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,99f.; WETZSTEIN 37. Zur Schriftlichkeit des Verfahrens vgl. auch die Ausführungen im Kapitel „*Notule*“ S. 53. Hatte ein delegierter oder ordentlicher Richter sein Urteil nicht rechtmäßig gefällt, so wurde er für die Dauer eines Jahres von der Ausübung seines Amtes suspendiert und musste der durch sein Urteil geschädigten Partei die Prozesskosten erstatten (c. 15 Conc. Lugd. I = VI 2.14.1).

¹⁸ Diese Frist wurde von Gratian (C. 2 q. 6 c. 28) aus dem römischen Recht übernommen. Vgl. die Nov. 23 Justinians von 536 ed. R. SHOELL/W. KROLL, Corpus iuris civilis 3, Berlin 1899, 187f. Vgl. MOLITOR 112; K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici, Bd. 3, Paderborn⁹1960, 190.

¹⁹ E. FRIEDBERG, Appellation, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 1, Leipzig³1896, 755-757; A. AMANIEU, Appel, in: DDC 1,764-807; SAYERS, Papal Judges Delegate 96ff.; BUDISCHIN 276ff.; dazu X 2.2.28; vgl. dazu unten S. 275.

²⁰ Zum Selbstverständnis Innocenz' III. als Inhaber der *plenitudo potestatis* vgl. z. B. MAY 179f.

²¹ Dieses Schriftstück enthielt die Begründung einer Zulassung (*appellationi deferre*) bzw. Ablehnung (*littere dimissorie* bzw. *refutatorie*) der Berufung. Sein Adressat war der Appellationsrichter (*iudex ad quem*).

²² X 1.29.9 (JL 14219). Vgl. dazu MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,112 mit Anm. 177.

des Urteils erleichtern oder Verstöße gegen das Verfahren, wie etwa Kontumaz, sanktionieren.

Innocenz III. hat auf dem 4. Laterankonzil festgelegt, dass die Gerichtsverhandlung zum Zwecke der schriftlichen Beweisbarkeit protokolliert werden musste. Zu Protokollanten konnten nur „*personae publice*“ oder „*viri idonei*“ bestimmt werden, die die Reihenfolge der einzelnen Prozessakte beachten und darüberhinaus Ort, Zeit und Personen notieren mussten. Den Parteien war je eine Kopie des so erstellten Protokolls auszuhändigen.²³

²³ c. 38 Conc. Lat. IV = X 2.19.11.

Der Auswertung der einzelnen Formeln liegen im Wesentlichen zwei Sammlungen zu Grunde: Es handelt sich hierbei um die Handschriften Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097. Um die Basis für die diplomatisch-kanonistische Analyse der einzelnen Beispiele zu erweitern, wurde zusätzlich eine dritte Zusammenstellung von Formeln, die Handschrift Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 als Vergleichsmöglichkeit herangezogen.

3.1 Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762

Die maßgebliche Arbeitsgrundlage bildet der Kodex Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 762.¹ Diese Handschrift wurde erstmals von GEOFFREY BARRACLOUGH erwähnt, der sie als „an early and unusual version of the formulary“ bezeichnet.² Der Beschreibstoff der Formelsammlung ist Pergament. Einige Blätter der Handschrift sind beschädigt.³

Auf f. 3r befindet sich folgende Inschrift: *Ex codicibus Ill^{mi} et excell^{mi} domini
Joannis Angeli Ducis ab Altaemps
Forme et stilus scribendi literas
Apostolicas, quos servare debent
Scriptores domini Papae 762. ottob.*

Bis auf das letzte Blatt ist die Handschrift vollständig. Die ersten elf Lagen sind jeweils aus Quaternionen gebildet.⁴ Die letzte Lage bildet ein einfaches Doppelblatt,⁵ dessen letztes Blatt fehlt.

Die Handschrift, in der die Formeln überliefert sind, wurde erst im ersten oder zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts an der Kurie angefertigt. Ihre Schrift ist die in diesem Zeitraum an der Kurie übliche Kursive. Hinweise für die Datierung der Handschrift lassen sich aus den Anleitungen über die Ausstattung feierlicher Privilegien entnehmen, die sich am Ende des Kodex⁶ befinden. In diesen sind die Unterschriften zweier Kardinäle überliefert:

¹ Etwa 27 x 19,5 cm, Schriftspiegel etwa 19 x 10 cm zu 30 Zeilen.

² BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 213 Anm. 3; DERS., *Audientia litterarum contradictarum*, in: DDC 1, 1394. Vgl. dazu die Beschreibung bei HERDE, *Audientia* 1, 53ff.

³ f. 1, 2, 3, 11.

⁴ f. 1-8; 9-16; 17-24; 25-32; 33-40; 41-48; 49-56; 57-64; 65-72; 73-80; 81-88.

⁵ f. 89-90.

⁶ f. 89v.

Guillelmus tit. Sancte Cecilie presbiter cardinalis und *Nicolaus Ostien. Episcopus*. Bei dem Kardinalpriester dürfte es sich um Guillelmus Petri Godin, O. P., Kardinalpresbyter tit. S. Caeciliae von 1312-1317⁷, bei dem Kardinalbischof um Nicolaus Alberti, O. P., Kardinalbischof von Ostia in den Jahren 1303-1321⁸ handeln.⁹ Der im Skriptorenvermerk genannte *Sy(mon) Aretinus* ist im Pontifikat Johannes XXII. (1316-1334) nachgewiesen.¹⁰

Im Zusammenhang mit einzelnen Formeln finden sich außerdem folgende Initialen:

F. sancte Marie in Cosmedin diaconus cardinalis – Franciscus Caietanus, 1295-1317¹¹

*B. sancti Eustachii diaconus cardinalis*¹²

*N. Andegaven. episcopus*¹³ – Bischof Nikolaus von Angers, 1260-61

*R. Bononien. episcopus*¹⁴

*I. episcopus Foroiulien.*¹⁵

Zusammenfassend legt PETER HERDE das Jahr 1321 als ungefähren „*terminus post quem*“ für die Entstehung“ der Hs. Ottob. lat. 762 fest.¹⁶ Der Kodex selbst kam wohl mit der Bibliothek des Kardinals Sirleto († 1585) 1588 an Ascanius Colonna, 1611 an Herzog Johann Angelus Altemps, dann an Petrus Ottoboni und nach dem Aussterben dieses Geschlechts 1748 in den Bestand der Biblioteca Apostolica Vaticana,¹⁷ so dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit zum älteren Bestand der päpstlichen Bibliothek gerechnet werden kann.¹⁸

Die Formeln selbst, die in dieser Handschrift zusammengestellt wurden, stammen jedoch aus dem 13. Jahrhundert, wohl aus dem Pontifikat Gregors X.¹⁹ Mit der vorliegenden Kompilation wurden auch nach der Entstehung der Vulgataredaktion des *Formularium audientie litterarum contradictarum* unter Bonifaz VIII.²⁰ ältere Formeln überliefert, die

⁷ Vgl. C. EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. 1, Münster 1913, 40.

⁸ EUBEL 1,36.

⁹ Vgl. auch HERDE, *Audientia* 1,56.

¹⁰ Belegt für das Jahr 1317 bei E. GÖLLER, *Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII.*, Teil 1, Paderborn 1910, 36 Anm. zu Nr. 34.

¹¹ f. 21r; vgl. EUBEL 1,51.

¹² f. 21r. Der einzige, dessen Name mit B beginnt ist Bernardus de Turre, Kardinal von 1342-1361; vgl. EUBEL 1,50.

¹³ f. 44r.

¹⁴ f. 45r. Mit diesem Anfangsbuchstaben existiert nur ein Bischof von Bologna: Roland (1390).

¹⁵ f. 45r. Hier käme Jacobus d'Eusa (d'Ossa) (Johannes XXII.), Bischof von Fréjus 1299 Dezember 19 bis 1300 Februar 4 in Frage; vgl. P. B. GAMS, *Series episcoporum Ecclesiae Catholicae*, Regensburg 1873-1886, 551; EUBEL 1,252. HERDE geht davon aus, dass diese Initialen „zum größten Teil entweder verderbt oder fiktiv“ sind, vgl. DERS., *Audientia* 1,54 Anm. 2.

¹⁶ HERDE, *Audientia* 1,56. HERDE nimmt an, dass die Handschrift unter Johannes XXII. angefertigt wurde.

¹⁷ HERDE, *Audientia* 1,124 mit Anm. 28.

¹⁸ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,56 u. 123 mit Anm. 25 (mit Literatur über Sirleto).

¹⁹ So auch HERDE, *Zeugenzwang* 266 mit Anm. 36; DERS., *Audientia* 1,53.

²⁰ HERDE datiert eine Urfassung der Vulgataredaktion in die letzten Jahre Bonifaz' VIII. (1302-1303) bzw. in den Anfang des Pontifikats Benedikts XI.; DERS., *Audientia* 1,147.

demnach auch weiterhin genutzt werden konnten. Diese Tatsache kann zugleich als Beleg für den offiziösen Charakter derartiger Formelbücher dienen.²¹ Berechtigt erscheint somit die Annahme, dass ein mit der Abfassung eines aktuellen Reskripts für einen Prozess beauftragte Kanzleibeamte bei der Auswahl des geeigneten Beispiels nicht auf ein bestimmtes Formelbuch festgelegt war. Da das Schreiben bei einer Ablehnung auf Grund von Formfehlern für den Impetranten gratis neu ausgefertigt werden musste – die Verantwortung und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten hatte der Schreiber zu tragen²² – war es jedoch ratsam, auf möglichst aktuelle Fassungen derartiger Sammlungen zurückzugreifen, die den aktuell gültigen Bestimmungen des *stilus curie* und der kanonischen Rechtsgrundlagen entsprachen.

Folgende Kriterien werden zur Datierung des Formelinhaltes herangezogen: Zunächst findet sich „Gregorius“ als Aussteller eines Beispielreskripts.²³ Eine Formel führt als Rechtsgrundlage eine „*constitutio edita in concilio Lugdunen. pro studentibus in scholis apud Romanam curiam*“ an.²⁴ Bei dieser Konstitution handelt es sich um eine Dekretale, die zu den *Extravagantes* der Sammlungen des 1. Konzils von Lyon gehörte und in den *Liber Sextus*²⁵ aufgenommen worden war.²⁶ Zudem wird Gregor IX. (1227-1241) als bereits verstorben erwähnt: „*felicis recordationis G. papa VIII.*“.²⁷

Zwei weitere Argumente rechtfertigen die These, dass der Inhalt des Formelbuches in das 13. Jahrhundert zu datieren ist: Nach dem Formelteil folgt in der Handschrift ein *Provinciale Romanum*,²⁸ das noch nicht die Zusätze Johanns XXII. enthält.²⁹ Am Ende des *Notule*-Abschnitts der Sammlung folgt eine Liste von Personen, die der Papst zu delegierten

²¹ BARRACLOUGH vermutet für das 14. Jahrhundert die Parallelität zweier eigenständiger Redaktionen. Diese These wird von HERDE abgelehnt. Vgl. BARRACLOUGH, *Audientia* 1394. HERDE, *Audientia* 1,55. HERDE argumentiert, dass dieser Kodex „der Vielzahl der damals verwendeten Handschriften der Vulgataredaktion“ als „einzelne Ausnahme“ gegenübersteht (Zitat: DERS., *Audientia* 1,55).

²² Diejenigen Urkunden, die auf Grund von Einwänden des Korrektors oder anderer Kontrollinstanzen neu ausgefertigt worden waren, werden als *littere rescribende* bezeichnet, da sie vom Korrektor mit dem Vermerk „*rescribenda*“ versehen wurden. Waren lediglich Nachbesserungen nötig, lautete die Anmerkung meist „*cor(rigenda)*“. Vgl. BRESSLAU 1,278, 305ff., 343; HERDE, Beiträge 179, 245f.

²³ f. 1v.

²⁴ f. 30v.

²⁵ VI 5.7.2.

²⁶ Vgl. J. F. VON SCHULTE, *Iter Gallicum*, in: Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. 59 (1868), 382; P.-J. KESSLER, *Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innocenz' IV.*, I. Teil, in: ZRG.KA 31 (1942), 260, 282f.; S. KUTTNER, *Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon*, in: *Medieval Councils, Decretals and Collections of Cannon Law*, London 1980 (Collected studies series CS 126) XI (86 mit Anm. 46) (urspr. *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (Rom 1940), 70-131).

²⁷ f. 41v. Der Zusatz „*predecessor noster*“ muss nicht auf eine Ausstellung im Pontifikat des unmittelbaren Amtsnachfolgers Gregors IX. (Cölestin IV.) hindeuten.

²⁸ Ab f. 65r.

²⁹ Vgl. TANGL, *Kanzleiordnungen XXII*.

Richtern ernennen durfte.³⁰ Diese Aufzählung beinhaltet neben dem Kirchenamt *plebanus* auch Personen, die den Titel *magister* erworben hatten, weshalb sie in den Zeitraum zwischen dem 1. Konzil von Lyon³¹ bis zur Ausarbeitung der Dekretale VI 1.3.11 Bonifaz' VIII., in welcher der Papst die delegierten Richter auf Persönlichkeiten, die Domkanonikate und höhere Ämter innehatten einschränkte,³² datiert werden kann.³³

Den ersten Teil der Formelsammlung bilden *Notule*,³⁴ die als Grundlage für den *Notule*-Teil der Vulgataredaktion angesehen werden können.³⁵ Die *Notule* enthalten Anweisungen über die korrekte schriftgemäße Ausstattung von Papsturkunden, die Berufung der delegierten Richter (*Quod si non omnes*) sowie allgemeine Bestimmungen zum Umfang und zur Abfassung von Reskripten. Bei letzteren handelt es sich beispielsweise um die richtige Bezeichnung von Kläger und Beklagtem, um die fehlerfreie Formulierung der *Salutatio*, um korrekte Anrede und Titulatur von Beteiligten sowie um Klauseln der Mandatsformel oder um Klauseln bezüglich des Klagegegenstandes. Daneben sind Angaben über die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit und schließlich ausführlichere Erläuterungen über die Anwendung von Zeugenzwang bzw. den Gebrauch der *Testes*-Klausel enthalten.³⁶

Auf f. 10r-64v der Kompilation folgen die einzelnen Formeln.³⁷ Der Formelteil besitzt bereits in etwa jene Einteilung, wie wir sie aus der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* zur Zeit Bonifaz' VIII. kennen.³⁸

- Eigentumsdelikte, Wucher- und Pfandangelegenheiten, Scheinverkauf ohne klare Trennung

³⁰ f. 7v, f. 8r.

³¹ c. 2 Conc. Lugd. I; vgl. unten S. 25, 55.

³² VI 1.3.11.

³³ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,54 Anm. 272.

³⁴ f. 1r-8r.

³⁵ Vgl. HERDE, *Zeugenzwang* 266f. Obwohl bei der Behandlung der *Notule* und ihrer Reihenfolge einige Ähnlichkeiten mit der Vulgataredaktion zu erkennen sind, definiert HERDE diesen Abschnitt als „selbständige Fassung“, HERDE, *Audientia* 1,54.

³⁶ Vgl. auch Herde, *Zeugenzwang* 266f.

³⁷ f. 10r-64v.

³⁸ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,54. Zur Einteilung der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* vgl. DERS., *Audientia* 2,1f. Diese Einteilung blieb bis Anfang des 16. Jahrhunderts unverändert: „*Super terris, debitis*“, „*Super usuris, Super pignorum detentione, De venditione, Super testamentis, Super manuum iniunctione, Super diffamatione, Super rapinis etc., Super spoliatione, Super censibus et pensionibus, Diverse forme, Super causa matrimoniali, Super iure patronatus, Super procurationibus, Super monachatu, „Nonnulli clerici et laici“ super censibus, „Nonnulli parrochiani“ super decimis, Contra predones, „Nonnulli iniquitatis filii“*“, „*Contra indulta privilegiorum*“, „*Conservatoria „Militanti“*“, „*Omnes libertates et immunitates*“, „*Personas vestras et locum*“, „*Usus privilegiorum neglectus, Confirmatio beneficiorum, Confirmationes in forma communi, Protectio cruce signatorum, Confirmationes arbitrorum et compositionum, Conclusiones super revocatoriis, Excommunicatio sine causa, Contra iudicem tenentem causam in suspenso, Additio iudicis, Homines de corpore, Revocatio litterarum, que transierunt per fraudem, Excommunicatio in fraudem privilegiorum, De pedagis et collectis, Super defectu natalium, „Ea, que de bonis“*“, „*Post iter arreptum*“, „*De testibus, „Cum secundum apostolum“*“, „*Decime novalium*“.

- Gewalttaten gegen Kleriker („*Super manuum iniectio*“)
- Testamentsvollstreckung
- Verschiedene Formeln³⁹
- Ehesachen
- Zins und Kirchenrenten
- Rückerstattung von entfremdetem Kirchengut („*Ea, que de bonis*“)
- Mangel ehelicher Geburt
- Mönchsstatus
- Absolute Ordination („*Cum secundum apostolum*“)
- Hinzuziehung weiterer delegierter Richter
- *Post iter arreptum*
- Schutzbriefe für Kreuzfahrer
- Bestätigungen
- Bestrafung von Mönchen
- Verstöße gegen päpstliche Privilegien
- Appellationen („*Conclusiones super revocatoriis*“).

³⁹ Die Vulgataredaktion traf hier eine genauere Einteilung; vgl. HERDE, *Audientia* 2,225f. K 72-K 73a (*Super diffamatione*), 227-242 K 74-K 94a (*Super rapinis etc.*), 243-250 K 95-K 99fa (*Super spoliatio*), 258-296 K 107-K 150 (*Diverse forme*), 310-328 K 165-K 183b (*Super iure patronatus*), 540-548 Q 16 (*Excommunicatio sine causa*), 642f. Q 27 (*Decime novalium*).

3.2 Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097

Der Kodex Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 umfasst 122 Pergamentblätter mit den Maßen 15 x 21,5 cm und liegt als Bindung mit einem Holzdeckeleinband mit Lederrücken und zwei abgerissenen Messingschließen vor.¹ Es handelt sich um einen aus vier verschiedenen Teilen bestehenden Sammelband, dessen letzter Abschnitt das Material der *audientia* enthält.² Verschiedene Nachträge dienen PETER HERDE als Beleg für seine These, dass die Handschrift „mit ziemlicher Sicherheit“ vom päpstlichen Kaplan und *auditor litterarum contradictarum* Giffrid von Anagni mit nach Deutschland gebracht und „in Mainz zurückgelassen“ wurde.³

Die Formelsammlung wurde auf das Pergament von Papsturkundenoriginalen geschrieben, dabei handelt es sich teilweise um Palimpseste.⁴ Die Kompilation wurde von einer Hand in einer regelmäßigen gotischen Kursive abgefasst, wie sie als Schnellschrift in der Kanzlei verwendet wurde.⁵

Die im Folgenden edierten Formulare für Justizbriefe befinden sich im Kodex auf f. 30r-121r.⁶ Es handelt sich mit großer Sicherheit um eine in der päpstlichen Kanzlei angefertigte Originalhandschrift aus den späten sechziger oder frühen siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Die Formulare lassen sich – soweit eine Datierung möglich ist – den Pontifikaten Alexanders IV., Urbans IV. und Klemens' IV. zuordnen. Das jüngste sicher datierbare Stück trägt das Datum 1265 September 4. Nach dem Itinerar kann es sich bei dem

¹ Eine ausführliche Beschreibung bei G. KENTENICH, Die juristischen Handschriften der Stadtbibliothek Trier, Trier 1919, 10f., der die Handschrift irrig in das 14./15. Jahrhundert datiert. Vgl. berichtigend dazu P. HERDE, Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni, in: HJb 81 (1962), 152 Anm. 1; DERS., Marinus 35 (QFIAB 149). Dazu auch H. M. SCHALLER, Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts mit unbekanntenen Briefen Friedrichs II. (Trier, Stadtbibliothek 859/1097), in: DA 18 (1962), 171ff.

² Drei *Ordines iudicarii* bilden die ersten beiden Teile, der dritte enthält eine ungeordnete Sammlung von Texten, u. a. Stücke aus den Briefsammlungen des Thomas von Capua und des Petrus de Vinea sowie Papsturkunden, Schreiben Friedrichs II., Briefe aus der Korrespondenz zwischen dem Vizekanzler Jordanus von Terracina und dem päpstlichen Notar Johannes von Capua. Es ist sehr wahrscheinlich, dass alle Teile an der päpstlichen Kurie entstanden sind. Eine genaue Analyse bietet SCHALLER, Briefsammlung 171ff., zum vierten Teil bes. 173ff. Vgl. auch HERDE, Marinus 36 (QFIAB 150); DERS., Audientia 1,47f.

³ HERDE, Audientia 1,49; DERS., Zeugenzwang 266. Zum Anlass dieser Reise vgl. DERS., Begleitschreiben 152-158. Vgl. dazu auch SCHALLER, Briefsammlung 175.

⁴ Die ersten drei Teile wurden von anderer Schrift auf dünnem, beidseitig gut verarbeitetem Pergament geschrieben.

⁵ Vgl. HERDE, Marinus 36 (QFIAB 150); DERS., Audientia 1,48.

⁶ In der Formelsammlung sind zwei Abhandlungen des päpstlichen Vizekanzlers Marinus von Eboli: „*De revocatoriis*“ (f. 85r-93r) und „*De confirmationibus*“ (f. 93r-99r) überliefert. Ausführliche Erläuterungen und Edition, HERDE, Marinus 1ff. (QFIAB 119ff.). Der Abschnitt f. 30r-121r besteht aus 14 Lagen, eine genaue Beschreibung bei HERDE, Marinus 37 (QFIAB 151).

Aussteller nur um Klemens IV. handeln.⁷ Da die Sammlung von einem einzelnen Schreiber angefertigt wurde, muss sie nach 1265,⁸ vermutlich gegen Ende des Pontifikats Klemens' IV. oder, was wahrscheinlicher ist, während der nachfolgenden langen Sedisvakanz (1268 November 29 - 1271 September 1) entstanden sein.⁹ Verschiedene Marginalnotizen und Überschriften belegen, dass neben Konzepten auch einige bereits bullierte Urkundenoriginale als Vorlagen für die Sammlung dienten.¹⁰

An einigen vom Schreiber für Ergänzungen frei gelassenen Stellen wurden von verschiedenen deutschen Händen des 13. bis 15. Jahrhunderts Nachträge eingefügt.¹¹ Als ältester Nachtrag gilt die Kopie des Schreibens Nikolaus' III. an Erzbischof Wernher von Mainz mit dem Datum 1278 Dezember 21, so dass für die Entstehungszeit der Sammlung etwa 1278 als *terminus ante quem* angenommen wird.¹² Ebenso nachgetragen wie das soeben erwähnte Schriftstück ist auch das Diplom Rudolfs von Habsburg an den Erzbischof von Mainz, so dass als gesichert gilt, dass sich die Formularsammlung seit etwa 1278 - 1280 in Mainz befand.

Der Formelteil der Handschrift ist unvollständig. Auf f. 30r beginnen die Formeln.¹³ Das Formelbuch selbst hat keine Überschrift. Ein Index auf f. 101r-101v listet Überschriften auf,

⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 f. 41v (Nr. 73; die Nummerierung bezieht sich auf die Edition): *Dat. Assisi II. non. septembr., pontificatus nostri anno primo*. Vgl. POTTHAST 19332. Bei dem Empfänger des Briefes handelte es sich um Philipp von Savoyen, den Elekten von Lyon. Er stand dem Erzbistum seit Januar 1245 vor. Im März 1267 musste er resignieren, da er – trotz wiederholter päpstlicher Mahnung – die Weihen nicht empfangen hatte. Vgl. J.-B. MARTIN, *Conciles et bullaire du diocèse de Lyon des origines à la réunion du Lyonnais à la France*, Lyon 1905, 245ff., 373; K. GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen*, Köln/Graz 1968 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), 269; GAMS 571; EUBEL 1,316.

⁸ Weitere Schriftstücke befassen sich mit der Einsetzung des Bischofs Rainald III. in Ascoli Piceno (1259 Februar 12) (f. 59r-59v (Nr. 124-126)) und der Konfirmation des immediaten Bischofs Guido von Urbino durch Alexander IV. (1259 August 20) (f. 60r-60v (Nr. 128)); vgl. GANZER 230, 240 mit Anm. 7. Außerdem enthalten zwei Briefe Hinweise auf die 1255 April 5 veröffentlichten Konstitutionen Alexanders IV. „*Discrimen preteriti temporis*“ und „*Execrabilis*“ (f. 10r-104v (Nr. 362) u. f. 111r-111v (Nr. 393)). GANZER 225ff.; vgl. dazu unten S. 131f.

⁹ Vgl. HERDE, *Marinus* 39f. (QFIAB 153f.).

¹⁰ f. 51r, f. 54r: *de bullata*; f. 52r, f. 103r: *registrata*; f. 56v: *alia assumpta de bullata*. HERDE, *Begleitschreiben* 153 mit Anm. 2; DERS., *Marinus* 40 (QFIAB 154); DERS. *Audientia* 1,166f.

¹¹ Es handelt sich hierbei im Einzelnen um: Stilproben (f. 39v), eine Urkunde Papst Nikolaus' III. an den Erzbischof von Mainz (1278 Dezember 21) (POTTHAST 21502; *Les Registres de Nicolas III*, Nr. 729; abgedruckt in: *MG Const.* Bd. 3, 202 Nr. 220) (f. 115v-116r), die Abschrift eines Diploms Rudolfs von Habsburg an Erzbischof Wernher von Mainz (1279 März 22), abgedruckt in: HERDE, *Begleitschreiben* 158 (f. 117r), die Dekretale „*Clericis laicos*“ Bonifaz' VIII. (1296 Februar 25) (POTTHAST 24291) (f. 117r-118r), die Dekretale „*Quod olim*“ Benedikts IX. (1304 Mai 13) (POTTHAST 25427) (f. 118r), eine Urkunde des Domdekans und des Domkapitels über den Antritt der Reise des Elekten Gerhard von Eppenstein an die Kurie, um die Bestätigung seiner Wahl einzuholen (1284 Mai 27) (f. 40r (Nr. 68.1)) und eine Urkunde des päpstlichen Legaten Johannes, Kardinalbischof von Tusculum (1289 November 20), die in eine Urkunde eines Dominikanerpriors H. (1290 Januar 2) inseriert ist (f. 57r-57v (Nr. 119.1)).

¹² HERDE, *Begleitschreiben* 153; DERS., *Marinus* 41ff. (QFIAB 155ff.).

¹³ HERDE, *Marinus* 41 (QFIAB 155) nimmt an, dass „eine oder mehrere vorausgehende Lagen [...] offensichtlich verloren [sind]“.

die mit der Reihenfolge der Stücke bis f. 113r übereinstimmen. Die ab f. 113r folgenden Formeln¹⁴ wurden, obwohl der Platz ausgereicht hätte, nicht in den Index aufgenommen, so dass es sich bereits um Nachträge gehandelt haben könnte.¹⁵ Im Gegensatz zu Ottob. lat. 762 enthält diese Handschrift keinen zusammenhängenden *Notule*-Abschnitt. Zur Ergänzung bzw. Erläuterung vorhandener Beispiele für Formulare wurden lediglich vereinzelt *Notule* eingefügt. Außerdem folgen die einzelnen Formeln ungeordnet aufeinander und sind – abgesehen von einem zusammenhängenden Kapitel über Appellationen,¹⁶ das auf f. 101r-101v mit dem bereits erwähnten Index eingeleitet wird – nur selten in umfangreichere Sinnabschnitte gegliedert.¹⁷

¹⁴ Ab Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 401.

¹⁵ HERDE, Marinus 41 (QFIAB 155).

¹⁶ Ab Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 355 (mit Ausnahmen).

¹⁷ Z. B. Testamente (f. 31r (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 15ff.), f. 32r-32v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 33ff.), f. 77v-78r (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 287-291)), Opposition gegen die Besetzung von Kirchenämtern (f. 31r-31v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 19-24)), Mangel ehelicher Geburt (f. 49r-50r (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 86-93)), Schiedssprüche und Vergleiche (f. 62r (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 137-138), f. 62v-64v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 140-155)), Pfand, Wucher, Scheinverkäufe (f. 66r-66v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 168-171), f. 67r-67v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 173-179)), Mönchsstatus (f. 74r-76r (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 255-271), f. 76v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 273-277)), Ehesachen (f. 77r-77v (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 280-284)).

3.3 Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5

In Einzelfällen werden in der vorliegenden Arbeit auch Beispiele aus einem weiteren Formelbuch, das seinerseits einen Bestandteil einer 103 Blätter umfassenden Pergamenthandschrift darstellt, herangezogen.¹ Diese befindet sich, soweit bekannt ist, im Besitz der Erben des Grafen Paul Durrieu und wird dort unter der Bezeichnung „Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5“ geführt.² Über die Herkunft der Handschrift können keine weiteren Angaben gemacht werden, da Besitzvermerke fehlen.³ Als Formelbuch der *audientia* wurde diese Formelsammlung zum ersten Mal von RUDOLF VON HECKEL bezeichnet.⁴ PETER HERDE hat sie als das „älteste erhaltene eigentliche Formelbuch der *audientia*“ charakterisiert.⁵

Die gesamte Handschrift besteht aus zwei Hauptteilen. Diese enthalten fragmentarisch die *Libelli de iure canonico* des Roffredus Beneventanus in einer Hand des 13. Jahrhunderts (f. 1r-45r)⁶ und zwei eigenständige Formelsammlungen (f. 46r-59v, f. 60r-102v).⁷ Auf Grund des paläographischen Befundes geht PETER HERDE davon aus, dass es sich bei den Schreibern der zweiten Formelsammlung um Engländer handelt; der Schreiber der ersten

¹ f. 102r u. f. 103r sind lose. f. 45v, 70r, 83v, 88v, 89r, 96v, 97r u. 103v sind unbeschrieben; vgl. HERDE, *Audientia* 1,35 Anm. 93.

² Vgl. die ausführliche Beschreibung bei HERDE, *Audientia* 1,35ff.

³ HERDE, *Audientia* 1,35 Anm. 93.

⁴ R. VON HECKEL, Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma „Cum secundum apostolum“, in: HJb 57 (1937), 301. Vgl. dazu BARRACLOUGH, *Audientia* 1394. Weder VON HECKEL noch BARRACLOUGH kannten das Original, sondern lediglich GIRYS Teilreproduktion; HERDE, *Audientia* 1,36 Anm. 96. Vgl. dazu auch die folgende Anm.

⁵ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,35f. mit Anm. 96. Vgl. G. TESSIER, Notes sur un manuel à l'usage d'un officier de la Cour pontificale (XIII^e siècle), in: Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel le Bras, Bd. 1, Paris 1965, 357ff. ÉLIE BERGER veröffentlichte in seiner Ausgabe der Register Innocenz' IV. einzelne Stücke (DERS., Les registres d'Innocent IV, Bd. 1, Paris 1884, XLIX Anm. 1, LI Anm. 4, LIII, LIX, LXIII), von A. GIRY wurde die Reproduktion der ersten fünf Seiten des Exemplars für den internen Gebrauch der École des Chartes veranlasst (Recueil de fac-similés à l'usage de l'École des Chartes n. 316) und ROBERT FAWTIER zitierte die Handschrift in der Ausgabe der Register Bonifaz' VIII. (DERS., Les registres de Boniface VIII, Bd. 4, Paris 1934, XVIII Anm. 4).

⁶ Für weitere Informationen und Angaben der Drucke vgl. HERDE, *Audientia* 1,35 mit Anm. 94 u. 95.

⁷ f. 46r-59v umfassen 25 bzw. 26, f. 60r-102v 26 bzw. 27 Linien. Die erste Formelsammlung, es kann sich hierbei lediglich um eine Abschrift eines Kanzleiexemplars handeln, wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts in brauner Tinte geschrieben. Die Handschrift kann als eine Übergangsform von der Buch- zur Urkundenminuskel charakterisiert werden. Es sind keine Rubriken vorhanden. Die Gliederung ähnelt späteren, geordneten Sammlungen sowie der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*. Verschiedenen Anweisungen für die schriftgemäße Ausstattung von Papsturkunden folgen *Notule* und ein Formelteil, der wiederholt durch *Notule* ergänzt wird. Auch im Formelteil ist der Aufbau der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* erkennbar: Verletzung des *privilegium canonis* (f. 48r-49r), Pfandangelegenheiten und Wuchersachen (f. 49r-51r), Ehesachen (f. 51r-52v), Patronatsrecht (f. 52v, 56v-57), verschiedene ungeordnete Formeln (f. 52v-53r, 53v-54v, 58r-58v, 58v-59r), Residenzpflicht (f. 53r-53v), Ungehorsam von Mönchen (f. 54v), Aufnahme von Kanonikern (f. 54v), Einleitungen der *Narratio* von Delegationsreskripten (f. 55r-55v), Besitztzug und ungerechte Forderungen (f. 55v-56v), Einkünfte (f. 56v, 57r-57v), Spoliationen (f. 56v), Pfarrechte (f. 57v-58r), Verweigerung des Gehorsams und der Reverenz (f. 58v), Kreuzfahrer (f. 59r-59v). Eine ausführliche Beschreibung der ersten Formelsammlung (f. 46r-59v) bei HERDE, *Audientia* 1,35ff.

könnte Franzose oder ebenfalls Engländer gewesen sein.⁸ Ferner vermutet er, dass die Abschrift selbst um die Mitte des 13. Jahrhunderts in England vom Kopisten der ersten Formelsammlung (f. 46r-59v) aus einem „Kanzleiexemplar mit verschiedenen Fassungen“ aus dem Pontifikat Gregors IX. begonnen und gegen Ende des Jahrhunderts von den beiden anderen Schreibern fortgesetzt bzw. abgeschlossen wurde.⁹

Die zweite Sammlung, deren 245 ungeordnete Formeln¹⁰ „jenen noch freier und weniger stereotyp formulierten Typ von Delegationsreskripten darstellen, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts üblich war,“¹¹ wurde von zwei verschiedenen Händen (f. 60r-69r und f. 69r-102v) in schwarzer Tinte geschrieben.¹² In einem Reskript auf f. 64r findet sich ein Hinweis auf eine Dekretale Gregors IX.¹³ Zwei weitere Delegationsreskripte sind an einen Kaiser adressiert und enthalten die Bitte um die Freilassung von Gefangenen.¹⁴

Die einzelnen Formeln betreffen folgende Themenbereiche: Status von Mönchen und Kanonikern und Ordensprinzipien, Appellationen, Besitzentzug, Spoliationen, Raub u. ä., Patronatsrecht, Benefizialangelegenheiten, Mangel ehelicher Geburt, absolute Ordination, *congrua sustentatio*, Beispiele für Arengen, Vergleiche und Schiedssprüche, Bestätigungen von Urteilen und Besitzungen, Ordination, Vernachlässigung der Residenzpflicht, Verweigerung des Treueids, Prokurationen, Konkubinat, Kleidervorschriften für Juden und das Verbot des Baus von Synagogen, Verweigerung von Zehnt und Oblationen durch Juden, Subsidien, zum Wiederaufbau einer Kirche, Ketzer und Sodomiten, Bruch des Beichtgeheimnisses, Pfarrrechte, Zehnte, Schutz von Rompilgern, Eingriffe in die geistliche

⁸ HERDE, Audientia 1,37f.

⁹ Die erste Sammlung lässt sich in das Pontifikat Gregors IX. datieren, doch handelt es sich möglicherweise um eine Überarbeitung einer älteren Fassung aus der Zeit Honorius' III. oder Innocenz' III. Auf Grund von Namensresten (Korrespondenz Gregors IX. mit dem Almohaden Al-Rashid, Emir al-Mu'minin (1232-42), Kaiser Friedrich II. (1220 November 11 - 1245 Juli 17), Ingeburge von Dänemark, Witwe des 1223 Juli 14 verstorbenen französischen Königs Philipp II. August, † 1237) datiert HERDE die Sammlung auf den Zeitraum 1230-1240; vgl. DERS., Audientia 1,36 mit Anm. 98 u. 99.

¹⁰ Einzelne Blätter fehlen. f. 81r beginnt mit der letzten Zeile einer Formel, die nicht zu der letzten Formel von f. 80v gehört; ebenso f. 102r.

¹¹ HERDE, Audientia 1,38.

¹² Die Handschriften wechseln mitten in einem Schriftstück (f. 69r (Nr. 38)).

¹³ X 3.31.23 (1231 März 18); vgl. AUVRAY, ed., Les registres de Grégoire IX, Nr. 572. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 64r (Nr. 21): ... *Cum igitur nos de fratrum nostrorum consilio duxerimus statuendum novitios in probatione positos ante susceptum religionis habitum, qui dari profitentibus convenit (sic, lege: consuevit), vel ante professionem emissam ad priorem [statum] (om. Hs.) redire posse libere etiam (sic, lege: infra) annum, nisi evidenter appareat, quod tales absolute vitam mutare voluerit (sic, lege: voluerint) et in religione perpetuo domino deservire ...* Vgl. zudem die Angaben bei HERDE, Audientia 1,38 Anm. 117.

¹⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 97v (Nr. 215, 216). Die Schriftstücke enthalten keine weiteren Indizien, die belegen, dass es sich bei ihnen um die Bemühungen Gregors IX., Friedrich II. zur Freilassung der Gefangenen der Seeschlacht bei der Insel Montecristo (südlich Elbas) von 1241 Mai 3 zu bewegen, gehandelt haben könnte; W. STÜRNER, Friedrich II., Teil 2, Darmstadt 2000 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), 501f. Vgl. HERDE, Audientia 1,38 Anm. 117.

Gerichtsbarkeit, Verweigerung von Lohn, Nichterstattung einer Bürgschaft, Unterschlagung von Armengeldern, Rückerstattung entfremdeten Besitzes, Verletzung des *privilegium canonis*, Vertragsbruch, unrechtmäßige Verfügung eines Bischofs über das Kapitelvermögen, Testamentsvollstreckung, Überschreitung des gerechten Preises, Bedrängungen von Religiösen und anderen geistlichen Personen, Erlaubnis für Bettelmönche, in den Pfarreien Kollekten durchzuführen, Wucher und Pfandangelegenheiten, Freilassung von Gefangenen durch den Kaiser, Schutz eines geistlichen Hauses, Ehesachen sowie Verschleppung von Prozessen.

Die Hs. Ottob. lat. 762 beginnt mit einer Sammlung von *Notule*.¹ Das entsprechende Kapitel trägt die Überschrift „*Forme et stilus scribendi litteras apostolicas, quos servare debent scriptores domini pape.*“ *Notule* sind theoretische Anweisungen, die genauere Anleitungen zur korrekten Vorgehensweise bei der Ausstellung der Urkundenoriginale der konkreten Einzelfälle enthalten. Die päpstlichen Schreiber mussten bei der Ausfertigung der Urkunden bestimmte Formen und den Stil der päpstlichen Kurie (*stilus curie*) beachten.² Zu diesem Zweck wurden Regeln aufgestellt, die sich mit formalen Fragen des *stilus curie* befassten.³ An diesen weitgehend einheitlichen Teil schließen sich Bestimmungen von rechtsgeschichtlicher Bedeutung an,⁴ die die Zuständigkeit von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit abgrenzen und somit eine der zentralen Fragen der mittelalterlichen Geschichte berühren.⁵ Dazwischen werden einzelne Klauseln bzw. Themen, wie beispielsweise die *Proviso*-,⁶ die *Attentius*-⁷ und die *Testes*-Klausel,⁸ die Bestimmungen, die wir unter dem Schlagwort „*Quod si non omnes*“⁹ kennen oder Vorschriften bezüglich des korrekten Vorgehens bei der Behandlung von Gewalttaten¹⁰ und Testamentsangelegenheiten¹¹ besprochen.

Die ersten *Notule* betreffen die Anweisungen über die korrekte schriftmäßige Ausstattung von Papsturkunden. Diese Vorgaben mussten vom Schreiber unbedingt beachtet werden.¹² Die ersten Instruktionen behandeln die *Salutatio* und Titelfragen. Hier folgt die Hs. Ottob. lat. 762 der Tradition der *artes dictaminis*, die in ihrem theoretischen Teil ebenfalls Vorschriften bezüglich der *Salutatio* abhandeln.¹³ Zunächst enthält der Abschnitt

¹ f. 1r-9r.

² Wurde gegen diese Formvorschriften verstoßen, war eine Ablehnung des Gesuchs die Folge. Über den *stilus curie* vgl. ausführlich das entsprechende Kapitel in TH. FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), 44ff. FRENZ charakterisiert den *stilus curie* als „hochformalisierte Sprache“ (Zitat 44).

³ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 1-35.

⁴ f. 3r-9r.

⁵ Zum Folgenden vgl. auch MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,116ff.

⁶ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 43-45.

⁷ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 55-58.

⁸ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1-85.27.

⁹ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 27.1-27.6.

¹⁰ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 62-72.

¹¹ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 48-52.

¹² Diese Regeln galten für Urkunden und Bittschriften gleichermaßen. Eine Verletzung der Regeln des *stilus curie* machte die Urkunden fälschungsverdächtig; vgl. FRENZ, Papsturkunden 44. Über die *littere rescribende* vgl. BRESSLAU 1,278, 305ff., 343; HERDE, Beiträge 179, 245; DERS., Audientia 1,204.

¹³ Vgl. schon Alberich von Montecassino, *De dictamine*, ed. L. ROCKINGER, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts, München 1863 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9,1), 37ff.; *Rationes dictandi* (ed. ROCKINGER 11ff.); Adalbertus Samaritanus (ed. F. J. SCHMALE,

Anweisungen bezüglich der korrekten Intitulatio¹⁴ und Inscriptio (Adresse).¹⁵ Die Anrede der Adressaten war genau festgelegt: Patriarchen, Erzbischöfe oder Bischöfe mussten in der Grußformel stets als verehrte Brüder (*venerabilis frater* bzw. *venerabiles fratres*)¹⁶ bezeichnet werden. Im Brieftext wurden sie „*venerabiles fratres nostri*“ (*venerabilis frater noster*) genannt.¹⁷ Priester, Diakone (auch Kardinalpriester und Kardinaldiakone),¹⁸ Äbte oder Dekane erschienen in der Salutationsformel als „*dilecti filii*“. Bei Kardinälen wurde im Kontext ebenfalls „*noster*“ verwendet, wie auch bei Subdiakonen, päpstlichen Kaplänen, Skriptoren und Familiaren des Papstes von „*dilecti filii nostri*“ gesprochen wurde.¹⁹ Handelte es sich bei den Adressaten um Kardinalpriester, musste in den betreffenden päpstlichen Reskripten immer ihre Titelkirche, bei Kardinaldiakonen die Diakonatskirche angegeben werden.²⁰

In einer für einen Kaiser oder König ausgestellten päpstlichen Urkunde wurde in der Salutatio eine der Ehrenbezeichnungen „*carissimus in Christo filius*“ oder „*rex illustris*“ hinzugefügt. Auch hier wurde im Kontext der Urkunden „*noster*“ ergänzt.²¹ Wie auch andere Adlige erhielten dagegen *principes, comites,*²² *duces,*²³ *barones,*²⁴ *militēs*²⁵ oder *domicelli* in der Salutationsformel die Anrede „*dilecti filii nobili viri*“.²⁶ Bei einfachen Klerikern und Laien sprach man hingegen von „*dilecti filii*“.²⁷ Frauen, auch wenn sie zusätzlich nach ihrem Stand unterschieden wurden, erhielten ausnahmslos die ehrende

Adalbertus Samaritanus *Praecepta dictaminum*, Weimar 1961 (MG Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3), 34ff.); Hugo von Bologna (ed. ROCKINGER 61ff.); *Ars dictandi Aurelianensis* (ed. ROCKINGER 104ff.); Guido Faba (ed. ROCKINGER 197ff.) u. a. Zu den allgemeineren Vorschriften für die *littere apostolice* vgl. FRENZ, Papsturkunden 24f.

¹⁴ Der Papst bezeichnete sich selbst als „*episcopus servus servorum dei*“; vgl. FRENZ, Papsturkunden 44. Zur Intitulatio vgl. FRENZ, Papsturkunden 12.

¹⁵ Zur Inscriptio vgl. FRENZ, Papsturkunden 12.

¹⁶ Vgl. FRENZ, Papsturkunden 44; P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts*, Berlin 1897 (ND 1965) 2,48. Der Papst nutzte gegenüber Bischöfen auch die Anrede „*fraternitas tua*“ (z. B. X 5.20.6).

¹⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 1. Jedoch nannte sich in Briefen und Urkunden stets der Papst an erster Stelle.

¹⁸ Nur die Gesamtheit der Kardinäle wurde als „*venerabiles fratres*“ bezeichnet. Für die Anrede des Einzelnen war sein Weihegrad maßgeblich; vgl. FRENZ, Papsturkunden 44f.

¹⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 2.

²⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 2. Die Formulierung lautete beispielsweise: „*.. tituli sancte Cecilie presbiteri cardinalis*“ (*Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 9), „*.. sancti Adriani diaconi cardinalis*“ (*Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 9), „*F. sancte Marie in Cosmedin diaconus cardinalis*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 147) oder „*B. sancti Eustachii diaconi cardinalis*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 147). Vgl. FRENZ, Papsturkunden 45; HINSCHIUS 1,63 (über die Ordinationstitel), 320ff. (über die Kardinalpriester).

²¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 3.

²² M. BORGOLTE, Graf, in: *LexMA* 4,1633-1635.

²³ H.-W. GOETZ, Herzog, Herzogtum, in: *LexMA* 4,2189-2193.

²⁴ A. CAVANNA u. a., Baron (baro), in: *LexMA* 1,1476-1484.

²⁵ Vgl. J. BUMKE, *Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert*, Heidelberg²1977, 50ff., 111ff. zum Begriff des Ritters im Kreuzzugsdenken; DERS., *Höfische Kultur*, 2 Bde., München 1986, 1,64ff.; J. FLECKENSTEIN u. a., Ritter, in: *LexMA* 7,865-875; PH. CONTAMINE, *ch evalier*, in: *LexMA* 2,1800-1803.

²⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 4. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 45. Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 46 bestimmt au erdem, dass ein *nobilis* nicht zus tzlich als *miles* bezeichnet werden durfte.

²⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 4. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 44.

Bezeichnung „*dilecta in Christo filia*“.²⁸ Im weiteren Verlauf der Handschrift finden sich ebenfalls Angaben zu den Standesbezeichnungen der in den Reskripten genannten Personen.²⁹ Bei den Männern musste zwischen *clericus*, *laicus*, *cives*, *armiger* und *miles* differenziert werden. Frauen hingegen wurden als *mulier*, *uxor*, *mater*, *soror*, *pauper orphana*, *vidua* oder *relicta* näher charakterisiert. Klage eine Frau als *relicta*, musste das Reskript auch den Namen ihres verstorbenen Ehegatten enthalten (*relicta talis laici vidua*). Die genaue Bedeutung der verschiedenen Bezeichnungen für Freie sowie niederen und höheren Adel differierte in den verschiedenen Teilen Europas.³⁰

Alle bisher aufgeführten ehrenden Zusätze, wie „*carissimus*“, „*venerabilis*“, „*dilectus*“, „*noster*“, „*frater*“, „*filius*“ o. ä., galten nur für Personen, die nicht mit der Exkommunikation oder dem Interdikt belegt waren. War die Urkunde hingegen an einen Exkommunizierten gerichtet, entfielen alle diese ehrenden Bezeichnungen.³¹ Die Adressaten wurden nur mit ihrem Namen und Zunamen genannt. Außerdem entfiel die übliche Grußformel (*salutem et apostolicam benedictionem*); sie wurde durch „*spiritum consilii sanioris*“ o. ä. ersetzt.³² In Papsturkunden wurde niemals der Terminus „*dominus*“ bzw. „*domnus*“ zusammen mit einem Namen verwendet. Wurde mit „*dominus*“ dagegen das Herrschaftsverhältnis des Adressaten gegenüber einem angegebenen Objekt oder Ort ausgedrückt, dann konnte diese Bezeichnung verwendet werden.³³ Notare, Auditoren und Skriptoren erhielten in den Urkunden den Zusatz „*magister*“.³⁴ Bei Verstorbenen entfielen die Anreden „*carissimus (dilectus) filius*“, „*venerabilis frater*“ oder „*dilectus filius nobilis vir*“. Stattdessen mussten als Namenszusätze „*bone memorie*“ oder „*quondam*“ verwendet werden.³⁵

²⁸ Notula Ottob. lat. 762 Nr. 5. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 44.

²⁹ Notula Ottob. lat. 762 Nr. 77.

³⁰ Vgl. dazu die Literatur zu den einzelnen Titeln. Zu dieser Problematik vgl. auch SCHMIDT 181.

³¹ Vgl. FRENZ, Papsturkunden 45.

³² Notula Ottob. lat. 762 Nr. 6. Diese Vorschrift wurde bereits unter Innocenz III. angewendet; vgl. O. HAGENER, Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innocenz III., in: Römische historische Mitteilungen 2 (1957/58), 10f.; DERS. u. A. HAIDACHER, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innocenz III. Eine historisch-kanonistische Untersuchung, in: Römische historische Mitteilungen 3 (1958/60), 147ff.

³³ Notula Ottob. lat. 762 Nr. 7. Vgl. das Anwendungsbeispiel Ottob. lat. 762 Nr. 115.

³⁴ Notula Ottob. lat. 762 Nr. 7.

³⁵ Notula Ottob. lat. 762 Nr. 8. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 45. War von einem verstorbenen Papst die Rede, lautete die Formulierung „*felicis recordationis . . . papa . . . predecessor noster*“. Vgl. auch die in der Handschrift enthaltenen Beispiele: „*felicis recordationis G. papa VIII., predecessor noster*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 326), „*nos felicis recordationis Innocentii pape, predecessoris nostri*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 336, 337), „*felicis recordationis G. papa decimus, predecessor noster*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 342), „*felicis recordationis I. pape, predecessoris nostri*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 96, 97, 362, 368, 407 und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 71v|72r (Nr. 50)), „*felicis recordationis I. papa predecessor noster*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 402), „*felicis recordationis H. papa, predecessore nostro*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 253), „*felicis recordationis domino Gregorio pape nono*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 119.1), „*felicis recordationis G. papa, predecessor noster*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 153, 263, 264). Es handelt sich im Einzelnen um folgende Päpste: Hs. Ottob. lat. 762: Innocenz III. (1198-1216), Gregor IX.

Um die Anwendung dieser Anweisungen zu veranschaulichen, findet sich im Folgenden der ausformulierte Beginn einer Urkunde, als deren Empfänger der Patriarch von Jerusalem angegeben wird. Als Petenten werden beispielhaft ein Bischof, ein Kardinalpriester, ein Kardinaldiakon bzw. ein König aufgelistet.³⁶ *Gregorius episcopus servus servorum dei.*³⁷ *Venerabili fratri .. patriarche Ierosolimitan.*³⁸ *salutem et apostolicam benedictionem.*³⁹ *Petitio venerabilis fratris nostri .. episcopi Aretin. aut dilecti filii nostri .. tituli sancte Cecilie presbiteri cardinalis aut dilecti filii nostri .. sancti Adriani diaconi cardinalis aut carissimi in Christo filii nostri .. imperatoris Romanorum illustris etc.*

In dem Kodex folgen weitere Muster für die Incipit von Urkunden. Empfänger der Beispiele, als deren Absender stets „*Gregorius*“⁴⁰ angegeben wird, sind: ein Kardinalpriester,⁴¹ ein Kardinaldiakon,⁴² Kaiser⁴³ und Kaiserin,⁴⁴ ein *comes*,⁴⁵ ein Familiar des Papstes,⁴⁶ eine Äbtissin,⁴⁷ eine *comitissa*⁴⁸ und eine Witwe bzw. die Tochter eines Verstorbenen.⁴⁹

Weitere *Notule* regeln die Adresse und die Anrede des Adressaten. In Schreiben an bischöfliche Offiziale wurde nach der Bezeichnung „*officiali*“ nicht der Genitiv „*ecclesie*“ hinzugesetzt, sondern nur der Name des Ortes der Kathedralkirche im jeweiligen Kasus.⁵⁰ Reskripte wurden in der Regel nur an Offiziale höherer Prälaten⁵¹ gerichtet. Sobald das Schreiben nähere Angaben über den Ort und die Diözese des Offiziäls enthielt, war es ungültig und musste neu geschrieben werden.⁵² Der Adressat wird *ratione officii*, nicht

(1227-1241) und Gregor X. (1271-1276). Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097: Innocenz III., Gregor IX. und die Initiale *H.* verweist wohl auf Honorius IV. (1285-1287). Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5: Innocenz III.

³⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 9. Wurden mehrere Personen als Adressaten genannt, so erfolgte ihre Nennung nach der hierarchischen Ordnung. Gab es gemeinsame Bezeichnungen, so wurden diese nachgestellt. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 46 (allgemein zum Protokoll FRENZ a. a. O. 12).

³⁷ Intitulatio. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 12, 44.

³⁸ Inscriptio bzw. Adresse. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 12.

³⁹ Salutatio bzw. Grußformel. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 12.

⁴⁰ Es handelt sich wohl um Gregor IX.

⁴¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 10.

⁴² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 11.

⁴³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 12. Vgl. FRENZ, Papsturkunden 45.

⁴⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 13.

⁴⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 14.

⁴⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 15. Vgl. J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bde., Freiburg/Br. 31914 (letzte Ausgabe vor dem Codex), 1,413.

⁴⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 16.

⁴⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 17.

⁴⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 18. Vgl. auch *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 77.

⁵⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 20.

⁵¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 21.

⁵² Über die *littere rescribende* vgl. BRESSLAU 1,278, 305ff., 343; HERDE, Audientia 1,204; DERS., Beiträge 179, 245.

*ratione persone*⁵³ angeschrieben, so dass das Verfahren auch seinem Amtsnachfolger überstellt werden kann, um weitergeführt und beendet zu werden. Aus diesem Grund werden in den Beispielreskripten keine konkreten Namen, sondern nur „Reverenzpunkte“⁵⁴ verwendet.

Eine weitere Anweisung betrifft Briefe, die an Prioern adressiert waren.⁵⁵ Handelte es sich bei dem Adressat um einen Domprior, mussten als nähere Angaben im Genitiv „*ecclesie*“ und der Ortsname der Bischofskirche hinzugefügt werden (*priori ecclesie* ..). War das Schreiben hingegen an den Vorsteher eines einfachen Stiftes gerichtet, wurde der Zusatz „*ecclesie*“ durch den Namen des Patrons des Stiftes und den Ortsnamen ersetzt. Durch diesen Kanzleibrauch war man in der Lage, den Prior eines Domkapitels von dem Vorsteher eines einfachen Stiftes zu unterscheiden.⁵⁶

Die Stadt St. Andrews in Schottland stellte einen Sonderfall dar. Diese Bischofsstadt trägt zugleich den Namen eines Heiligen. Wurde ein Reskript an den dortigen Domprior adressiert, musste, um eine Verwechslung mit dem Prior eines beliebigen Stiftes St. Andrews zu vermeiden, die Adresse „*priori cathedralis ecclesie sancti Andree in Scotia*“ lauten. In einem Brief, den ein Prior, ein Dekan oder ein Propst eines Klosters empfangen sollte, musste nach der Angabe des Ortes, in dem sich das Kloster befand, die Erläuterung „*per prepositum soliti gubernari*“ folgen. Die Adresse enthielt in diesen Fällen nicht die Angabe des Ordens.⁵⁷

Innocenz IV. hatte auf dem 1. Konzil von Lyon eine Verfügung erlassen, die neben den Dignitären und Domkanonikern auch Kanoniker anderer „ehrenwerter“ Kapitel bedeutender Orte als delegierte Richter zuließ.⁵⁸ Wie die folgende *Notula* belegt, wurden keine Reskripte an Pfarrer oder Kapläne von Kapellen oder Kirchen gerichtet, sondern lediglich an Inhaber von Dignitäten oder Personaten oder an Kanoniker von Kathedralkirchen.⁵⁹ Bei Reskripten, die an Inhaber von Dignitäten oder Personaten oder an Kanoniker von Kathedralkirchen

⁵³ Die individuellen Stellen der Schriftstücke wurden meist durch die (irrig) so genannten Reverenzpunkte ersetzt. Zum Zweck der „Reverenzpunkte“ vgl. HERDE, *Audientia* 1,166 mit Anm. 158, 443 Anm. 47; DERS., *Formelbuch* 251 Anm. 140.

⁵⁴ Vgl. die vorige Anmerkung.

⁵⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 22.

⁵⁶ Vgl. die einzelnen Beispiele in den *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 86, 87.

⁵⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 23. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 86.9, 86.10, 86.11, 87.1.

⁵⁸ c. 2 Conc. Lugd. I. Vgl. ausführlich HERDE, *Audientia* 1,191 mit Anm. 6. Zu der ergänzenden Dekretale Bonifaz' VIII. (VI 1.3.11) vgl. HERDE, *Audientia* 1,191 mit Anm. 5; 2,29; siehe auch DERS., *Beiträge* 218.

⁵⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 24.

adressiert waren, war der Zusatz „*ecclesie*“ obligatorisch. In Schreiben an Archidiakone und einfache Domkanoniker musste er nicht zwingend gesetzt werden.⁶⁰

Sollten die Prioren der Dominikaner oder die Guardiane der Minoriten als delegierte Richter fungieren, musste sich an die *Conclusio* bzw. unmittelbar an die *Testes*-Klausel, soweit vorhanden, nachstehende Klausel anschließen: „*Non obstante indulgentia, qua, fili .. prior vel guardiane, ordini tuo a sede apostolica dicitur esse concessum, quod fratres ipsius ordinis non teneantur se intromittere de quibuscumque negotiis, que ipsis per ipsius sedis litteras committuntur, nisi in eis de concessione huiusmodi plena et expressa mentio habeatur.*“⁶¹ Da Gregor IX. sowohl Minoriten als auch Dominikaner von der Übernahme solcher Delegationen befreit hatte, war diese Klausel erforderlich.⁶² Wurden mehrere Richter bestimmt, so traten die Prioren der Dominikaner, die Guardiane der Minoriten und die Offiziale in der Hierarchie hinter die Domkanoniker, so dass sich insgesamt folgende Reihenfolge ergab: Bischöfe, Inhaber von Dignitäten und Personaten, einfache Domkanoniker, Kanoniker anderer Stifte, Offiziale bzw. Guardiane und Prioren der Bettelorden.

Die nächste *Notula*⁶³ klärt die Anrede in der *Conclusio*. Erzbischöfe und Bischöfe wurden als „*fraternitas tua*“ bezeichnet.⁶⁴ Fungierten ein Bischof und zwei rangniedrigere Kleriker oder zwei Bischöfe und ein rangniedrigerer Kleriker als Adressaten eines Reskripts, wurde für alle gemeinsam die Wendung „*discretio tua*“ verwendet.

Bei Prozessen gegen Erzbischöfe und Bischöfe, musste in den Exekutionsklauseln „*faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari*“ oder „*contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo*“ die Formulierung „*per censuram ecclesiasticam*“ durch die Wendung „*auctoritate nostra*“ ersetzt werden; so auch in der *Contradictores*-Klausel.⁶⁵ Mit dieser Anordnung berücksichtigte die Kurie nicht nur die hohe Würde der von der Klage Betroffenen. Der die Ausstellung der Urkunde veranlassende Papst konnte

⁶⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 25.

⁶¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 28.

⁶² Beispiele für die Befreiung von der Übernahme von Delegationen: POTTHAST 8167 von 1228 April 9 (TH. RIPOLL, ed. *Bullarium ordinis Predicatorum*, 8 Bde., Rom 1729-40, 1,28 Nr. 28) für die Dominikaner; POTTHAST 10105 von 1236 Februar 26 (J. H. SBARALEA, ed., *Bullarium Franciscanum*, Bd. 1-4 u. Erg. Bd., Rom 1759-80, 1,184 Nr. 190 irrig zu Februar 25) für die Minoriten. Später häufig wiederholt, vgl. POTTHAST 10869, 11445.

⁶³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 26.

⁶⁴ Dasselbe gilt für die Patriarchen, die auch hierher gehörten, aber nicht erwähnt wurden. Alle übrigen Empfänger wurden als „*discretio tua*“ bezeichnet.

⁶⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 29.

mit Hilfe dieser Wendung ausdrücklich hervorheben, dass der delegierte Richter – häufig von niedererem Rang als der Beklagte – kraft apostolischer Autorität handelte.

Die folgende ausführliche *Notula* trägt die Überschrift „*Quod si non omnes*“.⁶⁶ Sie befasst sich mit der Anzahl der zu ernennenden delegierten Richter. Ein Prozess wurde durch das Delegationsreskript im Regelfall an einen Richter übertragen. Allerdings konnten auch zwei, im Höchstfall drei Delegaten mit einem Fall beauftragt werden.⁶⁷ Die Richter wurden in Gegenwart des *auditor litterarum contradictarum* von den Prozessparteien ausgewählt. War es nicht möglich, sich auf eine einzige Person zu einigen, ernannten üblicherweise die beiden Parteien je einen und der Auditor den dritten Richter.⁶⁸ Hinsichtlich dieser Bestimmung untersuchte Cölestin III. 1193 die Rechtspraxis des 12. Jahrhunderts. Die entsprechende Dekretale wurde auch in den *Liber Extra* aufgenommen. Wie er feststellte, bevorzugte es der Apostolische Stuhl seit jeher bei Untersuchungen und Entscheidungen von Klagen lieber zwei Richter als einen und lieber drei als zwei mit der Urteilsfindung zu beauftragen.⁶⁹ Cölestin III. begründete diese Rechtspraxis mit dem Zeugnis der alten Kanones: Ein Urteil, das von mehreren gefällt wurde, sei gerechter.⁷⁰ Weiterhin legte der Papst Folgendes fest: Nahm einer von drei delegierten Richtern nicht am Prozess teil, konnten die beiden anderen allein das Verfahren übernehmen. Das war auch dann erlaubt, wenn der dritte sich ohne gerechten Grund entzog, ja sogar wenn er das päpstliche Reskript missachtete. Wurde ein Fall an zwei Richter delegiert, von denen sich einer nicht am Prozess beteiligte, konnte der zweite allein das Urteil fällen.⁷¹ Dies regelte eine entsprechende Klausel, die zwischen *Conclusio* und Datum eingefügt wurde. Ihre

⁶⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.

⁶⁷ Der Mehrheitsentscheid des römischen Rechts (Dig. 4,8,17 § 7; Dig. 4,8,18; Dig. 4,8,27 § 3) wurde von Gratian in sein Dekret aufgenommen (D. 65 cc. 1,2) und auch im kanonischen Recht beachtet. Um eine Mehrheitsbildung zu ermöglichen, war eine ungerade Zahl von Richtern nötig. Vgl. auch AMANIEU, Arbitrage, in: DDC 1,881f. Zum Verfahren bei der Auswahl bzw. Ernennung von Schiedsrichtern, unten S. 297f.

⁶⁸ Bonaguida von Arezzo ed. J. TEIGE, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, in: MIÖG 17 (1896), 409: *Si autem convenire non possunt, impetrans ponit unum iudicem, procurator alium et curia tertium*. Vgl. HERDE, Beiträge 217ff.; DERS., Formelbuch 253f.

⁶⁹ Vgl. HINSCHIUS 1,189 mit Anm. 7; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 31f.; MÜLLER Delegationsgerichtsbarkeit 1,217.

⁷⁰ X 1.29.21 (JL 17019 von 1193 Juni 17; vgl. W. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ et les décrétales de Clément III et de Célestin III., in: Revue d'Histoire ecclésiastique 50 (1955), 447f. Nr. 107). Vgl. auch HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34.

⁷¹ X 1.29.21 (JL 17019). Bedingung war die Anwendung der entsprechenden Klauseln. Alexander III. hatte ein Urteil eines Eheprozesses für ungültig erklärt, das nur von einem von zwei zu delegierten Richtern ernannten Bischöfen gefällt worden war (X 1.29.16). Vgl. auch Innocenz III. X 1.29.23 (POTTHAST 406). Ein Hindernis konnte auch eintreten, wenn der Delegierte – etwa durch Krankheit oder irgendwelche äußeren Umstände – sein Amt *de facto* nicht übernehmen oder wenn er seiner Verpflichtung aus rechtlichen Gründen nicht nachkommen konnte, weil er den Auftrag *de iure* nicht übernehmen durfte, z. B. wenn er unfrei oder der Infamie verfallen war o. ä., vgl. Cölestin III. X 1.3.13. Vgl. G. G. PAVLOFF Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus Iuris Canonici, Washington 1963 (Canon Law Studies 426), 19f. Sobald ein Richter den Prozess ohne Mitwirkung der anderen Delegierten übernommen hatte, war es diesen ohne besonderen Grund nicht mehr möglich in das Verfahren einzugreifen; vgl. MOLITOR 126ff.

Formulierung war bereits in der erwähnten Dekretale Cölestins III. enthalten und der päpstlichen Kanzlei des 13. Jahrhunderts vertraut: „*Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur.*“⁷² Wurde der Prozess von vornherein nur zwei Richtern übertragen, ersetzte man diese Klausel oft durch die Formulierung „*vos vel alter vestrum*“, die an ihrer Stelle nach „*mandamus, quatinus*“ folgte.⁷³ Bei einer Prozessdelegation an drei Richter, darunter nicht mehr als ein Bischof, konnten die beiden anderen nicht ohne diesen den Prozess führen. Führten lediglich zwei der drei Richter den Prozess, musste also der Bischof einer der beiden sein. Auch dieser Fall wurde in einer Klausel geregelt: „*Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, tu frater episcopo, cum eorum altero ea nichilominus exequaris.*“⁷⁴ Waren zwei der drei delegierten Richter Bischöfe, dann genügte die einfache Klausel, da sich auch unter zwei prozessführenden Richtern stets wenigstens ein Bischof befand.⁷⁵ Die Zuständigkeit für Ehesachen lag grundsätzlich beim Diözesanbischof.⁷⁶ Die Klausel „*Quod si non omnes*“ wurde in folgenden Briefen angewendet: der einfachsten Art von Justizbriefen (*littere simplices*),⁷⁷ Reskripte, mit welchen delegierte Richter nach einer Appellation mit der Überprüfung von Urteilen beauftragt wurden (*littere revocatorie*),⁷⁸ Reskripte, in denen eine Untersuchung (*cause cognitio*) angeordnet wurde, an die sich ein formales Verfahren anschloss⁷⁹ und Briefe für die Hinzuziehung weiterer Richter.⁸⁰

Mit den Vorschriften der beiden folgenden *Notule* sollte der Umfang der Reskripte eingeschränkt werden. Um zu vermeiden, dass eine zu große Anzahl von Personen aus verschiedenen Diözesen in einen einzigen Prozess hineingezogen wurde, durften in jedem Delegationsmandat maximal drei Diözesen oder Städte benannt werden. Die Diözese oder

⁷² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.2.

⁷³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.1. Seit dem 13. Jahrhundert existierte die Alternative: *Quod si ambo interesse non possunt, alter eorum in causa procedat*; vgl. schon Cölestin III. X 1.3.13. Weitere Beispiele: Innocenz III. X 1.29.23 (POTTHAST 665); X 1.29.34 (POTTHAST 1337). Wurde die Klausel angewendet und war der eine Delegat verhindert, so legte eine Dekretale Innocenz' III. fest, dass der zweite delegierte Richter nicht verpflichtet war, einen Subdelegaten des Abwesenden hinzuziehen: X 1.29.34 (POTTHAST 1337).

⁷⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.3. Zur Subdelegation vgl. Duranti *Spec. 1 de iud. del.* 5,10ff. Wilhelmus de Droveda hielt die Subdelegation des Bischofs unter der Voraussetzung der Zustimmung beider Parteien für möglich; vgl. Wilhelmus de Droveda, *Summa aurea* (ca. 1239-1245) c. 364 (ed. L. WAHRMUND, ed., Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, Bd. 1-4, Innsbruck 1905-1928; Bd. 5 Heft 1, Heidelberg 1931, Bd. 2 Heft 2,300f.). Veranlasste der Bischof eine Subdelegation, dann musste der Subdelegat einer der mit dem Fall beauftragten Richter sein; vgl. Gregor IX.: X 1.29.43. Verschiedene Beispiele bei HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 52ff. Zur Subdelegation vgl. auch X 1.29 cc. 3, 28; SÄGMÜLLER 1,282; PAVLOFF 21ff.

⁷⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.4.

⁷⁶ Vgl. unten S. 184f.

⁷⁷ Über die *littere simplices* vgl. HERDE, Beiträge 69f.

⁷⁸ Grundlegend für die *littere revocatorie* ist der Traktat des Marinus von Eboli *Super revocatoriis*, ed. HERDE, Marinus 82ff. (QFIAB 196ff.); vgl. dazu auch HERDE, Beiträge 229f. und unten S. 275ff.

⁷⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.5.

⁸⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.6.

Stadt des Richters wurde hierbei nicht zu den drei erlaubten gezählt.⁸¹ Kein Delegationsreskript durfte mehr als acht Namen enthalten. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift behielt der Brief seine Gültigkeit nur, wenn es sich bei dem weiteren Namen um denjenigen der Ehefrau eines bereits vorher genannten Mannes handelte.⁸² Mit Hilfe dieser Beschränkungen beabsichtigte man, die durch ein Delegationsreskript eingeleiteten Prozesse möglichst überschaubar zu lassen. Bereits Innocenz IV. hatte diesbezüglich Handlungsbedarf erkannt und entsprechend reagiert, indem er auf dem 1. Konzil von Lyon die Verfügung erlassen hatte, dass sich die Formulierung „*et quidam alii*“ in der *Narratio* von Delegationsreskripten auf die maximal vier in der ersten Vorladung namentlich aufgeführten Personen beziehen dürfe.⁸³

Wurde in einem Besitzstreit zwischen zwei oder mehr Personen ein Delegationsreskript impetriert, musste bei der Bezeichnung des Streitgegenstands nach „*et rebus aliis*“ der Zusatz „*ad eos communiter pertinentibus*“ folgen. Diese Vorschrift galt auch, wenn die Kläger Brüder waren.⁸⁴ Die Klage wurde nur bearbeitet, wenn das Streitobjekt im gemeinsamen Besitz der Petenten war; traf dies nicht zu, musste jeder der Beteiligten ein eigenes Reskript impetrieren. Die zweite Vorschrift dieser *Notula* betraf das Genossenschaftsrecht. Traten Dekan und Kapitel, Abt oder Äbtissin und Konvent gemeinsam als Kläger auf, war die Wendung „*ad eos communiter pertinentibus*“ unnötig, da sich der Klagegegenstand in derartigen Fällen in genossenschaftlichem Eigentum befand. Da die einzelnen Mitglieder der Korporation über dieses Vermögen ohnedies nicht frei verfügen konnten, konnte die entsprechende Klausel somit entfallen.⁸⁵ Handelte es sich bei den Klägern aber um ein Ehepaar, das bezüglich der Mitgift der Frau klagte, musste bei der Beschreibung des Streitobjekts nach „*et rebus aliis*“ die Erläuterung „*ad dotem ipsius .. spectantibus*“ folgen.

Obwohl es sich auch bei Spitälern im Allgemeinen um die *universitas* von Spitalsmeister und Brüdern handelte, trafen hier andere Vorschriften zu. Das Spital war eine Körperschaft mit halblaikalem Charakter, und der Meister und die Brüder besaßen in vielen Fällen

⁸¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 30.

⁸² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 31.

⁸³ c. 1 Conc. Lugd. I = VI 1.3.2. Es handelt sich um die Formulierung: *Conquestus est nobis .., quod .., .. et quidam alii super terris, debitis et rebus aliis iniuriantur eidem.*

⁸⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 32. Vgl. dazu die Vorschriften des *Formularium audientie*, HERDE, *Audientia* 1,204 u. 2,26 N^a 17 (*si sint etiam fratres*) u. 52 N 40 (*etiam si fratres fuerint*). Dem widerspricht *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 76: *Item nota, quod, si due persone simul in eadem littera conqueruntur, dicendum est post illa verba „rebus aliis“ „ad eos communiter pertinentibus“, nisi sint fratres carnales.*

⁸⁵ O. VON GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 3, Berlin 1881 (ND Graz 1950), 292ff.

Privateigentum. Die einzelnen Spitäler hatten individuelle Statuten, die die Bindung des Besitzes an die Korporation nicht immer konsequent regelten. Zudem konnte die Kurie nicht darauf vertrauen, dass die Vorschriften des Kirchenrechts⁸⁶ – den Verkauf von kirchlichem genossenschaftlichem Besitz betreffend – beachtet wurden, gerade wenn die Vermögenskontrolle in weltlicher Hand lag. Um sicher zu gehen, dass der Besitz, um den es sich in der Klage handelte, zum Spital gehörte, gebot die Kurie bei Klagen von Spitalsmeistern und -brüdern im Reskript nach „*et rebus aliis*“ den Zusatz „*ad dictum hospitale spectantibus*“ oder „*ad dictum domum spectantibus*“.⁸⁷ Diese Maßnahme war notwendig, um auszuschließen, dass sich Laien in Besitzstreitigkeiten untereinander an die päpstliche Kurie wandten. Allerdings konnte die geistliche Gerichtsbarkeit ihren Anspruch gegenüber Spitälern nicht immer durchsetzen.⁸⁸

Ein Bischof war verpflichtet, in eigenen Klagen bezüglich Besitzdelikten im Anschluss an die Worte „*et rebus aliis*“ den Klagegegenstand mit dem Passus „*ad mensam episcopalem spectantibus (pertinentibus)*“ näher zu charakterisieren,⁸⁹ da sichergestellt sein musste, dass es sich bei dem Klagegegenstand um bischöfliches Tafelgut handelte, das ihm zur freien Nutznießung überlassen worden war. Daneben existierte das Kapitelsgut, über das der Bischof nicht verfügen konnte.⁹⁰

Die nächste *Notula* schreibt bei Klagen wegen Besitzentzug in der *Conclusio* hinter „*appellatione remota*“ den Gebrauch der Wendung „*usuris cessantibus*“ vor.⁹¹ Die Vorschrift galt nicht bei der Klage von Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Konventen, Kollegien und Kapiteln, päpstlichen Kaplänen und Pfarrern für ihre Kirchen.⁹² Geistliche unterstanden ohnedies den strengen kanonischen Vorschriften des

⁸⁶ Über die Fähigkeit von Korporationen zu Rechtsgeschäften nach den Kanonisten vgl. VON GIERKE 312ff., 334, 399f.

⁸⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 32. J. IMBERT, *Les hôpitaux en droit canonique*, Paris 1947, bes. 192ff., 287ff. Für Deutschland: S. REICKE, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, 2 Bde., Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111-114). Für weitere Spezialliteratur zu einzelnen europäischen Ländern vgl. HERDE, *Audientia* 1,205 Anm. 77.

⁸⁸ R. GÉNESTAL, *Le privilegium fori en France du Décret de Gratien à la fin du XIV^e siècle*, Bd. 1, Paris 1921, 36ff.; vgl. ausführlich HERDE, *Audientia* 1,205f. mit Anm. 79.

⁸⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 33.

⁹⁰ Seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert sind Kapitelsgut und Tafelgut getrennt. Gemäß dieser Vorschrift war es für den Bischof nicht möglich an der Kurie ein Delegationsreskript über das Kapitelsgut zu erlangen. A. PÖSCHL, *Bischofsgut und mensa episcopalis*, 3 Teile, Bonn 1908-12; SÄGMÜLLER 1,277, 456; PLÖCHL 430f., 443; H.-E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Die katholische Kirche*, Köln/Graz ⁴1964, 210, 376f. Über die Erlaubnis von Privatbesitz und des Erwerbs von Privateigentum in Kollegiatkirchen vgl. HINSCHIUS 2,53f. Auch bei Klöstern und Stiften wurde oft zwischen Abtsgut (Propstgut) und Konventsgut unterschieden. Diese Trennung blieb in den Reskripten weitgehend unberücksichtigt, da als Kläger meist Abt oder Propst und Konvent gemeinsam auftraten.

⁹¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34.

⁹² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34.

Wucherverbots, deren Verletzung die Strafe der Suspension nach sich zog.⁹³ Deshalb, und um ihre Würde zu betonen, entfiel der genannte Zusatz. Zu den Vorschriften, die Wuchersachen betrafen, zählte auch die *Attentius*- Klausel, die nach der *Conclusio* folgte. Sie erlaubte einen Prozess wegen Wuchers nur, wenn der Kläger selbst keinen Wucher genommen oder ihn wenigstens vor Beginn des Verfahrens zurückgegeben hatte.⁹⁴ Dieselbe Regel⁹⁵ behandelte die Terminologie in Reskripten wegen Besitzentzugs. Wurde bei der Aufzählung der Streitgegenstände das Wort „*debita*“ verwendet, durfte nicht „*pecunie summa*“ folgen und umgekehrt. Handelte es sich bei dem Klagegegenstand um den Entzug von Almosen und Spenden zu frommen Zwecken, musste die Bezeichnung „*pecunie summa*“ und nicht „*super debitis*“ verwendet werden.⁹⁶

Im Folgenden soll die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit näher erläutert werden.⁹⁷ Eine Dekretale Alexanders III., die auch im *Liber Extra* enthalten ist, hatte verfügt, dass ein Kleriker einen Laien wegen eigenem oder kirchlichen Besitzes vor das geistliche Gericht ziehen konnte. Bestritt der Laie, dass der Klagegegenstand der Kirche oder dem Kleriker gehörte, so war das weltliche Gericht zuständig.⁹⁸ Seit dem 3. Laterankonzil war es endgültig verboten, Kleriker vor das weltliche Gericht zu ziehen.⁹⁹ Die geistliche Gerichtsbarkeit war dennoch zuständig, wenn eine der klagenden Parteien oder beide dem geistlichen Stande angehörten und wenn es sich beim Klagegegenstand um kirchlichen Besitz handelte.¹⁰⁰

⁹³ X 5.19.7. Zur Suspension vgl. W. REES, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (Kanonistische Studien und Texte 41), 133ff.; F. KOBER, Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Tübingen 1862.

⁹⁴ Die *Attentius*-Klausel ging auf eine Anordnung Innocenz' III. zurück (X 5.19.14).

⁹⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34.

⁹⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 35.

⁹⁷ Vgl. SÄGMÜLLER 2,311ff. (mit Literatur); zur strittigen Gerichtsbarkeit SÄGMÜLLER 2,313ff. REES konstatiert, dass bei der kirchlichen „Strafgewalt seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eine stärkere Verschiebung zugunsten des Apostolischen Stuhls“ nachzuweisen ist. Die rechtlichen Grundlagen bot neben der Vormachtstellung des Papstes und den Privilegien (v. a. päpstliche Schutzbriefe) vor allem die Dekretale „*Novit*“, mit der Innocenz III. die kirchliche Gerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Sünde erheblich ausdehnte (X 2.1.13). Im 13. Jahrhundert war der Papst als *iudex ordinarius singulorum* schließlich nicht nur in Konkurrenz zur weltlichen Gerichtsbarkeit getreten, sondern hatte, so REES, auch „eine mit allen anderen kirchlichen Organen konkurrierende Gerichtsbarkeit erlangt.“ DERS. 142ff. (Zitate 142, 143).

⁹⁸ X 2.2.5 (JL 13970, dazu KEHR, *Italia pontificia* 6,271; W. HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia*, in: QFIAB 37 (1957), 55-102; 38 (1958), 67-175; Buchausgabe Tübingen 1959, Nr. 115c).

⁹⁹ c. 14 Conc. Lat. III. Vgl. X 2.1.17; X 2.2.9; X 2.2.12.

¹⁰⁰ Die Gerichtsbarkeit blieb nie unumstritten; vgl. HINSCHIUS 5,309ff.; SÄGMÜLLER 2,311ff.; PLÖCHL 346ff.; FEINE bes. 433ff.; MOLITOR 132ff.; EICHMANN 25f.; R. DOVE, *De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu*, Berlin 1855, 76ff.; P. FOURNIER, *Les officialités au moyen âge de 1180 au 1328*, Paris 1880, 64ff., 81ff.; A. DUMAS, *Jurisdiction ecclésiastique*, in: DDC 6,236-283, bes. 257ff.; HERDE, *Audientia* 1,207f. mit Anm. 90, dort auch weitere Spezialliteratur. Vgl. auch die zu den einzelnen Gebieten hier angegebene Literatur. Die Lehre der Dekretisten ausführlich bei A. M. STICKLER, *Imperator vicarius Papae*. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser, in: MIÖG 62 (1954), 165-212.

Die folgenden *Notule* klären nun, unter welchen Voraussetzungen Laien an der Kurie gegen Laien klagen konnten. Klagen von Laien gegen Laien wegen Besitzstreitigkeiten waren nur zulässig, wenn beide Parteien innerhalb des tuszischen Patrimoniums ansässig waren.¹⁰¹ So konnten die Prozesse in der *audientia* verhandelt und mittels päpstlichen Schreibens an geistliche Richter delegiert werden. Das tuszische Patrimonium (Patrimonium S. Petri) ist der ehemalige Teil des römischen Dukats nördlich von Rom. Der Bereich wurde auch als suburbikarisches oder römisches Tuszien bezeichnet. Zu ihm gehörten in der damaligen Zeit wichtige Städte wie Civitavecchia, Sutri, Nepi, Civita Castellana, Orte, Viterbo, Montefiascone und Radicofani. Jenseits des Tibers umfasste er Narni, Amelia, Terni, Rieti, Todi und die Gegend um Perugia.¹⁰² Seit Innocenz III. stellte dieser Bezirk eine administrative Einheit dar, an deren Spitze ein Rektor stand.¹⁰³ Seine Jurisdiktion dehnte sich zumeist auch auf die Städte jenseits des Tibers aus. Das Patrimonium galt als Kernbereich des Kirchenstaates und sein Rektor als direkter Vertreter des Papstes. Deshalb war er mit umfangreicheren Befugnissen ausgestattet als die Rektoren der später hinzugekommenen Gebiete des Kirchenstaates, da dort seit den Rekuperationen Innocenz' III. auf örtliche Eigenheiten Rücksicht genommen werden musste. Auch im Patrimonium konkurrierte die kirchliche Gerichtsbarkeit mit derjenigen der Kommunen. Allerdings stand der Rektor an der Spitze der Jurisdiktion, so dass er auch geistliche Angelegenheiten verhandelte. Außerhalb des Patrimoniums mussten Besitzstreitigkeiten zwischen Laien eigentlich von weltlicher Jurisdiktion verhandelt werden, doch die *Notula*¹⁰⁴ kannte verschiedene Ausnahmen: Klagen von Kreuzfahrern,¹⁰⁵ Waisen (*pauper orphanus, pauper orphana*) und Klagen von Eheleuten gemeinsam oder von einer Ehefrau, bezüglich ihrer Mitgift. Klagte ein Kreuzfahrer, so musste die *Narratio* hinter „*iniuriantur eidem*“ den Zusatz „*propter quod voti sui executio impeditur*“ enthalten.¹⁰⁶ Um die Voraussetzung für

¹⁰¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 36.

¹⁰² Zur Entstehung und Ausdehnung des tuszischen Patrimoniums vgl. D. WALEY, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London 1961; HERDE, *Audientia* 1,208f. mit weiterer Literatur. Vgl. dazu auch die Karte bei S. CAROCCI, *Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili*, Rom 1999 (La corte dei papi 4), carta 1.

¹⁰³ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,208f. mit Spezialliteratur zu den Rektoren 209 Anm. 93.

¹⁰⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 36. Vgl. HAGENENDER, *Gerichtsbarkeit* 31; HINSCHIUS 5,424f. Eine Anklage vor einem weltlichen Richter konnte der Kreuzfahrer als Beleidigung und Missachtung seiner Privilegien ansehen. Diese Tatbestände berechtigten ihn diesbezüglich zu einer Klage vor einem geistlichen Gericht. Vgl. auch den ersten Kanon des Konzils von Tours (1236) (MANSI 23,411).

¹⁰⁵ Den Beginn der Kreuzfahrerprivilegierung stellte der von Urban II. auf dem Konzil von Clermont 1095 festgelegte Schutz des Gottesfriedens für die Güter der Kreuzfahrer während ihrer Abwesenheit dar (MANSI 21, 284 c. 11); vgl. HINSCHIUS 5,424f. und in dieser Arbeit unten S. 255ff.

¹⁰⁶ Handelte es sich bei dem Kreuzfahrer um einen Kleriker war der Zusatz nicht nötig, da Kleriker wegen Besitzstreitigkeiten immer an der Kurie klagen konnten. Vgl. auch den um 1226/27 entstandenen *Libellus petitionum* des Kardinals Guala Bicchieri (ed. VON HECKEL, *Registerwesen* 502: „*Nota, quod laicus impetrare non potest litteras contra laicum in curia Romana nisi ... forte reus vel actor fuit cruce signatus, qui privilegio clericorum debet gaudere.*“) In Ottob. lat. 762 Nr. 347 fehlt dieser Zusatz.

die Klage vor einem geistlichen Gericht zu schaffen, musste der Kreuzfahrer durch den Übergriff auf sein Eigentum an der Erfüllung seiner Gelübde gehindert worden sein. Der Besitz von Kreuzfahrern stand immer unter päpstlichem Schutz.¹⁰⁷ Kleriker, die an einem Kreuzzug teilnahmen, mussten in einfachen Justizbriefen (*rescripte simplices*) hingegen nicht als „*crucesignatus*“ bezeichnet werden, da Klagen von Klerikern grundsätzlich von einem geistlichen Gericht bearbeitet wurden (*privilegium fori*)¹⁰⁸ und sie daher wegen Besitzstreitigkeiten uneingeschränkt an der Kurie klagen konnten;¹⁰⁹ aus demselben Grund musste der Zusatz „*propter quod voti sui executio impeditur*“ entfallen. Es folgte nur die gewöhnliche *Conclusio* „*mandamus, quatinus partibus convocatis*“.¹¹⁰ Witwen und Waisen galten als *miserabiles persone* und hatten das Privileg, das geistliche Gericht in Besitzstreitigkeiten um Hilfe zu bitten, wie eine weitere *Notula* extra betont.¹¹¹

Die folgende *Notula*¹¹² betrifft die Ehegerichtsbarkeit.¹¹³ Die gewöhnlichen Ehesachen wurden als *cause spirituales* von der kirchlichen Gerichtsbarkeit beansprucht und entsprechende Delegationsreskripte in der *audientia* verhandelt.¹¹⁴ Die Kirche dehnte ihre jurisdiktionelle Gewalt auch auf das Heiratsgut aus. Dotalsachen zählten zu den *cause spiritualibus annexae (adnexae)* und zwar zu der Untergruppe der *cause civiles* bzw. *pecuniarie*¹¹⁵ und fielen somit in den Zuständigkeitsbereich der geistlichen

¹⁰⁷ Über die rechtliche Stellung der Kreuzfahrer vgl. H. E. MAYER, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart⁸ 1995, zur Privilegierung bes. 40f. mit Anm. 17; E. BERNARDET, Croisade (Bulle de la), in: DDC 4,773-799; J. BRUNDAGE, Medieval Canon Law and the Crusader, Madison, Wisc. 1969, bes. 139ff; 159ff.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 31; HERDE, Audientia 1,210 mit Anm. 95 mit weiterer Literatur. Die Konziliargesetzgebung stellt die kirchenrechtliche Grundlage dar: Clermont (1095) (MANSI 20,823); c. 10 Conc. Lat. I; c. 71 Conc. Lat. IV; [c. 5] Conc. Lugd. I.

¹⁰⁸ Vgl. z. B. SÄGMÜLLER 1,246ff.; 2,313ff. u. 407.

¹⁰⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 42. Der Kirchenrektor, der das Delegationsreskript Ottob. lat. 762 Nr. 35 impetriert wird jedoch als *crucesignatus* bezeichnet.

¹¹⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 47.

¹¹¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 38; vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 36. Vgl. PLÖCHL 456ff.; FEINE 434. Innocenz III. erlaubte Witwen sich erst dann an das geistliche Gericht zu wenden, wenn ihr Prozess vor dem weltlichen Gericht ungünstig ausgegangen war: X 2.2.11. Vgl. auch die Dekretale Honorius' III. X 2.2.15. Für England galt diese Ausnahme nicht: F. POLLOCK / F. W. MAITLAND, The History of English Law before the Time of Edward I, 2 Bde., Cambridge² 1898, 1,131. Vgl. insgesamt HERDE, Audientia 1,210 mit Anm. 97, dort auch weitere Literatur. Vgl. auch unten S. 78.

¹¹² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 37.

¹¹³ Vgl. dazu auch die Bestimmungen der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 41. Vgl. HINSCHIUS 5,314ff.; J. FREISEN, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur, Paderborn² 1893 (ND Aalen 1963), 865ff.; PLÖCHL 305ff. (mit weiterer Literatur 336f.); ausführlich bei HERDE, Audientia 1,213 mit Anm. 112 (mit weiterer Literatur).

¹¹⁴ Die einfachen Eheangelegenheiten waren eine Untergruppe der *cause maiores*; vgl. den Überblick bei HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17. Zu den *cause ecclesiastice* vgl. auch X 1.4.3. Seit dem 4. Laterankonzil war der Diözesanbischof die zuständige Instanz (c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12). Handelte es sich um die Gültigkeit einer Ehe, um Dispense von Ehehindernissen u. ä., galten Prozesse in Eheangelegenheiten als *cause maiores*. Derartige Entscheidungen waren dem Papst vorbehalten. Vgl. dazu die unten S. 184ff. angegebene Literatur.

¹¹⁵ Vgl. SÄGMÜLLER 2,314; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17; X 1.4.3.

Gerichtsbarkeit.¹¹⁶ Eine Frau konnte in Besitzangelegenheiten außerhalb des tuszischen Patrimoniums nur klagen, wenn die Klage ihr Heiratsgut betraf. Bei einer gemeinsamen Klage eines Ehepaars musste die *Narratio* nach der Wendung „*et rebus aliis*“ den Zusatz „*ad dotem ipsius .. spectantibus*“ enthalten. Klage die Frau alleine, war der Passus „*ad dotem suam*“ obligatorisch. Die Frau konnte sowohl gemeinsam mit ihrem Mann als auch alleine klagen.

Wie bereits erwähnt, konnten auch Witwen und Waisen wegen Besitzdelikten klagen, ebenso wie ein Vormund stellvertretend für sein Mündel (*pupillus*).¹¹⁷ Dieses Privileg wurde jedoch durch die in der Kompilation unmittelbar im Anschluss folgende Anordnung¹¹⁸ eingeschränkt, welche bestimmt, dass die Kanzlei Waisen kein Delegationsreskript ausstellen durfte, das sich gleichzeitig gegen Kleriker und Laien richtete. Im Normalfall wurden derartige Prozesse gegen Kleriker unmittelbar im Anschluss an die Klage nach Ladung der Parteien vor dem geistlichen Richter durchgeführt, so dass die gewöhnliche Mandatsklausel verwendet werden konnte: „*mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et appellatione remota debito fine decidas ...*“. Klage ein Waise jedoch gegen Laien, konnte nicht sofort die Verhandlung eröffnet werden. Der delegierte Richter erhielt den Auftrag, zuerst den weltlichen Gerichtsherrn zu ermahnen, dem Waisen zu seinem Recht zu verhelfen. Erst wenn diese Maßnahme erfolglos blieb, konnte er den Prozess beginnen. In diesem Zusammenhang musste folgende *Conclusio* verwendet werden: „*mandamus, quatinus illum, sub cuius iurisdictione iniuriator ipse consistit, attentius moneas, ut eidem pauperi super hiis exhiberi faciat iustitie supplementum, alioquin tu partibus convocatis audias causam ...*“. Die Klage eines Vormundes in Vertretung seines Mündels hatte in der *Narratio* durch den Zusatz „*tutorio nomine ipsius pupilli etc.*“ klar zum Ausdruck zu kommen.¹¹⁹ Außerdem war sicherzustellen, dass es sich bei dem Klagegegenstand um den Besitz des Unmündigen handelte, weshalb die *Narratio* nach den Worten „*et rebus aliis*“ den Zusatz „*ad ipsum pupillum spectantibus*“ enthalten musste.¹²⁰

Eine zusätzliche Anweisung¹²¹ befasst sich erneut mit der Kompetenz des geistlichen Gerichts gegenüber Laien. Klagen über Zehnt, allgemeine Klagen über zugefügtes Unrecht,

¹¹⁶ Vgl. SÄGMÜLLER 2,314. Dies geschah nicht selten gegen den Widerstand der weltlichen Gerichtsbarkeit; vgl. HERDE, *Audientia* 1,210f.

¹¹⁷ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 36, 38.

¹¹⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 39.

¹¹⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 40.

¹²⁰ Zur *tutela* im römischen Recht vgl. A. SCHULTEN, *tutela*, in: Pauly-Wissowa, *Realenc.* 2. Reihe 14. Hbb., 1497-1608; KASER, *Privatrecht* 1,352-369; 2,222-234.

¹²¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 41.

wegen Misshandlungen, Gefangennahme und Verleumdungen waren grundsätzlich nicht zugelassen; dabei war es gleichgültig, gegen wen geklagt wurde. Verhandelt wurden Klagen gegen Laien wegen Wucherangelegenheiten, Pfandgeschäften, Ehe- und Dotalangelegenheiten, Patronatssachen, Testamenten oder Begräbnisrechten, sowie alle anderen Fälle, die in die Kompetenz des geistlichen Gerichts fielen.¹²²

Nun sollen Anweisungen zum Verbot von Zehntklagen durch Laien behandelt werden. Alle Abgaben, die an die Kirche zu entrichten waren, unterstanden der geistlichen Gerichtsbarkeit. Trotzdem verweigerte die Kurie Laien Reskripte bezüglich Zehnten. Befanden sich Zehntrechte im Besitz von Laien, wurde dies von der Kirche als Missbrauch angesehen, gegen den sie einschreiten musste. Ein Kanon des 3. Laterankonzils verweigerte Laien, die Zehnte besaßen, ein kirchliches Begräbnis.¹²³ Die kanonistische Doktrin gestand Laien unter bestimmten Voraussetzungen allerdings den Besitz von Zehntrechten zu,¹²⁴ so dass auch Ausnahmen gemacht werden konnten.

Einige andere Klagegegenstände berührten das Gebiet der strittigen Gerichtsbarkeit. Es handelte sich hierbei um die *cause spirituales* und die *cause spiritualibus annexae*, für die das kanonische Recht die Kompetenz des geistlichen Gerichts beanspruchte. Dazu zählten Wucherangelegenheiten, Pfandhinterziehungen¹²⁵ – oft in Verbindung mit Spekulationskäufen – Patronatsangelegenheiten¹²⁶ und alle Ehe- und Dotalangelegenheiten.

¹²² SÄGMÜLLER 2,314f.; HAGENER, Gerichtsbarkeit 17.

¹²³ c. 14 Conc. Lat. III = X 3.30.19. Seit dem 3. Laterankonzil schritten die Päpste zunehmend schärfer gegen die Veräußerung von Zehnten an Laien ein, vgl. auch Alexander III. X 2.26.7 (dazu KEHR, *Italia pontificia* 5,372 Nr. 4, 399 Nr. 1; HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 76); X 3.30.15; X 3.30.17. Vgl. DOVE 149ff. Bonaguida von Arezzo betont das Verbot der Ausdehnung des Passus „*et rebus aliis*“ auf Zehnte, vgl. Bonaguida von Arezzo, *Consuetudines curiae Romanae* ed. L. WAHRMUND, *Die Consuetudines curiae Romanae*, in: AkKR 79 (1899), 12. Vgl. auch G. CONSTABLE, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century*, Cambridge 1964, 63ff.

¹²⁴ Hostiensis leistete einen interessanten Beitrag zur Diskussion, ob Laien Zehnt besitzen dürften. Hostiensis, *Summa aurea 3 de dec. et prim. 13: Tertio queritur, utrum laicus possit sine peccato decimas percipere, et videtur quod non, quia dominus precepit in Levitico eas dari levitis, ut sit cibus in domo domini, 16 questio prima* „*Reverentissimi*“ (= C. 16 q. 1 c. 65); *et iura prohibent, ne laici percipiant decimas vel detineant ... In contrarium possunt induci generales consuetudines in Hispania et Francia et Burgundia et Alemannia in plerisque locis*. Hostiensis konstruiert hier ein unhistorisches päpstliches Privilegienrecht. Vgl. auch Antonius de Butrio, *Comm. in quinque libros decretalium ad X 3.30.15 s. v. Ad hec: Laico decima iure hereditario concedi non debet. Et quod decime laico concedi non debent nec possent nec in feudum nec in emphyteusim nec in locationem ad non modicum tempus, nec super ea fieri aliquis contractus, per quem alienatio perpetua possit notari ...* Er kommt zu folgendem Ergebnis: *Dic, non possunt concedi alienando vel concedendo ad non modicum tempus, ad modicum sic.*

¹²⁵ Vgl. HAGENER, Gerichtsbarkeit 17, 140; dazu auch die Besprechung der Formeln, in denen Wucherklagen behandelt werden (unten S. 60ff.).

¹²⁶ Vgl. HINSCHIUS 3,6ff.; SÄGMÜLLER 1,355ff.; PLÖCHL 417ff.; FEINE 397, 402 (Literatur); H. SCHINDLER, Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Recht, in: AkKR 85 (1905), 489-515; L. WAHRMUND, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, 2 Bde., Wien 1894/96; P. HINSCHIUS / U. STUTZ, Patronat, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 15, Leipzig³ 1904, 13-26; P. LANDAU, *Ius Patronatus*. Studien zur

In diesen Bereichen erlaubte die Kurie Klagen von Laien gegen Laien und stellte den Petenten, ebenso wie in allen anderen Fällen, die vor das geistliche Gericht gehörten, Delegationsreskripte aus. Zu den letzteren zählten die Klagen in Testamentsangelegenheiten¹²⁷ und Verträge, die durch eine Eidesleistung bekräftigt worden waren.¹²⁸ In diesen Fällen musste ein Kreuzfahrer nicht durch den Zusatz „*crucesignatus*“ privilegiert werden, da jedem Laien das Klagerecht zustand.

Nun zu einer weiteren bedeutenden Klausel:¹²⁹ Es handelt sich um die *Proviso*-Klausel, die in Delegationsreskripten über Besitzdelikte verwendet werden musste. Sie enthält das Verbot, ohne päpstliches Spezialmandat gegen bestimmte Beklagte die Exkommunikation und das Interdikt anzuwenden.¹³⁰ Mit ihrer Hilfe versuchte die Kanzlei dem Missbrauch dieser Strafen entgegenzuwirken. Die *Proviso*-Klausel wurde zwischen dem letzten Teil der eigentlichen *Conclusio*, der die Vollstreckung des Urteils behandelte (*faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari*) und der *Testes*-Klausel eingefügt. Ihre genaue Formulierung war von den jeweiligen Beklagten abhängig.¹³¹ Sie lautete: „*proviso, ne in universitatem predictam (in terram dicti nobilis u. ä.) excommunicationis vel interdicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatum receperis speciale*“. Die Klausel war bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts üblich.¹³² Die *Conclusio* wies den geistlichen Richter ausdrücklich an, kirchliche Strafen – v. a. Exkommunikation und Interdikt – als Zwangsmittel im Prozess und zur Exekution des Urteils anzuwenden.¹³³ Die rechtlichen Grundsätze, die Innocenz IV. in einer in den *Liber*

Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, Köln 1975 (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12). In England behielten die weltlichen Gerichte die Zuständigkeit über die Patronatsachen; vgl. POLLOCK-MAITLAND 1,125f. Für weitere Spezialliteratur vgl. HERDE, *Audientia* 1,213 Anm. 11.

¹²⁷ Vgl. Gregor IX. (X 3.26 cc. 3, 6, 17); DOVE 87, 150; POLLOCK-MAITLAND 1,128; V. WOLF VON GLANVELL, *Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte*, Paderborn 1900. Vgl. dazu auch die Besprechung der Formeln, in denen Testamentsangelegenheiten behandelt werden (unten S. 95ff.).

¹²⁸ Vgl. dazu auch die Besprechung der Formeln, in denen Wucherklagen behandelt werden (unten S. 60ff.). Vgl. auch die Dekretalen Innocenz' III. (X 2.1.13) und Bonifaz' VIII. (VI 2.2.3). In England konnte die Kirche ihren Anspruch auf die Gerichtsbarkeit nicht immer durchsetzen: POLLOCK-MAITLAND 1,128f. Vgl. auch DOVE 86f.; R. METZ, *Une étude historique sur la forme du serment en droit canonique*, in: *Revue de droit canonique* 2 (1952), 358-363.

¹²⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 43.

¹³⁰ Einen Überblick über die kirchlichen Strafen im klassischen kanonischen Recht bietet REES 130ff.

¹³¹ Vgl. dazu die Angaben in *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 43.

¹³² Vgl. Bonaguida von Arezzo, *Consuetudines curie Romane* ed. WAHRMUND, *Consuetudines curiae Romanae*, in: *AkKR* 79 (1899), 9. Hatte sich die *universitas* einer Stadt, eines Dorfes oder eines Kastells der Kontumaz schuldig gemacht, schützte die *Proviso*-Klausel den Podestà und andere Einflussreiche nicht vor den Exkommunikation: ... *quod tunc, si idem fuerit contumax, quod possit excommunicari potestas, consilium et maiores de universitate ipsa*. BARRACLOUGH datiert die Entstehung der *Consuetudines curie Romane* vor 1254, vgl. DERS., *Bonaguida de Aretinis*, in: *DDC* 2,938f.

¹³³ Diejenigen Beklagten, die sich der Kontumaz schuldig machten und Verurteilte, die dem Urteil nicht Folge leisteten, sollten derart bestraft werden, vgl. etwa Hostiensis, *Summa aurea 5 de sent. excomm.* 7. Der delegierte Richter hatte die Möglichkeit, die weltliche Gewalt um Unterstützung zu bitten (*invocato, si opus*

Sextus aufgenommenen Novelle zu den Konstitutionen des 1. Konzils von Lyon formuliert hatte, sollten den Missbrauch dieser schweren Zensuren verhindern. Innocenz IV. betrachtete die Exkommunikation als heilende Strafe; deshalb wurden geistliche Richter dazu angehalten, sie sorgfältig einzusetzen.¹³⁴ Seither durften gegen Korporationen als Ganzes keine Exkommunikationsurteile mehr verhängt werden; diese Strafe konnte nur noch auf einzelne Mitglieder, deren Schuld unzweifelhaft feststand, angewendet werden.¹³⁵ Schon Johannes Teutonicus stellte in seiner Glosse fest, dass eine *universitas* als Ganzes nicht eines Verbrechens angeklagt werden konnte.¹³⁶ Die Anwendung des kanonischen Genossenschaftsrechtes schloss korporative Delikte aus.¹³⁷ Innocenz IV. hatte sich nach seinen Studien in Bologna als *auditor litterarum contradictarum*, Vizekanzler und Kardinal¹³⁸ mit diesem Thema befasst. In seinem Apparat zu den Dekretalen¹³⁹ bestritt er, dass eine Korporation als Ganzes ein Delikt begehen konnte: „*impossibile est, quod universitas delinquat*“;¹⁴⁰ eine Ansicht, die von einigen Kanonisten geteilt,¹⁴¹ von anderen abgelehnt wurde.¹⁴² Doch auch die letzteren vertraten die Meinung, dass nicht die gesamte Genossenschaft eine unerlaubte Handlung einzelner Mitglieder oder der Vorsteher und Amtsträger zu verantworten habe. Dieses Prinzip wurde in die *Regule iuris* des *Liber Sextus* aufgenommen: „*Delictum persone non debet in detrimentum ecclesie redundare*“.¹⁴³ Welche Zensuren waren nun für ein Korporationsdelikt vorgesehen? Innocenz IV. trennte die Bestrafung der Gesamtheit von der Bestrafung derjenigen, die sich als Anstifter oder

fuert, auxilio brachii secularis). Für diese Regelung fanden sich in den vorliegenden Kodices folgende Beispiele: Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 403, Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 68r (Nr. 32), f. 92v (Nr. 188). Vgl. Martinus de Fano *De imploratione brachii secularis*, ed. U. NICOLINI, Il trattato „De imploratione brachii secularis“ di Martino da Fano, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 9 (1943), 36-54. In England erhielten die päpstlichen Delegaten vom König diesbezüglich keine Unterstützung; vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 50f.; F. D. LOGAN, Excommunication and the Secular Arm in Medieval England, Toronto 1968, 30ff. Allgemein über die kirchliche Strafgewalt im klassischen kanonischen Recht REES 130ff. (biblische Grundlagen der kirchlichen Strafgewalt 40ff.).

¹³⁴ c. 6 Conc. Lugd. I = VI 5.11.1.

¹³⁵ VI 5.11.5. Zur Überlieferung in der *Collectio II* der Dekretalen Innocenz' IV. vom 21. April 1246 vgl. S. KUTTNER, *Decretalística*, in: *ZRG.KA* 26 (1937), 439 u. ö.; P.-J. KEBLER, Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innozenz' IV., Teil 1, in: *ZRG.KA* 31 (1942), 142-320, bes. 182ff.

¹³⁶ Ad C. 12 q. 2 c. 58 s. v. *accusandi*.

¹³⁷ Vgl. VON GIERKE 342ff.; A. HANIG, Innocenz IV., Vater der Fiktionstheorie?, in: *Österr. Archiv f. Kirchenrecht* 3 (1952), 177-213; M. J. RODRIGUEZ, Innocent IV and the Element of Fiction, in: *The Jurist* 22 (1962), 287-318, bes. 295ff.

¹³⁸ BRESSLAU 1,284 mit Anm. 1, 250 mit Anm. 2 u. 3; HERDE, Beiträge 79.

¹³⁹ S. KUTTNER, Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940), 114; KEBLER 366ff.

¹⁴⁰ Ad X 5.39.53 s. v. *consiliarios*.

¹⁴¹ So die *Glossa ordinaria* des Bernhardus Parmensis ad X 5.3.30 s. v. *Officialibus*; *Duranti Spec. 4 de sent. excomm.* 9; Johannes Andreae ad X 5.3.53.

¹⁴² So die Glosse des Johannes Teutonicus ad C. 12 q. 2 c. 58 s. v. *accusandi: ego credo, quod universitas accusari potest, quia dolum committere potest ...*; Johannes Andreae ad X 5.3.30: *universitas potest dolum committere*; ders. ad VI 5.11.16: *delinquente universitate*; Gottfried v. Trani, *Summa, de restit. in integrum* 4: *tota ecclesia delinquit*. Vgl. VON GIERKE 343.

¹⁴³ *Regula* 76 in VI 5.12: *De regulis iuris*.

Teilnehmer des Deliktes verantworten mussten.¹⁴⁴ Bei einer Bestrafung der Genossenschaft als Ganzes war es nicht möglich, die Schuld oder Unschuld Einzelner zu berücksichtigen.¹⁴⁵ Das bedeutete aber, dass alle Mitglieder der Korporation die gleiche Schwere der Strafe treffen musste. Um dies zu verhindern wurde nach einer Möglichkeit gesucht, die Exkommunikation einzuschränken. Die Lösung bot sich in einer Trennung der Strafe in Exkommunikation und Interdikt an, wie sie bereits im 11. Jahrhundert durchgeführt wurde.¹⁴⁶ Von nun an bestand ein Verbot der Exkommunikation gegen ganze Körperschaften. Stattdessen wurde das Interdikt als geeignete Strafe erkannt und angewendet.¹⁴⁷ Seine Folgen: das Verbot der Abhaltung von Gottesdiensten und der Spendung von Sakrament und Sakramentalien. Auch hier waren Schuldige und Unschuldige gleichermaßen betroffen, doch war die Strafe zeitlich begrenzt und nicht, wie die Exkommunikation, ewig und bedrohte das Seelenheil des Einzelnen nur indirekt. Diese Zensur bot verschiedene Möglichkeiten: das allgemeine Gebietsinterdikt (*interdictum generale terre*) wurde bei einem Vergehen des *dominus loci* oder einer anderen Einzelperson gegen das gesamte Herrschaftsgebiet verhängt, das Personalinterdikt (*interdictum personale*) beschränkte sich auf eine oder mehrere Personen.¹⁴⁸ Doch auch hier scheint es zum Missbrauch der Strafen gekommen zu sein, so dass das Verbot ihrer Anwendung gegen Korporationen in Form der *Proviso*-Klausel notwendig wurde. Die

¹⁴⁴ Innocenz IV. ad X 5.39.64: *Alii dicunt, et forte melius, quod auctoritate huius decretalis sine alia monitione et cause cognitione nominatim possunt excommunicare illos, quos culpabiles norunt, sed si non esset eis notum, non deberet excommunicationis in quenquam ferri, nisi premissa monitione ...* Dieselbe Ansicht vertritt Johannes Andreae ad X 5.3.30; Nov. s. c. 5 in VI 5.11 nr. 4-5 u. s. c. 5 in VI 5.9 nr. 19-21.

¹⁴⁵ So Gratian vgl. Dictum Gratiani ante C. 24 q. 1 c. 1. Innocenz IV. ad X 5.39.53 nr. 3: *Item pena eterna nunquam punitur unus pro alio*; Johannes Andreae ad X 5.3.30 u. Nov. s. c. 16 in VI 5.11 nr. 3 u. 6.

¹⁴⁶ F. KOBER, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, Tübingen ²1863; DERS., Das Interdict, in: AkKR 21 (1869), 3-45 u. 291-341; 22 (1869) 3-53. E. B. KREHBIEL, The Interdict. Its History and its Operation with Especial Attention to the Time of Innocent III 1198-1216, Washington 1909, passim; E. J. CONRAN, The Interdict, Washington 1930 (Canon Law Studies 56), bes. 10ff.; REES 130ff.; HERDE, Audientia 1,216ff. (dort auch weitere Spezialliteratur: 216f. Anm. 128). Im 13. Jahrhundert wurden Exkommunikation und Interdikt terminologisch noch nicht sorgfältig getrennt.

¹⁴⁷ Innocenz IV. ad X 5.39.53 s. v. *consiliarios*: *iste speciales persone excommunicantur pro proprio delicto, universitas autem non potest excommunicari, quia impossibile est, quod universitas delinquat, quia universitas, sicut est capitulum, populus, gens et huiusmodi nomina sunt iuris et non personarum, ideo non cadit in eam excommunicatio ... Fatemur tamen, quod, si rectores alicuius universitatis vel alii aliquod maleficium faciunt de mandato universitatis totius vel tante partis, quod invitis aliis maleficium fecerint, vel etiam sine mandato fecerint, sed postea universitas, quod suo nomine erat factum, ratum habet, quod universitas punitur speciali pena suspensionis et interdicti.* Vgl. Hostiensis, *Summa aurea 5 de sent. excomm.* 6; Duranti *Spec. 4 de sent. excomm.* 9: *Item nota, quod nec ordinarius nec delegatus nec quivis alius iudex debet proferre sententiam excommunicationis in collegium vel universitatem ... Et est ratio, quia universitas non habet animam, que specialiter per excommunicationem ligatur.* Vgl. VON GIERKE 348, bes. Anm. 333.

¹⁴⁸ Innocenz IV. ad X 5.39.64 s. v. *in universitatem*; Hostiensis, *Summa aurea 5 de sent. excomm.* 6. Bonifaz VIII. hielt fest, dass ein Interdikt, das Kleriker bestrafte, nicht automatisch auf die Laien ausgedehnt werden konnte. Wurde das Interdikt auf Grund eines Verbrechens eines *dominus* oder *rector* über eine Stadt verhängt, so hatten die unschuldigen Bewohner die Möglichkeit, außerhalb des Stadtgebietes Gottesdienste zu besuchen (VI 5.11.16). Vgl. E. VERNAY, Le „Liber de excommunicatione“ du cardinal Bérenger Frédol précédé d'une introduction historique sur l'excommunication et l'interdit en droit canonique de Gratien à la fin du XIII^e siècle, Paris 1912, LVff.

Klausel entfiel bei Klagen wegen Wuchers, Gewalttaten in der Form „*super manuum iniectio*“, Eheangelegenheiten und Pfandhinterziehung,¹⁴⁹ da es sich hier um *cause maiores* handelte, ferner, wenn sich die gesamte *universitas* als schuldig erwiesen hatte,¹⁵⁰ da in diesem Fall das Interdikt die einzige Strafe war, und ebenso bei einer Appellation im Verfahren gegen einen Adligen.¹⁵¹ Auch sonst wurde sie gegen einen Adligen nur angewendet, wenn er einen Herrschaftsanspruch über ein Gebiet besaß.¹⁵²

Im Anschluss folgen verschiedene Bestimmungen, die sich mit einer neuen Thematik befassen: Delegationsreskripte in Testamentsangelegenheiten. Diese fielen als *cause spiritualibus annexae* ebenfalls in die Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.¹⁵³ Handelte es sich bei dem Testator um einen Kleriker, hatte den Worten „*ad se*“ der Zusatz „*ratione persone sue spectante*“ zu folgen.¹⁵⁴ Mit diesem Zusatz wurde das „*peculium patrimoniale*“ umschrieben, über das der Geistliche testamentarisch verfügen konnte, für das er also die Testierfreiheit besaß.¹⁵⁵ Handelte es sich bei der Testamentsexekution um das Testament eines Patriarchen, Erzbischofs oder Bischofs, musste der Testamentsexekutor immer als „*executor ultime voluntatis*“ und durfte nicht als „*executor testamenti*“ bezeichnet werden. In der *Conclusio* wurde das Testament „*ultima voluntas*“ und nicht „*testamentum*“ genannt. Der *stilus curie* ehrte hier die hohe Stellung des Verstorbenen.¹⁵⁶ Wie die folgende *Notula* zeigt, konnten Mönche als Testamentsvollstrecker von Laien auftreten, benötigten dazu jedoch die Erlaubnis ihres Abtes oder eines anderen Oberen.¹⁵⁷ In der *Narratio* hatte den Worten „*iniuriantur eidem*“ der Zusatz „*propter quod ipsius testamenti executio, quam idem frater de licentia sui prelati suscepit et prosequitur, impeditur. – mandamus quatinus partibus convocatis etc.*“ zu folgen.¹⁵⁸ Die Bestimmungen, die für Klagen wegen Besitzdelikten galten, mussten auch bei Klagen wegen Testamentsexekutionen beachtet werden.¹⁵⁹ Trat eine Frau als Testamentsvollstreckerin auf, dann war im Delegationsreskript

¹⁴⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 44.

¹⁵⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 45.

¹⁵¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 45.

¹⁵² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 45. Vgl. eine ähnliche *Notula* im *Formularium audientie*, ed. HERDE, *Audientia* 2,70 N 62 Zusatz 1)18 und die späteren Zusätze zu N 61 aus der Zeit Klemens' V. (1305-1314).

¹⁵³ Vgl. unten S. 95ff.

¹⁵⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 48.

¹⁵⁵ Im Gegensatz zu dem Vermögen, das er aus seinen kirchlichen Einkünften erworben hatte („*bona superflua*“). Dieses fiel bei seinem Tod an die Kirche. Vgl. SÄGMÜLLER 2,465; PLÖCHL 453; WOLF VON GLANVELL bes. 29ff.; F. PROCHNOW, *Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert*, Berlin 1919, 17ff.; vgl. dazu ausführlich unten S. 98ff.

¹⁵⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 49.

¹⁵⁷ WOLF VON GLANVELL 205f.; F. SCHMALZGRUEBER, *Ius ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum seu lucubrationes canonicae in quinque libros decretalium Gregorii IX ...* 13 Bde., Rom 1843-45, 3,26,7 n. 192.

¹⁵⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 50.

¹⁵⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 51.

darauf hinzuweisen, dass sie dieses Amt gemäß dem Gewohnheitsrecht ihrer Heimat ausüben durfte.¹⁶⁰

Weitere *Notule* stellen Regeln für Wucherklagen auf. Für diese *cause spiritualibus annexa* sah sich das geistliche Gericht als zuständig an, so dass auch Klagen von Laien gegen Laien behandelt wurden. Sollten mit Hilfe einer Klage, die zunächst wegen Wucher erhoben worden war, auch Besitzdelikte verhandelt werden, musste der zweite Tatbestand in der *Narratio* mit „*Preterea*“ oder „*Idem (Idem) quoque*“ angeschlossen werden. „*Preterea*“ wurde verwendet, wenn sich in der Wuchersache und in der Besitzklage verschiedene Parteien zu verantworten hatten. War dies der Fall, so war die Mandatsklausel für das Eigentumsdelikt mit den Worten „*super aliis vero partibus convocatis*“ zu bilden, da die Beklagten gesondert geladen werden mussten. Handelte es sich bei beiden Delikten um dieselben Angeklagten (Schlüsselworte: *Idem (Idem) quoque*), dann folgte in der *Conclusio* die Wendung „*super aliis vero audias causam*“, da die Beklagten bereits wegen des Wucherdelikts geladen worden waren.¹⁶¹ Das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 110 schildert folgenden Fall: Die Beklagten des ersten Tatbestandes (Pfandhinterziehung) waren gemeinsam mit neuen Beklagten auch wegen Besitzdelikten angeklagt worden. Daher lautete der Anschluss „*Idem quoque et .. et ..*“, wobei die Erstgenannten (*iidem*) gleichzeitig die der Pfandhinterziehung Beschuldigten waren. In der Mandatsklausel folgte „*partibus convocatis*“. Lag eine mit Wucher kombinierte Klage gegen einen Adligen vor, musste die *Proviso*-Klausel bezüglich der Exkommunikation und des Interdikts gesetzt werden.¹⁶² Sie war also nicht nur bei Prozessen wegen Besitzdelikten alleine, sondern auch in Kombination mit anderen Tatbeständen angewendet worden.

Die folgenden *Notule* befassen sich mit der *Attentius*-¹⁶³ und der *Testes*-Klausel. Diese beiden Klauseln entfielen, wenn ein Abt,¹⁶⁴ ein Patriarch, ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kapitel, ein Konvent oder ein Kollegium gegen Kleriker klagten.¹⁶⁵ Mit dieser Anordnung berücksichtigte die Kurie die hohe Würde der Kläger und schloss gleichzeitig die Möglichkeit aus, dass diese selbst Wucher nehmen würden, da sie unter der Strafe der

¹⁶⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 52. In den meisten Gegenden Frankreichs konnten Frauen die Aufgabe eines Testamentsexekutors übernehmen, vgl. H. AUFFROY, *Évolution du testament en France des origines au XIII^e siècle*, Paris 1899, 569ff. Vgl. dazu ein Beispielreskript im *Formularium audientie*, ed. HERDE, *Audientia* 2, 181f. K 50, sowie allgemein über das französische Testamentsrecht 182 Anm. 1.

¹⁶¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53.

¹⁶² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 54.

¹⁶³ Zu den gesetzlichen Grundlagen vgl. unten S. 62.

¹⁶⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 55.

¹⁶⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 56.

Suspension das strenge kanonische Wucherverbot zu beachten hatten. Die *Testes*-Klausel wurde gesetzt, wenn es sich bei den Beklagten um Laien¹⁶⁶ oder um Juden handelte.¹⁶⁷ Da die *Testes*-Klausel gegen Kleriker generell nicht angewendet wurde, entfiel sie auch bei einer kombinierten Klage wegen Wucher und Besitzentzug. Waren Kleriker und Laien in einer solchen Sache gemeinsam angeklagt, wurde die Nichtanwendung des Zeugenzwangs auch auf Letztgenannte ausgedehnt.¹⁶⁸ Da für Juden das kanonische Wucherverbot nicht galt, wurde ihnen als Beklagte nicht der Schutz der *Attentius*-Klausel gewährt.¹⁶⁹ Ein christlicher Kläger war nicht gezwungen, einen von ihm erlangten Wuchergewinn vor Beginn eines Wucherprozesses gegen Juden zurückzuzahlen.¹⁷⁰ Die gewöhnliche *Narratio* und die *Conclusio* haben folgende Bestandteile: „*multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur*“ und „*sic extorta restituant conquerenti et ab usurarum exactione desistant*“.¹⁷¹ Die Schilderung des Klagegegenstandes bei Klagen gegen Juden unterschied sich nicht von den anderen Fällen. Gegen die Juden als Ungetaufte konnte das Kirchenrecht nicht angewendet werden. Deshalb sollte das Urteil des delegierten Richters, mit dem die Rückerstattung des Wuchers erzwungen werden sollte, durch die Androhung oder Anwendung des Entzugs der Gemeinschaft mit den Christen durchgesetzt werden. Somit lautete die Strafe für Juden im Unterschied zu der Strafbestimmung, die gegen Christen¹⁷² angewendet wurde: „*monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota compellas*“.¹⁷³ Die *Testes*-Klausel musste gesetzt werden. Waren in Besitzdelikten Juden und christliche Laien gemeinsam angeklagt, so wurde eine kombinierte Strafklausel verwendet: „*faciens, quod decreveris, a dictis Iudeis monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota, ab aliis vero per censuram ecclesiasticam firmiter observari*“.¹⁷⁴ Bei Besitzstreitigkeiten, die „*debita*“ oder „*pecunie summa*“ betrafen, erhielt der delegierte

¹⁶⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 55.

¹⁶⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 57.

¹⁶⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 58.

¹⁶⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 57.

¹⁷⁰ S. GRAYZEL, *The Church and the Jews in the XIIIth Century, A Study of their Relations during the Years 1198-1254, Based on the Papal Letters and the Conciliar Decrees of the Period*, New York 1966, enthält zahlreiche Papsturkunden des 13. Jahrhunderts Juden und Wucherangelegenheiten betreffend (vgl. den Index s. v. usury).

¹⁷¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59.

¹⁷² Den christlichen Angeklagten wurden kirchliche Zensuren angedroht. Zu den unterschiedlichen Strafbestimmungen für Kleriker und Laien vgl. unten S. 62; dort auch weitere Literatur.

¹⁷³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60. Vgl. c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18; vgl. auch X 5.19.19. Vgl. GRAYZEL 86ff. (mit Beispielen), 306ff.; HINSCHIUS 5,50.

¹⁷⁴ Die vorliegende Form war wohl eine Vorform der Strafklausel Papinians, bei der es sich um eine Kombination aus den Einzelbestimmungen handelte: „... *faciens, quod decreveris, a dictis Iudeis per subtractionem communionis fidelium, ab aliis vero per censuram ecclesiasticam firmiter observari*.“ Papinian war 1301-1304 Vizekanzler Bonifaz' VIII und Benedikts XI.; vgl. BRESSLAU 1,255; HERDE, *Audientia* 1,239 u. 2,105f. K 10; NÜSKE 68ff.

Richter den Befehl, keine Wuchergeschäfte zuzulassen: „*usuris cessantibus*“.¹⁷⁵ Wenn das Reskript nicht für den unmittelbar Betroffenen ausgestellt wurde, sondern sein Erbe als Petent auftrat, musste der Text einen entsprechenden Hinweis darauf enthalten.¹⁷⁶

Weitere elf *Notule*¹⁷⁷ befassen sich mit Tätlichkeiten gegen Kleriker und andere religiöse Personen.¹⁷⁸ Innocenz II. verfügte auf der Synode von Clermont (1130), dass Gewalttaten, die von Laien an Klerikern und Mönchen, seltener von Klerikern an Laien, begangen wurden (*manuum iniectio violenta* bzw. *manus inicere violentas*), mit der Exkommunikation zu bestrafen waren.¹⁷⁹ Seit der Synode von Reims (1131) musste die Absolution solcher Vergehen durch den Papst vorgenommen werden, so dass der Täter an die Kurie reisen musste.¹⁸⁰ Das Dekretalenrecht lockerte wenig später diese Regelung und verfügte, dass unter gewissen Voraussetzungen auch ein Kardinallegat den Schuldigen absolvieren konnte.¹⁸¹ Die folgende *Notula* geht auf eine Verfügung Alexanders III. zurück, die in den *Liber Extra* aufgenommen worden war.¹⁸² Sie legte fest, dass Frauen für die Absolution nicht an die Kurie reisen mussten. Nachdem sie die erforderliche Wiedergutmachung geleistet hatten, konnten sie vom delegierten Richter absolviert werden.¹⁸³ Auch die nächste *Notula*¹⁸⁴ beschäftigt sich mit demselben Problem, denn wenn sich eine Frau unter den Beklagten befand, differenzierte die *Conclusio*. Nur die verurteilten Kleriker und Laien mussten mit dem Schreiben des delegierten Richters an die Kurie geschickt werden. Kombinierte man die beiden *Notule*, ergab sich folgende *Conclusio*: „*mandamus, quatinus*

¹⁷⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60.

¹⁷⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 61.

¹⁷⁷ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 62-72.

¹⁷⁸ Vgl. dazu unten S. 86ff.

¹⁷⁹ c. 10 (MANSI 21,439). Der Kanon ist unter der Bezeichnung „*Si quis suadente diabolo*“ bekannt. Gleiches galt auch für Realsakrilegien (vgl. unten S. 109ff.). Allgemein zu den Sakrilegien und zum Begriff des *sacrilegium reale* vgl. HINSCHIUS 4,169f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17 Anm. 52. Zu der Verletzung von Reliquien als *res sacre*, die ebenfalls als *sacrilegium* angesehen wurde, vgl. HINSCHIUS 4,272. Entsprechendes galt für die Verletzung des Asylrechts; vgl. HINSCHIUS 4,393.

¹⁸⁰ c. 13 Conc. Remen. (MANSI 21,461).

¹⁸¹ Cölestin III. von 1193 Juni 17, JL 17643 = X 5.39.20. Dazu HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 446 Nr. 102. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

¹⁸² X 5.39.6. Alexander III. begründete diese Sonderregelung, indem er Frauen, unter anderen, zu den *persone, que sui iuris non sunt* zählte. Cölestin III. wandte diese Ausnahme ebenfalls an, allerdings mit dem Hinweis auf die *fragilitas sexus*: X 5.39.13 (JL 16623), von (1191 November 5 - 1192 Januar 9), vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 433 Nr. 52. Eine Erleichterung der Behandlung konnten auch Täter erwarten, die über großen Einfluss verfügten, oder solche, die so krank waren, dass man ihnen die Anstrengungen einer Reise an die Kurie nicht zumuten wollte. In diesen Fällen wurde der Sachverhalt zunächst dem Papst geschildert. Dieser legte anschließend die Art der Absolution fest. Vgl. X 5.39.6.

¹⁸³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 62. Die *Notula* berücksichtigt folgende Möglichkeiten: eine Frau wurde gemeinsam mit mehreren anderen Schuldigen verurteilt (... *semper debet dici in conclusione „mulier vero per te etc.“ et poni debet post illud verbum „absolvendi“*.) bzw. die Täterin ist eine Frau (*mandamus, quatinus, si est ita, dictam sacrilegam etc. usque competenter et per te absolutionis beneficium meruerit obtinere.*). Die zweite Möglichkeit wurde teilweise marginal hinzugefügt.

¹⁸⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 63.

*dictos sacrilegos tandiu appellatione remota excommunicatos publice nunties et facias ab omnibus artius evitari, donec passo iniuriam satisfecerint competenter et iidem sacrilegi cum tuarum testimonio litterarum ad sedem venerint apostolicam absolvendi. Mulier vero per te absolutionis beneficium assequatur.*¹⁸⁵ Handelte es sich bei den Tätern jedoch nur um Kleriker und Laien, wurde die *Conclusio* folgendermaßen gebildet: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos sacrilegos tandiu appellatione remota excommunicatos publice nunties et facias ab omnibus artius evitari, donec passo iniuriam satisfecerint competenter et cum tuarum testimonio litterarum ad sedem venerint apostolicam absolvendi*“.¹⁸⁶ Waren Kleriker und Laien gemeinsam angeklagt, entfiel die *Testes*-Klausel. Das galt auch, wenn im selben Reskript zusätzlich Besitzdelikte verhandelt wurden.¹⁸⁷

Die folgende *Notula*¹⁸⁸ regelt die Klage gegen einen Bischof. Hier ersetzte man die übliche *Conclusio*, in der dem delegierten Richter unmittelbar angeordnet wurde, nach der Überprüfung des Tatbestandes den Täter zu exkommunizieren, durch den Auftrag, die Parteien zu laden und den Prozess bis zur Urteilsverkündung zu führen (*partibus convocatis*). Der Grund für diese Abweichung: Der *stilus curie* nahm hier auf das hohe kirchliche Amt des Angeklagten Rücksicht. Erfolgte die Anklage zu Recht, wurde der Bischof mit der großen Exkommunikation bestraft.¹⁸⁹ War ein Mönch das Opfer einer Tätlichkeit, mussten stellvertretend für ihn sein Abt und der Konvent seines Klosters als Kläger auftreten, da Mönche nach dem kanonischen Prozessrecht keine selbständigen Parteien darstellten.¹⁹⁰ Mönche durften keine materielle Wiedergutmachung annehmen. Deshalb wurde die Satisfaktion von den Tätern in einer allgemeinen Formulierung gefordert und fiel an das Kloster des Geschädigten.¹⁹¹ Waren die Täter der zu verhandelnden Gewalttaten ausschließlich Mönche, konnte keine materielle Satisfaktion erfolgen, da

¹⁸⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 126.

¹⁸⁶ Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 127. Dementsprechend ist auch das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 130 zu ergänzen.

¹⁸⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 64. Nach diesem Schema müssen die Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 127 und 135 ergänzt werden. Vgl. auch Ottob. lat. 762 Nr. 130: „*Testes non contra clericos*“. In den Nummern Ottob. lat. 762 Nr. 131 („*Testes non*.“) und 136 waren ebenfalls Kleriker unter den Tätern. In den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 126 und 132 waren nur Laien angeklagt, sodass ausdrücklich auf die Anwendung der *Testes*-Klausel hingewiesen wurde („*Testes etc.*“ bzw. „*Testes sic.*“); dementsprechend lautete auch die Vorschrift der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 64: „*sed datur [sc. Testes] contra laicos tantum*“. Dasselbe galt für Klagen gegen Juden: Ottob. lat. 762 Nr. 129. Zu den einzelnen Beispielen des Kodex' Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 vgl. unten S. 91f.

¹⁸⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 65.

¹⁸⁹ Die Sammlungen Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthielten kein entsprechendes Beispiel. Die Mandatsklausel der Klage eines Kantors gegen einen Bischof, die in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 90r|90v (Nr. 169) enthalten ist, wurde mit „*vocatis etc. quod canonicum etc.*“ gebildet.

¹⁹⁰ Äbte hingegen konnte sich bei Streitigkeiten mit ihrem Konvent an das geistliche Gericht wenden, vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 77.

¹⁹¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 66. Der Passus „*donec passo iniuriam*“ wurde durch „*donec super hiis*“ ersetzt: „*donec super hiis satisfecerint competenter et debite super hoc absolutionis beneficium assequatur*“. Vgl. die Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 136 u. 137.

Mönche besitzlos waren. Bezüglich der Bestrafung der Delinquenten waren verschiedene Änderungen des Dekretalenrechts zu berücksichtigen. Seit Alexander III. konnten Mönche und Regularkanoniker (*claustrales*), die ihre Tat gegen einen Mitbruder innerhalb ihres Klosters oder Stiftes verübten hatten, von ihrem Abt oder Propst, in schlimmeren Fällen vom Diözesanbischof absolviert werden.¹⁹² Eine Dekretale schrieb vor, dass leichte Gewaltverbrechen von dem zuständigen Diözesanbischof absolviert werden konnten, die Absolution schwerer Verbrechen musste vom Papst erteilt werden.¹⁹³ Diese Regelung galt wohl entsprechend auch für Ordensangehörige, da eine weitere *Notula*¹⁹⁴ einen Mönch, der sein Opfer so schwer verletzt hatte, dass es zum Blutvergießen kam,¹⁹⁵ anwies, seine Lossprechung an der Kurie zu erbitten.¹⁹⁶ Der Täter konnte allerdings wahlweise zur Satisfaktion aufgefordert werden, wobei die *Conclusio* so ungenau formuliert war, dass daraus nicht hervorgeht, wer ihn absolvieren sollte.¹⁹⁷ Das bedeutete, dass der delegierte Richter nach Überprüfung des Straftatbestandes im Einzelfall nach Dekretalenrecht bestimmen musste, wer mit der Absolution zu betrauen war. Stammt Täter und Geschädigter aus verschiedenen Klöstern, musste der Täter, so eine Vorschrift Innocenz' III., von beiden Äbten – dem Abt seines eigenen Klosters und dem Abt des Geschädigten – absolviert werden.¹⁹⁸ Die aktuelle *Notula* schreibt jedoch nur eine Absolution des Delinquenten durch den Abt des Opfers vor: „*si vero in monachum alterius monasterii dicetur: donec per abbatem iniuriam passi etc.*“¹⁹⁹ Hatte ein Mönch ein Besitzdelikt begangen, war die *Conclusio* mit „*partibus convocatis*“ zu bilden: der delegierte Richter sollte die Parteien laden, den Prozess führen und durch ein Urteil beenden.²⁰⁰ Die folgende *Notula*²⁰¹ regelte die Formulierung von Reskripten, in welchen Gewalt- und Besitzdelikte gemeinsam behandelt wurden. Wenn es sich um verschiedene Täter handelte, mussten

¹⁹² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 67: „*donec per abbatem suum etc.*“ Die rechtlichen Grundlagen (X 5.39.2): *Monachi vero et canonici regulares, quocunque modo se in claustro percusserint, non sunt ad apostolicam sedem mittendi, sed secundum providentiam et discretionem sui abbatis disciplinae subdantur, et, si discretio abbatis non sufficit ad eorum correctionem, est providentia diocesani episcopi adhibenda.* Vgl. P. HUIZING, The Earliest Development of Excommunication latae sententiae by Gratian and the Earliest Decretists, in: *Studia Gratiana* 3 (Bologna 1955), 295f.; S. KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt, Città del Vaticano 1935 (Studi e Testi 64), 69. Säkularkleriker konnten vom Bischof, Regularkanoniker von ihrem zuständigen Oberen absolviert werden. Zudem konnten diverse Gründe die Schwere der Strafe der großen Exkommunikation erleichtern. Diese Dekretale wurde von Honorius III. auch auf die Johanniter erweitert (X 5.39.50).

¹⁹³ X 5.39.17.

¹⁹⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 70.

¹⁹⁵ ... *usque ad sanguinis effusionem* ...

¹⁹⁶ ... *et cum tuarum testimonio litterarum ad sedem venerit apostolicam absolvendus* ...

¹⁹⁷ ... *donec passo iniuriam satisfecerint competenter et debite super hoc absolutionis beneficium assequatur.*

¹⁹⁸ X 5.39.32. Bei einem Weltgeistlichen als Opfer behielt sich der Papst die Absolution vor (X 5.39.32).

¹⁹⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 67. Entsprechend wurde das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 137 verhandelt.

²⁰⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 67.

²⁰¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 68.

diejenigen, die das Besitzdelikt begangen hatten, zusätzlich vorgeladen werden. Die *Conclusio* wurde mit „*super aliis vero partibus convocatis*“ eingeleitet. Hatten sich die Angeklagten für beide Delikte zu verantworten, fehlte naturgemäß die Ladungsklausel. Der delegierte Richter wurde in der *Conclusio* sofort damit beauftragt, mit der Vernehmung zu beginnen und einen rechtmäßigen Prozess zu führen: „*super aliis vero audias causam etc.*“ Die nächste *Notula* befasst sich erneut mit der Kombination mehrerer Tatbestände und Angeklagter, wobei eindeutig zwischen der Verletzung des *privilegium canonis* und Besitztzug zu differenzieren war.²⁰² Im Folgenden²⁰³ wurden noch einmal schwere Sakrilegien, wie Gewaltanwendung in Verbindung mit Einkerkierung (*carceris mancipatio*) und Blutvergießen (*sanguinis effusio*) behandelt.²⁰⁴ Richtete sich die Klage „*super iniiectione manuum*“ gegen Juden, so gab es zwei mögliche *Conclusiones*.²⁰⁵ Die Täter sollten entweder durch denjenigen, unter dessen Jurisdiktion sie standen, zur Wiedergutmachung gezwungen werden – verweigerten sie diese, drohte ihnen als Strafe der Entzug der Gemeinschaft mit Christen²⁰⁶ – oder sie sollten sofort durch die Drohung mit dem Entzug der Gemeinschaft mit Christen zur Wiedergutmachung veranlasst werden.²⁰⁷

Erteilte der Papst einer Kirche, einem Kloster oder einem Hospital eine Indulgenz,²⁰⁸ musste das entsprechende Schreiben den Zusatz „*misericorditer relaxamus*“ aufweisen, mit einem Siegel am Seidenfaden versehen werden (*cum serico*) und durfte keine *Nulli ergo*-Klausel enthalten.²⁰⁹

²⁰² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 69.

²⁰³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 71. Zur Absolution schwerer Sakrilegien durften sogar Mönche an den Apostolischen Stuhl geschickt werden, vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 70.

²⁰⁴ Die *Conclusio* des Beispiels Ottob. lat. 762 Nr. 132 sprach nur von „*dictos sacrilegos*“. Die Mandatsklausel von Ottob. lat. 762 Nr. 135 hingegen listete die einzelnen Tatbestände auf: „*mandamus, quatinus, si de huiusmodi manuum iniiectione et sanguinis effusione etc. usque absolvendi...*“. Vgl. auch Ottob. lat. 762 Nr. 131: „*... si de huiusmodi manuum iniiectione et carceris mancipatione tibi constiterit ...*“.

²⁰⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 72.

²⁰⁶ Vgl. auch Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 129.

²⁰⁷ Vgl. die entsprechende Bestimmung von 1198 im *Liber Extra*, die die Juden zur Rückerstattung von Wuchergewinnen zwingen soll (X 5.19.12). Dazu vgl. G. KISCH, *The Jews in Medieval Germany. A Study of their Legal and Social Status*, Chicago 1949, 349ff.; DERS., *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*, Stuttgart 1955, 107ff. mit weiterer Literatur, 255ff.

²⁰⁸ Es handelte sich hierbei um individuelle Ablassprivilegien, da für Äbte keine gemeinrechtliche Ablassgewalt mehr existierte. Auf dem 4. Laterankonzil war diese den Äbten aberkannt und die Bewilligung von Ablässen ausschließlich auf Geistliche mit bischöflicher Würde beschränkt worden. Eine Ausnahmeregelung stellten für die Äbte nun Privilegien oder anderweitiger rechtmäßiger Erwerb dieser Befugnis dar. Ferner war eine Delegation der Ablassbewilligung möglich. Vgl. SÄGMÜLLER 2,56ff.; PLÖCHL 276ff.; HINSCHIUS 1,473f.; 3,805 mit Anm. 4.

²⁰⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 73. Zu den *littere cum serico* vgl. HERDE, Beiträge 57ff.; FRENZ, Papsturkunden 26f. Die Sanctio besteht meist aus den zwei Formeln „*Nulli ergo*“ und „*Si quis autem*“. Die vollständigen Formeln bei: J. STUDEMANN, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, in: AUF 12 (1932), 316; FRENZ, Papsturkunden 25.

Eine weitere Bestimmung²¹⁰ wies auf das zuständige Gericht hin und folgte dabei dem Grundsatz des Dekretalenrechts, dass als Gerichtsort üblicherweise ein Ort in der Diözese des Beklagten zu wählen war (*actor sequitur forum rei*), weshalb das Reskript Angaben über dessen Herkunft enthalten musste.²¹¹ Angaben über die Herkunft des Klagenden konnten hingegen vernachlässigt werden.

Stammten Kläger und Beklagter aus derselben Diözese, musste der Prozess eigentlich vor einem Richter dieser Diözese verhandelt werden. Eine mögliche Ausnahme regelte die *Cum autem*-Klausel:²¹² „*Cum autem dictus conquerens, sicut asserit, potentiam dicti .. – et ponatur nomen iniuriantis – merito perhorrescens, ipsum infra civitatem vel diocesim .. nequeat convenire secure, – mandamus etc.*“ Die Beweislast, dass auf Grund der Macht des Beklagten in dessen Diözese ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht möglich war, lag beim Kläger.²¹³ Von dieser Regelung waren die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe ausgenommen. Sie erhielten sowohl bei von ihnen angestregten Verfahren als auch bei gegen sie gerichteten Prozessen Richter außerhalb ihrer Diözese.²¹⁴ Traten als Beklagte die Einwohnerschaft einer Stadt, einer Burg oder eines Dorfes oder ein Kapitel einer Kirche auf, konnte die Verhandlung zwar an einem Gerichtsort außerhalb ihrer Diözese durchgeführt werden, in der Rolle des Klägers konnten diese jedoch niemanden an einen Gerichtsort außerhalb seiner Diözese ziehen. Ehesachen mussten gemäß eines Kanons des 4. Laterankonzils ausschließlich an den Diözesanbischof delegiert werden,²¹⁵ weshalb die *Cum autem*-Klausel in Ehesachen entfiel. Allerdings enthält das Kapitel über die Ehesachen im Kodex Ottob. lat. 762 ein Beispiel, das unter Verwendung der *Cum autem*-Klausel an einen anderen als den zuständigen Bischof delegiert werden sollte.²¹⁶

²¹⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 75. Diese Regelung sollte Verwechslungen vorbeugen. Bei Religiösen musste der Orden genannt werden. Vgl. HERDE, *Audientia* 1,195 u. 2,35.

²¹¹ X 2.2 cc. 5, 8. Die beiden Dekretalen stammten aus den Pontifikaten Alexanders III. und Lucius' III. Vgl. auch die *Rhetorica ecclesiastica* (ca. 1160-80) (ed. WAHRMUND, *Quellen* 1, Heft 4 S. 56); MOLITOR 119f.; Das *forum commune* ist das für den Wohnort des Beklagten zuständige (*forum domicilii*), vgl. SÄGMÜLLER 2,321; dort auch weitere Regelungen Anm. 8.

²¹² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78. Waren Kläger und Beklagter nicht aus derselben Diözese, galten die Bestimmungen der Dekretalen X 2.2 cc. 5, 8: „*actor sequitur forum rei*“. Stammten Kläger und Beklagter aus verschiedenen Diözesen oder Städten, konnte auch ein Richter aus einer dritten Diözese gewählt werden; vgl. MOLITOR 120.

²¹³ Vgl. bereits eine entsprechende Dekretale Innocenz' III. (X 1.29.35).

²¹⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78.

²¹⁵ c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12. Vgl. unten bei der Anmerkung zu *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 83, S. 48.

²¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 231: ... *Cum autem dicta M., sicut asserit, propter potentiam dicti P. eum coram venerabili fratri nostro .. episcopo Anagnin., cui esset in isto casu scribendum, nequeat convenire secure – mandamus, quatinus ...* Bereits die Überschrift der Formel wies auf die Verwendung der Klausel hin (*Contra virum pro uxore, et scribitur alteri episcopo cum clausula „Cum autem“*).

Handelte es sich bei dem Klagegegenstand um *cause spirituales*,²¹⁷ musste die *Conclusio* die Wendungen „*canonico fine*“ oder „*quod canonicum fuerit*“ enthalten.²¹⁸

Eine weitere *Notula*²¹⁹ legt fest, dass bei Klagen wegen Entzug von *res spirituales* (z. B. Benefizien, Kanonikaten, Pfründen) die *Conclusio* folgendermaßen einzuleiten war: „*Cum igitur spoliatis iniuste restitutionis sit beneficio succurrendum*“.²²⁰ Die Restitutionsklausel musste den Zusatz „*iustum fuerit*“ enthalten und die Verhandlung sollte unmittelbar nach der Wiedereinsetzung des Geschädigten in sein Benefizium beginnen.²²¹ Verschiedene Zusätze in den Handschriften der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*²²² schränkten die Anwendung dieser Klausel ein: Sie entfiel, wenn Laien oder ein Bischof angeklagt waren. Außerdem schrieben sie in der *Conclusio* im Anschluss an „*partibus convocatis*“ den Zusatz „*sicut iustum fuerit*“ vor.²²³

Eine andere Regelung²²⁴ betrifft das Patronatsrecht. Sie erlaubte einem Kläger, der bei der Auswahl der Benefiziaten ein Mitspracherecht hatte (z. B. einem Patron oder dem Kleriker einer Kirche), an der Kurie gegen eine ohne seine Zustimmung vorgenommene Einweisung oder gegen die Okkupation einer Kirche Einspruch zu erheben. Das galt vor allem für das Kompatronat, bei welchem sich alle Mitpatrone das Patronatsrecht teilten.²²⁵ Die *Conclusio* lautete „*vocatis, qui fuerint evocandi*“; der delegierte Richter musste die Parteien vorladen, das Verfahren durchführen und ein Urteil fällen.

²¹⁷ Vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17. Dieser zählt alle Entscheidungen, die den Glauben und die Sakramente (bes. die Ehe), die Rechtmäßigkeit einer Exkommunikation, die Zehntstreitigkeiten und Patronatsangelegenheiten betrafen, zu den *cause spirituales*.

²¹⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 79. Vgl. auch die Bestimmungen in Ottob. lat. 762 Nr. 371.

²¹⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 80.

²²⁰ Ergänzung gemäß Ottob. lat. 762 Nr. 163: „*Cum igitur spoliatis iniuste sit restitutionis beneficio succurrendum, – mandamus, quatinus eodem clerico, sicut iustum fuerit, restituto audias causam etc.*“ Vgl. auch HERDE, Audientia 2,243.

²²¹ Zu der Wiedereinsetzung vgl. C. 2 q. 2 cc. 3-6; C. 3 q. 1 cc. 1-4. Siehe auch die entsprechenden Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 163, 164.

²²² HERDE, Audientia 2,243f. K 95 *Notula*, K 95 Zusatz a.

²²³ Vgl. HERDE, Audientia 1,324.

²²⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 81. Vgl. die Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 177, 178 und die Konkurrentenklage Ottob. lat. 762 Nr. 176.

²²⁵ HINSCHIUS 3,56f.; ausführlich bei LANDAU, Ius Patronatus 181ff. Gab es keine besonderen Vereinbarungen, musste die Präsentation gemeinsam und nicht gegen den Willen eines der Mitpatrone erfolgen. Wer die Stimmenmehrheit bekam, galt als gewählt. Bei einem Patt (so u. a. Huguccio, vgl. LANDAU, Ius Patronatus 183) war die Idoneität der Kandidaten entscheidend (c. 17 Conc. Lat. III = X 3.38.3). Dazu die Glosse s. v. *maioribus* und Hostiensis *Summa aurea 3 de iure patronatus n. 5: Et si patronorum vota dividuntur, prefertur is, qui maioribus adiuvatur meritis et a pluribus presentatur ...* Vgl. HINSCHIUS 3,56 Anm. 4. Ebenso Simon von Bisignano (gegen C. 16 q. 7 c. 36, woraus die Notwendigkeit einer einstimmigen Wahl interpretiert werden konnte). Vgl. LANDAU, Ius Patronatus 184.

Da Mönche in einem Verfahren nicht als Partei auftreten konnten und da eine Klage einzelner Mönche gegen ihren Abt und Konvent der Gehorsamspflicht der Mönche widersprochen hätte,²²⁶ untersagte die folgende *Notula*²²⁷ in diesem Fall die Ernennung delegierter Richter. Auseinandersetzungen über den Zustand des Klosters fielen nicht unter dieses Verbot.

Ein Kanon des 4. Laterankonzils bestimmte, wie bereits erwähnt, dass Ehesachen ausschließlich an den Diözesanbischof des Beklagten delegiert werden durften.²²⁸ Auf diese Bestimmung stützte sich die nächste *Notula*,²²⁹ die zudem vorschrieb, dass auch Appellationen in Eheangelegenheiten stets einem Bischof zu übertragen waren.²³⁰ Die folgende *Notula*²³¹ befasste sich ebenfalls mit Ehesachen: Gab der Kläger an, sein Ehepartner sei ohne sein Wissen in den geistlichen Stand eingetreten (*alter coniugum altero inscio ad religionem transisse*), musste der delegierte Richter die Parteien verheören, um den Wahrheitsgehalt dieser Aussage zu überprüfen (*vocatis etc.*).²³²

Die folgenden Anweisungen behandeln den Zeugenzwang.²³³ Die Regelung der rechtlichen Grundlagen dieser *Notula* begann unter Alexander III. Über die lokalen Dekretalensammlungen und die *Quinque compilationes antiquae* gingen die entsprechenden Dekretalen in den *Liber Extra* Gregors IX. ein. Die Hauptquellen finden sich in den Titeln 20 (*de testibus et attestationibus*) und 21 (*de testibus cogendis*) des zweiten Buches.²³⁴ Zudem wurde der Zeugenzwang in einigen anderen Dekretalen und in den einschlägigen

²²⁶ Religiösen benötigten die Erlaubnis ihres Oberen, um vor Gericht erscheinen zu können (c. 4. Synode v. Chalcedon 451 = C. 16 q. 1 c. 12); vgl. SÄGMÜLLER 2,325. Zur Gehorsamspflicht vgl. SÄGMÜLLER 2,410.

²²⁷ Die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 82 und 219 sind identisch.

²²⁸ c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12. Vgl. oben S. 46f. bei der Anmerkung zu *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78, dazu DOVE 84f.; T. H. KAY, *Competence in Matrimonial Procedure*, Washington 1929 (*Canon Law Studies* 53), 51ff. Bislang waren Eheangelegenheiten als *cause maiores* von rangniedrigeren Prälaten, v. a. Archidiakonen entschieden worden.

²²⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 83.

²³⁰ Da der Adressat in den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 440, 441 und 443 fehlt, kann das nicht bestätigt werden. Aus den *Narrationes* wird allerdings deutlich, dass die eigentlichen Prozesse an einen Bischof bzw. an den Vikar eines Bischofs als ordentlichen Richter delegiert worden waren.

²³¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 84.

²³² Vgl. die nahezu identische *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 238. Die Vorschrift wurde in dem Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 237 angewendet. Hier klagte eine Frau, dass ihr Mann sich ohne ihr Wissen die Weihen hatte spenden lassen.

²³³ Vgl. ausführlich HERDE, *Audientia* 1,219ff.; DERS., *Zeugenzwang* 255-305 mit ausführlichen Literaturangaben; MÜNCHEN 1,137ff.; MOLITOR bes. 159f.; SÄGMÜLLER 2,338f.; HINSCHIUS 6,95ff.; K. GROSS, *Die Beweislehre im canonischen Prozess*, Wien 1867-80; HEINER, *Zivilprozess* 96f.; DERS., *Strafprozess* 76f.; DERS., *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 1909-10, 2,58f.; H. U. KANTOROWICZ, *Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik*, Berlin 1907-26, bes. 1,87ff.; F. X. WERNZ, *Ius decretalium*, Bd. 5, Prati 1914, 471ff. § 622ff.; EICHMANN 141ff.; MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit* 1,52, 93.

²³⁴ Die elf Dekretalen dieses Titels ausführlich bei HERDE, *Zeugenzwang* 256ff.

Stellen des *Decretum Gratiani* behandelt.²³⁵ Die *Testes*-Klausel berechtigte die delegierten Richter ganz allgemein dazu, Zeugen, die die Aussage verweigerten, durch Anwendung von Kirchenstrafen dazu zu zwingen. Ihre Form war schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts voll entwickelt und lautete: „*Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili [sc. ecclesiastica] appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere.*“²³⁶ Die *Testes*-Klausel war ein Teil der *Conclusio* bzw. Mandatsklausel, an deren Ende sie gesetzt wurde. In der Hs. Ottob. lat. 762 begegnet sie uns zum ersten Mal in einer „*Simplex forma super terris etc.*“ Die *Conclusio*, an die sie sich in diesem Fall anschließt, befiehlt dem delegierten Richter, die Parteien zu laden, den Prozess zu führen und – unter Ausschluss einer Appellationsmöglichkeit – innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein Urteil zu sprechen. Um dieses durchzusetzen darf er, wenn nötig, kirchliche Zensuren anwenden.²³⁷

Die nun folgenden Bestimmungen²³⁸ regeln die Nichtanwendung der Klausel. In einzelnen Sachgebieten, wenn der Zusatz „*Testes non*“ bzw. „*Testes non datur*“ folgte, durften die Richter die Zeugen weder zum Erscheinen vor dem geistlichen Gericht noch zu einer Aussage zwingen. Die Kanonisten vertraten jedoch die Ansicht, dass, wenn eine rechtmäßige Aburteilung des Falles bedingt durch das Fehlen anderer Beweismittel nicht möglich war, Zeugenzwang trotz fehlender *Testes*-Klausel oder trotz anders lautender Bestimmungen angewendet werden durfte, sofern diese Vorgehensweise mit dem Kirchenrecht vereinbar war. Für den Zeitraum der hier behandelten Formelsammlungen sind maßgeblich: Gottfried von Trani,²³⁹ Hostiensis (Heinrich von Segusia)²⁴⁰ und Guillelmus Duranti.²⁴¹

²³⁵ Vgl. F. GERMOVNIK, *Indices ad Corpus iuris canonici*, Ottava 2000, 156f.

²³⁶ Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 88. Vgl. auch X 2.21 cc. 9-11.

²³⁷ Da es sich bei dem aktuellen Fall um eine Delegation wegen Besitztzug handelte, enthielt die *Conclusio* außerdem den Passus „*usuris cessantibus*“, der den Delegierten darauf hinwies, dass mögliche Wuchergeschäfte verhindert werden mussten. Die Mandatsklausel lautete im vorliegenden Fall: „*Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota usuris cessantibus fine debito decidatis, facientes, quod decreveritis, per censuram ecclesiasticam firmiter observari.*“ Die Mandatsformel konnte durch weitere Bestandteile ergänzt werden. Im aktuellen Fall folgten noch die Klausel „*Quod si non omnes*“ (vgl. dazu die Erläuterungen zu *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27, oben S. 27f.), die in diesem Fall vernachlässigt werden konnte, und die Datierung.

²³⁸ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1-85.27.

²³⁹ Vgl. zum Folgenden ausführlich HERDE, *Zeugenzwang* 270f., der auch die späteren Kanonisten Petrus de Ancharano und seinen Schüler Antonius de Butrio berücksichtigt. Bei der Behandlung der Kriminalsachen erörterte Gottfried von Trani in seiner Dekretalensumme, dass die delegierten Richter auch beim Fehlen der *Testes*-Klausel den Zeugenzwang anwenden durften, wenn die kirchenrechtlichen Grundlagen gegeben waren. Vgl. Gottfried von TRANI, *Summa in tit. decr.* (ed. Venedig 1564) 2 *de test. cog.* n. 3 (bzgl. Kriminalsachen): *Sed si clausula illa Testes autem non adiciatur in litteris, ut solet fieri, cum in litteris habetur mentio de criminibus, nichilominus iudex ad iura se referat et cogat vel non cogat testes ...* Zu Gottfried von Trani vgl. M. BERTRAM, *Der Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* NS 1 (1971), 79-83; DERS., *Goffredo da Trani*, in: *Dizionario biografico degli Italiani*, Bd. 57, Rom 2001, 545-549;

Die *Testes*-Klausel durfte nicht bei Klagen wegen Wucherangelegenheiten gegen Kleriker oder Kleriker und Laien gemeinsam und wenn in demselben Reskript zusätzlich etwa Besitzentzug behandelt wurde, angewendet werden.²⁴² Wurden allerdings nur Laien angeklagt, dann musste die *Testes*-Klausel gesetzt werden. Dieses Verfahren war weder im Dekret noch in den Dekretalen festgelegt. Da Kleriker bei Strafe der Suspension dem strengen kanonischen Wucherverbot unterlagen, mussten sie die Anwendung von Zeugenzwang in einem gegen sie gerichteten Verfahren als demütigend ansehen. Die Kanonistik ging grundsätzlich von der Annahme aus, dass die Kleriker das Wucherverbot befolgten.²⁴³ Wie die Formeln der Hs. Otto. lat. 762 belegen, galt dieses Gebot bzw. Verbot der *Testes*-Klausel auch für Pfandangelegenheiten. Die Reskripte, in denen Pfandklagen gegen Laien verhandelt wurden, erwähnten diese Klausel wörtlich,²⁴⁴ und auch bei Juden als Beklagten wurde sie angewendet.²⁴⁵ Waren Kleriker und Laien gemeinsam oder Kleriker alleine angeklagt,²⁴⁶ musste die *Testes*-Klausel entfallen. Entsprechend verbot eine *Notula*

DERS., Nochmals zum Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis, in: QFIAB 82 (2002), 638-662; HERDE, Beiträge 17f.; DERS., Zeugenzwang 268; J. F. VON SCHULTE, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts II, Stuttgart 1877 (ND 1956), 88; S. KUTTNER, 'Der Kardinalat des Gottfried von Trani' (Exkurs), in: *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940), 124-131.

²⁴⁰ Zur Person des Hostiensis VON SCHULTE, Geschichte 2,123ff.; CH. LEFEBVRE, Hostiensis, in: DDC 5,1211-1227; HERDE, Zeugenzwang 268. *Summa aurea* (ed. Venedig 1570) 2 *de test. cog.* n. 5: *Sed si illa clausula [sc. Testes] non apponatur, iudex nichilominus compellet testes, secundum quod iuri congruit ...* Nun folgte eine Auflistung der Personengruppen, gegen die kein Zeugenzwang angewendet werden durfte. Weiter argumentierte er (2 *de test. cog.* n. 1): *Videtur tamen, quod omnes predicti cogendi sunt, si veritas alias sciri non potest vel inveniri, 14. q. 2 quamquam* (C. 16 q. 2 c. 2), *extra eod. cum super* (X 2.21.2). *Nam iudex veritatem elicere debet modis omnibus, quibus potest.*

²⁴¹ Vgl. HERDE, Zeugenzwang 267f., 270f. Das *Speculum iudiciale* des Dekretisten Guillelmus Duranti hat zwei Redaktionen. Die Entstehungszeit der ersten wird vor 1276, die der zweiten und endgültigen, die die erste Redaktion um einige Zusätze erweitert, im Zeitraum 1289-91 angenommen; zur Datierung vgl. HERDE, Zeugenzwang 267 mit Anm. 37; VON HECKEL, Kanzleianweisung 109ff., 112f.; L. FALLETTI, 'Guillaume Durand', DDC 5,1014-1075 mit älterer Literatur. *Spec. 1 de teste* § 13 *de testium compulsione* n. 18 (ed. Venedig 1585): *Et nota, quod in predicta clausula Testes autem etc., que habetur extra de test. cog. c. 1 (X 2.21.1), semper testes intelliguntur se subtrahere; quando non potest aliter veritas haberi vel parere in civilibus: in quibus cogitur quis certificari, quia tunc celare veritatem peccatum est..., nisi hanc presumptionem alia elidat, puta quia est religiosus et ideo magis vereretur iurare vel alia consimilia. In criminali autem et ubi non est peccatum celare veritatem, non presumitur se aliter subtrahere is, qui non vult testificari, ideoque cogendus non est, nisi manifeste malitia appareat, ut extra de test. cog. pervenit (X 2.21.5). Item in omnibus casibus, in quibus testes non coguntur, cogi debent, si alie probationes deficiunt, etiam si non se subtrahunt gratia, odio vel timore, ut eodem cap.*

²⁴² HERDE, Zeugenzwang 282. Duranti nannte ausdrücklich Pfand- und Wucherangelegenheiten (*super pignoribus et usuris*).

²⁴³ Vgl. HERDE, Zeugenzwang 282 § 1: *... pro quibus est presumptio, non contra eas.* Duranti sah keinen Widerspruch zu X 5.32.2. Wenn bei Wuchersachen Notorietät vorlag, waren Zeugenbeweis und somit Zeugenzwang unnötig, vgl. J. P. LÉVY, *La hiérarchie des preuves dans le droit savant du moyen âge depuis la renaissance du droit romain jusqu'à la fin du XIV^e siècle*, Paris 1939 (*Annales de l'Université de Lyon*, 3^e sér., 5), 37f.

²⁴⁴ Vgl. z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 99, 102.

²⁴⁵ Vgl. z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 105.

²⁴⁶ Vgl. z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 100, 101, 104.

den Zeugenzwang, wenn es sich bei dem Angeklagten um einen Kleriker und bei dem Delikt um eine Kriminalsache handelte.²⁴⁷

Weitere Bestimmungen untersagen die Anwendung der *Testes*-Klausel bei Klagen bezüglich *diffamatio* (eine derartige Klage konnte zu einem Inquisitionsverfahren führen)²⁴⁸ und *inquisitio*.²⁴⁹ Dasselbe galt für eine Klage wegen Gewalttätigkeiten gegen Kleriker (*super manuum iniectio*), sofern diese sich gegen einen Kleriker alleine oder einen gemeinsam mit einem Laien angeklagten richtete, und sogar wenn gemeinsam mit der Verletzung des *privilegium canonis* Besitzdelikte verhandelt werden sollten.²⁵⁰ Entsprechend der Vorschriften bezüglich Besitzentfremdung und vor allem Wucher²⁵¹ berücksichtigte diese Bestimmung die soziale Stellung der Kleriker, besonders da es sich bei der Verletzung des *privilegium canonis* um eine Strafsache handelte, und Zeugenzwang in diesem Fall ohnedies nicht unumstritten war. Wenn aber Laien angeklagt waren, sollte Zeugenzwang angewendet werden.²⁵²

²⁴⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.7. Zu der Ansicht, dass Kleriker nicht als Zeugen gegen Laien und Laien als Zeugen nicht gegen Kleriker auftreten durften, vgl. *Rhetorica ecclesiastica* von ca. 1160-80 (ed. WAHRMUND, Quellen 1, Heft 4,72), in Anlehnung an C. 2 q. 5 c. 4 und q. 7 c. 6. Der *Ordo iudiciarius „Scientiam“* (ca. 1235-40) c. 29 (ed. WAHRMUND, Quellen 1, Heft 1,53f.) lehnte eine Zeugenaussage von Laien gegen Kleriker nur in Kriminalsachen ab. Der *Ordo „Invocato Christi nomine“* (ca. 1198; ed. WAHRMUND, Quellen 5, Heft 1, 101f.) verbot generell Zeugenaussagen in kirchlichen Angelegenheiten: *Verumtamen in causis ecclesiasticis nemo testis ex ordine compellitur. Nam Romana ecclesia neminem consuevit compellere ad perhibendum testimonium veritati, ut in extra quamvis simus* (I Comp. 2,13,13).

²⁴⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.2. Zur *diffamatio* vgl. ausführlich HERDE, Zeugenzwang 273ff., bes. Anm. 74; DERS. *Audientia* 1,224ff.; R. NAZ, Diffamation, in: DDC 4,1224f.; T. ORTOLAN, Diffamation, in: *Dict. de théologie cath.* 4,1300-1307. Das kanonische Recht kannte „*diffamatio*“ jedoch auch in einer neutralen Bedeutung als „Anzeige“ (*denuntiatio*), vgl. X 5.1.24.

²⁴⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.5. Bei der Inquisition handelte es sich um eine Ermittlung, die auf Grund einer Anzeige (*denuntiatio*) oder eines Gerüchtes (*fama publica*) veranlasst worden war; vgl. REES 145 (dort auch weitere Literatur); W. TRUSEN, Der Inquisitionsprozess seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG.KA 74 (1988), 168-230; DERS., Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß. Fragen der Abgrenzung und Beeinflussung, in: D. SCHWAB / D. GIESEN / J. LISTL / H.-W. STRÄTZ (Hgg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, 435-450; HERDE, Zeugenzwang 283 § 5; DERS., *Audientia* 1,225f.; R. NAZ, Inquisition, in: DDC 5,1418f.; HEINER, Strafprozeß 51f.; L. KÉRY, *Inquisitio – denunciatio – exceptio*: Möglichkeiten der Verfahrenseinteilung im kanonischen Recht, in: ZRG.KA 118 (2001), 226-268.

²⁵⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.3. Die entsprechenden Formeln, die nicht zu stark gekürzt waren, enthalten die eindeutige Anordnung „*Testes non contra clericos*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 130), vgl. auch Ottob. lat. 762 Nr. 131, 135.

²⁵¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1.

²⁵² Vgl. dazu HERDE, Zeugenzwang 283 § 13 bezieht sich hier ausdrücklich auf X 2.21.5. Die in der Hs. Ottob. lat. 762 enthaltenen Beispiele, in denen wir auf Laien als Angeklagte treffen und die ausformuliert sind, fordern ausdrücklich die Anwendung der *Testes*-Klausel (Ottob. lat. 762 Nr. 126, 132). Entsprechend wurden auch Reskripte gegen Juden formuliert (Ottob. lat. 762 Nr. 129). Vgl. ein Reskript für die Klage eines Klerikers wegen *manuum iniectio* gegen einen Laien und eine Frau, in dem älteren Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 (f. 49r), das für diesen Fall einen ausdrücklichen Hinweis auf die Anwendung der *Testes*-Klausel enthielt. Die Verletzung des *privilegium canonis* galt eigentlich als Kriminalsache, wurde aber dennoch eigens aufgelistet, da sie auch in der Handschrift ebenso wie im *Formularium audientie* ein eigenes Kapitel bildete, vgl. Ottob. lat. 762 f. 17r-18v; HERDE *Audientia* 1,296ff. u. 2,199ff.

Die nächste *Notula*²⁵³ verbietet die Anwendung der *Testes*-Klausel in Kriminalangelegenheiten.²⁵⁴ Die Rechtsgrundlage stellte hierbei eine Dekretale Honorius' III. dar, die die Anwendung des Zeugenzwangs bezüglich Kriminalsachen untersagte: „*Testes autem, qui fuerint nominati, preterquam super criminibus, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam cessante appellatione cogatis veritati testimonium perhibere.*“²⁵⁵ Auch Meineid und Eidbruch zählten zu den *crimina ecclesiastica* und wurden im Strafprozess verhandelt.²⁵⁶ Deshalb wurde die obige Regel²⁵⁷ auch bei Klagen wegen Verletzung eines Eides zur Anwendung gebracht.²⁵⁸

Die *Testes*-Klausel wurde nicht gesetzt, wenn ein Urkundenbeweis möglich war.²⁵⁹ Wie verschiedene Belege zeigen, bestand die Möglichkeit, eine echte, öffentliche Urkunde²⁶⁰ als sicheren Beweis für und gegen jedermann zu verwenden.²⁶¹ Deshalb konnten Zeugenaussage und Zeugenzwang vernachlässigt werden.²⁶² Das galt analog auch bei Delegationen wegen Übertretung von Privilegien oder Indulgenzen.²⁶³ Da Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil die Schriftlichkeit und Beurkundung sämtlicher Gerichtsverhandlungen durchsetzen konnte,²⁶⁴ war es in allen Angelegenheiten, denen bereits ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen war, möglich, einen Urkundenbeweis anzutreten, so dass ein Zeugenbeweis überflüssig wurde. Diese Fälle sind beispielsweise:

²⁵³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.4. Waren die Voraussetzungen von schwerer Sünde, äußerer Handlung und Ärgernis für die Kirche gegeben, handelte es sich bei der Straftat um ein *crimen*; vgl. REES 141. Ausführlich KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre 4ff.

²⁵⁴ Ausführlich vgl. HERDE, Zeugenzwang 276ff., 283 § 4; DERS., Audientia 1,227ff.

²⁵⁵ X 2.21.10. Für eine ausformulierte *Testes*-Klausel vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 88. Die Entwicklung und die Auslegung durch die Dekretisten bei HERDE, Zeugenzwang 276ff.; DERS., Audientia 1,227ff.

²⁵⁶ EICHMANN 28. Vgl. auch MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,137ff.

²⁵⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.4.

²⁵⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.9. HERDE, Zeugenzwang 283 § 6. Duranti erklärt diesen Rechtsbrauch mit C. 1 q. 7 c. 26 (Theodosius und Valentinian von 439 = Cod. 9, 27, 6).

²⁵⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.8 u. 85.24. Vgl. HERDE, Audientia 1,25 u. 2,64; DERS., Zeugenzwang 284 § 14. MÜLLER erläutert in seinem Kapitel über den Beweisabschnitt ausführlich die Unterschiede zwischen Urkunden- und Zeugenbeweis; vgl. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,88ff. (Urkundenbeweis), 91ff. (Zeugenbeweis).

²⁶⁰ Die Kanonistik differenzierte zwischen öffentlichen und privaten Urkunden; vgl. X 2.22 cc. 2, 9, 15, vgl. dazu auch die Dekretisten. Vgl. MÜNCHEN 1,160ff.; LÉVY 72ff. Der Zeugenbeweis besaß mehr Gewicht als der Urkundenbeweis, dazu LÉVY 86ff.

²⁶¹ Innocenz III. X 2.19.7; vgl. auch Alexander III. I Comp. 4, 1, 14 = X 2.23.1 (JL 13969; dazu KEHR, It. pont. 6b, 274 Nr. 35; HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen Nr. 116f.). Vgl. den *Ordo iudiciarius „Scientiam“* (ca. 1235-40) c. 30 (ed. WAHRMUND, Quellen 2, Heft 1,57ff.); Ricardus Anglicus, *Summa de ordine iud.* (ca. 1196) cc. 29 u. 31 (ed. WAHRMUND, Quellen 2, Heft 3,39ff., 50ff.); Damasus, *Summa de ordine iud.* c. 82 (ed. WAHRMUND, Quellen 4, Heft 4,56f.); Aegidius de Fuscarariis, *Ordo iudiciarius* (1262-66) c. 59 (ed. WAHRMUND, Quellen 3, Heft 1,109ff.).

²⁶² Vgl. HERDE, Zeugenzwang 284 § 14: ... *quia sufficiens est probatio per instrumentum.*

²⁶³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.8.

²⁶⁴ c. 38 Conc. Lat. IV = X 2.19.11. Die Bestimmungen sollten möglichen Ungerechtigkeiten des Richters vorbeugen, deshalb sollten alle Prozessabschnitte, von der ersten Ladung bis zum Ende des Prozesses, aufgezeichnet werden; dazu MOLITOR 121f.; EICHMANN 23; KANTOROWICZ, Albertus Gandinus 1,87ff.; Aegidius de Fuscarariis, *Ordo iudiciarius* c. 70 (ed. WAHRMUND, Quellen 3, Heft 1,125ff.); PLÖCHL 358; HERDE, Zeugenzwang 279; HAGENER, Gerichtsbarkeit 115; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,89.

Bestätigungen von Urteilen²⁶⁵ oder Schiedssprüchen,²⁶⁶ End-²⁶⁷ oder Exkommunikationsurteilen,²⁶⁸ Klagen wegen beurkundeten Benefizialangelegenheiten,²⁶⁹ Reskripte, in denen der Papst den delegierten Richtern befahl, ein gegen die Bestimmungen des 4. Laterankonzils erlassenes Exkommunikationsurteil zu widerrufen,²⁷⁰ Delegationen nach Appellationen an den Papst²⁷¹ oder ein zweites Verfahren.²⁷²

Die *Testes*-Klausel wurde auch in Reskripten zum Schutze der an die päpstliche Kurie reisenden Personen („*Post iter*“) ²⁷³ nicht angewendet. Ebenso in den Mandaten „*Preces et mandata*“ und „*Cum olim*“²⁷⁴ und in solchen, in denen die Absolution von Mönchen und Nonnen zu behandeln war.²⁷⁵ Die Gehorsamspflicht band die Mönche an den Abt. Ohne seine Erlaubnis durften sie nicht vor Gericht erscheinen.²⁷⁶ Die Klausel entfiel auch bei der Klage eines Abtes gegen einen ihm untergebenen Mönch, so wegen Verweigerung des Gehorsams und der Ehrfurcht.²⁷⁷ Bei ähnlichen Klagen von Prälaten des Weltklerus gegen Weltkleriker wurde die *Testes*-Klausel hingegen gesetzt.²⁷⁸

Bei Klagen von Klerikern, die noch keine Präbende erhalten hatten und deshalb an der Kurie ein Reskript erbat, wurde die *Testes*-Klausel ebenfalls nicht zur Anwendung gebracht. Das betreffende Reskript wurde, nach einer Textpassage, als „*Sic sibi, quod nulli alii*“ bezeichnet.²⁷⁹

²⁶⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.27.

²⁶⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.10. Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 283 § 10. Zur Beurkundung von Schiedssprüchen vgl. A. AMANIEU, Arbitrage, Arbitrateur, Arbitre, in: DDC 1,862-895. Von den Prozessualisten bes. Aegidius de Fuscarariis, *Ordo iudiciarius* c. 170 (ed. WAHRMUND, Quellen 3, Heft 1,240ff.).

²⁶⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18. Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 278f.

²⁶⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18. Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 283 § 7. Zur Schriftlichkeit von Exkommunikationsurteilen vgl. Innocenz III. (X 2.19.7) und Innocenz IV. (c. 19. Conc. Lugd. I = VI 5.11.1). Vgl. D. A. LEMIEUX, *The Sentence in Ecclesiastical Procedure*, Washington 1934 (Canon Law Studies 87), 26. Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18 verbietet die *Testes*-Klausel bei der Bestätigung von End- oder Exkommunikationsurteilen oder bei einer gleichzeitigen Bestätigung eines End- und Exkommunikationsurteils. Zu der Anwendung des Zeugenzwangs bei Untersuchungen über die Rechtsgültigkeit von Exkommunikationsurteilen, vgl. unten S. 171.

²⁶⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.23.

²⁷⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.17. In der dazugehörigen Executoria wurde sie hingegen angewendet. Vgl. auch die Anm. zu *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18. Vgl. c. 47 Conc. Lat. IV = X 5.39.48.

²⁷¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.19. Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 283 § 9; DERS., *Marinus* 82ff. (QFIAB 196ff.).

²⁷² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.20.

²⁷³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.11.

²⁷⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.12.

²⁷⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.13.

²⁷⁶ Dazu SÄGMÜLLER 2,325, 410. Vgl. HERDE, Zeugenzwang 279f.; DERS., *Audientia* 1,231 mit Anm. 204.

²⁷⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.22.

²⁷⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.22.

²⁷⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.21. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 370.

In Fällen, in denen es sich nicht um eine *causa audienda* handelte, also kein förmlicher Prozess vorgesehen und daher keine Zeugenvernehmung vorgeschrieben war, entfiel auch die Notwendigkeit eines Zeugenzwangs. Die Hs. Ottob. lat. 762 nennt verschiedene Beispiele, die im Folgenden aufgelistet werden: Dispensation wegen Mangels der ehelichen Geburt (*defectus natalium*),²⁸⁰ Reskripte gegen die Ordination ohne Verleihung eines Benefiziums (absolute Ordination) in der Form „*Secundum apostolum*“,²⁸¹ Gnadenerweise für Kreuzfahrer²⁸² und verschiedene Gnadensachen, die in Form von *littere cum serico* bulliert wurden.²⁸³ Feierten exkommunizierte Kleriker Gottesdienste oder ließ jemand die exkommunizierten Kleriker zu Gottesdiensten zu, wurde kein förmliches Verfahren eröffnet, so dass die *Testes*-Klausel in den entsprechenden Reskripten ebenfalls entfiel.²⁸⁴

Auch weitere *Notule*, die in den thematisch entsprechenden Stellen im Textverlauf der Handschrift eingefügt worden waren, befassen sich mit Regelungen zum Zeugenzwang. Die erste²⁸⁵ steht zwar nicht im *Notule*-Abschnitt über die *Testes*-Klausel, ist aber mit dem marginalen Hinweis „*testes*“ versehen, der sie für den Nutzer leichter auffindbar macht. Klage ein Bischof gegen ihm untergebene Kleriker, da diese ihm anlässlich von Visitationen zu leistende Prokurationen verweigert hatten, indem sie argumentierten, dass eine diesbezügliche Forderung ungerechtfertigt sei, wurde die *Testes*-Klausel nicht gesetzt. Diese Regelung wurde in der *Notula* selbst folgendermaßen begründet: Jeder, der zu der Diözese des Bischofs gehörte, unterstand ihm und war bei Visitationen nach kirchlichem Recht zur Leistung von Prokurationen verpflichtet, es sei denn, für den Delinquenten bestand eine Ausnahme. Die rechtliche Grundlage für die Leistung von Prokurationen an den Diözesanbischof war in den Dekretalen festgelegt worden.²⁸⁶ Bei einer Zahlungsverweigerung konnten die delegierten Richter einschreiten.²⁸⁷

²⁸⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.14.

²⁸¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.15. Mit dem Reskript erhielt der zuständige Bischof den Befehl, den geweihten Kleriker mit einer Pfründe zu versorgen. Dem Befehl ging kein Prozess voraus.

²⁸² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.16.

²⁸³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.26. Vgl. HERDE, Beiträge 57ff.

²⁸⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.25. Vgl. HERDE, Zeugenzwang 283 § 3.

²⁸⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 74.

²⁸⁶ X 1.31.16.

²⁸⁷ HERDE, Audientia 2,68; DERS., Zeugenzwang 284 § 16. Duranti begründete diese *Notula* so: *Eo enim ipso, quod sunt in eius diocesi, ad hoc tenentur, nisi se dicant exemptos, ext. de of. ord. Conquerente* (= X 1.31.16). Die Begründung in der vorliegenden *Notula* lautet: ... *que debentur ratione visitationis secundum ius canonice, nisi dicat aliquis se exemptum*.

Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 244, die in das Kapitel über die Ehesachen eingeordnet ist, weist darauf hin, dass in Ehesachen niemals die *Testes*-Klausel gesetzt werden dürfe, gleichgültig ob der Mann gegen seine Ehefrau klagte oder umgekehrt.²⁸⁸

Am Ende des *Notula*-Abschnitts der Sammlung folgt eine Liste von Personen, die vom Papst zu delegierten Richtern ernannt werden konnten.²⁸⁹ Diese Aufzählung beinhaltet das Kirchenamt *plebanus* und Personen, die den Titel *magister* erworben hatten. Diese Bestimmung ging auf die im Rahmen des Konzils von Lyon erlassene Verfügung Innocenz' IV. zurück, die Dignitäre, Domkanoniker und Kanoniker anderer Kapitel als delegierte Richter anerkannte.²⁹⁰ Eine Dekretale Bonifaz' VIII., die in den *Liber Sextus* aufgenommen worden war, begrenzte den Personenkreis derjenigen, die als Empfänger von Delegationen in Frage kamen, auf Inhaber von Dignitäten oder Personaten, Kanoniker von Kathedralkirchen, Offiziale von Erzbischöfen und Bischöfen, Priore der Dominikaner und Guardiane der Minoriten.²⁹¹

²⁸⁸ Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 273.

²⁸⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 86 (f. 7v u. 8r).

²⁹⁰ c. 2 Conc. Lugd. I. Vgl. ausführlich HERDE Audientia 1,191 mit Anm. 6.

²⁹¹ VI 1.3.11. Vgl. die entsprechende *Notula* im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,29 N 1; dazu ausführlich 1,191 mit Anm. 5; siehe auch DERS., Beiträge 218.

Die in diesem Kapitel vorgenommene diplomatisch-kanonistische Auswertung der Beispiele für Delegationsreskripte trägt zur systematischen Erschließung der Quellen bei. Die Gliederung des Kapitels richtet sich nach der in der Handschrift *Biblioteca Apostolica Vaticana*, Ottob. lat. 762 überlieferten Sachgruppenreihenfolge. In den jeweiligen Abschnitten folgt nach einer kurzen historisch-kanonistischen Einführung die Vorstellung der in den einzelnen Sammlungen enthaltenen entsprechenden Formeln.

Die im zweiten Teil der Arbeit edierten Formelbücher für in der *audientia litterarum contradictarum* behandelte Justizbriefe und einfache Gnadensachen gelten als Vorläufer der ca. 1301-1303 unter Bonifaz VIII. entstandenen Vulgataredaktion des *Formularium audientie litterarum contradictarum*. Als Formel bezeichnete die päpstliche Kurie ebenso wie die zeitgenössische Kanonistik neben Mustern für Urkunden und Briefe „den durch Kanzleigebrauch oder Rechtspraxis für alle gleichartigen Fälle festgelegten Wortlaut eines Urkundentextes, aus dem das rechtskräftige Schriftstück durch Einsetzung von Namen, Ortsangaben und Datierung angefertigt wird.“¹

5.1 Eigentumsdelikte, Wucher- und Pfandangelegenheiten, Scheinverkauf

Das erste Kapitel der Hs. Ottob. lat. 762 betrifft die Themenbereiche Besitzentzug, Wucher- und Pfandgeschäfte² sowie verschiedene Formeln, die sich mit Kaufverträgen befassen. Alle diese Probleme stehen in engem Zusammenhang und werden in einzelnen Beispielen auch miteinander kombiniert. Im Gegensatz zur Vulgataredaktion des *Formularium audientie* wurden diese Themenbereiche in der Hs. Ottob. lat. 762 in einen gemeinsamen Abschnitt aufgenommen.³

¹ HERDE, Formel, -sammlung, -buch 646f. (Zitat 647).

² Die Pfandleihe stellt eine der häufigsten Formen des Wuchergeschäftes dar; vgl. HERDE, Zeugenzwang 272 Anm. 63.

³ Vgl. HERDE, Audientia 1,234-242 (Delegationen wegen Besitzentzug), 242-266 (Wuchersachen), 266-281 (Pfandgeschäfte, inkl. Verkauf auf Wiederkauf), 281-286 (Überschreitung des gerechten Preises) u. 2,96-115 K 1-15e (*Super terris, debitis*), 115-154 K 16-30xd (*Super usuris*), 155-172 K 31-44 (*Super pignorum detentione*), 173-177 K 45-46ca (*De venditione*). Die Formelbücher Trier, Stadtbibliothek 859/1097 und Paris, Collection Paul Nr. 5 sind insgesamt noch weniger geordnet, daher ist es auch nicht verwunderlich, dass die Beispiele der behandelten Themenbereiche einzeln stehen.

5.1.1 Eigentumsdelikte

Zu Beginn des Abschnitts „*Simplex forma super terris etc.*“ steht ein Delegationsreskript, das nach einer Klage auf Grund eines Eigentumsdeliktes ausgestellt wurde.¹ Obwohl nur der ältere Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 Beispiele dieser *littere simplices* (*de simplici iustitia*) für Delegationen bezüglich eines Eigentumsdeliktes enthält, gilt als wahrscheinlich, dass diese Reskripte bereits im 13. Jahrhundert in der *audientia* behandelt wurden.² Im vorliegenden Fall klagt ein *clericus* gegen einen *presbiter* und einen *miles*. Die *Narratio* wird mit „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet, der Gegenstand der Klage mit „*super terris, debitis, possessionibus et rebus aliis*“ umschrieben. In der *Conclusio* werden die delegierten Richter beauftragt, die Parteien zu laden, den Prozess zu führen und ein Urteil zu fällen. Falls nötig, können sie die Nichtbeachtung eines Urteils mit kirchlichen Zensuren bestrafen. Weitere Bestandteile der *Conclusio* sind das Verbot einer Appellation³ und der Befehl, keine Wuchergeschäfte zuzulassen.⁴ Die reine *Conclusio* (ohne Zusatzklauseln) lautet: „*Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota usuris cessantibus fine debito decidatis, facientes, quod decreveritis, per censuram ecclesiasticam firmiter observari.*“ In Streitfällen, bei denen es sich nur um Delegationen wegen Besitzentzug handelt, folgte zudem die *Testes*-Klausel: „*Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere.*“⁵ Der in diesem Beispiel vorhandene Zusatz „*Quod si non omnes*“,⁶ der zwischen *Testes*-Klausel und Datierung steht, legt Folgendes fest: Sollte sich einer der drei mit dem Fall

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 88.

² Vgl. HERDE, *Audientia* 1,234ff., der sie zu den *littere simplices* zählt. Die *littere simplices* sind die einfachste Untergruppe der *littere dande*; vgl. DERS., Beiträge 70; TANGL, *Kanzleiordnungen* 60 § 5; BARRACLOUGH, *Chancery Ordinance* 250 § 85 (= *Kanzleikonstitution Nikolaus' III.*); HAGENEDER, *Gerichtsbarkeit* 69.

³ ... *appellatione remota* ... Päpstliche Justizbriefe können neben *appellatione remota* auch die Formulierungen *appellatione cessante* oder *sublato appellationis obstaculo* enthalten. Vgl. Panormitanus *Comm. ad X 2.28 cc.* 53, 59; A. BARBOSA, *De clausulis usufrequentioribus; clausula IX*, in: *Tractatus varii*, Lyon 1660, 359ff. Dazu REIFFENSTUEL lib. 2 tit. 28 n. 279ff.; SCHMALZGRUEBER lib. 2 tit. 28 n. 29ff.; A. AMANIEU, *Appellatione remota*, in: DDC 1,827ff.; PAVLOFF 24ff. Allerdings waren Ausnahmen möglich; vgl. die Glosse ad X 2.28.53 s. v. *Expresse*; X 2.13.10; X 2.28.36; X 2.28.49; X 2.28.47; X 1.29.27 § 5. Vgl. HERDE, *Audientia* 1,235; HAGENEDER, *Gerichtsbarkeit* 59.

⁴ ... *usuris cessantibus* ... Dieser Zusatz folgt immer dann, wenn es sich bei dem Streitgegenstand um Besitz handelt; vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34.

⁵ In Delegationen wegen einfachen Besitzentzugs wird die *Testes*-Klausel auch dann angewendet, wenn Kleriker unter den Beklagten sind. Ausführlich bei HERDE, *Zeugenzwang* 255ff.; DERS., *Audientia* 1,235, dazu die entsprechenden Formeln, z. B. 2,103ff. K 8 u. K 9, 110f. K 12b.

⁶ *Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur.* Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27 und oben S. 27f.

beauftragten Richter nicht am Prozess beteiligen, dürfen die beiden anderen allein das Verfahren übernehmen und abschließen.⁷

Zwei weitere Formeln,⁸ befassen sich mit Eigentumsdelikten. In beiden Fällen tritt als Petent ein Kleriker, der gegen Juden klagt, auf. Die Mandatsklausel weicht hier von der üblichen Form ab. Sie lautet im Ganzen: „*mandamus, quatinus, si est ita,*⁹ *dictos Iudeos, ut a huiusmodi molestatione penitus conquiescant, monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota previa ratione compellas. Testes etc.*“ Die Parteien werden also nicht zu einer Anhörung vorgeladen. Möglicherweise soll hier der Stellung des Klerikers Rechnung getragen werden, auf dessen Aussagen man sich verlässt. Als Ungetaufte unterstehen Juden nicht dem Kirchenrecht, die kirchlichen Zensuren können somit gegen sie nicht angewendet werden. Die Strafe gegen Juden besteht, wie wir sahen, im Entzug der Gemeinschaft mit den Christen, und die Strafklausel muss demzufolge lauten: „*monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota previa ratione compellas.*“¹⁰ Auch hier folgt die *Testes*-Klausel.¹¹ Im Beispiel Nr. 117 weicht diese ebenfalls von der gewöhnlichen Form ab. Sie wird mit den Worten „*Testes per censuram ecclesiasticam etc.*“ eingeleitet. Diese Wendung erinnert an eine Dekretale Honorius' III.,¹² die den Zeugenzwang in Kriminalsachen verbietet: „*Testes autem, qui fuerint nominati, preterquam super criminibus, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam cessante appellatione cogatis veritati testimonium perhibere.*“

Bei Beispiel Nr. 90¹³ enthält die Hs. Ottob. lat. 762 einen marginalen Nachtrag. Hierbei handelt es sich um die kombinierte Strafklausel, die dann anzuwenden ist, wenn es sich um eine Tätergemeinschaft aus Juden und Christen handelt: „*faciens, quod decreveris, a dictis Iudeis monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota firmiter observari, ab aliis vero per censuram ecclesiasticam.*“¹⁴

⁷ Das gilt auch dann, wenn der dritte delegierte Richter die päpstlichen Anordnungen ohne ersichtlichen Grund missachtet; vgl. oben S. 27.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 90 u. 117.

⁹ Die in den *Conclusiones* enthaltenen Wendungen „*si est ita*“, „*si res ita se habet*“ o. ä. stellen eine Umsetzung des Urteils unter den Vorbehalt der *veritas precum*. Vgl. O. HAGENEDER, Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden. „*ex certa scientia*“, „*non obstantibus*“ und „*propter importunitatem petentium*“, in: P. HERDE / H. JAKOBS (Hgg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999 (AD Beiheft 7), 401-429, 401ff.

¹⁰ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60. Vgl. oben S. 41f.

¹¹ Für die Formulierung und die Anwendung der *Conclusio* vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60.

¹² X 2.21.10. Vgl. HERDE, Zeugenzwang 258.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 90.

¹⁴ Diese Klausel unterscheidet sich nur unwesentlich von der Formulierung, die die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60 in diesen Fällen vorschreibt: „*faciens, quod decreveris a dictis Iudeis monitione premissa per*

Ein Teil einer Formel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹⁵ befasst sich mit einer Klage mehrerer Geistlicher wegen eines Besitzdeliktes. Bei dem Klagegegenstand handelt es sich unter anderem um Zehnt und weitere Abgaben. Da das Reskript von mehreren Petenten gemeinsam impetriert wird, muss die Schilderung des Tatbestandes gemäß *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 32 mit dem Zusatz „*ad eos communiter pertinentibus*“ ergänzt werden.¹⁶

subtractionem communionis fidelium appellatione remota ab aliis vero per censuram ecclesiasticam firmiter observari“ und von derjenigen des *Formularium audientie*, die im Ganzen lautet: „*mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et appellatione remota usuris cessantibus fine decidas, faciens, quod decreveris, a dicto Iudeo per subtractionem communionis fidelium, ab aliis vero per censuram ecclesiasticam firmiter observari*“; vgl. HERDE, *Audientia* 2,105f. K10. Die Variante der *Conclusio*, die im *Formularium audientie* gebräuchlich ist, wird als „Strafklausel Papinians“ bezeichnet. Papinian, Bischof von Parma, war Vizekanzler Bonifaz’ VIII. und Benedikts XI. (1301-1304); vgl. HERDE, *Audientia* 2,105 Anm. 4 u. 106 Anm. 3; BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1,255.

¹⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 42.1.

¹⁶ Vgl. dazu die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 32 u. 76 und oben S. 29f.

5.1.2 Wucherklagen

Der nächste Themenbereich, der im ersten Abschnitt des Kodex Ottob. lat. 762 behandelt wird, befasst sich mit Wucheringerangelegenheiten.¹ Diese fallen als *cause spiritualibus annexae* in den Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit² und hier in die Zuständigkeit der *audientia*.³ Dort wurden sie entsprechend den Reskripten für Delegationen wegen Klagen „*super terris debitis*“ behandelt und dem Petenten direkt ausgestellt. Eine Verlesung vor dem Papst entfiel also.⁴ Gegen die Urteile war, so die Theorie, kein Einspruch möglich.⁵ Die im Folgenden auszuwertenden Beispiele für Wucherklagen berücksichtigen verschiedene Varianten von Tatbestandsmerkmalen sowie zahlreiche unterschiedliche Kombinationen von Klägern und Beklagten.

Ausgehend vom Alten Testament⁶ formulierten die Kirchenväter⁷ und das kanonische Recht das Verbot des Zinsnehmens.⁸ Für Kleriker galt bereits seit dem 4. Jahrhundert ein

¹ H. DU PASSAGE, *Usure*, in: *Dict. de théologie catholique* 15,2,2316-2390; A. DUMAS, *Interet et usure*, in: *DDC* 5,1475-1518; E. RAMP, *Das Zinsproblem*, Zürich 1949; C. F. TAEUSCH, *The Concept of Usury*, in: *Journal of the History of Ideas* 3 (1942), 291-318; M. WEBER, *Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, hg. v. S. Hellmann u. M. Palyi, München u. Leipzig 1924, 234ff.; M. NEUMANN, *Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze*, Halle 1865, 1ff.; W. ENDEMANN, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts*, Bd. 1, Berlin 1874; F. X. FUNK, *Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes*, Tübingen 1876; MÜNCHEN 2,506ff. HERDE folgend werden in dieser Arbeit für *usura* die deutschen Worte Wucher und Zinsen verwendet; vgl. DERS., *Audientia* 1,242 Anm. 1.

² Vgl. HAGENEDER, *Gerichtsbarkeit* 17; SÄGMÜLLER 2,316; ENDEMANN 1,11 u. 13 weist eine enge Verbindung zwischen der verstärkten Entwicklung der Wucherlehre im 12. Jahrhundert und dem Machtzuwachs der Kirche, vor allem bezüglich ihres Anspruchs auf Ausdehnung der Justizgewalt nach, vgl. ENDEMANN a. a. O. 19.

³ Bereits der ältere Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält auf f. 50r-51r vergleichbare Reskripte, ebenso die Vulgataredaktion des *Formularium audientie*; vgl. HERDE, *Audientia* 1,249ff. u. 2,115ff.

⁴ Die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. ordnet Schriftstücke in Wuchersachen als *littere dande* ein; vgl. BARRACLOUGH, *Chancery Ordinance* 245 § 50 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.). Dazu vgl. auch HERDE, *Beiträge* 70; TANGL, *Kanzleiordnungen* 60 § 5.

⁵ Der entsprechende Passus in den Formeln lautet: „*appellatione remota*, bzw. *postposita*, bzw. *cessante*“. Vgl. TEIGE, *Audientia* 49.

⁶ Vgl. J. HEJCL, *Das alttestamentarische Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie das altorientalische Zinswesen*, in: *Biblische Studien* 12, Freiburg/Br. 1907, 91ff.; Die Juden hielten sich an die Vorschriften aus Exod. 22,15, Lev. 25,35 und Deut. 23,19, die besagen, dass das Verleihen von Geld ein Dienst an seinem Mitmenschen sei, für den man keinen Lohn fordern solle. Allerdings beschränkt sich dieses Zinsverbot laut Deut. 15,6 u. 28,12 nur auf den Umgang von Juden untereinander. Von Fremden war es gemäß Deut. 23,20 erlaubt, für das verliehene Geld Zinsen zu fordern. Weitere Belege für das Zinsverbot unter Juden: Ez. 18,8 u. 13,7; Ps. 15,5 u. 37,26. Vgl. auch M. KASER, *Das römische Privatrecht* Bd. 2, München 1975, 340, bes. Anm. 36; E. COHN, *Der Wucher im Talmud, seine Theorie und ihre Entwicklung*, in: *Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft* 18 (1905), 37ff.; S. W. BARON, *The Economic Views of Maimonides*, in: *Essays on Maimonides, an Octocentennial Volume*, New York 1941, 206ff. Zur Behandlung des Zinses im Neuen Testament bes. Luc. 6,34f. u. 19,23; Matth. 25,27; vgl. DU PASSAGE 2323.

⁷ Vgl. Ambrosius, *De off.* 3, 6, 37 (ed. MIGNE, *Patrologia latina* 16, 156); *De Tobia* 3,11; 6,23-24; 14,50 (ed. C. SCHENKL CSEL 32 pars 2 S. 523, 529, 547); Augustinus, *Enarr. in ps.* 128,6 (ed. E. DEKKERS u. J. FRAIPONT, *Corpus Christianorum* 40,1884); *Epp.* 153, 6, 25 (ed. A. GOLDBACHER CSEL 44, 425) = C. 14 q. 4 c. 11. Für weitere Quellen vgl. HERDE, *Audientia* 1,243 Anm. 8. Vgl. HINSCHIUS 5,196ff., 833ff.; DU PASSAGE 2323ff.; ENDEMANN 1,9ff.; DUMAS 1476ff.; J. T. NOONAN, *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge,

generelles Wucherverbot,⁹ das wenig später auch auf Laien ausgedehnt wurde.¹⁰ Bereits die Päpste Leo der Große¹¹ und Gregor der Große¹² vertraten dieses Zinsenverbot, das auch in der kirchlichen Synodalgeseztgebung verankert wurde.¹³ Die verschiedenen Einzelbestimmungen¹⁴ sind im Dekret Gratians enthalten und standen somit der klassischen Kanonistik zur Verfügung. Ausgehend vom *Decretum Gratiani* befasste sich die kirchliche Gesetzgebung, verstärkt seit dem Pontifikat Alexanders III. (1159-1181), mit Wucher¹⁵ und schuf somit die rechtlichen Grundlagen für die hier vorliegenden Klagen. Bei diesen handelt es sich im Einzelnen um den Kanon 2 des Konzils von Tours (1163),¹⁶ um den Kanon 25 des 3. Laterankonzils¹⁷ sowie um Dekretalen Urbans III.,¹⁸ Gregors IX.¹⁹ und Innocenz' III.²⁰ Diese Bestimmungen wurden im Titel 19 des fünften Buches des *Liber Extra*

Mass. 1957, 11.

⁸ Vgl. auch O. SCHILLING, Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur, Freiburg/Br. 1908. Im römischen Recht galt kein generelles Zinsenverbot. Das Zwölfafelgesetz schränkte allerdings den Zinssatz ein, und das klassische römische Recht adaptierte das griechische System. Dieses sah einen Zinssatz von jährlich 12% (entsprechend monatlich 1 %) vor, die so genannten *centesimae usurae*, vgl. Dig. 12, 1, 40, dazu KASER, Privatrecht 1,497. Diese Regelung wurde jedoch oft missachtet (Cod. 2,11,20; Cod. Theodos. 2,33,2). Speziell zum römischen Recht E. CUQ, Usura, in: Dict. des antiquités grecques et romaines 5,609f.; DU PASSAGE 2320ff.; KLINGMÜLLER, Fenus, in: Pauly-Wissowa Realenc. 6,2187-2205; KASER, Privatrecht 1,414ff.; 2,248ff.; weitere Spezialliteratur bei HERDE, Audientia 1,243 Anm. 5. Die weitere Entwicklung im west- und oströmischen Reich ausführlich bei DU PASSAGE 2320ff.; HERDE, Audientia 1,243f.

⁹ DU PASSAGE 2329ff. Vgl. das Konzil von Arles 314 (MANSI 2,475 § 12); Nicäa (325) c. 17. Vgl. MÜNCHEN 2,511f. Der Kanon von Nicäa wurde auch in die Dionysio-Hadriana aufgenommen. Vgl. P. FOURNIER-G. LE BRAS, Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien 1, Paris 1931, 95. Über die Zusammensetzung der Dionysio-Hadriana vgl. F. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts 1, Graz 1870, 444ff.

¹⁰ DU PASSAGE 2329ff. Vgl. das Konzil von Elvira c. 20 (MANSI 2,9); Karthago 349 (MANSI 3,149). Karl der Große schloss sich mit dem in der *admonitio generalis* festgelegten Zinsenverbot für Laien dem kirchlichen Beispiel an. Vgl. MG Cap. regni Franc. ed. BORETIUS 1,54 c. 5; dazu DUMAS 1478f.; über die Entwicklung im Frankenreich DU PASSAGE 2332f.; F. SCHAUB, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unläuterer Handel im Mittelalter von Karl dem Großen bis Papst Alexander III., Freiburg/Br. 1905. Zur Dionysio-Hadriana als Grundlage der *admonitio generalis* vgl. NEUMANN 59ff. Für weitere Spezialliteratur siehe HERDE, Audientia 1,245 Anm. 21.

¹¹ Vgl. Brief von 443, JE 402; Druck bei MIGNE, Patrologia latina 54,610. Dazu DU PASSAGE 2331; DUMAS 1478. Dieser Brief ging ebenfalls in die Dionysio-Hadriana ein; vgl. MAASSEN 444ff. Zur selben Thematik auch Patrologia latina 54,181 (Sermo 18).

¹² Vgl. JE 1634 von 599 Februar = Reg. IX, 108 (ed. EWALD-HARTMANN MG Epp. 2,114f.).

¹³ Vgl. DU PASSAGE 2334f.

¹⁴ U. a. die Kanones von Nicäa und Elvira, die Briefe Leos des Großen und Gregors des Großen, die Stellen aus den Schriften von Ambrosius, Augustinus und anderen Kirchenvätern. Vgl. Dist. 46 cc. 9, 10; Dist. 47 cc. 1, 2, 4, 5; C. 14 q. 3-6; dazu ENDEMANN 1,11; NEUMANN 12ff.; DUMAS 1479ff.; NOONAN 11; T. P. MCLAUGHLIN, The Teaching of the Canonists on Usury (XII-XIV Centuries), in: Mediaeval Studies 1 (1939), 81ff.; 2 (1940), 1ff.; K. WEINZIERL, Das Zinsproblem im Dekret Gratians und in den Summen zum Dekret, in: Studia Gratiana 1, Bologna 1953, 551ff.; W. TAEUBER, Geld und Kredit im Dekret Gratians und bei den Dekretisten, in: Studia Gratiana 2, Bologna 1954, 445ff.

¹⁵ DU PASSAGE 2338ff.; F. SCHNEIDER, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert, in: Festgabe Heinrich Finke, Münster 1904, 129ff.; K. LESSEL, Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im dreizehnten Jahrhundert, Luxemburg 1905; weitere Literatur bei HERDE, Audientia 1,245 Anm. 26.

¹⁶ c. 2 Conc. Turon. (1163) = X 5.19.1.

¹⁷ c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3.

¹⁸ X 5.19.10.

¹⁹ X 5.19 cc. 6, 10. Vgl. ENDEMANN 1,9ff., 14; 2,326ff.; NEUMANN 12ff.

²⁰ X 5.19 cc. 11-18.

zusammengefasst. Der Kanon 2 des Konzils von Tours enthielt ein strenges Wucherverbot für Kleriker.²¹ Das 3. Laterankonzil setzte als Strafen für Wucherdelikte von Laien den Ausschluss vom Altarsakrament und die Verweigerung einer christlichen Beerdigung fest.²² Kleriker wurden mit der Suspension bestraft²³ und Juden seit Innocenz III. mit der Androhung des Entzugs der Gemeinschaft mit den Christen zur Rückerstattung des Wuchers gezwungen.²⁴ Diese Bestimmungen finden sich auch im *Notula*-Teil der Hs. Ottob. lat. 762.²⁵ In Wucherklagen, die von Laien impetrieren wurden, musste die *Attentius*-Klausel eingearbeitet werden. Wollte ein Impetrant an der Kurie mit Erfolg um Delegationsreskripte zur Eröffnung eines Verfahrens wegen der Rückerstattung von Wucher bitten, durfte er sich selbst nicht des Wuchers schuldig gemacht haben, falls doch, musste der Wucher zumindest vor seiner aktuellen Klage zurückgezahlt worden sein.²⁶ Die *Attentius*-Klausel lautet: „*attentius provisurus, ne auctoritate nostra in negotio procedas eodem, nisi dictus conquerens restituerit vel adhuc restituat, si quas aliquando extorsit usuras, cum frustra legis auxilium invocet, qui committit in legem.*“

Um eine Erklärung für den Unterschied zwischen römischem und kanonischem Recht bezüglich des Zinsenverbotes²⁷ zu finden, differenzierte man in der Zinsenzahlung schließlich zwischen *usura* und *interesse*. Im Folgenden sollen die Ansichten einiger Juristen des 13. Jahrhunderts berücksichtigt werden. Azo († ca. 1230) erkannte zwar das Verbot von Wuchergeschäften nach göttlichem Recht an,²⁸ gestand Verkäufern unter bestimmten Voraussetzungen aber dennoch Zinsen zu. War ein Käufer in Zahlungsverzug gekommen, hatte jedoch bereits Nutzen aus dem Erworbenen gezogen, so musste er dem

²¹ c. 2 Conc. Turon. (1163) = X 5.19.1. Vgl. DUMAS 1481.

²² Der Konzilskanon legt die Strafen fest: ... *constituimus, quod usurarii manifesti nec ad communionem admittantur altaris nec christianam, si in hoc peccato decesserint, accipiant sepulturam* ... (c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3). Die Delegationsreskripte weisen folgende Formulierung auf: ... *monitione premissa per penam in Lateranensi Concilio contra usurarios editam* ...; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 93.

²³ X 5.19.7. Die Dekretisten betonten, dass das Zinsenverbot für Geistliche und Laien galt; vgl. Rufinus, *Summa ad C. XIV q. 4* (ed. SINGER S. 342): *Quod vero nec laicis nec clericis liceat usuras accipere. Hec questio absque ulla contrarietate graditur, quia nec clericis nec laicis licitum est usuras accipere, nisi ab eis, quibus iure opponimus arma, ut puta a Sarracenis et hereticis ... Clericis autem in tantum prohibentur usure, ut, si eas fecerint, deponentur* ... Vgl. WEINZIERL 565. Bei Klagen, die gegen Kleriker gerichtet sind, lautet die Strafandrohung demzufolge: ... *monitione premissa per censuram ecclesiasticam* ... Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 93.

²⁴ X 5.19.12. Auch auf dem 4. Laterankonzil wurde dieses Thema behandelt c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18, vgl. auch X 5.19.19; vgl. ENDEMANN 2,384, 390, bes. 392f.; GRAYZEL 86ff., 306ff.; HINSCHIUS 5,50; S. W. BARON, *A Social and Religious History of the Jews* 4, New York ²1957, 13, 154, 239, 313. Die betreffenden Beispiele enthalten folgenden Text: ... *monitione premissa per subtractionem communionis fidelium* ... Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 89.

²⁵ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60. Vgl. oben S. 41.

²⁶ Diese Klausel ging auf eine Dekretale Innocenz' III zurück (X 5.19.14); vgl. HERDE, *Audientia* 1,207 u. 2,116 mit Anm. 2; dazu oben S. 31.

²⁷ Vgl. hierzu MCLAUGHLIN 84ff. Zu den Kanonisten vgl. ENDEMANN 14ff.

²⁸ Azonis *Summa in codicem*, ed. Lyon 1533, ad Cod. 4, 32, 18 (fol. 149). Über Azonis (Azo) vgl. VON SAVIGNY 5²,1ff.

Verkäufer diesen Vorteil durch die Zahlung einer Ausgleichssumme ersetzen. Diese Zinsen wurden dann nicht als *usura*, sondern als gerechtfertigtes *interesse* angesehen.²⁹ Bernhard von Parma vertrat in der *Glossa ordinaria* zum *Liber Extra* den Standpunkt, dass Justinian durch sein Wucherverbot die Abweichung der zivilen Gesetze vom kanonischen Recht beendete.³⁰ Ebenso ging Raymond von Peñaforte von göttlichem und zivilem Verbot des Wuchers aus, da Justinian seine Gesetze nach den Vorbildern der *canones* gestaltet und die betreffenden *canones* der vier Konzilien bestätigt habe. Dennoch stand auch er einem Anrecht auf *interesse* positiv gegenüber.³¹ Obwohl Hostiensis eine Differenz zwischen weltlichem und kirchlichem Recht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Zinsen erkannte,³² nahm er die offizielle Anerkennung des Konzils von Nicäa als Grundlage für seine Folgerung, derzufolge auch das Zivilrecht das Zinsenverbot vertreten habe.³³ Wie oben bereits bemerkt, bezog sich das absolute Wucherverbot des Konzils von Nicäa nur auf Kleriker.³⁴ Innocenz IV. widersprach Bernhard von Parma, Raymond von Peñaforte und Hostiensis: das römische Recht unterscheide sich in diesem Punkt vom Kirchenrecht und erkenne im Gegensatz zum kanonischen Recht Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen als *interesse* an.³⁵ Duranti stand der Zahlung von *interesse* nicht ablehnend gegenüber.³⁶

²⁹ Azonis ad singulas leges XII librorum codicis commentarius et magnus apparatus, Lyon 1596, 480 (zur Verfasserfrage VON SAVIGNY 5²,17): *Sed usura ista prestatur tamquam interesse. Ex eo enim, quod fructus percepit, quasi mora sit, tenetur ad usuras tamquam ad interesse ..., et ita non est usura, quia prestatur tamquam interesse non tamquam usura, vel prestatur tamquam utilitas, et ideo videretur licita, ut scilicet, quia emit bonam vineam ex illa pecunia et fructus percepit. Ob istam enim utilitatem agitur ad usuras tamquam ad interesse.* Vgl. hingegen Accursius († ca. 1260), der das kanonische Wucherverbot ganz ignorierte (*Dig.* 22, I. *Cod.* 4,22. *de usur.*) (VON SAVIGNY 5 § 280ff.). Vgl. auch ENDEMANN 1,18. Auch spätere Legisten, wie Cinus von Pistoia († 1336), Bartolus von Sassoferrato (1313-1357), Baldus de Ubaldis (1327-1400) haben einen Unterschied zwischen *usura* und *interesse* herausgearbeitet. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei HERDE, *Audientia* 1,247f. mit Quellen und Literatur.

³⁰ *Glossa ad X 5.19.3: Immo etiam iure civili usure prohibite sunt, unde nullo iure peti possunt.*

³¹ *Summa de casibus* (ed. Verona 1744) lib. 2 tit. 7 n. 6 (S. 211f.): *Ergo imperator non potuit condere legem contra imperatorem celi. Iure civili nam dicit imperator se amplecti quattuor concilia ... Ille autem leges, que permittunt usuras exigi ratione interesse vel ratione more, bona sunt.*

³² *Summa aurea 2 de usuris n. 7* (unter Bezug auf Azo).

³³ *Comm. in quinque decretalium libros*, ed. Venedig 1581, ad X 5.19.3.

³⁴ c. 17 Conc. Nicäa (325): *... ut, si quis inventus fuerit ... usuras accipiens aut per adinventionem aliquam vel quolibet modo negotium transigens aut himolia, id est sescupla, exigens vel aliquid tale prorsus excogitans turpis lucri gratia: deiciatur a clero et alienus existat a regula.* Das Konzil von Nicäa dehnte das Verbot also auch auf alle Kleriker aus, die einen unmoralischen Gewinn erzielen wollten.

³⁵ *Comm. ad X 5.39.48: Usure etiam computantur in hoc communi interesse secundum legem Digestorum. Secundum canones, cum usure omnino sint prohibite, nullo modo computantur in interesse.*

³⁶ *Spec. 2 de fructibus et interesse 3,1: Interesse dicitur estimatio vel pecunia numerata, que succedit in locum cuiuscunque rei, si non detur, ut debet, vel etiam cuiuscunque facti, si non fiat, ut debet ... Das. 5,1: Commune vero interesse est communis estimatio dampni, quod contingit alicui ex eo, quod id, quod dari vel fieri debet, non datur vel non fit vel suo loco vel tempore vel alias, ut debet, datum vel factum non est. Et in hoc communi interesse computantur fructus rei debite, in qua fit mora, et mercedes et pensiones et augmentum pretii propter locum vel tempus et similia ...*

Der erste Fall der Hs. Ottob. lat. 762³⁷ berichtet von der Klage eines Kanonikers aus Ostia gegen mehrere Juden wegen Wuchers. Wie die meisten Reskripte dieser Gruppe wird die *Narratio* mit *Conquestus est nobis ..* eingeleitet.³⁸ Der Klagegegenstand wird genauso umschrieben wie bei Klagen gegen Christen:³⁹ „*multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo per usurariam pravitatem.*“⁴⁰ Die Mandatsklausel entspricht im Wesentlichen derjenigen, wie sie auch gegen Christen angewendet wird: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos Iudeos et Iudeam, ut sua sorte contenti sic extorta restituant conquerenti et ab usurarum exactione desistant.*“⁴¹ Bei der Formulierung der *Conclusio* werden die Vorgaben der *Notula* Nr. 59 beachtet.⁴² Die Strafbestimmungen variieren jedoch, da sie die Rückerstattung des Wuchers durch Androhung des Entzugs der Gemeinschaft mit den Christen erzwingen wollen: „*monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota compellas.*“⁴³ Diese Strafbestimmungen gegen Juden existierten seit dem 4. Laterankonzil.⁴⁴ Die *Attentius*-Klausel entfällt, wenn Juden angeklagt sind, da diese selbst Wucher nehmen, nicht vor dem geistlichen Gericht klagen können und nicht durch die Klausel geschützt zu werden brauchen.⁴⁵ Die Zeugenzwang-Klausel hingegen wird in Delegationsreskripten, die gegen Juden gerichtet sind, stets angewendet.⁴⁶ Die nächste Wucherklage⁴⁷ bringt inhaltlich nichts Neues. Ein Bürger der Stadt Mainz klagt gegen eine Jüdin, die Witwe eines Juden, in derselben Angelegenheit, so dass *Narratio* und *Conclusio* unverändert bleiben.

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält eine einfache Wucherklage gegen Juden.⁴⁸ Sie zeigt eine Variante des Incipit: „... *accepimus conquerente*“. Da die Formel

³⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 89.

³⁸ In neun der Wucherklagen wird dieses Incipit verwendet. Daneben finden wir je einmal die Klageeinleitung „... *nobis conquerendo monstravit*“, „*sua nobis ... conquestione monstrarunt*“ und „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“. Letztere leitet Reskripte ein, mit denen der Kläger gegen den vom Beklagten von ihm erzwungenen Eid klagt.

³⁹ Vgl. z. B. die Klage eines Laien gegen Kleriker: Ottob. lat. 762 Nr. 92.

⁴⁰ Ebenso kann die Variante „*graves et immoderatas extorserunt ab eo etc.*“ verwendet werden.

⁴¹ Vgl. ebenso die Klage gegen Christen z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 92.

⁴² *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59. Vgl. oben S. 41.

⁴³ Die Anwendung dieser *Conclusio* schreibt die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60 vor; vgl. oben S. 41f. Bei Klagen die gegen Kleriker gerichtet sind lautet sie: *monitione premissa per censuram ecclesiasticam, appellatione remota compellas*; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 92. Laien hingegen werden die Strafen des 3. Laterankonzils angedroht; vgl. z. B. auch Ottob. lat. 762 Nr. 93.

⁴⁴ c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18; vgl. auch X 5.19.19. Vgl. GRAYZEL 306ff.; HINSCHIUS 5,50.

⁴⁵ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 57.

⁴⁶ Die entsprechende Bestimmung bereits im *Notula*-Teil: *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 57.

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 91.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 299. *Narratio* und *Conclusio* sind ungewöhnlich formuliert: *graves et immoderatas ab eo extorserunt et adhuc extorquere nituntur usuras. – mandamus, quatinus, si est ita, dictos Iudeos, ut conquerenti de immoderato gravamine satisfaciant usurarum et a simili de cetero conquiescant, monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota cogatis. Attentius non ponatur. Testes etc.*

bestimmt, dass die *Attentius*-Klausel nicht gesetzt werden darf, ist der Kläger kein Laie. Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁴⁹ enthält ein mit dem Incipit „*Exhibita nobis petitio continebat*“ eingeleitetes Beispiel einer Wucherklage einer Frau. Da die Mandatsklausel auch hier aus den Strafen des 3. Laterankonzils gegen die Laien⁵⁰ und der Androhung des Entzugs der Gemeinschaft mit den Christen gegen die Juden⁵¹ kombiniert wird, müssen diese und Laien gemeinsam angeklagt gewesen sein. Die Formulierung der *Conclusio* des folgenden Beispiels⁵² derselben Handschrift – es handelt sich um eine Wucherklage, die ausschließlich gegen Juden gerichtet ist – fordert die Beklagten unter Androhung der Strafen des 4. Laterankonzils zur Rückerstattung des Wuchers und zum Verzicht auf weitere Forderungen auf. Die Variation des Wortlauts hat keine rechtliche Bedeutung.

Das folgende Beispiel für ein Delegationsreskript der Hs. Ottob. lat. 762⁵³ wird von einem Laien impetriert und richtet sich gegen zwei Kleriker. Der Tatbestand entspricht den bisher behandelten Fällen.⁵⁴ Gegen die beschuldigten Kleriker werden allerdings gewöhnliche Kirchenstrafen verhängt; dementsprechend wird auch die *Testes*-Klausel nicht angewendet.⁵⁵ Da es sich bei dem Impetranten um einen Laien handelt, muss die *Attentius*-Klausel angewendet werden. Das Beispiel endet mit einem Hinweis für den Benutzer der Sammlung. Wenn es sich um mehrere Kläger handelt oder wenn das Schreiben *ex officio* gegeben wird, muss die *Attentius*-Klausel entsprechend variiert werden. Statt „*cum frustra legis auxilium invocet etc.*“, muss „*cum ei legis auxilium suffragari non debeat etc.*“ geschrieben werden. Zur Begründung: das *Exordium* „*Ad audientiam etc.*“ wird verwendet, wenn das Reskript *ex officio* ausgestellt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Beklagte dem Kläger zum Schutz des Wuchergeschäfts einen Eid⁵⁶ abgenommen hat, dieser aber dennoch

⁴⁹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r (Nr. 243): *Exhibita nobis petitio continebat, quod S. et quidam alii Iudei .. diocesis multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo (sic, lege: ea) per usurariam pravitatem. – mandamus, quatinus, si est ita, predictum S. et alii, ut predictae mulieri restituant sic extorta et ab usurarum exactione desistant, per penam etc. vel sic: per subtractionem communionis fidelium.* Die im jüngeren Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltenen Formeln für Wucher- und Pfandklagen (f. 102r, 102v, Nr. 240-245) enthalten keinerlei Hinweise auf die Anwendung von *Attentius*- oder *Testes*-Klauseln. Auf Grund der Kürze der Beispiele, ist meist nicht ersichtlich, welchem Stand die Impetranten angehören.

⁵⁰ c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3.

⁵¹ c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18.

⁵² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r|102v (Nr. 244): *Iud. I. nobis conquerendo monstravit, quod .. Iudei graves et inmoderatas extorserunt ab eo et adhuc extorquere nituntur usuras. – mandamus, quatinus, si est ita, dictos Iudeos, ut ei satisfaciant de inmoderato gravamine usurarum et ab inmoderata extorsione | desistant per penam expressam in generali concilio appellatione postposita compellatis.*

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 92.

⁵⁴ ... *multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo per usurariam pravitatem ...* Zur Formulierung der *Conclusio* in diesen Fällen vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59.

⁵⁵ Die Formel vermerkt ausdrücklich: *Testes non datur contra clericos*; vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1 und oben S. 49ff.

⁵⁶ Die päpstlichen Dekretalen erklärten Eide, die durch Gewalt oder Drohung erzwungen oder durch Betrug

klagt und den Eid somit bricht.⁵⁷ Im Gegensatz zu *frustra* bezieht sich das *ei* der *Attentius*-Klausel auf eine bestimmte lebende Person.⁵⁸

Im nächsten Fall⁵⁹ klagt ein Laie gegen zwei Laien wegen Wuchers. Die Formel enthält eine ausführliche Variante der Strafklausel gegen die Angehörigen des weltlichen Standes: „*monitione premissa per penam in Lateranensi concilio contra usurarios editam*.“ Die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel werden angewendet. Der Impetrant des folgenden Reskripts⁶⁰ ist ebenfalls ein Laie. Als Beklagte werden genannt: ein Presbyter, zwei Kleriker, zwei Laien und eine Frau (*mulier*). Die Kleriker werden mit Kirchenstrafen belegt, die Laien mit denen des 3. Laterankonzils. Die *Attentius*-Klausel folgt, die *Testes*-Klausel nicht, da Kleriker und Laien beteiligt sind.⁶¹

Neben Wucher werden – wie in einer weiteren Formel⁶² – auch Besitzdelikte als Klagegegenstand verhandelt. Der Tatbestand des Besitzentzugs wird mit *Preterea* angeschlossen, da die Täter nicht identisch sind.⁶³ Da es sich um eine kombinierte Klage handelt, müssen zwei Exekutionsklauseln gesetzt werden. Diejenige für Wucher ist die übliche, ebenso die *Attentius*-Klausel. Anschließend soll der delegierte Richter die Besitzklage behandeln, indem er die betroffenen Beklagten vorlädt, einen Prozess führt und ein Urteil fällt: „*Super aliis vero partibus convocatis audias causam et appellatione remota usuris cessantibus etc. usque observari*.“⁶⁴ Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält ebenfalls eine Formulierungshilfe für derartige Kombinationen.⁶⁵

veranlasst worden waren, für ungültig und behielten sich das Recht vor, den Geschädigten vom Eid zu entbinden; vgl. X 2.24 cc. 2, 8, 15; dazu: F. THUDICHUM, Geschichte des Eides, Tübingen 1911 (ND Aalen 1968), 48f.; I. M. KREUSCH, Der Eid zwischen Schwurverbot Jesu und kirchlichem Recht. Verehrung oder Missbrauch des göttlichen Namens?, Berlin 2005 (Kanonistische Studien und Texte 49), 150.

⁵⁷ Ist der Kläger, der den Eid geschworen hat, mittlerweile verstorben, lautet das Incipit „*Conquestus est nobis*“.

⁵⁸ Vgl. dazu Ottob. lat. 762 Nr. 97.

⁵⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 93. Zur Formulierung der *Conclusio* in diesen Fällen vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59.

⁶⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 94. Zur Formulierung der *Conclusio* in diesen Fällen vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59.

⁶¹ Vgl. *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 58 u. 85.1.

⁶² Ottob. lat. 762 Nr. 95. Zur Formulierung der *Conclusio* in diesen Fällen vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59.

⁶³ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53.

⁶⁴ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53.

⁶⁵ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r (Nr. 241): *Querelam etc., quod .. diocesis multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo nomine usurarum. – mandamus, quatinus, si est ita, dictos usurarios etc. et ab usurarum exactione etc. Si addatur illa clausula „Preterea“ tunc dicetur „super aliis vero partibus convocatis“.*

Das nächste Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762⁶⁶ kann für Klagen von Laien oder Klerikern gegen Laien, die aus Wuchergeschäften stammendem Besitz von ihrem Vater geerbt hatten und die Rückerstattung verweigerten, verwendet werden. Die Beklagten werden wie gewöhnliche Wucherer behandelt.

Ein weiteres Reskript desselben Kodex⁶⁷ wird von Laien gegen Juden impetriet. Da die Klage das Erbgut eines verstorbenen Laien betrifft und seine Erben in diesem Fall als Kläger auftreten, müssen sie entsprechend gekennzeichnet werden.⁶⁸ Die Beklagten hatten von dem Erblasser zu Lebzeiten außerordentlich hohen Wucher genommen, den seine Erben jetzt zurückfordern. Die Rückerstattung des Wuchers soll der delegierte Richter durch die Androhung des Entzugs der Gemeinschaft mit den Christen erzwingen. Die *Attentius*-Klausel entfällt, die *Testes*-Klausel wird angewendet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält die Klage einer Erbin⁶⁹ gegen Kleriker, die von ihrem verstorbenen Vater Wucher erpresst hatten und auch noch nach dessen Tod gegen das Wucherverbot verstoßen haben. Die *Attentius*-Klausel wird angewendet, muss jedoch berücksichtigen, dass hier ein Erbe für einen Verstorbenen klagt und somit wie folgt ausformuliert werden: „*attentius provisurus, ne auctoritate nostra in negotio procedas eodem, nisi dictus conquerens restituerit vel adhuc restituat, si quas aliquando ipsa vel dictus pater eius extorsit usuras, cum frustra legis auxilium invocet, qui committit in legem.*“ Einen ähnlichen Fall enthält auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5.⁷⁰ Die *Conclusio* wird hier lediglich in der einfache Form (*partibus convocatis*) gebildet und enthält weder einen Hinweis auf die im 3. Laterankonzil für Laien festgesetzten Strafen, noch auf die Anwendung der *Attentius*- oder der *Testes*-Klausel.

Die Hs. Ottob. lat. 762 beinhaltet desweiteren die Wucherklage eines Pariser Abtes und seines Konvents gegen Kleriker aus derselben Stadt.⁷¹ Die *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter, gegen die Täter mit den gewöhnlichen kirchlichen Strafen vorzugehen. Die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel entfallen, da die Beteiligten dem geistlichen Stand

⁶⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 96.

⁶⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 106.

⁶⁸ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 61.

⁶⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 297.

⁷⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r (Nr. 239): *Iud. .. nobis conquerendo monstravit, quod, cum quondam I. laicus multa extorsit ab eo per usurariam pravitatem, M. relicta et heredes ipsius .. diocesis, ea sibi reddere contradicunt, licet ad eos lucra pervenerint usurarum. – mandamus partibus convocatis.* An diese Formel schließt sich eine *Notula* an, die der *Notula* Otto. lat. 762 Nr. 59 entspricht: *Nota, quod, si dicitur „et adhuc extorquere nituntur“ adhibeant „et ab usurarum exactione desistat (sic, lege: desistant)“.*

⁷¹ Ottob. lat. 762 Nr. 98.

angehören, die Klage wohl das Korporationsgut betrifft und man zu Gunsten der Betroffenen annimmt, dass sie weder Wucher nehmen noch die Unwahrheit sagen.⁷²

In derselben Kompilation werden weitere Varianten von Wucherklagen behandelt. Alle im Folgenden zu besprechende Beispiele⁷³ betreffen Eideslösungen. Bis auf eine Ausnahme⁷⁴ werden die Reskripte mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram pervenit*“ eingeleitet. Wenn die *Attentius*-Klausel folgt, es sich bei dem Petenten also um einen Laien handelt, muss eine Besonderheit des *stilus curie* beachtet werden. Der übliche Nebensatz „*cum frustra legis auxilium invocet, qui committit in legem*“ muss in allen Reskripten, die das Incipit „*Ad audientiam nostram*“ tragen, „*cum ei legis auxilium suffragari non debeat, qui committit in legem*“ lauten.⁷⁵ Da der beklagte Laie im ersten Fall⁷⁶ vom Impetranten des Reskripts, auch dieser ein Laie, Wucher nahm und ihn den Eid schwören ließ, nie eine Rückerstattung zu fordern, wird die *Narratio* folgendermaßen formuliert: „*extorto ab eo de non repetendis usuris huiusmodi nichilominus iuramento.*“ Die *Conclusio* beinhaltet zwei Befehle: zuerst muss der delegierte Richter den Beklagten durch die üblichen kirchlichen Zensuren dazu zwingen, den Kläger vom Eid zu lösen (*quod iuramentum huiusmodi relaxet*), um ersteren anschließend durch Androhung der Strafen des 3. Laterankonzils zur Rückerstattung des Wuchers zu veranlassen. Im vorliegenden Fall müssen die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel angewendet werden. Im Folgenden⁷⁷ haben die Wucherer vom Impetranten des Delegationsreskripts einst außer der Beeidung und einer urkundlichen Verzichtserklärung noch zusätzlich Bürgen, die ebenfalls einen Eid schwören mussten, sowie Kautionen gefordert. Mit Hilfe dieser Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass der Impetrant auf keinen Fall gegen die Täter vorgehe und diese nicht zu einer Rückerstattung gezwungen werden könnten: „*de solvendis et non repetendis usuris huiusmodi extorto ab eo nichilominus iuramento, confectis exinde publicis instrumentis ac litteris necnon fideiussoribus aliisque cautionibus datis ab ipso, factis renuntiationibus et penis adiectis.*“ Die hier verwendete *Cum autem*-Klausel gibt den Hinweis, dass für den Petenten, im aktuellen Fall ein Bürger der Stadt Rieti, auf Grund der Macht der Beklagten, Mitbürger des Impetranten, eine Delegation außerhalb der Diözese erfolgt ist.⁷⁸ In der Mandatsklausel wird der delegierte Richter beauftragt, zunächst die Beklagten – nach vorausgehender

⁷² Vgl. die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 55, 58, 85.1.

⁷³ Ottob. lat. 762 Nr. 97, 118-122.

⁷⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 97. Das Incipit lautet: „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“.

⁷⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zu Beispiel Nr. 92, oben S. 65f.

⁷⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 97.

⁷⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 119.

⁷⁸ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78 oben S. 46f. und dazu die Ausführungen zu Beispiel Nr. 109, unten S. 77.

Ermahnung – durch Anwendung kirchlicher Zensuren zu veranlassen, den Petenten vom Eid und den anderen Verpflichtungen zu lösen, und diese dann unter Androhung der Strafen des 3. Laterankonzils zur Rückerstattung des ungerechten Gewinns und zum Abstehen von weiteren Wucherforderungen zu zwingen. Die *Attentius*-Klausel⁷⁹ folgt, da der Kläger Laie ist, die *Testes*-Klausel wird ebenfalls gesetzt, da auch die Beklagten Laien sind. Die folgende Formel⁸⁰ variiert Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 119 dahingehend, dass Kleriker und Laien angeklagt sind und somit die *Testes*-Klausel entfällt. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein ähnliches Beispiel.⁸¹

Ein weiteres Stück der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁸² soll zur Rückgabe der Urkunden führen, in denen sich der Kläger einst zur Leistung von Wucher hatte verpflichten müssen. Der in der *Conclusio* formulierte Auftrag, die Rückzahlung des Wuchers und das Ablassen von weiteren Forderungen zu erzwingen, entspricht den bereits behandelten Beispielen. Die Rückgabe der betreffenden Urkunden soll der delegierte Richter durch gewöhnliche kirchliche Zensuren durchsetzen. Die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel müssen folgen.

Nun zu einer Wucherklage der Hs. Ottob. lat. 762, die gegen Juden impetriert wurde,⁸³ im übrigen Wortlaut aber im Wesentlichen ebenfalls Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 119 entspricht. Im Bezug auf die Beklagten wird die *Conclusio* insofern variiert, dass sie dem Delegierten befiehlt, die Lösung vom Eid, die Unwirksamkeit der erzwungenen Urkunden und Verzichtserklärungen sowie der weiteren Maßnahmen und die Rückerstattung des Wuchers durch den Entzug der Gemeinschaft mit den Christen zu erreichen.⁸⁴ Die *Testes*-Klausel wird angewendet, da die Beklagten Juden sind.

⁷⁹ Obwohl im Beispiel nur *attentius etc.* steht, muss der Schreiber in diesem Fall eine Besonderheit des *stilus curie* beachten. Der übliche Nebensatz „*cum frustra legis auxilium invocet, qui committit in legem*“ muss in allen Reskripten, die das Incipit „*Ad audientiam nostram*“ tragen, in der Form „*cum ei legis auxilium suffragari non debeat, qui committit in legem*“ ausgeführt werden. Vgl. dazu die Ausführungen zu Beispiel Nr. 92, oben S. 65f.

⁸⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 120.

⁸¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 174.

⁸² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 177. Wie die *Narratio* erläutert, wollten die Beklagten weiteren Wucher erpressen.

⁸³ Ottob. lat. 762 Nr. 121.

⁸⁴ *mandamus, quatinus, si est ita, dictos Iudeos, quod huiusmodi iuramentum relaxent et dictos fideiussores ab huiusmodi fideiussione absolvant, eodemque iuramento relaxato et predictis fideiussoribus absolutis sua sorte contenti non obstantibus instrumentis, litteris, penis cautionibus et renuntiationibus supradictis predicto .. restituant sic extorta et ab usurarum exactione desistant, monitione premissa per subtractionem communis fidelium appellatione remota compellas.*

Abschließend folgt in der Hs. Ottob. lat. 762 ein Beispiel für ein Delegationsreskript,⁸⁵ das *ex officio* für einen Erben eines Geschädigten – im vorliegenden Schriftstück handelt es sich bei dem Kläger um einen Kleriker – gegen die Erben eines Wucherers ausgestellt wurde, um die Entbindung vom Eid und die Rückerstattung des Wuchers zu erreichen.⁸⁶ Die *Conclusio* stimmt im Wesentlichen mit Beispiel Nr. 119 überein. Die *Attentius*-Klausel wird angewendet, da es sich bei dem ursprünglich Geschädigten um einen Laien gehandelt hatte.⁸⁷ Die *Testes*-Klausel folgt, da die Beklagten Laien sind.

Die in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltene Mandatsklausel für beeideten Wucher enthält lediglich den Befehl an den delegierten Richter, die Eideslösung durch Kirchenstrafen zu erzwingen und die Angelegenheit im Übrigen wie üblich zu verhandeln.⁸⁸

Nun zu einem Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 für eine Klage gegen die Erben eines Verstorbenen, der vom Kläger einen Eid und Wucher erpresst hatte.⁸⁹ Die Erben sollen dem Kläger den Wucher zurückerstatten. In einem weiteren Fall⁹⁰ müssen sich ein Prior, ein Laie und andere Personen gegenüber einem *miles* neben des Eides wegen Pfandhinterziehung, Wuchergewinn aus dem Pfand, der bereits die geliehene Summe übersteigt, und zusätzlichem Wucher verantworten. Auch hier erfolgt der Zwang zur Eideslösung mit Hilfe der gewöhnlichen kirchlichen Zensuren: Klerikern und Laien werden die entsprechenden Strafen angedroht, um sie zur Rückgabe von Pfand und Wucher zu zwingen.

Im weiteren Verlauf derselben Handschrift findet sich schließlich noch ein Beispiel für die Kombination der Eidesleistung mit einer Briefleihe.⁹¹ Ein Abt und ein Konvent des Benediktinerordens erbitten ein Delegationsreskript gegen mehrere Juden. Diese hatten den Klägern gegen Beurkundung Geld geliehen. Die Schulden waren bis auf einen Restbetrag, der in Kürze beglichen werden sollte, bereits getilgt worden. Die Juden verweigerten dem

⁸⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 122.

⁸⁶ Da das Reskript *ex officio* ausgestellt wird, muss der Wortlaut, den die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 61 vorschreibt, wohl nicht verwendet werden.

⁸⁷ Da es sich hier um die Klage eines Erben und zudem um ein mit „*Ad audientiam nostram*“ eingeleitetes Reskript handelt, wird die *Attentius*-Klausel dementsprechend variiert: ... *nisi dictus canonicus restituerit vel adhuc restituat, siquas aliquando ipse vel dictus pater suus extorserunt usuras cum eis etc.*

⁸⁸ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r (Nr. 242): *Iud. Presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus P. usurarium civem ..., ut iuramentum de non repetendis usuris remittat, quod a P. concive suo dicitur extorsisse, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas, auditurus postmodum et fine debito decisurus, si quid super exactione vel extorsione usurarum remanere fuerit questionis.*

⁸⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 176.

⁹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 178.

⁹¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 303.

Kloster jedoch die Rückgabe der entsprechenden Urkunde, da sie jetzt wohl Zinsen fordern wollten. Die Mandatsklausel erteilt dem delegierten Richter den Auftrag, die Juden durch die Androhung des Umgangsverbots mit den Christen zu zwingen, die Urkunde zurückzugeben und von weiteren Forderungen abzusehen.

Zudem enthält die Hs. Ottob. lat. 762 zwei Beispiele,⁹² die inhaltlich über die bereits besprochenen Wucherklagen hinausgehen und sich mit anderen Themenbereichen überschneiden. Das erste⁹³ trägt die Überschrift „*Pro monasterio gravato debitis et deficiente voragine usurarum.*“ Die *Narratio* wird mit der Wendung „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“ eingeleitet. Das Reskript wird vom Abt und vom Konvent des geschädigten Klosters impetriert. Der Brief schildert eine Art Konkursverfahren. Das Kloster ist so hoch verschuldet, dass seine Einkünfte nach Abzug der notwendigen Kosten für den Unterhalt von Prior, Konvent und sonstigen Insassen kaum ausreichen, um die Zinsen für die aufgenommenen Schulden zu bezahlen. Der delegierte Richter wird nun beauftragt, eine Aufstellung aller Schulden und Einkünfte des Klosters vorzunehmen. Aus den Einkünften soll zunächst der für die *congrua sustentatio*⁹⁴ der Insassen notwendige Teil entnommen werden. Aus der Restsumme sollen anschließend die Gläubiger zufrieden gestellt werden.⁹⁵ Die *Conclusio* zählt mehrere *Non-obstante*-Klauseln auf, die von dem Kloster eingegangene Verpflichtungen und päpstliche Indulgenzen bezüglich kirchlicher Zensuren ungültig machen. Der Delegierte kann Exkommunikations-, Suspensions- und Interdiktsurteile aufheben, die gegen das betroffene Kloster verhängt worden waren. Das zweite Reskript kombiniert Wucher- und Testamentsangelegenheiten.⁹⁶ Das Schreiben wird gegen die Testamentsvollstrecker des Wucherers impetriert: „*Super usuris contra executores*“. Die Einleitung der *Narratio* wird mit „*Conquestus est nobis*“ gebildet. Ein Laie klagt gegen die Testamentsexekutoren eines anderen Laien auf Herausgabe des Wuchergewinns, den der Verstorbene zu Lebzeiten vom Kläger erpresst hatte und dessen Rückzahlung er – wohl aus Angst vor den Sündenstrafen – letztwillig verfügt hatte. Die Exekutoren haben sich geweigert, dieser Anweisung Folge zu leisten, obwohl die Mittel des Testators dazu ausgereicht hatten. Es folgt die gewöhnliche *Conclusio*.⁹⁷

⁹² Ottob. lat. 762 Nr. 123 u. 124.

⁹³ Ottob. lat. 762 Nr. 123.

⁹⁴ Zur *congrua sustentatio* vgl. unten S. 127f.

⁹⁵ Hierbei ist der Vorrang ihres Rechtsanspruches zu beachten: Die römisch-rechtlichen Grundlagen bei KASER, Privatrecht 1,655ff.; 2,453ff.

⁹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 124.

⁹⁷ Zur Formulierung der Mandatsklausel in Testamentsangelegenheiten vgl. unten S. 98. Die Notula Nr. 85 enthält keine Angaben über den Fortfall der *Testes*-Klausel in Testamentsangelegenheiten. Sie wird demnach angewendet.

Eine andere Wucherklage der Hs. Ottob. lat. 762⁹⁸ wird für einen Laien, den Sohn und Erben des Geschädigten, an der Kurie eingereicht.⁹⁹ Sie richtet sich gegen einen Priester, einen *miles* und einen Laien, die von seinem Vater Zinsen erpresst hatten, die der Sohn nun zurückfordert. Je nach Stand des Beklagten sollen gegen ihn die üblichen Strafen zur Anwendung kommen. Die *Attentius*-Klausel folgt, da der Kläger Laie ist. Die *Testes*-Klausel wird nicht angewendet, da Kleriker und Laien gemeinsam angeklagt sind.¹⁰⁰

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält eine Wucherklage gegen ein Kloster,¹⁰¹ das mit dem Incipit „*Sua nobis .. conquestione monstravit*“ eingeleitet wird. Mit Hilfe des Reskripts fordert der Kläger die Rückzahlung von Zinsen, die ein verstorbener Laie, dessen Nachlass in den Besitz des beklagten Klosters übergegangen war, zu Lebzeiten erpresst hatte. Die abgekürzte *Conclusio* muss entsprechend Ottob. lat. 762 Nr. 92 ergänzt werden. Da es sich bei den Klagenden und den Beklagten um Kleriker handelt, entfallen die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel.

Vergleicht man die angeführten Beispiele mit denen der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*, so lässt sich eine Kontinuität erkennen. Die Grundformulierungen haben sich seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur unwesentlich geändert; die Formeln des ersten Formelbuches der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 weisen bereits weitgehend denselben Wortlaut auf wie die Beispiele der Vulgataredaktion.¹⁰²

⁹⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 125.

⁹⁹ Da es sich bei dem Impetranten des Reskripts um den Sohn des Geschädigten handelt, muss die *Narratio* laut *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 61 den Zusatz „*cuius heres existit*“ enthalten.

¹⁰⁰ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1.

¹⁰¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 40.

¹⁰² Ein erstes von mehreren Beispielen der ersten Formelsammlung der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 auf f. 51r wird von einer Frau gegen Juden impetrieret (*Exposita nobis M. mulieris petitio continebat, quod S. et quidam alii iudei Remen. diocesis multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab ea per usurariam pravitatem. Ne igitur Iudei de sua perfidia gloriantur, si sic permittantur bona fidelium exhaurire. – mandamus, quatinus, si est ita, predictum S. et alios, non (sic, lege: ut) predictae mulieri restituant sic extorta et ab usurarum exactione desistant, per penam in generali concilio contra Iudeos usurarios editam appellatione postposita compellatis. Testes.*), in einem weiteren war ein *iuramentum* geschworen worden (*Presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus P. usurarium civitatis Senen., ut iuramentum de non repetendis usuris remittat, quod a P. cive Vult. dicitur extorsisse monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas, auditurus post mandatum et fine debito decisurus, si quod super exactione vel extorsione usurarum remanserit questionis. Dat.*) und mit Hilfe eines dritten sollten die Erben eines Wucherers zur Rückzahlung veranlasst werden (*I. nostro appellatui (sic, lege: apostolatui) est conquestus, quod, cum quondam V. laicus multa extorserit ab eo per usurariam pravitatem, M. relicta et heredes ipsius .. diocesis ea sibi reddere contradicunt, licet ad ipsos lucrum pervenerit usurarum. – mandamus, quatinus partibus convocatis.*).

5.1.3 Pfandangelegenheiten

Mit einem Pfand (*pignus*) konnte ein Gläubiger sein Risiko absichern.¹ Diese Art der Garantie, bereits aus dem Altertum vertraut, wurde auch in mittelalterliches ziviles und kanonisches Recht aufgenommen.² Je nach Höhe der geliehenen Summe wurden Gegenstände oder Landbesitz als Sicherheit verpfändet. Das Pfand blieb bis zur Tilgung der Schulden im Besitz des Gläubigers, jedoch Eigentum des Schuldners. Auf diese Weise gestand man dem Gläubiger die Wahrung seiner Sicherheitsinteressen zu. Diese Art der Verpfändung von Landbesitz kannte das französische Recht als *engagement*. Wurde dem Gläubiger allerdings ein Nutzungsrecht (sog. Satzungsgewere) eingeräumt, so sah die kirchliche Rechtsprechung es gleichsam als erwiesen an, dass er Zinsen erhielt, und ließ entsprechende Klagen als Wucherklagen zu. Die Kirche sah in einer unentgeltlichen Nutzung des Pfandes eine Beeinträchtigung des Schuldners, da aus seinem Vermögen nun mehr als die vereinbarte Rückzahlung geleistet wurde.³ Subtrahierte der Gläubiger den Vorteil, den er aus dem Pfand gezogen hatte, von der Rückzahlungssumme, so konnte er das Pfand bis zur völligen Tilgung der Schulden nutzen.⁴ Dieses Verfahren wurde vom Kirchenrecht als rechtmäßig anerkannt. Der Wucher⁵ konnte somit begründet sein durch: die Nichterstattung des Pfandes, aus dem Pfand gewonnene Erträge, die nicht auf die Tilgungssumme angerechnet wurden, oder Zahlungsforderungen, die über das Geliehene hinausgingen. Wurde vom Schuldner ein Eid erpresst, ergab sich allein aus diesem Tatbestand die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts. Wie die vorliegenden Beispiele

¹ Die Pfandleihe stellt eine der häufigsten Formen des Wuchergeschäftes dar; vgl. HERDE, Zeugenzwang 272 Anm. 63.

² Vgl. L. GARRIGUET, Gage, in: Dict. de théologie catholique 6,989ff. Das römische Recht bei A. MANIGK, Pignus, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 39. Hbb., 1239ff.; KASER, Privatrecht 1,463ff.; 2,312ff. Für das mittelalterliche westeuropäische Zivilrecht: E. LEVY, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Philadelphia 1951, 59ff.; V. VON MEIBOM, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, bes. 248ff. Über das Pfand in der Wirtschaftsgeschichte vgl. auch R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1930, 469ff. Für weitere Spezialliteratur vgl. HERDE, Audientia 1,265ff.

³ Diese Art von Zinsen, ist im Deutschen als Ewigsatzung, in England und Frankreich als *mortgage* (*mortuum vadium*) bekannt. Über das Nutzungspfand: ENDEMANN 2,335ff.; NEUMANN, Geschichte des Wuchers 13ff.; McLAUGHLIN 113ff.; HÜBNER 404ff. A. FRANKEN, Geschichte des französischen Pfandrechts 1: Das französische Pfandrecht im Mittelalter Bd. 1: Das Engagement, Berlin 1879, bes. 124ff., 183ff. Das römische Recht erkannte die Möglichkeit der Antichrese an, bei der der gewonnene Vorteil als Zinsen als legal galt. Da aber das kanonische Recht Zinsen verbot, war diese Nutzung nach kirchlichem Recht nicht möglich; vgl. ENDEMANN 337f.

⁴ Diese als Totsatzung bzw. *vifgage* (*vivum vadium*) bezeichnete Nutzungsform ist vor allem in Frankreich weit verbreitet. Für Frankreich vgl. bes. FRANKEN, Französisches Pfandrecht 183ff. Für die übrigen europäischen Länder HÜBNER 405f.

⁵ Wie oben bereits dargelegt, fiel Wucher als *causa spiritualibus annexa* in den Zuständigkeitsbereich des geistlichen Gerichts.

zeigen, waren nicht selten Juden angeklagt. Das war für ihre Situation charakteristisch, da sie im hohen Mittelalter zunehmend im Geldgeschäft und Trödelhandel zu finden waren.⁶

Der Impetrant des ersten Delegationsreskripts der Hs. Ottob. lat. 762⁷ ist ein Laie. Er klagt gegen seinen Gläubiger, ebenfalls ein Laie. Dieser ist nicht bereit, ihm sein Pfand – in diesem Fall handelt es sich um Ländereien – zurückzuerstatten, obwohl er bereits die verliehene Summe zurückerhalten und durch seinen Nutzen an dem Pfand darüber hinaus weiteren Gewinn erwirtschaftet hatte. Bei dem geschilderten Klagegegenstand handelt es sich damit also um die so genannte Ewigsatzung. Da aus dem Pfand gewonnene Erträge, die nicht auf die Tilgungssumme angerechnet wurden, als Wucher definiert werden, ist eine Klage möglich. Sie fällt in den Geschäftsbereich der *audientia*. Die *Narratio* wird mit dem Incipit „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet, der Tatbestand mit „*quasdam terras ipsius titulo pigneris detinet obligatas, licet ex eis perceperit ultra sortem*“ umschrieben. Die *Conclusio* enthält die Anweisung an den delegierten Richter, den Beklagten zur Rückgabe des Pfandes zu veranlassen. Anschließend soll er ihm die Strafen, die das 3. Laterankonzil für einfache Wucherklagen vorsah,⁸ androhen und ihn somit zwingen, dem Schuldner den Wucher zurückzuzahlen: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictum pigneris detentorem, ut sua sorte contentus ipsum, et quicquid ultra sortem perceperit ex eo, restituat conquerenti, per penam in Lateranensi concilio contra usurarios editam appellatione remota compellas.*“⁹ Da Kläger und Beklagter Laien sind, werden die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel analog zu den einfachen Wucherklagen angewendet.¹⁰

Das folgende Beispiel¹¹ schildert die Klage eines Laien gegen Priester, Kleriker und Laien. Als Pfänder sind Liegenschaften und anderer Besitz, der nicht genauer beschrieben wird, genannt (*quasdam terras, possessiones et res alias*). Die *Conclusio* kombiniert die Strafbestimmungen gegen Kleriker mit den gewöhnlichen kirchlichen Zensuren, die nach vorausgehender erfolgloser Mahnung anzuwenden sind, (*presbiteros et clericos monitione*

⁶ Vgl. G. CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. 1, Leipzig 1908, 225ff., 436ff.; Bd. 2, Leipzig 1920, 143ff. Zusammenfassend KISCH, Jews 191ff., 218ff., 327ff.; DERS., Forschungen 256ff. Vgl. auch J. PARKES, The Jew in the Medieval Community: A Study of his Political and Economic Situation, London 1938, 267ff.; GRAYZEL 43ff. Über das Hehlerrecht für Juden und christliche Lombarden vgl. H. MEYER, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter, Jena 1902; HERDE, Audientia 1,269f.

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 99.

⁸ c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3.

⁹ Da die Strafklausel gegen Laien in Pfandsachen und in Wuchersachen dieselbe ist, wird auch die *Conclusio* entsprechend formuliert.

¹⁰ Vgl. die ausformulierte *Attentius*-Klausel in Ottob. lat. 762 Nr. 92. Hier liegt kein Anwendungsfall der *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 55-58 u. 85.1 vor.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 100.

premissa per censuram ecclesiasticam) und den Strafen gegen Laien (*laicos vero per penam etc.*). Da der Kläger Laie ist, muss die *Attentius*-Klausel gesetzt werden. Die *Testes*-Klausel entfällt, da Kleriker und Laien gemeinsam angeklagt sind.¹² Sodann klagt ein Laie gegen einen Presbyter und mehrere Kleriker.¹³ Die Vorgehensweise gegen die Geistlichen entspricht der vorhergehenden Formel. Da der Kläger Laie ist, folgt die *Attentius*-Klausel. Die *Testes*-Klausel hingegen entfällt, da die Beklagten dem Klerikerstand angehören.¹⁴

Die nächste Formel¹⁵ behandelt die Klage eines Laien gegen zwei Laien und zwei Frauen. Klagegegenstände sind Pfandhinterziehung und Besitzdelikte. Da die Beklagten der beiden Tatbestände nicht identisch sind, muss der zweite Tatbestand gemäß den Bestimmungen der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53¹⁶ mit „*Preterea*“ eingeleitet werden. Die Vorschriften der genannten *Notula* werden auch in der Mandatsklausel beachtet. Sie ist aus derjenigen bei Pfandhinterziehung von Laien (*si de huiusmodi pignerum detentione tibi constiterit etc.*) und der üblichen *Conclusio* bei Besitzentzug kombiniert (*Super aliis vero partibus convocatis etc.*). Obwohl in der Formulierung nichts auf den Gebrauch der *Attentius*-Klausel hinweist, muss sie gesetzt werden, da der Kläger Laie ist. Die *Testes*-Klausel folgt ebenfalls, da in beiden Fällen nur Laien angeklagt sind.

Einem weiteren Reskript¹⁷ liegt die Klage eines Laien zu Grunde. Sie richtet sich gegen den Erben eines anderen Laien, dem der Vater des Klägers¹⁸ einst Besitz verpfändet hatte, den der Beklagte nun nicht zurückerstatten will. Dieser Tatbestand rechtfertigt eine Wucherklage. In der *Conclusio* wird der delegierte Richter beauftragt, den Gläubiger zur Rückerstattung des Pfands und der Summe, die er dem Kläger über den verliehenen Betrag hinaus als Wucher entzogen hatte, zu zwingen. Es folgen die übliche Strafantwortung und die *Attentius*-Klausel, da der Kläger Laie ist. Die Formulierung der *Attentius*-Klausel ist nicht die gewöhnliche, sondern sie legt dem Kläger die Verpflichtung auf, vor Beginn des Verfahrens sowohl seinen Wuchergewinn als auch den seines Vaters zurückzuerstatten, falls

¹² Vgl. *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 58 u. 85.1. Vgl. oben S. 41 u. 51.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 101.

¹⁴ Vgl. *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 58 u. 85.1. Vgl. oben S. 41 u. 51.

¹⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 102.

¹⁶ Vgl. oben S. 40.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 103. Ein nahezu identisches Beispiel findet sich bereits in der ersten Formelsammlung der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 49v: *I. nobis conquerendo monstravit, quod, cum et pater et mater quondam R. laico et uxori eiusdem quondam terram suam pignori obligarent, S. filius eorundem terram ipsam in anime sue periculum detinere presumit, licet tam ipse quam pater et mater eius plura ex ipsa receperint ultra sortem. – mandamus, quatinus, si est ita, predictum S., ut fructibus computatis in sortem ea contentus terram ipsam et quicquid ultra sortem tam ipsum quam patrem et matrem ipsius recepisse constiterit, restituit conquerenti per penam etc.*

¹⁸ Die Formel (*.. filius et heres quondam ..*) stimmt nicht genau mit der *Notula* Nr. 61 (*cuius heres existit*) überein.

sich beide eines solchen Vergehens schuldig gemacht haben: „*nisi dictus conquerens restituerit vel adhuc restituat, si quas aliquando ipse vel dictus pater suus extorserunt usuras, etc. usque in finem.*“¹⁹ Die *Testes*-Klausel folgt, da der Beklagte Laie ist.

Ein anderer Fall²⁰ belegt, dass es auch bei Klagen wegen Pfandleihen vorkommen konnte, dass sich der Kläger dem Beklagten mit einem Eid verpflichten musste, gegen ihn kein Gerichtsverfahren einzuleiten.²¹ Im vorliegenden Fall richtet sich die Klage gegen eine geistliche Korporation.²² Wie oben bereits erläutert, muss die *Narratio* in Fällen mit Beeidung mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram*“ eingeleitet werden.²³ Entsprechend dem Tatbestand – Eidesleistung in Verbindung mit gewöhnlichen Wucherklagen – wird der delegierte Richter auch im vorliegenden Beispiel zunächst angewiesen, die Beklagten unter Androhung der üblichen kirchlichen Zensuren zu veranlassen, den Kläger vom Eid zu lösen. Dann muss der Delegat die Angeklagten, gleichfalls unter Androhung der kirchlichen Strafen, zur Rückerstattung der Pfänder und des durch dieselben erpressten Wuchergewinns zwingen. Da hier ein Laie klagt, muss die *Attentius*-Klausel angewendet werden. Angeklagt sind Angehörige des geistlichen Standes, weswegen der Kompilator der Sammlung ausdrücklich auf die Nicht-Anwendung der *Testes*-Klausel hinweist: „*Testes non datur.*“

Es folgt die Klage eines Laien gegen Juden.²⁴ In diesem Fall wird die *Narratio* erneut mit der gewöhnlichen Wendung „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet. Sie schildert folgenden Tatbestand: die Angeklagten sind nicht bereit, dem Kläger seine Pfänder zurückzuerstatten, obwohl die geliehene Summe bereits getilgt ist und sie deshalb einen Gewinn erwirtschaftet haben. Da es sich bei den Tätern um Juden handelt, verfügt die *Conclusio*, dass als Strafmaßnahme entsprechend den Wuchersachen der Entzug des Umgangs mit den Christen angedroht wird. Wie bereits die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 57 bezüglich Wuchers festlegt, wird in Klagen gegen Juden die *Attentius*-Klausel nicht angewendet, dagegen folgt die *Testes*-Klausel. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein Beispiel²⁵ für einen Pfandprozess gegen Juden. Da hier die Mandatsklausel radikal gekürzt und der Kläger

¹⁹ Zu ergänzen gemäß Ottob. lat. 762 Nr. 92 bzw. HERDE, Audientia 2,116f. K16 u. 160 K 36: *extorserunt usuras, cum frustra legis auxilium invocet, qui committit in legem.* Bei dem im ersten Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltenen Beispiel ist die *Conclusio* hinter *penam* durch *etc.* abgekürzt; somit fehlt ein konkreter Hinweis auf eine Anwendung der *Attentius*-Klausel.

²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 104.

²¹ Vgl. oben bei den gewöhnlichen Wuchersachen z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 97.

²² Im vorliegenden Fall scheinen der Abt und der Konvent eines Pariser Klosters in die Pfandgeschäfte verwickelt gewesen zu sein. Zur Rolle von Klöstern in der Pfandleihe vgl. R. GÉNESTAL, *Le rôle des monastères comme établissements de crédit étudié en Normandie du XI^e à la fin du XIII^e siècle*, Paris 1901.

²³ Hier wurde die Variante „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“ gewählt.

²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 105.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 301.

nicht genannt ist, können über eine Anwendung der *Attentius*-Klausel keine Rückschlüsse gezogen werden.

Auf Grund des Incipits „*Ad audientiam nostram pervenit*“ wäre zu vermuten, dass sich in dem nun zu besprechenden Reskript der Hs. Ottob. lat. 762²⁶ unter den Klagegegenständen die Lösung von einer Eidesleistung befinden muss. Das trifft jedoch nicht zu. Es handelt sich lediglich um eine Klage eines Klerikers gegen zwei weitere Kleriker und zwei Laien wegen Pfandhinterziehung und Besitzdelikten. Der zweite Tatbestand wird gemäß der Vorschriften der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53 für Wucherangelegenheiten mit „*Idem quoque*“ eingeleitet, da es sich in beiden Fällen um dieselben Beklagten handelt. Die *Conclusio* enthält für den Tatbestand der Pfandhinterziehung die gewöhnlichen Wendungen für Kleriker und Laien.²⁷ Zusätzlich schreibt sie vor, dass die *Attentius*-Klausel angewendet werden soll, wie es die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 92 bei Reskripten mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram*“ vorsieht.²⁸ Der zitierten *Notula* Nr. 53²⁹ entsprechend werden die Besitzdelikte mit „*Super aliis vero audias causam etc.*“ angeschlossen, da es sich um dieselben Beklagten handelt. Die *Testes*-Klausel entfällt, da Kleriker und Laien gemeinsam angeklagt sind.³⁰ Schließlich wird in Anlehnung an *Notula* Nr. 78 festgelegt, dass die Klage auch außerhalb der zuständigen Diözese behandelt werden darf, und zwar dann, wenn der Einfluss des Beklagten das Verfahren behindern könnte.³¹

Nun zu einem Delegationsreskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097,³² das eine Klage wegen Pfandangelegenheiten behandelt. Hier liegt die Klage eines Schuldners gegen die Rechtsnachfolger seines verstorbenen Gläubigers vor. Dieser fordert die Rückgabe seines *castrum* und anderen Besitzes, welche er dem verstorbenen Grafen zu Lebzeiten verpfändet hatte. Die Beklagten, die Ehefrau des Grafen, sein unmündiger Sohn und dessen Vormünder – allesamt Laien – verweigern die Rückerstattung, obwohl sie aus dem Pfand bereits mehr als die geliehene Summe gezogen haben. Die *Conclusio* wird entsprechend der

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 109.

²⁷ Der einzige Unterschied zu der gewöhnlichen Formulierung ist die Verwendung des Passus *detentores eosdem* statt *dictos pignorum* bzw. *pignerum detentores*. Diese Variante hat keine Auswirkungen auf die *Conclusio*.

²⁸ Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 92.

²⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53. Vgl. oben S. 40.

³⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 58. Vgl. dazu auch *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.1. Vgl. oben S. 41 u. 51.

³¹ *Cum autem, sicut asseritur huiusmodi negotium propter potentiam dictorum pignorum detentorum infra civitatem vel diocesim .. nequeat pertractari secure ...* Der Prozess konnte also an einen Richter außerhalb von Stadt und Diözese des Beklagten delegiert werden. Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78 und oben S. 46f.; dazu HERDE, *Audientia* 2,27 N^a 20 u. N^a 21 u. 654f. QV 317. Innocenz III. schuf in der Dekretale X 1.29.35 die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung des Grundsatzes „*Actor sequitur forum rei*“ (X 2.2 cc. 5, 8). Vgl. dazu auch HERDE, *Audientia* 1,193f. u. 2,30ff. N 2-6.

³² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 169.

vorigen Formel gebildet. Die Incipit-Variante „*A. vidua nobis conquerendo monstravit*“³³ leitet in derselben Handschrift die Klage einer Witwe ein, die von einem mittlerweile verstorbenen I., gegen Ländereien als Pfand, Geld geliehen hatte. Dieser hatte aus dem Pfand nun bereits das Geliehene und darüber hinaus weiteren Ertrag erhalten, doch seine Erben – und gleichzeitig Rechtsnachfolger – verweigerten der Klägerin die Rückerstattung. Dazu werden sie nun vom delegierten Richter unter Androhung der auf dem 3. Laterankonzil dafür vorgesehenen Strafen verpflichtet. Die Formel ist radikal gekürzt, so dass sich weder ein Hinweis auf die *Attentius*- noch auf die *Testes*-Klausel findet. Beide Klauseln müssen jedoch angewendet werden, da es sich sowohl bei der Klägerin als auch bei den Beklagten um Laien handelt. Witwen zählen zu den *miserabiles persone* und können das geistliche Gericht um Beistand anrufen.³⁴ Das in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltene Beispiel ist nahezu identisch.³⁵

Mit einem weiteren Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 wird erneut eine einfache Pfandklage behandelt. Diese Klage erscheint in der Handschrift doppelt.³⁶ In diesem mit „*R. clericus tutorio nomine .. pauperis orphani nobis conquerendo monstravit*“ eingeleiteten Beispiel klagt ein Kleriker als Vormund stellvertretend für einen Waisen gegen Brüder des Hospitaliterordens, die die Rückgabe des Pfandes verweigerten, obwohl sich die geliehene Summe bereits amortisiert hatte. Die *Conclusio* ist die für Kleriker übliche. Waise konnten ebenso, wie wir es oben im Fall der Witwe gesehen haben, als *miserabiles persone* das geistliche Gericht anrufen.³⁷

³³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 175. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 111.

³⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 38. Für das Dotalgut vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 37. Auch Waise zählten zu den *miserabiles persone* und konnten ihr Anliegen vor das geistliche Gericht bringen. Vgl. DOVE 82f.; FOURNIER, *Officialités* 79; PLÖCHL 456ff.; FEINE 434; J. A. CANTINI, *De autonomia iudicis saecularis et de Romani pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV*, in: *Salesianum* 23 (1961), 453ff. Innocenz III. schränkte das Klagerecht der Witwen allerdings ein. Das geistliche Gericht nahm sich ihrer Klage nur dann an, wenn ihnen das weltliche Gericht nicht geholfen hatte: X 2.2.11; vgl. DOVE 125; FOURNIER, *Officialités* 80 mit Anm. 2; allgemein: J. GAUDEMET, *Aspects de la législation conciliaire française au XIII^e siècle*, in: *Revue de droit can.* 9 (1959), bes. 331. Vgl. auch die Dekretale Honorius' III. X 2.2.15. In England konnte die Kirche ihren Anspruch nicht immer durchsetzen: POLLOCK/MAITLAND 131.

³⁵ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102v (Nr. 245): *Iud. A. nobis conquerendo monstravit, quod, cum ipse quandam terram .. defuncto titulo pignoris obligasset, de qua dictus I. sortem et amplius fuerat assecutus, E. uxor et filii eius, qui in bonis eius defuncti succedunt, terram ipsam contra iustitiam detinent et reddere contradicunt, sortem adhuc non computatis in eo perceptis ab ipsis et ab eodem I. fructibus exigere molientes. – mandamus, quatinus, si est ita, predictos, ut [de] (om. Hs.) hiis, que prefatus I. dignoscitur percepisse, contenti terram ipsam et quicquid iidem ceperunt ex ea restituant conquerenti per penam etc.*

³⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 179 u. 326.

³⁷ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 36, 38. Dazu oben S. 32f. Zur stellvertretenden Klage eines Vormundes vgl. oben S. 34.

Ein Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762³⁸ erweitert eine Klage wegen Pfandangelegenheiten um den zweiten Tatbestand des gewöhnlichen Wuchers,³⁹ der mit „*Idem quoque ac .. et .. de .. clerici ac .. et .. de .. laici*“ eingeleitet wird, so dass einige der Beklagten auch in den ersten Klagegegenstand verwickelt sein müssen.⁴⁰ Da die *Attentius*-Klausel folgt, handelt es sich bei dem Kläger wohl um einen Laien. Die Beklagten, die nur den zweiten Tatbestand zu verantworten haben, werden mit der Klausel „*Super aliis vero partibus convocatis etc.*“ vorgeladen; unter ihnen befinden sich Kleriker, so dass die *Testes*-Klausel entfallen muss.

Kommen wir nun zu einer Kombination von Pfand- und Wucherklagen der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.⁴¹ Ihr Impetrant ist ein Laie, die Beklagten sind ein *rector*, ein *miles* und andere Personen, über deren Stand allerdings keine Aussagen getroffen werden. Sie haben sich der Pfandhinterziehung und des Wuchers schuldig gemacht. Weiterhin klagt derselbe Geschädigte einen *rector* und weitere Kleriker wegen Besitzdelikten an. Dieser zweite Tatbestand wird mit *Preterea* eingeleitet. Der delegierte Richter wird angewiesen, die Beklagten unter Anwendung der entsprechenden Strafen für Kleriker und Laien zu zwingen, die Pfänder und den Wuchergewinn zurückzugeben.⁴² Da es sich bei dem Kläger um einen Laien handelt, muss die *Attentius*-Klausel gesetzt werden. Da unter den Beklagten Kleriker sind, entfällt die *Testes*-Klausel. An diese Formel schließt sich eine *Notula* an: werde der zweite Klagegegenstand nicht mit *Preterea* eingeleitet, müsse die *Conclusio* in der Form „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos etc.*“ formuliert werden.

Das nächste Reskript der Hs. Ottob. lat. 762⁴³ wird durch eine Variante des gewöhnlichen Incipit eingeleitet: „... *de .. laicus nobis conquerendo monstravit*“. Der Impetrant, ein Laie, hatte einem zwischenzeitlich verstorbenen Laien (G.)⁴⁴ Landbesitz verpfändet, aus dessen Einkünften dieser bereits die entliehene Geldsumme und darüber hinaus zusätzlichen Gewinn erhalten hatte; wir treffen hier wieder auf die Ewigsatzung. Die Klage richtet sich gegen die Rechtsnachfolger des G., die weder bereit sind, dem Kläger das Land zurückzugeben, noch den Wuchergewinn des Vaters oder ihren eigenen zu erstatten. Die

³⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 110.

³⁹ Zur Formulierung der *Conclusio* vgl. auch die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 59. Vgl. oben S. 41f.

⁴⁰ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 53. Vgl. oben S. 40.

⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 170.

⁴² Die Mandatsklausel ist leicht variiert: *mandamus, quatinus, si de huiusmodi pignorum detentione ac usurarum extorsione tibi constiterit, dictos usurarios, ut sua sorte contenti pignora ipsa et quicquid ultra sortem perceperunt ex eis, ac sic extorta restituant conquerenti rectorem et clericos monitione premissa per censuram ecclesiasticam, laicos vero etc.*

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 111.

⁴⁴ Dass G. bereits verstorben ist, geht aus der Klagebeschreibung erst an anderer Stelle hervor, da sich die Klage nämlich gegen „... *uxor et ... filii ipsius G., qui in bonis ipsius succedunt*“ richtet.

Conclusio weicht von den bisherigen ab, indem sie unter Androhung der gewöhnlichen Zensuren von den Beklagten nicht wie üblich das Pfand und den Wuchergewinn fordert, sondern festlegt, dass diese lediglich das Pfand und den Gewinn, den sie selbst bisher aus den Pfanderträgen gezogen haben, zurückgeben müssen; die Summe, die ihr Vater aus dem Pfand erwirtschaftet hatte, dürfen sie dagegen behalten.⁴⁵ Eine Ausformulierung der abgekürzten Mandatsformel muss die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel enthalten, da es sich bei allen Beteiligten um Laien handelt.

Pfänder und Erbgut betrifft ein anderes Beispiel⁴⁶ für die Ewigsatzung. Ein Laie klagt gegen einen anderen Laien, da letzterer nicht bereit ist, Pfandgegenstände, die zu seinem Erbe gehören, zurückzugeben, weil er deren Erträge nicht mit der zu erstattenden Summe verrechnen will. Der delegierte Richter soll den Angeklagten unter Anwendung der Strafen des 3. Laterankonzils zwingen, die Erträge gutzuschreiben und nach Zahlung der restlichen Summe die Pfänder zurückzugeben.⁴⁷ Da nur Laien beteiligt sind, müssen die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel angewendet werden.

Eine weitere Formel⁴⁸ weist erneut eine seltenere Form des Incipit auf: „*Oblata nobis .. de .. clerici petitio continebat*“. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Wucherklage, sondern um die Klage eines Gläubigers. Dieser hat einem Laien, dem Beklagten, Geld gegen ein Pfand geliehen, das dieser nun nicht einlösen will. Um ein Delegationsreskript zu erhalten, darf sich der Gläubiger nicht des Wuchers schuldig gemacht haben, er musste also die Totsatzung beachten. Das bedeutet, dass er bei der Rückgabe des geliehenen Geldes die Summe abziehen muss, die er aus den Einkünften des Pfandes gezogen hat. Die *Conclusio* unterscheidet sich demzufolge von den bisherigen Beispielen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Wucherklage handelt, kommen weder die diesbezüglich vorgeschriebenen Strafen des 3. Laterankonzils, noch die *Testes*-Klausel zur Anwendung. Der Beklagte soll nur mittels der gewöhnlichen Kirchenstrafen gezwungen werden, das Pfand auszulösen.⁴⁹ Wie das Beispiel zeigt, darf sich auch ein Gläubiger mit seiner Klage an die Kurie wenden.

⁴⁵ Die *Conclusio* lautet: „*mandamus, quatinus, si est ita, predictos .., ut hiis, que prefatus G. dinoscitur percepisse, et que iidem perceperunt ex ea restituant conquerenti, per penam etc.*“

⁴⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 114.

⁴⁷ Die Mandatsklausel hat die Form „*mandamus, quatinus, si est ita, dictum .., ut fructus iam perceptos in sortem computet et recepto, si quid sorti defuerit, eo contentus pignus ipsum restituant conquerenti, per penam etc. Testes etc.*“

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 112.

⁴⁹ ... *ipsum .. ad restitutionem pecunie deductis fructibus, quos creditor de terra predicta percepit, monitione premissa per censuram ecclesiasticam, sicut iustum fuerit, appellatione remota compellas.*

Nun folgt erneut eine Kombination von Pfandangelegenheiten und Eideslösung.⁵⁰ Die Formel ähnelt Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 104. Behandelt wird die Klage eines Laien, in unserem Fall eines Adligen, gegen ein Kloster und Laien auf Erstattung von Pfändern und des daraus gewonnenen Wuchers. Der Kläger hatte sich durch einen Eid verpflichten müssen, weder auf einer Anrechnung der von den Beklagten aus den Erträgen der Pfänder gezogenen Gewinne zu beharren noch auf Rückgabe des Verpfändeten zu dringen, ehe er die ganze geliehene Summe getilgt habe. In der *Narratio* wird die im Folgenden befohlene Lösung vom Eid begründet: der Eid dürfe keine Fessel für ungerechte Handlungen, sondern müsse Stärkung und Sicherung der Gerechtigkeit sein.⁵¹ In der *Conclusio* folgen dem Befehl zur Eideslösung die entsprechenden Strafen für die Beteiligten. Da ein Laie klagt, folgt die *Attentius*-Klausel, gleichzeitig entfällt die *Testes*-Klausel, da Laien und Kleriker gemeinsam angeklagt sind.

Ein weiteres Beispiel⁵² enthält, neben der Forderung nach der Rückerstattung eines Pfandes und von Wuchergewinn, den die Angeklagten vom Vater der Kläger erpresst haben und sich zusätzlich mit einem Eid sichern ließen, ein neues Element. Die Verpfändung und das Wuchergeschäft waren einst nicht nur beeidet, sondern zusätzlich beurkundet worden, so dass die betreffenden Urkunden in der *Conclusio* durch den Passus „*instrumentis predictis nequaquam obstantibus*“ zunächst außer Kraft gesetzt werden müssen. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 behandelt ebenfalls die Kombination von Pfand- und Wucherklagen mit einer Eideslösung.⁵³ Dieses Reskript ist zugunsten von drei Laien, Vater, Sohn und Schwiegertochter, ausgestellt, die gegen andere Laien Klage auf Rückerstattung von Landgütern und anderen Besitzes erheben. Die Gläubiger wollten das verpfändete Eigentum nicht zurückerstatten, obwohl sie bereits mehr als die geliehene Summe aus dem Pfand erwirtschaftet haben. Die Beklagten machen sich mit diesem Tatbestand der Ewigsatzung, die unter das kanonische Wucherverbot fiel, schuldig. Zusätzlich hatten sie von den Klägern weiteren Wucher und einen Eid erpresst. In der *Conclusio* wird der delegierte Richter beauftragt, die Gläubiger zur Eideslösung und zur Rückerstattung von Pfand und Wuchersumme zu zwingen. Ebenso wie bei einfachen Wucherklagen und bei einfachen Pfandsachen werden auch bei Kombinationen aus beiden Straftatbeständen diejenigen Strafen angedroht, die das 3. Laterankonzil gegen Laien festgelegt hatte. Es handelt sich hierbei, wie bereits mehrfach erwähnt, um den Ausschluss von der Kommunion

⁵⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 115. Dementsprechend lautet die Klageeinleitung „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“.

⁵¹ *Cum igitur iuramentum iniquitatis vinculum esse non debeat, sed iustitie firmamentum.*

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 118.

⁵³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 55. Vgl. Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 104.

und vom kirchlichen Begräbnis.⁵⁴ Die Eideslösung soll durch die Androhung der gewöhnlichen kirchlichen Zensuren erreicht werden. Die *Attentius*-Klausel wird generell bei Wucher- und Pfandklagen gleichermaßen angewendet, wenn die Kläger Laien sind. Obwohl das Beispiel die *Testes*-Klausel nicht erwähnt, müsste sie gesetzt werden, da sich unter den Beklagten keine Kleriker finden.

Einen neuen Aspekt beinhaltet eine andere Formel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.⁵⁵ Ein *miles* klagt gegen ein Kloster auf Rückerstattung von Zehnteinkünften, die das Kloster als Pfand zurückhielt, obwohl die Einkünfte daraus die geliehene Summe bereits überstiegen haben. In diesem Zusammenhang wird besonders hervorgehoben, dass der *miles* den Zehnt nicht vom Kloster zu Lehen bekommen hatte. Die Besonderheit dieses Beispiels besteht darin, dass es sich bei den Pfändern hier nicht, wie üblich, um Liegenschaften, „*possessiones*“, und anderen, nicht näher spezifizierten Besitz gehandelt hat, sondern um Einkünfte. Die Hs. Ottob. lat. 762 enthält die Anweisung, Klagen von Laien wegen Zehnten nicht zu behandeln, da die Kirche Laien den Besitz von Zehnt untersagt hatte.⁵⁶ Mit dem vorliegenden Beispiel für ein Delegationsreskript kann eine Abweichung der Kurie von ihrem Prinzip nachgewiesen werden, sofern es sich um ein Wuchergeschäft gehandelt hat. Somit schien die Einhaltung des kirchlichen Wucherverbots wichtiger gewesen zu sein als die Beachtung des Zehntverbots. Es ist davon auszugehen, dass die gewöhnlichen Strafen für den Klerikerstand und die *Attentius*-Klausel anzuwenden sind, die *Testes*-Klausel aber entfällt.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält daneben ein Beispiel für eine Pfandklage,⁵⁷ die von der Tochter des verstorbenen Schuldners gegen die Söhne und Erben des ebenfalls bereits verstorbenen Gläubigers eingereicht wird. Die Söhne des Gläubigers weigern sich, der Klägerin die Pfänder herauszugeben, obwohl bereits der verstorbene Gläubiger mehr als die geliehene Summe daraus erhalten hat. Die Mandatsklausel befiehlt dem delegierten Richter, die Beklagten unter Androhung der auf dem Laterankonzil erlassenen Strafen zur Rückgabe der Pfänder und der Summen zu zwingen, die ihr Vater dem Vater der Klägerin über die Höhe des entliehenen Betrags hinaus als Wucher entzogen hat. Da die *Attentius*-Klausel folgt, waren die Klägerin und ihr Vater Laien. Die Klausel weist darauf hin, dass eine Klage nur dann behandelt wird, wenn weder die Klägerin noch

⁵⁴ c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3.

⁵⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 172.

⁵⁶ *Notula* Ottob. lat. 764 Nr. 41. Dazu HERDE, *Audientia* 1,211f. und oben S. 34f.

⁵⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 168.

ihr verstorbener Vater Wucher genommen bzw. ihn bereits zurückerstattet haben: „*attentius provisurus, ne auctoritate nostra in negotio procedas eodem, nisi conquerens restituerit vel adhuc restituat, si quas aliquando ipse vel dictus Raymundus extorsit usuras, cum frustra etc.*“ Handelte es sich bei den Beklagten und deren Vater ebenfalls um Laien, muss die *etc.*-Abkürzung die *Testes*-Klausel beinhalten.

5.1.4 Scheinverkauf

Einige weitere Formeln befassen sich mit einem anderen Themengebiet, den Scheinverkäufen, auch als Verkauf auf Wiederkauf bezeichnet.¹ Mit dieser Praxis wollte man das kanonische Wucherverbot umgehen und die Ewigsatzung vermeiden. Da das verkaufte Gut im Eigentum des Verkäufers blieb, stellte es für den Käufer gleichsam ein Pfand dar, das der Verkäufer zu einem höheren Preis zurückkaufen musste. Die Gewinne, die der Gläubiger aus dem Pfand zog, waren seine Zinsen. Die rechtlichen Grundlagen für die vorliegenden Klagen wurden von Innocenz III. geschaffen,² der in seiner Dekretale auch die in unserem Fall anzuwendenden Maßnahmen des 3. Laterankonzils als ordnungsgemäße Sanktionen festlegt.

Die Verdunklung eines Wuchergeschäftes durch einen Scheinverkauf liegt einem einfachen Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097³ zu Grunde. Der Tatbestand wird hier als „*pretextu venditionis*“ bezeichnet. Derartige Klagen werden gewöhnlich entsprechend einfachen Klagen wegen Pfandeinbehaltung und Wuchergewinn behandelt. Der delegierte Richter muss den Beklagten unter Androhung der auf dem 3. Laterankonzil gegen Laien ausgearbeiteten Strafen zur Rückgabe des Pfandes und des Wuchergewinns zwingen. Die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel werden den betreffenden Regeln gemäß angewendet.

Ein Beispiel der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁴ für eine verdeckte Pfandleihe beginnt mit dem seltenen Incipit „*Querelam ... recepimus continentem*“.⁵ Bei dem Objekt des Scheinverkaufs, der in der *Narratio* als „*sub false venditionis specie*“ bezeichnet wird, handelt es sich um Grundbesitz. Auf eine Überleitung folgt die *Conclusio*, deren Wortlaut von dem in den Handschriften Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097

¹ Mit diesem Themenbereich befasst sich auch die Vulgataredaktion des *Formularium audientie*. Daher ausführlich HERDE, *Audientia* 1,277ff. (mit weiterer Literatur); 2,169ff. K 42, K 43, K 43a. Vgl. HÜBNER 404; FRANKEN, *Französisches Pfandrecht* 175ff., 180; H. BRUNNER, *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts*, Stuttgart 1894, 621; ENDEMANN 2,339; NEUMANN 14ff., 190; VON MEIBOM 273, 358ff.

² Vgl. X 3.17.5 u. X 3.21.4; zum letzten Fall MCLAUGHLIN 115f. Beide Dekretalen schildern Scheinverkäufe mit Rückkaufklauseln, die von Innocenz III. ausdrücklich als Wucher bezeichnet werden.

³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 171. Das Incipit lautet: „*Conquestus est nobis ...*“.

⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 102r (Nr. 240): *Iud. Querelam etc., quod .. quandam terram ipsius sub false venditionis specie in fraudem usurarum simulate concepte detinet titulo pignoris obligatam etc. Quia vero fraus et dolus nomini debet patrocinium impertiri. – mandamus, quatinus, si est ita, dictum .., ut sua sorte contentus simulata venditione huiusmodi non obstante terram ipsam, et quicquid ultra sortem percepit ex ea, restituat conquerenti per penam etc.*

⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 155, 227; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 201, 202, 219, 220, 230, 292, 310, 311, 313, 318, 320, 324, 347. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 220, 321: „*Querelam gravem ... recepimus continentem*“.

verwendeten nur unwesentlich abweicht, da auch sie die Strafen des 3. Laterankonzils fordert.

In allen derartigen Beispielen, die die Hs. Ottob. lat. 762 enthält, waren die Verkäufe mit Eiden bekräftigt worden, weshalb alle mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram pervenit*“⁶ bzw. „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“⁷ eingeleitet werden. Zunächst⁸ klagt ein *miles* gegen einen Laien, der den Besitz des Klägers nach einem Scheinverkauf nicht zurückerstattet, sondern als Pfand behalten, daraus Einkünfte erzielt und zudem vom Impetranten den Eid erpresst hat, nicht gegen diesen unzulässigen Wuchergewinn vorzugehen. Auch der folgenden Formel⁹ ging ein durch einen Scheinverkauf verdecktes Wuchergeschäft voraus. Eine weiteres Reskript¹⁰ behandelt die Klage eines Laien gegen einen anderen auf Rückerstattung des Pfandes und des Wuchergewinns, beides eingeleitet durch einen Scheinverkauf. Der Kläger musste sich eidlich verpflichten, weder die Anrechnung der vom Beklagten aus den Erträgen des Pfandes gezogenen Einkünfte auf die Tilgungssumme zu beanspruchen, noch die Rückerstattung des Pfandes zu fordern, bevor er die ganze geliehene Summe zurückgezahlt habe.¹¹ Schließlich klagt ein Adliger gegen zwei Laien in derselben Angelegenheit auf Herausgabe von Ländereien und anderem Besitz.¹² Das Vorgehen in allen Tatbeständen entspricht einfachen Wucher- und Pfandklagen: die Lösung vom Eid soll durch die Androhung von Kirchenstrafen erreicht werden, für die Rückerstattung des Pfandes und des Wuchergewinns werden die auf dem 3. Laterankonzil gegen Laien festgelegten Strafen angewendet.¹³ Die *Attentius*- und die *Testes*-Klausel werden gesetzt, da keine Kleriker beteiligt sind. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein Beispiel für eine Kombination eines Scheinverkaufs mit einem Eid.¹⁴

⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 107, 116.

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 108, 113.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 107.

⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 108.

¹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 113.

¹¹ Die *Narratio* schildert den Klagegegenstand folgendermaßen: *quod .. de .. laicus .. diocesis quandam domum .. de .. laici sub false venditionis specie in fraudem usurarum simulate concepte titulo pignoris detinet obligatam, licet ex ea perceperit ultra sortem (vel sic : licet ex ea sortem et amplius fuerit assecutus), extorto ab eo de non repetendis domo et fructibus ex ea perceptis nichilominus iuramento.*

¹² Ottob. lat. 762 Nr. 116.

¹³ c. 25 Conc. Lat. III = X 5.19.3.

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 173.

5.2 Gewalttaten gegen Kleriker

Das zweite Formelkapitel des Kodex Ottob. lat. 762 trägt die Überschrift: „*Super iniectioe manuum*“ und umfasst zwölf Beispielreskripte. Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5¹ und der Kodex Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthalten ebenfalls Reskripte, die in dieses Sachgebiet eingeordnet werden können.² Diese Briefe zählten zu den *littere simplices* und unterstanden der Kompetenz der *audientia litterarum contradictarum*.³ Kleriker und Ordensangehörige, gegen die physische Gewalt ausgeübt wurde, waren zur Klage berechtigt. Dieser Tatbestand wurde als *sacrilegium personale* bezeichnet, wenn er den Glauben, die Kirche, die kirchliche Gewalt oder ein kirchliches Amt missachtete.⁴ Laien, die von Klerikern tätlich angegriffen wurden, konnten ebenfalls vor dem kirchlichen Gericht klagen.⁵ Bei Klagen von Laien gegen Laien musste der Tatbestand jedoch ein Sakrileg darstellen, andernfalls fielen sie in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte. Mit den Weihen trat der Ordinierte in den Klerikerstand ein. Der spirituelle Charakter, der den Stand des Klerus auszeichnete, erhob ihn über den Laienstand. Das Kirchenrecht betonte diese höhere Würde und hatte zugleich das Ziel, sie zu schützen.⁶

Bereits vor der Schaffung des *privilegium canonis* im 11. und 12. Jahrhundert waren Maßnahmen nötig, um die Wahrung des Ansehens und den persönlichen Schutz von Geistlichen zu gewährleisten. Für römische Zeit ist eine Entwicklung, deren Ursprünge wohl im Schutz heidnischer Priester lagen, nachweisbar. Aus der Zeit der römischen Kaiser Arcadius und Honorius existieren Anordnungen zum Schutz von Geistlichen.⁷ Auch die Synoden von Sardica (342/43)⁸ und Toledo (499),⁹ die römischen und fränkischen

¹ Z. B. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 67r (Nr. 29), f. 90r (Nr. 168), f. 90r|90v (Nr. 169), f. 90v (Nr. 172), f. 91r (Nr. 178), f. 91v (Nr. 181).

² Die Vulgataredaktion des *Formularium audientie* enthält unter dem Titel „*Super manuum iniectioe*“ ein ausführliches Kapitel, das sich mit Gewalttaten gegen Kleriker befasst. Vgl. dazu HERDE, *Audientia* 1,296-318 (mit umfangreicher Literatur) u. 2,199-224 K 58-K 71h. Der Umfang des Kapitels belegt die Notwendigkeit kirchenrechtlicher Bestimmungen, um diesen Straftaten zu begegnen. Die Zahl diesbezüglicher päpstlicher Delegationsreskripte stieg und ihr Effekt, die öffentliche Ahndung des Delikts, richtete die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verstärkt auf die Fälle von Gewalttaten gegen Kleriker und ihre Bestrafung.

³ Als *littere simplices* zählten sie zu der Gruppe der *littere dande*. Vgl. HERDE, Beiträge 70; TANGL, *Kanzleiordnungen* 60 § 5; BARRACLOUGH, *Chancery Ordinance* 250 § 85 (= *Kanzleikonstitution Nikolaus' III.*).

⁴ Allgemein zu den Sakrilegien und zum Begriff des *sacrilegium reale* vgl. HINSCHIUS 4,169f.; SÄGMÜLLER 2,378ff., mit Literatur 2,378f.; R. NAZ, *Sacrilège*, in: DDC 7,830-834; HAGENER, *Gerichtsbarkeit* 17 Anm. 52.

⁵ Vgl. HINSCHIUS 5,322.

⁶ Vgl. HINSCHIUS 1,117ff.; PLÖCHL 192f., 382.

⁷ Cod. Theod. 16,2,19 = Cod. 1,3,10 (398 April 25); vgl. Cod. Theod. 16,2,46. Cod. 1,3,33 § 6. Gewalttaten gegen Kleriker konnte demnach sogar die Kapitalstrafe nach sich ziehen; vgl. dazu HERDE, *Audientia* 1,296ff.

⁸ W. KOCH, *Die klerikalischen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz*, Freiburg/Schweiz 1949, 43f.

Konzilien der Karolingerzeit, Gottesfriedensordnungen und einzelne Provinzialsynoden mussten sich mit Gewalttaten gegen Geistliche befassen.¹⁰ Die Bestimmungen des älteren Kirchenrechts ordneten die Beleidigung und tätliche Gewaltanwendung gegenüber Klerikern noch nicht als schwere Delikte ein. Die Pönitentialbücher¹¹ sahen bei einem Schuldeingeständnis nur eine besondere Buße vor. In gleicher Weise behandelten die Synoden der Karolingerzeit diese Vergehen.¹² Lehnte der Täter seine Verantwortung und eine Wiedergutmachung jedoch ab, wurde er mit dem Bann belegt.¹³

Beginnend mit dem 9. Jahrhundert sah sich die kirchliche Gesetzgebung dazu veranlasst, diesen Themen mehr Aufmerksamkeit zu widmen.¹⁴ Die ketzerischen Bewegungen des 11. und 12. Jahrhunderts führten darüber hinaus wohl zu einem Anstieg der Straftaten und somit zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko für die Angehörigen des geistlichen Standes.¹⁵ Der Tatbestand des Sakrilegs zog bereits unter Urban II. kirchliche Sanktionen nach sich.¹⁶ Die während der Amtszeit Innocenz' II. abgehaltene Synode von Clermont (1130) legte für die tätliche Verletzung eines Klerikers oder Mönches die Strafe der Exkommunikation fest.¹⁷ Diese Sanktionsmaßnahme konnte sich natürlich nur gegen Getaufte, also Mitglieder der Kirche, richten. Deshalb mussten für Juden als Täter andere Strafen als die Exkommunikation angewendet werden.¹⁸

Das Kirchenrecht verwendete für die Beschreibung des Tatbestandes die Formulierungen „*manuum iniectio violenta*“ bzw. „*manus inicere violentas*“. Die Rechtsfolge waren Exkommunikation und Wiedergutmachung. 1131 bestimmte die Synode von Reims, dass die Absolution von der Strafe der Exkommunikation in diesen Fällen dem Papst vorbehalten war, so dass der Schuldige den Weg an die Kurie auf sich nehmen musste.¹⁹ Eine Erleichterung verschaffte das spätere Dekretalenrecht, das in bestimmten Fällen auch einem

⁹ MANSI 3,40. Hier drohte die Exkommunikation, wenn ein des Raubes an einem Kleriker oder Armen Angeklagter nicht vor dem bischöflichen Gericht erschien.

¹⁰ HINSCHIUS 5,179f. mit umfangreichen Quellenangaben.

¹¹ Poenit. Theodori 1,4,5 (ed. WASSERSCHLEBEN 188 mit weiteren Nachweisen) = C. 17 q. 4 c. 28; vgl. HINSCHIUS 1,118 mit Anm. 2; HERDE, Audientia 1,298 mit weiterer Literatur.

¹² C. 17 q. 4 c. 24 (Conc. Mogunt. 847); c. 26 Conc. Wormat 868 (MANSI 15,874); cc. 5, 6 Conc. Tribur. 895 (MANSI 18,136); vgl. HINSCHIUS 1,118 Anm. 3; J. MCGRATH, *The Privilege of the Canon*, Washington 1946 (Canon Law Studies 242), 18f.

¹³ C. 17 q. 4 c. 3; HINSCHIUS 1,118 mit Anm. 4.

¹⁴ HERDE, Audientia 1,298.

¹⁵ HINSCHIUS 1,118; 5,180f., der die Schaffung des *privilegium canonis* als Ergebnis dieser Entwicklungen betrachtet. SÄGMÜLLER 2,244ff.; KOCH 71ff.; MCGRATH 18f.

¹⁶ cc. 11, 12 (MANSI 20,885), vgl. JL 5584f. F. J. GOSSMAN, *Pope Urban II and Canon Law*, Washington 1960 (Canon Law Studies 403), 168, 192f.; MCGRATH 16.

¹⁷ c. 10 (MANSI 21,439). Der Kanon ist unter der Bezeichnung „*Si quis suadente*“ bekannt.

¹⁸ Vgl. HINSCHIUS 1,119.

¹⁹ c. 13 Conc. Remen. (MANSI 21,461). Vgl. HINSCHIUS 1,122.

Kardinallegat die Erteilung der Absolution erlaubte.²⁰ Einen weiteren Schritt hin zur endgültigen Formulierung der Strafbestimmungen stellte das Jahr 1135 dar. Auf dem Konzil von Pisa wurde eine vorläufige Fassung des *privilegium canonis* erarbeitet, die bei Todesgefahr des Schuldigen dessen Befreiung vom päpstlichen Absolutionsvorbehalt vorsah.²¹ Seine endgültige Formulierung erhielt das *privilegium canonis* auf dem 2. Laterankonzil.²² Der entsprechende Kanon fußte auf den 1130 anlässlich der Synode von Clermont erarbeiteten Bestimmungen. Er forderte die päpstliche Absolution, wie sie 1131 auf der Synode von Reims festgelegt worden war, und bezog die 1135 auf dem Konzil von Pisa vereinbarten Erleichterungen bei unmittelbarer Todesgefahr mit ein.

Die auf dem 2. Laterankonzil festgelegte Bestimmung wurde allerdings in den folgenden Jahren in Dekretalenrecht immer wieder mit Ergänzungen versehen. Unter dem Schutz dieser kirchenrechtlichen Bestimmungen stand jeder Kleriker, der die Tonsur empfangen hatte, solange er nicht degradiert worden war oder strafbare Handlungen begangen hatte.²³ Das Privileg galt nicht mehr für Kleriker, die der zuständige Bischof dreimal vergebens gemahnt hatte, sich den Bedingungen ihres Standes anzupassen und in Übereinstimmung mit ihnen zu leben.²⁴ Das *privilegium canonis* schützte neben Klerikern und Mönchen auch Kanoniker, Konversen, Novizen,²⁵ Angehörige von Ritterorden inklusive Laienbrüder,²⁶ Nonnen und Laienschwestern.²⁷ Dagegen gehörten Säkularkanonikerinnen wohl nicht zum privilegierten Personenkreis.²⁸ War der Tatbestand des tätlichen Angriffs erfüllt, so griffen sofort die Rechtsfolgen Infamie und große Exkommunikation (*excommunicatio late sententie*).²⁹

²⁰ Cölestin III. von 1193 Juni 17, JL 17643 = X 5.39.20; vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 446 Nr. 102.

²¹ c. 12 (MANSI 21,490). Endgültiger Auslöser für die Notwendigkeit einer definitiven schriftlichen Fixierung des *privilegium canonis* war die Tätigkeit des Arnold von Brescia; vgl. HERDE, Audientia 1,299.

²² c. 15 Conc. Lat. II = C. 17 q. 4 c. 29. Vgl. HINSCHIUS 1,118; SÄGMÜLLER 1,244f.; KOCH 72f.; MCGRATH 20ff.

²³ Cölestin III. von (1191 April 15 – Oktober 25), JL 17639 (X 5.39.14); vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 431 Nr. 43; Klemens III. von 1190 August 12, JL 16552, vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ O. 427 Nr. 28; Alexander III. (X 5.9.1); Bonifaz VIII. (VI 3.2.1); vgl. KOCH 73f. Vgl. jeweils auch HINSCHIUS 1,119, der weitere Sonderfälle auflistet.

²⁴ X 5.39.45 (Innocenz III.); JL 16574 = X 5.39.25 (Klemens III. von 1190 Mai 17, vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 426 Nr. 23); VI 3.1 c. un. (Bonifaz VIII.); VI 5.9.2 (Bonifaz VIII.); vgl. KOCH 74; KUTTNER, Schuldlehre 182.

²⁵ X 5.39.5 (Alexander III.); X 5.39.33 (Innocenz III.); VI 5.11.21 (Bonifaz VIII.).

²⁶ X 5.39.10 (Alexander III., vgl. HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen 84 n. 2, 119).

²⁷ X 5.39.16 (Cölestin III. (1193 August 14 – 1194 April 13), JL 16636, vgl. HOLTZMANN La „Collectio Seguntina“ 449 Nr. 111); X 5.39.33 (Innocenz III.); vgl. HINSCHIUS 1,119.

²⁸ Vgl. HERDE, Audientia 1,311 u. 2,207f.

²⁹ Das Gegenstück ist die namentliche Exkommunikation (*excommunicatio ferende sententie*); vgl. KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre 35. Da die delegierten Richter in den Reskripten jedoch dazu aufgefordert werden, die Täter, die sich eines Sakrilegs schuldig gemacht haben, namentlich zu exkommunizieren, war zu klären, ob Gewalttaten gegen Kleriker automatisch mit der großen Exkommunikation bestraft wurden oder ob eine

Das erste Delegationsreskript, das sich mit Gewalttaten gegen Kleriker befasst,³⁰ trägt die Überschrift „*Super iniectioe manuum pro clerico contra laicos et mulierem*“. Es wurde für einen Kleriker ausgestellt, gegen den es zu einem tätlichen Übergriff gekommen war. Der Tatbestand wird mit „*manus iniecerunt in eum dei timore postposito temere violentas*“ umschrieben. Beklagt sind ein *miles*, zwei Laien und eine Frau. Im Anschluss an die Schilderung des Tatbestandes folgt die Mandatsklausel mit folgendem Auftrag an den delegierten Richter: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos sacrilegos tandiu appellatione remota excommunicatos publice nunties et facias ab omnibus artius evitari, donec passo iniuriam satisfecerint competenter et iidem sacrilegi cum tuarum testimonio litterarum ad sedem venerint apostolicam absolvendi*.“ Diese Grundform der Mandatsklausel, die in allen im Folgenden behandelten einfachen Gewalttaten gegen Kleriker angewendet werden musste, setzte sich für alle männlichen Laien aus folgenden Bestandteilen zusammen: zunächst musste durch eine Überprüfung des Sachverhaltes herausgefunden werden, ob die Anschuldigung zu Recht erfolgte. War das der Fall, musste der Schuldige Wiedergutmachung leisten. Zusätzlich musste er, der bereits mit der Begehung der Straftat *ipso facto* der Exkommunikation verfallen war, namentlich öffentlich exkommuniziert werden. Diese blieb so lange in Kraft, bis derjenige, der des Sakrilegs als schuldig überführt worden war, mit einem vom delegierten Richter ausgestellten Begleitschreiben an der Kurie vorgesprochen und dort seine Absolution erhalten hatte. Da sich im vorliegenden Fall unter den Angeklagten eine Frau befindet, folgt eine weitere Anweisung an den delegierten Richter: „*mulier vero per te absolutionis beneficium assequatur*.“ Die Frau muss nicht zum Zweck der Absolution an die Kurie reisen. Nachdem sie die erforderliche Wiedergutmachung geleistet hat, kann sie vom delegierten Richter absolviert werden. Frauen, die gegen das *privilegium canonis* verstoßen hatten, mussten die Mühen einer Reise an die Kurie üblicherweise nicht auf sich nehmen. Schon Alexander III. hatte ihnen diese Verpflichtung erlassen.³¹ Zeugenzwang in Form der Klausel „*Testes etc.*“ soll hier, so die Vorschriften des Beispielreskripts, angewendet werden. Der Tatbestand bei Gewalttaten gegen Kleriker wurde als Sakrileg bezeichnet. Sakrilegien gehörten zu den *crimina*, und in

namentliche Exkommunikation nötig war. Letztere These vertraten neben Gratian auch Albertus de Morra (Gregor VIII.). Die Gegenthese unterstützten neben Rufinus und Huguccio auch die Hauptvertreter der Dekretalistik im 13. Jahrhundert, unter ihnen Innocenz IV., Hostiensis sowie Duranti. Vgl. zu dieser Problemstellung ausführlich HERDE, *Audientia* 1,300ff. mit umfangreichen Quellen- und Literaturangaben.

³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 126.

³¹ X 5.39.6. Alexander III. begründete diese Sonderregelung, indem er Frauen zu den *persone, que sui iuris non sunt* zählte. Cölestin III. wendete diese Ausnahme ebenfalls an, allerdings mit dem Hinweis auf die *fragilitas sexus*: X 5.39.13 (JL 16623), von (1191 November 5 – 1192 Januar 9), vgl. HOLTZMANN, *La „Collectio Seguntina“* 433 Nr. 52. Eine Erleichterung der Behandlung konnten auch Straftäter erwarten, die über großen Einfluss verfügten oder solche, die so krank waren, dass man ihnen die Anstrengungen einer Reise an die Kurie nicht zumuten wollte. In diesen Fällen wurde der Sachverhalt zunächst dem Papst geschildert. Dieser legte dann die Art der Absolution fest. Vgl. X 5.39.6.

diesen Fällen war festgelegt, dass die *Testes*-Klausel gewöhnlich zu entfallen hatte.³² Diese Klausel wurde, wie wir bereits gesehen haben, bei Klagen wegen Besitzdelikten gesetzt.³³ Eine *Notula* im *Formularium audientie* legt jedoch folgende Ausnahme fest: handelt es sich bei dem Verbrecher um einen Laien, folgt auch bei an Klerikern verübten Gewalttaten die *Testes*-Klausel.³⁴ Richtet sich eine Klage wegen Verletzung des *privilegium canonis* jedoch gegen Geistliche alleine oder Geistliche, die gemeinsam mit Laien die Tat verübt haben, muss die Klausel entfallen.³⁵ Diese Regelung gilt auch für eine aus Sakrileg und Besittentzug zusammengesetzte Klage gegen Kleriker oder Kleriker und Laien gemeinsam.³⁶

Bei dem nächsten Fall handelt es sich um eine Klage eines Presbyters wegen Verletzung des *privilegium canonis* und Besittentzug.³⁷ Das Reskript kombiniert einen tätlichen Angriff auf den Kläger durch einen Kleriker und einen Laien mit einem Besitzdelikt, das von anderen Personen verübt wurde.³⁸ Die Rechtsfolge des ersten Tatbestandes – Exkommunikation bis zur Absolution durch den Papst – legt die bei Sakrilegien übliche Mandatsklausel fest. Sie wird mit derjenigen kombiniert, die bei Besitzdelikten angewendet wird: „*Super aliis vero audias causam et appellatione etc. usque in finem.*“ Die *Testes*-Klausel muss entfallen, da Kleriker und Laien gemeinsam des Verbrechens angeklagt sind.

Auch das nächste Reskript³⁹ behandelt eine Kombination aus Sakrileg und Besitzdelikt. Der Kläger ist ein Kleriker, die Beklagten sind Laien. „*Preterea*“ leitet die Schilderung des Besitzdeliktes ein. Die Rechtsfolge wird mit denselben Wendungen wie im vorhergehenden Fall ausgedrückt. Die *Testes*-Klausel ist anzuwenden.

Bei einer weiteren Verletzung des *privilegium canonis*⁴⁰ muss die *Testes*-Klausel ebenfalls gesetzt werden. Im Unterschied zu den bisher behandelten Fällen handelt es sich bei den Beklagten jedoch um Juden. Als nicht zur christlichen Gemeinschaft gehörig, konnten sie daher auch nicht mit dem Ausschluss aus derselben bestraft werden. Zur Sanktionierung der

³² Vgl. HERDE, Zeugenzwang 276ff.; DERS., Audientia 1,226, 303 u. 2,64.

³³ Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 88-125.

³⁴ Vgl. HERDE, Audientia 1,303 u. 2,204 K 62c.1.

³⁵ Vgl. HERDE, Audientia 1,303; DERS., Zeugenzwang 276.

³⁶ Vgl. HERDE, Audientia 1,303; vgl. dazu auch DERS., Zeugenzwang 276.

³⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 127.

³⁸ Der zweite Tatbestand wird in der Formel mit „*alii super terris, debitis, possessionibus et rebus aliis iniuriantur eidem*“ angeschlossen und sein Bestandteil der *Conclusio* in der Form „*Super aliis vero audias causam et appellatione etc.*“ gebildet.

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 128.

⁴⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 129.

Tat sei, so die *Narratio*, derjenige berechtigt, dessen Jurisdiktion die Juden unterstehen. Die Strafe besteht im Kontaktverbot mit Christen: „*mandamus, quatinus illum, sub cuius iurisdictione Iudei predicti consistunt, monere ac inducere procuretis, ut super hoc ecclesie ac passo iniuriam satisfieri faciat competenter, alioquin communionem fidelium appellatione remota Iudeis interdicatis eisdem etc.*“ Da die Juden zumeist im Kleinhandel tätig waren, verloren sie durch derartige Maßnahme einen Teil ihrer Kundschaft.⁴¹

Das folgende Reskript⁴² behandelt die Klage eines Klerikers gegen einen Priester, einen *miles* und zwei weitere Laien, die gegen den Kläger bis zum Blutvergießen Gewalt angewendet,⁴³ ihn gefangen genommen und in Kerkerhaft festgehalten haben: „*capientes eum carcerali custodie manciparunt*“. Die *Conclusio* ist die herkömmliche. Die *Testes*-Klausel entfällt, da sich unter den Beklagten ein Kleriker befindet. Ein ähnliches Beispiel enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.⁴⁴ Die rechtliche Grundlage für die Behandlung einer schweren Tötlichkeit, wie der hier vorgestellten, bilden zwei Dekretalen. Hierbei handelt es sich zunächst um eine Dekretale Alexanders III.,⁴⁵ die 1201 von Innocenz III. dahingehend ergänzt wurde,⁴⁶ dass Delinquenten auf Grund der Schwere der Tat zur Absolution grundsätzlich die Kurie aufsuchen mussten (*manuum iniectores, quorum fuerit gravis et enormis excessus, mittas ad sedem apostolicam absolvendos*).⁴⁷

Das nächste Beispiel der Hs. Otto. lat. 762⁴⁸ hat denselben Tatbestand zum Thema. Zusätzlich wird ein Besitzdelikt verhandelt. Diejenigen, die das Sakrileg verübt haben, müssen sich an die Kurie begeben. Auch hier wird die *Testes*-Klausel nicht angewendet, da unter den Angeklagten ein Kleriker aufgeführt wird.

⁴¹ Vgl. KISCH, *Jews* 191ff., 327ff.; DERS., *Forschungen* 256ff. u. ö., dazu ausführliche Literaturangaben bei HERDE, *Audientia* 1,264 Anm. 1.

⁴² Ottob. lat. 762 Nr. 130.

⁴³ Dementsprechend ist wohl die Abkürzung „*injectione manuum in eundem etc. usque violentas*“ mit „*usque ad effusionem sanguinis dei timore postposito temere*“ zu ergänzen.

⁴⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 44.

⁴⁵ X 5.39.2.

⁴⁶ X 5.39.32 (POTTHAST 1326).

⁴⁷ Die Ergänzung betraf Einschränkungen bezüglich der Absolutionsmöglichkeit flüchtiger Mönche und Kanoniker durch ihren Oberen und definierte einige Fälle der Verletzung des *privilegium canonis*, bei denen die Absolution dem Papst vorbehalten bleiben musste, nämlich Verstümmelung, Blutvergießen und Gewalttaten gegen Bischöfe und Äbte sowie die Gewaltanwendung von Religiösen gegen einen Säkularkleriker. Hatte ein Religiöse eines Klosters gegen den eines anderen Klosters das *privilegium canonis* verletzt, so musste er von beiden Ordensvorstehern absolviert werden.

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 131.

Die folgende Formel derselben Handschrift⁴⁹ behandelt die Klage eines Priesters, den zwei Laien so schwer misshandelt haben, dass sogar Blut geflossen war: „*manus iniecerunt in eum usque ad sanguinis effusionem*“. Es folgen die übliche *Conclusio* und die *Testes*-Klausel. Das Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097,⁵⁰ das sich mit diesem Thema befasst, steht unter der Überschrift „*Contra manuum iniectores*“. Der Tatbestand entspricht im Wesentlichen dem Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 132, unter den Beklagten befinden sich allerdings auch Kleriker.

Bei einem weiteren, in der Hs. Ottob. lat. 762 enthaltenen Beispielleskript für eine Verletzung des *privilegium canonis*⁵¹ wurde ein Kleriker von einem Priester und zwei Laien tätlich angegriffen und geschlagen: „*manus in eum violentas inici ac ipsum acriter verberari dei timore postposito nequiter procurarunt*“. Auf die Schilderung des Tatbestandes folgt die gewöhnliche *Conclusio*.

Die nächste Vorlage desselben Kodex⁵² wird für einen umfangreicheren Fall ausgearbeitet. Die *Narratio* wird mit einem ausführlicheren Incipit eingeleitet als die vorhergehenden Formeln: „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“. Der Kläger, ein Vikar, wurde Opfer einer Misshandlung, die ein Pfarrer und einige Laien, die durch einen *miles* angestiftet worden waren, an ihm begangen hatten. Der Vikar wurde beraubt, unter Gewaltanwendung gefangen genommen und eingekerkert. Er wurde so lange in Kerkerhaft gehalten, bis er für seine Freilassung ein Lösegeld zahlte, einen Eid schwor, keine gerichtliche Hilfe wegen der an ihm verübten Straftat in Anspruch zu nehmen sowie zusätzlich eine Bürgschaft leistete. Den Eid und die Bürgschaft musste er überdies beurkunden. Die *Conclusio* besteht aus drei Teilen. Zuerst muss der delegierte Richter den *miles* durch Anwendung der üblichen Zensuren zwingen, den Vikar von seinem Eid und der Bürgschaft zu lösen. Anschließend werden die Täter mit der Exkommunikation belegt. Die Absolution bleibt dem Papst vorbehalten. Schließlich müssen die geraubten Gegenstände und das Lösegeld zurückerstattet werden. Ferner muss der delegierte Richter darauf achten, dass dabei kein Wucher vorliegt (*usuris cessantibus*). Die *Testes*-Klausel wird nicht angewendet, da sich unter den Tätern ein Geistlicher befindet.

⁴⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 132.

⁵⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 18.

⁵¹ Ottob. lat. 762 Nr. 133.

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 134.

Nun folgt eine Formel,⁵³ deren Impetrant ein Pfarrer ist. Als Täter werden ein weiterer Pfarrer, zwei *militēs* sowie zwei Laien genannt. Sie waren nachts in sein Haus und die Kirche eingebrochen, hatten gegen ihn Gewalt angewendet: „*ad domum ipsius .. noctis tempore hostiliter accedentes, fractis ipsius ecclesie hostiis eum non absque iniectioe manuum in ipsum usque ad effusionem sanguinis dei timore postposito temere violenta nudum coram multis trahere per terram ac bladum*“ und ihn bestohlen: „*quandam pecunie summam, pannos et nonnulla alia bona ipsius .. ibidem inventa secum exinde nequiter asportarunt*“. Die *Conclusio* wird aus derjenigen für Verletzung des *privilegium canonis* und derjenigen für Besitzentzug kombiniert. Die *Testes*-Klausel entfällt in diesem Fall, da sich unter den Angeklagten ein Kleriker befindet.

Die folgende Klage⁵⁴ hatten Dominikaner aus Narbonne eingereicht. Die *Narratio* zeigt eine Variante des Incipit: „*Dilecti filii .. prior et fratres ordinis Predicatorum Narbonen. nobis graviter sunt conquesti*“. Ein Pfarrer, ein Kleriker und zwei Laien aus der Stadt und der Diözese Narbonne hatten Ordensangehörige tötlich angegriffen und ihnen Unrecht getan. Die *Conclusio* wird wiederum aus denjenigen für Gewalttaten gegen Ordensmitglieder und Besitzentzug zusammengesetzt und enthält einen Hinweis auf die feierliche Verkündung der Exkommunikation.⁵⁵

Im letzten Beispiel des Kodex Ottob. lat. 762⁵⁶ treten als Kläger der Abt und der Konvent eines Klosters auf. Angeklagt sind der Magister und einige Brüder des Johanniterordens. Sie haben einen Konversen des klagenden Klosters angegriffen.⁵⁷ Dieser kann jedoch nicht eigenständig klagen, da er nach dem kanonischen Prozessrecht nicht als selbstständige Partei auftreten darf.⁵⁸ Die *Conclusio* zeigt zwei Besonderheiten. Die Exkommunizierten müssen nicht den Weg an die Kurie auf sich nehmen, sondern können, so eine Dekretale Alexanders III., nach der Satisfaktion auch von ihrem Abt absolviert werden.⁵⁹ Die Wiedergutmachung wird nicht direkt dem Geschädigten gewährt, der als Angehöriger eines Klosters keine materielle Entschädigung annehmen darf. Der übliche Wortlaut „*passo*

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 135.

⁵⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 136.

⁵⁵ ... *mandamus quatinus, si de huiusmodi manuum iniectioe tibi constiterit, dictos sacrilegos, tandiu appellatione remota singulis diebus dominicis pulsatis campanis et candelis excommunicatos publice nunties et ab aliis nuntiare facias et ab omnibus artius evitari donec super hiis satisfecerint competenter etc. usque absolvendi.* Zur Formulierung der Mandatsklausel bei Gewalttaten gegen Ordensangehörige vgl. auch die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 66.

⁵⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 137.

⁵⁷ Das *privilegium canonis* schützte neben Klerikern und Mönchen auch Kanoniker, Konversen, Novizen, vgl. X 5.39.5 (Alexander III.); X 5.39.33 (Innocenz III.); VI 5.11.21 (Bonifaz VIII.).

⁵⁸ HERDE, *Audientia* 1,231. Vgl. dazu die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 66.

⁵⁹ X 5.39.2. Vgl. HUIZING 295f.; KUTTNER, *Kanonistische Schuldlehre* 69.

iniuriam satisfecerint competenter“ wird hier durch die Formulierung „*super hiis satisfecerint competenter*“ ersetzt, die allgemein einen Schadensersatz fordert, der an das Kloster entrichtet werden soll.⁶⁰

⁶⁰ HERDE, *Audientia* 1,308 u. 2,205. Vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 66.

5.3 Testamentsvollstreckungen

Das Kapitel „*De testamentis*“ enthält Reskripte, die sich mit Testamentsangelegenheiten¹ befassen. Diese zählen zu den *cause spiritualibus annexe*.² Die Bestimmungen des kanonischen Rechts ordneten alle *cause spirituales* und *cause spiritualibus annexe* dem Zuständigkeitsbereich des geistlichen Gerichts unter.³ Das bedeutet, dass nach einer Petition an die päpstliche Kurie jederzeit ein Delegationsreskript ausgestellt werden konnte. Das galt auch dann, wenn ein Laie gegen einen anderen Laien klagen wollte. Die kirchenrechtlichen Grundlagen finden sich im Titel „*De testamentis et ultimi voluntatibus*“ des *Liber Extra*.⁴

Die Formeln im Kodex Ottob. lat. 762 und in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 behandeln Streitfragen, die bei der Vollstreckung von Testamenten auftreten. Meist richten sich die Klagen gegen die Personen, die der Verstorbene als Exekutoren seines Letzten Willens eingesetzt hat. In diesen Fällen konnten Erben, die sich in irgendeiner Weise benachteiligt fühlten, unabhängig davon, ob sie dem Laien- oder dem Klerikerstand angehörten, als Kläger auftreten.

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers, den das kanonische Recht vom römischen und germanischen Recht übernommen hatte, bestand im Vollzug der Verfügungen des Erblassers beziehungsweise der Überwachung dieses Vollzuges.⁵ Er wurde vom Testator ernannt und musste unparteiisch sein. Eine echte Testamentsvollstreckung und mit ihr das Amt des Testamentsexekutors entwickelten sich erst langsam.⁶ Bereits die Quellen des griechischen Rechts kannten den Exekutor,⁷ und auch bei den Römern existierte mit dem

¹ P. CHRÉTIEN, Testament, in: Dict. de théol. cath. 15,171-182; V. WOLF VON GLANVELL, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht, Paderborn 1900; J. D. HANNAN, The Canon Law of Wills, Washington 1934 (Canon Law Studies 86); J. KAPS, Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, München 1958; A. DUMAS, Testament, in: DDC 7,1190-1200. Weitere Spezialliteratur bei HERDE, Audientia 1,286 Anm. 1 und die Formeln 2,178-199 K 47-K 57q.

² Vgl. SÄGMÜLLER 2,314.

³ Zu den *cause spirituales* und *cause spiritualibus annexe* vgl. SÄGMÜLLER 2,314; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17; HERDE, Audientia 1,213f.

⁴ X 3.26.

⁵ KASER, Privatrecht 1,679, 693; 2,485; P. APATHY / G. KLINGENBERG / H. STIEGLER, Einführung in das römische Recht, Wien/Köln/Weimar 1994, 54; A. SÖLLNER, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, München 1996, 48ff. SÖLLNER bestreitet, dass man „im *familias emptor* [...] Ansätze eines Testamentsvollstreckers erblicken“ könne. Er vertritt vielmehr die Ansicht, dass der *familias emptor* „gebraucht wurde, um den Rechtsakt in die Form der *mancipatio* zu gießen, die ja notwendig war, um die *nuncupatio* mit Rechtswirkung auszustatten“ (Zitat 50).

⁶ Einzelheiten zur Entwicklung bei B. KÜBLER, Testamentsvollstrecker, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 2. Reihe 9. Hbb., 1015f.; KASER, Privatrecht 2,485; KAPS 64ff.; DUMAS, Testament 1190.

⁷ J. H. LIPSIUS Das attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig 1905-1915 (ND Darmstadt 1966), 565f.; E. F. BRUCK, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, München 1926, 256ff.

familias emptor eine ähnliche Einrichtung.⁸ Das langobardische Amt des Salmannes war ein weiterer Entwicklungsschritt, der die Beeinflussung des germanischen Rechts durch das nachklassische römische Recht belegt.⁹ Noch enger stellten sich die Verbindungen zwischen römischem und kanonischem Recht dar.¹⁰ Zunächst übernahmen die Exekutoren nur einzelne Aufgaben beziehungsweise besondere Aufträge, die sich aus den Testamenten ergaben.¹¹ Im weiteren Verlauf wurden Bestimmungen über Testamente auch in die Volksrechte aufgenommen,¹² in der Synodalgeseztgebung behandelt¹³ und seit dem 10. Jahrhundert in die frühen Kanonensammlungen eingearbeitet.¹⁴ Nachdem seit dem 9. Jahrhundert ein Rückgang an Testamenten nachweisbar war,¹⁵ sorgte die Entwicklung und Verbreitung des kanonischen Rechts ab dem 11. Jahrhundert für eine Zunahme der Testierpraxis, die, ebenso wie die Ausgestaltung des kanonistischen Rechts diesbezüglich, wohl im 13. Jahrhundert einen Höhepunkt erreichte.¹⁶ Testamentsangelegenheiten fielen in den Zuständigkeitsbereich der *audientia*. Das umfangreiche Kapitel im Kodex Ottob. lat. 762 aus dem Pontifikat Gregors X. zeigt, dass Klagen wegen Testamentsvollstreckungen nicht selten waren. Sie wurden gemäß dem Geschäftsgang meist ohne Verlesung von der Kanzlei genehmigt.¹⁷

⁸ Der *familias emptor* kann als Treuhänder des Vermögens angesehen werden. Der Erblasser behielt die Verfügungsgewalt (*mandatela*) über sein Vermögen. Mit der *mancipatio* unterstellte er dieses jedoch der Schutzgewalt (*custodela*) des *familias emptor*. Für den *familias emptor* folgte aus der sittlichen Bindung, die er mit dem Erblasser eingegangen war, die Sorge um dessen Bestattung und um die Ausführung des Testaments nach dem Willen des Verstorbenen. Zwischen Testator und *familias emptor* bestand keine rechtliche Bindung. Das Amt des *familias emptor* entwickelte sich zur Zeit Gaius. Zuvor teilte der Erblasser seinem Haupterben mündlich mit (*lex mancipii*), wie die Erbschaft (*familia testatoris*) nach seinem Tod zu verteilen war. Der Executor war mit dem Erben identisch und hatte für die korrekte Ausführung des letzten Willens des Verstorbenen Sorge zu tragen. Vgl. KÜBLER 1013ff.; KASER, Privatrecht 1,679 u. 2,485; WOLF VON GLANVELL 192ff. mit Quellen und weiterer Literatur; KAPS 64; APATHY 54.

⁹ WOLF VON GLANVELL 195ff.; HANNAN 434f. Der Salmann trat bereits im 6. Jahrhundert als Vermögenstreuhänder des Verstorbenen auf.

¹⁰ WOLF VON GLANVELL 196. Das römische Recht kommt, so MAX KASER, bei der „Bestellung eines Testamentsvollstreckers nicht über Ansätze hinaus. Erst das byzantinische Recht ist unter griechischem, das frühmittelalterliche Recht des Westens unter germanischem Einfluss zu einer echten Testamentsvollstreckung fortgeschritten.“ KASER, Privatrecht 2,485, dort auch weitere Literatur.

¹¹ WOLF VON GLANVELL 193ff.

¹² WOLF VON GLANVELL 193ff. Hierbei handelt es sich um die Lex Burgundionum (Ende des 5. Jahrhunderts), die Lex Visigothorum (Ende des 7. Jahrhunderts) und die Lex Baiwariorum (8. Jahrhundert).

¹³ WOLF VON GLANVELL 193. So befassten sich das 2. Konzil von Lyon (567) und das 5. Konzil von Paris (614) mit Testamentsangelegenheiten.

¹⁴ Vgl. etwa Ivo von Chartres, Decretum 5,326 (ed. MIGNE, Patrologia latina 161,423) u. 6,282 (das. 504). Weitere Quellen: HERDE, Audientia 1,287 Anm. 9.

¹⁵ WOLF VON GLANVELL 194.

¹⁶ Vgl. HERDE, Audientia 1,287f. Dieser weist anhand des entsprechenden Kapitels des *Formularium audientie* nach, „dass im dreizehnten Jahrhundert Delegationen in Testamentssachen so häufig waren, dass sie meist ohne Mitwirkung des Papstes selbständig von der Kanzlei ausgegeben wurden.“ (Zitat 287). Desweiteren konstatiert HERDE, dass „das kanonische Recht [...] auch hinsichtlich der Exekution des Letzten Willens im dreizehnten Jahrhundert den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht [hat].“ (Zitat 288).

¹⁷ Vgl. HERDE, Audientia 1,287.

Die zu besprechenden Formeln befassen sich ausschließlich mit Problemen, die bei der Testamentsexekution auftreten. Einige Klagen werden von Exekutoren initiiert, die meisten richten sich jedoch gegen den oder die Testamentsvollstrecker oder gegen Koexekutoren. Die Übernahme dieses Amtes war meist freiwillig.¹⁸ Nicht nur Kleriker, sondern auch Laien und selbst Frauen konnten Testamentsvollstrecker sein.¹⁹ Da die Ausführung der letztwilligen Verfügung eines Verstorbenen als ein gutes Werk angesehen wurde, konnten auch Mönche für die Exekution eines Testaments bestimmt werden. Sie mussten die Erlaubnis ihres zuständigen Oberen einholen, der sie im Übrigen auch zu einer Testamentsexekution verpflichten konnte.²⁰ Der Exekutor ging die Verpflichtung ein, den Letzten Willen des Verstorbenen korrekt zu erfüllen, durfte sich nach dem Tod des Testators nicht aus der Verantwortung zurückziehen und trug die Haftung.²¹ Für seinen Einsatz stand ihm eine Entlohnung zu.²²

Das Kapitel über die Testamentsvollstreckungen beginnt in der Hs. Ottob. lat. 762 auf f. 20v und steht unter der Überschrift „*De testamentis*“. Die Incipit variieren. Neben der einfachen Form „*Conquestus est nobis ..*“ findet sich hier auch „*.. nobis conquerendo monstravit*“, letzteres wiederum mit verschiedenen Variationen, die die Stellung des jeweiligen Klägers bezeichnen.

Die erste Klage²³ richtet sich gegen zwei Testamentsexekutoren, die das Testament eines Verstorbenen vollstrecken sollen; alle Beteiligten sind Laien. Da es sich bei den Streitgegenständen auch um Landbesitz und Geld handelt (*quasdam terras, pecunie summam et res alias*), wird die Formel durch den Zusatz „*Super terris etc.*“ präzisiert. Die *Narratio* wird mit „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet. Mit der Formulierung „*quas idem .. ad se spectantes*“ wird verdeutlicht, dass sich die vererbten Sachen auch wirklich im Eigentum des Testators befanden. Das Testament wird in dieser Formel als „*ultima voluntas*“ bezeichnet. Die *Narratio* erläutert den Standpunkt des Klägers: der Testator habe

¹⁸ WOLF VON GLANVELL 204; SCHMALZGRUEBER 3,26,7 n. 197; REIFFENSTUEL 3,26,23 n. 784. Allerdings konnte ein Bischof einem Kleriker die bischöfliche Vollstreckungsbefugnis übertragen; vgl. KAPS 66.

¹⁹ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 52. Vgl. oben S. 39f.

²⁰ WOLF VON GLANVELL 204ff; SCHMALZGRUEBER 3,26,7 n. 192, n. 197. Eine Ausnahme stellen die Minoriten dar, denen Klemens V. auf dem Konzil von Vienne untersagte, Testamentsvollstreckungen zu übernehmen, da dies dem Ideal ihres Gründers widerspreche. Als Ratgeber in Testamentsangelegenheiten waren sie jedoch zulässig (Clem. 5.11.1). Vgl. HERDE, *Audientia* 1,288 mit weiterer Literatur.

²¹ WOLF VON GLANVELL 203ff.; die Konziliargesetzgebung des 13. Jahrhunderts ausführlich bei HANNAN 436ff. Kleriker sollten für Laien keine Vermögensverwaltung, Testamentsexekution, Kuratel, Tutel und Bürgschaft übernehmen, außer für Verwandte, Arme, Witwen und Waisen; SÄGMÜLLER 1,261 mit Quellen Anm. 5.

²² WOLF VON GLANVELL 204; KAPS 67.

²³ Ottob. lat. 762 Nr. 138.

in seinem Letzten Willen angeordnet, dass ihm von den Testamentsexekutoren Ländereien, Geld und andere Dinge aus dem Privateigentum des Testators zu übergeben seien. Diese weigern sich jedoch, den Anordnungen des Testaments Folge zu leisten, obwohl die Mittel des Testators dazu ausreichend vorhanden sind. Der Tatbestand wird folgendermaßen umschrieben: „*quasdam terras, pecunie summam et res alias, quas idem .. ad se spectantes sibi in sua ultima voluntate legavit et sibi per manus eorundem executorum dari precepit, contra iustitiam denegant exhibere, licet ad id bona sufficiant testatoris.*“ Die *Conclusio* ist die übliche: der delegierte Richter soll die Parteien vorladen und den Prozess bis zur Verkündung des Urteils führen. Obwohl die *Conclusio* in allen Beispielen nur mit den Worten „*mandamus, quatinus partibus convocatis etc.*“ abgekürzt wird, müssen testamentarische Besitzklagen die Wendung „*usuris cessantibus*“ enthalten.²⁴ Zudem folgt die Zeugenzwangsklausel.²⁵

Das folgende Reskript²⁶ wird für zwei Exekutoren des Testaments eines Laien ausgestellt, die zwei Laien auf die Herausgabe eines Legats, das für fromme Zwecke (*in pios usus*) bestimmt war, verklagen.²⁷ Die *Conclusio* wird wie gewöhnlich mit „*partibus convocatis*“ gebildet. In diesem Reskript variiert die Bezeichnung des Verstorbenen. Er wird nicht als „*quondam* ..“ bezeichnet, sondern als „*defunctus*“.

An diese Formel schließt sich eine *Notula* an, die festlegt, dass in den Fällen, in denen ein Kleriker als Testator auftritt, auf die Bezeichnung der vererbten Güter in der Form „*et rebus aliis*“ nicht der Zusatz „*ad se spectantes*“ sondern die Wendung „*ad se ratione persone sue spectantes*“ stehen muss.²⁸ Hier wird mit der Testierfreiheit von Klerikern ein weiterer Aspekt des kanonischen Testamentsrechts angesprochen. Bei Geistlichen wurden zwei verschiedene Arten von Vermögen unterschieden.²⁹ Das Patrimonialvermögen (*peculium patrimoniale* oder *industriale*) des Klerikers wurde von dem Vermögen, das er aus kirchlichen Einkünften erworben hatte (*bona superflua*) oder dessen Erwerb in irgendeiner Beziehung zu kirchlichem Vermögen stand und das er nach seinem Tod seiner Kirche überlassen musste, getrennt. Der Geistliche war kein zivilrechtlicher Eigentümer seines

²⁴ Die Formeln sind nach der Grundform Ottob. lat. 762 Nr. 88 zu ergänzen. Vgl. dazu auch HERDE, Audientia 1,291, zum Zusatz „*usuris cessantibus*“ bes. 2,178 K 47.1.

²⁵ Da sich in der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85 keine gegenteilige Aussage findet, muss die *Testes*-Klausel gesetzt werden.

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 139.

²⁷ X 3.26.11; vgl. WOLF VON GLANVELL 124f. In diesen Fällen konnte das geistliche Gericht entsprechend den *canones* verfahren, ohne das weltliche Recht berücksichtigen zu müssen. Vgl. CHRÉTIEU 180.

²⁸ Vgl. auch *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 48 Vgl. oben S. 39.

²⁹ SÄGMÜLLER 2,465; PLÖCHL 453; WOLF VON GLANVELL 2,29ff., 34f.; KASER, Privatrecht 2,486; KAPS 21 mit umfangreichen Literaturangaben, 32ff.; X 3.26.1.

Benefiziums oder der Einnahmen, die er daraus erzielen konnte, und konnte somit auch in keiner Weise über sie verfügen.³⁰ Diese Grundsätze betrafen in ihren Anfängen ausschließlich die Testierfähigkeit von Bischöfen.³¹ Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts wurden sie, beginnend mit dem 3. Konzil von Karthago (397) und dem 5. Konzil von Karthago (401), häufig behandelt und ergänzt.³² Auch das Dekretalenrecht befasste sich mit dieser Thematik.³³ Das 3. Laterankonzil legte unter Verweis auf die ältere kirchliche Rechtsprechung fest, dass Kleriker keine Verfügungsgewalt über den Besitzzustand, den sie mit Hilfe von kirchlichen Einkünften erworben hatten.³⁴ Sollte ein Kleriker ohne Testament sterben, fiel das Gut an die Kirche zurück. Entlohnungen und Aufwandsentschädigungen, wie beispielsweise Stolgebühren, Mess- und Präsenzgelder und Erträge, die daraus erzielt wurden, stellten keine Pfründererträge dar.³⁵ Die mittelalterliche Kanonistik folgerte, dass der Geistliche diese Mittel frei verwenden dürfe.³⁶ Im Laufe der Zeit widersprach die päpstliche Gesetzgebung dieser Ansicht jedoch energisch.³⁷ Verfügte der Testator über ein Vermögen nichtkirchlichen Ursprungs, so konnte er sowohl zu Lebzeiten als auch testamentarisch darüber frei verfügen.³⁸ Bei dem persönlichen Eigentum, auch als Patrimonialvermögen bezeichnet, konnte es sich um Elterngut, Erbschaftsvermögen, Eigentum, das auf eine persönliche Schenkung zurückging, oder um sonstigen Erwerb aus einem weltlichen Titel handeln, das der Kleriker als Privatmann erworben hatte. Diese vererbaren Güter tragen laut *Notula* das Kennzeichen „*ad se ratione persone sue spectantes*“.³⁹ Ordensangehörige waren zwar nicht testierfähig,⁴⁰ zu Gunsten ihres Klosters

³⁰ WOLF VON GLANVELL 29. Im weiteren Verlauf konnten Geistliche jedoch freier über ihr bewegliches Eigentum verfügen; vgl. WOLF VON GLANVELL 99f.

³¹ WOLF VON GLANVELL 35, 39. Die Vorschriften des 3. Konzils von Karthago (c. 49) galten jedoch gleichermaßen für die Testierfähigkeit von Bischöfen, Priestern, Diakonen und anderen Klerikern.

³² WOLF VON GLANVELL 34ff. In den apostolischen Canones (c. 39) und in den Akten des Konzils von Antiochia von 341 (c. 4) fanden sich noch keine Beschränkungen des letztwilligen Verfügungsrechts. Das 3. (c. 49) und das 5. Konzil von Karthago (c. 14) befassten sich in ihren Beschlüssen allerdings bereits mit dieser Thematik. Ebenso ein Gesetz Justinians aus dem Jahr 528 (C 1 42 § 2 Cod. De episcopis et clericis I 3). Ausführlich mit weiteren Quellen und Literatur zu der Entwicklung WOLF VON GLANVELL 35f., 38.

³³ Bes. X 3.25 cc. 1-5; X 3.26 cc. 1-20. Vgl. WOLF VON GLANVELL 38f., der auch über verschiedene Einschränkungen informiert.

³⁴ c. 15 Conc. Lat. III = X 3.26.7. Vgl. WOLF VON GLANVELL 96ff.; KAPS 37.

³⁵ WOLF VON GLANVELL 31, 41.

³⁶ WOLF VON GLANVELL 31f., mit Quellen und Literatur. Die mittelalterlichen Kanonisten gingen davon aus, dass dieser Grundsatz auch auf Mönche anzuwenden war.

³⁷ WOLF VON GLANVELL 32, 41. Doch in Deutschland, Österreich, Frankreich und Spanien erstreckte sich die Verfügungsgewalt der Kleriker, basierend auf Gewohnheitsrecht, auch auf das durch ihre kirchliche Stellung erworbene Vermögen; vgl. SÄGMÜLLER 2, 465f.; WOLF VON GLANVELL 33, 41f.

³⁸ X 3.26.9; vgl. WOLF VON GLANVELL 101ff.; KAPS 33ff. Beispielsweise c. 48 Synode von Agde (506) (BRUNS 1, 155), c. 2 Zweite Synode von Lyon (567) (BRUNS 2, 220).

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 48.

⁴⁰ X 3.26.2; vgl. WOLF VON GLANVELL 61f.

jedoch erbfähig.⁴¹ Existierte beim Tod eines Klerikers kein Testament, fiel das gesamte Erbe der Kirche zu.⁴²

Die folgende Klage⁴³ richtet sich gegen die Exekutoren des Testaments eines Bischofs, das im vorliegenden Reskript jedoch nicht – wie es eine *Notula*⁴⁴ für das Testament eines Bischofs vorschreibt – als „*ultima voluntas*“, sondern als „*testamentum*“ bezeichnet wird. Als besondere Ehrung wird bei Bischöfen „*quondam*“ durch „*bone memorie .. episcopi*“ ersetzt. Bei Laien heißt es hingegen nur „*testamenti quondam .. laici*“. Gemäß dem Letzten Willen des Testators sollen die Testamentsvollstrecker seine zu Lebzeiten aufgenommenen Schulden bei seinen Gläubigern begleichen. Obwohl sein Privatvermögen für diese Rückzahlung ausreichen würde, weigern sich die Exekutoren, dem Wunsch des Verstorbenen Folge zu leisten. Es folgt die gewöhnliche *Conclusio* „*partibus convocatis*“.

An den eben geschilderten Fall schließt sich ein ähnlicher Sachverhalt an.⁴⁵ Diesmal handelt es sich um die letztwillige Verfügung eines Archidiakons von Sens, welche die von ihm ausgewählten Exekutoren, ein Kleriker und zwei Laien, nicht ordnungsgemäß ausführen. Auch hier war vorgesehen, dass die Schulden des Verstorbenen durch die Testamentsexekutoren aus seinem Privateigentum beglichen werden sollten. Die Beauftragten weigern sich jedoch, den Auftrag auszuführen, und halten das dafür vorgesehene und zur Tilgung ausreichende Vermögen zurück: „*per manus ipsorum executorum de bonis ad ipsum ratione persone sue spectantibus prefato .. satisfieri in sua ultima voluntate mandavit, contra iustitiam detinent et ei exhibere indebite contradicunt, licet ad id bona sufficiant supradicta.*“ Es folgen die bei Testamentssachen üblichen Mandats- und *Testes*-Klauseln.

Das nächste Beispiel⁴⁶ richtet sich gegen zwei Laien, die widerrechtlich von Erbgut Besitz ergriffen hatten. Mit der vorhandenen Erbmasse sollten die Schulden des Testators beglichen werden. Hier liegt eine Variante des Incipit vor: „*.. nobis conquerendo monstravit*“. Die *Conclusio* ordnet dem Delegaten an, die Okkupanten unter Androhung von Kirchenstrafen zur Rückerstattung des Legats zu zwingen: „*mandamus, quatinus, si est ita,*

⁴¹ Vgl. WOLF VON GLANVELL 70f. Bereits das justinianische Recht kannte das Erbrecht von Ordensangehörigen.

⁴² KAPS 35. Vgl. Nov. 131,13 § 3 (ed. SCHOELL-KROLL 662); X 3.27.1.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 140.

⁴⁴ In Anwendung der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 49 wäre die Formulierung „*executor ultime voluntatis bone memorie*“ zu erwarten.

⁴⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 141.

⁴⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 142.

detentores predictos, ut possessiones et alia bona predicta restituant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota previa ratione compellas.“

Die folgende Formel⁴⁷ behandelt ein anderes Thema. Hier klagt einer der beiden Testamentsexekutoren, der Laie P., gegen seinen Mitexekutor, den Laien B. Der Verstorbene, ein gewisser G., ebenfalls Laie, hatte die beiden als Exekutoren seines Testaments eingesetzt. Die *Narratio* wird durch „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet. Dem Beklagten wird folgender Tatbestand zur Last gelegt: obwohl der Testator sein Eigentum – bestehend aus einer Geldsumme und anderem Besitz – frommen Zwecken gestiftet hatte, hat B. zum eigenen Nutzen Geld und andere Werte aus der Erbmasse entnommen und so gegen die letztwillige Verfügung des Testators verstoßen. Die Testamentsexekutoren können zwar eine Aufwandsentschädigung beanspruchen,⁴⁸ doch vielleicht wollte der Beklagte im vorliegenden Fall mehr, als ihm eigentlich zugestanden hätte. Eine Dekretale Alexanders III. verfügte, dass die kirchliche Rechtsprechung in den Fällen, in denen das Legat für fromme Zwecke verwendet werden sollte, das weltliche Recht nicht beachten musste.⁴⁹ Der delegierte Richter muss die Parteien vorladen und das Urteil fällen. Der Schreiber stellt hier zwei Varianten der Formulierung zur Wahl.⁵⁰

Ein weiteres Reskript⁵¹ bezieht sich nochmals auf die Klage eines Priors, der als Testamentsvollstrecker eingesetzt wurde, gegen seinen Kollegen, einen Kanoniker. Das Beispiel schildert einen ähnlichen Vorfall, wie das vorhergehende und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, dass es sich bei dem Testator im vorliegenden Fall um eine Frau handelt.

Das folgende Beispiel⁵² verdient besondere Beachtung, da es sich von allen anderen Formeln dieses Kapitels unterscheidet. Bereits das Incipit weist auf die Bedeutung des Schriftstückes hin: „*Ex parte tua fuit nostris auribus intimatum*“. Initiator des Briefes ist der Bischof, an den der Papst sein Schreiben richtet. In der Stadt und Diözese des Bischofs

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 143.

⁴⁸ Vgl. WOLF VON GLANVELL 204f.; KAPS 67; ein Beispiel für derartige Streitfragen bringt Duranti *Spec. 4 de testam. 1,1*.

⁴⁹ X 3.26.2.

⁵⁰ ... *in proprios usus convertens pecuniam et res ipsas in huiusmodi pios usus [erogare] (om. Hs.) indebite contradicit, propter quod ipsius testamenti executio impeditur et pia testatoris intentio defraudatur. – mandamus, quatinus partibus convocatis etc. Vel: in proprios usus convertens nequiter ipsas erogare in huiusmodi usus iuxta piam dispositionem ipsius .. indebite contradicit, propter quod pia testatoris intentio defraudatur. – mandamus, quatinus etc.*

⁵¹ Ottob. lat. 762 Nr. 144.

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 145.

scheint es wiederholt zum Missbrauch von Testamenten gekommen zu sein: *„bona, que ab illis per manus eorum eroganda piis locis et pauperibus reliquuntur, iuxta proprie voluntatis arbitrium distribuere non verentes ea interdum suis, interdum vero aliorum usibus illicite deputare presumunt in suarum animarum periculum et scandalum plurimorum.“* Nachdem der Bischof die Kurie von diesen Missständen in Kenntnis gesetzt hatte, wandte sich der Papst offensichtlich mit dem vorliegenden Schriftstück an ihn und befahl ihm, die Testamentsvollstrecker zur korrekten Vollstreckung der Testamente, d. h. zur Herausgabe der Legate zu zwingen. Eine aufwändige *Conclusio* zeigt die Bedeutung des Falles. Sie wird durch eine theoretische Begründung eingeleitet: *„Quare humiliter supplicasti super hoc de benignitate sedis apostolica provideri.“* Der Einleitung folgt der Auftrag an den Bischof: *„Nos igitur attendentes, quod nichil (sic) magis rebus debetur humanis, quam ut testatorum voluntates ultime firmiter observentur, fraternitati tue, quod executores testamentorum huiusmodi ad debitam executionem illorum monitione premissa per censuram ecclesiasticam compellere valeas, auctoritate presentium concedimus facultatem.“*

Wie bereits die Überschrift *„Contra executores – Contra nobilem super terris“* zeigt, behandelt das folgende Reskript⁵³ zwei Tatbestände. Es handelt sich hierbei um eine Delegation gegen einen Testamentsexekutor, die mit einer Delegation wegen Besitzdelikten verknüpft wird. Der Abt und der Konvent eines Klosters klagen gegen den Testamentsexekutor eines verstorbenen Laien. Dieser weigert sich, dem Kloster das ihm zustehende Erbe – bestehend aus einer gewissen Summe Geldes und anderem Besitz – zukommen zu lassen. Mit *„Preterea“* wird die zweite Klage, die sich gegen eine Adelige und deren Söhne richtet, eingeleitet. Die Beklagten haben sich wegen Besitzdelikten zu verantworten. Es folgt die einfache Mandatsklausel *„partibus convocatis“*. Da die zweite Klage Besitzdelikte betrifft und sich gegen Adlige richtet, muss die *Proviso*-Klausel gesetzt werden.⁵⁴

Ein weiteres Reskript⁵⁵ richtet sich gegen Okkupanten eines Legats, das für fromme Zwecke bestimmt war, und wird von den Testamentsexekutoren impetriert. Unter diesen befinden sich ein Bischof und ein Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin. Der Testator, ein Kardinaldiakon von S. Eustachius, war zwar von hohem kirchlichem Rang, besaß aber keine

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 146.

⁵⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 54.

⁵⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 147.

Bischofsweihe, so dass sein Testament als „*testamentum*“ zu bezeichnen war.⁵⁶ Wie der Zusatz „*ad se ratione persone sue spectantes*“ verdeutlicht, stammt das Legat aus dem Patrimonialbesitz⁵⁷ des Verstorbenen. Beklagt sind neben zwei Rektoren zwei weitere Kleriker. Da es hier nicht zu einem gewöhnlichen Prozess vor einem delegierten Richter kommt, weicht die *Conclusio* von der normalen Form ab und beauftragt den Delegaten direkt, den Fall zu untersuchen und die Beklagten mit dem üblichen Kirchenstrafen zur Herausgabe des testamentarischen Gutes zu zwingen: „*mandamus, quatinus dictos rectores et clericos, ut eisdem executoribus pecuniam ipsam et res alias exhibeant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam cognita veritate compellas.*“ Die hohe Würde der Kläger schützt ihre Glaubwürdigkeit, so dass ein vorschriftsmäßiges Prozessverfahren als unnötig angesehen wird. Aus dieser Anschauung resultiert auch die besondere Formulierung der Mandatsklausel.

Die folgende Formel⁵⁸ überliefert uns die Klage eines Klerikers, dem ein verstorbener Bischof noch zu Lebzeiten bis zu seiner Einweisung in eine Pfründe eine Kirchenrente zugesichert hatte, jedoch zum Zeitpunkt seines Todes bereits über einen Zeitraum von sechs Jahren mit der Zahlung in Verzug geraten war. Deshalb enthält das Testament des Bischofs den Auftrag, dem Kleriker die geschuldeten Beträge auszuzahlen. Der Patrimonialbesitz des Bischofs reicht dazu aus, die Ansprüche des Klerikers zufrieden zu stellen, dennoch verweigern die beiden Testamentsexekutoren die Zahlung. Mit der gewöhnlichen Mandatsklausel „*partibus convocatis*“ wird der Fall zur weiteren Untersuchung an den zuständigen Richter delegiert.

Im nächsten Beispiel⁵⁹ wird eine ähnliche Thematik angesprochen. Auch hier schuldet der Verstorbene dem Kläger die Summe Geldes, die er ihm aus seinem Patrimonialbesitz testamentarisch vermacht hatte. Dieser Kläger stand lange Zeit „*fideliter et devote*“ im Dienst des verstorbenen Bischofs, der ihm durch seinen Tod den Lohn für seine Arbeit schuldig geblieben war. Nun klagt er gegen die Exekutoren auf die Zahlung des ihm testamentarisch vermachten Lohnes. Die *Conclusio* ist unverändert.

⁵⁶ Da es sich bei dem Verstorbenen nicht um einen Patriarchen, Erzbischof oder Bischof handelt, kommt die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 49 nicht zur Anwendung.

⁵⁷ Vgl. WOLF VON GLANVELL 40, 101f. mit ausführlicher Literatur. Vgl. etwa Huguccio (Cod. monac. lat. 10247 [Pal. M. 247]; L. c. 102, 103) ad pr. c. I C. XII, qu. 5 (1187 die Summe des Huguccio).

⁵⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 148. Für die rechtlichen Grundlagen vgl. unten S. 240ff.

⁵⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 149.

Die folgende Formel⁶⁰ betrifft die Klage eines Bischofs, der als Testamentsexekutor eines verstorbenen Bischofs gegen seine beiden Koexekutoren klagt. Den beiden Beklagten wird vorgeworfen, den zu frommen Zwecken hinterlassenen Besitz des verstorbenen Bischofs anderweitig zu vergeben. Es folgt die gewöhnliche *Conclusio*.

Das nächste Beispiel⁶¹ macht uns auf einen interessanten Sachverhalt aufmerksam. Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Testamentsvollstrecker eines Laien, die dem Kläger den wucherischen Gewinn herausgeben sollen, den der Testator zu Lebzeiten von ihm erpresst und dessen Rückerstattung er möglicherweise aus Angst vor den Sündenstrafen in seinem Testament angeordnet hatte. Der delegierte Richter hat die Parteien zu laden, den Fall zu untersuchen und ein Urteil zu fällen.⁶²

Die letzte Formel,⁶³ die sich in der Hs. Ottob. lat. 762 mit Testamentsvollstreckungen befasst, ist komplizierter. In seiner Funktion als Testamentsexekutor eines Kanonikers klagt ein Archidiakon gegen einen Dekan, der den Letzten Willen eines Bischofs vollstrecken soll. Der Bischof hatte dem Kanoniker zu Lebzeiten eine Geldsumme und andere Dinge geschuldet und in seinem Testament verfügt, dass diese Schulden nach seinem Tod zu begleichen seien. Die zur Rückzahlung nötige Summe sei seinem Patrimonialgut zu entnehmen. Der Kanoniker seinerseits verfügte testamentarisch, dass die fraglichen Schulden nach seinem Tod einem frommen Zweck zu Gute kommen sollten. Nun verklagt der Archidiakon den Dekan auf Herausgabe der Verbindlichkeiten. Die *Conclusio* wird wie gewöhnlich mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ebenfalls Beispiele, die sich mit der Testamentsvollstreckung befassen. Im Gegensatz zu dem abgeschlossenen Kapitel, wie wir es in der Sammlung Ottob. lat. 762 vorfinden, das mit einer eigenen Überschrift als solches gekennzeichnet ist, verteilen sich die Formeln der Hs. Trier auf drei größere Abschnitte mit jeweils mehreren Formeln und einer einzelnen, die gegen Ende des Gesamttextes steht.⁶⁴

⁶⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 150.

⁶¹ Ottob. lat. 762 Nr. 151.

⁶² Vgl. auch das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 124.

⁶³ Ottob. lat. 762 Nr. 152.

⁶⁴ Die entsprechende Formeln finden sich unter den Nummern: Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 15, 16, 17, 33, 34, 35, 287, 288, 289, 290, 291 u. 337.

Die erste Formel⁶⁵ sieht die Testamentsvollstrecker eines Bischofs als Beklagte. Der Verstorbene war dem Kläger, dem Kleriker N., eine gewisse Summe Geldes und anderen Besitz schuldig geblieben, hatte in seiner letztwilligen Verfügung jedoch geregelt, dass dem Gläubiger das Geschuldete zurückgegeben werden sollte. Die Exekutoren weigerten sich bislang jedoch, obwohl das vorhandene Vermögen ausreichen würde. Allerdings fehlt in dieser Formel der Zusatz „*ad se ratione persone sue spectantes*“, der gewöhnlich hervorhebt, dass es sich bei den zur Rückzahlung bereitgestellten Mitteln um Patrimonialgut handelt. Der delegierte Richter hat auch hier die Parteien zu laden und ein Urteil zu fällen.

Das folgende Beispiel⁶⁶ behandelt die Klage eines Kreuzfahrers. Diesem verweigerten die Exekutoren die Aushändigung einer Summe Geldes, die ihm der Verstorbene testamentarisch vermacht hatte. In diesem Fall wird mit dem Zusatz „*ad se spectantem*“ verdeutlicht, dass es sich bei dem Geld wirklich um das Eigentum des Testators gehandelt hatte. Die *Conclusio* wird wie gewöhnlich mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Der letzte Fall⁶⁷ dieses ersten Textblockes, der sich mit Testamentsangelegenheiten befasst, richtet sich gegen diejenigen, die das Eigentum eines Verstorbenen okkupiert haben und so verhindern, dass dessen Gläubigern Schulden erstattet werden können, wie es vom Testator in seinem Letzten Willen vorgesehen war. Eine Einleitung der *Narratio* in der Form „*Conquestus est nobis*“ o. ä. fehlt hier, die Klage wurde aber offensichtlich vom Testamentsexekutor eingereicht. Die *Conclusio* eröffnet zwei Möglichkeiten. Der delegierte Richter kann entweder die Parteien laden, den Prozess führen und mit einem Urteil beenden, oder er zwingt die Beklagten direkt – ohne eine vorherige Anhörung der beteiligten Parteien und ohne einen ordentlichen Prozess – zur Herausgabe der veruntreuten Güter: „*mandamus, quatinus, si est ita, detentores predictos, ut possessiones et alia bona supradicta etc.*“⁶⁸

Der zweite Abschnitt, in dem Formeln für Testamentsstreitigkeiten zusammengefasst sind, beginnt mit einem Delegationsreskript,⁶⁹ das auf die Klage des Begünstigten eines Testaments hin ausgefertigt wurde. Dieser klagt gegen die Exekutoren, die das Erbe, wohl wiederum Geld und anderer Besitz, das rechtmäßiges Eigentum des Testators gewesen war

⁶⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 15.

⁶⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 16.

⁶⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 17.

⁶⁸ Vgl. die vollständige Formel Ottob. lat. 762 Nr. 142: *mandamus, quatinus, si est ita, detentores predictos, ut possessiones et alia bona predicta restituant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota previa ratione compellas.*

⁶⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 33.

und dem Begünstigten durch diesen auch zugesichert worden war, nicht herausgeben wollten. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Im folgenden Abschnitt sind zwei kurze Formeln⁷⁰ zusammengefasst. Da sie weitere Beispiele für Klagemöglichkeiten in Testamentsangelegenheiten darstellen, werden sie lediglich mit „*Vel sic*“ bzw. „*vel*“ eingeleitet. Die erste richtete sich ebenfalls gegen Exekutoren, die sich weigern, die Verfügungen, die die Eltern des Klägers in ihren Testamenten getroffen hatten, zu erfüllen und das Erbe statt dessen einem frommen Nutzen zukommen lassen möchten.⁷¹ Die zweite Variante schildert die Klage eines Schuldners auf Aushändigung einer gewissen Summe Geldes, die ihm der Testator zu Lebzeiten geschuldet und deren Erstattung er testamentarisch verfügt hatte.⁷² Die Testamentsvollstrecker weigerten sich, den Letzten Willen des Verstorbenen auszuführen, obwohl die fragliche Summe – nach Angaben des Petenten – aus dessen Vermögen ohne Weiteres hätte entnommen werden können. Zu diesem Beispiel wird keine *Conclusio* angegeben.

Mit Hilfe des nächsten Beispiels⁷³ sollen Testamentsexekutoren – unter ihnen ein Angehöriger des Predigerordens – dazu aufgefordert werden, den Gewinn, den der Verstorbene unter anderem mit Wuchergeschäften erwirtschaftet hatte und dessen Rückerstattung er wohl aus Angst vor Sündenstrafen letztwillig verfügt hatte, zurückzugeben. Dies lehnen die Beklagten ab, obwohl das Vermögen des Verstorbenen dazu ausreichen würde. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Weitere Beispiele für Klagen wegen Testamentsvollstreckungen finden sich in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 erst wieder auf f. 77v und f. 78r. Alle folgenden Beispiele befassen sich mit Klagen gegen Testamentsexekutoren. Im ersten Fall⁷⁴ prozessiert ein Laie genannt Thomas gegen Testamentsvollstrecker. Der Aufbau der Formel stimmt mit vielen früheren Beispielen überein: „*Conquestus est nobis*“ bildet die Einleitung der *Narratio*, anschließend erfolgt die Darlegung des Klagegegenstandes. Der Verstorbene hatte dem Kläger zu Lebzeiten Geld und anderen Besitz geschuldet. Diese Verbindlichkeiten sollten nun, so der Wille des Testators, aus seinem ausreichend vorhandenen Vermögen erstattet werden. Die Exekutoren weigerten sich jedoch, diesen Wunsch zu erfüllen. Es folgt die

⁷⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 34.

⁷¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 34.1.

⁷² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 34.2.

⁷³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 35.

⁷⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 287.

bereits vertraute *Conclusio*, die den delegierten Richter dazu auffordert die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und sein Urteil zu verkünden.

Das folgende Reskript⁷⁵ wurde von einem gewissen Willelmus, einem Laien, erbeten. Seine Mutter hatte einen Teil ihres Besitzes – wohl aus Sorge um ihr Seelenheil – frommen Zwecken vermacht. Die von ihr eingesetzten Exekutoren haben sich jedoch nicht an ihre Vorgaben gehalten. Auch hier ist die *Conclusio* die übliche.

Der Letzte Wille⁷⁶ des verstorbenen Magisters Nicolaus, eines Klerikers aus der Diözese Worcester, der in seinem Testament die Rückzahlung seiner Schulden verfügt hatte, wurde von seinen Testamentsvollstreckern nicht ausgeführt. Dies führte dazu, dass auch das Testament seines Gläubigers, ein Legat zu frommen Zwecken, nicht ordnungsgemäß vollstreckt werden konnte. Deshalb lag hier nun die Klage der Testamentsexekutoren des Gläubigers gegen diejenigen des Schuldners vor. Die *Narratio* wird durch „*Dilectus filius .. decanus et alii executores testamenti quondam Guillelmi de .. laici nobis conquerendo monstrarunt*“ eingeleitet, darauf folgt die Darlegung des Klagegegenstandes. Die *Conclusio* ist die übliche.

Ein „*pauper orphanus*“ erscheint als Initiator des folgenden Reskripts.⁷⁷ Er beklagt sich, dass die Exekutoren eines *miles* ihm das versprochene Erbe, nämlich Geld und anderen Besitz, nicht geben würden. Da die Mandatsklausel mit „*mandamus, quatinus illos etc.*“ beginnt, wird die Herausgabe wohl ohne vorherige Verhandlung verfügt.

Obwohl der Schreiber der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 die ursprüngliche Überschrift der folgenden Formel⁷⁸ „*Pro executoribus*“ in „*Contra executores*“ verbessert hat, sind es doch auch Testamentsexekutoren eines Verstorbenen – möglicherweise in der Funktion von Koexekutoren –, die einen Kleriker, einen Laien und andere Personen dafür verantwortlich machen, dass der Letzte Wille des Testators durch die damit Beauftragten nicht korrekt erfüllt wird.

⁷⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 288.

⁷⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 289.

⁷⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 290.

⁷⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 291.

Das letzte Reskript⁷⁹ der Handschrift, das sich mit Testamentsvollstreckungen befasst, soll einem Waisen, der im Testament eines Adligen bedacht wurde, zu seinem Recht verhelfen. Die Formulierung des Beispiels zeigt kleine Abweichungen vom Standard: „... *quam idem nobilis ad se pertinentem ei per manus ipsorum pro anime sue remedio in ultima voluntate legavit ac solvi mandavit eidem, sibi satisfacere indebite contradicunt, quamquam ad id bona sufficient testatoris.*“ Die *Conclusio* bleibt unverändert.

Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält eine Arenga für ein Testament,⁸⁰ die darauf hinweist, dass es sicherer sei, diese letztwilligen Verfügungen schriftlich niederzulegen. Auch findet sich hier ein Beispiel⁸¹ für einen Letzten Willen, in der es Aufgabe des Testamentsexekutors gewesen wäre, Schulden des Verstorbenen zu begleichen. Die *Narratio* wird hier mit dem nicht sehr häufig vorkommenden Incipit „.. *accepimus conquerente*“ eingeleitet.

⁷⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 337.

⁸⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 77v|78r (Nr. 88): *Quia labilis memoria hominum et mens humana sollicitudinibus occupata preteritorum facile obliviscuntur, sapientum providit discretio contractus hominum litteris publicis anotari. Ideo ego .. attendens mee, humanitas diu humanis sollicitudinibus implicita multa et varia incurrisse peccata divina gratia inspirante ad id recurrere festinavi, quod | mihi salutem pariet et remedium peccatorum. Inde est utique, quod, cum testamentum sit ultima testatio mentis presentibus litteris testamentum faciens heredem instituo.*

⁸¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 91v (Nr. 183): *Iud. .. accepimus conquerente, quod .. executor testamenti quondam .. diocesis, super .., in quibus dictos defunctus tenebatur ei dum viveret et de quibus satisfieri sibi per eum in ultima voluntate mandavit, iniuriatur eidem. – partibus convocatis.*

5.4 *De iniuriis sacrilegiis et violentiis*

5.4.1 Sakrileg

Das *sacrilegium* wurde generell als „sündhafte entehrende Handlung gegen das Gott und seinem Dienst Geweihte“ definiert.¹ Man unterschied hierbei zwischen *sacrilegium personale*, *sacrilegium locale* und *sacrilegium reale*.² Das Kirchenrecht stellte neben gottgeweihten Personen auch heilige Gegenstände unter seinen Schutz. Gratian ordnete den Tatbestand des Sakrilegs dem der *fornicatio* unter.³ Die Vorschriften des Kirchenrechts hatten ihre Vorläufer im römischen Recht.⁴ Bereits die Bestimmungen der frühmittelalterlichen Kanonistik waren von Gratian in sein Dekret aufgenommen worden.⁵ Wie im Kapitel über die Verletzung des *privilegium canonis* ausgeführt wurde, wurde ein Sakrileg, das sich gegen gottgeweihte Personen richtete, als *sacrilegium personale* bezeichnet.⁶ Neben einer gewalttätigen Zuwiderhandlung gegen das *privilegium canonis* konnte dieses auch durch einen Verstoß gegen das *privilegium fori*, das *privilegium immunitatis (personalis)* oder durch „eine Sünde der Unzucht mit einer durch eine höhere Weihe oder ein Gelübde der Keuschheit verpflichteten Person“⁷ ausgelöst worden sein.⁸ Kam es zu einer Entheiligung (Exsekration) oder Entweihung (etwa durch Pollution, Violation, Befleckung) einer Kirche⁹ oder eines gottgeweihten Ortes, war der Tatbestand eines *sacrilegium locale* erfüllt. Wurde eine Kapelle oder Kirche größtenteils oder ganz zerstört oder dauerhaft zu profanen Zwecken genutzt, trat die Exsekration ein. Durch eine Pollution blieb die Konsekration zwar bestehen, wurde aber erheblich beeinträchtigt. Als Gründe für eine Pollution galten: Mord oder Selbstmord,¹⁰ Blutvergießen,¹¹ *effusio seminis*

¹ SÄGMÜLLER 2,378. Zur Strafgewalt in Fällen des Sakrilegs in Form von Kirchenraub oder -diebstahl vgl. HINSCHIUS 5,321; PLÖCHL 382; A. LUDWIG, Geschichte des Sacrilegs nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts, in: AkKR 69 (1893), 169-252. Vgl. auch dictum Gratiani ad C. 17 q. 4 c. 20. Die kirchenrechtlichen Grundlagen stehen im *Decretum Gratiani* (C. 12. q. 2 cc. 3, 10, 71 § 2; C. 13 q. 2 c. 10; C. 17 q. 4 cc. 5, 12, 13, 14, 18, 21, 29) und im *Liber Extra* (X 5.41.7; X 2.2 cc. 8, 16; X 5.40.13). Die Strafen bzw. Einschränkungen, denen *sacrilegos* unterliegen, finden sich in: C. 2 q. 1 c. 7; C. 3 q. 4 c. 11; C. 6 q. 1 c. 17; C. 17 q. 4 cc. 13, 14, 21; C. 24 q. 3 c. 22; dictum Gratiani ad C. 17 q. 4 c. 20.

² Vgl. ausführlich SÄGMÜLLER 2,378ff. (Literatur 378f.); R. NAZ, Sacrilège, in: DDC 7,830-834.

³ C. 17 q. 4 c. 12.

⁴ HERDE, Audientia 1,315.

⁵ C. 12 q. 2 c. 3; C. 17 q. 4 cc. 12, 21.

⁶ Vgl. dazu oben S. 86ff.

⁷ SÄGMÜLLER 2,379.

⁸ Vgl. SÄGMÜLLER 2,379; 1,244ff. (*privilegium canonis*), 246ff. (*privilegium fori*), 250ff. (*privilegium immunitatis* bzw. *personalis*).

⁹ Zur Pollution vgl. VI 3.21 c. un.; dazu SÄGMÜLLER 2,294f.; PLÖCHL 341 f.

¹⁰ D. I *de cons* cc. 19, 20; X 3.40.4. Vgl. insgesamt NAZ, Sacrilège 833ff.

¹¹ X 3.40 cc. 4, 10; VI 3.21 c. un.

*humani*¹² oder das Begräbnis von namentlich Exkommunizierten (*excommunicati vitandi*).¹³ Bis die Kapelle oder Kirche durch den Bischof rekonziliert worden war, durften in ihr nur in Notfällen Gottesdienste gefeiert werden.¹⁴ Gratian erachtete nach einer Pollution sogar eine erneute Konsekration für nötig.¹⁵ Befand sich der Friedhof in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche, galt auch er als entweiht und musste rekonziliert werden.¹⁶ Als *sacrilegium locale* wurden auch die Nutzung einer Kapelle oder Kirche zu profanen Zwecken,¹⁷ der Diebstahl von ungeweihten Gegenständen aus geweihten Orten¹⁸ oder die Verletzung des kirchlichen Asylrechts¹⁹ gewertet. Standen *res consecrate*²⁰ oder *res benedictae*²¹ im Zentrum der Handlung oder war es möglich, eine profanierende Behandlung, einen Missbrauch oder die Zerstörung von Gegenständen, die für einen Gottesdienst benötigt wurden, nachzuweisen, handelte es sich um ein *sacrilegium reale*.²² Als *res consecrate* galten: Kirchen, Altäre,²³ vergoldete oder versilberte Kelche und Patenen.²⁴ Zu den *res benedictae* zählten neben den für einen Gottesdienst notwendigen Gegenständen²⁵ auch die Glocken und der Friedhof. Der Missbrauch der Sakramente,²⁶ sogenannter Gottesraub,²⁷ also Raub oder Diebstahl von dem Gottesdienst geweihten Gegenständen,²⁸ von Reliquien²⁹ oder von Kirchengut allgemein,³⁰ die Brandstiftung an sakralen Gebäuden³¹

¹² X 3.40.10; VI 3.21 c. un.

¹³ X 3.40.7; X 3.28.12.

¹⁴ X 3.40 cc. 4, 9. Die Rekonziliation konnte mit päpstlichem Indult auch vom Bischof an einen Pfarrer delegiert werden (X 3.40.9). War die Kirche nur benediziert, konnte der Bischof einen Priester mit der Rekonziliation beauftragen (X 3.40.10).

¹⁵ D I de cons. cc. 4, 9.

¹⁶ Vgl. SÄGMÜLLER 2,299. Eine Pollution des Kirchhofs zog keine Pollution der Kirche nach sich. Es galt die Regelung: „*accessorium sequitur principale*“ (VI 3.21 c. un.).

¹⁷ SÄGMÜLLER 2,300ff.

¹⁸ SÄGMÜLLER 2,380 Anm. 8.

¹⁹ Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen des Asylrechts vgl. SÄGMÜLLER 2,302ff. mit Literatur 302 Anm. 5; 379 mit Anm. 5.

²⁰ *Res consecrate* und *res benedictae* sind Untergruppen der *res sacre*. *Res sacre* dienen unmittelbar dem Gottesdienst. Zur Unterscheidung von *res ecclesiastice* im weiteren Sinn, *res ecclesiastice* im engeren Sinn und *res sacre* vgl. SÄGMÜLLER 2,291ff. Zur Profanisierung von *res sacre* vgl. SÄGMÜLLER 2,304. Allgemein zu den *res sacre* vgl. auch PLÖCHL 406f.

²¹ Vgl. SÄGMÜLLER 2,298f. Eine Exsekration liegt dann vor, wenn *res benedictae* extrem verändert, erneuert oder unbrauchbar wurden.

²² C. 17 q. 4 c. 21. Vgl. auch C. 12 q. 2 c. 3. Vgl. SÄGMÜLLER 2,301f. u. 379f.; HINSCHIUS 4,169f.; E. FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig ⁸1909, 582; HERDE, Audientia 1,314ff. mit weiterer Literatur.

²³ Die verschiedenen Synodalbeschlüsse (u. a. der 5. Synode von Carthago von 401, der Synode von Epao von 517 und der Synode von Agde von 506) bei SÄGMÜLLER 2,295 mit Anm. 11. D. I de cons. § 8; X 1,15; X 3.40 cc. 1, 3, 5. Zur Exsekration von Altären z. B. durch den Bruch der Altarplatte, Entfernung der Reliquien u. a. m. vgl. SÄGMÜLLER 2,297.

²⁴ X 1.15.8. Vgl. SÄGMÜLLER 2,297, bes. Anm. 9. Zur Exsekration eines Kelche und einer Patene z. B. durch Bruch, Verlust der Vergoldung u. a. m. vgl. SÄGMÜLLER 2,297f.

²⁵ Eine Auflistung bei SÄGMÜLLER 2,298.

²⁶ D. 4 de cons 118; X 5.9.2.

²⁷ Vgl. auch HINSCHIUS 5,220.

²⁸ Für diese Fälle war bereits im 9. Jahrhundert die Strafe der Exkommunikation vorgesehen worden. C. 17 q. 4 c. 21 (mit einer Auflistung verschiedener Sakrilegien); X 5.39.22.

²⁹ Reliquien wurden hierbei den *res sacre* gleichgestellt; vgl. HINSCHIUS 4,269.

und der Entzug kirchlicher Rechte und Güter³² sowie die Verweigerung kirchlicher Abgaben³³ stellten ebenfalls den Tatbestand des *sacrilegium reale* dar. War der Tatbestand eines Sakrilegs bezüglich geweihten Gutes erfüllt, galt der Täter bis zur Leistung von Schadenersatz als schuldig.³⁴ Die Strafmaßnahme bestand im Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen.³⁵ Bevor jedoch die Exkommunikation wirksam werden konnte, musste der Täter dreimal zur Satisfaktion gemahnt werden. Erklärte er sich nicht zur Wiedergutmachung bereit, trat die Strafe in Kraft. Ihre Absolution war dem Papst vorbehalten. Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der vorliegenden Beispiele waren von Alexander III. und Innocenz IV. geschaffen worden. Alexander III. hatte die öffentliche und feierliche Exkommunikation der *sacrilegos* festgelegt.³⁶ Hatten diese die Wiedergutmachung erfüllt, mussten sie sich mit einem Schreiben des delegierten Richters persönlich an die Kurie begeben, um sich dort vom Papst absolvieren zu lassen.³⁷ Mit dieser Dekretale wurden das *sacrilegium personale* und das *sacrilegium reale* kirchenrechtlich identisch geahndet. Innocenz IV. beschränkte die Bestimmung Alexanders III. auf den Einbruch in und die Brandschatzung von Kirchen.³⁸ Die entsprechenden Beispiele sind in der Hs. Ottob. lat. 762 in den Abschnitt mit der Überschrift „*De iniuriis sacrilegiis et violentiis*“ eingegliedert.

Das erste Reskript³⁹ wird für einen *rector* einer Kirche ausgestellt und behandelt die Tatbestände Sakrileg und Raub. Mehrere Bewaffnete, zwei Kleriker und ihre Komplizen, hatten die Kirche des Klägers angegriffen und die Türen aufgebrochen.⁴⁰ Ihre Beute waren Bücher – es dürfte sich hierbei wohl um liturgische Bücher gehandelt haben –, ein silberner Kelch und andere sakrale Objekte. Eine Tötlichkeit gegen den Pfarrer wird nicht erwähnt. Im vorliegenden Fall wird offensichtlich lediglich der Einbruch in die Kirche als Sakrileg definiert, da der Befehl an den Richter eindeutig die Einbrecher als *sacrilegos* bezeichnet

³⁰ Als *sacrilegium reale* wurden alle Angriffe gegen Kirchengut allgemein betrachtet, gleichgültig, ob es sich hierbei um geweihte oder ungeweihte Objekte handelte; vgl. HINSCHIUS 4,169. Zu den kirchlichen Vergehen von Kirchenraub und -diebstahl, sowie zum Diebstahl und Raub des Besitzes von Geistlichen vgl. HINSCHIUS 5,226ff. (dort auch weitere Quellen), 321.

³¹ C. 24 q. 3 c. 22.

³² C. 7 q. 4 c. 18.

³³ C. 13 q. 2 c. 9; X 2.2.16; X 3.30.32.

³⁴ C. 12 q. 2 c. 3.

³⁵ Vgl. auch C. 11 q. 3 c. 107 und C. 17 q. 4 c. 5.

³⁶ X 5.39.22. Zu der Forschungsgeschichte dieser Dekretale vgl. HERDE, Audientia 1,315 mit Anm. 132.

³⁷ X 5.39.22.

³⁸ *Comm. ad X 5.39.22: non intelligo de omnibus sacrilegis sed de effractoribus et incendiariis ecclesiarum*, ar. 11 q. 3 „*canonica*“ (= C. 11 q. 3 c. 107), 17 q. 4 „*omnes ecclesie*“ (= C. 17 q. 4 c. 5). Auch X 5.39.19 unterscheidet nicht zwischen der Behandlung von *manuum iniectores* und von *incendiarii*; vgl. auch KOBER, Kirchenbann 454, 480.

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 153.

⁴⁰ ... *ad ecclesiam ipsam armata manu hostiliter accedentes fractis hostiis eiusdem ecclesie violenter ...*

und unmittelbar mit der Exkommunikation bestrafen lässt: „*si de huiusmodi fractione hostiorum tibi constiterit, dictos sacrilegos tandiu appellatione remota excommunicatos publice nunties etc. usque absolvendi*“.⁴¹ Um den zweiten Tatbestand zu verhandeln, soll zunächst ein gewöhnliches Verfahren eröffnet werden.⁴² Die *Testes*-Klausel entfällt, da Geistliche unter den Beklagten sind. Die Hs. Paris, Collection Paul Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält ein ähnliches Beispiel: auch hier klagt ein Kirchenrektor wegen Einbruch und Raub in Tateinheit mit Sakrileg.⁴³

Neben den Sakrilegien sind in der Hs. Ottob. lat. 762 die Beispiele, die sich mit gewalttätigen Besitzdelikten und Brandstiftung befassen, in den Abschnitt mit der Titelzeile „*De iniuriis sacrilegiis et violentiis*“ eingeordnet.⁴⁴ Da es sich bei den Klageobjekten um einfachen Besitz und nicht um Sakralgut handelt, können die Vorschriften für Realsakrilegien hier nicht angewendet werden. Im Gegensatz zu den einfachen Besitzstreitigkeiten in der Form „*Super terris, debitis*“, bei denen die Mandatsklausel dem Delegaten den Befehl erteilt, die Parteien vorzuladen und das Verfahren durchzuführen, handelt es sich hier aber um gewalttätigen Besitzentzug, weshalb auch die *Conclusio* dementsprechend variiert werden muss. Sie enthält die Anweisung zur sofortigen Exkommunikation des Delinquenten; der Verurteilte muss seine Absolution – im Gegensatz zum Sakrileg – jedoch nicht an der Kurie erlangen.

Zunächst zu einer Kombination aus der Zerstörung einer Kirche, Raub und Brandstiftung.⁴⁵ Die kirchenrechtlichen Grundlagen in Bezug auf Raub und Brandstiftung finden sich im zweiten Teil des *Decretum Gratiani*, in den Gratian frühere diesbezügliche Verfügungen integriert hat,⁴⁶ und im *Liber Extra* im 17. Titel des fünften Buches (*De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum*).⁴⁷ Zusätzlich stellte Cölestin III. Brandstifter mit *manuum iniectores* insofern gleich, als dass beide ihre Absolution nur vom Papst erhalten

⁴¹ Die *etc.*-Ergänzung ist nach Ottob. lat. 762 Nr. 126 folgendermaßen aufzulösen: *et facias ab omnibus artius evitari, donec passo iniuriam satisfecerint competenter et cum tuarum testimonio litterarum ad sedem venerint apostolicam absolvendi.*

⁴² *Super aliis vero audias causam etc.*

⁴³ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 91v (Nr. 179): *Iud. Dilectus filius I. rector ecclesie .., quod .. diocesis in ipsam ecclesiam hostiliter irruentes, fractis ipsius ecclesie hostiis ac domus eiusdem, bona ibidem inventa secum ausu sacrilego exinde nequiter asportarunt, alias ei graves et iniuriosi plurimum existentes. – partibus convocatis.*

⁴⁴ Vgl. HINSCHIUS 5,186ff., 749ff.; SÄGMÜLLER 2,387; WERNZ 6 § 407.

⁴⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 155.

⁴⁶ C. 6 q. 3 c. 5; C. 17 q. 4 c. 14; C. 23 q. 8 cc. 31, 32. Vgl. SÄGMÜLLER 2,387; HINSCHIUS 5,833; R. NAZ, *Incendiaire*, in: DDC 5,1296f.; WERNZ 6 §§ 407ff.; MÜNCHEN 2,502ff.

⁴⁷ X 5.17 cc. 1-7; vgl. auch X 5.36.6; X 5.39.19.

konnten, wenn die Exkommunikation schon öffentlich verkündet worden war.⁴⁸ Die *Narratio* des vorliegenden Reskripts wird mit dem Incipit: „*Querelam dilecte in Christo filie .. abbatisse et conventus monasterii ordinis recepimus continentem*“ eingeleitet. Eine Äbtissin und ihr Konvent klagen, dass die Dorfgemeinschaft eines *castrum* gegen ihr Kloster einen bewaffneten Angriff durchgeführt, das Kloster ausgeraubt und anschließend durch Brandstiftung zerstört hat.⁴⁹ Es folgt die gewöhnliche Mandatsklausel (*partibus convocatis*). Da es sich bei den Beklagten um eine weltliche Korporation (*universitas hominum*) handelt, müsste sich die *Proviso*-Klausel an die *Conclusio* anschließen.⁵⁰ Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält eine Formel, die sich mit Brandstiftung, Raub und anderen Gewalttaten befasst.⁵¹ Der Präzeptor und die Brüder eines Deutschordensspitals klagen in dieser Angelegenheit gegen einen Bischof. Die *Narratio* wird mit dem Incipit „*Dilecti filii ... nobis graviter sunt conquesti*“ eingeleitet. Die Mandatsklausel dieses Beispiels ist ausformuliert: sie beauftragt den delegierten Richter kraft päpstlichen Mandats vorzugehen und enthält eine *non-obstante*-Klausel, die alle Indulgenzen, die der Bischof bislang vom Papst erhalten hatte, für ungültig erklärt, so unter anderem bezüglich Suspension, Exkommunikation, Interdikt und Gerichtsort.

Daneben enthält die Hs. Ottob. lat. 762 eine Kombination⁵² von Sakrileg, Brandstiftung und gewalttätigem Besitzdelikt. Der Kläger, ein *plebanus*, berichtet von einem Angriff zweier Laien auf seine Kirche. Mit diesem Angriff gehen – so die Schilderung des Tathergangs – die Zerstörung der Kirche und die Brandstiftung⁵³ an einigen Häusern des *plebanus* sowie der Raub des dort vorgefundenen Eigentums des geschädigten *plebanus* einher. Die beiden Tatbestände müssen unterschiedlich bestraft werden: das Sakrileg, die Zerstörung der Kirche, wird in der üblichen Weise mit der Exkommunikation belegt (*si de huiusmodi ipsius ecclesie dirutione tibi constiterit, dictos sacrilegos etc.*), die Verhandlung des Besitzdelikts mit der formelhaften Wendung „*Super aliis vero*“ eingeleitet, da es kein Sakrileg darstellt. Der delegierte Richter wird beauftragt, nach Vorladung der Parteien die Verhandlung durchzuführen.

⁴⁸ X 5.39.19 (JL 16607). HOLTZMANN weist nach, dass die Dekretale nicht in das Pontifikat Klemens III., sondern in die Zeit Cölestins III. zu datieren ist (1192 Mai 15 - Juni 18); vgl. DERS., La „Collectio Seguntina“ 438 Nr. 69a.

⁴⁹ ... *quod universitas hominum castri diocesis ad monasterium ipsum armata manu hostiliter accedentes monasterium ipsum incendio devastarunt et alia ibidem inventa secum nequiter a[b]ducentes (om. Hs.) in predam eisdem per rapinas dampna gravia irrogarunt.*

⁵⁰ Vgl. dazu Ottob. lat. 762 Nr. 43.

⁵¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 63.

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 157.

⁵³ Über die Gesetzgebung vgl. die Erläuterungen bei Ottob. lat. 762 Nr. 155.

Ein weiterer Sachverhalt derselben Handschrift⁵⁴ betrifft einen Einbruch, Raub und zusätzlich die Verletzung des *privilegium canonis*. Als Kläger tritt ein Kleriker auf, in dessen Haus zwei Laien gewaltsam eingedrungen waren. Sie fügten ihm nicht nur Verletzungen zu, sondern nahmen ihn auch noch gefangen und beraubten ihn schließlich. Die Gewalttaten gegen den Kleriker und seine Kerkerhaft galten als Sakrileg.⁵⁵ Ein unbefugter und doloser Freiheitsentzug zählte zu den Realinjurien und wurde entsprechend mit dem Entzug der Gemeinschaft mit den Gläubigen geahndet.⁵⁶ Bei allen Taten gingen die Beschuldigten äußerst rücksichtslos vor. Die *Narratio* wird mit „*Conquestus est nobis*“ eingeleitet. Die *Conclusio* kombiniert in der üblichen Weise die beiden Straftatbestände, indem sie den delegierten Richter dazu auffordert, das Sakrileg mit der öffentlichen Exkommunikation zu bestrafen. Für das gewaltsame Besitzdelikt muss hingegen ein eigenes Verfahren eröffnet werden. Der Anschluss erfolgt in der Formel mit den Worten „*Super aliis vero*“.

In demselben Kapitel der Handschrift finden wir noch einen einfachen Einbruch,⁵⁷ den ein *rector* einer Kirche zur Anklage bringt. Mehrere Unbefugte, unter ihnen ein *magister*, ein *miles*, zwei *domicelli* und ein Laie hatten sich mit ihren Komplizen gewaltsam Zutritt zu dem Friedhof seiner Kirche verschafft, indem sie die Mauer, die das Gelände umschlossen hatte, zerstört hatten. Mit der gewöhnlichen *Conclusio (partibus convocatis)* wird der delegierte Richter beauftragt die Parteien vorzuladen und das Verfahren einzuleiten.

Unter dem Titel „*De spoliatione*“⁵⁸ wird in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 auch einfacher Raub behandelt. Das Schriftstück beginnt mit dem Incipit „... *rector ecclesie .. nobis conquerendo monstravit*“. Es schildert eine einfache Klage gegen einen *comes* und andere Laien wegen des Raubes von Getreide und anderen Dingen. Bislang verweigerten die Beklagten die Rückgabe des Diebesgutes. Weitere Delegationsreskripte derselben Handschrift schildern die Klage eines Klosters⁵⁹ gegen einen Adligen, der mit der Unterstützung von Bewaffneten mehrere Dörfer des Klosters angegriffen und ausgeraubt hat und die Anklage eines Kirchenrektors gegen mehrere Laien bezugnehmend auf Einbruchs

⁵⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 159.

⁵⁵ Es handelt sich hier um einen Anwendungsfall von c. 15 Conc. Lat. II = C. 17 q. 4 c. 29. Zur Verletzung des *privilegium canonis* vgl. oben S. 86ff.

⁵⁶ X 5.39.29. Vgl. SÄGMÜLLER 1,245.

⁵⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 154.

⁵⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 295.

⁵⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 332.

und Raubes.⁶⁰ Die *Conclusio* wird in allen drei Fällen in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

Ein anderes Beispiel für ein Reskript der Hs. Ottob. lat. 762 wird von einem Bischof impetrieret.⁶¹ Er klagt, dass zwei seiner Vasallen, beide Adlige (*nobiles*), im Widerspruch zu ihrem Lehenseid gehandelt hatten. Sie hatten ihre Pflicht – die Rechte des Bischofs unversehrt und vollständig zu erhalten und gegen Gewalttäter zu verteidigen – verletzt, indem sie selbst ein Verbrechen gegen ihn verübt hatten. Die *Narratio* wird mit der Formulierung „*Sua nobis venerabilis frater noster .. episcopus .. conquestione monstravit*“ eingeleitet, die uns als Variante des gewöhnlichen Incipit bereits bekannt ist. Die *Conclusio* stellt Folgendes fest: vorausgesetzt, die Anschuldigungen erweisen sich als stichhaltig, so sind die Täter zur Rückgabe der geraubten Güter verpflichtet (*mandamus, quatinus, si est ita, dictos nobiles, quod bona restituant, ut tenentur ...*). Sie enthält außerdem die Aufforderung an den delegierten Richter, nach vorheriger Ermahnung mit den kirchlichen Zensuren gegen die Verbrecher vorzugehen (*monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas*). Die *Proviso*-Klausel wird gemäß *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 43 angewendet, da es sich bei den Beschuldigten um Adlige handelt.⁶² Da das Beispiel von einem Eidbruch ausgeht, darf keine *Testes*-Klausel gesetzt werden.⁶³

Auch die nächste Formel muss sich mit ungehorsamen Vasallen befassen.⁶⁴ Als Kläger treten hierbei der Abt und der Konvent eines Klosters auf.⁶⁵ Das Incipit weist eine seltenere Form auf: „... *nobis gravi conquestione monstrarunt ...*“, die *Narratio* wird sehr ausführlich formuliert, entspricht jedoch in Grundzügen dem soeben besprochenen Beispiel: zwei *milites*, Vasallen des klagenden Klosters, haben gemeinsam mit ihren Komplizen, einigen Klerikern und Laien, eine Burg des Klosters und – indem sie in rebellischer Weise den Treueid, den sie dem Abt geleistet hatten, gebrochen hatten – auch verschiedene seiner

⁶⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 13. Bei der Beute handelte es sich um: *quandam pecunie summam, libros, pannos, animalia et res alias*. Eine Rückgabe war bislang nicht erfolgt.

⁶¹ Ottob. lat. 762 Nr. 160.

⁶² Vgl. oben S. 36ff.

⁶³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.9. Die *Notula* gibt als Schlüsselstelle „*contra iuramentum suum super hoc prestitum temere veniendo*“ an, das Beispiel Nr. 160 enthält die Worte „*contra iuramentum huiusmodi temere veniendo*“. Vgl. HERDE, Zeugenzwang 283 § 6; EICHMANN 28. Die Verletzung eines Eides zählte ebenso wie ein Meineid zu den *crimina ecclesiastica* und wurde im Strafprozess behandelt, deshalb wird in dieser Formulierung die Kanzleiregel beachtet, die besagt, dass die Zeugenzwangklausel bei Kriminalsachen nicht angewendet werden dürfe; vgl. dazu die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.4 und oben S. 52.

⁶⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 161.

⁶⁵ Die Formel enthält folgenden Wortlaut: „... *abbas et conventus monasterii .. ad Romanam ecclesiam etc.*“ Handelte es sich um ein immediates Kloster, war sie etwa folgendermaßen zu ergänzen: „*ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis*“. Vgl. das Verzeichnis immediater Einrichtungen bei P. FABRE / L. DUCHESNE, edd., *Le Liber censuum de l'Église Romaine*, 2 Bde., Paris 1905.

Besitzungen angegriffen und zerstört, und sich darüber hinaus der Brandstiftung, der Gefangennahme von Menschen und des Raubs von Tieren schuldig gemacht. Die Kläger wollen nun eine Wiedergutmachung erreichen. Die *Conclusio* fordert den delegierten Richter in der einfachen Form (*partibus convocatis*) zur Vorladung der Parteien und zur Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens auf.⁶⁶

⁶⁶ Zum Schutz von Klöstern vgl. auch G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66) (ND Amsterdam 1965), 2,278f. mit Anm. 3.

5.4.2 Widerrechtlicher Besitzentzug

Die kirchenrechtlichen Grundlagen für den Tatbestand der *spoliatio* finden sich im Dekret Gratians,¹ im Titel 13 des zweiten Buches des *Liber Extra* („*De restitutione spoliatorum*“),² und im Titel 5 des zweiten Buches des *Liber Sextus*.³ Im Einzelnen handelte es sich hier meist um den Entzug von *res spirituales* wie Benefizien, Kanonikaten oder Pfründen oder um den Entzug von Einkünften. Die Rechtsgrundlagen zum Schutze von Kirchengut werden im Dekret Gratians und im *Liber Extra* erläutert.⁴

Zunächst zur Klage⁵ eines Klerikers gegen den Propst (*prepositus*) seiner Kirche. Die *Narratio* wird mit der Wendung „*Sua nobis ... petitione monstravit*“ eingeleitet. Zur Verhandlung kommt der rechtswidrige Entzug des Benefiziums des Klägers, das dieser auf päpstliches Mandat hin erhalten und bereits über einen längeren Zeitraum innegehabt hatte.⁶ Der Passus „*canonice fuerat assecutus et aliquamdiu possederat sine lite*“ weist ausdrücklich auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes hin. Da es sich bei dem Klagegegenstand um eine *res spiritualis* handelt, muss die *Conclusio* den Anweisungen der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 80⁷ entsprechend mit „*Cum igitur*“ eingeleitet werden und den Passus „*sicut iustum fuerit*“ enthalten.⁸ Verschiedene Zusätze in den Handschriften der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*⁹ schränken die Anwendung dieser Klausel ein: sie entfällt, wenn Laien¹⁰ oder ein Bischof angeklagt sind.¹¹ Der delegierte Richter soll den Geschädigten

¹ C. 2 q. 2 cc. 1-6; C. 3 q. 1 cc. 1-4; C. 3 q. 2 cc. 1-9.

² X 2.13 cc. 1-19. Für die Klagelibelle vgl. auch das *Spec. 4 de restit. spoliatorum* Durantis; Guala, *Libellus*, ed. VON HECKEL, Registerwesen 503 Nr. 7. Vgl. auch WERNZ 5 §§ 500ff.

³ VI 2.5 cc. 1-2.

⁴ C. 12 q. 2 cc. 1-75; C. 17 q. 4 cc. 12, 13; X 5.17.2 (dazu HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen 4a); X 5.41.7; X 5.39.22 (dazu KEHR, *Italia pontificia* 5,374 n. 14; HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen 77). Bereits das 2. Konzil von Nicäa betonte die Verantwortung des Bischofs oder Kloostervorstehers für die Güter der Episkopie oder des Klosters. Der Verkauf, die Umwandlung in bischöflichen Privatbesitz oder das Verschenken an Verwandte waren nicht gestattet, vgl. c. 12. Conc. Nicäa II (787). Vgl. allgemein HINSCHIUS 5,189ff. Die Absolution blieb dem Papst vorbehalten: X 5.39.22. Die Konziliargesetzgebung über Entzug von Kirchengut und kirchlichen Einkünften bei HINSCHIUS 5,190ff. Anm. 6.

⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 163.

⁶ ... *loco et perpetuo beneficio quod in eadem ecclesia de mandato bone memorie .. pape, predecessoris nostri, canonice fuerat assecutus et aliquamdiu possederat sine lite, contra iustitiam spoliavit.*

⁷ Zu den Vorgaben des Kurialstils siehe oben S. 47. Vgl. HERDE, *Audientia* 1,324f.

⁸ „*Cum igitur spoliatis iniuste sit restitutionis beneficio succurrendum mandamus, quatinus eodem clerico sicut iustum fuerit, restituto audias causam etc.*“; vgl. auch HERDE, *Audientia* 1,324 u. 2,243 K 95 *Notula*.

⁹ HERDE, *Audientia* 2,243f. K 95 *Notula* u. K 95 Zusatz a.

¹⁰ So auch die *Notula* Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 214.1.

¹¹ Bei einer Klage gegen einen Bischof, musste die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 29 angewendet werden, die in Prozessen, die gegen Erzbischöfe und Bischöfe delegiert wurden, in den Exekutionsklauseln „*faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari*“ oder „*contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo*“ die Ersetzung der Formulierung „*per censuram ecclesiasticam*“ durch die Wendung „*auctoritate nostra*“ vorschreibt. Dementsprechend müsste auch die *Conclusio* des Beispiels Ottob. lat. 762 Nr. 166 vervollständigt werden; dazu oben S. 26f.

wieder in sein Benefizium einsetzen und anschließend die Verhandlung beginnen.¹² Der Zeugenzwang wird angewendet. In die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 wird lediglich ein Beispiel für eine derartige *Conclusio* aufgenommen.¹³ Ein weiteres Reskript der Hs. Ottob. lat. 762,¹⁴ behandelt die Klage eines Klerikers gegen einen Bischof wegen Entzug eines Benefiziums. Um die Würde des Beklagten zu berücksichtigen, wird die *Conclusio* nicht mit „*Cum igitur*“ eingeleitet, sondern mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ angeschlossen.¹⁵ Die *Testes*-Klausel wird gesetzt. Im weiteren Verlauf der Handschrift klagt ein Kanoniker, dessen Kanonikat und Pfründe ebenfalls durch den Bischof, *de facto* einem anderen Kleriker verliehen worden waren.¹⁶ Die *Conclusio* enthält den Befehl an einen geeigneten delegierten Richter, die Parteien vorzuladen und den Fall zu untersuchen.

Ein weiteres Beispiel¹⁷ schildert die Klage eines *plebanus* einer Pfarrkirche. Dieser hatte seine Kirche auf Grund erheblicher Bedrohungen¹⁸ aufgegeben, weshalb sie *de facto* vakant war und neu verliehen werden sollte. Der Kläger fordert die Kirche zurück.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält die Klage eines Rektors,¹⁹ dem mehrere Beklagte in unrechtmäßiger Weise seine Kirche entzogen haben. Auf Grund der radikalen Kürzungen des Reskripts können die Angeklagten nicht näher identifiziert werden, da die *Conclusio* jedoch mit der Wendung „*Cum igitur*“ eingeleitet wird, dürfte es sich aber um Geistliche, unter ihnen jedoch kein Bischof, gehandelt haben.

Ein Delegationsreskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁰ wird auf die Klage eines Kirchenrektors hin ausgestellt, da ihm der Bischof seine Kirche, die er schon lange in kanonisch rechtmäßiger Weise besessen hatte (*canonice proponit adeptum et aliquamdiu pacifice possedisse*), in unrechtmäßiger Weise entzogen (*contra iustitiam spolians*) und „*de*

¹² Die *Conclusio* lautet: *Cum igitur spoliatis iniuste sit restitutionis beneficio succurrendum mandamus, quatinus eodem clerico sicut iustum fuerit, restituto audias causam etc.*; vgl. HERDE, Audientia 2,675 QV 400a. Zur Wiedereinsetzung vgl. C. 2 q. 2 cc. 3-6; C. 3 q. 1 cc. 1-4.

¹³ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 91v (Nr. 180): *Iud. Cum igitur spoliatis iniuste restitutionis sit benefico succurrendum. – mandamus, quatinus, eo, sicut iustum fuerit, restituto audiatis, si quid erraserit questionis etc.*

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 166.

¹⁵ Für die Formulierung der *Conclusio* vgl. auch die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 29.

¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 171.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 162.

¹⁸ ... *per vim et metum, qui cadere poterant in constantem* ... Vgl. X 1.40.2, dazu KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre 308ff.

¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 52.

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 214.

facto“ einem anderen Kleriker verliehen hat.²¹ Das Reskript wird mit dem Incipit „... *rector .. ecclesie nobis exposuit conquerendo*“ gebildet. Die Formel enthält keine Angaben über die Mandatsklausel. Da es sich bei dem Beklagten jedoch um einen Bischof handelt, dürfte sie – ohne den Zusatz „*Cum igitur*“ – mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ zu bilden sein. Der Formel folgt eine *Notula*,²² die bestimmt, dass in den Fällen, in denen gegen einen Laien geklagt wird, die *Conclusio* mit „*partibus convocatis*“ gebildet werden muss.²³

Ein anderes Reskript der Hs. Ottob. lat. 762²⁴ wird für einen Kleriker ausgestellt, den der Dekan und das Kapitel einer Kirche über einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg seiner Einkünfte (*ecclesie redditus et proventus prebende*) beraubt haben. Er bittet um die vollständige Rückerstattung. Die Mandatsklausel hat die einfache Form (*partibus convocatis*).

Weitere Delegationsreskripte der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 befassen sich mit der Klage eines Klerikers,²⁵ da ihm verschiedene Beklagte, unter ihnen ein Presbyter, sein Benefizium entzogen haben, mit der Appellation eines Kirchenrektors gegen einen Erzbischof wegen des widerrechtlichen Entzugs seiner Kirche²⁶ und mit dem Entzug von ständigen Vikarien.²⁷

Die Hs. Ottob. lat. 762 beinhaltet darüber hinaus noch die Klage²⁸ eines Priors eines Priorats gegen einen Weltgeistlichen. Dieser brach eines Nachts gemeinsam mit mehreren Bewaffneten in die Kirche und in das Haus des Priorats ein. Hier weist die *Narratio* ausdrücklich auf den kanonisch rechtmäßigen Erwerb und bislang unbestrittenen Besitz des Priorats hin.²⁹ Die Mandatsklausel befiehlt dem delegierten Richter, den Prior zunächst in

²¹ Auf Grund der rechtswidrigen Entscheidung war dies nicht anders möglich: „*de facto, cum de iure non posset*“.

²² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 214.1.

²³ Vgl. auch HERDE, *Audientia* 2,244 K 95 Zusatz a).

²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 180.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 14.

²⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 197. Der Beklagte hatte bereits eine Aufforderung, die Kirche zurückzugeben erhalten, sie jedoch nicht erfüllt, weshalb der Geschädigte das vorliegende Reskript impetriet hat. In diesem Fall muss der Zusatz „*Cum igitur*“ entfallen und die *Conclusio* nach „*faciens, quod decreveris*“ den Passus „*auctoritate nostra*“ enthalten.

²⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 1 u. 198. In Nr. 1 klagt ein *perpetuus vicarius* gegen das Kapitel seiner Kirche. In Nr. 198 erlangt ein *presbiter* in seiner Funktion als ständiger Vikar einer Kirche gegen einen anderen Priester aus seinem Ort ein Reskript, in dem der Beklagte zur Rechenschaft gezogen wird, weil er sich mit Gewalt durch einen Abt in die Vikarie, die sich in kanonisch rechtmäßigem Besitz des Klägers befand, einsetzen ließ. In diesem Fall wird die *Conclusio* in der Form „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet und enthält keinen Hinweis auf eine Einleitung durch „*Cum igitur*“.

²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 164.

²⁹ ... *canonice fuerat assecutus diuque possederat et tunc etiam possidebat pacifice et quiete ...*

seine Rechte wiedereinzusetzen und anschließend in der üblichen Weise eine Verhandlung zu führen. Eine Appellationsmöglichkeit wird ausgeschlossen, die *Testes*-Klausel wird gesetzt.³⁰

Ein weiteres Beispiel³¹ behandelt die Klage eines Pfarrers, dem ein Kleriker in unrechtmäßiger Weise seine Kirche entzogen hatte. Die *Conclusio* muss hier mit „*Cum igitur*“ eingeleitet werden. Einen ähnlichen Fall enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.³²

Nun sollen Beispiele für die Verletzung von Kirchengut besprochen werden. Ein entsprechendes Delegationsreskript der Hs. Ottob. lat. 762³³ wird von einem *sacrista secularis* impetriert. Hier liegen drei Tatbestände vor: Einbruch und Raub in Kombination mit Verletzung von Kirchengut. Die Täter sind Laien. Wie die Überschrift der Formel verdeutlicht, handelt es sich bei dem Geraubten aber nicht oder wenigstens nicht nur um Privatbesitz, sondern um *res ecclesiastice*.³⁴ Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Ein zweites Beispielereskript für die Verletzung von Kirchengut³⁵ wird von einem Abt und seinem Konvent impetriert und beinhaltet ebenfalls eine Kombination aus verschiedenen Tatbeständen. Mehrere Täter, wohl ein Haupttäter mit seinen Komplizen – genauere Angaben fallen unter die *etc.*-Abkürzung – haben eine Grangie des Klosters der Geschädigten angegriffen.³⁶ Die Täter haben die anwesenden Mönche vertrieben, das

³⁰ Die Mandatsklausel des Beispiels lautet: *mandamus, quatinus partibus convocatis dictoque priore prius, sicut iustum fuerit, restituto audias causam et appellatione remota debito fine decidas faciens etc. Testes etc.* Waren die Voraussetzungen schwere Sünde, äußerer Handlung und Ärgernis für die Kirche gegeben, handelte es sich bei der Straftat um ein *crimen*; vgl. REES 141; KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre 4ff.

³¹ Ottob. lat. 762 Nr. 165.

³² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 5.

³³ Ottob. lat. 762 Nr. 156.

³⁴ Als *res ecclesiastice* im weiteren Sinn galten alle Sachen zum Nutzen kirchlicher Zwecke. Diese Gruppe wurde in *res ecclesiastice* im engeren Sinn, die dem Gottesdienst mittelbar, und *res sacre*, die dem Gottesdienst unmittelbar dienten, unterteilt. *Res ecclesiastice* oder das kirchliche Vermögen (*patrimonium* oder *peculium ecclesiasticum*) konnten sein: alle der Kirche gehörigen Gebäude und Grundstücke, ohne Kirchen und Kirchhöfe, Fonds zur Unterhaltung kirchlicher Beamter, Kirchendiener und der kirchlichen Gebäude sowie fromme Stiftungen. *Res sacre* wiederum bestanden aus den Untergruppen *res consecrate* (Kirchen, Altäre, Kelche, Patenen) und *res benedictae* (verschiedene Kirchengeschäftschaften und Kirchhöfe); vgl. SÄGMÜLLER 2,291ff. und oben S. 110.

³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 158.

³⁶ Alexander III. schützte mit der folgenden Formel, die auch in das *privilegium communi* einging, zunächst die Klöster und Grangien der Zisterzienser: *Paci quoque et tranquillitati vestre paterna imposterum sollicitudine providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere ...* (TANGL, Kanzleiordnungen 232 Nr. 21; vgl. dazu SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,278f., bes. Anm. 3, dort finden sich auch Nachweise für die Anwendung dieses Privilegs

vorgefundene Gut geraubt und die Grangie über einen längeren Zeitraum hinweg besetzt. Die Mandatsklausel erteilt dem delegierten Richter nun die Anweisung, die Täter öffentlich zu exkommunizieren und über ihre Besitzungen das Interdikt zu verhängen.³⁷ Die Exkommunikation kann erst wieder aufgehoben werden, wenn sie einen angemessenen Schadenersatz geleistet und sowohl die Grangie, als auch die Einkünfte, die sie seither daraus erwirtschaftet haben, ihren rechtmäßigen Eigentümern, dem klagenden Abt und dem Konvent, zurückerstattet haben.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ähnliche Beispiele. Zunächst klagen ein Prior und sein Konvent, dass zwei Presbyter einige Kirchen, die *pleno iure* zu dem Kloster gehören, widerrechtlich besetzt haben.³⁸ Die Mandatsklausel wird in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet. In einem anderen Fall führt die Verletzung von Patronatsrechten³⁹ zur Klage eines Zisterzienserklosters wegen des Entzugs einer Kirche. Diese war von einem Bischof – offensichtlich ohne vorherige Absprache mit dem Kloster – verliehen worden, weshalb die Kläger den Tatbestand der Spoliation gegeben sahen. Die *Conclusio* wird in der Form „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet. Ein Beispiel mit identischem Wortlaut folgt auf f. 81v/82r unter der Überschrift „*De spoliatione*“.⁴⁰

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein Beispiel für eine Kombination einer Verletzung kirchlichen Vermögens mit „*Super terris, debitis*“.⁴¹ Ein Kirchenrektor klagt, dass mehrere Laien in ein Haus, das zu seiner Kirche gehört, eingedrungen waren und die Kirche selbst zerstört haben (*ad quandam domum ipsius ecclesie hostiliter venientes ipsam nequiter destruxerunt*). Mit „*Preterea*“ wird der zweite Tatbestand eingeleitet: ein *miles* hat den Rektor gemeinsam mit anderen Beklagten bezüglich Zehnten, Besitz und anderem geschädigt. Die wegen des Besitzdeliktes Angeklagten sind nicht an der ersten Tat beteiligt (Anschluss in der *Narratio* mit *Preterea*) und müssen gesondert geladen werden, weshalb die *Conclusio* in der Form „*partibus convocatis*“ gebildet werden muss.⁴²

für Prämonstratenser und Augustiner; vgl. auch die entsprechenden Stellen in JAFFÉ-LÖWENFELD; TANGL, Kanzleiordnungen 232 Nr. 23).

³⁷ Vgl. TANGL, Kanzleiordnungen 232 Nr. 24, dazu HERDE, *Audientia* 1,321 mit Anm. 5.

³⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 223.

³⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 242.

⁴⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 333.

⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 3.

⁴² Wenn es sich bei den Angeklagten der beiden Tatbestände um dieselben Personen handelt (Anschluss in der *Narratio* mit *Idem (Idem) quoque*), ist in der Erweiterung „*Super aliis* ...“ kein Hinweis auf die Ladung der Parteien nötig, da beide Untersuchungen gegen dieselben Täter geführt werden und die Ladung sinngemäß schon in der den ersten Tatbestand betreffenden Formulierung enthalten ist.

Ein weiteres Reskript⁴³ wird für einen Kleriker ausgestellt, der aussagt, in ungerechtfertigter Weise mit der Strafe des Pfründenentzugs belegt worden zu sein. Die Amtsentsetzung (*privatio beneficii*) wurde gegen Kleriker neben anderen Strafen, wie der Suspension, der Entlassung aus dem Klerikerstand, der Absetzung oder dem Entzug einzelner Amtsrechte und -befugnisse, angewendet.⁴⁴ Als Klageeinleitung wird „*Sua nobis ... petitione monstravit*“ verwendet. Der Kläger gibt an, dass er weder eine Ermahnung, noch eine Vorladung erhalten habe, sich somit durch sein Nichterscheinen vor Gericht auch nicht der Kontumaz schuldig gemacht haben könne, und auch keines Verbrechens überführt worden sei oder eines gestanden habe.⁴⁵ Als Klagegrund wird Folgendes festgehalten: der Beklagte habe dem Kleriker seine ständige Pfründe, die er in der genannten Kirche kanonisch rechtmäßig erhalten hatte, ohne vernünftigen Grund, nur auf Grund seiner Autorität (*propria auctoritate*) faktisch, da es juristisch nicht möglich war, entzogen. Auf die Stellung des Beklagten wird nicht näher eingegangen; die *Conclusio* wird mit „*vocatis etc.*“ gebildet. Außerdem wird die Mandatsklausel nicht mit der üblichen Wendung „*quod iustum fuerit*“, sondern mit „*quod canonicum fuerit*“ gebildet.⁴⁶

Ein anderes Delegationsreskript derselben Handschrift⁴⁷ wird von der Kurie für einen Kirchenrektor ausgestellt, da ihm der Bischof die Kirche, die dieser in kanonisch rechtmäßiger Weise besessen hatte (*canonice obtinebat*), völlig grundlos entzogen hat (*sine causa rationabili privavit motu proprie voluntatis*). Das Reskript wird mit dem Incipit „*Sua nobis ... conquestione monstravit*“ eingeleitet, die *Conclusio* mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

In einem Fall der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁴⁸ klagt ein *rector* in einer vergleichbaren Angelegenheit gegen einen Erzbischof. Hier kommt zusätzlich zu der Amtsenthebung noch eine Suspension zur Verhandlung. Die *Conclusio* wird in der gewöhnlichen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 167.

⁴⁴ Vgl. REES 135.

⁴⁵ ... *non monitum nec citatum nec se per contumaciam absentantem, non convictum de aliquo crimine vel confessum* ... Vgl. SÄGMÜLLER 2,327 mit Anm. 2. Zum Geständnis vgl. c. 13 Conc. Lugd. I = VI 2.9.1; VI 2.9.2. Zur Kontumaz vgl. c. 11 Conc. Lugd. I = VI 2.6.1; VI 2.6.2.

⁴⁶ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 79 und oben S. 47.

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 186.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 238.

5.4.3 Patronatsangelegenheiten

Die auszuwertenden Formelsammlungen enthalten auch Beispiele für Streitfälle im Rahmen des Patronatsrechts.¹ Derartige Klagen fielen als *ius spiritualibus annexum*² in die Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit.³

Bereits das Dekret Gratians enthält eine Bestimmung über Patronatsangelegenheiten,⁴ doch die rechtlichen Grundlagen der im Folgenden zu behandelnden Formeln stehen im Titel 38 des dritten Buches des *Liber Extra* („*De iure patronatus*“) und im gleichnamigen Titel 19 des dritten Buches des *Liber Sextus*.⁵

Das Patronatsrecht konnte von physischen Personen, von Laien gleichermaßen wie von Klerikern,⁶ von juristischen Personen⁷ und von geistlichen Korporationen⁸ ausgeübt werden. Ein wichtiges Element des Patronatsrechts stellte das Präsentationsrecht (*ius presentandi*) dar.⁹ Der Patron der Kirche und der von ihm präsentierte Kandidat konnten erwarten, so die Bilanz der kanonistischen Diskussion des 12. Jahrhunderts, dass sich der für die Einweisung zuständige Kirchenobere an die Präsentation hielt.¹⁰ Der Präsentierte musste allerdings als *persona idonea* gelten.¹¹ Im Gegensatz zu geistlichen Patronen hatte der Inhaber eines Laienpatronats das Recht, mehrere Kandidaten in Folge zu präsentieren, die Entscheidung über die Einsetzung stand dem Bischof zu.¹² Die Präsentation durfte nur für ein vakantes Benefizium vorgenommen werden.¹³ Die Präsentationsfrist betrug beim Laienpatronat

¹ Vgl. HINSCHIUS 2,628ff.; 3,6ff.; SÄGMÜLLER 1,355ff.; FEINE 397 (Literatur 402); PLÖCHL 417ff.; HINSCHIUS/STUTZ 13f.; LANDAU, Ius Patronatus. Vgl. ausführlich HERDE, Audientia 1,213 u. 364ff. (Literatur 213) u. 2,310-326 K 165-K 183b.

² I Comp. 3.33.19; X 2.1.3. In X 3.38.16 ist die Formulierung „*quod est spirituali adnexum*“ „von Raimund von Peñaforte interpoliert“, LANDAU, Ius Patronatus 123 (Zitat), 206ff. In der frühen Dekretistik galt das Patronat als reines *ius spirituale*, vgl. LANDAU a. a. O. 116ff.

³ Vgl. LANDAU, Ius Patronatus 206ff. Petitionen in Patronatsangelegenheiten fielen in den Zuständigkeitsbereich der *audientia*; vgl. HERDE, Audientia 1,365 u. 2,310-326 K 165-K 183b.

⁴ C. 16 q. 5 u. 7; vgl. U. STUTZ, Gratian und die Eigenkirche, in: ZRG.KA 1 (1911), 1-32, 20ff. und dazu LANDAU, Ius Patronatus 1f., bes. 3ff.

⁵ X 3.38 cc. 1-31; VI 3.19 c. un.; vgl. auch *Clem.* 3.12 cc. 1, 2.

⁶ LANDAU, Ius Patronatus 38ff.

⁷ Bei den Dekretisten setzte sich in der lange umstrittenen Frage, ob Korporationen das Patronatsrecht ausüben durften um 1200 Huguccios Lehre durch; vgl. LANDAU, Ius Patronatus 41ff., bes. 45.

⁸ LANDAU bezeichnet das Rechtsverhältnis von Domkapiteln, Stiftskapiteln und Klöstern zu den ihnen gehörenden Kirchen ebenfalls als Patronat; LANDAU, Ius Patronatus 46ff. Zu den Pertinenzverhältnissen und Patronaten bei geistlichen Personen vgl. LANDAU a. a. O. 142ff.

⁹ LANDAU, Ius Patronatus 145ff., bes. 149ff.; vgl. auch die Übersicht bei HINSCHIUS 3,42ff.

¹⁰ Vgl. X 3.38.18 (Alexander III.). Dazu HINSCHIUS 3,50f.; LANDAU, Ius Patronatus 33, 147.

¹¹ X 3.38 cc. 2-4 u. ö. Vgl. dazu HINSCHIUS 2,392ff. u. 476ff.; 3,42f. mit Anm. 11. Die kanonistische Lehre bei LANDAU, Ius Patronatus 146ff.

¹² X 3.38.24 (Lucius III.). Zu dieser Dekretale ausführlich LANDAU, Ius Patronatus 156ff. mit Anm. 557, vgl. auch 162, 169f.

¹³ X 3.8.16.

vier,¹⁴ beim geistlichen Patronat sechs Monate.¹⁵ Die Präsentation konnte schriftlich oder mündlich erfolgen¹⁶ und musste an den zuständigen Kirchenoberen gerichtet werden.¹⁷ Um zu bekräftigen, dass die Präsentation alle kirchenrechtlich erforderlichen Voraussetzungen erfüllte,¹⁸ wurde in den Reskripten daher ausdrücklich betont, dass der Kandidat „*canonice presentatus*“ sei.¹⁹

Die *Narratio* des ersten Beispielreskripts der Hs. Ottob. lat. 762²⁰ wird mit: „*Sua nobis .. de .. clericus petitione monstravit*“ eingeleitet. Der Impetrant, ein Kleriker, war von einer Äbtissin, der rechtmäßigen Patronin (*vera patrona*), dem Archidiakon und von diesem anschließend dem Diözesanbischof für eine vakante Kirche in kanonisch rechtmäßiger Weise vorgeschlagen worden.²¹ Die tatsächliche Einsetzung des *clericus* wurde jedoch durch einen Sonderfall verhindert. Die hier entstandene Konkurrenzsituation zwischen Legatenvollmachten und gewöhnlichen rechtlichen Ordnungen war durch eine Bestimmung Innocenz' III. bedingt worden:²² ein päpstlicher Kardinallegat war berechtigt, die Kollation

¹⁴ Zunächst hatte das 3. Laterankonzil drei Monate bestimmt (c. 17 Conc. Lat. III); vgl. dazu G. J. EBERS, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht, Stuttgart 1906, 171ff. In den *Liber Extra* (X 3.38.3) wurde eine viermonatige Frist aufgenommen; vgl. HINSCHIUS 3,46 Anm. 1. Dazu auch LANDAU, *Ius Patronatus* 171ff.

¹⁵ So die Interpretation von X 3.38.22 bei HINSCHIUS 3,46 Anm. 2. Doch handelte es sich in dieser Dekretale um einen Streit wegen des Patronatsrechts an einer Kirche, der spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Vakanz abgeschlossen sein musste. In c. 8 Conc. Lat. III = X 3.8.2 wurde für die Besetzung einer Pfründe eine sechsmonatige Frist gesetzt. Endgültig hat Bonifaz VIII. (VI 3.19 c. un.) für das Laienpatronat eine viermonatige, für das geistliche Patronat eine sechsmonatige Frist festgelegt. Die Gründe für diese Bestimmung waren wohl die Notwendigkeit, mittellosen Klerikern ein Einkommen zu verschaffen und gegen den Missbrauch von Patronen, die Einkünfte von erledigten Benefizien möglichst lange selbst einzuziehen, einzuschreiten; vgl. A. MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316-1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), 27 (dort auch weitere Literatur).

¹⁶ X 3.10.6; dazu HINSCHIUS 3,45 mit Anm. 2, in der auch die weitere Entwicklung des Rechtssatzes geschildert wird; HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 447 Nr. 104.

¹⁷ Das war bei niederen Benefizien in der Regel der Bischof (X 3.38 cc. 4, 5); vgl. dazu HINSCHIUS 3,45 mit Anm. 4.

¹⁸ Z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 170 „*cum ipse ad vacantem ecclesiam de .. a vero patrono ipsius ecclesie venerabili fratri nostro .. episcopo .., loci diocesano, fuisset canonice presentatus*“.

¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 168, 170, 182 u. 185 (*legitime presentatus*) und im Kapitel über Appellationen Nr. 435, 437 u. 439; vgl. auch die Formulierung in Nr. 433: „... *presentatum a vero patrono ad vacantem ecclesiam loci diocesano* ...“; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 69, 203, 236, 243, 254 u. 376; Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 70v (Nr. 43), f. 72v (Nr. 53), f. 73r (Nr. 57), f. 73v (Nr. 61).

²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 168.

²¹ Die Vorgehensweise beruhte in diesem Fall auf gewohnheitsrechtlichen Regelungen: ... *postmodum ab archidiacono predicto, ad quem de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine representatio rectoris eiusdem ecclesie pertinet, ad venerabilem fratrem nostrum .. episcopum, loci diocesano, fuisset canonice presentatus*.

²² X 3.38.28. Vgl. dazu Innocenz IV. Comm. ad X 3.38.28 u. Duranti *Spec. 1 de legato* § 5,2: *Item legatus cardinalis potest reservare sue donationi collationem prebende primo vacature certe persone faciendam* ... Diese Bestimmung war auf Benefizien kirchlichen Patronats beschränkt (vgl. X 1.30.6; X 3.38.28); waren Laien Inhaber des Patronatsrechts, war ihr Einverständnis nötig; vgl. die Glosse ad X 1.30.6 s. v. *in concessione*, sowie Duranti *Spec. 1 de legato* § 5. Vgl. dazu ausführlich HERDE, *Audientia* 1,368f., bes. Anm. 29, dort auch weitere Literatur.

einer Kirche geistlichen Patronats zu reservieren,²³ auch wenn die Vakanz noch nicht gegeben war; sobald die Vakanz eintrat, erfolgte die Institution des Kandidaten. Kommen wir nun zurück zum aktuellen Fall: nachdem die Kirche vakant geworden war, hatte der Propst, der von einem päpstlichen Kardinallegat als Exekutor einer Exspektative eines anderen Klerikers bestellt worden war, diesen in die betreffende Kirche eingewiesen, ohne den Kläger darüber zu informieren. Das päpstliche Revisionsrecht gegenüber Anordnungen von Legaten²⁴ ermöglichte eine Appellation des Impetranten an den Apostolischen Stuhl. Ein entsprechendes Reskript enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.²⁵

Die Kläger der im Folgenden zu behandelnden Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁶ waren von den rechtmäßigen Patronen²⁷ dem jeweils Zuständigen²⁸ für vakante Kirchen kanonisch rechtmäßig präsentiert und von diesem eingesetzt worden. Die Beklagten hatten daraufhin unrechtmäßig gegen die Institution opponiert, im ersten Beispiel²⁹ hatte der beschuldigte Kleriker die Kirche sogar für sich selbst beansprucht. Die *Conclusio* wird mit „*vocatis qui fuerint evocandi, quod canonicum fuerit*“ formuliert.³⁰ Ähnlich liegt auch der zweite Fall, in dem ein Kleriker klagt, dass er nach seiner kanonisch rechtmäßigen Präsentation durch die Besetzung seines Kirchenamtes durch einen anderen Kleriker geschädigt worden sei.³¹

Ein Fall der Hs. Ottob. lat. 672³² behandelt die Klage eines Kirchenrektors, der vom Abt und dem Konvent eines Klosters, denen offensichtlich das Präsentationsrecht für diese Kirche, wohl in ihrer Funktion als Inhaber des Patronatsrechts, zustand, dem zuständigen Diözesanbischof für ebendiese Kirche kanonisch rechtmäßig präsentiert worden war (*canonice presentatus*). Der Metropolit hatte diese Präsentation zunächst mit der

²³ Die Verleihung und die Reservation von Benefizien zählte zu den besonderen Rechten der Kardinallegaten (*legati a latere*); vgl. K. WALF, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 24), 20f. Zu den Rechten der Legaten bezüglich der Benefizien geistlicher Patronate vgl. WALF 22. Vgl. dazu auch E. WERMKE, Die Päpstlichen Legaten in Deutschland unter Innocenz IV. und Alexander IV. (1245-1261), Königsberg i. Pr. 1920, 124, 163ff.

²⁴ PLÖCHL 111; Spezialliteratur bei HERDE, Audientia 1,368 Anm. 28.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 376.

²⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 203, 236 u. 254.

²⁷ Zur Präsentation durch mehrere Patrone vgl. LANDAU, Ius Patronatus 181ff.

²⁸ In Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 203 ist dies der zuständige Diözesanbischof, in dem Reskript Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 236 obliegt dem Archidiakon die *institutio* in der betreffenden Kirche auf Grund gewohnheitsrechtlicher Regelungen.

²⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 203.

³⁰ Nachdem es sich bei den Patronatsangelegenheiten um *cause spirituales* handelt, muss die *Conclusio* gemäß Ottob. lat. 762 Nr. 79 in der Form „*vocatis qui fuerint evocandi, quod canonicum fuerit*“ gebildet werden.

³¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 254.

³² Ottob. lat. 672 Nr. 182.

confirmatio bestätigt, so dass der Anspruch des Klägers, in die Kirche eingesetzt zu werden, rechtlich abgesichert war.³³ Zum Nachteil des Klägers hat sich zwischenzeitlich jedoch der beklagte Presbyter durch zwei *militēs* in dieselbe Kirche einsetzen lassen.³⁴ Das Incipit wird mit „*Conquestus est nobis*“, die *Conclusio* mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

Der Vollständigkeit halber sei auf eine weitere Formel hingewiesen, von der nur ein erster Abschnitt im Kodex Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 überliefert ist.³⁵ Sie trägt die Überschrift „*De difficultatibus, que accidunt super iure patronatus*“. Der erhaltene Teil beginnt mit dem Incipit „*Dilectus filius V. de .. clericus nobis conquerendo monstravit*“ und enthält zunächst lediglich die Angaben, dass es sich in vorliegendem Fall um eine vakante Kirche und bei den Beteiligten um ihre rechtmäßigen Patrone, unter ihnen ein Propst, dem von Rechts wegen wohl die *institutio* zustand, gehandelt hat.³⁶

In einem weiteren Fall derselben Sammlung³⁷ klagt ein Pfarrer zweier voneinander abhängiger Kirchen, dass sich ein Kleriker für eine der beiden Kirchen, unter der Behauptung sie sei vakant, hatte präsentieren und einsetzen lassen. Die *Conclusio* wird mit „*vocatis*“ gebildet.

Ein anderes Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762³⁸ wird für einen *rector* einer Kirche ausgestellt und behandelt eine unrechtmäßige Präsentation und Institution. Der Beklagte, ein Presbyter, hatte sich durch einen falschen Patron dem Bischof für eine Kapelle, die zu der Kirche des Klägers gehörte, präsentieren und anschließend von demselben Bischof in die Kapelle einsetzen lassen. Ein derartiges Vorgehen hat den Klagenden in seinen Rechten verletzt. Die *Conclusio* wird mit „*vocatis*“ gebildet. Innocenz III. entschied einen ähnlichen Fall dahingehend, dass derjenige, der vom Scheinpatron präsentiert worden war, dem vom wahren Patron Präsentierten zur Herausgabe des Benefiziums verpflichtet sei.³⁹

³³ Zum „*ius in re*“ vgl. unten S. 130.

³⁴ Hier liegen Verstöße gegen cc. 8, 18 Conc. Lat. I und c. 14. Conc. Lat. III = X 3.38.4 vor.

³⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 57.

³⁶ Das *Formularium audientie* enthält eine ähnliche Formel, die das Recht der *institutio* mit dem Gewohnheitsrecht begründet und die kanonisch rechtmäßige Präsentation des Klägers sowie seine ungerechtfertigte Zurückweisung durch den Propst schildert. Die *Conclusio* wird in diesem Fall mit „*partibus convocatis, quod canonicum fuerit*“ gebildet; vgl. HERDE, Audientia 2,310 K 165.

³⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 234.

³⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 172.

³⁹ X 2.27.18. LANDAU, Ius Patronatus 162ff., vgl. dazu auch die Rechtsanschauung Tankreds bei LANDAU a. a. O. 169.

Ein weiteres Delegationsreskript befasst sich mit der Konkurrenz von Patronatsrecht und päpstlichem Kollationsanspruch, hier in Form einer Exspektative für einen *pauper clericus*.⁴⁰

Das volle Patronat begründete neben dem Recht der Präsentation auch ein Nutzungsrecht.⁴¹ Dieses wollten ein Abt und sein Konvent mit dem folgenden Beispiel für ein Delegationsreskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 einklagen, da es ihnen rechtswidrig verweigert worden war.⁴² Die *Narratio* ist ausführlich formuliert und stellt zusammenfassend den Tatbestand der Rechtsverletzung bezüglich „*decimis, possessionibus et rebus aliis*“ fest. Die *Conclusio* wird in diesem Fall mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Ein weiteres Reskript derselben Handschrift berührt das Patronatsrecht in Verbindung mit der *congrua sustentatio*.⁴³ Ein Rektor klagt gegen einen Abt, der das Patronatsrecht an seiner Kirche besitzt und dem deshalb ein Teil der Einkünfte dieser Kirche zusteht. Tankred entwickelte in der *Glossa Ordinaria* zur *Compilatio I* die Lehre, der die Kanonisten des 13. Jahrhunderts folgten: ein Kloster dürfe sich „in einer ihm in Bezug auf die Temporalien zugehörigen Kirche *alle* Erträge außer dem Unterhalt des an der Kirche angestellten Geistlichen aneignen“.⁴⁴ Die Unterhaltszahlungen mussten dem Überschuss der kirchlichen Einnahmen entnommen werden. Eine Minderung des in c. 32 des 4. Laterankonzils festgelegten Rechtsanspruches des Priesters auf die *congrua sustentatio*, war nicht gestattet.⁴⁵ Im vorliegenden Fall machte der Patron seinen Anspruch jedoch zuerst und in so großem Umfang geltend, dass der Kläger seinen Rechtsanspruch auf die *congrua sustentatio*, die ihm seinen Lebensunterhalt sichern sollte, nicht durchsetzen kann. Das vorliegende Beispiel enthält noch die ursprüngliche Fassung:⁴⁶ „*tantum recipit de ipsius proventibus annuatim, quod idem nequit de residuo congrue sustentari*“. Die

⁴⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 170.

⁴¹ LANDAU, *Ius Patronatus* 137ff., zur Inkorporation vgl. bes. 141f.

⁴² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 216.

⁴³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 181. Vgl. PH. M. HANNAN, *The Canonical Concept of congrua sustentatio for the Secular Clergy*, Washington 1950 (*Canon Law Studies* 302), 3ff.; G. LEPOINTE, *Dime: L'entretien des prêtres: la portion congrue*, in: DDC 4,1237f.; J. BOMBIERO-KREMENAC, *Geschichte und Recht der „portio congrua“ mit besonderer Berücksichtigung Österreichs*, in: ZRG.KA 11 (1921), 31-124, bes. 41ff. Allgemein zum Recht des Patrons auf Abgaben vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* 130ff.; HERDE, *Audientia* 1,329f. u. 369f. (Literatur 330 Anm. 3).

⁴⁴ Zum Anspruch eines geistlichen Patrons auf Abgaben vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* 137ff. (Zitat 138). Tankred selbst erkannte, dass sowohl c. 7 Conc. Lat. III als auch zwei Dekretalen Alexanders III. (1 Comp. 5.2.17 = JL 13816 und 1 Comp. 3.5.12 = JL 13892) dieser Ansicht zu widersprechen scheinen.

⁴⁵ c. 32 Conc. Lat. 4 = X 3.5.30.

⁴⁶ Zur Erweiterung der *congrua sustentatio* hinsichtlich der Abgaben an den Bischof und die Bewirtung von Gästen, sowie zu den Bestimmungen *Hostiensis*, die die Sicherung des Lebensunterhaltes für weitere, vom Kleriker abhängige Personen betreffen, vgl. HERDE, *Audientia* 1,330 mit Anm. 4 u. 5.

Conclusio wird mit zwei Bibelziten eingeleitet⁴⁷ und in Anlehnung an die Bestimmungen des 4. Laterankonzils gebildet. Sie bestimmt, dass Patronatsherren einer Kirche deren Einkünfte nicht im Ganzen für sich beanspruchen dürfen, sondern den dortigen Presbytern so viel überlassen müssen, dass diese angemessen davon leben können (*mandamus, quatinus, si est ita, facias eidem rectori portionem congruam de prefate ecclesie proventibus iuxta generalis statuta concilii assignari*).

Im Folgenden⁴⁸ wird ein weiterer Streit bezüglich der *portio congrua* behandelt. Die beklagten Kirchenrektoren fordern beharrlich die Erhöhung ihrer Bezüge, wohingegen die Impetranten des Reskripts, die Inhaber des Patronatsrechts, behaupten, dass die den Geistlichen bewilligte *portio congrua* völlig ausreichend sei.

⁴⁷ *Cum igitur os bovis claudi non debeat triturantis et qui altario servit vivere debeat de altari ...*, vgl. Dt. 25,4; 1. Cor. 9,9 u. 13; 1 Tm. 5,18.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 247.

5.4.4 Benefizialangelegenheiten

Die Verleihung von Kirchenämtern¹ war ein bischöfliches Recht, das auch für die niederen Kirchenämter gewöhnlich durch den Diözesanbischof selbst ausgeübt wurde.² Mit *collatio* oder *collatio libera* bezeichnete man das uneingeschränkte Besetzungsrecht; eine *collatio non libera* oder *collatio necessaria* unterlag der Einschränkung durch eine Wahl,³ Präsentation oder Ernennung (z. B. durch das Kapitels⁴ oder den Patron), während bei einer *institutio collativa* schließlich dem zuständigen Oberen nur noch die Übertragung des Kirchenamtes zustand. Die Auswahl des Anwärters nahm in diesem Fall ein Dritter vor.⁵

Der Beginn der päpstlichen Eingriffe in die Verleihung von niederen Pfründen ist in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu datieren.⁶ Ihre Anzahl war aber wohl bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts stark angestiegen⁷ und ihr Charakter hatte sich allmählich von Bitten zu Mandaten entwickelt.⁸ Zu der Gruppe der Begünstigten zählten vor allem Geistliche mit

¹ Zu den Voraussetzungen für ein kirchliches Amt und zum Vorgang der Amtsbestellung vgl. c. 3 Conc. Lat. III.

² Vgl. HINSCHIUS 2,649ff.; SÄGMÜLLER 1,312ff. (313 die Bezeichnungen für die Besetzung eines Kirchenamtes: *provisio*, *collatio*, *institutio*, *donatio*, *concessio*, *assignatio*); PLÖCHL 200f.; G. MOLLAT, *Bénéfices ecclésiastiques en Occident*, in: DDC 2,406-449, 413ff., 430.

³ X 1.6.42. Eine Übersicht über die kanonisch rechtmäßigen Wahlverfahren bei GANZER 11ff. Vgl. auch B. SCHIMMELPFENNIG, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: R. SCHNEIDER / H. ZIMMERMANN (Hgg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990, 173-195, bes. 187f.

⁴ WILLICH charakterisiert die allgemeine Entwicklung folgendermaßen: „Für die Vergabe von Kanonikaten und Präbenden galt spätestens seit dem 13. Jahrhundert an den meisten deutschen Domkirchen das Selbstergänzungsrecht, das grundsätzlich auch vom kanonischen Recht anerkannt wurde. Die Stiftsdignitäten wurden überwiegend vom Kapitel vergeben, doch blieben – an den jeweiligen Kirchen verschieden ausgeprägt – bischöfliche Besetzungsrechte an einzelnen Ämtern erhalten.“ (X 1.6.31; X 3.8.14; VI 3.8.1) TH. WILLICH, *Wege zur Pfründe. Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295-1464*, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), 154f. mit Anm. 3 (Zitat 154).

⁵ HINSCHIUS 2,650.

⁶ H. BAIER, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911 (Vorreformationsgeschichtliche Studien 7), 1; P. LINDEN, *Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen*, Bonn 1938 (Kanonistische Studien und Texte 14) (ND Amsterdam 1964), 1ff.; MEYER, *Zürich und Rom 25*; WILLICH 181ff. Vgl. auch BARRACLOUGH, *Formulare für Suppliken* 440ff.; DERS., *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages*, Oxford 1935 (ND Westport 1971). Zu der ersten überlieferten Provision Innocenz' II. von 1137 vgl. BAIER 1; LINDEN 3; MEYER, *Zürich und Rom 25*. Über die Mitwirkung der Päpste bei Bistumsbesetzungen vgl. GANZER bes. 39ff.

⁷ Vgl. MEYER, *Zürich und Rom 25*; LINDEN 4ff. Mit dem Pontifikat Innocenz' III. existierten vier verschiedene Rechtsformen des Benefizialwesens: *iure preventionis*, *iure concursus*, *iure reservationis* und *iure devolutionis*; vgl. LINDEN 12ff.; MEYER, *Zürich und Rom 26*. Daneben beanspruchte der Papst auch das Recht der Kollatur von Benefizien, deren Inhaber an der Kurie verstorben war; vgl. LINDEN 10ff., bes. 12ff.; MEYER, *Zürich und Rom 27f*.

⁸ LINDEN 4ff.; MEYER, *Zürich und Rom 25f*. Im Zusammenhang mit der Verleihung der Pfründen steht auch die Fristenregelung des 3. Laterankonzils für die Wiederverleihung erledigter Benefizien (c. 8 Conc. Lat. III). Die Gründe für diese Bestimmung sind wohl in der Notwendigkeit zu suchen, mittellosen Klerikern ein Einkommen zu verschaffen und gegen den Missbrauch von Patronen, die Einkünfte von erledigten Benefizien möglichst lange selbst einzuziehen, einzuschreiten; vgl. MEYER, *Zürich und Rom 27*.

Verbindungen zur Kurie⁹ und mittellose Kleriker (sog. *forma pauperum*).¹⁰ Die diesbezüglichen Reskripte wurden sowohl auf mündliche als auch auf schriftliche Bitten hin ausgestellt.¹¹ Bereits GEOFFREY BARRACLOUGH hat „unter Innocenz IV. eine außerordentlich starke und rasche Ausbildung und Formalisierung der Klauseln“ nachgewiesen.¹² Die Form, die die Provisionsbriefe am Ende seines Pontifikats erreicht hatten, wurde bis zum Ende des Jahrhunderts beibehalten.¹³ Sie bestand aus drei Teilen:¹⁴ die Bezeichnung der Person, an die das Kirchenamt verliehen werden sollte (*designatio persone*), die Übertragung des Kirchenamtes¹⁵ und die Einweisung in den Besitz des Kirchenamtes mit der Nutzung der Pfründe (*institutio corporalis, institutio realis, institutio actualis, investitura*).¹⁶ Mit der Designation hatte der Kleriker einen persönlichen Anspruch (*ius ad rem*) auf das Amt erworben, welcher die rechtliche Grundlage für eine Klage gegen einen Konkurrenten bildete. Das *ius in re*, der volle rechtliche Anspruch, wurde jedoch erst durch die *confirmatio, collatio* oder *institutio collativa* begründet.¹⁷

⁹ MEYER, Zürich und Rom 26. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 183.

¹⁰ Die absolute Ordination und die Pfründenteilung hatten zur Folge, dass die Zahl der Geistlichen mit ungenügendem oder ohne Einkommen anstieg. Bereits im Pontifikat Alexanders III., weitaus stärker jedoch noch seit dem Verbot der absoluten Ordination ist ein Anstieg der an der Kurie mittels Suppliken *in forma pauperum* um Versorgung bittenden Weltkleriker zu verzeichnen; vgl. BAIER 72, 131ff.; LINDEN 21f.; MEYER, Zürich und Rom 27. Jeder Kleriker, der nicht im sicheren Besitz einer Pfründe war (vgl. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 115: *nullum adhuc ecclesiasticum beneficium sit adeptus*), „oder nicht mit einer als auskömmlich angesehenen“ Pfründe versorgt war, galt nach dem Kirchenrecht als armer Kleriker; vgl. MÜLLER/SCHWARZ 285-304 (Zitat 291). Der Begriff „*pauper*“ bedeutet in diesem Zusammenhang „ohne Pfründe“ und „sagt über die speziellen persönlichen Verhältnisse des Petenten wenig aus“, so A. MEYER, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das *in forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Köln/Wien 1990 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20), 16. MÜLLER/SCHWARZ weisen ausdrücklich auf folgenden Widerspruch hin: obwohl der Bischof „nach Kirchenrecht die Priesterweihe nur einem Kandidaten spenden [durfte], der ausreichend bepfündet war“, befanden sich unter den Petenten auch Priester, MÜLLER/SCHWARZ 291. Vgl. dazu die Erläuterung der kirchenrechtlichen Grundlagen unten S. 240ff. Zum Erfolg der Petenten *in forma pauperum* vgl. MEYER, Arme Kleriker 54ff.; MÜLLER/SCHWARZ 299f. Zu den Vor- und Nachteilen (z. B. drohender Verfall der Expektative durch eine Revokation eines neuen Papstes bei Regierungsantritt) vgl. MEYER, Arme Kleriker 55f. mit 55 Anm. 194; MÜLLER/SCHWARZ 300.

¹¹ MEYER geht davon aus, dass die Bitten „spätestens seit 1226“ auch schriftlich vorgebracht wurden, DERS., Zürich und Rom 28. Vgl. BARRACLOUGH, Formulare für Suppliken 440ff. Zum kurialen Geschäftsgang bezüglich Pfründenprovisionen vgl. MEYER, Zürich und Rom 49ff.; DERS., Arme Kleriker 20ff.; MÜLLER/SCHWARZ 293ff. (bis zur Signierung der Supplik), 296ff. (bis zur Bullierung der *littera*).

¹² BARRACLOUGH, Formulare für Suppliken 440f.

¹³ BARRACLOUGH, Formulare für Suppliken 441.

¹⁴ Vgl. SÄGMÜLLER 1,313f.

¹⁵ Die sog. *collatio beneficii* bzw. *collatio tituli* wird bei höheren oder Wahlpfründen als *confirmatio*, bei einer Postulation für höhere oder Wahlpfründen als *admissio*, bei den niederen Pfründen als *collatio*, bei Nomination oder Präsentation auf höhere oder niedere Pfründen als *institutio collativa* oder *institutio canonica* bezeichnet. Wenn die Verleihung eines Kirchenamtes einer anderen kirchlichen Autorität als dem Bischof zusteht, erteilt der Bischof lediglich die Befugnis zur Ausübung des Amtes (*institutio auctorizabilis, admissio* oder *approbatio ad curam animarum*); vgl. dazu SÄGMÜLLER 1,314, dort auch Quellenbelege.

¹⁶ Bei Bischöfen wird sie als *intronisatio* bei Kanonikern als *installatio* bezeichnet (X 3.8.7), SÄGMÜLLER 1,314.

¹⁷ SÄGMÜLLER 1,314 mit Anm. 9. Über die Möglichkeit der Ersitzung, die in den päpstlichen Kanzleiregeln besteht, vgl. SÄGMÜLLER a. a. O. mit Anm. 10.

Um ein Delegationsreskript zu impetrieren, musste der Petent an der Kurie eigenhändig oder mittels eines Prokurators¹⁸ eine Bittschrift (*Supplik*) einreichen.¹⁹ Um ein Gesuch nach einem Delegationsreskript *in forma pauperum* zu stellen, musste der Petent wohl persönlich an der Kurie anwesend sein.²⁰ Bei den Suppliken wurde zwischen Exspektativen, die auf ein beliebiges Benefiz einer bestimmten Kollatur (*de beneficio ad collationem ...*) oder auf eine Anwartschaft auf ein Kanonikat (*de canonicatu sub expectatione prebende*) abzielten, und Suppliken um ein bestimmtes Kanonikat (*de canonicatu et prebenda*) oder um eine bestimmte Pfarrei bzw. Kaplanei (*de parrochiali ecclesia / capella / altari*)²¹ unterschieden.

Aus den rechtlichen Grundlagen für die Besetzung von Kirchenstellen sollen zunächst zwei, von Alexander IV. am 5. April 1255 veröffentlichte Konstitutionen herausgegriffen und vorgestellt werden.²² Da es nicht ungewöhnlich war, dass die Anwartschaften auf freiwerdende Benefizien in vielen Kirchen die Zahl der vorhandenen Pfründen übertrafen, beschränkte der Papst mit der Konstitution „*Execrabilis*“²³ die Anzahl der Exspektanzen für jede Kollatur auf vier. Die überzähligen Anwartschaften, gleichgültig ob sie durch ein päpstliches Mandat oder durch das Kapitel begründet waren, wurden nichtig.²⁴ Mit der Bulle „*Discrimen preteriti temporis*“²⁵ widerrief Alexander IV. alle Anwartschaften, die sein unmittelbarer Vorgänger Innocenz IV. für Erzbistümer, Bistümer, Abteien, Priorate,

¹⁸ MEYER, Zürich und Rom 61 ff.

¹⁹ Die Darstellung des kurialen Geschäftsgangs bei MEYER, Zürich und Rom 49f.; vgl. auch HERDE, Beiträge 149ff.

²⁰ MEYER, Zürich und Rom 50 mit Anm. 133; DERS., Arme Kleriker 48. Die Klausel „*constitutus in presentia nostra*“ wurde später zum Incipit. Die erstrebte Pfründe musste in der Heimatdiözese des Petenten liegen; vgl. MEYER, Arme Kleriker 48 mit Anm. 169; MÜLLER/SCHWARZ 292.

²¹ Wurde um ein bestimmtes Kanonikat oder um eine bestimmte Pfarrei bzw. Kaplanei suppliziert, musste der Vakanzgrund angegeben werden. Die häufigsten Vakanzgründe waren: Tod (*per mortem, per obitum*), Resignation des Amtsinhabers (*per resignationem*), fehlende Weihen (*per non promotionem*). Vgl. MEYER, Zürich und Rom 50; zu Suppliken in der Form *motu proprio* vgl. MEYER a. a. O. mit Anm. 136. Auf dem 3. Laterankonzil wurde die Erteilung von Exspektanzen auf nicht vakante Benefizien und Kirchen untersagt (c. 8. Conc. Lat. III). Zu möglichen Folgen dieser Regelung vgl. H. MÜLLER, Benefizienversprechen normannischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12. - Anfang 13. Jahrhundert), in: K. PENNINGTON / S. CHODOROW / K. H. KENDALL (Hgg.), Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13-18 August 1996, Città del Vaticano 2001 (erschienen 2002) (Monumenta Iuris Canonici 11), 331-360, bes. 336ff., über die folgende Dekretalengesetzgebung 343ff.

²² GANZER 225ff. Eine weitere Bestimmung mit demselben Datum verpflichtete die Bischöfe, die ohne Bischofsweihe regierten, dazu, sich diese unverzüglich erteilen zu lassen (POTTHAST 15778), wie im Falle des Elekten von Lyon, Philippus de Sabaudia (Philipp von Savoyen). Er stand dem Bistum von Januar 1245 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er resignieren musste (März 1267), da er die Weihen nicht empfangen hatte, vor; vgl. J.-B. MARTIN, Conciles et bullaire du diocèse de Lyon des origines à la réunion du Lyonnais à la France, Lyon 1905, 245ff., 373. Er ist wohl der Empfänger des Delegationsreskripts Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 73.

²³ Vgl. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 393 u. 399.

²⁴ Les registres d'Alexandre IV, Nr. 997 (POTTHAST 15776); für weitere Drucke vgl. HERDE, Audientia 2,92 Anm. 1. Vgl. HINSCHIUS 3,122; SÄGMÜLLER 1,353; G. BARRACLOUGH, The Constitution „*Execrabilis*“ of Alexander IV, in: English Hist. Review 49 (1934), 208 Anm. 3, 209; MEYER, Arme Kleriker 55f. Anm. 194; vgl. ausführlich auch HERDE, Audientia 2,92 Anm. 1 mit weiterer Literatur.

²⁵ Vgl. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 362.

Dekanate, Archidiakonate und andere Personate sowie für Pfarrkirchen und weitere Benefizien *cum cura animarum* irgendwelchen Personen verliehen hatte, und erklärte alle derartigen Verleihungsurkunden für gegenstandslos.²⁶ Die beiden Konstitutionen blieben lediglich so lange in Kraft, bis die aktuellen Missstände, die durch die Vergabepolitik Innocenz' IV. bezüglich der Kirchenämter entstanden waren, beseitigt waren, und wurden daher auch nicht in den *Liber Sextus* aufgenommen.²⁷ Die am 27. August 1265 von Klemens IV. erlassene Konstitution „*Licet ecclesiarum*“²⁸ gestand dem Papst als oberstem Kollator nun offiziell die Verleihung aller Pfründen zu.²⁹

Für die Reihenfolge der Begünstigten galt, dass eine Provision durch päpstliches Mandat an erster Stelle stand, eine Provision durch Legatenbriefe an zweiter³⁰ und die Aufnahme *motu proprio* durch das Kapitel an letzter Stelle.³¹ Die päpstliche Provision hatte grundsätzlich auch vor einer Wahl Vorrang.³² Bonaguida von Arezzo schrieb 1253/54 in seinen *consuetudines cancellarie*, dass für alle Pfründensachen die Verlesung vor dem Papst obligatorisch war.³³ Aus der Kanzleiordnung Nikolaus' III. hingegen wissen wir, dass Pfründenprovisionen für Kanoniker, die bereits in einem Kapitel aufgenommen, aber noch nicht versorgt worden waren,³⁴ ebenso wie Bestätigungen *in forma communi* von in kanonischer Weise erworbenen Benefizien³⁵ und Einweisungen in Form von *littere simplices*³⁶ durch einen Notar ohne Lesung vor dem Papst bearbeitet wurden.³⁷

Wie die Beispiele der Hs. Ottob. lat. 762 zeigen, konnten bei der Besetzung eines Kirchenamtes Probleme auftreten. In dem Fall, der dem ersten hier zu behandelnden Reskript³⁸ zu Grunde liegt, existiert neben dem Patronatsrecht möglicherweise ein Anspruch

²⁶ Les registres d'Alexandre IV, Nr. 998 (POTTHAST 15777).

²⁷ GANZER 46, 226f.

²⁸ VI 3.4.2 (POTTHAST 19326); vgl. SÄGMÜLLER 1,352.

²⁹ Diese Konstitution galt für die niederen Pfründen (*ecclesiis, dignitates, personatus et beneficia*), die *apud sedem apostolicam* vakant wurden; vgl. GANZER 262; MEYER, Zürich und Rom 33f. Anm. 47.

³⁰ E. WERMKE, Die Päpstlichen Legaten in Deutschland unter Innocenz IV. und Alexander IV. (1245-1261), Königsberg i. Pr. 1920, 163ff.

³¹ Vgl. dazu MÜLLER/SCHWARZ 299.

³² X 5.1.23; HINSCHIUS 3,141; MEYER, Zürich und Rom 32.

³³ TEIGE, Kanzleiwesen 410; vgl. dazu HERDE, Beiträge 156.

³⁴ BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 242 § 30 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.); (TANGL, Kanzleiordnungen 76 § 30).

³⁵ BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 249 § 79 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.); (TANGL, Kanzleiordnungen 81 § 79).

³⁶ BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 250, § 85 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.); (TANGL, Kanzleiordnungen 81 § 85).

³⁷ Andere Pfründenangelegenheiten waren genehmigungspflichtig, vgl. HERDE, Beiträge 156.

³⁸ Ottob. lat. 185.

auf ein Mitsprache- oder zumindest ein Widerspruchsrecht der Pfarrgemeinde.³⁹ Inwieweit dieser Anspruch berechtigt war, geht aus dem Beispiel nicht hervor. Nach seiner rechtlich einwandfreien Präsentation durch die rechtmäßigen Patrone der Kirchen⁴⁰ war der Klagende, ein Presbyter, durch den zuständigen Bischof eingesetzt worden (*canonice institutus*).⁴¹ Dies rief jedoch den Widerstand einiger Mitglieder der Pfarrei (*parrochiani ecclesiarum*) hervor. Das Reskript wird mit dem Incipit „*Sua nobis ... petitione monstravit*“ eingeleitet, die *Conclusio* wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 behandelt ebenfalls diese Thematik.⁴² Gegen die kanonisch rechtmäßige Einsetzung des klagenden Dekans in die vakante Propstei einer Kirche durch den dazu berechtigten Erzbischof⁴³ legte ein Adelliger Widerspruch ein. Das Reskript wird mit dem selteneren Incipit „*Querelam gravem dilecti filii .. decani .. recepimus continentem*“ eingeleitet, die *Conclusio* wird in der gewöhnlichen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

Unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht (*antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine*) fordert der Impetrant eines weiteren Beispiels⁴⁴ das Recht der Pfründenverleihung, das der Bischof, so die Aussage des Reskripts, widerrechtlich in Anspruch genommen habe, für sich ein.⁴⁵ Die *Conclusio* entspricht dem vorhergehenden Beispiel.

³⁹ Vgl. PLÖCHL 178f.; HINSCHIUS geht davon aus, dass die Gemeinde bei der Pfarrerwahl nach dem 9. Jahrhundert nicht mehr beteiligt war, HINSCHIUS 2,617. Zum Wahlrecht der Gemeinde kraft Patronats vgl. HINSCHIUS 2,637ff. Über Pfarrerwahlen im Mittelalter: D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln/Graz 1966 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6). KURZE kommt zu dem Ergebnis, dass die Pfarrerwahl im oberitalienischen und mitteleuropäischen Raum ab dem 12. Jahrhundert zwar zunahm (KURZE a. a. O. 137ff., 448f.), dass Einspruchsrechte jedoch selten waren (KURZE a. a. O. 523f.).

⁴⁰ Hierbei handelt es sich um zwei Kirchen, die von einer dritten abhängig sind: ... *ecclesie sancti .. et sancti .. de .. ecclesiarum quarum due dependent a tertia* ...

⁴¹ Da die Formel für die Einsetzung in den Besitz des Amtes den Terminus „*institutio*“ verwendete, handelte es sich hier wohl um „die Übertragung des Amtes an den durch den Dritten bestimmten Kandidaten.“ Konnte der Bischof das Amt unabhängig verleihen, sprach man meist von einer „*collatio*“, HINSCHIUS 2,650 (Zitat), vgl. auch 654f.; SÄGMÜLLER 1,314. Zur Auswahl der Kandidaten vgl. HINSCHIUS 2,498f.

⁴² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 220.

⁴³ Da hier von einer *collatio* (genauer: *collatio ad eundem archiepiscopum noscitur pertinere*) die Rede war, die der Adlige *minus iuste* verhindern wollte, handelte es sich wohl um ein uneingeschränktes Besetzungsrecht.

⁴⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 241.

⁴⁵ Die *Narratio* beschreibt die Anklage folgendermaßen: *venerabilis frater noster .. episcopus, loci diocesanus, infringens huiusmodi consuetudinem minus iuste ius conferendi prebendas in predicta ecclesia sibi pro sue libito voluntatis usurpat in ipsius prepositi et ecclesie sue preiudicium non modicum et gravamen* ...

Verschiedene Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 beinhalten die Opposition gegen die Besetzung von Kirchenämtern.⁴⁶ Es handelt sich hierbei im Einzelnen um den Einspruch gegen die nach einer kanonisch rechtmäßigen Wahl (*canonice sit electus*) vorzunehmende Institution eines Klerikers in eine Kirche,⁴⁷ um den rechtswidrigen Protest mehrerer Opponenten gegen die Einsetzung eines von dem Kapitel einer Pfarrkirche (*capitula plebis*) ordnungsgemäß *in canonicum et in fratrem* aufgenommenen Kandidaten⁴⁸ und um den Widerspruch gegen eine stellvertretende Aufnahme durch ein Wahlgremium.⁴⁹

Zwei Delegationsreskripte der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 werden auf Grund der Weigerung eines Bischofs, die kanonisch rechtmäßig gewählten und ihm anschließend präsentierten Kandidaten zu bestätigen, impetrieren.⁵⁰ Derselbe Sachverhalt bildet auch die Grundlage des folgenden Falls:⁵¹ ein zum Abt gewählter Kanoniker hat gegen die Ablehnung seiner Wahl, die *concorditer ac canonice* verlaufen war, durch den Diözesanbischof am Apostolischen Stuhl rechtmäßig Berufung eingelegt (*appellationem legitimam ad sedem apostolicam interposita*). Ungeachtet dieser Appellation hat der Bischof die Wahl jedoch eigenmächtig aufgehoben.

Weitere Beispiele behandeln die Okkupation von Besetzungsrechten. Zunächst klagen der Propst und das Kapitel einer Pfarr(Kirche) (*plebs*)⁵² gegen einen Bischof, der ihr Recht bei deren Besetzung missachtet und die Verleihung der *plebs* trotz ihrer Appellation *de facto* vorgenommen hat.⁵³ In einem anderen Fall⁵⁴ hat der Erzbischof von Tuam während einer Vakanz des Bischofsstuhls von Elphin eigenmächtig einen Offizial eingesetzt, obwohl sich

⁴⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 19, 20, 22, 23, 24, 49, 206, 210, 240 u. 377. Bis auf Nr. 206 haben alle *Conclusiones* die Form „(mandamus, quatinus) vocatis, qui fuerint evocandi etc., quod canonicum etc.“

⁴⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 19.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 22. Zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen von rechtmäßigem Einspruch in Wahllangelegenheiten (gültig für Personate, Dignitäten und Kanonikate): c. 4 Conc. Lugd. I = VI 1.6.1.

⁴⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 23.1. Zur Kompromisswahl vgl. GANZER 12.

⁵⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 20 u. 377. Die Formel Nr. 20 betrifft die Besetzung einer vakanten Propstei. Der Bischof von Savona verweigerte dem Petenten des Delegationsreskripts Nr. 377, einem Kanoniker aus Sens, die Wahlbestätigung für ein Archipresbyterat.

⁵¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 206. Die Mandatsklausel wird hier in der Form „*partibus convocatis, quod canonicum etc.*“ gebildet.

⁵² Zur Gleichsetzung von *ecclesia baptismalis* und *plebs* vgl. U. STUTZ, Art. Pfarrer, Pfarre, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 15, Leipzig ³1904, 241.

⁵³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 49. Die *Conclusio* enthält die Anweisung, dass der delegierte Richter gegen Widerspruch mit kirchlichen Strafen vorgehen soll (*In contradictores excommunicationis sententia promulgata*). Im Übrigen wird sie mit *vocatis etc.* gebildet. Vgl. c. 15 Konzil von Pavia (876) (MANSI 17,327).

⁵⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 210.

der Dekan und das Kapitel von Elphin – unter Berufung auf ihr Gewohnheitsrecht⁵⁵ – mit einer Appellation an den Papst gewendet hatten. Eine weitere Klage richtet sich gegen einen *sacrista*, der einen Presbyter als Kaplan in eine Kapelle eingesetzt hatte, in der das Ein- und Absetzungsrecht dem Bischof zustand.⁵⁶

Ein neues Reskript schildert einen Fall, in dem weltliche Machthaber an der faktischen Einsetzung des Beklagten in ein Kirchenamt beteiligt waren. Grundsätzlich galt, dass weltliche Machthaber zu kanonischen Wahlen nicht befugt und diese somit *ipso iure* ungültig waren.⁵⁷ Die eigentlichen kirchenrechtlichen Grundlagen des aktuellen Falles beinhalten die Konzilsstatuten des 1. und des 3. Laterankonzils. Der Kanon 18 des 1. Laterankonzils enthält das Verbot einer Amtseinsetzung eines Geistlichen durch Laien.⁵⁸ Die rechtliche Begründung liefert c. 8: Laien hätten keinerlei Anspruch auf Verfügungs- oder Übertragungsrechte von Kirchengütern oder Kirchenbesitzungen.⁵⁹ Der Kanon 14 des 1. Laterankonzils, der auch in den *Liber Extra* aufgenommen wurde, bestrafte Presbyter oder Kleriker, die eine Kirche durch Laien ohne Ermächtigung ihres Bischofs erhalten hatten, indem er sie von der Gemeinschaft ausschloss und bei Unnachgiebigkeit die Absetzung vom kirchlichen Dienst und Amt androhte. Die einsetzenden Laien wurden mit dem Anathem belegt.⁶⁰ Bei dem hier vorliegenden Fall⁶¹ handelt es sich um ein vakantes Archipresbyterat, das dem klagenden Kleriker vom zuständigen Diözesanbischof kanonisch rechtmäßig verliehen worden war. Zur faktischen Inbesitznahme konnte es aber nicht kommen, da ihm ein Presbyter mit Hilfe einer weltlichen Gewalt bereits zuvor gekommen war.

Die weiteren Beispiele behandeln ganz unterschiedliche Pfründenstreitigkeiten, die im Folgenden geschildert werden.

⁵⁵ ... *cum de antiqua et approbata consuetudine hactenus pacifice observata ius instituendi officialem in civitate ac diocesi Elfinen. sede Elfinen. vacante pertineat ad eosdem ...*

⁵⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 240: ... *cum institutio et destitutio capellani capelle ... pertineat ad eundem [sc. episcopum] ...*

⁵⁷ c. 3 des 2. Konzils von Nicäa (787) wendet diesen Grundsatz nur auf die Wahlen von Bischöfen, Presbytern oder Diakonen an. Eine Zustimmung des Gewählten zu einer, durch Missbrauch weltlicher Gewalt zustande gekommenen Wahl, führte zum Verlust des aus der Wahl gewonnenen Vorteils, zur Unwählbarkeit und zu einer dreijährigen Suspension von allen Ämtern und Benefizien und einem ebenfalls dreijährigen Verlust der Wahlvollmacht (c. 25 Conc. Lat. IV = X 1.6.43). Vgl. auch X 1.6.14.

⁵⁸ c. 18 Conc. Lat. I; vgl. C. 16 q. 7 c. 39.

⁵⁹ c. 8 Conc. Lat. I. Eine Bestimmung des *Decretum Gratiani* erklärt Laien, die das Verfügungs- oder Übertragungsrecht von Kirchengütern oder Kirchenbesitzungen beanspruchen zu *sacrilegos* (c. 25 C. 16 q. 7); vgl. auch cc. 1, 2 Conc. Lat. (1110) (MANSI 21,8); C. 16 q. 7 c. 24.

⁶⁰ c. 14. Conc. Lat. III = X 3.38.4. Vgl. auch C. 16 q. 7 c. 20.

⁶¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 24.

Durch die Teilung bestehender Pfarreien konnten neue Pfründen geschaffen werden. Dies hatte jedoch wohl nicht selten zur Folge, dass die Bepfründung für den einzelnen Geistlichen nicht mehr ausreichte.⁶² Die Gegenmaßnahme des Apostolischen Stuhls bestand in dem auf dem Konzil von Tours 1163 erlassenen Verbot der Teilung niederer Benefizien.⁶³ Aus diesem Grund hat wohl auch ein Kirchenrektor das folgende Delegationsreskript impetriert, das ausdrücklich auf die Missachtung des Konzilskanons hinweist.⁶⁴ Die *Conclusio* wird in diesem Fall in der Form „*vocatis, qui fuerint evocandi etc., quod canonicum etc.*“ gebildet. Dieselbe Handschrift enthält ein weiteres Beispiel, das die Pfründenteilung thematisiert.⁶⁵ Die *Narratio* dieses Reskripts führt aus, dass die Patrone die Kirche, obwohl für sie ursprünglich nur ein Rektor vorgesehen war (*licet ipsa ecclesia per unum rectorem consueverit gubernari*), in zwei *portiones* aufgeteilt hatten, und gibt sogar deren Wert an: „*quarum quelibet sex marcarum valentiam non excedit*“. Der Kläger schildert daraufhin, dass die entstandenen *portiones* nicht ausreichen, um einen ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern. Nach einer formelhaften Überleitung⁶⁶ schließt sich die Mandatsklausel an, die den Bischof, den Adressaten des Schriftstückes, beauftragt, den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ferner wird er ermächtigt, gegen Widerspruch mit Kirchenstrafen vorzugehen. In einem anderen Fall⁶⁷ wird neben der Teilung eines Kirchenamtes die Verletzung des Patronatsrechtes verhandelt. Der Abt eines Klosters, dem der Patronat in einer Kirche, die „*per solum rectorem consueverat gubernari*“, zustand, klagte gegen einen Bischof, der sich, ohne ihn davon in Kenntnis zu setzen, das Recht angemaßt hatte, in dieser *ecclesia* eine neue Vikarie einzurichten und die *institutio* eines Priesters vorzunehmen. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis, quod canonicum etc.*“ gebildet. In einem letzten Beispiel schließlich war die Pfründenteilung von den Patronen vorgenommen worden.⁶⁸ Auch hier wird die Verletzung des Konzilskanons betont. Der Kläger nutzt hier die Vakanz des zweiten Teils seiner Kirche, um den Bischof zu bitten, die Teilung rückgängig zu machen, indem er ihm auch die zweite Hälfte zusprechen möge. Doch die durch diesen vorgenommene Verleihung der zweiten Hälfte an einen anderen Kleriker veranlasste den *rector* dazu, das vorliegenden Delegationsreskript zu impetrieren. Die Mandatsklausel wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi ... quod canonicum*“ gebildet.

⁶² BAIER 132; LINDEN 22.

⁶³ c. 1 Conc. Turon. (1163) = X 3.5.8. Vgl. dazu auch die Bemühungen Hadrians IV. und Alexanders III. zur Pfründenintegration; LINDEN 22 mit Anm. 27.

⁶⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 196.

⁶⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 188.

⁶⁶ *Cum igitur indignum sit, ut unum corpus contineat duo capita quasi monstrum ...*

⁶⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 205.

⁶⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 195.

Einen interessanten Fall schildert ein weiteres Delegationsreskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.⁶⁹ Ein Kanoniker, der von dem Dekan und dem Kapitel seiner Kirche „*canonice ac concorditer*“ aufgenommen worden war, war zu Gunsten eines nach ihm Aufgenommenen bei der Verleihung einer freiwerdenden Pfründe benachteiligt worden. Auch in diesem Fall wird die *Conclusio* in der Form „*vocatis etc.*“ gebildet.

Der Impetrant eines weiteren Reskripts,⁷⁰ ein Kanoniker, hatte sich für einige Zeit in einem Dominikanerkloster aufgehalten und musste nach seiner Rückkehr feststellen, dass seine Pfründe bereits anderweitig verliehen worden war. Die *Conclusio* wird auch in diesem Fall in der Form „*vocatis etc.*“ gebildet.

Obwohl der Kläger des folgenden Delegationsprozesses⁷¹ vom beklagten Propst und Kapitel in kanonisch rechtmäßiger Weise als Kanoniker und Bruder aufgenommen worden war, war ihm von diesen noch keine Pfründe zugewiesen worden, obwohl, so der Kläger, die Möglichkeit bereits bestanden hätte. Die Mandatsklausel enthält den Befehl an die Beklagten, den Kanoniker baldmöglichst in ein Benefizium einzusetzen, es sei denn, dass zuerst die Versorgung eines vor ihm Aufgenommenen oder einsichtige Gründe dies verhinderten. Das Incipit hat hier die Form „*Accepimus conquerente ...*“. Die Mandatsklausel hat eine sehr ausführliche Form und weist den Propst und das Kapitel an, den Kläger, wenn seine Angaben der Wahrheit entsprächen und es keine ernsthaften Gründe dagegen gebe, baldmöglichst zu versorgen.

Im folgenden Beispiel klagt ein Kleriker,⁷² dass der Rektor einer Kirche, in der weder die Anzahl der Benefizien noch die der Kleriker genau geregelt war, ihn nicht mit einem Benefizium versorgte, obwohl die Möglichkeiten vorhanden waren. Die *Conclusio* wird in der Grundform (*partibus convocatis*) gebildet.

Ein Diakon, der vom wahren Patron einer Kirche dem Archidiakon und dem Offizial des für die Einsetzung zuständigen Bischofs präsentiert und durch diese auch eingesetzt worden war, war durch einen anderen Kleriker in seinem Besitz dieser Kirche verletzt worden.⁷³ Die *Conclusio* hat auch hier die Form „*partibus convocatis*“.

⁶⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 208.

⁷⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 338.

⁷¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 182.

⁷² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 252.

⁷³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 243. Die Präsentation und die Einsetzung war vor bzw. von den Vertretern des eigentlich Zuständigen erfolgt.

Drei weitere Formeln behandeln die Klage eines Kanonikers,⁷⁴ dass der Dekan und das Kapitel einer Kirche ihm weder „*stallum in choro et locum in capitulo*“ zuweisen, noch den ihm zustehenden Anteil an den täglichen Reichnissen zugestehen wollten. Die Formel enthält keine weiteren Angaben zur Klärung des Sachverhaltes. Die *Conclusio* hat auch hier die Form „*partibus convocatis*“.

In einem anderen Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁷⁵ hatten die Empfänger von päpstlichen Provisionen in Form von Exekutionsmandaten für ihre Aufnahme und Versorgung (*receptione ac provisione*) wohl das Recht der Selbsteinsetzung in die Kirche abgeleitet.⁷⁶ Gegen diese Aktion klagt das Kapitel der betroffenen Kirche. Der Apostolische Stuhl sah sich, so die *Conclusio*, genötigt, ein derartiges Vorgehen zu unterbinden. Bei dem Vorgehen des delegierten Richters seien die bereits vorhandenen Schriftstücke zu berücksichtigen. Das Reskript wird mit einer seltenen Variante des Incipit eingeleitet: „... *nobis exponere curaverunt*“.

Ein weiteres Delegationsreskript⁷⁷ beweist die Konkurrenz zwischen päpstlicher Provision und kanonischer Einsetzung. Ein in eine Kirche in kanonischer Weise eingesetzter Dekan impetrierte das Schreiben gegen einen Kanoniker, dessen Anspruch auf dieselbe Kirche sich auf ein an den Bischof gerichtetes päpstliches Provisionsmandat gegründet hat. Die *Conclusio* wird in der Form „*partibus convocatis*“ gebildet.

In einem Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762⁷⁸ wird deutlich, dass Pfründen kraft apostolischer Autorität⁷⁹ an das Kanzleipersonal übertragen werden konnten, um deren Lebensunterhalt zu sichern.⁸⁰ Die *Narratio* beginnt mit einem ausführlicheren Incipit: „*Dilectus filius*

⁷⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 193, 244 u. 336. Die drei Formeln sind nahezu identisch. Die Unterschiede bestehen in der Gestaltung der Incipit, die in Nr. 193 und 244 ausführlicher formuliert sind, als in dem dritten Beispiel: „*Arnuldo canonico .. ecclesie accepimus conquerente*“ (Nr. 193), „*A. de .. canonico ecclesie .. accepimus conquerente*“ (Nr. 244), „*A. canonicus .. ecclesie*“ (Nr. 336), sowie in der Überschrift: „*Quod assignetur ei stallum in choro et locum in capitulo*“ (Nr. 193), „*Contra capitulum nolens cuidam assignare stallum in choro etc.*“ (Nr. 244), „*Contra capitulum nolens assignare stallum in choro et locum in capitulo*“ (Nr. 336).

⁷⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 62.

⁷⁶ ... *dum deberent in ecclesiam ipsam intrare per hostium et ibidem iuxta mandatum apostolicum assequi, quod intendunt sub seculari potentia, in eandem ecclesiam temeritate propria se intrudunt, eorum intrant, cameras occupant, frangunt cellarium, panem et vinum ac alia bona communia ipsius ecclesie violenta temeritate accipiunt et usurpant* ...

⁷⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 246.

⁷⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 183.

⁷⁹ VI 3.4.2.

⁸⁰ Vgl. LINDEN 23f. Einen ähnlichen Fall schildert auch HERDE, Beiträge 42. Das dortige Beispiel berichtet von einem Skriptor Magister Petrus de Venafro, dem zwei Streitgegner seine Pfarrpfründe an der Kirche streitig machen wollten, an der sie das Patronatsrecht besaßen.

magister N. de .. scriptor noster rector ecclesie .. nobis exposuit conquerendo“. Da es sich bei dem Kläger um einen päpstlichen Skriptor handelt, muss bei seiner Anrede der *stilus curie* beachtet werden, demgemäß er als „*dilectus filius*“ zu bezeichnen war.⁸¹ Der hier klagende Skriptor hatte kraft päpstlicher Autorität eine Kirche in kanonisch rechtmäßiger Weise als Pfründe erhalten (*ecclesiam auctoritate nostra canonice sit adeptus*), in die er auch als *rector* eingesetzt worden war. Diese Kirche hatte der Beklagte – ein *plebanus* – nun unrechtmäßig besetzt und dem Kläger somit entzogen. Eine formelhafte Überleitung weist auf die Notwendigkeit päpstlichen Eingreifens hin, um die Gnade der Pfründenverleihung aufrechtzuerhalten.⁸² Deshalb erteilt die *Conclusio* dem delegierten Richter folgenden Befehl: Sollten sich die Angaben des Klägers als korrekt erweisen und die Klage somit berechtigt sein, müsse die Kirche dem Skriptor zurückgegeben werden. Der Richter handelte hier kraft päpstlicher Autorität.⁸³ Möglicher Widerspruch sollte mit Kirchenstrafen belegt werden (*Contradictores etc.*), die *Testes*-Klausel wird angewendet.

Hinsichtlich der Besetzung der Bistümer lässt sich ebenfalls die Zunahme päpstlicher Eingriffe nachweisen, die auch hier zu einer Generalreservation führte.⁸⁴ GANZER misst der Zeit zwischen Innocenz IV. und Bonifaz VII. für diese Entwicklung der päpstlichen Reservationen von Bistümern entscheidende Bedeutung zu.⁸⁵ Neben Einzelreservationen nennt er Wahlverbote,⁸⁶ Generalreservationen für bestimmte Gebiete, die Praxis der Reservation bei Vakanz „*apud sedem apostolicam*“, bei nicht bestätigten Wahlen und bei nicht zugelassener Postulation als päpstliche Maßnahmen.⁸⁷ Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein Beispiel für eine päpstliche Provision im Kirchenstaat. Es handelt sich hierbei um drei Urkunden Alexanders IV.,⁸⁸ mit denen am 12. Februar 1259 die Ernennung des Franziskaners Rainald zum Bischof Rainald III. von Ascoli-Piceno bekannt gegeben wurde.⁸⁹ Die Schriftstücke sind an das Kapitel von Ascoli-Piceno,⁹⁰ den Klerus⁹¹

⁸¹ Die Vorgaben der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 2 werden angewendet.

⁸² *Ne igitur dictus magister N. nostre gratie fraudetur effectum.*

⁸³ Die Mandatsklausel ist ausführlich formuliert: ... *mandamus, quatinus si premissis veritas suffragatur nominato G. et quolibet alio illicito detentore ab ecclesia memorata remoto dictum magistrum auctoritate nostra in corporalem possessionem ipsius ecclesie inducentes faciatis ipsum pacifica eiusdem ecclesie possessione gaudere.*

⁸⁴ Diese Generalreservation nahm Urban V. am 4. August 1363 vor; E. VON OTTENTHAL, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V., Innsbruck 1888, 17 Nr. 18; vgl. dazu GANZER 89.

⁸⁵ Vgl. GANZER 89.

⁸⁶ Für Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV. und Klemens IV. vgl. GANZER 66f., 137ff., 227f., 248f. u. 262ff.

⁸⁷ GANZER 89.

⁸⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 124, 125, 126 (Les registres d'Alexandre IV, Nr. 2831; POTTHAST 17477).

⁸⁹ Dazu ausführlich GANZER 240 mit Anm. 7.

⁹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 124.

⁹¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 125.

und die Einwohner⁹² der Stadt und der Diözese gerichtet. Mit einer weiteren, in derselben Handschrift enthaltenen Urkunde, wurde am 20. August 1259 die Wahlbestätigung (*confirmatio*) Guidos II. zum Bischof von Urbino durch Alexander IV. bekannt gegeben.⁹³

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält neben den bereits besprochenen Formeln noch ein Beispiel für eine *forma pauperum*, wie sie seit Alexander IV. bekannt ist.⁹⁴ Es handelt sich um päpstliche Exspektativen (Pfründenanwartschaften). Seit dem Pontifikat Urbans IV. ist nachweisbar, dass sich die Petenten nach der Einreichung der Supplik einer Eignungsprüfung unterziehen mussten, deren erfolgreiches Bestehen die Voraussetzung für die Ausstellung einer *littera* war.⁹⁵

Die Gratie Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 115 ist für einen *pauper scholar* ausgestellt, dem ein kirchliches Benefizium verliehen werden soll. Es handelt sich um eine *littera in forma pauperum*.⁹⁶ Der Adressat, der Bischof von Rieti, soll den Kandidaten in ein Benefizium seiner Stadt oder Diözese einweisen und dafür sorgen, dass er, wenn sich seine Pfründe an einer Stiftskirche befindet, als Chorherr bzw. Kanoniker und Bruder aufgenommen werde. Die dabei verwendete Textpassage lautet: „*secundum sue probitatis merita de aliquo ecclesiastico beneficio competenti cum cura vel sine cura ... ad tuam collationem spectante ... faciens ipsum in ecclesia, in qua sibi provideris, si collegiata fuerit, in canonicum vel clericum recipi et in fratrem.*“⁹⁷ Dass eine derartige *littera* nicht immer erfolgreich umgesetzt wurde,⁹⁸ zeigt die folgende Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 116, die eine in einer entsprechenden Angelegenheit ausgestellte *Forma in virtute obedientie* beinhaltet. Sie richtet sich an den Empfänger eines in dieser Angelegenheit bereits ergangenen ersten Schreibens, das dieser nicht ausgeführt hatte.⁹⁹ Anschließend findet sich eine „*Executoria super forma pauperum.*“¹⁰⁰ Die *Narratio* des für einen Diakon aus der Diözese Langres ausgefertigten Schreibens wird mit „*Exposuit coram nobis*“ eingeleitet und schildert ebenfalls die bislang vergeblichen Bemühungen in den

⁹² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 126.

⁹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 128 (Les registres d'Alexandre IV, Nr. 2928). Vgl. GANZER 230; F. UGHELLI, *Italia Sacra. Editio altera cura et studio Nicolai Coleti*, 10 Bde., Venetiis 1717-1722, 2,786; L. Bramante, *I vescovi e arcivescovi di Urbino*, Urbino 1953, 55ff.

⁹⁴ Vgl. MEYER, *Arme Kleriker* 48.

⁹⁵ Zum Geschäftsgang und zum Examen *in litteratura* vgl. MEYER, *Arme Kleriker* 20ff., 29ff.; MÜLLER/SCHWARZ 291f.

⁹⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 72.

⁹⁷ MEYER, *Arme Kleriker* 50f.

⁹⁸ MEYER, *Arme Kleriker* 59.

⁹⁹ Die Gratie Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 118 wurde ebenfalls auf eine wiederholte Bitte des *pauper clericus* hin ausgestellt.

¹⁰⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 117.

Besitz einer Pfründe zu gelangen. Zwei bislang zu diesem Zweck an den Bischof von Langres gerichtete Schriftstücke waren unbeachtet geblieben, so dass der Petent gezwungen ist, um ein drittes zu ersuchen: „*propter quod idem diaconus coactus est tertio apostolice provisionis super hoc clementiam implorare.*“ Im Anschluss an die *Narratio* ergeht folgender Befehl: der delegierte Richter soll den Bischof an seine Aufgabe, den Diakon mit einer Pfründe sobald als möglich zu versorgen, erinnern. Zudem wird der Delegat ermächtigt den Petenten mit einem Benefizium, dessen Übertragung dem Bischof zustände, zu versorgen oder durch einen Dritten versorgen zu lassen.

Eine weitere in derselben Handschrift enthaltene *forma executorie* einer *littera in forma pauperum* wird mit dem Incipit „*Constitutus in presentia nostra*“ eingeleitet und von einem *pauper diaconus* impetriert.¹⁰¹ Dieser klagt gegen den Dekan und das Kapitel, die in ihrer Kirche über das Kollationsrecht verfügen, da sie ihn trotz wiederholter päpstlicher Anordnungen nicht aufgenommen und ihm auch keine Pfründe verliehen hätten. Nun unternimmt der Kläger einen dritten Versuch, eine Pfründe einzuklagen. Der delegierte Richter erhält den Auftrag, die Aufnahme des Diakons durchzusetzen. Es steht ihm frei, diesen Befehl selbst auszuführen oder zu delegieren. Der Petent muss über die entsprechenden Weihen verfügen, seine Idoneität belegen können und die Residenzpflicht erfüllen.

Das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 170 schildert eine Konkurrenzsituation zwischen dem von dem rechtmäßigen Patron einer Kirche präsentierten Kandidaten und einem Kleriker, der eine *littera in forma pauperum* erlangt hatte. Aus dem Beispiel geht nicht hervor, ob es sich hier um eine Pfründe mit Laienpatronat gehandelt hatte, bei der, so Bonaguida von Arezzo, die päpstlichen Anwartschaften grundsätzlich keine Gültigkeit besaßen.¹⁰²

Ein weiteres Thema¹⁰³ ist der Entzug einer Kirche infolge der angeblichen Kumulation von Kirchenämtern.¹⁰⁴ Die Kirche ging seit jeher grundsätzlich von der Verbindung eines Geistlichen mit einer ihm zugewiesenen Kirche aus. Seine Seelsorgepflichten wurden mit dem aus der Pfründe erzielten Unterhalt vergolten. Die kirchenrechtlichen Grundlagen für diesen Fall waren Kanones des 3. und 4. Laterankonzils, die auch im *Liber Extra* enthalten

¹⁰¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 72.

¹⁰² MEYER, *Arme Kleriker* 46 mit Am. 161.

¹⁰³ Ottob. lat. 762 Nr. 169.

¹⁰⁴ Zum Verbot der Häufung von Kirchenämtern vgl. HINSCHIUS 3,243f., 247ff.; SÄGMÜLLER 1,298ff.; PLÖCHL 415f.; FEINE 395ff.

sind.¹⁰⁵ Das 3. Laterankonzil bestimmte 1179, dass grundsätzlich niemand mehrere Dignitäten oder Pfarrkirchen besitzen dürfe, andernfalls verliere der Empfänger sofort sein zweites Amt, der Verleiher das Kollationsrecht.¹⁰⁶ Die Notwendigkeit gegen diese Missstände vorzugehen blieb jedoch offensichtlich bestehen.¹⁰⁷ Bezüglich Dignitäten oder Personaten mit Seelsorgepflicht (*cum cura animarum*) erließ Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil folgende Regelung: der Besitzer verliere das erste Kirchenamt mit der Annahme eines zweiten (... *eo sit ipse iure privatus* ...).¹⁰⁸ Verweigere er die Herausgabe, verliere er auch das zweite. Der für die Verleihung des ersten Benefiziums Zuständige könne dieses, sobald der Empfänger das zweite angenommen habe, nach eigenem Ermessen an einen Dritten übertragen.¹⁰⁹ Allerdings war ein Dispens gegen diese Regelung möglich.¹¹⁰ Das aktuelle Beispiel wird von einem Pfarrer impetriert, der eine Kirche mit Seelsorgepflichten (*curam animarum*) innehatte. Das Incipit lautet: „*Sua nobis R. rector ecclesie de .. petitione monstravit*“. Die *Narratio* erläutert den Tatbestand: ein Kleriker I. hatte behauptet, dass der klagende *rector* R. neben seiner Pfarrkirche *cum cura animarum* weitere Benefizien mit Seelsorgeverpflichtungen besäße, in dieser Angelegenheit jedoch keinen päpstlichen Dispens erhalten habe, was einen Verstoß gegen die Konzilsstatuten darstelle. Obwohl der beklagte R. zu der Verhandlung dieser ursprünglichen Anklage durch den I., die vor dem Metropolitensitz stattfand, da sie in die Vakanz des Bischofsstuhls fiel, nicht vorgeladen worden war, und er sich demzufolge keiner Kontumaz schuldig gemacht haben konnte, wurde ihm die Kirche entzogen.¹¹¹ Deshalb wendet er sich mit seiner Klage gegen diese Entscheidung an den Apostolischen Stuhl. Die Mandatsklausel beauftragt den delegierten Richter, die Parteien vorzuladen und den Prozess zu führen (*vocatis, qui fuerint*).

¹⁰⁵ Dieses Problem trat jedoch nicht erst im 12. Jahrhundert auf. Das zeigen die verschiedenen Bestimmungen, beginnend mit dem Konzil von Chalzedon von 451 (c. 10 = C. 21 q. 2 c. 3). Vgl. dazu HINSCHIUS 3,244, 246f., für unseren Fall bes. 246 mit Anm. 11 u. 247 mit Anm. 4 u. 7; SÄGMÜLLER 1,298f.

¹⁰⁶ c. 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3. Der Konzilsbeschluss betont daneben die Verbindung von Residenz- und Seelsorgepflicht; vgl. HINSCHIUS 2,247; SÄGMÜLLER 1,299. Vgl. auch c. 2 D. 70.

¹⁰⁷ Vgl. HINSCHIUS 3,248; SÄGMÜLLER 1,299.

¹⁰⁸ c. 29 Conc. Lat. IV. = X 3.5.28. Die Zensur tritt also mit der Tat ein. Ein richterliches Urteil ist nicht notwendig. Vgl. SÄGMÜLLER 2,348.

¹⁰⁹ Laut Konzilskanon beträgt die Frist für die Wiederbesetzung drei Monate (im *Liber Extra* sind es sechs Monate). Fand in diesem Zeitraum keine Verleihung statt, ging das Verleihungsrecht an einen anderen über und der durch die Vakanz finanziell Begünstigte, musste der Kirche, zu der das fragliche Benefizium gehörte, die während der Vakanz eingenommene Summe erstatten. Vgl. dazu c. 8 Conc. Lat. III = X 3.8.2.

¹¹⁰ c. 29 Conc. Lat. IV. = X 3.5.28. Derselbe Kanon verbietet weiterhin den Besitz mehrerer Dignitäten oder Personate *sine cura animarum* an einer Kirche.

¹¹¹ ... *non monitum non citatum nec confessum nec se per contumaciam absentantem decrevit privandum fore ecclesia supradicta* ...

Das folgende Reskript befasst sich erneut mit dem Entzug einer Pfründe.¹¹² Hier klagt ein Kleriker, dem eine durch den Tod des Kirchenrektors frei gewordene Kirche¹¹³ vom zuständigen Bischof als Pfründe verliehen und der auch in diese Kirche eingesetzt worden war, wodurch er das „*ius in re*“ erworben hatte.¹¹⁴ Die Verleihung des Kirchenamtes¹¹⁵ durch den zuständigen Diözesanbischof ist in kanonisch rechtmäßiger Weise geschehen (*provisio ordinaria*), der Empfänger wird als „*provisio*“ bezeichnet. Bei der Kirche handelt es sich wohl um eine niedere Pfründe, deren Besetzungsrecht nicht eingeschränkt war.¹¹⁶ Der Beklagte, ein weiterer Kleriker, erklärt fälschlicherweise, der Bischof habe zuerst ihm die strittige Pfründe übertragen. Nach dieser Verleihung war er aber mit einer weiteren Kirche mit Seelsorgepflichten versorgt worden und kann nun keinen päpstlichen Dispens vorweisen.¹¹⁷ Die *Conclusio* wird mit der Wendung „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet. Bei diesem Beispiel könnte es sich um einen Anwendungsfall der Vorschriften des 3. und 4. Laterankonzils¹¹⁸ bezüglich des Verbots der Pfründenhäufung handeln. Stimmt die Behauptung des Beklagten, dass das aktuelle Streitobjekt vor dem jetzigen Kläger als Pfründe in seinem Besitz gewesen war, und hatte er anschließend ein weiteres Kirchenamt mit Seelsorgepflichten (*curam habens animarum annexam*) erhalten, so verlor er, wie bereits erläutert, das erste sofort bei der Übernahme des zweiten (*eo sit ipso iure privatus*). Derjenige, der für die Verleihung des ersten Benefiziums zuständig ist, – in der Regel handelt es sich hierbei um den zuständigen Diözesanbischof¹¹⁹ – kann und soll, so der zitierte Konzilsbeschluss, das Benefizium nun an eine andere geeignete Person übertragen.

Auch eine Formel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹²⁰ behandelt das Problem der Pfründenhäufung. Der Beklagte, ein Erzbischof, behauptet fälschlicherweise, der Kläger sei der Pfründenhäufung schuldig, könne keinen päpstlichen Dispens vorweisen und verstoße

¹¹² Ottob. lat. 762 Nr. 184.

¹¹³ ... *per mortem quondam R. rectoris eiusdem ecclesie vacavisset* ... Hiermit war das Kirchenamt *de iure* erledigt. Zu den Bedingungen der Verleihung der Kirchenämter bezüglich des Benefiziums und der Benefiziaten vgl. SÄGMÜLLER 1,207-230, 315ff.; HINSCHIUS 2,474ff., 476ff.; KURZE 522.

¹¹⁴ ... *venerabilis frater noster .. episcopus .. loci diocesani prout spectabat ad ipsum, dicto clerico canonice contulit et ipsum instituit in eadem [sc. ecclesia] ...*

¹¹⁵ ... *canonice fuisse collatam*. Vgl. HINSCHIUS 2,649ff.; SÄGMÜLLER 1,312ff.; PLÖCHL 200f.; MOLLAT, *Bénéfices ecclésiastiques en Occident* 413ff., 430.

¹¹⁶ Vgl. SÄGMÜLLER 1,312ff.

¹¹⁷ ... *sed magister H. de .. clericus .. diocesis falso asserens dictam ecclesiam sibi prius per dictum episcopum canonice fuisse collatam ipsam cum quadam alia ecclesia curam animarum habente quam postmodum est adeptus, sine dispensatione sedis apostolice detinere presumit in dicti I. preiudicium et gravamen*. Da hier kein päpstlicher Dispens vorliegt, verstößt der Beklagte gegen das Verbot der Pfründenhäufung (cc. 8, 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3; c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28). Vgl. SÄGMÜLLER 1,298ff.

¹¹⁸ c. 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3; c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28.

¹¹⁹ Vgl. SÄGMÜLLER 1,313.

¹²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 201, vgl. auch Nr. 394.

somit gegen die entsprechenden Statuten des 3. und 4. Laterankonzils.¹²¹ Deshalb entzog er dem Kläger die *cantoria*, die dieser in seinem Erzbistum besaß, und verlieh sie einem anderen. Die *Conclusio* entspricht dem soeben besprochenen Beispiel.

Ein mit dem gewöhnlichen Incipit „*Sua nobis ... conquestione monstravit*“ eingeleitetes Reskript der Hs. Ottob. lat. 762¹²² wird für einen Kanoniker ausgestellt, der auf Grund eines päpstlichen Mandates¹²³ vom *maior et sanior pars* eines Kapitels als Kanoniker und als Bruder aufgenommen worden war.¹²⁴ Gegen seine Aufnahme, so der Kläger, hätten aber nun ein Magister und einige andere Kanoniker dieser Kirche widerrechtlich Widerspruch eingelegt.¹²⁵ Der delegierte Richter soll nun die Parteien vorladen und eine kanonisch rechtmäßige Entscheidung fällen.¹²⁶

Auch ein anderes Beispiel derselben Handschrift¹²⁷ muss sich mit dem Einspruch gegen die Aufnahme eines Kanonikers befassen. Es handelt sich um die Klage eines Bewerbers für eine vakante Kapelle, der von dem Kapitel, das die Kapelle verleihen konnte, nicht berücksichtigt worden war. Dieser opponiert nun gegen die Wahl seines Konkurrenten, woraufhin eine Verhandlung eröffnet wird.¹²⁸ Die *Testes*-Klausel muss gesetzt werden.

In einem neuen Fall¹²⁹ macht die Minderheit eines Kapitels von ihrem Widerspruchsrecht gegen eine Mehrheitsentscheidung (*maior et sanior pars*) Gebrauch.¹³⁰ Deshalb klagt der

¹²¹ c. 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3; c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28. Vgl. auch c. 2 D. 70.

¹²² Ottob. lat. 762 Nr. 175.

¹²³ Zum päpstlichen Provisionsrecht vgl. SÄGMÜLLER 1,344, 352f.

¹²⁴ ... *de mandato sedis apostolice a maiori et saniori parte capituli eiusdem ecclesie in fratrem et canonicum sit receptus* ... Vgl. dazu c. 16 Conc. Lat. III = X 3.11.1. Zu der Besetzung der Kanonikate und zu dem Aufnahmerecht der Domkapitel vgl. SÄGMÜLLER 1,344, 452; HINSCHIUS 2,613ff.; VON GIERKE 304f., VON GIERKE charakterisiert die Besetzungsrechte der eigenen Kanonikate als „gewöhnliche Kollationsrechte“. Bei der Entscheidungsfindung sollten idealerweise quantitatives und qualitatives Übergewicht zusammentreffen. Zum Prinzip der *maioritas* und *sanioritas* bei kirchlichen Genossenschaften vgl. VON GIERKE 312-330, bes. 322ff., 324ff., 328. Korporationsbeschlüsse setzten eine absolute Mehrheit voraus, VON GIERKE 312ff., 329. Vgl. auch A. ESMEIN, L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques, in: Melanges Fitting I, Montpellier 1907, 355-382; N. HILLING, Der Grundsatz der *pars sanior* bei den kirchlichen Wahlen, in: Festschrift Felix Porsch, Paderborn 1923 (Görresgesellschaft, Veröff. d. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften 40), 228-234. Zu der Bedeutung von *maior pars* und *sanior pars* bei Pfarrerwahlen vgl. KURZE 519; GANZER 12f., mit Literatur Anm. 25.

¹²⁵ ... *magister .. et quidam alii ipsius ecclesie canonici institutioni sue contra iustitiam se opponunt*. Ein Majoritätsbeschluss konnte durchaus angefochten werden. Das galt insbesondere dann, wenn es sich um einen unzumutbaren oder rechtswidrigen Beschluss handelte. Für den erfolgreichen Widerspruch war jedoch eine sachliche Begründung (*ex rationabili causa obiectum*) erforderlich; vgl. c. 16 Conc. Lat. III = X 3.11.1. Vgl. auch X 3.11.4; dazu SÄGMÜLLER 1,120; VON GIERKE 327f.

¹²⁶ *mandamus, quatinus vocatis etc. quod canonicum fuerit etc.*

¹²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 176.

¹²⁸ Die *Conclusio* wird mit *partibus convocatis* gebildet.

¹²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 181.

¹³⁰ Vgl. c. 16 Conc. Lat. III = X 3.11.1; VON GIERKE 327.

Kanoniker, der durch dieses Vorgehen benachteiligt wurde. Die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten der betroffenen Kirche hatte sich für seine Aufnahme und die Gewährung einer durch den Tod eines Kanonikers vakant gewordenen und noch nicht anderweitig versprochenen Pfründe¹³¹ ausgesprochen, und sie hatten ihm diese bereits kanonisch rechtmäßig zugewiesen und ihn *in canonicum et in fratrem* aufgenommen. Gegen diese Entscheidung haben nun aber zwei Kanoniker Widerspruch eingelegt und somit den faktischen Besitz der Pfründe verhindert, obwohl für ihre Opposition kein vernünftiger Grund vorlag.¹³² Die *Conclusio* wird mit der Wendung „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

Einfachere Beispiele gegen die Aufnahme eines Kanonikers in eine vakante Pfründe nach der ordnungsgemäßen Wahl durch die *maior et sanior pars* enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.¹³³

In einem weiteren Beispiel derselben Handschrift¹³⁴ wird ein komplizierter Sachverhalt ausführlich erläutert. Obwohl der klagende Kleriker einst von den rechtmäßigen Patronen für eine vakante Kirche dem zuständigen Archidiakon vorgeschlagen worden war, wurde von Seiten Dritter gegen seine Einsetzung ungerechtfertigt opponiert, weshalb der Kläger die besagte Kirche nicht besitzen kann. Aus diesem Grund erbittet dieser ein Reskript, das ihm zur Aufnahme als Kanoniker und schnellstmöglichen Versorgung durch eine vakante bzw. freiwerdende Pfründe in einer Kirche verhelfen und diesen Zustand anschließend sicheren soll und zwar ungeachtet aller möglichen päpstlichen Verfügungen, die die Aufnahme und Versorgung von Kanonikern in dieser Kirche betreffen.

In einem anderen Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762¹³⁵ klagt ein Kanoniker gegen einen Dekan und ein Domkapitel. Diese verweigern ihm seine täglichen Reichnisse¹³⁶ bzw. Taggelder¹³⁷

¹³¹ Provisionen durften nur auf freie Pfründen gewährt werden: c. 8 Conc. Lat. III = X 3.8.2. Exspektanzen hingegen waren Anwartschaften auf unbestimmte, erst frei werdende Pfründen; vgl. A. FRIEDERICI, Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160-1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen, Neumünster 1988 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91), 89.

¹³² ... *eum ad ipsam recipere denegant minus iuste quamquam nichil super hoc proponant rationabile contra eum.*

¹³³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 21 u. 23.2. Die Mandatsklauseln werden in der Form „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

¹³⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 69.

¹³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 252.

¹³⁶ HINSCHIUS 3,236.

¹³⁷ Sie wurden ursprünglich von Ivo von Chartres (1040-1117) eingeführt. Ein Kanoniker hatte die Aufgabe die aktive Teilnahme am Chordienst zu kontrollieren, woraus sich das Amt des Punctators entwickelte; vgl. PLÖCHL 161, 443, der die Taggelder an anderer Stelle auch als „Präsenzgelde“ bezeichnet, vgl. PLÖCHL 410.

(*distributiones quotidiane*),¹³⁸ die ihm als residierendem Kanoniker der Kathedrale Kirche rechtmäßig zustehen.¹³⁹ Die *Narratio* wird mit „*Dilectus filius A. canonicus ecclesie .. nobis conquerendo monstravit*“ eingeleitet, die *Conclusio* mit der Wendung „*partibus convocatis*“ gebildet. Die folgenden Beispiele¹⁴⁰ zeigen verschiedene Variationen desselben Themas.¹⁴¹

In einer dieser Formeln der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹⁴² wird die Handlungsweise des beklagten Kapitels mit dem Verdacht der angeblichen Exkommunikation des Klägers begründet (... *quod capitulum ipsius ecclesie malitiose confingentes eundem fore vinculo excommunicationis astrictum sibi in ipsa residenti ecclesia de cotidianis distributionibus debitam contra iustitiam denegant portionem*). Die *Conclusio* entspricht dem Beispiel Hs. Ottob. lat. 762 Nr. 252.

Bei dem Auslöser des folgenden, mit „*Conquestus est nobis*“ eingeleiteten Reskripts der Hs. Ottob. lat. 762,¹⁴³ handelt es sich um einen Verstoß gegen das Genossenschaftsrecht. Der Dekan und das Kapitel¹⁴⁴ einer Kirche haben bei der Entscheidung, die sie bezüglich der Aufteilung aller Einkünfte getroffen haben,¹⁴⁵ den klagenden Kanoniker übergangen.¹⁴⁶ Die *Conclusio* wird mit „*vocatis etc.*“ gebildet.

¹³⁸ X 3.5.32; VI 3.3 c. un.

¹³⁹ X 3.4.7; X 3.5.32; VI 3.3 c. un.; dazu HINSCHIUS 3,236f.; SÄGMÜLLER 1,297 (dort auch Einschränkungen); PLÖCHL 161, 410; FEINE 385f.; P. TORQUEBAU, Chapitres de chanoines, in: DDC 3,530-595, bes. 556ff., 583ff. Für die „korporativen Sonderrechte“ bei den mittelalterlichen Kanonikern vgl. VON GIERKE 297ff. Aus der Dekretale X 1.2.6 Innocenz' III. leiteten die Kanoniker – so VON GIERKE – ab, „dass dem einzelnen Kanoniker unter allen Umständen ein durch Kapitelsbeschlüsse unentziehbares Recht auf gleiche resp. gleichmäßige Behandlung mit den Korporationsgenossen in Pfründenangelegenheiten zustehe“ (Zitat 299). Für weitere Spezialliteratur vgl. HERDE, Audientia 1,347 Anm. 116.

¹⁴⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 178, 179, 198, 253 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 30, 218, 319. In den beiden Beispielen der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 wird ein weiterer Klagegegenstand hinzugefügt: „*ipsum ad communes tractatus ipsius ecclesie non admittunt*“.

¹⁴¹ Die *Narrationes* aller Beispiele weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kläger ihrer Residenzpflicht nachkommen: Ottob. lat. 762 Nr. 178, 179 (beide: *personaliter residenti*), 253 (*residenti in eadem ecclesia*); Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 30 (*in ipsa residenti ecclesia*), 218, 319 (beide: *quamquam resideat in eadem [sc. ecclesiam]*). Vgl. z. B. auch verschiedene Beispiele zum Themenbereich „*Super defectu natalium*“ Ottob. lat. 762 Nr. 301, 306 (*personaliter resideat*).

¹⁴² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 30.

¹⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 177.

¹⁴⁴ An der Spitze des Kapitels stand – in Vertretung des Bischofs – in der Regel der Propst (*prepositus*) (oder der Archidiakon), dem die Verwaltung der Güter oblag, dann folgte der Dekan (oder Archipresbyter), der die Aufsicht über die Disziplin und über den Gottesdienst zu führen hatte. Existierte das Amt des Propstes nicht, war der Diakon der Vorstand des Kapitels. Vgl. SÄGMÜLLER 1,451; HINSCHIUS 2,92ff.; PH. SCHNEIDER, Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, 87ff. Zum *archidiaconus* vgl. SÄGMÜLLER 1,469; HINSCHIUS 2,88ff. Zum Archipresbyter (Dekan) vgl. SÄGMÜLLER 1,476ff.; DERS. Der priesterliche Ordo des Archipresbyters (Dekans) u. s. Stellvertreters i. d. Dom- und Kollegiatkapiteln, in: HJb 29 (1908) 753-773. Diese Regelung galt speziell für Deutschland (vgl. auch die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 86.20); vgl. FEINE 387.

¹⁴⁵ Über das Kollegial- und das Korporationsvermögen vgl. VON GIERKE 266, 292ff.

¹⁴⁶ ... *ipso contempto et irrequisito, qui requiri commode poterat et de iure debebat omnis redditus dicte ecclesie inter se dividere presumpserunt in eiusdem .. preiudicium et gravamen*. Korporationsbeschlüsse setzten eine absolute Mehrheit voraus; vgl. VON GIERKE 312ff., 329. Das Korporationsvermögen galt als

Ein weiteres Reskript derselben Sammlung¹⁴⁷ enthält die Klage eines Klerikers. Sie richtet sich gegen den Dekan und das Kapitel seiner Kirche, die ihm für mehr als zehn Jahre die Einkünfte und Einnahmen seiner Pfründe, die er in dieser Kirche besitzt, entzogen haben. Die Bitte des Klägers enthält nun Folgendes: ein geeigneter Mann soll dafür sorgen, dass ihm der Dekan und das Kapitel seinen Schaden vollständig ersetzen. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ formuliert.

Einige weitere Reskripte der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 behandeln die Residenzpflicht.¹⁴⁸ Meist¹⁴⁹ klagt die Gemeinde, dass der Rektor ihrer Pfarrkirche seine Residenzpflicht nicht erfülle, die Gottesdienste ausfallen lasse und seine Seelsorgepflicht, die auch die Feier der Gottesdienste beinhaltet, verletze, obwohl er die Einkünfte der Kirche weiterhin ohne Minderung beziehe.¹⁵⁰ Der delegierte Richter soll den Fall untersuchen und durch Entzug der Einkünfte die Residenzpflicht erzwingen.¹⁵¹ Die kirchenrechtlichen Grundlagen dieses Vorgehens finden sich im 4. Titel des dritten Buches des *Liber Extra* („*De clericis non residentibus in ecclesia vel prebenda*“).¹⁵² Eine Ursache der Nicht-Erfüllung der Residenzpflicht lag in der seit dem 12. Jahrhundert zunehmenden Pfründenhäufung. Bereits das 3. Laterankonzil traf Maßnahmen gegen diesen Missstand.¹⁵³ In einem Beispiel der Handschrift klagen Kleriker einer Kirche gegen einen ihrer Kleriker, der gegen das Verbot der Pfründenhäufung verstößt, indem er ohne päpstlichen Dispens

Individualvermögen eines idealen Rechtssubjekts, VON GIERKE 294; zur Aufteilung des Vermögens vgl. VON GIERKE 299.

¹⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 180.

¹⁴⁸ HINSCHIUS 2,74f., 80; 3,229; SÄGMÜLLER 1,294ff.; PLÖCHL 414f.; FEINE 395ff.; R. NAZ, *Résidence*, in: DDC 7,656-660; HERDE, *Audientia* 1,346f. mit weiterer Literatur.

¹⁴⁹ So in den Beispielen Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 180, 194 u. 248. Alle Beispiele sind weitgehend identisch.

¹⁵⁰ Einige Formeln weisen explizit darauf hin: ... *licet cum integritate proventus eiusdem percipiat* ... (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 194, 207, 237 u. 248). In Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 180 fehlt dieser Zusatz. Es heißt lediglich: ... *licet eiusdem proventus percipiat* ...

¹⁵¹ ... *mandamus, quatinus, si est ita, dictum rectorem ad debitam in ipsa ecclesia residentiam faciendam monitione premissa per subtractionem proventuum predictorum (eiusdem ecclesie) appellatione remota cogatis* ...

¹⁵² Der *Liber Extra* legt als Kirchenstrafe gegen Kleriker, die ihre Residenzpflicht nicht erfüllen, den Entzug der Einkünfte ihres Benefiziums fest. X 3.4 cc. 6, 8, 16, 17; VI 3.3 c. un.

¹⁵³ c. 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3. Vgl. auch c. 8 Conc. Lat. III. und c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28. Vgl. SÄGMÜLLER 1,298ff. Ausnahmen von der Residenzpflicht galten z. B. für Kleriker, die sich auf einen Kreuzzug begeben hatten, [c. 5] Conc. Lugd. I und Studenten (X 5.5.5). Sie waren für drei bzw. fünf Jahre von der Residenzpflicht befreit, erhielten ihre Bezüge weiterhin ungemindert, mussten jedoch ihre Vertretung durch einen geeigneten Geistlichen sichern. Vgl. auch X 3.4 cc. 6, 8, 16, 17; VI 3.3 c. un.

mehrere Pfründen mit Seelsorgepflichten besitzt,¹⁵⁴ in einem anderen eine Äbtissin gegen einen Kaplan.¹⁵⁵

Eine weitere Formel¹⁵⁶ spricht eine neue Thematik an: Kleriker mit niederen Weihen (Minoristen), die eine Ehe eingehen.¹⁵⁷ Mit der Eheschließung wurden sie in den Laienstand zurückgestuft, verloren ihre klerikalen Standesprivilegien¹⁵⁸ und *ipso iure* ihre Benefizien.¹⁵⁹ Der Besitz von Kirchengütern und die Ausübung geistlicher Ämter waren ihnen fortan untersagt.¹⁶⁰

Auch die verheirateten Kleriker (*clerici uxorati*) des vorliegenden Beispiels entrichten ihre üblichen Dienstleistungen nicht (*non exhibentes consueta servitia*). Als *privilegium immunitatis* zählte auch die Steuer- und Abgabefreiheit zu den klerikalen Standesprivilegien.¹⁶¹ Das vorliegende Reskript behandelt die Klage eines *comes* gegen verheiratete Kleriker mit niederen Weihen, die zwar weltlichen Geschäften nachgehen (*licet uxores habeant et negotiationes passim exercent laicales*), sich aber dennoch weigern die geschuldeten Leistungen, hierbei handelt es sich wohl um steuerliche Abgaben, zu erbringen. Um ihre Zugehörigkeit zur kirchlichen Hierarchie zu belegen, berufen sie sich auf ihre Tonsur.¹⁶² Der Verlust der Standesprivilegien erfolgt hier also nicht nur durch die Eheschließung der Minoristen, sondern auch auf Grund der Tatsache, dass sie weltlichen Geschäften nachgehen. Hier treffen wir auf einen Anwendungsfall einer Dekretale Honorius' III.¹⁶³ Kleriker, die sich mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigten, sollten nach dreimaliger vergeblicher Mahnung ihre Standesprivilegien verlieren. Die *Narratio*

¹⁵⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 207. Auch hier wird der Kleriker mit dem Entzug seiner Einkünfte bestraft. In einem Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762 Nr. 184 entspricht die Strafe den Vorgaben des 4. Laterankonzils (c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28). Vgl. auch Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 201.

¹⁵⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 237. In diesem Beispiel präzisiert die *Conclusio*, dass der Kaplan zur Einhaltung der Residenzpflicht in der Kapelle gezwungen werden muss: ... *prefatum capellanum, ut in dicta capella resideat ac deserviat* ...

¹⁵⁶ Ottob. lat. Nr. 187.

¹⁵⁷ Ihre Weihe stellte kein Eehindernis dar, weshalb die Ehe gültig war. PLÖCHL 183f., 320f.; HINSCHIUS 1,161. Vgl. auch X 3.3 cc. 7, 9; VI 3.2 c. un.

¹⁵⁸ Hierzu zählten das *privilegium fori*, das *privilegium canonis*, das *privilegium immunitatis* und das *beneficium competentie*; vgl. HINSCHIUS 1,118ff.; PLÖCHL 190ff. Für das Hochmittelalter vgl. ausführlich KOCH 58ff.

¹⁵⁹ Vgl. X 3.3 cc. 1, 3, 5; dazu HINSCHIUS 1,161; A. AMANIEU, Apostasie de la cléricature, in: DDC 1,656; HERDE, Audientia 1,331 mit weiterer Literatur in Anm. 14.

¹⁶⁰ Vgl. X 3.3.2; X 3.3.8.

¹⁶¹ Das 4. Laterankonzil (c. 47 Conc. Lat. IV = X 3.49.7) verschärfte hier die bereits auf dem 3. Laterankonzil getroffene Regelung (c. 19 Conc. Lat. III = X 3.49.4); vgl. HINSCHIUS 1,124. Zur Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Steuerfreiheit über die genannten Quellen hinaus, beginnend mit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vgl. KOCH, Die klerikalen Standesprivilegien 66ff. Vgl. auch c. 6 Conc. Lat. II; D 28 c. 2.

¹⁶² Die Tonsur war äußeres Zeichen für den Eintritt in den Klerikerstand, vgl. X 1.14.11; PLÖCHL 181f.; KOCH 3f.

¹⁶³ X 3.1.16 (POTTHAST 5784); vgl. KOCH 74.

wird mit „*Sua nobis dilectus filius nobilis vir .. comes conquestione monstravit*“ eingeleitet.¹⁶⁴ Die mit „*partibus convocatis*“ gebildete *Conclusio* weist den delegierten Richter an, die Parteien zu laden, ein Verfahren zu führen und mit einem Urteil zu entscheiden. Dasselbe Beispiel enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.¹⁶⁵

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹⁶⁶ enthält einen weiteren Fall, der sich mit verheirateten Klerikern befasst, die als Rektoren Kirchen mit Seelsorgenpflichten betreuen, obwohl sie verheiratet sind und die sich anmaßen, die Kirchen dennoch zu behalten.

¹⁶⁴ Der *comes* wird gemäß *Notula Ottob. lat. 762* Nr. 4 als „*dilectus filius nobilis vir*“ bezeichnet.

¹⁶⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 37.

¹⁶⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 187.

5.4.5 Bürgschaft

Auch bei den folgenden Fällen handelt es sich um eine bisher noch nicht behandelte Fragestellung: die Bürgschaft von Klerikern. Das kanonische Recht gestattete grundsätzlich keine Bürgschaften, auch wenn sie mit dem Patrimonialbesitz geleistet wurden.¹ Obwohl Innocenz III. in den Statuten des 4. Laterankonzils ausdrücklich und grundsätzlich Bürgschaften von Religiösen ohne Erlaubnis ihres Abtes und der Mehrheit ihres Konvents verbot und Zuwiderhandelnden besonders schwere Strafen androhte,² wurden die Regelungen dahingehend ausgelegt, dass von ihnen nur häufige Bürgschaften ohne eine moralische Rechtfertigung betroffen seien.³ Wenn ein Kleriker jedoch eine Bürgschaft eingegangen war, musste er seinen Verpflichtungen nachkommen.⁴

Die Incipit der in der Hs. Otto. lat. 762 enthaltenen Formeln werden mit „*Conquestus est nobis*“ gebildet. Das erste Beispiel⁵ behandelt eine von einem Kleriker geleistete Bürgschaft. Der Schuldner, ein zweiter Kleriker, weigert sich, dem Gläubiger, einem Laien, das geliehene Geld zurückzuzahlen. Als Sicherheitspfand waren Dekretalenhandschriften hinterlegt worden. Die *Conclusio* „*partibus convocatis*“ beauftragt den delegierten Richter, die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und das Urteil zu fällen. Das entsprechende Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 ist nahezu identisch.⁶ Das zweite Reskript⁷ beschreibt eine Bürgschaft eines *portionarius*⁸ für zwei Studenten, einen Archidiakon und einen Kanoniker. Die Auswahl des Richters muss in diesem Fall nicht den Regeln des 4. Laterankonzils entsprechen, da die Beklagten auf ihr Recht der „*constitutio de duabus dietis*“ verzichten.⁹ Die Beklagten haben gemeinsam von Kaufleuten Geld

¹ C. 11 q. 1 c. 29 (= Decretales Pseudo Isidorianae ed. HINSCHIUS 32 § 4). Vgl. auch X 3.22.1 (= c. 20 Can. Apostol.): *Clericus fideiussionibus inserviens abiciatur*. Eine Bürgschaft, die für die Kirche geleistet wurde, war nicht auf das Patrimonialgut beschränkt; vgl. WERNZ 3 § 270. Vgl. insgesamt ausführlich HERDE, *Audientia* 1,332 u. 2,261 K 111.

² c. 59 Conc. Lat. IV = X 3.22.4.

³ So etwa die *Glossa ordinaria* ad X 3.22.1 s. v. *Clericus*; Innocenz IV. *Comm. ad X 3.22.1 s. v. Clericus (inserviens): hoc verbum frequentiam et assiduitatem notat, vel dic, quod nec semel fideiubere debet, nisi in necessitate ..., sed peccat et punitur, si frequentet, ut hic*. Hostiensis, *Summa aurea 3 de fideiussoribus c. Et quis: Dicit autem valde frequenter serviens, quando indifferenter fideiubet, ita quod dilapidatio inde provenit ...* Vgl. WERNZ 3 § 270; R. NAZ, *Caution*, in: DDC 3,122; SÄGMÜLLER 1,261.

⁴ X 3.22.2. Hatte der Konvent seine Zustimmung zu der Bürgschaft erteilt, konnte er haftbar gemacht werden (X 3.22.4).

⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 188.

⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 36.

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 189.

⁸ *Portionarii* waren Inhaber von Benefizien, mit denen die Verpflichtung zum Chordienst verbunden war. Vgl. HINSCHIUS 4,197.

⁹ c. 37 Conc. Lat. IV = X 1.3.28. Bei Delegationen außerhalb der Diözese waren zwei Tagereisen Entfernung zugelassen. Der Konzilskanon ermöglichte eine individuelle Absprache der Parteien bezüglich des Gerichtsortes. Eine derartige Vereinbarung musste jedoch im Reskript erwähnt werden. Bonifaz VIII. (VI 1.3.11) schränkte die Verfügung des 4. Laterankonzils weiter ein.

geliehen, weigern sich jetzt jedoch, den Bürgen schadlos zu halten. Der delegierte Richter wird nun mit der gewöhnlichen *Conclusio* „*partibus convocatis*“ angewiesen den Fall zu entscheiden. Die *Testes*-Klausel wird gesetzt. In dem dritten Beispiel,¹⁰ das sich an die beiden soeben besprochenen anschließt, war nicht der klagende Bischof selbst sondern sein Amtsvorgänger eine Bürgschaft eingegangen.

Ein weiteres Reskript¹¹ behandelt eine Bürgschaft eines Kanonikers L. für einen zweiten, einen Magister N. Das Schreiben nennt einen dritten Kanoniker B. als Gläubiger, von dem N. eine Geldsumme geliehen hat, zu deren Rückzahlung er verpflichtet gewesen wäre, die er aber zu dem vereinbarten Termin nicht geleistet hat. Nun müsste der Bürge L. dem Gläubiger B. das Geliehene erstatten. Doch der Schuldner N. weigert sich nun auch seinen Bürgen L. schadlos zu halten. Auch hier wird die *Conclusio* in der Form „*partibus convocatis*“ gebildet.

¹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 190.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 191.

5.4.6 Brechung des Beichtsiegels

Alle drei Kodices¹ enthalten Beispiele für Delegationsreskripte, die gegen Priester impetriert werden, die das Beichtsiegel (*sigillum confessionis*) verletzen.² Das 4. Laterankonzil setzte als Strafen für die Brechung des Beichtgeheimnisses den Verlust des Priesteramtes (Deposition) und die Verbannung in ein strenges Kloster zu lebenslanger Buße fest.³ Die Schilderung des Klagegegenstandes wird in dem Beispiel der Hs. Ottob. lat 762 mit „*Conquesta est nobis*“ eingeleitet. Die *Conclusio* beauftragt den delegierten Richter, die Aussagen der Klägerin sorgfältig zu überprüfen. Stellt sich ihre Behauptung als wahr heraus, solle er entsprechend den Statuten des 4. Laterankonzils gegen den Presbyter vorgehen: „*mandamus, quatinus inquisita super hoc diligentius veritate, si tibi constiterit ita esse, contra dictum presbiterum procedas iuxta statuta concilii generalis.*“

Die Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 9 wird auf die Klagen einer Frau hin ausgestellt und ähnelt der soeben besprochenen sehr, die *Conclusio* von Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 9 wird jedoch mit „*partibus convocatis*“ gebildet und weist zusätzlich darauf hin, dass der delegierte Richter kraft päpstlicher Autorität handelt und dass keine Appellation möglich ist. Die Formulierungsvarianten des Beispiels der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁴ sind rechtlich unerheblich. Auch hier enthält die *Conclusio* den Befehl an den Delegat, die Klage des Laien gemäß den Statuten des 4. Laterankonzils zu entscheiden.

Das zweite Reskript der Hs. Trier Stadtbibliothek 859/1097⁵ ist detaillierter formuliert. Der Prozess wird an den Diözesanbischof delegiert. Das Incipit wird diesmal mit der Wendung „*R. laicus nobis graviter est conquestus*“ gebildet und die *Narratio* beschreibt, wie der beklagte Pfarrer den Inhalt der Beichte veröffentlicht hat: *cum ipse Radulfo presbitero*

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 192, Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 9 u. 204 u. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 87r (Nr. 151).

² Vgl. HINSCHIUS 4,126f. (weitere Quellen 127); SÄGMÜLLER 2,51f.; jeweils mit umfangreichen Literaturangaben.

³ c. 21 Conc. Lat. IV = X 5.38.12. Vgl. SÄGMÜLLER 2,52. Bei der Strafe handelt es sich um eine *poena ferende sententie*. Vgl. HINSCHIUS 4,132; REIFFENSTUEL 5,38 n. 9; SCHMALZGRUEBER 9,343 n. 7. Der Tatbestand des Vorsatzes muss nachgewiesen werden können, vgl. HINSCHIUS 4,132; REIFFENSTUEL 5,38 n. 5; SCHMALZGRUEBER 9,343 n. 7. Liegt lediglich Unachtsamkeit vor, fällt die Strafe geringer aus: HINSCHIUS 4,133. Vgl. auch É. JOMBART, Confesseur, in: DDC 4,42f.; DERS., Confession, in: DDC 4,50.

⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 87r (Nr. 151): *Contra presbiterum, qui revelavit confessionem sibi facta. Iud. .. laicus nobis graviter est conquestus, quod S. presbiter tue diocesis, confessionem in iudicio penitentiali sibi factam ab ipso, non timuit revelare, propter quod dampna gravia se asserit incurrisse. – mandamus, quatinus vocatis etc. et inquisita super hoc legitima veritate, si tibi constiterunt ita esse, iuxta statuta generalis concilii auctoritate nostra procedas appellatione postposita contra ipsum.*

⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 204.

ecclesie de .. diocesis peccata sua sub tecto penitentie confessus fuisset, idem presbiter ipsa publice in eadem ecclesia presentibus parrochianis ipsius propria fueritate prodidit in anime sue periculum, plurimorum scandalum et eiusdem B. non modicum detrimentum.

Diese Darstellung soll wohl den Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers stützen. Die *Conclusio* weist den delegierten Richter an, die Parteien vorzuladen und den Rechtsstreit in kanonisch rechtmäßiger Weise zu lösen.

5.4.7 *De novi operis nunciatio*

Ein Reskript der Hs. Ottob. lat. 762¹ behandelt die Einspruchsmöglichkeit Dritter gegen einen Neubau, durch den diese sich beeinträchtigt fühlen („*novi operis nunciatio*“).² Die kirchenrechtlichen Grundlagen stehen im Titel 32 des fünften Buches des *Liber Extra* („*De novi operis nunciatio*“).³ Im vorliegenden Fall klagt der Rektor einer Kirche an der Kurie gegen einen Priester.⁴ Der Beklagte hat im Kirchhof der dem Rektor unterstehenden Kirche Häuser errichtet und sein Bauvorhaben auch nach der *denuntiatio novi operis* nicht gestoppt.⁵ Die mit „*partibus convocatis*“ gebildete *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und ein Urteil zu sprechen. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097 enthält ein Beispiel, das nahezu identisch ist. Der einzige Unterschied: hier klagt der Rektor einer Kirche gegen einige Laien.⁶ Ein weiteres Reskript⁷ derselben Handschrift beinhaltet die Klage eines Rektors gegen einen Bischof, der trotz des Widerspruchs seitens des Rektors innerhalb des Pfarrbezirkes von dessen Kirche – einer Hauptkirche (*mater ecclesia*) – eine neue Kapelle errichtet hatte. Die Klage wird mit der Wendung „*Querelam .. rectoris ecclesie .. recepimus continentem*“ eingeleitet, die *Conclusio* ist die gewöhnliche. Denselben Tatbestand behandelt ein anderes Beispiel,⁸ in welchem die Kirche lediglich als „*ecclesia*“ bezeichnet wird. Im weiteren Verlauf der Sammlung⁹ folgt eine Klage gegen den Magister und die Brüder eines Spitals, die innerhalb des Pfarrbereichs des Klägers eine Kirche errichtet hatten. Hierzu lag weder die Zustimmung des Geschädigten noch die des zuständigen Diözesanbischofs vor.

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 193.

² HINSCHIUS 4,322ff.; SÄGMÜLLER 2,292; R. NAZ, *Nouvel oeuvre (dénonciation de)*, in: DDC 6,1021-1022.

³ Die Klagemöglichkeit wegen Beeinträchtigung von Privatrecht oder auf Grund einer allgemeinen Befugnis durch einen Neubau (*nunciatio*) hat einen römisch-rechtlichen Ursprung. Das kanonische Recht erlaubte den Einspruch des durch den Neubau Geschädigten (*denuntiatio*) ausschließlich in Fällen, in denen der Kläger oder die von ihm vertretenen Institutionen in ihren Rechten (in den Beispielen Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek 859/1097 handelt es sich wohl um Begräbnisrechte) verletzt wurden. Zu den römisch-rechtlichen Grundlagen in den Digesten (Dig. 39, 1, 1(§ 11)) und im Codex Iustinian (Cod. Iust. 8, 10, 14)) vgl. A. BERGER, *Operis novi nunciatio*, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 35. Hbb., Stuttgart 1939, 558ff.; KASER, *Privatrecht* 1,346 (mit weiterer Literatur); 2,196; HERDE, *Audientia* 1,333f. u. 2,262-264 K 113-K 114.

⁴ Die Beschwerde muss in der Bauzeit vorgenommen werden und richtet sich gegen den Bauherrn. Der Einspruch kann somit auch gegen einen kirchlichen Vorgesetzten erhoben werden. Beispiele für Klagebelle, mit denen die Beschwerden formuliert wurden bei Duranti *Spec. 4 De novi operis nunciatio* § 1. Aus dem 13. Jahrhundert sind entsprechende Prozesse zwischen Pfarrgeistlichen und Bettelorden bzw. zwischen Bettelorden untereinander bekannt. Vgl. FEINE 416f. (mit Literatur 424f.).

⁵ HINSCHIUS 4,323 spricht nur von einem Einspruch gegen einen „kirchlichen Neubau“ bzw. eine „neue Kirche oder Kapelle“. Das *Formularium audientie* enthält jedoch eine nahezu identische Formel, auch hier werden „im Kirchhof der dem Rektor unterstehenden Kirche Häuser erbaut“, HERDE, *Audientia* 1,333f. u. 2,262 K 113.

⁶ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 6.

⁷ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 230.

⁸ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 322.

⁹ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 239.

Des Weiteren¹⁰ klagen ein Abt und ein Kapitel einer Säkularkirche gegen einen *miles*, der innerhalb ihrer Pfarrei ein Oratorium errichtet hatte (*infra metas ipsius parrochie oratorium post denuntiationem novi operis propria temeritate construxit*). Für die Einrichtung öffentlicher Oratorien (*oratoria publica*), in denen öffentliche Gottesdienste abgehalten werden sollten, war die Genehmigung des Bischofs nötig.¹¹ Handelte es sich hingegen um ein Privatoratorium bzw. eine Privatkapelle (*oratorium privatum*), war die Genehmigung der geistlichen Oberen nur dann nötig, wenn ein Priester gottesdienstliche Handlungen durchführen sollte.¹²

In einem weiteren Beispiel des Kodex Ottob. lat. 762¹³ werden trotz Einspruchs errichtete Neubauten und Verstöße gegen den Parrochial- bzw. Pfarrzwang behandelt.¹⁴ Der beklagte Pfarrer hatte erst *post denuntiationem novi operis* mit dem Bau von Gebäuden innerhalb der Pfarrei des klagenden Rektors begonnen. Außerdem nahm er den Pfarrangehörigen des Klägers die Beichte ab und spendete ihnen kirchliche Sakramente: „*per confessiones parrochianorum predictae ecclesie contra inhibitionem eiusdem rectoris, quamvis ei hoc non liceat, audiat et ministrat ecclesiastica sacramenta*“. Die *Conclusio* wird, wie gewöhnlich, mit „*partibus convocatis*“ gebildet. Innerhalb seiner Pfarrei hatte nur der Pfarrer das Recht seinen Pfarrangehörigen die Sakramente zu spenden und konnte jedem anderen Geistlichen die Ausübung geistlicher Funktionen verbieten, sofern dieser nicht eine päpstliche oder bischöfliche Erlaubnis vorweisen konnte.

Zwei zusätzliche Beispiele, die in der Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097 enthalten sind, behandeln denselben Sachverhalt. Zum einen¹⁵ beklagen sich der Abt und der Konvent eines Klosters, dass innerhalb einer Pfarrei, die rechtlich zu ihrem Kloster gehörte, ohne die Einwilligung der zuständigen Diözese eine Kapelle errichtet worden war. Zum anderen wehrt sich ein Kirchenrektor gegen den Bischof, der trotz seines Widerspruchs innerhalb

¹⁰ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 245. Das Reskript wird mit einem seltenen Incipit eingeleitet: *Dilectus filius .. abbas et capitulum secularis ecclesie sancti Aterii suam ad nos querimoniam destinarunt*. Die *Conclusio* wird in der einfachen Form gebildet (*partibus convocatis*).

¹¹ Vgl. HINSCHIUS 4,311ff.; SÄGMÜLLER 2,293f. (c. 4 Conc. Chalced. = C. 18 q. 2 c. 10; VI 5.7.4). Ein Oratorium ist nicht mit einer Pfarrkirche gleichzusetzen, weshalb feierliche Messen, Taufen, Eheschließungen u. a. m. in ersterem nicht gestattet sind.

¹² HINSCHIUS 4,314f.; SÄGMÜLLER 2,294.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 194.

¹⁴ HINSCHIUS bes. 2,298ff.; SÄGMÜLLER 1,484f.; HERDE, *Audientia* 1,335 mit Anm. 42 (weitere Überblicks- sowie Spezialliteratur).

¹⁵ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 10: ... *infra limites parrochie sue ecclesie de .. pertinentis ad dictum monasterium pleno iure quandam capellam sine ipsorum diocesani consensu temeritate propria construxerunt in eorum preiudicium et gravamen* ...

seiner Pfarrei den Bau einer neuen Kapelle ausgeführt hatte.¹⁶ Die *Conclusiones* werden in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

¹⁶ Trier, Stadtbibliothek 859/1097 Nr. 11: ... *quod episcopus .. quandam infra limites parrochie ipsius ecclesie de novo capellam dicto rectore contradicente construxit in suum et eiusdem ecclesie non modicum preiudicium et gravamen ...*

5.4.8 Pfarrechte

Im Folgenden sollen Beispiele zusammengefasst werden, die einzelne Pfarrechte¹ behandeln. Grundsätzlich bestand für die Gläubigen die Möglichkeit, den Ort ihres Begräbnisses frei zu wählen.² Andererseits zählte das *ius sepeliendi* jedoch zu einem der wichtigsten Parochialrechte.³

In diesem Abschnitt sollen einige Konflikte dargestellt werden, die aus den sich ergebenden Interessengegensätzen resultieren. Durch verschiedene päpstliche Privilegien bezüglich des Begräbnisrechtes konnten die Klöster den Pfarrzwang diesbezüglich zu ihren Gunsten schwächen, was vor allem zu finanziellen Beeinträchtigungen von Pfarrkirchen, Pfarrgeistlichen und Bischöfen führte. Die anlässlich eines Begräbnisses zu entrichtenden Stolgebühren,⁴ die als Einnahmen der Pfarrkirche galten, vom Pfarrer gefordert werden konnten und sogar gerichtlich einklagbar waren, waren der Grund für den erheblichen Widerstand, der sich schon vor der Gründung des Franziskaner-Ordens und der anderen Bettelorden gegen diese Privilegierung regte.⁵

Das erste hier eingeordnete Beispiel⁶ schildert die Klage eines Bischofs gegen den Guardian und die Brüder des Franziskanerordens, die in seinem Herrschaftsbereich einen Friedhof eingerichtet hatten: „*in fundo sedis eiusdem quoddam cimiterium de novo temeritate propria construere inceperunt in ipsius sedis et episcopi preiudicium et gravamen*“. Mit der gewöhnlichen Mandatsklausel (*partibus convocatis*) wird der delegierte Richter beauftragt, die Parteien zu laden, die Verhandlung zu führen und ein Urteil zu sprechen.

¹ Die Funktionen Seelsorge (*cura animarum*), Taufe (*baptisterium*), Begräbnis (*cimiterium* oder *sepultura*) und Zehnterhebung waren für den Pfarrcharakter einer Kirche entscheidend, vgl. H. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 3) (ND Amsterdam 1962), 6-28; STUTZ, Art. Pfarrer, Pfarre, 239-252.

² X 3.28.1; vgl. auch X 3.28 cc. 3, 6, 7, 8, 10; VI 3.42 cc. 1, 2.

³ X 3.28.5; VI 3.12.3. Über das Begräbnisrecht vgl. ausführlich SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,105ff.; HINSCHIUS 2,300f.; SÄGMÜLLER 2,64ff.; PLÖCHL 166f., dort auch eine Auflistung der einzelnen Pfarrechte; FEINE 417 (Literatur 439); HERDE, Audientia 1,336f. u. 2,264ff. K 115ff.

⁴ Zu der Entwicklung der Stolgebühren von der Simonie (C. 13 q. 2 c. 12 (Gregor I.); c. 6 Conc. Turon. = X 5.3.8; c. 7 Conc. Lat. III = X 5.3.9) zur Erstattung einer *portio canonica* (X 3.28 cc. 1, 2, 3, 4, 8, 10) vgl. SÄGMÜLLER 2,69f., 442; WERNZ 3 § 226; HERDE, Audientia 1,336f., bes. 337 Anm. 48.

⁵ SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,111ff., für die Auseinandersetzungen mit den Medikanten 137 mit Anm. 1. Die Kurie gestand den Pfarrkirchen und dem Bischof eine finanzielle Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erlös der Klöster aus den Begräbnissen zu; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,122ff.

⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 195. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,109 weist auf einen ähnlichen Fall hin, in dem ein Bischof den Mönchen die Anlage eines Friedhofes schließlich zugestehen und diesen zudem weihen musste.

In weiteren Beispielen wird das Recht der freien Wahl des Begräbnisses thematisiert. Der Verstorbene hatte vor seinem Tod verfügt, dass er in einem Kloster beerdigt werden möchte (*apud ipsorum monasterium sepulturam elegerat*).⁷ Diesen Wunsch missachtete aber der beklagte Rektor und setzte den Leichnam des Toten widerrechtlich und zum Schaden des Klosters in seiner Kirche bei (*corpus quondam G. de .. . diocesis ... ipsis renitentibus et invitis in eadem ecclesia sepeliri presumit in earundem abbatisse et conventus preiudicium et gravamen*). In der Formulierung wird nicht erwähnt, ob der Beklagte für die Beerdigung des Verstorbenen rechtmäßig zuständig gewesen wäre. Das vorliegende Reskript wurde zugunsten der Äbtissin und des Konvents des übergangenen Klosters ausgestellt. Auch hier ist die *Conclusio* die gewöhnliche.

Zwei ähnliche Beispiele finden sich auch in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097. In beiden⁸ klagen der Abt und der Konvent des Klosters, das sich die Toten, deren Bestattung im Mittelpunkt der Klage steht, als Begräbnisstätte gewählt hatten. Die Klage richtet sich gegen den zuständigen Bischof, da dieser die Bestattung der Toten durch das Kloster nicht gestattet, sondern einen anderen Friedhof für die letzte Ruhestätte der Verstorbenen angeordnet hatte.⁹ Die zweite Formel wird mit einer ausführlicheren Variante des Incipit eingeleitet, die Tatbestände selbst enthalten keine rechtlichen Besonderheiten, die *Conclusiones* werden jeweils mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Der Klagegegenstand des nächsten Reskripts¹⁰ ist die *portio canonica*. Seine Petenten sind der Prior und das Kapitel der Kirchengemeinde der Verstorbenen. Der beklagte Rektor hatte ihre Pfarrangehörigen in seinem Kirchhof beerdigt (... *parrochianorum ipsius corpora in suo cimiterio tradidit ecclesiastice sepulture*), ihre Pfarrkirche aber nicht an den Sepulturabgaben beteiligt (*de bonis, que ratione ipsorum corporum recipit, portionem ipsi priori et capitulo debitam contra iustitiam denegat exhibere*). Die Mandatsklausel wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ formuliert.

Auch das folgende Beispiel¹¹ befasst sich mit dem Begräbnisrecht. Der Präzeptor und die Brüder des Templerordens impetrieren das Reskript gegen den Prior und die Kleriker eines

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 197. Eine Dekretale des *Liber Sextus* bestimmte, dass Klöstern das Begräbnisrecht auf Grund eines päpstlichen Indults durchaus zustehen konnte (VI 1.18.1).

⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 249 u. 312.

⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 249 ... *qui ex devotione apud predictum monasterium in ultima voluntate sibi elegerant sepulturam, illuc deferri ac eadem tumulari in ipso contra iustitiam non permisit, sed ipsa fecit in .. ecclesie cimiterio sepelliri (sic) ...*

¹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 198.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 199.

Stifts und gegen den Rektor einer Pfarrkirche. Die Verstorbenen wollten sich bei den Templern bestatten lassen, waren allerdings rechtmäßige Pfarrangehörige der Beklagten, weshalb diese die Leichen wieder exhumiert hatten (*de cimiterio dicte domus extrahere presumpserunt*).¹² Das kanonische Recht schützte das Grab und die Totenruhe, indem es die *violatores sepulchri* mit der Infamie bestrafte.¹³ Die Formel ist so stark abgekürzt, dass die Form der Mandatsklausel nicht erkannt werden kann; in Anlehnung an die vorhergehenden Fälle wird aber wohl auch hier der Delegierte die Parteien vorladen und die Verhandlung geführt haben müssen. Da die Ordensmitglieder den Wünschen der Verstorbenen entsprochen hatten, wurde der Fall wohl mit der Zahlung der *portio canonica* an den Pfarrer und einer endgültigen Bestattung abgeschlossen.

Die Sammlung enthält ein weiteres Beispielreskript¹⁴ für die Beisetzung von Angehörigen einer fremden Pfarrei. Als Petenten treten der Abt und der Konvent eines Klosters auf, in dem die Verstorbenen dieser Pfarrkirche üblicherweise beerdigt wurden und die ihr Recht durch den beklagten Archidiakon und einige andere Kleriker verletzt sahen: „... *archidiaconus et clerici castrorum et locorum ipsorum corpora et quorundam dictorum locorum in capellis, que hactenus cimiteria abusive habuisse noscuntur, sepelire presumunt in eorundem abbatis et conventus preiudicium et gravamen.*“

Nun folgen Beispiele für Delegationsreskripte, die sich mit anderen Verstößen gegen den Pfarr- bzw. Parochialzwang befassen.¹⁵ Die Pfarrangehörigen waren in der Regel dazu verpflichtet, sich die geistlichen Handlungen bzw. Sakramente durch ihren Pfarrer spenden zu lassen und den Gottesdienst ihrer Pfarrkirche zu besuchen.¹⁶ Mittels päpstlicher Privilegien waren Teile der parochialen Rechte auf Orden übergegangen.¹⁷ Die Gebühren für Gottesdienste und Sakramentenspendung waren in der Regel an den Dienstleister zu

¹² Ob und wo eine erneute Beisetzung stattgefunden hat, verrät das Beispiel nicht, doch liegt die Vermutung nahe, dass für die Verstorbenen ein Grab auf dem Friedhof ihrer Pfarrgemeinde in Frage kommen sollte.

¹³ C. 6 q. 1 c. 17; vgl. R. NAZ, Exhumation, in: DDC 5,667f. Bereits das römische Recht schützte die Ruhe der Verstorbenen. Eine unberechtigte Ausgrabung einer Leiche war eine *actio sepulchri violati* (Ulpian Dig. 47,12,3); vgl. KASER, Privatrecht 1,320f., 526; 2,176. Jedoch ist von Alexander III. eine Dekretale überliefert (X 3.28.5; JL 13971; dazu HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen Nr. 44), in der eine zu Unrecht beigesetzte Leiche eines Angehörigen einer anderen Pfarrei an den zuständigen Pfarrer zurückzugeben war.

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 202.

¹⁵ HINSCHIUS 2,267 (die kirchenrechtliche Begründung des Pfarrzwanges ausführlich in Anm. 2), 298ff.; eine Auflistung der einzelnen Pfarrrechte bei PLÖCHL 166f.

¹⁶ HINSCHIUS 2,299f.

¹⁷ HINSCHIUS 2,298 u. 300. Über die Bestrebungen der Regularen, Privilegien zur Ausübung der Predigt und des Bußsakraments zu erlangen, durch die die Parochialrechte der Weltgeistlichkeit beeinträchtigt wurden, vgl. DERS. 4,91ff. (Darstellung der Privilegierung 92ff.), 452; vgl. auch die entsprechenden Abschnitte in SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,40ff.

entrichten. Das erste Reskript¹⁸ wird für einen Kirchenrektor ausgestellt, der gegen zwei andere Pfarrer klagt, da sie die Angehörigen seiner Pfarrei an ihren Gottesdiensten teilnehmen ließen und ihnen die kirchlichen Sakramente spendeten (*parrochianos suos dicte ecclesie recipiunt temere ad divina et eis exhibent ecclesiastica sacramenta*).

Ähnliche Beispiele enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097. Zunächst¹⁹ klagt ein Kirchenrektor gegen einen *plebanus* und andere Kleriker. Die Variation der *Narratio* ist rechtlich unerheblich (*parrochianos suos recipientes temere ad divina eisdem ecclesiastica sacramenta ministrant*). Im Unterschied zu dem soeben besprochenen Beispiel des Kodex Ottob. lat. 762 (Nr. 200) wird hier allerdings mit „*Pretera*“ ein weiterer Klagegegenstand angeschlossen. Worum es sich handelt, ist auf Grund der Kürzung allerdings nicht zu erkennen. Ein weiteres Reskript²⁰ wird vom Prior einer Ordenskirche impetriet.²¹ Verschiedene Geistliche empfangen die Pfarrangehörigen der Ordenskirche sowie einer zweiten Kirche, die dieser „*pleno iure*“ zugehörte, zu ihren Gottesdiensten und spendeten ihnen die Sakramente. Es folgt jeweils die einfache *Conclusio* (*partibus convocatis*). In einem anderen Beispiel²² klagen der Prior und sein Konvent gegen einen Rektor und andere Kleriker. Der Tatbestand ist mit der Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 4 identisch. Die *Conclusio* wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

Weitere Schriftstücke kombinieren den Tatbestand des Beispiels Ottob. lat. Nr. 200 mit Fragen des Begräbnisrechts. Im ersten Fall widerspricht der Ort der Bestattung dem ausdrücklichen Wunsch der Toten (*corpora quoque parrochianorum suorum defunctorum in eorum cimiterio sepelire presumunt, licet ibidem non elegerint sepulturam*),²³ in einem zweiten Beispiel ist nur von einer Kompetenzüberschreitung durch den Angeklagten die Rede.²⁴

¹⁸ Ottob. lat. Nr. 200.

¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 4.

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 53.

²¹ Vgl. HINSCHIUS 4,309f. Über die Augustiner und die Seelsorge bes. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,45ff.; weitere allgemeine Literatur bei HERDE, Audientia 1,340 Anm. 70.

²² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 199.

²³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 213. In dieser Angelegenheit klagt ein Kirchenrektor gegen ein Kloster.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 324. Die Klageeinleitung lautet hier „*Querelam dilecti filii .. rectoris .. ecclesie recepimus continentem*“. Der Beklagte, der Rektor einer Kapelle, erweitert wohl eigenmächtig seine Pfarrgrenzen und schadet somit dem Kläger. Hier folgt die einfache Mandatsklausel.

Im zweiten Fall der Hs. Ottob. lat. 762²⁵ scheint es sich jedoch um eine Pfarrei zu handeln, die dem Kloster der klagenden Äbtissin und ihres Konvents angehörte. Die Klägerinnen wenden sich an die Kurie, da die Angehörigen ihrer Pfarrei andere Kirchen aufsuchten, um sich die Sakramente spenden zu lassen und die Predigt zu hören:²⁶ „*quod .. et .. de .. laici .. diocesis ad ecclesiam dicti monasterii, cuius dicti laici parrochiani existunt, accedere ac ibidem, ut tenentur, ecclesiastica sacramenta recipere necnon divinum verbum audire propria temeritate contempnunt facientes sibi per alios in alienis ecclesiis divina <officia> temere celebrari*“. Das Incipit wird mit „*Dilecte in Christo filie .. abbatisa et conventus monasterii sancti .. de .. ordinis .. diocesis nobis conquerendo monstrarunt*“, die *Conclusio* mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ formuliert.

Im Rahmen dieses Kapitels werden auch kirchliche Abgaben behandelt, die den Pfarrern zustanden. Ansprüche auf Entlohnung kirchlicher Leistungen ließen den Vorwurf der Simonie aufkommen. Auf dem 4. Laterankonzil wurde ein Kanon verabschiedet, der schildert, wie ein Pfarrer bei mangelnder Entlohnung eine Bestattung verweigerte.²⁷ Die Gläubigen seien durchaus dazu aufzufordern, so der Konzilskanon, löbliche Gewohnheiten, z. B. die Erhebung von Stolgebühren, zu pflegen und sich nicht ketzerischen Bewegungen mit ihren Armutsforderungen anzuschließen.²⁸ Beginnend bei den Sepulturabgaben, wurde auch für andere sakrale Handlungen eine Gebühr anerkannt und zunehmend als Pflichtleistung verstanden. Der Pfarrangehörige hatte allerdings einen rechtlichen Anspruch auf eine unentgeltliche Sakramentenspendung.²⁹ Bei einer Abhängigkeit der Sakramente von der geforderten Gebühr bzw. Spende lag deshalb der Vorwurf der Simonie nahe.³⁰ Ein entsprechendes Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097³¹ ist an den Erzbischof von Reims gerichtet. Die Petenten sind die Einwohner eines Dorfes. Die *Narratio* wird mit dem Incipit „*Homines ville Sancti Stephani, parrochiani ecclesie loci eiusdem, nobis significare curarunt*“ eingeleitet und legt dem Angeklagten die Forderung von Stolgebühren (Sporteln) für die Einsegnung der Ehe und die Spendung weiterer kirchlicher Sakramente neben den Sepulturabgaben zur Last. Die *Narratio* schildert den Klagegegenstand im

²⁵ Ottob. lat. Nr. 201.

²⁶ Die Gläubigen sollen am Predigtgottesdienst ihrer Pfarrkirche teilnehmen; vgl. HINSCHIUS 2,300.

²⁷ c. 66 Conc. Lat. IV = X 5.3.42.

²⁸ c. 66 Conc. Lat. IV = X 5.3.42.

²⁹ c. 66 Conc. Lat. IV = X 5.3.42.

³⁰ Vgl. HINSCHIUS 5,168f.; SÄGMÜLLER 2,69, 442; PLÖCHL 434ff.; FEINE 192f.; SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,149ff.; U. STUTZ, Stolgebühren, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 19, Leipzig 1907, 67-75; HERDE, Audientia 1,340f.

³¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 200.

Wortlaut des Konzilskanons³² und mit der *Conclusio* wird der delegierte Richter beauftragt dementsprechend gegen den Beklagten vorzugehen: „*Mandamus, quatinus, si est ita, dictum rectorem, ut ab huiusmodi exactionis perversitate desistat, sub appellationis obstaculo monitione premissa discretione canonica cognita veritate compescas, proviso attentius, ne dicti parrochiani laudabilem consuetudinem erga dei ecclesiam pia devotione fidelium introducta fermento heretice pravitatis infringant sub pretextu canonice pietatis.*“³³

³² ... *pro sepulturis et exequiis mortuorum, benedictionibus nubentium et aliis ecclesiasticis sacramentis certam ab eis pecunie summam exigit et extorquit in proprie salutis dispendium et scandalum plurimorum ...*

³³ Auch die angebotene Variante bezieht sich auf die Formulierungen des Konzilsbeschlusses: *monens nichilominus homines antedictos, ut laudabilem consuetudinem erga dei ecclesiam pia devotione fidelium introductam observent, ne pretextu pietatis catholice illam fermento heretice pravitatis corrumpere videantur.*

5.4.9 Vernachlässigung von Pfarrpflichten

Konnte ein Pfarrer seinen seelsorgerlichen Pflichten (*cura animarum*) nicht selbst nachkommen, musste er sich durch einen Hilfsgeistlichen vertreten lassen.¹ Doch das folgende Beispiel beweist, dass diese ihre Aufgabe nicht immer zuverlässig erfüllten.² Das Incipit des Reskript, in dem die Klage einer Dorfgemeinschaft behandelt wird, hat die Form „*Sua nobis universitas hominum ville de .. conquestione monstrarunt.*“ Die Pfarrangehörigen klagen gegen den ständigen Vikar einer Kirche. Dieser hatte in ihrem Dorf eine Pfründe, aus der er seine *portio canonica* bezieht, unter der Bedingung erhalten, dass er in der Dorfkapelle die Gottesdienste zelebrieren muss (*divina officia celebrari*). Der Vikar beachtete diese Vereinbarung jedoch nicht. Nun wendet sich die *universitas* mit folgender Bitte an die Kurie: der Beklagte soll durch eine geeignete Person dazu veranlasst werden, entweder seine Aufgaben zu erfüllen oder seine Pfründe abzugeben (*ad celebrandum huiusmodi divina <officia> in eadem ecclesia, ut tenetur, vel ad dimittendum possessiones huiusmodi compelli per discretum aliquem faceremus*). Die *Conclusio* wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

Auch der Impetrant des folgenden Reskripts,³ ein Kleriker, legt dem beklagten Kirchenrektor zur Last, dass er seine seelsorgerlichen Pflichten vernachlässigt habe. In Verbindung mit seiner Pfründe wäre er dazu verpflichtet dreimal pro Woche in einer Kapelle, die sich auf dem Grundstück des Klerikers befindet, Gottesdienst zu halten: „*diocesis in quadam capella sita in manerio ipsius clerici ter in edomeda assignatis sibi super hoc certis possessionibus teneatur missarum solennia et alia divina officia celebrare*“. Das Schreiben wird nach dem Vorbild des vorhergehenden ausformuliert.⁴

Die Klageeinleitungen verschiedener Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097, die sich mit Geistlichen befassen, die ihre Pflicht, für die Gläubigen wöchentlich den

¹ Über das Amt des Vikars: X 1.28 cc. 1-6; VI 1.13 cc. 1-3. Vgl. H. F. JACOBSON, Vikarius, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 20, Leipzig ³1908, 645-646. Zu dem gesamten Problembereich ausführlich HERDE, Audientia 1,341 mit Literatur in Anm. 77. Für die Regelung bei Abwesenheit z. B. zu Studienzwecken oder anlässlich der Teilnahme an einem Kreuzzug vgl. unten S. 176f., 256f.

² Ottob. lat. 762 Nr. 204. Einen vergleichbaren Fall entschied Honorius III. dahingehend, dass Vikaren, die ihre Residenz- und Seelsorgepflichten nicht erfüllten, ihre Pfründe entzogen werden musste: ... *perpetuos vicarios, ut in ecclesiis, in quibus vicarias obtinent, resideant, ut tenentur, et se in presbyteros, ut eorum cura exigit, faciant promoveri, per subtractionem proventuum vel ipsarum vicariarum appellatione remota compellas* (X 1.28.6).

³ Ottob. lat. 762 Nr. 205.

⁴ Der Hinweis für den Schreiber, den Schluss der Formel nach dem Beispiel der vorhergehenden zu formulieren lautet hier: *ut supra verbis competenter mutatis*.

Gottesdienst zu feiern, vernachlässigen,⁵ werden in der Form „... *nobis conquerendo monstravit*“ gebildet. Im ersten Fall⁶ klagt ein *nobilis vir* in dieser Sache gegen einen Rektor einer Kapelle, an der der Kläger das Patronatsrecht besitzt. Obwohl der Beklagte seine Einkünfte bezieht, erfüllt er seine Aufgaben nicht.⁷ Er hält in der Kapelle keine Gottesdienste und verletzt somit seine Seelsorgepflicht. Der delegierte Richter soll den Rektor, nach erfolgloser Ermahnung, durch Entzug der Einkünfte dazu zwingen in der Kapelle Gottesdienste zu feiern; für den Beklagten besteht keine Appellationsmöglichkeit.⁸ Da keine gegenteilige Anweisung vorliegt, wird die *Testes*-Klausel in diesem Fall gesetzt.⁹ Der Tatbestand einer weiteren Formel¹⁰ ist nahezu identisch. Im Unterschied zum vorherigen Beispiel existiert hier aber eine Urkunde, die beweist, dass der beklagte Kirchenrektor zu bestimmten Zeiten zu Gottesdiensten in der Kapelle verpflichtet ist, für die er auch seine Einkünfte bezieht.¹¹ Es folgt die einfache Mandatsklausel. Da hier ein schriftlicher Beweis vorgelegt werden kann, kann der Zeugenzwang vernachlässigt werden.¹²

Bei einer weiteren Klage¹³ eines Adligen kommt ein Kirchenrektor seinen Pflichten in der Kapelle des Klägers – es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine Privatkapelle handelt – an festgelegten Tagen Gottesdienste zu feiern und ihm die Sakramente zu spenden nicht nach. Auch hier wird die *Conclusio* mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Dieses Thema wird im weiteren Verlauf der Formelsammlung erneut aufgenommen. Es finden sich noch zwei nahezu identische Schriftstücke,¹⁴ deren Überschriften im Wortlaut leicht voneinander abweichen („*Contra clericos nolentes celebrare in quadam ecclesia, licet percipiant proventus.*“ „*Quando clerici nolunt celebrare quibusdam abbatisse et conventui, licet percipiant proventus.*“). Es handelt sich hierbei jeweils um die Klage einer Äbtissin und ihres Konvents gegen Priester und Kanoniker ihres Klosters, die eidlich zum

⁵ HINSCHIUS 2,264, 295.

⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 215.

⁷ Vgl. auch X 3.5.30.

⁸ Die *Conclusio* lautet: „*partibus convocatis, mandamus, quatinus, si est ita, dictum rectorem, quod in capella predicta divina celebret, ut tenetur, per subtractionem dictorum proventuum monitione premissa appellatione remota iustitia mediante compellas.*“

⁹ Vgl. HERDE, Zeugenzwang 255ff., bes. 270ff.

¹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 221.

¹¹ ... *in eadem capella certis teneatur temporibus divina officia celebrare certis super hoc sibi redditibus assignatis, prout in instrumento confecto exinde dicitur plenius contineri idem id efficere indebite contradicit, quamquam cum integritate percipiat ad hoc sibi redditus assignatos.*

¹² Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 85.24; dazu HERDE, Zeugenzwang 278.

¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 222. Die *Narratio* schildert den Sachverhalt folgendermaßen: „... *capella debitis defraudatur obsequiis et idem nobilis gravem defectum patitur in divinis.*“

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 235 u. 329.

Gottesdienst verpflichtet sind und Einkünfte erhalten, ihre Seelsorgepflicht aber dennoch verletzen. Die *Conclusiones* entsprechen im Wesentlichen Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 215.¹⁵

¹⁵ Allerdings wird hier keine vorherige Ermahnung berücksichtigt; dafür wird auf die Kirchenstrafen hingewiesen: „... *appellatione remota per censuram ecclesiasticam previa ratione compellas*“.

5.4.10 Gerechter Preis

In der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 finden sich zudem vier Beispiele¹ für Delegationsreskripte, die wegen Verletzung des gerechten Preises (*iustum pretium*)² bei Verkäufen impetriert wurden. Als „gerechter Preis“ wurde die Übereinstimmung von Wert und Preis des Verkaufsobjektes bezeichnet. Bereits römische Autoren³ und das römische Recht⁴ befassten sich mit der Theorie des gerechten Preises. Die Grundlagen der Behandlung des *iustum pretium* im kanonischen Recht und in den Volksrechten⁵ beruhen vornehmlich auf der nachklassischen Periode des römischen Rechts. Die justinianischen Kompilatoren wurden durch das spätantike Christentum, insbesondere durch die christliche Wirtschaftsethik der Kirchenväter⁶ beeinflusst. Nicht nur die mittelalterliche Kanonistik, sondern auch die Theologie musste sich mit dem *iustum pretium* befassen.⁷ In allen vorliegenden Reskripten wird der Tatbestand in den *Narrationes* wie folgt formuliert: „*in qua venditione ultra dimidiam iusti pretii est deceptus.*“ Schon Ambrosius definierte ein Geschäft dann als widerrechtlich, wenn der Käufer dem Verkäufer weniger als die Hälfte des gerechten Preises zahlte.⁸ Hierbei stimmte er mit Diokletian und Maximian überein.⁹ Mit einem Schreiben Alexanders III. wurde diese Ansicht in das kanonische Recht aufgenommen.¹⁰ Zahlte der Käufer weniger als die Hälfte des gerechten Preises für das Verkaufsobjekt, griff die Kurie ein. Das Schreiben Alexanders III. sah in diesem Fall zwei mögliche Rechtsfolgen vor: der Käufer konnte den Differenzbetrag bis zum gerechten Preis nachzahlen, oder der Kauf wurde rückgängig gemacht.¹¹

¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 7, 8, 307 u. 330.

² C. ANTOINE, Commerce, in: Dict. de théol. cath. 3,303-408, bes. 404ff.; M. BARONCI, Prezzo, in: Enciclopedia cattolica 9,1997-2000; J. W. BALDWIN, The Medieval Theories of the Just Price. Romanists, Canonists and Theologians in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Philadelphia 1959; NOONAN 82ff.; APATHY/KLINGENBERG/STIEGLER 119.

³ Cicero übte wiederholt an überhöhten Gewinnen Kritik (*De off.* I,42,153; III,5,21; III,12,50 u. ö).

⁴ E. GENZMER, Die antiken Grundlagen der Lehre vom gerechten Preis und der Laesio enormis, in: Zeitschr. f. ausl. u. internat. Privatrecht 11 (1937), 25-64; ENDEMANN 2,30; NOONAN 82f.; KASER, Privatrecht 2,328, 388ff.; P. S. LEICHT, Laesio enormis e iustum pretium, in: Studi di storia e diritto in onore di Carlo Calisse, Bd. 1, Mailand 1940, 37ff.; HERDE, Audientia 1,281ff. (weitere Spezialliteratur 282 Anm. 7) u. 2,173-177 K 45-K 46ca.

⁵ LEICHT 44.

⁶ Von den lateinischen Kirchenvätern hat sich besonders Ambrosius mit dieser Thematik befasst und ungerechten Preis und Gewinn wiederholt diskutiert: Ambrosius *De off.* III,2,13; 6,37; 9,41; 9,57; 10,66. Vgl. J. GAUDEMET, L'Église dans l'empire Romain (IV^e-V^e siècles), Paris o. J. (= 1960), 578ff.

⁷ Eine ausführliche Diskussion der scholastischen und kanonistischen Lehre vom gerechten Preis bei HERDE, Audientia 1,282ff.

⁸ *De off.* III,9,41; 9,57; 10,66. Vgl. GAUDEMET, L'Église 579.

⁹ Als Quellen dienten zwei Reskripte Diokletians und Maximians von 285 und 293: Cod. 4,44,2 u. 8. Auch Cod. 4,46,2. Vgl. KASER, Privatrecht 2,389 Anm. 33; LEICHT 37f.; ENDEMANN 2,30.

¹⁰ X 3.17.3.

¹¹ Die Möglichkeit der Nachzahlung der Preisdifferenz wurde ebenfalls aus dem römischen Recht übernommen, vgl. KASER, Privatrecht 2,389; APATHY/KLINGENBERG/STIEGLER 187. Unterschritt der Preis die Hälfte des Wertes der Kaufsache, hatte der Verkäufer im nachklassischen römischen Recht die Möglichkeit

Im ersten Beispiel¹² klagen die Erben eines Mannes, den eine Notlage gezwungen hatte, ein Haus, einen Teil eines Hauses (*clausura*) und andere Dinge an zwei Laien zu verkaufen. Sein Verkaufserlös betrug weniger als die Hälfte des gerechten Preises. Die *Narratio* wird in diesem Beispiel: durch „*P. et B. de .. sua nobis insinuatione monstrarunt*“ eingeleitet. Der Klagegegenstand wird folgendermaßen umschrieben: „*quandam domum, clausuram et res alias R. et C. laicis de necessitate coactus vendidit, in qua venditione ultra dimidiam iusti pretii est deceptus.*“ Die *Conclusio* stellt die Beklagten nun nach vorhergehender Ermahnung unter der Androhung von Kirchenstrafen, gemäß X 3.17.3 vor die Wahl, den Verkauf unter Rückerstattung des Kaufpreises rückgängig zu machen oder den Differenzbetrag zu zahlen: „*mandamus, quatinus, ipsos emptores, ut recepto pretio, quod dederant, res ipsas restituant sic emptas vel supplere procurent, quod deest de pretio competenti, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*“

Auch das Incipit des folgenden Reskripts¹³ weicht von den bisher bekannten ab: „*Rector ecclesie de .. ac I. presbiter fratres nobis significare curarunt.*“ Es handelt sich hier um den Verkauf von Land, bei dem nicht der gerechte Preis erzielt worden war. Das Reskript enthält nun die Bitte, für die Rückgabe der Ländereien oder die Zahlung des Differenzbetrags zu sorgen. Die *Conclusio* ist in diesen Fällen abweichend von der *Conclusio* der Wucher- und Pfandsachen die gewöhnliche, wie wir sie aus den Beispielen für Delegationen wegen Besitzentzug kennen: der delegierte Richter muss die Parteien laden, anhören und anschließend das Urteil fällen.

Ein weiteres Beispiel¹⁴ über den Verstoß gegen den gerechten Preis beginnt mit den Worten „*Dilectus filius N. canonicus ecclesie Reatin. nobis exposuit.*“ Der Kanoniker hatte Erträge aus der Pfründe, die zu seiner Kirche gehören, verkaufen müssen und war dabei übervorteilt worden. Auch er bittet um die Rückerstattung des Verkauften oder um die Nachzahlung des Differenzbetrags zum gerechten Preis, wie er zum Zeitpunkt des Kaufes bestand (*ad supplendum ei, quod de iusto pretio venditionis tempore constiterit defuisse*). Da diese Klausel extra erwähnt wird, kann hier auf eine seitdem eingetretene Änderung des Marktpreises reagiert werden. Es folgt die gewöhnliche *Conclusio*.

den Vertrag wegen der *lesio enormis* aufzulösen und sie gegen Erstattung des Preises zurückzufordern. Vgl. KASER, Privatrecht 1,550; dort auch zur Höhe des Preises Anm. 44.

¹² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 7.

¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 8.

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 307.

Zuletzt¹⁵ klagt eine Witwe mit ihren Kindern (*Sua nobis Maria Pelagii et alii eius pauperes orphani conquestione monstrarunt*), dass bei einem Notverkauf sowohl dem verstorbenen Ehemann als auch dessen Erben weniger als die Hälfte des gerechten Preises bezahlt worden sei. Die *Conclusio* ist die übliche.

In keinem der vorhandenen Beispiele findet sich ein Hinweis auf *Attentius*- oder *Testes*-Klauseln. Da in den letzten drei *Conclusiones* anders als bei den Wucher- und Pfandangelegenheiten die Wendung *partibus convocatis* verwendet wird, wird der Beklagte nicht als Wucherer angesehen, wodurch die *Attentius*-Klausel entfällt.¹⁶ Die *Testes*-Klausel hingegen wird verwendet und kann im Gegensatz zu Wucherklagen hier auch bei Klagen gegen Kleriker eingesetzt werden.

Die Hs. Ottob. lat. 762 behandelt diese Thematik anhand von drei Beispielen. Zunächst¹⁷ klagen der Abt und der Konvent eines Klosters, dass sie bei dem Notverkauf von Getreide an einen Kanoniker und einen Laien, sowie an mehrere Kleriker und Laien um mehr als die Hälfte des gerechten Preises betrogen worden seien. Das Incipit wird mit „*Sua nobis dilecti filii .. abbas et conventus monasterii de .. conquestione monstrarunt*“ gebildet. Die Kläger sind nun mit folgenden Regelungen einverstanden: wenn das Geschäft rückgängig gemacht wird, sind sie bereit den Kaufpreis zurückzuerstatten (*ut, cum idem abbas et conventus parati sint restituere pecuniam memoratam, dictam venditionem rescindi*) oder die Käufer sollen den Differenzbetrag zum gerechten Preis, wie er zum Zeitpunkt des Kaufes bestand (*suppleri, quod de iusto pretio tempore venditionis defuit*), zahlen. Die *Conclusio* wird, wie üblich, mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Auch im nächsten Fall¹⁸ nehmen ein Abt und ein Konvent die Stelle der Kläger ein. Eine Notlage war auch hier der Anlass, der sie zwang, die Erträge einer Wiese für einen bestimmten Zeitraum an einen Kleriker zu verkaufen, wobei sie dafür weniger als die Hälfte des gerechten Preises erzielen konnten.¹⁹ Die Impetranten erhoffen sich von ihrer Klage die Berufung einer geeigneten Person, die den Käufer veranlassen soll, von den Klägern den Kaufpreis anzunehmen und im Gegenzug die Erträge zurückzuerstatten oder ihnen die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem *iustum pretium* zum Zeitpunkt des

¹⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 330.

¹⁶ Über ihre Nichtanwendung vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 55, 56, 57.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 206.

¹⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 207.

¹⁹ Bei dem Verkauf handelt es sich wohl um ein durch einen Scheinverkauf (Verkauf auf Wiederkauf) verdunkeltes Pfandgeschäft. Vgl. dazu oben S. 84ff.

Vertragsabschlusses nachzuzahlen. In beiden Formeln wird die *Conclusio* in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

Auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 kennt das Problem des ungerechten Preises.²⁰ Hier finden wir die Klage einer Witwe. Die *Narratio* wird mit einem selteneren Incipit eingeleitet (*N. vidua sua nobis exposuit questione*) und schildert, wie diese in einer Notlage ein Haus verkaufen musste und dabei um einen Teil des Verkaufspreises betrogen worden war, weshalb sie sich nun an den Apostolischen Stuhl gewendet hatte. Die Mandatsklausel wird in der üblichen Form gebildet, ist aber doch ausführlicher formuliert als die bisherigen: „*mandamus, quatinus, si est ita, venditione huiusmodi non obstante partibus convocatis etc.*“²¹

Da der Tatbestand eines weiteren Beispiels²² der Hs. Ottob. lat. 762 eine Eidesleistung des Geschädigten enthält, weshalb der Papst quasi *ex officio* einschreitet, wird es mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram pervenit*“ eingeleitet.²³ In diesem Fall war ein Kleriker in niederen Weihen dazu gezwungen worden, verschiedenen Besitz, darunter einen Weinberg und ein Haus, an seinen Bruder und dessen Ehefrau zu verkaufen, wobei er übervorteilt worden war. Der delegierte Richter soll nun zunächst die Eideslösung und anschließend die Rückgabe des Verkauften gegen Erstattung des Kaufpreises oder die Zuzahlung bis ein gerechter Preis, wie er beim Zeitpunkt des Verkaufes hätte erzielt werden müssen, erreicht ist, veranlassen. Die *Conclusio* formuliert diese Lösung sehr ausführlich: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos R. et uxorem attentius moneas et inducas, ut relaxent huiusmodi iuramentum et vineam, domum et res alias predictas restituant clerico supradicto recepto ab eo pretio, pro quo res fuerint vendite supradicte, vel saltem supleant, quantum constiterit legitime de iusto pretio venditionis tempore defuisse, alioquin ad id eos per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*“

²⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 93r (Nr. 191): *Iud. N. vidua sua nobis exposuit questione, quod ipsa necessitate coacta .. diocesis quandam domum vendidit, in cuius venditione ultra dimidiam iusti pretii asserit se deceptam. Super quo sibi subveniri per sedem apostolicam postulavit. – mandamus, quatinus, si est ita, venditione huiusmodi non obstante partibus convocatis etc.*

²¹ Da die Formel nicht mit „*Ad audientiam nostram*“ eingeleitet wird, war der Scheinverkauf wohl nicht mit einem Eid besiegelt worden. Vgl. eine ähnliche *Conclusio* in einem vergleichbaren Beispiel des *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,175 K 46a, dazu 1,285.

²² Ottob. lat. 762 Nr. 208.

²³ Vgl. auch die entsprechenden Beispiele in den Kapiteln zu den Wucher- und Pfandangelegenheiten; dazu oben S. 69f. Zur Zuständigkeit von geistlichen Gerichten bei erzwungenen Eidesleistungen zur Bekräftigung von Verträgen o. ä. vgl. SÄGMÜLLER 2,314; PLÖCHL 348; FEINE 433f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17. Zur Ungültigkeit eines unter Zwang geleisteten Eides und dem Recht der Päpste vom Eid zu entbinden vgl. THUDICHUM 48f.

5.4.11 Exkommunikationen und Suspensionen

Die Petenten der folgenden Reskripte setzen sich gegen Exkommunikations- und Suspensionsurteile,¹ die ohne rechtlichen Grund direkt oder im Rahmen eines Prozesses gegen sie verhängen wurden, zur Wehr, und legen zu diesem Zweck an der päpstlichen Kurie Berufung ein.²

Bereits das *Decretum Gratiani* enthielt die Vorschriften für kanonische Ermahnungen (*monitio* bzw. *commonitio canonica*),³ die der Kirchenstrafe der Exkommunikation vorangehen müssten.⁴ Nach dem Prinzip des kanonischen Rechts, dass vor jedem Urteil die Anhörung des Angeklagten zu erfolgen hatte, musste auch einer *excommunicatio ferende sententie* eine Ladung vorausgehen.⁵ Eine wirksame Exkommunikation oder Suspension kann, so die Bestimmungen des 3. Laterankonzils, nur erlassen werden, wenn die erforderliche *monitio* und ein legitimer Grund für die Bestrafung nachgewiesen werden können, es sei denn, es handle sich um eine Schuld, die bereits als solche die Exkommunikation herbeiführt.⁶ Das 4. Laterankonzil verschärfte die Rechtsprechung.⁷

Das erste Reskript,⁸ impetriert ein *nobilis vir*, der gegen die Missachtung der genannten Konzilskanones klagt.⁹ Er wurde auf Veranlassung des Dekans und des Domkapitels von Tours vom dortigen Offizial ohne Ermahnung, ohne Vorladung vor Gericht und ohne rechtmäßigen Grund exkommuniziert: „*in eum non monitum nec citatum sine causa*

¹ Exkommunikation und Interdikt sind Strafen, die Laien auferlegt wurden, während die Suspension ausschließlich geweihte Personen betraf. Vgl. KOBER, Kirchenbann; DERS., Suspension; ALBERT 47ff., dort auch Literatur.

² PLÖCHL 391f.; HERDE, Audientia 1,451. Vgl. auch die Beispiele bei HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 71. Das *Formularium audientie* verfügt über ein eigenes Kapitel (*Excommunicatio sine causa*), vgl. HERDE, Audientia 1,451ff. u. 2,540ff. Q 16.

³ C. 16 q. 7 c. 5; C. 17 q. 4 c. 26 u. ö. Vgl. HINSCHIUS 5,12 mit Anm. 1; PLÖCHL 392.

⁴ So schon *dict. Grat.* ad C. 2 q. 1 c. 20: ... *quando opere publico crimen suum continetur, tunc post secundam et tertiam correctionem sine examinatione dampnandus est* ... Vgl. HINSCHIUS 5,12 mit Anm. 2; HERDE, Audientia 1,451 mit Anm. 3. Eine vorhergehende Ermahnung fordern: X 2.28.26; X 3.2.6; X 5.39.48; VI 5.11 cc. 5, 9. Vgl. auch HINSCHIUS 4,761ff., 773.

⁵ Vgl. C. 3 q. 9 cc. 2, 4; dazu KOBER, Kirchenbann 146f., 164f.

⁶ c. 6 Conc. Lat. III = X 2.28.26.

⁷ c. 47 Conc. Lat. IV = X 5.39.48. Dazu KOBER, Kirchenbann 158ff. Der Konzilskanon erlaubt und regelt die Berufung gegen ungerechte Exkommunikationsurteile: der Betroffene kann beim nächsthöheren Richter wegen ungerechter Exkommunikation Beschwerde einlegen; daraufhin kann dieser entweder dem Exkommunizierenden befehlen, den Betroffenen in angemessener Frist los zu sprechen, oder selbst, nach entsprechender Sicherheitsleistung, die Absolution erteilen. Der Exkommunizierende kann zum Schadensersatz verurteilt werden. Zeigt sich, dass die Exkommunikation berechtigt war, muss der Betroffene Wiedergutmachung leisten. Sieht der erste Richter seinen Irrtum ein, verfällt die Appellation. Die entsprechenden Formeln des *Formularium audientie* (HERDE, Audientia 2,540ff. Q 16) „sind spätere Zusätze; sie finden sich nicht in der Bonifazredaktion“, HERDE, Audientia 1,451 Anm. 6 (Zitat).

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 209.

⁹ c. 6 Conc. Lat. III = X 2.28.26; c. 47 Conc. Lat. IV = X 5.39.48.

rationabili de facto excommunicationis ... promulgavit“. Ferner hat der Offizial über das Gebiet des Klägers das Interdikt verhängt: „*in terram suam interdicti sententias promulgavit*.“¹⁰ Das Incipit wird in der Form: „*Sua nobis nobilis vir .. de .. petitione monstravit*“ gebildet. Die Mandatsklausel liegt in der Grundform (*partibus convocatis*) vor und beauftragt den delegierten Richter die Parteien vorzuladen und ein Urteil zu fällen. Da im Zentrum des Verfahrens die Untersuchung der Rechtsgültigkeit eines Exkommunikationsurteils steht,¹¹ kann die *Testes*-Klausel angewendet werden.¹²

Im Folgenden¹³ legt ein Kleriker gegen ein von einem Prior einer Kirche über ihn verhängtes Exkommunikationsurteil Berufung ein. Die Einspruchsgrundlage: dem Prior stand weder die ordentliche noch eine delegierte Gerichtsbarkeit über den Verurteilten zu, so dass seinem Urteil die Basis fehlte: „*in quem nullam habebat iurisdictionem ordinariam vel etiam delegatam, temeritate propria excommunicationis sententiam promulgavit*“.¹⁴ Die *Conclusio* wird analog zu dem vorherigen Beispiel gebildet; ebenso findet der Zeugenzwang Anwendung. Die Aufgabe des Delegaten besteht nun darin, die Berechtigung der Exkommunikation zu überprüfen.¹⁵ Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹⁶ enthält ein gleichartiges Beispiel, das ein *miles* gegen einen *presbiter* impetriert.

Das nächste Beispiel¹⁷ behandelt eine Klage gegen die Verhängung eines Interdikts. Mit einer Appellationsklage wenden sich die Betroffenen, der ständige Vikar einer Pfarre und seine Pfarrangehörigen, gegen ihren Diözesanbischof und dessen Offizial an die päpstliche Kurie, weil die Beklagten gegen ein Dorf ohne rechtmäßigen Grund und ohne Verwarnung – im Sinne einer vorherigen Ermahnung oder Zitierung – das Interdikt verhängt hatten (*sine*

¹⁰ Die *Narratio* wird in Anlehnung an den Konzilskanon gebildet und lautet: ... *in eum non monitum nec citatum sed sine causa rationabili de facta excommunicationis et in terram suam interdicti sententiam promulgavit* (c. 47 Conc. Lat. IV = X 5.39.48). Zum Interdikt vgl. F. KOBER, Das Interdikt, in: AkKR 21 (1869), 3-45 u. 291-341; 22 (1869), 3-53. Zum Lokalinterdikt vgl. PLÖCHL 394ff.

¹¹ Zur Schriftlichkeit von Exkommunikationsurteilen vgl. Innocenz III. (X 2.19 cc. 7, 11) und Innocenz IV. (c. 19 Conc. Lugd. I = VI 5.11.1). Vgl. D. A. LEMIEUX, *The Sentence in Ecclesiastical Procedure*, Washington 1934 (Canon Law Studies 87), 26; über die Überlieferung ausführlich bei HERDE, *Audientia* 1,215 Anm. 116 u. 120, 230 Anm. 198.

¹² Gemäß der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18 entfällt der Zeugenzwang in den Fällen, in denen es sich um die Bestätigung eines End- oder Exkommunikationsurteils handelt, da diese schriftlich vorliegen müssen (X 2.19 cc. 7, 11; c. 19 Conc. Lugd. I = VI 5.11.1); HERDE, *Zeugenzwang* 278f.; DERS., *Audientia* 1,230; vgl. oben S. 53.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 210.

¹⁴ Ein Exkommunikations- oder Interdiktsurteil setzt bei dem Richter die *potestas iurisdictionis* voraus. Über die *potestas iurisdictionis*, die kirchliche Gerichtsorganisation und die Zuständigkeit des Gerichts vgl. etwa PLÖCHL 50, 198f., 351ff.; HINSCHIUS 5,278ff., 328ff. Über die zur Verhängung der Exkommunikation Berechtigten bzw. die Delegierbarkeit dieses Rechtes vgl. KOBER, *Kirchenbann* 64ff., 78ff.

¹⁵ Vgl. etwa HINSCHIUS 5,278ff.; PLÖCHL 351f.

¹⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 327. Vgl. auch eine *cautio* für einen ähnlichen Fall, HERDE, *Formelbuch* 270.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 211.

causa rationabili auctoritate propria ipsis non monitis nec citatis dictam villam supposuerunt ecclesiastico interdicto, propter quod ex parte ipsorum ad nostram extitit audientiam appellatum). Diese Formel enthält in einer Marginalie den Hinweis auf den Verstoß gegen die Statuten des Laterankonzils: „*Contra statuta concilii generalis*“.¹⁸ Die Mandatsklausel wird in der einfachsten in der Formelsammlung verwendeten Form (*partibus convocatis*) gebildet: der delegierte Richter erhält den Auftrag, die Parteien zu laden und durch einen Prozess eine Entscheidung über die Klage zu treffen. Die *Testes*-Klausel wird hier angewendet.¹⁹ In einem Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁰ klagt ein Adliger gegen einen Archipresbyter, der über ihn die Exkommunikation und über sein Gebiet das Interdikt verhängt hatte, obwohl ihm weder die ordentliche noch die delegierte Gerichtsbarkeit über den Geschädigten zustand. Die Mandatsklausel entspricht den beiden vorherigen Formeln.

Auch in den folgenden Fällen der Hs. Ottob. lat. 762 wird stets ein Verstoß gegen den Kanon des 4. Laterankonzils als Grundlage der Klagen genannt. Zunächst liegt eine Klage²¹ gegen eine Exkommunikation vor, die wohl noch während der laufenden Prozessverhandlungen verhängt wurde. Die *Narratio* ist allgemein formuliert, so dass aus ihr nicht ersichtlich wird, bis zu welchem Punkt die Verhandlung bereits gekommen war. Ein Archipresbyter und ein Laie haben „*super terris et rebus aliis*“ einen Prozess geführt. Als Richter fungierte in diesem Verfahren kraft päpstlicher Delegation der bischöfliche Offizial. Er exkommunizierte den Archipresbyter ohne vorherige Mahnung und entgegen den Statuten des allgemeinen Konzils (*in eum nulla competenti monitione premissa excommunicationis sententiam promulgasti contra statuta concilii generalis*) und soll nun, so der erste Teil der *Conclusio*, das Exkommunikationsurteil innerhalb von acht Tagen aufheben und anschließend den Prozess gemäß den vorliegenden päpstlichen Anweisungen weiterführen (*sententiam ipsam infra octo dies post receptionem presentium sine qualibet difficultate relaxes, in causa ipsa appellatione remota ratione previa processurus iuxta priorum continentiam litterarum*). Der zweite Bestandteil der Mandatsklausel wird mit „*alioquin*“ eingeleitet und weist den Adressaten darauf hin, dass, sollte er diese Aufgabe nicht erfüllen, ein Dekan als neuer Delegat beauftragt wird, den Petenten nach einer Sicherheitsleistung zu absolvieren und das Verfahren den päpstlichen Befehlen

¹⁸ Hierbei handelt es sich wohl erneut um die Bestimmungen des 4. Laterankonzils (c. 47 Conc. Lat. IV = X 5.39.48).

¹⁹ In der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85 existiert keine gegenteilige Bestimmung.

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 318.

²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 212.

entsprechend durchzuführen²² (*alioquin .. decano .. damus nostris litteris in mandatis, ut ipse extunc sufficienti ab eo super hiis, pro quibus excommunicatus habetur, cautione recepta sententiam iuxta formam ecclesie relaxet eandem et iniuncto ei, quod de iure fuerit iniungendum, in ea causa previa ratione procedat iuxta priorum earundem continentiam litterarum.*). Da es sich hier um die Aufhebung eines Exkommunikationsurteils handelt, entfällt die *Testes*-Klausel, ebenso wie bei einer Bestätigung.²³ Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein entsprechendes Beispiel.²⁴ Hier klagen ein Propst und ein Konvent gegen den Metropolit. Im Unterschied zu den Bestimmungen der Hs. Ottob. lat. 762 und des *Formularium audientie*²⁵ werden dem delegierten Richter zehn Tage gewährt, um das Exkommunikationsurteil aufzuheben (*Unde ipsi damus nostris litteris in mandatis, ut, si est ita, sententiam ipsam infra X dierum spatium post susceptionem earum sine qualibet difficultate relaxet ...*). Da die *Conclusio* in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet wird, handelt es sich hier wohl zunächst um die Untersuchung der Rechtsgültigkeit eines Exkommunikationsurteils oder um eine neue Verhandlung in derselben Angelegenheit, weshalb auch der Zeugenzwang angewendet wird.²⁶ Da sich unter den Beteiligten keine der in der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 43 genannten Personengruppen (*universitas* o. ä.) befindet, entfällt die *Proviso*-Klausel.

Das nächste Schreiben der Hs. Ottob. lat. 762²⁷ erbitten zwei Laien und die Ehefrau des einen gegen einen Kleriker. Dieser Kleriker behauptete fälschlicherweise, sie hätten ihn unbegründet als Dieb bezeichnet und anderer Verbrechen bezichtigt, weshalb ihm große Nachteile und Kosten entstanden waren, und erwirkte von der Kurie ein entsprechendes Delegationsreskript gegen die Laien, woraufhin diese ohne Mahnung und rechtmäßigen Grund und entgegen den Statuten des allgemeinen Konzils exkommuniziert wurden. Die *Conclusio* entspricht dem soeben besprochenen Beispiel. Der Schreiber wendet hier eine Zusatzklausel an: wenn die Exkommunikation auf Grund eines offensichtlichen Vergehens ausgesprochen wird, dann müsse der Exkommunizierte erst eine ausreichende Entschädigung leisten, ehe der Delegat ihn absolvieren dürfe: „*proviso, ut, si pro manifesta*

²² Also ein Hinweis auf die Formulierung der *Executoria*. Zu den *littere executorie* vgl. BRESSLAU 1,82; HERDE, Beiträge 59.

²³ Vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 48.

²⁵ HERDE, Audientia 1,452 u. 2,542f. Q 16,5.

²⁶ Bei einer Bestätigung des Exkommunikationsurteils entfiel die *Testes*-Klausel. Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18; dazu HERDE, Zeugenzwang 278f.; DERS., Audientia 1,230 u. 2,65 N 62.17. Bei Untersuchungen über die Rechtsgültigkeit eines Exkommunikationsurteils folgt sie; HERDE a. a. O. 2,540 mit Anm. 2.

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 213.

offensa dicta sententia sit prolata, nisi ab eodem excommunicato super hiis, pro quibus excommunicatus habetur, sufficiens prestetur emenda, nullatenus relaxetur“.²⁸

Das folgende Stück²⁹ trägt die Überschrift „*Super eodem scribendo alteri*“. Es handelt sich hierbei wohl um ein Beispiel für ein Exekutionsmandat, wie es in einem solchen Fall konkret hätte ausgeführt werden können. Die *Narratio*, hier stark gekürzt, vermittelt dem Exekutor die erforderlichen Informationen über das ursprüngliche Verfahren und über die in dieser Angelegenheit an den bisherigen Beauftragten – im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Offizial – bereits ergangenen Schriftstücke.³⁰ Die Mandatsklausel enthält nun den Auftrag, die Exkommunikation aufzuheben und das Verfahren zu übernehmen, falls der Offizial dem päpstlichen Befehl nicht folgen sollte. Die soeben besprochene Klausel (*proviso, ut, si pro manifesta offensa dicta sententia sit prolata ...*) und die *Testes*-Klausel werden angewendet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält weitere Beispiele für Klagen gegen ungerechte Exkommunikationen. Als Kläger treten einmal³¹ ein *maior* und die Schöffen (*scabini*) einer Gemeinde auf. Sie klagen gegen ein Exkommunikationsurteil, das ein Bischof kraft eigener Autorität trotz ihrer Abwesenheit gegen sie erlassen hat. Das Urteil war ergangen, obwohl weder eine Ermahnung, noch ein Geständnis (*non confessos*), eine Nachweis für ihre Schuld (*nec convictos*) oder eine Kontumaz vorlagen. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.³²

Mit dem Incipit „*Querelam dilecti filii .. abbatis et conventus monasterii .. recepimus continentem*“ wird in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 eine Klage³³ von Kirchenpatronen gegen einen Bischof eingeleitet. Bei den Inhabern des Patronats handelt es sich um den Abt und den Konvent eines Klosters, zu dem verschiedene Kirchen gehören. Der Bischof hatte von den Kirchenrektoren und Kaplänen ungerechtfertigte Abgaben gefordert und, nach deren Appellation, gegen sie die Exkommunikation und gegen ihre

²⁸ Die Anwendung der *Proviso*-Klausel ergäbe in diesem Fall keinen Sinn, da die Beteiligten hier nur als Laien bezeichnet werden. Die *etc.*-Abkürzung ist wohl nur mit „*attentius*“ aufzulösen, vgl. TEIGE, *Audientia* 71. Vgl. dazu auch das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 401.

²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 214.

³⁰ *Sua nobis etc. ut supra usque concilii generalis verbi competenter mutatis. Unde ipsi officiali nostris damus litteris in mandatis, ut, si est ita etc. usque litterarum.*

³¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 285.

³² Die *Proviso*-Klausel muss hier angewendet werden. Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 43.

³³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 311.

Kirchen das Interdikt verhängt. Die *Conclusio* wird in der Form „*partibus convocatis*“ gebildet.

Ein anderes Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097³⁴ behandelt die Klage eines Priors und des Konvents, da über ihre Familiaren und die zum Kloster gehörenden Kirchen unter Missachtung päpstlicher Privilegien unrechtmäßig die Exkommunikation und das Interdikt verhängt wurden. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

³⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 28.

5.4.12 Studium

Die Hs. Ottob. lat. 762 enthält zwei Beispiele für Pfründeneinkünfte von Studenten. Alle diesbezüglichen Delegationsreskripte mussten an einen Bischof adressiert werden. Das erste Schreiben¹ wird für einen Kanoniker, der ein Theologiestudium aufnehmen möchte (*ad theologice facultatis studium se transferre*), ausgestellt. Die Mandatsklausel verfügt, unter Hinweis auf die Bestimmung Honorius' III.², dass dem Petenten unter bestimmten Voraussetzungen (*si est ita docilis et habeat animum ad studendum*) die Erlaubnis zum Studium erteilt werden kann.³ Seine kirchlichen Einkünfte sollen der Finanzierung dienen. Zunächst galt dieses Privileg der Dekretale Honorius' III. nur für Theologiestudenten.⁴ Sie durften ihre Pfründen und Benefizien über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg zu Studienzwecken in vollem Umfang nutzen und erhielten zugleich einen Dispens von der Residenzpflicht.⁵ Die genannte Dekretale Honorius' III. vom 22. November 1219⁶ begründete die Bestimmung, dass fähigen Studenten das Theologiestudium ermöglicht werden sollte, damit, dass sie in Zukunft das erworbene Wissen weitergeben konnten.⁷ Mit der *Conclusio* ergeht der Auftrag, dem Petenten die Einkünfte seiner Pfründen zu sichern und Widerspruch mit den Kirchenstrafen zu begegnen.

Im Anschluss an diese Formel steht eine *Notula*,⁸ die die Vertretung des abwesenden Benefizieninhabers regelt.⁹ Handelt es sich um einen Kirchenrektor, muss der Wendung „*Proviso etc.*“ der Zusatz „*et quod interim dictus rector eidem ecclesie per ydoneum faciat*

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 215; vgl. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 253. Vgl. auch die Beispiele im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,74 π 2, 288 K139, 676 QV 401b, dazu 1,348ff.

² „*Super specula*“ X 5.5.5 (POTTHAST 6165).

³ Zusätzlich zur Genehmigung des Bischofs musste wohl die Einwilligung des Kapitels vorliegen. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen sahen eine gemeinsame Auswahl durch die Prälaten und das Metropolitankapitel vor. Über die kanonistische Doktrin vgl. H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, 708 Anm. 150, 747 Anm. 3; HERDE, Audientia 1,348f.

⁴ Die Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 253 trägt die Überschrift „*De theologia*“. Das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 215 spricht hingegen nur von „*studere*“ (so in der Überschrift: *Ut exhibeantur fructus beneficii studere volenti*). Zu den weiteren Bestimmungen der Dekretale vgl. S. KUTTNER, Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts, in: Gratian and the Schools of Law 1140-1234, London 1983 (Collected studies series; CS 185), Kapitel X (ursprünglich in: Festschrift für Martin Wolff, hg. v. E. VON CAEMMERER u. a., Tübingen 1952, 79-101).

⁵ X 5.5.5. Vgl. DENIFLE 747, 793; H. RASHDALL, The Universities of Europe in the Middle Ages, 2. Aufl. bearb. v. F. M. Powicke u. A. B. Emden, Oxford 1936, 1,9 mit Anm. 2.

⁶ Die Dekretale verweist auf den Kanon 18 des 3. Laterankonzils (c. 18 Conc. Lat. III = X 5.5.1), der an jeder Kathedrale die Bereitstellung eines Benefiziums für einen Magister, der die Kleriker dieser Kirche und andere Studenten unentgeltlich unterrichten sollte, forderte.

⁷ X 5.5.5. Vgl. DENIFLE 708 sieht als Grund für die Dekretale vor allem die Ausbildung von Theologen, die anschließend den Unterricht an den Kathedralekirchen übernehmen sollten; HINSCHIUS 4,641 Anm. 3; weitere Literatur vgl. HERDE, Audientia 1,348.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 216.

⁹ Zur Vertretung von Pfarrern vgl. etwa HINSCHIUS 2,324ff.; FEINE 395ff.; R. NAZ, Résidence, in: DDC 7,656-660. Entsprechend auch die Regelungen bei Kreuzzugsteilnehmern vgl. etwa Ottob. lat. 762 Nr. 353 u. 354.

vicarium deserviri“ folgen. Ein Pfarrer darf sich also nur dann zu seinem Studienort begeben, wenn seine Pfarrei in der Zwischenzeit von einem geeigneten Vikar verwaltet wird.¹⁰ Entsprechende Regelungen nennt die *Notula* auch für Dekane, Prioren oder andere Inhaber von Personaten oder Dignitäten.

Das in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltene Beispiel Nr. 253 stimmt mit Ottob. lat. 762 Nr. 215 fast wörtlich überein. Es wird mit der bei Beispiel Nr. 215 marginal nachgetragenen Variante der *Proviso*-Klausel¹¹ formuliert und ein weiterer Zusatz fordert, gemäß der Vorschrift in Ottob. lat. 762 Nr. 216, die zwischenzeitliche Vertretung des zum Studium Abwesenden durch einen geeigneten Vikar: „*et quod interim eidem ecclesie per ydoneum vicarium serviatur*“. Auch die beiden diesbezüglichen Beispiele der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 weisen alle eben besprochenen Merkmale auf.¹² In einer anderen Formel der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5¹³ wird der Missbrauch dieser Zugeständnisse beklagt.

Ein weiteres Reskript der Hs. Ottob. lat. 762¹⁴ ist für einen Kirchenrektor ausgestellt. Diesem, als Student „*in scolis apud Romanam curiam*“ eingeschrieben, soll das vorliegende Schreiben dazu dienen, dass ihm seine Einkünfte während seiner Studienzeit nicht entfremdet werden: „*eum pro rata temporis, quo se in scolis ipsis asserit studuisse, non permittas eum contra constitutionem eandem super redditibus suis indebite molestari, revocans nichilominus irritum, si quid est contra ipsum occasione predicta temere*

¹⁰ Vgl. oben S. 163 Anm. 1, 204f.

¹¹ ... *proviso, ne in fraudem constitutionis eiusdem aliquid attemptetur* ...

¹² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 71v (Nr. 47): *Episcopo .. Cum dilectus filius .. rector ecclesie .., sicut asserit, ad theologice facultatis studium desideret se transferre. – mandamus, quatinus, si est docilis et habeat animum ad studendum, eidem huiusmodi studio insistenti facias proventus suos ecclesiasticos iuxta constitutionem a bone memorie H. pape, predecessore nostro, super hoc editam integre ministrari, contradictores etc. provisione in elusione constitutionis ipsius aliquid attempturi et quod in eadem ecclesia per ydoneum vicarium serviatur.*

Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 71v (Nr. 48): *Episcopo .. Cum dilectus filius I. clericus .. ecclesie sacre pagine studio, sicut asserit, desideret imorari. – mandamus, si est docilis et habeat animum ad studendum, quatinus eius proventus ecclesiasticos iuxta constitutionem bone memorie H. pape, predecessore nostro, super hoc editam faciatis exhiberi eidem huiusmodi studio insistenti, contradictores etc.*

¹³ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 74r (Nr. 64): *Iud. Ex parte dilecti filii .. prepositi et capituli ecclesie .. fuit propositum coram nobis, quod B. et quidam alii eiusdem ecclesie canonici se ad theologice facultatis studium transferre mendaciter asserentes fraudulenter per annum et amplius se ab obsequio eiusdem ecclesie subtraxerunt prebendarum suarum proventum. Hac occasione percipientes iuxta tenorem constitutionis, quam bone memorie H. papa, predecessor noster, pro studentibus in sacra pagina promulgavit. – mandamus, quatinus, si est ita, dictos canonicos in eadem ecclesia residentiam faciendam, monitione premissa per subtractionem dictorum proventuum et, ut ecclesie predictae satisfaciant de hiis, qui per fraudem huiusmodi perceperunt per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 217.

attemptatum“. Bei der in der Mandatsklausel erwähnten Konstitution¹⁵ handelt es sich um eine Dekretale, die zu den *Extravagantes* der Sammlungen des Konzils von Lyon gehört.¹⁶ Mit diesem Privileg gewährte Innocenz IV. den Studenten der in seinem Pontifikat entstandenen Universität an der päpstlichen Kurie¹⁷ alle Privilegien, Freiheiten und Immunitäten, die vorher bereits andere Universitäten erhalten hatten.

¹⁵ VI 5.7.2 (POTTHAST 15128). Der das Recht unseres Beispiels begründende Passus der Dekretale lautete: „*recipiant integre proventus suos ecclesiasticos*“.

¹⁶ Die Dekretale war nicht Teil der Sammlungen der Kanones des Konzils von Lyon, wurde aber wohl zu den Konzilskonstitutionen gezählt. Vgl. VON SCHULTE, *Iter Gallicum* 382; S. KUTTNER, Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940), 86; P.-J. KESSLER, Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innocenz' IV., I. Teil, in: *ZRG.KA* 31 (1942), 260, 282f.; HERDE, *Audientia* 2,74 Anm. 1. Zum Inhalt der Dekretale vgl. DENIFLE 3 mit Anm. 11, 301ff., zu VON SCHULTE bes. 302 mit Anm. 323; RASHDALL 2,28f.

¹⁷ F. M. RENAZZI, *Storia dell'Università degli Studi di Roma* 1, Rom 1803, 30ff.; DENIFLE 301ff.; RASHDALL 1,8 (nennt als Gründungsjahr 1244 oder 1245); 2,28ff.

5.4.13 Prokurationen

Die Prokurationen, ein weiteres wichtiges Thema, behandelt in der Hs. Ottob. lat. 762 nur eine Formel. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält fünf Beispielreskripte. Als Prokurationen bezeichnete man Pflichtleistungen, die im Rahmen von Gerichts- und Visitationsreisen des Bischofs oder seiner Bevollmächtigten von kirchlichen Institutionen zu erfüllen waren.¹ Die kirchenrechtlichen Grundlagen hierfür finden sich zunächst im Dekret Gratians² sowie in den Kanones des 3.³ und 4. Laterankonzils.⁴ Bereits das 3. Laterankonzil beschränkte den Umfang dieser Leistungen, indem es die Anzahl des Gefolges von Erzbischöfen, Bischöfen, Archidiakonen und Dekanen, für die diese Abgaben zu entrichten waren, genau festlegte und zudem die eigenmächtige Erhebung von Steuern und Abgaben durch Archidiakone oder Dekane untersagte.⁵ Die Kanones des 4. Laterankonzils enthielten die Anweisung, dass Prokurationen an Bischöfe, Archidiakone und andere geistliche Würdenträger, so auch an päpstliche Legaten und Abgesandten, nur bei persönlichen Visitationen geleistet werden sollten.⁶ Im *Liber Extra* befinden sich die soeben besprochenen Konzilskanones neben weiteren entsprechenden Dekretalen im Titel 39 des dritten Buches („*De censibus, exactionibus et procuracionibus*“).⁷ Im *Liber Sextus* befinden sie sich im Titel 20 des dritten Buches.⁸ Eine wesentliche Neuerung stellte die Dekretale „*Romana ecclesia*“ Innocenz' IV. dar,⁹ die bestimmte, dass Prokurationen ausschließlich in Form von Naturalien geleistet werden durften.¹⁰ Diese Verordnung wurde von Gregor X. auf dem 2. Konzil von Lyon (1274) zunächst weiter verschärft.¹¹ Ließ sich jemand die Abgaben in Form von Geld leisten, musste er das Doppelte des empfangenen Betrags innerhalb eines Monats zurückzahlen. Verstöße gegen diese Regelung führten, ebenso

¹ SCHMALZGRUEBER t. 3 p. 4 tit. 39 § 3 n. 100ff.; SÄGMÜLLER 2,310, bes. mit Anm. 1; WERNZ 3 § 225; R. NAZ, Procuracion, in: DDC 7,314-324; PLÖCHL 432; FEINE 349, 377f.; SCHREIBER, Kurie und Kloster, bes. 1,225ff.; HERDE, Audientia 1,372ff. mit weiterer Spezialliteratur; 372 Anm. 1 neben der wichtigsten Bezeichnung *procuratio* eine Auflistung anderer Ausdrücke für Prokurationen. In den Hs. Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 werden keine Alternativen verwendet. Lediglich in einem Beispiel der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 87v (Nr. 154) erscheint *circuitio*.

² C. 10 q. 3 cc. 6, 8. Frühere Belege finden sich beispielsweise in den Konzilsakten von Toledo: c. 20 Conc. Tolet. III (589) (MANSI 9,998); c. 4 Conc. Tolet. VII (684) (MANSI 9,768f.).

³ c. 4 Conc. Lat. III = X 3.39.6.

⁴ c. 33 Conc. Lat. IV = X 3.39.23.

⁵ c. 4 Conc. Lat. III = X 3.39.6.

⁶ c. 33 Conc. Lat. IV = X 3.39.23. Notlagen der genannten kirchlichen Würdenträger galten jedoch als Ausnahmen und rechtfertigten Prokurationen.

⁷ Vgl. auch X 3.39 cc. 1-27.

⁸ VI 3.20 cc. 1-5. Ebenso wie im *Liber Sextus* stehen auch die entsprechenden Titel der Clementinen (*Clem.* 3.13 cc. 1-3) und der *Extravagantes communes* (*Extrav. comm.* 3.10 c. un.) unter der Überschrift „*De censibus, exactionibus et procuracionibus*“.

⁹ VI 3.20.1.

¹⁰ VI 3.20.1 § 5.

¹¹ c. 24 Conc. Lugd. II = VI 3.20.2. Vgl. NAZ, Procuracion 322.

wie Geschenke (*munera*) oder die Forderung von Prokurationen ohne die persönliche Visitation von Kirchen, bei Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen zum *interdictum ingressus ecclesie*, bei anderen Geistlichen zur Suspension. Bonifaz VIII. schließlich gestattete den Empfang der Abgaben in Form von Geld.¹²

Wie die umfangreiche päpstliche Dekretalengesetzgebung verdeutlicht, sah die Kurie im Bereich der Leistungen im Rahmen von Visitationen erheblichen Handlungsbedarf. Die Aufnahme von Beispielreskripten in die Vorläufersammlungen des *Formularium audientie* beweist, dass Streitigkeiten wegen Prokurationen „wenigstens teilweise“,¹³ in den Geschäftsbereich der *audientia* fielen.¹⁴

Das in der Hs. Ottob. lat. 762 überlieferte Reskript¹⁵ wird von einem Dekan einer Kirche impetriert. Dieser wendet sich mit zwei Anliegen an den päpstlichen Stuhl. Zunächst klagt er, dass ein Elekt von zwei dem Kläger unterstellten Kirchen Prokurationen forderte, obschon er sie weder selbst visitiert habe noch durch Stellvertreter habe visitieren lassen. Nachdem der Dekan gegen diese unberechtigte Forderung an den Papst appelliert hatte, hat der Angeklagte über die betreffenden Kirchen das Interdikt verhängt.¹⁶ Die Mandatsklausel wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet und beauftragt den delegierten Richter, die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und ein Urteil zu sprechen. Da es sich hier bei dem Streitgegenstand um die Forderung von Prokurationen trotz nicht geleisteter Visitation handelt, ist dies kein Anwendungsfall der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 74.¹⁷ Dort wird die *Testes*-Klausel ausdrücklich gefordert. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein ähnliches, einfacher formuliertes Reskript, das die Klage eines Priors gegen einen Archidiakon schildert.¹⁸ In einem weiteren Beispiel derselben Handschrift¹⁹ klagt ein Bischof, der anlässlich einer Visitation in seiner Diözese Prokurationen fordert, gegen Kleriker, die ihm diese und andere Leistungen zu Unrecht verweigern. Aus der *Narratio*

¹² VI 3.20.3. Vgl. auch VI 3.20.4. Zu den weiteren kirchenrechtlichen Bestimmungen vgl. NAZ, Procuracion 318f.; HERDE, Audientia 1,374 mit Anm. 14.

¹³ HERDE, Audientia 1,374.

¹⁴ Kanzleiordnung Nikolaus' III. § 56 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 245). Das entsprechende Kapitel des *Formularium audientie* „*Super procuracionibus*“ ed. HERDE, Audientia 2,326ff. enthält lediglich zwei Beispiele (K 184, K 185).

¹⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 221.

¹⁶ Vgl. HERDE, Marinus 66 (QFIAB 180), § 3 84f. (QFIAB 198f.); DERS., Audientia 1,438, 442 u. 445.

¹⁷ Handelte es sich hier um Diözesanen, die anlässlich von Visitationen geschuldete Prokurationen verweigerten, durfte kein Zeugenzwang angewendet werden, da die Prokurationen an den Diözesanbischof auf der Rechtsgrundlage von X 1.31.16 „auf jeden Fall entrichtet werden mussten und im Weigerungsfalle der delegierte Richter sofort einschreiten konnte“, HERDE, Audientia 1,232 (Zitat) mit Anm. 214 zur Rechtsanschauung Durantis; DERS., Zeugenzwang 281, 284.

¹⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 335.

¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 42.

geht nicht ausdrücklich hervor, dass die Visitation stattgefunden habe.²⁰ Mit der *Conclusio „partibus convocatis“* wird der delegierte Richter beauftragt, die Parteien vorzuladen, eine Verhandlung zu führen und ein Urteil zu sprechen. Wenn es sich um die schuldhaftige Verweigerung von Prokurationen durch Untergebene des Bischofs handelt, darf die *Testes*-Klausel gemäß *Notula Ottob. lat. 762 Nr. 74* nicht angewendet werden.²¹ Die Handschrift enthält außerdem zwei Klagen von Archipresbytern.²² Die *Narratio* erläutert, dass ihnen von alters her das Recht zusteht, die Kirchen ihres Archipresbyterats zu visitieren und sie demzufolge die Prokurationen fordern dürfen. Die Klage richtet sich gegen verschiedene Geistliche, die diese Leistungen verweigerten.²³ Es folgt die gewöhnliche *Conclusio*.

²⁰ Die tatsächlich erfolgte Visitation war die Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf die Leistung von Prokurationen; vgl. c. 33 Conc. Lat. IV = X 3.39.23; X 1.31.16.

²¹ Vgl. oben S. 54; HERDE, Zeugenzwang 281, 284; DERS., Audientia 1,232 u. vgl. auch 2,328 K 185 Zusatz a.

²² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 224 u. 334 (mit der Nr. 348 identisch ist). Vgl. die Konstitution der Synode von Clermont aus dem Jahre 1268 (c. 8 Syn. Clarom.). Dazu HINSCHIUS 2,272 mit Anm. 6; zum Archipresbyter SÄGMÜLLER 1,476ff.

²³ Die Beklagten sind mehrere Kleriker (Nr. 224) und ein Prior sowie ein Kirchenrektor und Kleriker (Nr. 334 = 348).

5.4.14 Zeugenvernehmung bei Zehntenquäten

Delegationsreskripte bezüglich der Zeugenvernehmung bei Zehntenquäten fielen als *littere dande* ebenfalls in den Geschäftsbereich der *audientia*.¹ Bei dem Gegenstand der Formel handelte es sich um die für Süditalien typischen Enquäten, deren Ursprung in normannischer, staufischer und angiovinischer Zeit lag.² Von diesen existierten im Königreich Sizilien zwei Kategorien.³ Man unterschied zwischen den von den Justitiaren der einzelnen Provinzen von Amts wegen jährlich neu durchgeführten Enquäten und Spezial-Enquäten, für die man eine Petition erwirken musste.

Das vorliegende Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762⁴ skizzierte die Bitte des Abtes und des Konvents eines Klosters. Das Incipit wurde in der Form „*Dilecti filii .. abbas et conventus monasterii de .. nobis humiliter supplicarunt*“ gebildet. Die *Narratio* erläuterte, dass die Petenten über die kanonisch rechtmäßigen Schenkung gewisser Zehnte bei der ersten Gründung des Klosters keine Urkunden besaßen: „*super concessione quarundam decimarum canonice eis facta, quas se a prima ipsius monasterii fundatione sic obtinere proponunt, aliqua non appareant instrumenta*“. Da die Impetranten nun besorgt waren, dass ihnen wegen dieser Einkünfte der Prozess gemacht werden könnte, wandten sie sich mit ihrer Bitte an den Apostolischen Stuhl. Auf Grund dieser Eingabe gewährte ihnen der Papst das vorliegende Delegationsreskript. In der Mandatsklausel wurde der Auftrag formuliert, eine der üblichen Enquäten durchzuführen. Der Abt und der Konvent des Klosters mussten Zeugen benennen und zu einer Befragung vorladen. Der delegierte Richter führte nun ein Verhör durch und hielt ihre Aussage in einem öffentlichen Instrument fest. Auch interessierten Dritten musste die Untersuchung offen stehen und von ihren Aussagen musste ebenfalls ein schriftliches Beweisstück angefertigt werden.

Die Formulierungen des in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁵ enthaltenen, für ein Kloster des Zisterzienserordens ausgefertigten Reskripts waren weitgehend mit dem bereits

¹ Vgl. die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 53 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 245). Vgl. auch ein ähnliches Beispiel von Klemens V. im *Formularium audientie* ed. HERDE, *Audientia* 2,631f. Q 25,1, dazu 1,479f.

² Vgl. C. E. BOYD, *Tithes and Parishes in Medieval Italy. The Historical Roots of a Modern Problem*, Ithaca, N. Y. 1952, 234ff.; HERDE, *Audientia* 1,479 mit Anm. 2 über die Begrifflichkeit („*Inquisitionen*“ und Enquête) u. 2,631 Anm. 2 (in den Anmerkungen jeweils weitere Literatur). Zur Ermittlung der Wahrheit durch eine allgemeine Befragung (*inquisitio*) vgl. ein Beispiel bei HAGENEDER, *Gerichtsbarkeit* 161f.

³ Vgl. E. STHAMER, *Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien*, in: *Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss.* 1933, phil.-hist. Kl. 2,21; DERS., *Aus der Vorgeschichte der sizilischen Vesper*, in: *QFIAB* 19 (1927), 269-372.

⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 223.

⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 129.

besprochenen identisch. Obwohl das Schriftstück selbst bereits dem Zweck der Zeugenvernehmung diene (*mandamus, quatinus testes legitimos ... prudenter recipere ac diligenter examinare procures ...*), enthielt es den Zusatz „*Testes autem etc.*“, so dass der Richter das Instrument des Zeugenzwangs anwenden durfte.

5.5 Ehesachen

Die Ehesachen zählten als *cause spirituales* zu den *cause ecclesiastice*,¹ weshalb die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig war. Diejenigen Fälle, in denen der geistliche und der weltliche Bereich gemeinsam betroffen waren, z. B. die Dotalangelegenheiten, galten als *cause spiritualibus annexae*² und gehörten zum Kompetenzbereich der *audientia*. So legten verschiedene *Notule*³ in der Hs. Ottob. lat. 762 fest, dass die Klagen von Laien in Ehe- und Dotalangelegenheiten an der Kurie zu behandeln seien.⁴

Als *cause maiores* sah man Prozesse in Eheangelegenheiten dann an, wenn es sich um die Gültigkeit einer Ehe, um Dispense von Ehehindernissen u. ä. handelte. Derartige Entscheidungen waren dem Papst vorbehalten.⁵ Das 4. Laterankonzil legte fest, dass Ehesachen nur an den Diözesanbischof delegiert werden konnten.⁶ Zuvor waren sie vielfach an Prälaten, besonders an Archidiakone delegiert worden. An diesen Beschluss erinnert die *Notula* Nr. 245, die auch die Zuständigkeit im Falle einer Appellation und einer Vakanz regelt.

Von den insgesamt siebzehn Formeln der Hs. Ottob. lat. 762⁷ tritt nur bei vier Formeln ausdrücklich ein Bischof als Empfänger auf.⁸ Daneben enthält die Sammlung noch drei *Notule*.⁹ Drei¹⁰ der sieben Formeln¹¹ der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097, die sich mit Eheangelegenheiten und Mitgift befassen, sind explizit an einen Bischof gerichtet, auch

¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17 bietet einen Überblick. Zu den *cause ecclesiastice* vgl. auch X 1.4.3. Vgl. auch T. D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter: kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation, Stuttgart 1998 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), 40.

² SÄGMÜLLER 2,314 ordnet Ehe- und Dotalachen den *cause spiritualibus annexae* zu.

³ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 36, 37, 41. Vgl. oben S. 32f. und 34f.

⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 36: „*laicus ... conqueratur cum uxore super dote ipsius*“; Nr. 41: „*tamen impetrare potest contra laicum super usuris, pignorum detentione, matrimonio*“; Nr. 37 regelt die Terminologie.

⁵ PLÖCHL 305-337, über den kanonischen Eheprozess 361-364 (Literaturangaben 336f.); A. ESMEIN, Le mariage en droit canonique, 2. Aufl. hg. v. R. GÉNÉSTAL 2 Bde., Paris 1929-35; E. FRIEDBERG, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865; DERS., Verlobung und Trauung, Leipzig 1876; J. FREISEN, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur, Paderborn 1893 (ND Aalen 1963); J. DAUVILLIER, Le mariage dans le droit classique de l'église depuis le Décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clément V (1314), Paris 1933; W. M. PLÖCHL, Das Eherecht des Magisters Gratianus, Leipzig/Wien 1935; HERDE, Audientia 1,356ff., mit weiterer Literatur 357 Anm. 4 u. 2,297-309 K 151-164d; R. WEIGAND, Liebe und Ehe im Mittelalter, Goldbach 1993 (Bibliotheca eruditorum 7); G. FISCHER, Die Problematik der Ehe als Vertrag und Sakrament in der Entwicklung des kirchlichen Eherechts, Frankfurt 2003 (Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft 3594).

⁶ c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12; dazu DOVE 84f.; KAY 51ff.

⁷ Ottob. lat. 762 f. 31v-33r, Nr. 226-243.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 231, 237, 239, 240.

⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 238, 244, 245.

¹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 280, 282, 284.

¹¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 38, 250, 280-284.

in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 wird ein Bischof in einigen Delegationsreskripten als Adressat genannt.¹²

Die Formeln der Hs. Ottob. lat. 762 beginnen mit einem Delegationsreskript,¹³ das auf eine Klage wegen Ehebruchs (*adulterium*) ausgefertigt wurde. Zählten die allgemeinen Ehesachen zu den *cause spirituales*, so wurde der Ehebruch in die *cause criminales* eingereiht.¹⁴ Die *Narratio* wird mit der bereits bekannten Wendung „*Sua nobis .. de .. mulier conquestione monstravit*“ eingeleitet. Die Frau klagt gegen den Ehebruch ihres Ehemannes. Dieser hat sie verlassen und sich einer anderen Frau zugewandt: „*ea propria temeritate dimissa cuidam adultere impudenter adhesit*.“ Der delegierte Richter wird angewiesen, den Fall zu verhandeln und den Angeklagten durch Kirchenstrafen zu zwingen, die neue Frau zu verlassen, seine Ehefrau wieder anzunehmen und ihr seine eheliche Liebe zuzuwenden: „*ut adultera ipsa dimissa nominatam G. uxorem suam recipiat et maritali, ut tenetur, affectione pertractet, monitione premissa per censuram ecclesiasticam, sicut iustum fuerit, appellatione remota compellas*.“ Klagen wegen Ehebruchs waren unter den Dekretisten nicht unumstritten;¹⁵ Gratian, dessen Standpunkt noch deutlich vom römischen Recht beeinflusst ist,¹⁶ hatte sie nur dem Mann gestattet.¹⁷ Wie die soeben behandelte Formel belegt, hat das kanonische Recht auch den Ehefrauen in diesen Fällen ein Klagerecht eingeräumt.¹⁸ Diesen Rechtsbrauch dokumentiert auch eine *Notula*,¹⁹ die darauf hinweist, dass in Ehesachen niemals die *Testes*-Klausel gesetzt wird, gleichgültig, ob der

¹² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98r (Nr. 219, 220), f. 98v (226).

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 226.

¹⁴ Vgl. MÜNCHEN 2,429ff., bes. 432ff. Durch den Ehebruch verletzt der Ehebrecher die Heiligkeit der Ehe ebenso wie die ausschließliche Liebe zu seinem Ehepartner, zu der er sich verpflichtet hat. Er bricht zudem das Versprechen der ehelichen Treue und missachtet das alleinige Recht des Ehepartners auf seine eheliche Liebe. MÜNCHEN weist eingehend auf die Lex Julia als die Grundlage der kirchlichen Gerichtsbarkeit für das Delikt des Ehebruchs hin. Vgl. auch ALBERT 45.

¹⁵ PLÖCHL 333.

¹⁶ Über die Ehe im altrömischen Recht KASER, Privatrecht 1,71ff.; im vorklassischen und klassischen römischen Recht KASER, Privatrecht 1,310ff.; die nachklassischen Entwicklungen bei KASER, Privatrecht 2,158ff. Über Klagen wegen Ehebruchs im altrömischen Recht vgl. KASER, Privatrecht 1,82. Zur Neuordnung des Scheidungsrechts im nachklassischen römischen Recht ausführlich KASER, Privatrecht 2,176ff. Nach dem Gesetz Justinians gilt der Ehebruch des Mannes für die Ehefrau nicht als Scheidungsgrund (Nov. 117,9); KASER, Privatrecht 2,178; FREISEN 830; PLÖCHL 333.

¹⁷ Dictum Gratiani p. C. 32 q. 1 c. 10: *Non enim eis (sc. mulieribus) permittitur maritos suos adulterii reos facere*; unter Bezug auf Severus und Antoninus (Cod. 9,9,1): *Publico iudicio non habere mulieres adulterii accusationem, quamvis de matrimonio suo violato queri velint, lex Iulia declarat, quae cum masculis iure mariti facultatem accusandi detulisset, non idem feminis privilegium detulit*. Vgl. FREISEN 830f.; PLÖCHL 333; SÄGMÜLLER 2,170; DAUVILLIER, Le mariage 344ff.; E. MAGNIN, Adultère, in: DDC 1,236.

¹⁸ Zum Ehebruch vgl. ausführlich MÜNCHEN 2,429ff., der ausdrücklich auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau hinweist. Sind die beiden am Ehebruch Beteiligten verheiratet, handelt es sich um einen doppelten Ehebruch (*adulterium duplex, adulterium duplicatum*); ist einer ledig, handelt es sich um einen einfachen Ehebruch (*adulterium simplex*). Durch den christlichen Einfluss gilt die eheliche Treuepflicht im nachklassischen römischen Recht auch für den Mann, vgl. KASER, Privatrecht 2,172.

¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 244.

Mann gegen seine Ehefrau klagt oder umgekehrt.²⁰ Auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 behandelt in dieser Frage die Klage einer betrogenen Frau.²¹ Hier argumentiert das kirchliche Gericht mit der Unauflöslichkeit der Ehe (*Quia igitur, quod divinus coniunxit, non est hominis arbitrio separandum*), indem es den delegierten Richtern befiehlt, dafür zu sorgen, dass der Ehebrecher zu seiner rechtmäßigen Ehefrau zurückkehren muss. Die Pflicht des ehelichen Zusammenlebens wurde aus dem Naturrecht abgeleitet und aus dem nachklassischen römischen Recht in das kanonische Recht übernommen.²²

Auch die nächsten vier Reskripte der Hs. Ottob. lat. 762 behandeln die Pflicht der ehelichen Gemeinschaft. Zunächst klagt eine Frau gegen ihren Mann, der sie verlassen hat: *„ea propria temeritate dimissa ipsam non curat maritali affectione tractare“*.²³ Die *Narratio* wird mit der Wendung: *„Querelam B. de .. mulieris recepimus continentem“* eingeleitet. Die *Conclusio* entspricht weitgehend der des vorigen Beispiels. Da hier kein Ehebruch begangen wurde, lautet der Auftrag an den Bischof, den Mann mit Hilfe von Kirchenstrafen zu seinen ehelichen Pflichten zu zwingen: *„mandamus, quatinus, si est ita, dictum I., ut predictam B. uxorem suam recipiat et eam, ut tenetur, maritali affectione pertractet, monitione premissa per censuram ecclesiasticam, sicut iustum fuerit, appellatione remota compellas.“*

Mit einem gleichartigen Fall befasst sich die folgende Klage einer Frau,²⁴ die in die Zeit der Sedisvakanz eines Bischofsstuhls fällt. Der Fall wird nun an einen anderen Bischof delegiert. Es folgt die Klage eines Mannes²⁵ gegen seine Frau, die ihm die eheliche Liebe verweigert hat. Hier variiert die Klageeinleitung (*Sua nobis N. de .. miles conquestione monstravit*), wie auch die *Conclusio* der beiden vorhergehenden Beispiele etwas abweicht. Eine weitere Formel²⁶ betrifft wiederum die Klage eines Mannes gegen seine Frau, die ihn verlassen hat. Sie soll mit den üblichen Kirchenstrafen zur Rückkehr gezwungen werden.

²⁰ Vgl. auch HERDE, Zeugenzwang 273.

²¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98v (Nr. 225): *Iud. Sua nobis .. mulier conquerendo monstravit, quod .. vir suus ea sine rationabili causa dimissa, cuidam adultere impudenter adhesit ipsamque in salutis sue dispendium nititur detinere. Quia igitur, quod dictus coniunxit non est hominis arbitrio separandum. – mandamus, quatinus, predictum .., ut adultera delicta revertatur ad uxorem legitimam et ipsam maritali affectum pertractet monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota, sicut iustum fuerit, compellatis.*

²² Inst. 1,9: *Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio individuam consuetudinem vitae continens.* Die Stelle wurde von Gratian dictum ante C. 27 q. 2 übernommen. Diese Verpflichtung war laut Alexander III. auch dann gültig, wenn ein Ehepartner an Lepra erkrankt war: X 2.23.11. Vgl. FREISEN 837f.; REICKE 2,253ff.; PLÖCHL 334; KASER, Privatrecht 1,310 Anm. 2; HERDE, Audientia 1,360 Anm. 19.

²³ Ottob. lat. 762 Nr. 227.

²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 228.

²⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 229.

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 230.

Ein anderes Reskript²⁷ wird für eine Frau aus Anagni ausgestellt, deren Mann sie verlassen hat. Hier liegt ein Sonderfall vor: die Klägerin fürchtet, der Einfluss ihres Mannes könne ihr schaden, und so bittet sie, dass ihre Klage nicht an den eigentlich zuständigen Bischof von Anagni delegiert werden möge. Deshalb weist schon die Überschrift²⁸ darauf hin, dass hier die Klausel *Cum autem* angewendet werden soll.²⁹

Nun folgt die Klage eines Laien,³⁰ der mit einer Frau eine gültige Konsensehe (*matrimonium legitime per verba contraxerit de presenti*) geschlossen hatte. Das mittelalterliche kanonische Recht kannte neben der Konsens-³¹ und der Kopulationstheorie (*copula carnalis*)³² einen Mittelweg (*consensu coniugum initiatur, copula perficitur*) zwischen diesen beiden Positionen.³³ Er wurde durch die französische Schule im 12. Jahrhundert vornehmlich durch Hugo von St. Viktor und Petrus Lombardus entwickelt. Diese unterschieden zwischen Verlöbnis (*sponsalia per verbum de futuro*) und

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 231.

²⁸ *Contra virum pro uxore, et scribitur alteri episcopo cum clausula „Cum autem“.*

²⁹ Die *Notula* Nr. 78 der Hs. Ottob. lat. 762 legt fest, dass die Klausel „*Cum autem*“ in Eheangelegenheiten nicht angewendet wird. Hier handelt es sich wohl um eine Ersatzklausel, wie sie auch in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* enthalten ist (vgl. HERDE, *Audientia* 2,32 N 4 Zusatz b). Sie regelt trotz der Nicht-Anwendung der Klausel „*Cum autem*“ die Vergabe von Delegationen in Eheangelegenheiten nach außerhalb der Diözese; die zweite Redaktion des *Formularium audientie* begründet die Nicht-Anwendung der Klausel „*Cum autem*“ mit dem *stilus curie*, der in diesem Fall über das Recht überwiegt. Dazu HERDE, *Audientia* 1,194 mit Anm. 19 u. 2,32ff., vgl. auch 33f. N 6.

³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 232.

³¹ Seit dem 12. Jahrhundert überwog die Konsensstheorie, deren Ursprung im römischen Recht liegt. Eine wahre und endgültige Ehe sei allein von der Zustimmung abhängig, und auch die nicht vollzogene Ehe sei sakramental, ihre Auflösbarkeit jedoch leichter zu erreichen, als die der vollzogenen Ehe. Vertreter: Schulen von Paris. Vgl. ausführlich R. WEIGAND, Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht, in: DERS., *Liebe und Ehe im Mittelalter*, Goldbach 1993 (Bibliotheca Eruditorum), 141-154 (Erstersch. in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* 38 (1989), Heft 2, 301-314); vgl. auch DERS., *Liebe und Ehe bei den Dekretisten des 12. Jahrhunderts*, a. a. O. 59-76 (Erstersch. in: W. VAN HOECKE / A. WELKENHUYSEN, *Love and Marriage in the Twelfth Century*, Leuven 1981 (Mediaevalia Lovaniensia Series I: Studia VIII), 41-58). Ein ausführlicher Überblick über den älteren Forschungsstand (FREISEN, VON FICKER, MEURER, VON HÖRMANN, SEHLING, VON SCHERER) bei HERDE, *Audientia* 1,357ff., bes. Anm. 7, 8; dazu SÄGMÜLLER 2,83; PLÖCHL 306ff., 336f.; ZIEGLER 46ff.; I. FAHRNER, *Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht* Bd. 1, Freiburg/Br. 1903, 123ff.; R. WEIGAND, *Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht*, Bd. 1, Die Entwicklung der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht: ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX., München 1963, 5ff.; DERS., *Die bedingte Eheschließung*, in: DERS., *Liebe und Ehe im Mittelalter*, 119-140 (Erstersch. in: *Le Nouveau Code de Droit Canonique*, Ottawa 1986, 1091-1112); J. A. BRUNDAGE, *Law, Sex and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago/London 1987 (zitiert nach der Taschenbuchausgabe 1990), 229-575.

³² Die Kopulationstheorie entsprach den germanischen Rechtsanschauungen. Der Vollzug der Ehe sei für ihre Rechtsgültigkeit notwendig, erst durch ihn werde sie sakramental und unauflöslich. Vertreter: Hinkmar von Reims (860), Kanonisten von Bologna, Gratian. Vgl. WEIGAND, *Die Durchsetzung des Konsensprinzips*, 142ff.; FISCHER 113ff., bes. 115f.; ALBERT 41. Gratian (C. 27 q. 2) „erklärt, dass durch den Konsensaustausch nur eine *matrimonium intimatum* entstehe, das erst durch den Vollzug der Ehe zu einem *matrimonium consumatum* und *ratum* werde“, wobei er *consumatum* und *ratum* als Synonyme verwendet; Zitat: WEIGAND, *Die Durchsetzung des Konsensprinzips*, 143f.

³³ „Schon der Eheschließung durch den Konsensaustausch wurde die volle Sakramentalität und Unauflöslichkeit zugeschrieben“, WEIGAND, *Die Durchsetzung des Konsensprinzips* 143.

Eheschließung (*sponsalia per verbum de presenti*).³⁴ Der eigentliche Kompromiss zwischen der Konsens- und der Kopulationstheorie wurde durch Alexander III. (1159-81) ermöglicht, da dieser in seinen Dekretalen „im Wesentlichen die Konsensstheorie der französischen Schule sanktionierte, jedoch mit der Eheschließung noch nicht die absolute Unauflöslichkeit der Ehe verband.“³⁵ Im vorliegenden Fall verhinderte der Vater der Braut die Heimführung seiner Tochter durch den Kläger. Lag kein Ehehindernis (*impedimentum*)³⁶ vor, konnte die Eheschließung nicht verhindert werden. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts war keine Zustimmung Dritter mehr nötig. Das galt gleichermaßen für die Einwilligung des Vaters und die eines Herren von Unfreien.³⁷ Der Grund für dieses Reskript lag in den unterschiedlichen Rechtsauffassungen von kanonischem und weltlichem Recht. Wie bereits erwähnt, handelte es sich hier um eine bereits geschlossene Konsensehe, die offenbar noch nicht vollzogen worden war. Nach germanischem Recht besaß sie also noch nicht ihre volle Rechtskraft. Die Motive für das Handeln des Vaters werden nicht benannt, doch könnte es sich um güterrechtliche Gründe gehandelt haben. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.³⁸ Die *Testes*-Klausel wird gemäß *Notula* Nr. 244 nicht angewendet.

Die folgende Formel³⁹ behandelt einen Fall, in dem der Vollzug einer „*legitime per verba ... de presenti*“ geschlossenen Ehe zwischen dem Kläger und seiner Frau verhindert wird. Die Mandatsklausel enthält den unmittelbaren Auftrag, die Klage zu überprüfen und durch Androhung der üblichen kirchlichen Zensuren eine Heimführung zu veranlassen: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictam A., ut se ab eodem P. traduci permittat, et alios, quod ab huiusmodi impedimento desistant, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*“ Eine ähnliche Formel findet sich auch in der Hs. Trier,

³⁴ Das Verlöbnis bestand aus übereinstimmenden Willenserklärungen, die auf die Zukunft gerichtet waren. Es konnte wieder gelöst werden. Eine Eheschließung hingegen galt unabhängig von ihrem Vollzug als sakramental und unauflöslich. Vgl. WEIGAND, Die Durchsetzung des Konsensprinzips, 143ff.

³⁵ WEIGAND, Die Durchsetzung des Konsensprinzips, 145. Eine Auflösung der noch nicht vollzogenen Ehe war, so WEIGAND a. a. O., „mindestens im Falle des Klostereintritts eines Partners und bei *affinitas superveniens* [...] (evtl. durch päpstlichen Dispens)“ möglich. Alexander III. stimmte, wohl auf Grund seines Aufenthaltes in Frankreich, zunächst (1165-1173/74) mit der französischen Schule überein. Anschließend „legte er gesteigerten Wert auf den Umstand, welche der in Frage stehenden Ehen mit den entsprechenden Förmlichkeiten abgeschlossen worden war,“ (Zitat: WEIGAND a. a. O. 145) ehe er, wohl ab 1178, den Kompromiss bevorzugte. Vgl. auch CH. DONAHUE, The Dating of Alexander the Third's Marriage Decretals, in: ZRG.KA 68 (1982), 70-124.

³⁶ Eine Auflistung der Ehehindernisse findet sich bei PLÖCHL 312-326.

³⁷ PLÖCHL 317; ZIEGLER 90ff.

³⁸ Urteile in Eheangelegenheiten werden nicht rechtskräftig; vgl. C. 35 q. 9 dict. Grat. p. c. 2; X 2.27.7. Einem Fehlurteil in einem Eheprozess könnten persönliche Probleme folgen, die Sünden begünstigen und so ein *periculum anime* darstellen würden. Indem man die Vorschriften der *res iudicata* vernachlässigte, handelte man vielmehr nach dem Prinzip „*Salus animarum suprema lex*“; vgl. J. P. KING, The Canonical Procedure in Separation Cases, Washington 1952 (Canon Law Studies 325), 34f.; U. MOSIEK, Die Personenstandsklage, Kan. Diss. Ms. München 1955, 72ff. Dazu Marinus von Eboli, De confirmationibus § 4, ed. HERDE, Marinus 133 (QFIAB 247).

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 233.

Stadtbibliothek Nr. 859/1097,⁴⁰ in der sich einige Personen der Heimführung entgegen stellen.

Im nächsten Reskript der Hs. Ottob. lat. 762⁴¹ klagt eine Frau gegen ihren Mann. Die beiden waren rechtmäßig getraut worden, doch er hat sich nun geweigert, sie heimzuführen. Mit der *Conclusio* wird der delegierte Richter beauftragt, eine Überprüfung der Klage vorzunehmen. Erweist sie sich als zutreffend, soll er den Beklagten durch Anwendung der üblichen kirchlichen Zensuren zur Erfüllung seiner Pflichten zwingen: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictum I., ut eam traducere studeat, monitione premissa per censuram ecclesiasticam, sicut iustum fuerit, appellatione remota compellas.*“

Im Kodex Ottob. lat. 762 folgen Reskripte für Fälle, in denen der eine Partner den anderen verlässt und ihm die eheliche Liebe (*affectum coniugalem*) vorenthält.⁴² Der Klage einer Frau gegen ihren Mann,⁴³ folgt die Klage eines *miles* gegen seine Frau.⁴⁴ In beiden Fällen erhält der delegierte Bischof den Auftrag, den Ehemann bzw. die Ehefrau mit Hilfe kirchlicher Zensuren an die ehelichen Pflichten zu erinnern.

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält einen ähnlichen Fall.⁴⁵ Eine Frau klagt, dass ihr Mann ihr die eheliche Liebe verweigerte. Die beiden verbindet eine rechtmäßige Ehe, die auch vollzogen wurde. Die Einleitung der *Narratio* fehlt vollständig, beginnend mit „*quod*“ wird der Klagegegenstand geschildert: „*cum .. legitimum cum ipsa matrimonium per verba contraxerit de presenti ac postmodum carnalis fuerit inter ipsos copula subsecuta, idem ipsam, ut tenetur, tractare maritali affectione recusat.*“ In der *Conclusio* wird der delegierte Richter angewiesen, den Ehemann mit den üblichen kanonischen Strafen zu seinen ehelichen Pflichten zu zwingen. Eine Ladung und eine Anhörung der Parteien sind nicht vorgesehen.

In der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 finden sich ebenfalls entsprechende Formeln. Zunächst klagt ein Mann,⁴⁶ weil ihn seine Frau verlassen hat. Sie soll ebenfalls vom

⁴⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 280.

⁴¹ Ottob. lat. 762 Nr. 234.

⁴² Über den *affectus coniugalis* bzw. *maritalis* vgl. ZIEGLER 48ff.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 235.

⁴⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 236.

⁴⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 38.

⁴⁶ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98r (Nr. 218): *Iud. Exhibita nobis I. laici questio patefecit, quod A. uxor sua .. diocesis .. maritali propria temeritate relicto affectum ei exhibito renuit coniugalem. – mandamus,*

delegierten Richter gezwungen werden, zurückzukehren und die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Dasselbe gilt im nächsten Brief,⁴⁷ der in einem ähnlich lautenden Fall für eine Frau ausgestellt wurde. Die erste der beiden Formeln zeigt eine neue Variante des Incipits „*Exhibita nobis I. laici questio patefecit.*“⁴⁸ In einem weiteren Beispiel wird die *Narratio* ein wenig variiert: „*quod .. miles maritus ipsius eadem voluntate propria delinquens ipsam maritali affectione non curat tractare.*“⁴⁹ Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Vorgehen des delegierten Richters.

Das folgende Reskript⁵⁰ wurde ebenfalls für eine verlassene Ehefrau ausgestellt. Es enthält allerdings keine Klage, sondern die erneute Anweisung an den delegierten Richter, seinen Pflichten nachzukommen. Wie schon das Incipit belegt, existierte ein Vorgängerbrief: „*A. mulier monstravit, quod, cum tibi dedimus in mandatis, ut .. virum suum, qui eam sine causa dimiserit, ad recipiendum ipsam et maritali affectione tractandam monitione premissa per censuram ecclesiasticam compellas appellatione remota, nondum tam ipsa mulier parte suam potuit iustitiam optinere.*“ Diesen Befehl scheint der Delegat nicht ausgeführt zu haben, da die *Conclusio* diesmal eindringlicher formuliert wird: „*mandamus, quatinus iam dictum .., ut uxorem suam recipiat et maritali affectione pertractet iuxta quod tibi nostris iam dedimus litteris in mandatis, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*“

Weitere Beispiele⁵¹ und eine *Notula*⁵² erörtern ein neues Thema, und zwar den Eintritt Verheirateter in einen Orden oder in den Klerikerstand. Die rechtlichen Grundlagen dieser Klagen finden sich in den Dekretalen des Titels 32 im dritten Buch des *Liber Extra* („*De*

quatinus, dictam A. ut ad prefatum I. virum suum redeat, ut tenetur, et ei affectum exhibeat coniugalem monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota iuster mediante compellas.

⁴⁷ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98r (Nr. 219): „*Episcopo. M. mulier nobis conquerendo monstravit, quod V. vir eius ab ea sine rationabili causa recedens ipsam maritali denegat affectione tractare. – mandamus, quatinus, prefatum G., ut eandem uxorem suam recipiat, ut tenetur, et maritali affectione pertractet monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*

⁴⁸ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98r (Nr. 218).

⁴⁹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98v (Nr. 222): „*Iud. Conquesta est nobis .. mulier, quod .. miles maritus ipsius eadem voluntate propria delinquens ipsam maritali affectione non curat tractare. – mandamus, quatinus, eundem miles, ut dictam uxorem suam recipiat ac maritali, ut tenetur, affectione pertractet monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*

⁵⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98v (Nr. 223): „*Iud. A. mulier monstravit, quod, cum tibi dedimus in mandatis, ut .. virum suum, qui eam sine causa dimiserit, ad recipiendum ipsam et maritali affectione tractandam monitione premissa per censuram ecclesiasticam compellas appellatione remota, nondum tam ipsa mulier parte suam potuit iustitiam optinere. – mandamus, quatinus iam dictum .., ut uxorem suam recipiat et maritali affectione pertractet iuxta, quod tibi nostris iam dedimus litteris in mandatis, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*

⁵¹ Ottob. lat. 762 Nr. 237, 241; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 284.

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 238.

conversione coniugatorum“).⁵³ Zunächst einmal galt ein feierliches Gelübde⁵⁴ als trennendes Ehehindernis. Unter bestimmten Bedingungen konnte aber auch eine noch vor der *professio religiosa* geschlossene Ehe wieder aufgelöst werden.⁵⁵ In diesem Sinne unterschied Alexander III. zwischen vollzogener und noch nicht vollzogener Ehe.⁵⁶ Wollte einer der beiden Ehegatten einer rechtmäßig geschlossenen Konsensehe (*post consensum legitimum de presenti*) vor ihrem Vollzug (durch die *copula carnalis*) in ein Kloster eintreten und Profess ablegen bzw. die höheren Weihen empfangen, so war das auch ohne die Einwilligung des Ehepartners möglich. War die Ehe jedoch bereits vollzogen, musste dessen Zustimmung eingeholt werden.⁵⁷ Zudem musste – in Falle eines Eintritts des Ehemannes – auch die Ehegattin selbst in einen Orden eintreten oder das Versprechen abgeben, in Zukunft keusch zu leben.⁵⁸

In den beiden im Kodex Ottob. lat. 762 vorliegenden Fällen geben die Klägerinnen an, nichts von den Plänen ihrer Männer gewusst zu haben (*ea inscia*). Zunächst klagt eine Frau,⁵⁹ dass sich ihr Ehemann die Weihen spenden ließ. Dem delegierten Bischof wird aufgetragen, die Parteien zu laden und gemäß kanonischem Recht zu entscheiden. Bei einer Anhörung der Beteiligten kann der Richter prüfen, ob die Frau die Pläne ihres Mannes wirklich nicht kannte.

Es folgt ein Reskript,⁶⁰ das für eine Frau ausgestellt wird, deren Ehemann in den Franziskanerorden eingetreten war. Zum Zeitpunkt der Klage war er zwar bereits wieder ausgetreten, hatte seine Lebensgemeinschaft mit ihr aber bislang nicht wieder aufgenommen. Der delegierte Richter soll die Parteien laden, die Wahrheit herausfinden und, falls er die Klage der Frau für berechtigt hält, ihren Ehemann mit den üblichen

⁵³ X 3.32 cc. 1-21.

⁵⁴ Gratian unterschied feierliche und einfache Gelübde: *Dictum Gratiani* p. D. 27 c. 8. Nur die feierlichen Gelübde waren ein trennendes Ehehindernis. Später legte Bonifaz VIII. fest, dass nur das Gelübde, welches durch die Ablegung der Profess in einem approbierten Orden bestätigt wurde, ein feierliches Gelübde sei. (VI 3.15 c. un.).

⁵⁵ SÄGMÜLLER 2,160; PLÖCHL 320; FAHRNER 1,185ff.; ESMEIN, *Le mariage* 1,299ff.; H. PORTMANN, *Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrhunderts*, Emsdetten/Westf. 1938, 117ff.; FREISEN 697ff.

⁵⁶ X 3.32.3 (dazu KEHR, *It. pont.* 8,360 n. 491; HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 176b); X 3.32.7 (dazu HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 105).

⁵⁷ SCHREIBER, *Kurie und Kloster* 2,337 mit Anm. 4.

⁵⁸ Alexander III.: X 3.32.1; X 3.32.3 (dazu HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 35); X 3.32.4; X 3.32.5; X 3.32.8 (dazu HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 70c). In diesem Sinne auch die Entscheidungen Urbans III. (X 3.32.9; dazu HOLTZMANN, *Kanonistische Ergänzungen* Nr. 137), Innocenz' III. (X 3.32.13; X 3.32.16) und Gregors IX. (X 3.32.20). Vgl. HINSCHIUS 1,36f.

⁵⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 237.

⁶⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 241.

kirchlichen Zensuren zwingen, zu ihr zurückzukehren. Die oben erwähnte *Notula*⁶¹ legt fest, dass in allen Fällen, in denen angegeben wird, dass der eine Ehepartner den anderen nicht über seine Pläne in Kenntnis gesetzt hatte, die Parteien mit der üblichen Formel „*vocatis etc.*“ zunächst geladen und verhört werden sollen. Diese Bestimmung dient sicherlich dazu herauszufinden, ob der Ehepartner wirklich unwissend war.

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁶² enthält ein Beispiel für die Klage einer Frau, deren Mann vor mehr als vier Monaten – ohne ihr Wissen – in den Predigerorden eingetreten war: „*sine rationabili causa recedens ipsa ignorante et renitente penitus et invita ordinem fratrum Predicatorum intravit.*“ Die *Narratio* erwähnt nicht, wie lange die Ehe bereits gedauert hatte und ob sie vollzogen worden war oder nicht. Der delegierte Richter soll den Ehemann mittels kirchlicher Zensuren zur Rückkehr zu seiner Frau und zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zwingen.

Mit der Variante „*G. mulier sua nobis insinuatione monstravit*“ wird ein ausführliches Beispiel der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁶³ eingeleitet. Der Inhalt weicht allerdings von den bisher dargestellten Fällen ab. Der Ehemann der Klägerin hatte eine Probezeit in einem Kloster verbracht, war aber zu dem Schluss gekommen, dass ihm dieses Leben zu anstrengend sei und daher wieder ausgetreten. Erst nach seinem Austritt ist er die Ehe mit der Klägerin eingegangen. Er schien jedoch bereits einen Eid abgelegt zu haben, da der Abt und der Konvent auf dessen Einhaltung bestanden. Mit der Unauflöslichkeit der Ehe (*Cum igitur, quos divina coniunxit, auctoritas humana non debeat temeritas separare*) begründet das geistliche Gericht seinen Beschluss, den Abt und den Konvent zu zwingen, den Mann von seinem Eid zu lösen, so dass er mit seiner Ehefrau zusammenleben könne.

Ein weiteres Reskript des Kodex Ottob. lat. 762⁶⁴ wird von einer Frau impetriert, zu deren Gunsten in dieser Ehestreitigkeit bereits ein Urteil ergangen war. Zunächst kurz zur

⁶¹ Ottob. lat. 762 Nr. 238.

⁶² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 284.

⁶³ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98r (Nr. 221): *Iud. G. mulier sua nobis insinuatione monstravit, quod, cum R. .. laicus, vir suus, monasterium .. causa probationis intrasset et tandem non valens asperitatem ipsius ordinis sustinere infra tempus probationis ab eodem exivit eamque sibi in uxorem matrimonialiter copulavit. Sed idem postmodum inductus minacis et terroribus abbatis et conventus monasterii antedicti iuramento prestito ad ipsum rediens ibique habitum monachalem assumens ea postea ipsum petente dimisso habitu ad solvendum est reversus, propter quod dicti abbas et conventus eum super hoc multipliciter inquietant. Cum igitur, quos divina coniunxit, auctoritas humana non debeat temeritas separare. – mandamus, quatinus, si est ita, eosdem abbatem et conventum, ut huiusmodi iuramentum relaxantes dictum R., ut ipsi G. uxori sue cohabitare permittant, moneatis attentius et inducere procuretis ipsos ad id sincere fuerit per censuram ecclesiasticam appellatione remota, sicut iustum fuerit, compellas.*

⁶⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 239.

Vorgeschichte des aktuellen Reskripts: die Petentin war eine rechtmäßige Ehe eingegangen und von ihrem Mann nicht heimgeführt worden, weshalb sie gegen ihn geklagt hatte. Der zuständige Offizial hatte in einem ordentlichen Verfahren unter Androhung der Exkommunikation verfügt, dass der Ehemann die Klägerin als Ehefrau anzunehmen habe. Dieser hat das Urteil jedoch nicht beachtet. Deshalb wendet sie sich erneut an die Kurie. Die *Conclusio* beauftragt den delegierten Richter, das Exkommunikationsurteil unter der Bedingung, dass es rechtmäßig ist (*sicut rationabiliter est prolata*), durchzusetzen.⁶⁵ Die Urteilsbestätigung gilt nur bis zur angemessenen Wiedergutmachung durch den Verurteilten, danach werden die Strafen aufgehoben.

Nun wenden wir uns einer anderen Problematik zu: dem Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*).⁶⁶ 1215 hatte Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil⁶⁷ das Ehehindernis der Schwägerschaft und Verwandtschaft vom siebten auf den vierten Grad herabgesetzt.⁶⁸ Bei einem Paar, das bereits länger verheiratet war, stellte sich nun heraus, dass die Ehegatten im vierten Grad verwandt waren.⁶⁹ Der Delegat erhält den Auftrag, den Fall zu übernehmen und zu entscheiden, da an der Kurie selbst die nötigen Untersuchungen nicht angestellt werden könnten. Im folgenden Fall klagt ein Mann,⁷⁰ der mit seiner Ehefrau, mit der er seit nahezu drei Jahren verheiratet war, ebenfalls im vierten Grad verwandt ist.⁷¹ Eine bewusste Schließung einer Ehe innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade wurde mit der *excommunicatio late sententie* belegt.⁷² Eine durch echte Beweise festgestellte *consanguinitas* galt als Eheauflösungsgrund.⁷³ Dieselbe Formelsammlung enthält ein weiteres interessantes Beispiel: Auf Grund eines durch den zuständigen Diözesanbischof

⁶⁵ Vgl. MÜNCHEN 2,434.

⁶⁶ SÄGMÜLLER 2,172ff.

⁶⁷ c. 50 Conc. Lat. IV = X 4.14.8. Vgl. SÄGMÜLLER 2,172ff.; FREISEN 374ff.; ESMEIN, Le mariage 1,414ff.; FEINE 432 gibt irrig c. 60 an. Innocenz III. widerrief somit die diesbezüglichen Bestimmungen des 1. (c. 9 Conc. Lat. I = c. 2 C. 35 q. 2-3) und 3. Laterankonzils (c. 17 Conc. Lat. III); vgl. dazu die weiteren älteren Bestimmungen: c. 12 Conc. Claromont. (1130) (MANSI 21,439f.) u. c. 16 Conc. Remen. (1131) (MANSI 21,461). In den älteren Handschriften des *Formularium audientie* sind keine Reskripte für Klagen auf Ungültigkeitserklärungen einer Ehe enthalten; vgl. HERDE, Audientia 1,363.

⁶⁸ Nach kanonisch-germanischer Zählung; entsprechend vom vierzehnten auf den achten Grad römischer Zählung, vgl. FEINE 432.

⁶⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 242: „in III^o affinitatis gradu sibi esse coniunctum.“ ALBERT definiert „affinitas“ als Schwägerschaft, „die durch den vorehelichen Geschlechtsverkehr einer (oder beider) zur Ehe bereiten Person mit einer mit dem potentiellen Ehepartner im Grad der geistlichen- oder Blutsverwandtschaft verbundenen Person gegeben war“, ALBERT 42.

⁷⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 243.

⁷¹ „in quarto gradu consanguinitatis sibi esse coniunctam“.

⁷² SÄGMÜLLER 2,178, zur Dispensationsgewalt SÄGMÜLLER 2,179.

⁷³ R. WEIGAND, Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, 308-341 (Erstersch. in: ZRG.KA 67 (1981), 213-247), 325ff. Eine Ehescheidung im heutigen Sinn war für die Kanonistik, bedingt durch den sakramentalen Charakter der Ehe, nicht möglich; vgl. J. A. BRUNDAGE, Impotence, frigidity and martial nullity in the decretists and the early decretalists, in: P. LINEHAN (Hg.), Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge, 23-27 July 1984 (Monumenta Iuris Canonici 8), Città del Vaticano 1988, 407-423; ALBERT 42.

nach Falschaussagen Dritter erlassenen Exkommunikationsurteils bezüglich einer angeblichen Blutsverwandtschaft von Ehegatten, legt ein *miles* eine Appellation ein.⁷⁴

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁷⁵ macht uns mit der Thematik der Dotalangelegenheiten bekannt. Diese fielen als *cause spiritualibus annexe* in den Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit.⁷⁶ Wie bereits in den *Notule* Ottob. lat. 762 erwähnt,⁷⁷ können Ehepaare und auch Frauen alleine wegen ihres Dotalgutes klagen, selbst wenn sich der Gerichtsort außerhalb des tuszischen Patrimoniums befindet. Dass es sich im vorliegenden Fall um das Heiratsgut der Ehefrau handelt, wird durch den Zusatz „*ad dotem C. uxoris sue spectantes*“ deutlich. Die Klage richtet sich gegen den Ehemann der Klägerin, der „*quasdam terras, possessiones et res alias*“ aus dem Eigentum seiner Frau verkauft hat. Zusätzlich hat er ihr einen Eid abgenommen, nicht gegen das Geschäft vorzugehen. Diese Eidesleistung, ebenfalls eine *causa spiritualibus annexa*,⁷⁸ hat Auswirkungen auf die Formulierung des gesamten Reskripts. Bei den *littere simplices* lautet das Incipit üblicherweise „*Conquestus est nobis*“. Im vorliegenden Fall klagt die Ehefrau, die den Eid geleistet hat, gegen ihren Mann. Deshalb wird die *Narratio* mit einer besonderen Formulierung eingeleitet; sie lautet: „*Ad nostram noveritis audientiam pervenisse*“. Ein besonderes Incipit ist dann notwendig, wenn derjenige, der den Eid geleistet hat, noch lebt und Impetrant der Urkunde ist.⁷⁹ Das Reskript wird so formuliert, als habe sich der Papst auf die *denuntiatio* des Klägers hin des Falles angenommen. In der Mandatsklausel wird der delegierte Richter beauftragt, den Beklagten durch Anwendung kirchlicher Strafen zu zwingen, die Klägerin vom Eid zu lösen; anschließend soll er ohne Rücksicht auf den Verkauf die Parteien hören und die Klage entscheiden.

⁷⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 240.

⁷⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 250.

⁷⁶ Vgl. SÄGMÜLLER 2,314. HAGENEDER ordnet sie den *cause ecclesiastice* und hier der Untergruppe der *cause civiles* bzw. *pecuniarie* zu, vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17; X 1.4.3. Doch die weltliche Gerichtsbarkeit leistete nicht selten Widerstand gegen die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts, vgl. HERDE, Audientia 1,210f.

⁷⁷ *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 36, 41; vgl. FEINE 433. Die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 32, 37 enthalten Vorschriften für die Formulierung des Reskripts: bei Klagen, die die Mitgift der Frau betreffen, muss den Worten „*et rebus aliis*“ immer der Zusatz „*ad dotem ipsius .. (sc. uxoris) spectantibus*“ folgen, gleichgültig, ob sie die Klage alleine oder gemeinsam mit ihrem Man impetriert. Die vorliegende Formel enthält einen ähnlichen Passus, der die Klage legitimiert.

⁷⁸ SÄGMÜLLER 2,314; PLÖCHL 348; FEINE 433f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17. Zur Ungültigkeit eines unter Zwang geleisteten Eides und dem Recht der Päpste vom Eid zu entbinden vgl. THUDICHUM 48f.

⁷⁹ Da die Eideslösung eine *causa spiritualis* ist, greift der Papst hier, gewissermaßen *ex officio* ein, vgl. HERDE, Audientia 2,171 K 43a: „*in similibus litteris, in quibus videtur papa ex officio procedere*“.

In derselben Handschrift findet sich eine weitere Formel, die sich mit Dotalgut befasst.⁸⁰ In diesem Fall war eine Ehe auf Grund eines Ehehindernisses bereits durch ein rechtmäßiges Urteil eines kirchlichen Richters für ungültig erklärt worden. Die Frau klagt nun auf Rückgabe der Mitgift. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält zudem ein Reskript⁸¹ für eine Klage gegen einen *miles*, der verhindern will, dass aus einem Verlöbnis (*per verba contraxerit de futuro*) eine rechtsgültige Ehe wird.⁸² Der Delegierte wird in der Mandatsklausel beauftragt, alle vorzuladen, die bei der Verhandlung des Falles angehört werden müssen, und gemäß den kanonischen Grundsätzen die Klage zu entscheiden. Wie bereits oben erwähnt, konnte eine Eheschließung nur dann verhindert werden, wenn ein gültiges Ehehindernis vorlag, denn eine Zustimmung Dritter war nicht mehr erforderlich.⁸³

Ein ähnliches Beispiel für die Kombination zwischen weltlicher und kirchlicher Eheschließung bringt die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5.⁸⁴ Hier wird geschildert, dass jemand mit einer Frau eine Konsensehe (*per verba de presenti consenserit*) eingegangen ist und diese anschließend „*in facie ecclesie*“ bekräftigen wollte, woran die beiden Beteiligten gehindert werden sollen.

⁸⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 283.

⁸¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 281.

⁸² Anfänglich hatte die Kirche auch die bloße weltliche Eheschließungsform kirchenrechtlich anerkannt. Seit dem 12. Jahrhundert wurde die öffentliche kirchliche Eheschließung vor Pfarrer und Zeugen im Angesicht der Kirche (*in conspectu ecclesie* oder *in facie ecclesie*), d. h. vor der Kirchentür (Brauttür), wichtiger. Zudem sollte eine öffentliche Bekanntmachung der geplanten Eheschließung (Aufgebot) zur Feststellung von Ehehindernissen dienen. Zur Bekämpfung der Klandestinehen wiederholte Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil das bereits bestehende Verbot und untersagte bei einem fehlenden Aufgebot außerdem die priesterliche Mitwirkung an der Zeremonie: c. 51 Lat. IV = X 4.3.3. Vgl. SÄGMÜLLER 2,118; CONRAD 1,401ff.; FEINE 431.

⁸³ Vgl. die Erläuterungen zu der Formel Ottob. lat. 762 Nr. 232, oben S. 187f.

⁸⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 98v (Nr. 224): *Iud. Quod cum .. mulier per verba de presenti consenserit in eundem et ipse postea in facie ecclesie ipsam peteret sibi matrimonialiter copulari eadem mulier in presentia .., propter hac constituta frivolis exceptionibus votum ipsius diutius prorogavit. Quia vero etc.* Eine weiteres Reskript derselben Handschrift, Eheangelegenheiten betreffend (f. 98v|99r, Nr. 226), ist stark verderbt. Es dürfte sich wohl um eine Klage auf Grund einer erzwungenen Ehe handeln.

5.6 Zins und Kirchenrenten

Der nächste Abschnitt der Hs. Ottob. lat. 762 beinhaltet Klagen wegen Zins (*census*) und Kirchenrente (*pensio*). Er ist „*De censibus vel pensionibus*“ betitelt. Zwischen den Begriffen Zins und Kirchenrente besteht ein enger Zusammenhang. Das kanonische Recht subsumierte unter Zins¹ alle Zahlungen, die aus kirchlichen Gütern und Einkünften an Personen geistlichen Standes geleistet wurden.² Die rechtlichen Gründe dieser Leistungen waren meist Abhängigkeitsverhältnisse aus Verpflichtungen oder Verträgen. Die Zahlung selbst konnte in Form einer Rente erfolgen, beispielsweise als jährliche Kirchenrente (*pensio annua*).³ Ihr ursprünglicher Zweck war die Sicherung des Lebensunterhaltes von Geistlichen, die über kein Einkommen verfügten. Bei den Empfängern handelte es sich allerdings auch um kranke, dienstunfähige und resignierte Bischöfe, Äbte, Pfarrer und andere Kleriker, Geistliche, die ihr Benefizium noch nicht antreten konnten oder von dort vertrieben worden waren sowie um Geistliche ohne feste Pfründe, wie beispielsweise Kapläne oder bestrafte Kleriker, die sich zwar gebessert hatten, aber auf Grund der Schwere ihres Vergehens kein Kirchenamt mehr übernehmen durften.⁴ Die Herkunft der Mittel war unterschiedlich. Meist waren sie ein Teil des Benefiziums, sie konnten aber auch aus anderen Einkünften oder Kirchengütern stammen.⁵ Wurden die Benefizien durch derartige Zahlungsverpflichtungen zu schwer belastet, konnte dies dazu führen, dass der Benefiziat seinen Unterhalt nicht finanzieren konnte.⁶ Da es die übliche Vorgehensweise von Bischöfen, Äbten und anderen Prälaten war, zur Vergrößerung der eigenen Einkünfte neue

¹ Der Begriff Zins (*census*) wird von Hostiensis folgendermaßen definiert: HOSTIENSIS, *Summa aurea 3 de cens., exact. et procurat.*: *Quid sit census: quedam pensio, que de proventibus ecclesie persolvitur ... Quicquid autem annuatim prestatur in quantitate vel summa vocari potest census ...*. Ausführlich mit zahlreichen Formeln DURANTI *Spec. 4 de cens., exact. et procurat.*

² HOSTIENSIS, *Summa aurea 3 de cens., exact. et procurat.*; SCHMALZGRUEBER 3, 3, 4, 39; WERNZ 3 § 223.

³ Vgl. HINSCHIUS 2,412ff.; SÄGMÜLLER 1,307; PLÖCHL 444f.; S. F. GASS, *Ecclesiastical Pensions*, Washington 1942 (Canon Law Studies 157); PH. M. HANNAN, *The Canonical Concept of congrua sustentatio for the Secular Clergy*, Washington 1950 (Canon Law Studies 302); HERDE, *Audientia* 1,326ff. (Literatur 327 Anm. 3) u. 2,251-258 K 99g-K 106.

⁴ Vgl. PLÖCHL 444.; HINSCHIUS 2,413.

⁵ Gingen sie zu Lasten des Benefiziaten, betrafen sie den aktuellen Benefiziaten während seiner Amtszeit. Wurden sie aus dem Benefizium entnommen, mussten sich sowohl der derzeitige Inhaber, als auch seine Nachfolger mit ihnen auseinandersetzen. Es gab verschiedene Arten der Abgaben: den gewöhnlichen Pachtzins für den Nießbrauch von Gütern, verschiedene Leistungen für Abhängigkeiten und Exemtionen, z. B. der Zins der dem Papst direkt unterstellten Kirchen, der Lehenszins der der römischen Kirche lehenspflichtigen Königreiche, verschiedene dem Bischof zu leistende Zinse (*synodaticum* und *cathedraticum*) u. ä. m. Zu den Arten des Zinses vgl. HERDE, *Audientia* 1,327; dazu die Auflistung bei WERNZ, SCHMALZGRUEBER, HOSTIENSIS, DURANTI a. a. O.

⁶ Die Kanonisten waren der Meinung, dass der Geistliche in der Lage sein musste, aus der *congrua sustentatio* seinen Lebensunterhalt, die Abgaben, die er dem Bischof zu leisten hatte und die Bewirtung von Gästen zu finanzieren; vgl. HANNAN 3ff. *Glossa ordinaria ad X 3.5.33 s. v. congrua: Unde iura episcopalia solvere possit et hospites recipere ...* Vgl. auch Johannes Andreae *Novella ad X 3.5.12 s. v. et ibi* und ein Statut des 4. Laterankonzils, das den Lebensunterhalt des Benefiziaten sicherstellen soll; c. 32 Conc. Lat. IV = Comp. IV c. 6. h. t. (3, 2) = X 3.5.30. Vgl. PHILIPPS 7,308f.

Kirchenrenten auf Benefizien zu erheben, bestehende zu erhöhen oder Pensionen zu ihren eigenen Gunsten zu errichten, musste ihnen das 3. Laterankonzil dies verbieten.⁷ Die Kanonistik legte dieses Verbot allerdings dahingehend aus, dass es sich nur auf die Errichtung von dauerhaften Kirchenrenten bezog, und ließ kurzfristige (z. B. bis zum Tod eines greisen Klerikers) gelten.⁸ Die Rechtsgrundlagen der Kirchenrente wurden im 12. und 13. Jahrhundert ausgearbeitet und gemeinrechtlich ausgebildet⁹ und stehen im 39. Titel des dritten Buches des *Liber Extra* („*De censibus, exactionibus et procurationibus*“). Die vorliegenden Beispiele setzen sich im Hinblick auf den Nießbrauch von Besitz mit Zins und mit Pensionen auseinander; derartige Klagen wurden häufig an die Kurie herangetragen.¹⁰

Bei dem ersten Beispiel¹¹ handelt es sich um die Klage eines Kantors, der anführt, dass ihm der Abt eines Klosters gemeinsam mit einigen Klerikern bezüglich Zinsen und anderen Dingen Unrecht getan habe (*super quibusdam censibus et rebus aliis iniuriantur eidem*). Die *Narratio* wird mit „*Sua nobis .. conquestione monstravit*“ eingeleitet, die Mandatsklausel wie gewöhnlich mit „*partibus convocatis*“ gebildet. Die *Testes*-Klausel wird angewendet.¹² Zudem folgt in derartigen Fällen eine neue Art von *Proviso*-Klausel. Diese Klausel regelt nicht, wie bisher,¹³ die Anwendung von Exkommunikation und Interdikt, sondern schränkt die Wirksamkeit des Reskripts ein. Es ist nur dann gültig, wenn der betreffende Zins oder die betreffende Kirchenrente nicht entgegen den Bestimmungen des 3. Laterankonzils¹⁴ errichtet oder erhöht wurde: „*Proviso, ne census ipsi vel ne dicta pensio contra Lateranensis statuta concilii sint impositi vel adaucti vel imposita vel adaucta.*“ Die beiden folgenden *Notule* regeln die Anwendung dieser *Proviso*-Klausel. Werden Klagen wegen Zins und Kirchenrenten gegen Geistliche erhoben, muss die Klausel angewendet werden.¹⁵ In einem Reskript, das gegen Kleriker und Laien zusammen ausgestellt wird, soll die *Proviso*-Klausel nicht angewendet werden.¹⁶ Das in den Statuten des 3. Laterankonzils enthaltene Verbot betraf ausschließlich Bischöfe, Äbte und andere Prälaten. Niedere Kleriker durften ohne bischöfliches Einverständnis ohnedies weder einen neuen Zins oder neue Pensionen erheben noch bestehende erhöhen.

⁷ c. 7 Conc. Lat. III = X 3.39.7. Vgl. auch die Beispiele bei GASS 24ff.

⁸ Vgl. PLÖCHL 444f.; GASS 26f. bezieht sich auf X 3.5.21. Derselben Ansicht waren auch spätere Kanonisten, vgl. PALLOTTINI, s. v. *Pensio ecclesiastica* n. 17 (15,91).

⁹ Vgl. HINSCHIUS 2,412ff.; PLÖCHL 444.

¹⁰ Vgl. auch das entsprechende Kapitel im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,251-258 K 99g-K 106.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 246.

¹² Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85 enthält keine gegenteilige Anordnung.

¹³ Vgl. die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 43, 44, 45 u. 54. Vgl. oben S. 36-39 u. 40.

¹⁴ c. 7 Conc. Lat. III = X 3.39.7.

¹⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 247.

¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 248.

Eine weitere der diesbezüglichen Klagen der Hs. Ottob. lat. 762¹⁷ handelt von einem Bischof, der den Statuten des 3. Laterankonzils zuwider gehandelt hatte, indem er eine neue Kirchenrente auf Benefizien erhoben hatte. Der Pfarrer, zu dessen Lasten dies geschehen war, musste dem Bischof daraufhin mit einem Eid versprechen, die Zahlungen zu leisten. Dennoch klagt er jetzt. Daher lautet das Incipit „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“.¹⁸ Erneut wird erwähnt, dass die Bestimmungen des 3. Laterankonzils eine derartige Vorgehensweise verbieten.¹⁹ Die Mandatsklausel beauftragt den delegierten Richter, den Beklagten, im Zweifelsfall durch die Anwendung von Kirchenstrafen, dazu zu zwingen, den Kläger von seinem Eid zu entbinden und – unter der Voraussetzung, dass sich die Angaben des Klägers als zutreffend erweisen – den Pfarrer wieder von seiner zusätzlichen Belastung zu befreien.²⁰

Das nächste Reskript²¹ befasst sich mit der Klage eines Pfarrers. Die *Narratio* wird mit „*Exposuit nobis*“ eingeleitet und schildert, dass der Bischof erneut eine Kirchenrente, wie üblich unter Bruch der Statuten des 3. Laterankonzils, erhöht hat, von dem Geschädigten nun die Zahlung verlangt und diese sogar erpresst.²² Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält neben einem Beispiel²³ für die Verweigerung von „*procuraciones de censibus*“, die die Kläger unter Berufung auf ihr Gewohnheitsrecht und das Patronatsrecht beanspruchen, zwei unberechtigte Forderungen auf die Zahlung einer *pensio*, die jeweils gegen einen Kirchenrektor erhoben werden²⁴ und

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 249.

¹⁸ Vgl. dazu oben S. 65f.

¹⁹ *Cum igitur Lateranen. concilium imponi novas ecclesie pensiones inhibeat ...*

²⁰ ... *mandamus, quatinus, si est ita, dictum episcopum, ut huiusmodi iuramentum relaxet, monitione premissa sublato appellationis obstaculo, sicut iustum fuerit, auctoritate nostra compellas et eundem rectorem denunties ad solutionem pensionis huiusmodi non teneri, faciens etc.*

²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 250.

²² ... *quadam pensionem de novo eidem contra statuta concilii generalis adauctam ab eo contra iustitiam exigit et extorqui ...*

²³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 310.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 219 u. 320. Beide Beispiele werden mit dem Incipit „*Querelam .. rectoris .. ecclesie recepimus continentem*“ eingeleitet, gegen einen Prior und einen Konvent impetriert und verfügen über eine ausführliche Mandatsklausel, die den delegierten Richter anweist, die Beklagten nötigenfalls durch Anwendung von Kirchenstrafen dazu zu zwingen, von den Zahlungsforderungen abzulassen: *Mandamus, quatinus priorem et conventum eosdem* (Nr. 219) bzw. *predictos* (Nr. 320), *ut ab ipsius exactione indebita pensionis et a rectoris eiusdem super hoc indebita molestatione desistant monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota veritate cognita compescatis*. Bei der Formel Nr. 219 stellen die Beklagten ihre Forderungen als Kirchenpatrone, in Nr. 320 – vorausgesetzt es handelt sich nicht um ein verderbtes Stück – als *parrochiani* der Kirche.

zudem mehrere Delegationsreskripte für Fälle, in denen den Beklagten eine *pensio annua* in Aussicht gestellt, aber nicht geleistet wurde.²⁵

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 25 (*redditum annuum*), 26, 190, 192. In den Beispielen Nr. 26, 190, 192 sollte die *pensio annua* den Lebensunterhalt des Petenten bis zu seiner Einsetzung in ein Benefizium sichern. Doch auch dieses Versprechen wird nicht erfüllt, ebenso wie in Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 191, in dem ein Kleriker gegen den Abt und den Konvent eines Klosters klagt, die ihm die mögliche Einsetzung in das versprochene kirchliche Benefizium verweigern. Ein ähnliches Beispiel enthält auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5. Ein Bischof hatte einem Kleriker zugesichert, ihn bis zu seiner Einsetzung in ein Benefizium mit einer jährlichen Rente zu versorgen. Das vorliegende Reskript befiehlt ihm, dieses Versprechen zu erfüllen. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 73v|74r (Nr. 62): *Iud. Dilectus filius I. clericus nobis exhibuit conquerendo, quod, cum venerabilis frater noster .. episcopus in pensione X marcarum teneatur eidem tamdiu annis singulis persolvenda donec per eum in certo beneficio sit provisum, sicut in ipsius episcopi litteris confectis exinde dicitur plenius contineri, dictus episcopus elapso biennio subtraxit sibi huiusmodi possessionem. Nolentes in prefato clerico in suo iure deesse, qui sumus in iustitia omnibus debitores. – mandamus, quatinus, si est ita, predictum episcopum, ut ei possessionem ipsam sine difficultate quelibet | exsolvat decetero ac subtractis hactenus satisfaciat, ut tenetur, moneatis attentius et inducere procure ipsam ad id, si opus fuerit, auctoritate nostra sublato appellationis obstaculo veritate cogita compellentes.* Vgl. zu diesem Problembereich auch MÜLLER, Benefizienversprechen 331ff.

5.7 Prokuratoren

„Die Aufgabe der Prokuratoren ist vereinfacht als die gebührenpflichtige Vertretung ihrer Mandanten vor den verschiedenen Behörden der Kurie zu definieren.“¹ Hierbei muss eine Unterscheidung zwischen den Parteienvertretern vor Gericht (*procuratores ad causas* bzw. *ad agendum*)² und den eigentlichen Kanzleiprokuratoren (*procuratores ad impetrandum* bzw. *ad impetrandum et ad contradicendum*) getroffen werden.³ Ihre Aufgabe war es, an der Kanzlei die Geschäfte ihrer Mandanten abzuwickeln; vorwiegend waren sie wohl mit der korrekten Formulierung von Suppliken beschäftigt.⁴ Aus dieser Gruppe entwickelte sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts das Amt der Kurienprokuratoren.⁵ Die Basis für die Tätigkeit eines Kurienprokurators war die Vereidigung in der *audientia litterarum contradictarum*, die nach der Vorlage des *procuratorium*⁶ erfolgte.

Die Hs. Ottob. lat. 762 enthält ein Beispiel,⁷ das die Nichtzahlung einer vereinbarten Entlohnung betrifft (*De promissa pro labore mercede*). Die Klageeinleitung lautet „*Dilectus*

¹ WETZSTEIN 90.

² Über den Parteienvertreter vor Gericht (*procurator ad causas*), dessen Ursprünge im römischen Recht liegen, vgl. KASER, Privatrecht 1,266; 2,100ff.; SÄGMÜLLER 2,319; HINSCHIUS bes. 1,495; HERDE, Audientia 1,350 mit weiterer Literatur Anm. 139 u. 2,288f. K 140, 671f. QV 384; MEYER, Zürich und Rom 61ff. Quellen: X 1.38 cc. 1-15; VI 1.19 cc. 1-9; Clem. 1.10 cc. 1-4.

³ R. VON HECKEL, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, in: Miscellanea Francesco Ehrle Bd. 2, Rom 1924 (Studi e Testi 38), 290-321; HERDE, Beiträge 125ff.; DERS., Audientia 1,23ff. u. 350; W. STELZER, Beiträge zur Geschichte der Kurienprokuratoren im 13. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970), 113-138; RABIKASKAS 269f.; B. BOMBI, Der Geschäftsgang der Suppliken im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Einige Beispiele anhand des Registers des Kurienprokurators Andrea Sapiti, in: AD 51 (2005), 253-283, weitere Literatur 256 mit Anm. 10. Neuere Forschungen bei WETZSTEIN 89ff., bes. Anm. 231 u. 234. Die Kanzleiprokuratoren vertraten die Angelegenheiten der Impetranten in der päpstlichen Kanzlei (*procuratores ad impetrandum*), konnten im Namen ihrer Mandanten in der *audientia* gegen Urkunden Widerspruch einlegen und leisteten allgemeine Hilfestellung, vgl. HERDE, Beiträge 130f., dort auch ausführlich über weitere Rechte und Pflichten der Prokuratoren. Vgl. auch VON HECKEL, Prokuratoren 290ff.; W. STELZER, Die Anfänge der Petentenvertretung an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III., in: AnnSSArch 12 (1972), 130-139; HERDE, Beiträge 125ff. Aus der Gruppe der Kanzleiprokuratoren stammen auch die ständig an der Kurie anwesenden Prokuratoren, bei denen es sich häufig um die gleichen Personen gehandelt hatte. Diese Einrichtung entwickelte sich seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts. Vgl. V. HECKEL, Prokuratoren 313; HERDE, Formelbuch 256ff.; DERS., Beiträge 128ff.; TH. FRENZ, Procurator III. Päpstliche Kurie, in: LexMA 7,238; A. SOHN, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431-1474), Köln etc. 1997 (Norm und Struktur 8), 61ff., 96f., mit einem Überblick über den Forschungsstand 56ff.; WETZSTEIN 89ff.

⁴ Die Suppliken mussten den Vorschriften des *stilus curie* entsprechen. Für eine korrekte Formulierung mussten die Petenten zumeist die Dienste von erfahrenen Prokuratoren in Anspruch nehmen; vgl. WETZSTEIN 89 mit Anm. 231; MÜLLER/SCHWARZ 285, 294 hier werden die Prokuratoren auch als *petitionarii* bezeichnet. Allgemeines zu der äußeren Form der Suppliken FRENZ, Papsturkunden 34f., zum *stilus curie* 44f., 52f.

⁵ Beide Funktionen konnten auch von derselben Person ausgeübt werden; vgl. VON HECKEL, Prokuratoren 313; HERDE, Formelbuch 259f.; DERS., Audientia 1,350. Bereits Innocenz III. hatte die Vertretung durch Prokuratoren allen Petenten – bis auf die *pauperes* – zugestanden; vgl. WETZSTEIN 89. Diese Entwicklung führte im weiteren Verlauf zu der Ausbildung eines eigenen Berufsstandes vgl. auch hierzu WETZSTEIN 89f.; SOHN 61ff.

⁶ Mit dem *procuratorium* bevollmächtigte der Mandant den Prokurator. Für das *procuratorium* war die Schriftlichkeit Voraussetzung (c. 37 conc. Lat. IV = X 1.3.28). Vgl. HERDE, Beiträge 130-133; WETZSTEIN 91.

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 251.

filius P. nobis conquerendo monstravit“. Ein gewisser P. klagt, dass ihm ein H. für seine Mühen einen Lohn versprochen habe. Trotz der Zusicherung verweigert er ihm diesen jetzt.⁸ Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet. Die *Testes*-Klausel wird angewendet. Bei dem Kläger handelt es sich wohl um einen Prokurator, der die Anliegen des Beklagten an der Kurie vertreten hatte. Prokuratoren hatten einen Rechtsanspruch auf Entlohnung,⁹ die sie durch ein Schreiben des *auditors litterarum contradictarum* einfordern konnten.¹⁰ Da der Kläger in diesem Fall jedoch nicht näher definiert wird, kann nicht bestimmt werden, um welche Art von Auftrag es sich gehandelt hatte.

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält Beispiele, die sich mit der Verweigerung von Lohn befassen. Im Beispiel Nr. 306 verweigern mehrere Auftraggeber, unter anderen ein Abt und ein Konvent, *milites*, Kleriker und Laien, ihrem Prokurator den Lohn, obwohl er ihnen „*diu servierit fideliter et devote*“. Die Formel ist stark gekürzt. Es folgt die Mandatsklausel in ihrer einfachen Form.¹¹ Entsprechend werden die Klagen von Klerikern, die ihre Auftraggeber an der päpstlichen Kurie vertreten haben, behandelt.¹²

In zwei weiteren Fällen der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹³ fordert ein Prokurator seine Unkosten ein; in einem Fall zusätzlich zum vereinbarten Lohn.¹⁴ Die Rechtsgrundlage dieser beiden Fälle ist die entsprechende Dekretale Innocenz' III. aus dem Jahre 1198,¹⁵ die zugunsten der Rückerstattung von Auslagen des Prokurators entscheidet, falls ihm diese

⁸ ... *quod licet ipse H. promissam sibi pro labore mercedem exhibere indebite contradicit* ...

⁹ Gemäß der entsprechenden Dekretale Innocenz' III. hatte der Prokurator Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen (X 1.38.6). Hier lag die Rezeption des römisch-rechtlichen Prinzips des Anspruchs auf angemessene Entlohnung für Parteienvertreter vor Gericht (*procurator ad causas*) und Rechtsbeistände vor; vgl. MÜNCHEN 1,80.

¹⁰ Die Einforderung des ausstehenden Lohns wurde mit der Drohung des *auditors*, die Prokuratoren des Schuldners künftig nicht mehr in der *audientia* zuzulassen, bekräftigt; vgl. HERDE, Beiträge 132; DERS., Formelbuch 259.

¹¹ Entsprechend auch das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 54. Hier klagt ein Laie in derselben Angelegenheit gegen den Abt und den Konvent eines Zisterzienserklosters. Bis auf die Angaben der Beklagten ist die *Narratio*, wie auch die *Conclusio* mit Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 306 identisch.

¹² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 305 u. 313. Die *Narrationes* schildern den Tatbestand weit ausführlicher: *Thomas de .. pauper clericus .., quod, cum ipse venerabili fratri nostro .. episcopo tunc electo et capitulo diu servierit fideliter et devote ipsorum negotia in Romana curia procurando et quedam pro questionis ibidem expediendis negotiis de proprio expenderit pecunie quantitatem ac aliam a quibusdam mercatoribus de mandato eorum receperit mutuo sub usuris, iidem episcopus et capitulum nec de promissa sibi pro labore mercede nec etiam adhuc ei de utraque pecunia satisfacere curaverunt, quare ipse dampna gravia et expensas non modicas se asserit incurrisse* (Nr. 305) bzw. ... *diu servierit fideliter et devote ipsorum negotia tam in Romana curia quam alibi procurando, iidem sibi pro huiusmodi servitio mercedem ei debitam exhibere ac pro laboribus et expensis, quas ipsius pretextu servitii se asserit incurrisse, satisfacere indebite contradicunt* (Nr. 313).

¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 314 u. 328.

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 328.

¹⁵ X 1.38.6.

durch seinen Auftrag entstanden sind. Die *Conclusiones* werden ausnahmslos in der Grundform (*partibus convocatis*) gebildet.

Einige weitere in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltene Mandate¹⁶ waren beglaubigte Vollmachten, die den Prokuratoren von ihren Auftraggebern ausgestellt werden mussten. Die Prokuratoren unterstanden dem *auditor litterarum contradictarum*, dem sie ihre Vollmachten vorzuweisen hatten und von dem sie vereidigt wurden. Die rechtliche Grundlage für die Vollmachten bildete der Kanon 37 des 4. Laterankonzils.¹⁷ Die Gültigkeit der Vollmachten wurde jedoch bald auf zwei Jahre beschränkt.¹⁸ Eines dieser Beispiele,¹⁹ das für einen Kleriker ausgestellt wird, enthält eine umfangreiche Beschreibung seiner Tätigkeiten.²⁰ Zunächst soll er an der römischen Kurie Urkunden und Gnadensachen erwirken, außerdem nötigenfalls in der *audientia publica*, in der die Urkunden verlesen wurden, gegen ihre Expedition Einspruch erheben und diesen anschließend in der *audientia litterarum contradictarum* verhandeln können.²¹ Sodann war er ermächtigt, Richter auszuwählen und von der Gegenpartei vorgeschlagene Richter abzulehnen. Das Beispiel enthielt gleichzeitig die Vereinbarung über die Entlohnung.

Ein Reskript der Hs. Ottob. lat. 762²² behandelt einen weiteren Aspekt der Interessenvertretung vor Gericht (*patrocinium cause*).²³ Die Prozessparteien beauftragen ihren Anwalt (*advocatus, defensor, patronus cause*), die Verteidigung ihres Falles bzw. ihrer Interessen zu übernehmen.²⁴ Im vorliegenden Fall tritt ein Kleriker als Advokat auf,²⁵

¹⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 75-78.

¹⁷ Vgl. auch TANGL, Kanzleiordnungen 54 § 3; dazu SOHN 63 mit Anm. 12.

¹⁸ SOHN 62f.

¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 78.

²⁰ Vgl. auch SOHN 63 mit Anm. 14.

²¹ Zur Kontradiktion in der *audientia publica* und zur anschließenden Verhandlung über den Einspruch in der *audientia contradictarum* vgl. HERDE, Beiträge 215f.

²² Ottob. lat. 762 Nr. 203. Da das *Formularium audientie* ein entsprechendes Beispiel enthält vgl. hierzu ausführlich HERDE, Audientia 1,343f. mit weiterer Literatur und Quellen u. 2,281 K 130.

²³ PLÖCHL 370f. gibt an, dass die Pontifikate Gregors IX., Bonifaz' VIII. und Clemens V. den Zeitrahmen für die Ausbildung der Institution des Rechtsbeistandes bilden. Vgl. auch FOURNIER, Officialités 32ff.; P. GILLET, Avocat, in: DDC 1,1524-1535; J. J. HOGAN, Judicial Advocates and Procurators, Washington 1941 (Canon Law Studies 133), bes. 38ff.; HERDE, Audientia 1,344; W. LITEWSKI, Der römisch-kanonische Zivilprozess nach den älteren ordines iudicarii, Krakau 1999, 1,176ff., 185 stellt der Autor fest, dass Rechtsanwälte „in der Praxis eine große Rolle“ spielten (Zitat 185).

²⁴ Die Aufgabe der Advokaten definiert im 12. Jahrhundert Bulgarus, *Karissimo amico* (1123-1141), ed. L. WAHRMUND, Quellen 4, Heft 1,2f.: „*Advocati sunt, qui et patroni dicuntur, quid ingrediuntur iudicium utrique parti suum praestantes auxilium, quorum est officium, causas perorare, quousque voluerint.*“ Die Dienste des Advokaten für Kläger und Beklagte bei Iacobus Balduini, *Modus procedendi in causa et super actionem civilem et criminalem* (vor 1235), vgl. L. FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum vel ordo iudicarius, Frankfurt/Main 1984, 147; LITEWSKI, Zivilprozess 1,20ff. mit Anm. 72, Literatur 21, 176f. (weitere Definitionen). Vgl. auch Bonaguida von Arezzo, *Summa super officio advocacionis in fora ecclesiastico*, ed. A. WUNDERLICH, Anecdota quae ad processum civilem spectant, Göttingen 1841, 132ff.; dazu FOURNIER, Officialités 35f.; über Bonaguida: G. BARRACLOUGH, Bonaguida de Aretinis, in: DDC 2,934-999.

der seine Aufgabe beenden musste.²⁶ Das Delegationsreskript schildert einen Fall, in dem der Beklagte die Vertretung zweier Parteien übernommen hatte,²⁷ deren Interessen wohl gegensätzlicher Natur waren. Da den Klägern durch dieses Vorgehen des Beklagten offensichtlich Nachteile entstanden sind, handelt es sich bei dem Tatbestand wohl um den so genannten Parteiverrat des Sachwalters (*prevaricatio*).²⁸ Dieses Vergehen entspricht dem Fälschungsdelikt.²⁹ Das Incipit wird mit der vielfach gebräuchlichen Formulierung „*Conquesti sunt nobis*“ gebildet. Das Schreiben enthält die Klage eines Abtes und seines Konvents gegen ihren Anwalt. Dieser hatte für die eidliche Verpflichtung, das Mandat des Klosters zu übernehmen und keinesfalls Parteien zu vertreten, die gegen seinen Mandanten prozessieren, bereits eine Geldsumme erhalten (*eorum causas defendere et contra ipsos in causis non exhibere patrocinium, quoad vixerit, iuramento prestitio teneatur, propter quod quandam ab eis recepit pecunie quantitatem*). Der Beklagte hatte diesen Vertrag jedoch schon mehrfach verletzt, indem er die Gegner von Abt und Konvent zum Nachteil des Klosters und seiner Kirchen vor Gericht vertreten hatte. Durch dieses Verhalten hatte er nicht nur den Beteiligten geschadet, sondern, so die Formulierung des Beispiels, durch den Eidbruch zudem sein eigenes Seelenheil in Gefahr gebracht: „*tamen proprie salutis oblitus in quibusdam causis contra eos et eorum ecclesias exhibere adversariis patrocinium non veretur in anime sue periculum plurimorum scandalum et dictorum abbatis et conventus preiudicium et gravamen*“. Ein Eidbruch musste als *causa spiritualibus annexa* grundsätzlich vor einem geistlichen Gericht verhandelt werden.³⁰ Die gewöhnliche *Conclusio (partibus convocatis)* erteilt dem delegierten Richter den Befehl, die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und ein Urteil zu sprechen.

²⁵ PLÖCHL 370f. Kleriker in niederen Weihen durften uneingeschränkt als Rechtsvertreter fungieren. Kleriker mit höheren Weihen durften nur „zum Wohle der Kirche, ihrer Verwandten, von Armen, Witwen und Waisen“ anwaltliche Aufgaben übernehmen.“ (Zitat 370) Ordensangehörige waren auf die Erlaubnis ihres Ordensvorstehers angewiesen und durften nur die Interessen ihres Klosters oder Ordens vertreten. Vgl. auch HOGAN 38ff.; LITEWSKI, Zivilprozess 1,179f., hier auch weitere Personen, denen die Übernahmen der gerichtlichen Rechtsvertretung versagt war.

²⁶ FOURNIER, Officialités 34 mit Anm. 1; HOGAN 37; HERDE, Audientia 1,344; LITEWSKI, Zivilprozess 1,181. Die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts wird hier durch die Beteiligten (*abbas et conventus monasterii; clericus*), den Streitgegenstand (Angelegenheiten des Klosters) und die Eidesleistung (*causa spiritualis*; VI 2.2.3) bedingt, vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 147, Anm. 66; HERDE, Audientia 1,257.

²⁷ Das war weder verboten, noch unethisch; vgl. LITEWSKI, Zivilprozess 1,181.

²⁸ Vgl. K. WOLFF, Der Parteiverrat des Sachwalters: Die Prävarikation in Geschichte und Gegenwart, Mannheim/Berlin/Leipzig 1930; LITEWSKI, Zivilprozess 1,184 mit Quellenangabe.

²⁹ P. HERDE, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: Traditio 21 (1965), 291-362, bes. 338.

³⁰ Da es sich bei den Beteiligten im vorliegenden Fall um Angehörige des geistlichen Standes (ein Abt und sein Konvent sowie ein Kleriker) gehandelt hatte, stand die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts außer Frage; PLÖCHL 347f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 17.

5.8 Vikardienst

Im Hintergrund des folgenden Reskripts steht sicherlich ein großes Problem des mittelalterlichen Benefizialwesens: die Pfründenhäufung.¹ Bereits die römische Reformsynode von 1059² und das 3. Laterankonzil³ verboten den Besitz mehrerer Dignitäten, Personate oder Pfarrkirchen. Die strafrechtliche Konsequenz für den Beliehenen war der Entzug der Pfründe, für den Verleiher der Verlust der Verleihungsgewalt. Handelte es sich allerdings um zwei voneinander abhängige Benefizialkirchen oder war der standesgemäße Unterhalt eines Priesters durch die Einkünfte eines Benefiziums allein nicht gesichert, galt eine Ausnahmeregelung.⁴ Die Bestimmungen des 3. Laterankonzils verschärfte das 4.⁵ dahingehend, dass auch die Kumulierung mehrerer Dignitäten oder Personate ohne Seelsorgepflicht nicht mehr gestattet war. Allerdings wurden diese Anordnungen durch eine große Anzahl an Ausnahmen geschwächt.⁶ Die Pfründenhäufung zog die Vernachlässigung der Amtspflichten nach sich, was wiederum dazu führte, dass die eigentlichen Besitzer der Pfründen ständige Vikare (*vicari perpetui*) einsetzten, die für die Amtspflichten, Chordienst und Seelsorge zuständig waren, allerdings nur die *portio congrua* erhielten, welche selten einen standesgemäßen Unterhalt sichern konnte.⁷ So versuchten die Vikare nicht selten, ihren Lebensunterhalt durch eine Kumulierung kleinerer Pfründen zu verbessern. Brachten diese jedoch ebenfalls Seelsorgeverpflichtungen mit sich, mussten erneut Geistliche als Stellvertreter angestellt werden.⁸ Die *portio congrua* stammte aus den kirchlichen Einkünften, wurde dem Pfründeneinkommen des abwesenden Seelsorgebenefiziaten entnommen und stand dem Kleriker zu, der die Seelsorgepflichten ausübte.⁹

Im vorliegenden Beispiel¹⁰ klagt ein Pfarrer einer Kirche. Dieser Kirche war ein Vikar zugewiesen, der mit seiner *portio congrua* nicht zufrieden war und sich deshalb von dem

¹ HINSCHIUS 3,243; SÄGMÜLLER 1,298ff.

² c. 8: *nec aliquis presbyter duas ecclesias simul obtineat*.

³ c. 13 Conc. Lat. III = X 3.4.3.

⁴ Vgl. etwa c. 14 Conc. Lat. III = X 3.5.5.

⁵ c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28.

⁶ c. 29 Conc. Lat. IV = X 3.5.28. Ausnahmen zur besonderen Ehrung vornehmer und gelehrter Persönlichkeiten wurden vom Papst stattgegeben.

⁷ FEINE 397, 407f.

⁸ HINSCHIUS 2,318; WERNZ 1 §§ 837ff.; SÄGMÜLLER 1,487f.; PLÖCHL 415f.; FEINE 396f., 407f.; JACOBSON 645f.; HERDE, *Audientia* 1,341 (dort auch weitere Literatur) u. 2,275f. K 124. R. H. HELMHOLZ, *The Oxford History of the Laws of England*, Bd. 1, *The Canon Law and Ecclesiastical Jurisdiction from 597 to the 1640s* (Oxford History of the Laws of England), Oxford 2004.

⁹ SÄGMÜLLER 2,462f. (mit Literatur); PLÖCHL 443f.

¹⁰ *Ottob. lat.* 762 Nr. 254.

Anteil, der rechtmäßig dem Pfarrer zustand, einen zusätzlichen Teil usurpiert hatte. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.¹¹

¹¹ *Quando vicarius non contentus portione sua usurpat sibi portionem rectoris. Dilectus filius .. rector ecclesie .. nobis exposuit, quod G. perpetuus vicarius eiusdem ecclesie .. diocesis assignata eo de proventibus eiusdem ecclesie portione congrua non contentus partem eorum proventuum de iure rectori competentem eidem sibi presumit auctoritate propria usurpare. – mandamus, quatinus partibus convocatis etc.*

5.9 Rückerstattung von entfremdetem Kirchengut

Das folgende Thema wird in der Hs. Ottob. lat. 762 auf f. 36r bis 38r behandelt. Die beiden anderen Formelsammlungen enthalten jeweils nur ein Reskript.¹ Die Formeln zeigen Beispiele für die Rückerstattung von veräußertem Kirchengut. Hierbei existieren vollständige (*Ea, que de bonis in maiori forma*) und verkürzte (*Ea, que de bonis in minori forma*) Fassungen.² Im Titel 13 des dritten Buches des *Liber Extra* („*De rebus ecclesie alienandis vel non*“) sind die rechtlichen Grundlagen dieser Formeln festgelegt.³ Er vereint Verfügungen verschiedener Konzile, beispielsweise des 4. Konzils von Lyon und der Konzilien von Toledo und Senlis, die eine Veräußerung (*alienatio*) von Kirchengut durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder irgendeine Art von ungünstiger Verpachtung oder Verleihung untersagen.⁴ Der Titel enthält interessante Beispiele aus der Zeit vor dem 4. Laterankonzil. Alexander III. erlaubte dem Bischof von Evesham Ländereien, die durch Rodung urbar gemacht worden waren, den Leuten, die es kultiviert hatten, zur Erbpacht zu übertragen.⁵ Cölestin III. antwortete dem Erzbischof von Ravenna auf dessen Anfrage mit dem Rat, bischöfliches Gut nicht zu veräußern.⁶ Besitz, der für die Kirche weniger nützlich war, konnte er jedoch nach Rücksprache mit dem Kapitel gegen nützlicheren austauschen.⁷ Im nächsten Fall hatten einige Kanoniker Kirchengut eigenmächtig verpachtet. Alexander III.⁸ beauftragte den Bischof von Aix die Verträge aufzuheben und das Geschäft rückgängig zu machen. Innocenz III. befahl dem Bischof von Monreale das Tafelgut des Bischofs oder des Kapitels zurückzufordern.⁹ Ferner verfügte er die Rückerstattung von Klosterbesitz, dessen Veräußerung einem Kloster schadete.¹⁰ Diesen Einzelbestimmungen folgte abschließend der Kanon des 4. Laterankonzils.¹¹ Er enthielt das definitive Verbot der unberechtigten Veräußerung von Kirchengut; Zuwiderhandelnde waren mit den kirchlichen Zensuren zu bestrafen. Bereits unter Innocenz III. bildete sich eine *forma communis* über die

¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 56, Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 90r (Nr. 167).

² Beide Versionen wurden bereits unter Nikolaus III. zu den *littere audientie* bzw. *dande* gerechnet; vgl. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 237 §§ 1, 2 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.); vgl. auch HERDE, Formelbuch 244f.; DERS., Beiträge 70; TANGL, Kanzleiordnungen 60 § 5; BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 250 § 85 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.). Das entsprechende Kapitel im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,586-629 Q 23.

³ X 3.13 cc. 1-12.

⁴ Vgl. X 3.13.5.

⁵ X 3.13.7.

⁶ X 3.13.8 (JL 17049; Kritische Erörterung von HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 447 Nr. 106).

⁷ X 3.13.8.

⁸ X 3.13.9 (nicht von Cölestin III., vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 453).

⁹ X 3.13.10.

¹⁰ X 3.13.11.

¹¹ c. 44 Conc. Lat. IV = X 3.13.12.

Rückerstattung von entfremdetem Kirchengut heraus.¹² Im 13. Jahrhundert stieg die Anzahl der Reskripte stetig an und ihre Formulierung wurde weitgehend vereinheitlicht.¹³

Die *forma minor* besteht aus einem einzigen Satz, der aus *Narratio* und *Conclusio* gebildet wird. Sie beginnt immer mit den Worten „*Dilecti filii .. precibus inclinati*“. Der Impetrant wird genannt, der entfremdete bzw. zurückgeforderte Besitz wird nicht aufgelistet. Das erste Beispiel wird für einen Rektor einer Kirche ausgestellt.¹⁴ Die *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter, dafür zu sorgen, dass der widerrechtlich entfremdete Besitz zurückerstattet wird.¹⁵ Widerspruch muss unter Androhung oder Anwendung von Kirchenstrafen zurückgewiesen werden.¹⁶ *Testes*-Klausel und Datierung schließen sich an.¹⁷ In den einzelnen Beispielen, die die Handschrift enthält, wechselt nur der Petent. *Narratio* und *Conclusio* bleiben weitgehend gleich. Diesbezügliche Unterschiede haben keine rechtliche Bedeutung.¹⁸

Die Beispiele für die *forma minor* haben folgende Impetranten: den Rektor einer Kirche,¹⁹ den Rektor von zwei Kirchen, von denen die eine von der anderen abhängig ist,²⁰ den Propst eines Stiftes,²¹ einen Archidiakon,²² einen Archipresbyter,²³ einen Pleban,²⁴ den Abt eines Klosters,²⁵ den Kantor eines Stiftes,²⁶ den Thesaurar eines Stiftes,²⁷ einen Scholaster,²⁸

¹² Vgl. POTTHAST 93, 305. Die Adressaten der Reskripte waren die Betroffenen, der Erzbischof von Monreale und der Bischof von Aquino. Hier wurden noch keine delegierten Richter eingeschaltet. Beispiele für Österreich und die Schweiz (Klosterneuburg, die St.-Pangraz-Kapelle in Wien, St. Pölten, Gleink, Melk und Seitenstetten) bei HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 73 bzw. LARGIADÈR, Papsturkunden der Schweiz XXIF.

¹³ Vgl. auch die verschiedenen Beispiele bei POTTHAST.

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 255: *Dilecti filii .. rectoris ecclesie de .. Parisien. diocesis precibus inclinati.*

¹⁵ ... *presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius ecclesie alienata inveneris illicite vel distracta, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesie legitime revocare procures ...*

¹⁶ ... *contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.*

¹⁷ *Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Dat. etc.*

¹⁸ Bei einem Reskript, das für den Kantor eines Stifts ausgestellt wird, lautet die *Conclusio*: „*ad ius et proprietatem eiusdem cantorie etc.*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 262), bei dem Thesaurar eines Stiftes „*ad ius et proprietatem eiusdem thesaurarie etc.*“ (Ottob. lat. 762 Nr. 263); bei einem Rektor und Inhaber niederer Kapitelsprüden: *ad ius et proprietatem dicte portionis etc.* (Ottob. lat. 762 Nr. 269). Über die *portionarii* vgl. HINSCHIUS 2,84 Anm. 6; 4,197.

¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 255.

²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 256.

²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 257. HINSCHIUS 2,88ff.; vgl. c. 12. Syn. Colon (1260) (ed. HARTZHEIM 3,592); X 1.23 cc. 1-10.

²² Ottob. lat. 762 Nr. 258. HINSCHIUS 2,183ff., bes. 201ff.

²³ Ottob. lat. 762 Nr. 259.

²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 260.

²⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 261. Aus dem Beispiel ist nicht erkennbar, ob der Abt alleine klagte oder gemeinsam mit dem Konvent.

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 262. Der *cantor* war der Nachfolger des alten *primicerius*, der die Funktionen eines *cantor* und eines *scolasticus* innehatte. Er war unter anderem auch für die Liturgie verantwortlich; vgl. HINSCHIUS 2,97ff., 100, 101 mit Anm. 2.

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 263. HINSCHIUS 2,103ff. Unter Berufung auf die Synode von Köln erklärt HINSCHIUS, „dass *custos* und *thesaurarius* mehrfach für identisch erklärt worden sind“; vgl. Syn. Colon. 1260 c. 8 (ed.

einen *sacrista*,²⁹ einen Lehrbefugten,³⁰ einen Dekan,³¹ einen ständigen Vikar einer Kirche und einen ständigen Kaplan einer Kirche,³² einen Rektor und Inhaber niederer Kapitelspfründen,³³ einen *matricular*,³⁴ einen *capicerio* oder einen *primicerio*,³⁵ einen Prior eines Säkularstiftes,³⁶ den Prior und den Konvent eines Klosters, an dessen Spitze ein Prior steht,³⁷ den Abt und den Konvent eines Klosters,³⁸ die Äbtissin und den Konvent eines Klosters,³⁹ die Priorin und den Konvent eines Klosters,⁴⁰ den Prior und die Brüder des *domus Heremitarum* des Augustinerordens aus Avignon,⁴¹ einen Bischof,⁴² einen *succentor*,⁴³ einen Domkanoniker,⁴⁴ einige Kleriker, die gemeinsam ein ewiges Benefizium an einem Altar einer Kirche besitzen,⁴⁵ die ständigen Provisoren einer Kirchenfabrik,⁴⁶ die

HARTZHEIM 3,591): „*ecclesiarum ipsarum thesaurarii seu custodes*“; HINSCHIUS 2,104 mit Anm. 9. Die diesem Amt zugeordneten Aufgaben waren die Pflege und Bereitstellung der gottesdienstlichen Gerätschaften, die Beleuchtung der Kirche, das Geläut, Erwerb und Pflege einzelner Paramente und Utensilien, Reparaturen am Gebäude etc.

²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 264. Die Aufgaben dieses Amtes: Unterricht in der Domschule, Inspektion anderer Schulen und andere Aufgaben innerhalb des Kapitels; HINSCHIUS 2,100ff. X 5.5 cc. 1-5.

²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 265. Der *sacrista* trug die Verantwortung für die Aufbewahrung der Paramente, der heiligen Gefäße und des gesamten Kirchenschatzes. Außerdem war er für das Wachs und das Öl für die Kerzen und Lampen zuständig: c. un. (conc. Tolet.?) = X 1.26.1. Vgl. HINSCHIUS 2,103.

³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 266 (*magisterium suum scholarum*).

³¹ Ottob. lat. 762 Nr. 267. Vgl. HINSCHIUS 2,92ff.

³² Ottob. lat. 762 Nr. 268. Vikare waren bei den einzelnen Stiften als Geistliche angestellt, waren aber im Gegensatz zu den Kanonikern keine Mitglieder des Kapitels. Über die *vicarii* und die Einsetzung von ständigen Vikaren (*vicarii perpetui*) ab dem 13. Jahrhundert vgl. HINSCHIUS 2,77ff.; X 1.28 cc. 1-6. Ein *cappellanus* konnte entweder mit dem *vicarius* gleichgesetzt werden, er konnte aber auch unwiderruflich in eine Kapelle eingesetzt sein; vgl. HINSCHIUS 2,79f.

³³ Ottob. lat. 762 Nr. 269. Über die *portionarii* vgl. HINSCHIUS 2,84 Anm. 6 u. 4,197.

³⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 270. Es handelte sich hierbei wohl um einen Geistlichen, der in das Verzeichnis (*matricula*) der betreffenden Kirche eingetragen war; vgl. SÄGMÜLLER 1,448.

³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 271. Der *primicerius* folgte unmittelbar dem Archidiakon und war der Vorsteher der niederen Kleriker; vgl. HINSCHIUS 2,97ff.; X 1.25.1. Potthast enthält einen Nachweis für einen *capicerius* in Orléans (POTTHAST 10064).

³⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 272.

³⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 273.

³⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 274.

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 275.

⁴⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 276.

⁴¹ Ottob. lat. 762 Nr. 277. Es handelte sich hierbei um einen Armutorden, der aber auf Grund eines päpstlichen Privilegs Eigentum besitzen durfte; vgl. ein entsprechendes Privileg Innocenz' IV. von 1253 Mai 31 (POTTHAST 14989).

⁴² Ottob. lat. 762 Nr. 278. Ein Bischof darf gemäß *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 33 nur wegen des bischöflichen Mensalgutes klagen, weshalb die *Narratio* den Zusatz „*ad mensam suam episcopalem spectantibus*“, die *Conclusio* denjenigen „*ad ius et proprietatem eiusdem mense*“ enthalten müssen.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 279. Vgl. HINSCHIUS 2,99f. Der *succentor* war der Gehilfe des Kantors (X 5.31.11 Innocenz III.; X 5.39.27 Innocenz III.). Seine Aufgaben waren die wissenschaftliche Unterweisung der jüngeren Kleriker, der Unterricht der jüngeren Geistlichen und der in der Domschule befindlichen Jungen und alle gottesdienstlichen Pflichten des Kantors, die dieser nur noch bei feierlichen Anlässen selbst zelebrierte. Auch hier versicherte sich die Kurie durch den Zusatz „*ad succentoriam suam ipsius*“, dass die Klage nicht das Privateigentum des *succentors* betraf.

⁴⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 280. Wiederum mit dem Passus „*ad prebendam suam ipsius ecclesie spectantibus*“.

⁴⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 281: *Dilecti filii clericorum perpetuorum beneficiarum altaris sancti .. in ecclesia sancti .. diocesis precibus inclinati etc. ea que de bonis ipsius altaris ad eosdem clericos communiter pertinentibus etc. ad ius et proprietatem ipsius altaris etc.*

⁴⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 282.

Äbtissin und den Konvent eines weiteren Klosters,⁴⁷ den Rektor des größeren Teils einer von zwei Rektoren geleiteten Kirche,⁴⁸ die ständigen Provisoren des Tafelgutes (*mensa*), die gemeinsam die Verantwortung für die Verwaltung dieser *mensa* tragen,⁴⁹ und schließlich den Rektor des kleineren Teils einer von zwei Rektoren geleiteten Kirche.⁵⁰

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁵¹ enthält ebenfalls eine *forma minor*. Sie wird für einen Rektor einer Kirche ausgestellt. Auch bei dem Reskript der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁵² handelt es sich um eine einfache Form, die wohl für den Magister und die Brüder eines Spitals ausgestellt wird, weshalb es sich auch hier um den gemeinsamen Besitz des Spitals handeln müsste.⁵³ Die Formulierung dieser beiden Briefe entspricht den Beispielen der Hs. Ottob. lat. 762.

Neben der besprochenen *forma minor* existiert eine *forma maior*. Ihre ausführlichere *Narratio* wird mit dem Incipit „*Ad audientiam nostram*“ eingeleitet.⁵⁴ Der Tatbestand wird in einem Hauptsatz und mehreren Nebensätzen geschildert. Obwohl auch hier der Petent das Reskript an der Kurie impetriert, wird er nur indirekt angegeben. Es scheint, als gehe der Papst auf eine Anzeige hin *ex officio* der Angelegenheit nach. Die Klagenden haben Besitz einer kirchlichen Institution, wie beispielsweise Zehnte, Einkünfte, Ländereien, Rechte, Gerichtsbarkeiten u. a.⁵⁵ zu deren Schaden an Laien oder Kleriker lebenslänglich, auf lange Zeit oder auch zeitlich unbegrenzt verpachtet, darüber Urkunden ausgestellt, die Verträge beeidigt und andere Klauseln vereinbart. Zuweilen bekamen die Pächter sogar einfache päpstliche Bestätigungen der Verträge (*in communi forma*).⁵⁶ Die *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter, für die Rückerstattung aller Güter und Rechte, die den betreffenden kirchlichen Institutionen durch solche Verleihungen widerrechtlich entfremdet worden

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 283.

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 284. Auch dieser darf nur über Güter klagen, die zu seinem Anteil an der Kirche gehören: „*ad ipsam maiorem portionem spectantibus etc. ad ius et proprietatem eiusdem maioris portionis etc.*“

⁴⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 285: *Perpetuorum provisorum mense sancti .. in ecclesia .. diocesis administrationem communiter habentium bonorum ipsius mense ab aliis bonis ipsius ecclesie distinctorum etc. ea, que de bonis ad dictam mensam in dicta ecclesia spectantibus etc. ad ius et proprietatem eiusdem mense etc.* Hier wird ebenfalls sichergestellt, dass es sich bei dem Klagegegenstand um Kirchengut handelt.

⁵⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 286.

⁵¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 56.

⁵² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 90r (Nr. 167): *Iud. Dilecti filii .. precibus inclinati presentium vobis auctoritate mandamus, quatinus ea, que de bonis eiusdem hospitalis alienata inveneritis illicite vel distracta ad ius et proprietatem ipsius legitime revocetis, contradictores etc.*

⁵³ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 32 und das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 292.

⁵⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 287 „*Ad audientiam nostram pervenit*“; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 114, 121 „*Ad audientiam nostram noveris pervenisse*“.

⁵⁵ In Ottob. lat. 762 Nr. 287 werden als Beispiele „*decimas, terras, domos, vineas, prata, pascua, nemora, molendina, iura, iurisdictiones et quedam alia bona*“ genannt. Ähnlich auch Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 114.

⁵⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 287.

waren, zu sorgen. Die diesbezüglichen Verträge, Eidesleistungen, Absprachen u. ä. verlieren ihre Gültigkeit.⁵⁷ Gegen Widerspruch wird mit Kirchenstrafen vorgegangen, Zeugenzwang wird angewendet.⁵⁸ Die *Testes*-Klausel wird also, wie es in diesem Kapitel üblich ist, gesetzt.⁵⁹

Eine an dieser Stelle eingeschobene *Notula*⁶⁰ macht den Schreiber eines Rechtskraft erhaltenden Delegationsreskripts auf die in Abhängigkeit von der Herkunft des Richters zu formulierende *Conclusio* aufmerksam. Diese Vorschrift ist in allen Briefen der Form „*Ea, que de bonis*“ (*maiori* und *minori*) anzuwenden, die nicht an einen Bischof, einen Abt bzw. eine Äbtissin und einen Konvent oder ein Kloster oder an den *magister* eines Spitals gerichtet sind. Da die genannten Adressaten in verschiedenen Städten und Diözesen über Besitz verfügen können, sind sie von der Regel ausgenommen. Hier muss stattdessen die Klausel „*Cum autem*“ folgen.⁶¹

Auch für die *forma maior* werden Reskripte für verschiedene Petenten vorgestellt. Daher ergeben sich in der *Narratio* und der *Conclusio* geringfügige Abweichungen, die aber keine rechtliche Relevanz haben. Es klagen: ein Kanoniker,⁶² der Abt und der Konvent eines Klosters,⁶³ die Äbtissin und der Konvent eines Klosters,⁶⁴ der Prior und der Konvent eines Klosters, dem ein Prior vorsteht,⁶⁵ der Magister und die Brüder eines Spitals des Johanniterordens in England,⁶⁶ der Prior eines Priorats,⁶⁷ der Rektor einer Kirche⁶⁸ und der Thesaurar einer Kirche.⁶⁹ Gemäß den Beispielen werden auch Reskripte für einen Dekan, einen Propst, einen Archidiakon, einen Archipresbyter, einen Kantor und andere Klagende

⁵⁷ Die *Conclusio* wird in der Form: „*mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius prebende per concessionem huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris, instrumentis, iuramentis, renuntiationibus, penis et confirmationibus supradictis ad ius et proprietatem eiusdem prebende legitime revocare procures*“ gebildet. Entsprechend das ausführliche Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 114.

⁵⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 287: *mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius prebende per concessionem huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris, instrumentis, iuramentis, renuntiationibus, penis et confirmationibus supradictis ad ius et proprietatem eiusdem prebende legitime revocare procures. Contradictores etc. Testes etc.*

⁵⁹ Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85 enthält keine gegenteilige Anordnung. Vgl. oben S. 49ff.

⁶⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 288.

⁶¹ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 78. Vgl. oben S. 46.

⁶² Ottob. lat. 762 Nr. 287.

⁶³ Ottob. lat. 762 Nr. 289.

⁶⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 290.

⁶⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 291.

⁶⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 292. Der Besitz muss auch hier entsprechend *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 32 auf das Spital bezogen werden; vgl. dazu oben S. 29f.

⁶⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 293.

⁶⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 294; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 114.

⁶⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 295.

mit ähnlichem kirchenrechtlichem Rang formuliert.⁷⁰ Weitere Impetranten in Beispielen für die *forma maior* sind: ein ständiger Vikar einer Pfarrkirche,⁷¹ ein Archidiakon⁷² und der Prior und die Brüder des Armenspitals S. Antonius in S.-Jean-de-Maurienne (*hospitalis pauperum sancti Antonii Maurianensis*).⁷³

Eine *Notula*,⁷⁴ die sich am Ende des Kapitels befindet, weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen ein ständiger Vikar, ein Kaplan, ein Kanzler (*cancellarius*), ein Kantor oder ein Thesaurar einer Kirche klagen, in dem Reskript festgelegt werden muss, dass es sich bei dem Klagegegenstand nicht um Privatbesitz des Klägers, sondern nur um Kirchengut handeln darf. Im Falle des Vikars muss der Zusatz dann lauten: „*ad perpetuam vicariam suam ipsius ecclesie spectantia*“.⁷⁵

⁷⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 296.

⁷¹ Ottob. lat. 762 Nr. 297. Der Besitz muss auch hier gemäß *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 299 auf die Vikarie bezogen werden: „*ad perpetuam vicariam suam ipsius ecclesie spectantia*“.

⁷² Ottob. lat. 762 Nr. 298.

⁷³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 121. Dieses Beispielreskript trägt die Überschrift „*Super alienatis in maiori forma*“.

⁷⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 299. Vgl. die entsprechenden Anweisungen für ein Spital Ottob. lat. 762 Nr. 32, bzw. einen Bischof Ottob. lat. 762 Nr. 33.

⁷⁵ Vgl. das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 297.

5.10 Mangel ehelicher Geburt

Ein weiteres Kapitel der Hs. Ottob. lat. 762 trägt die Überschrift „*Super defectu natalium*“. Die Formeln behandeln das kanonische Weihehindernis der unehelichen Geburt.¹

Der Kirchenvater Hieronymus vertrat den Standpunkt, dass der Erzeuger die Schuld an einem unehelichen Kind tragen müsse. Zu Zeiten Gratians kannte die Kirche keine Diskriminierung Illegitimer.² Ab dem 10. Jahrhundert konnte dies jedoch für den Betroffenen den Ausschluss von einer geistlichen Laufbahn bedeuten, da dieser der Würde und dem Ansehen der Kleriker schaden würde. Es sind Fälle bekannt, in denen unehelich Geborenen, die durch Vergewaltigung, Inzest oder Ehebruch gezeugt worden waren, die Weihen verweigert wurden. Vereinzelt durften Kinder von Priestern bereits ab dem 11. Jahrhundert keine kirchlichen Ämter übernehmen.³ Das Konzil von Poitiers (1087) versagte allen unehelich geborenen Personen, die nicht in der Gemeinschaft von Mönchen oder Klerikern lebten, die Weihen und kirchliche Ämter.⁴ Eine ähnliche Regelung wurde auch 1139 auf dem 2. Laterankonzil verabschiedet: Priestersöhne durften den Dienst am Heiligen Altar nur verrichten, wenn sie fromm in einem Kloster oder unter Kanonikern lebten.⁵ Den Konzilsbeschlüssen des 11. Jahrhunderts folgend, erkannten die Dekretisten die Aufhebung des *defectus natalium* durch den Eintritt in ein Kloster oder ein Regularstift an.⁶ Zu den höheren Kirchenämtern erhielten Illegitime keinen Zugang mehr.⁷ Die kirchliche Lehre

¹ Vgl. HINSCHIUS 1,11f.; 2,476ff.; SÄGMÜLLER 1,222f.; PLÖCHL 291, 299; A. BERNARD, Bâtard, in: DDC 2,252-261; R. GÉNESTAL, Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, Paris 1905; P. LANDAU, Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: L. SCHMUGGE / B. WIGGENHAUSER (Hgg.), Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 29), 41-53, bes. 44-53; L. SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren: päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995, 33ff. Ein Überblick über die ältere Forschungsliteratur bei HERDE, Audientia 1,461 Anm. 1. Zur Beseitigung des *defectus natalium* durch nachfolgende Ehe oder Legitimation vgl. HINSCHIUS 1,55. Das entsprechende Kapitel im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,562-586 Q 22.

² D. 56 c. 5 (nach Hieronymus): *Nasci de adulterio non est eius culpa, qui nascitur, sed illius, qui generat*. Siehe auch D. 56 cc. 3, 4, 8. Vgl. GÉNESTAL, Histoire 3ff.; BERNARD 253, 255.

³ c. 8 Conc. Bituricen. (1031) (MANSI 19,501). Vgl. c. 14 Conc. Melf. (1089) (MANSI 20, 724); D. 56 c. 12 (Alexander II.), c. 13 (Urban II. ?). Vgl. HINSCHIUS 1,11; GÉNESTAL, Histoire 5ff.

⁴ c. 1 Conc. Pictaven. (1087) = X 1.17.1. Vgl. auch D. 56 cc. 1, 11 (nach Urban II. 1089). Vgl. HINSCHIUS 1,13; PLÖCHL 291, 299; GÉNESTAL, Histoire 14f.

⁵ c. 21 Conc. Lat. II = c. 1 D. LVI (unter dem Namen Urbans II.).

⁶ Vgl. HINSCHIUS 1,13 mit Anm. 1; GÉNESTAL, Histoire 80ff. Innocenz IV. *Comm. ad X 1.17.1 s. v. Ad sacros: Monachus tunc in monasterio vel canonia regulari potest promoveri etiam sine dispensatione, alibi non, sed nec in monasterio nec alibi prelationem habebit ...* Vgl. auch Gottfried von Trani, Hostiensis, dazu GÉNESTAL, Histoire 82. Im 13. und 14. Jahrhundert gab es allerdings auch Anhänger einer Gruppe, die Illegitime, die aus dem Inzest oder Sakrileg geboren worden waren, von diesem Privileg ausschließen wollte. Zur weiteren Entwicklung v. a. im 16. Jahrhundert unter Sixtus V. und Gregor XIV. vgl. HINSCHIUS 1,13.

⁷ X 1.17.1 Dazu GÉNESTAL, Histoire 14f. Ebenso Urban II. auf dem Konzil von Clermont, vgl. c. 11 Conc. Claromont. (1095) (MANSI 20,817). Vgl. auch eine Dekretale Alexanders III.: X 1.18.5 und c. 21 Conc. Lat. II. Entsprechend auch Conc. Melfitanum 1089 c. 14 (MANSI 20, 724); D. 56 c. 1. Vgl. GÉNESTAL, Histoire 25ff.; BERNARD 254f.

behandelte Priestersöhne und im Inzest oder Ehebruch (*adulterini*) Gezeugte strenger als Kinder von Unverheirateten oder niedrigeren Klerikern.⁸ Mit diesem Problembereich war der Nepotismus verknüpft. Viele päpstliche Dekretalen sollten die Nachfolge von Priestersöhnen in die Kirchen ihrer Väter verhindern,⁹ denn man befürchtete, dass sich die Unenthaltbarkeit der Väter auf die Kinder vererben würde.¹⁰ Im 13. Jahrhundert schließlich wurden unehelich Geborenen alle Weihegrade, also auch die *ordines minores*, verwehrt.¹¹

Mit den vorliegenden Delegationsreskripten und mit direkten Gnadenbriefen konnten die Petenten von der Kanzlei von ihrem *defectus natalium* dispensiert werden.¹² Um eine Dignität, ein Personat oder andere Benefizien mit Seelsorgepflichten (*cum cura animarum*) zu erlangen, musste dem Petenten eine päpstliche Genehmigung ausgestellt werden.¹³ Seit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. war für alle höheren Weihegrade ein päpstlicher Dispens obligatorisch.¹⁴

Die Vergabe dieser Dispense war nicht einheitlich geregelt. Ihr überwiegender Teil gehörte bereits im 13. Jahrhundert in den Kompetenzbereich der *audientia*. Es gab jedoch auch Fälle, in denen sich der Papst die Genehmigung vorbehielt.¹⁵ Die Dispense selbst können in zwei Gruppen eingeteilt werden: entweder wurden sie dem Impetranten unmittelbar in Form einer *littera cum serico* gewährt oder in Form einer *littera cum filo canapis* an den

⁸ Vgl. GÉNESTAL, Histoire 17f.; MÜNCHEN 2,434. Innocenz IV. *Comm.* ad X 1.17.14 bezog das Verbot auf Priestersöhne. Ob man das Verbot auch auf die Söhne von Klerikern mit *ordines minores* ausdehnen sollte, bezweifelte er.

⁹ Vgl. eine entsprechende Dekretale Alexanders III.: X 1.17.2; krit. Edition von W. HOLTZMANN u. E. W. KEMP, Papal Decretals relating to the Diocese of Lincoln in the Twelfth Century, Hereford 1954 (Publications of the Lincoln Record Society 47), 10 Nr. 5. Ebenso X 1.17 cc. 3-11. X 1.17.12 (Klemens III.) (krit. Edition u. Erörterung von HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 425 Nr. 18); X 1.17.13 (Klemens III.); X 1.17.15 (Innocenz III.); c. 31 Conc. Lat. IV = X 1.17.16 (Innocenz III.); X 1.17.17 (Honorius III.). Dazu das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 183. Vgl. GÉNESTAL, Histoire 27ff.; PHILLIPS 2,534ff., 536ff.; HINSCHIUS 1,11f.

¹⁰ Vgl. Innocenz III. X 1.17.15. In den folgenden Reskripten wird gefordert, dass der Petent nicht „*paterne incontinentie imitator*“ sein dürfe; zu dieser Klausel vgl. P. GASPARRI, Tractatus canonicus de Sarca Ordinatione Bd. 1, Paris 1893, 152. Vgl. auch GÉNESTAL, Histoire 56; PHILLIPS 2,534ff.; BERNARD 257.

¹¹ So Bonifaz VIII. in VI 1.11 cc. 1, 2; vgl. HINSCHIUS 1,12. Bischöfliche Dispense konnten nur noch für die niederen Weihen und ein Benefizium ohne Seelsorgepflicht (*sine cura animarum*) erteilt werden (VI 1.11.1). Vgl. GÉNESTAL, Histoire 31, 65; BERNARD 257.

¹² HINSCHIUS 1,55f.; GÉNESTAL, Histoire 33ff.; BERNARD 255ff.; KURZE 524 mit Anm. 77 geht davon aus, dass man in der „begründeten Hoffnung, dass Rom Dispense erteilen werde, nicht selten Priestersöhne zu Pfarrern erkoren“ hat.

¹³ Vgl. die entsprechende Dekretale Gregors IX. X 1.17.18; dazu BERNARD 257. Vgl. dazu die Aufnahme dieser Regelung in den *Liber Sextus* Bonifaz' VIII. (VI 1.11.1). Die Befugnis zur Dispensation für die *ordines minores* lag beim Bischof, für die *ordines maiores* bzw. *sacri* musste der Papst dispensieren; vgl. HINSCHIUS 1,14, 56f.; PLÖCHL 291.

¹⁴ VI 1.11.1. Vgl. GÉNESTAL, Histoire 62ff.

¹⁵ Z. B. Ottob. lat. 762 Nr. 309, Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 86, 87, 89. Vgl. auch die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 3 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 237): als *littere legende* gelten Briefe, die „*pro natis de adulterio vel regularibus aut incestu procreatis*“ ausgestellt wurden. Die Kanzleikonstitution enthält keine Aussagen über Briefe für Priestersöhne.

Diözesanbischof delegiert. War der Vater ein lediger Laie, ein Subdiakon oder Diakon und die Mutter eine ledige Person, wurden Dispense in Form einer *littera cum filo canapis* ohne Verlesung vor dem Papst ausgestellt. War der Vater allerdings ein Priester oder ein Verheirateter und die Mutter eine Ledige oder Verheiratete, oder handelte es sich um Inzest, musste das Reskript vor dem Papst verlesen werden.¹⁶

Zu Beginn des entsprechenden Kapitels der Hs. Ottob. lat. 762 legt eine *Notula* fest, dass das Reskript, das *super defectu natalium* ausgestellt wird, immer an den Diözesanbischof zu richten ist.¹⁷ In zwei Ausnahmefällen darf das Reskript auch an den Archidiakon gerichtet sein: wenn sich der Bischof nicht in seiner Diözese aufhält oder wenn das Bistum vakant ist. Das erste Reskript¹⁸ behandelt eine dieser Ausnahmen; es ist an einen Archidiakon adressiert. Zu Beginn der *Conclusio* wird erläutert, dass sich der Bischof zurzeit nicht in seinem Bistum aufhalte und dass man sich deshalb an den Archidiakon wenden müsse.¹⁹ Alle weiteren Beispielreskripte der Hs. Ottob. lat. 762 sind an Bischöfe adressiert.

Die *Narratio* wird meist mit dem Incipit „*Accedens ad presentiam nostram dilectus filius .. nobis humiliter supplicavit*“ eingeleitet.²⁰ Ein *scolar*, der Sohn zweier Lediger (*de soluto genitus et soluta*), impetriert das erste Reskript.²¹ Der Petent gehört dem Laienstand an, da er bisher weder die Tonsur noch Weihen erhalten hat.²² In der *Conclusio* wird der Archidiakon angewiesen, zu überprüfen, ob der Impetrant würdig sei, den Dispens zu

¹⁶ Vgl. dazu eine in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* überlieferte *Notula*, HERDE, *Audientia* 1,463 u. 2,573 Q 22,12a. In der Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 3 (ed. BARRACLOUGH, *Chancery Ordinance* 237) werden alle Briefe, die „*pro natis de adulterio vel regularibus aut incestu procreatis*“ ausgestellt wurden, den *littere legende* zugerechnet; Briefe für Priestersöhne wurden nicht erwähnt, waren aber sinngemäß ebenfalls den *legende* zuzurechnen.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 300. So schon Bonaguida von Arezzo, *Consuetudines cancellarie*, ed. TEIGE, *Kanzleiwesen*, in: *MIÖG* 17,414.

¹⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 301.

¹⁹ *Ad te igitur, cum venerabilis frater noster .. episcopus .. in remotis agere dicatur ad presens, remittentes eundem discretioni tue per apostolica scripta mandamus ...*

²⁰ Die Beispiele Nr. 308 und Nr. 310 der Hs. Ottob. lat. 762 beginnen mit einem anderen Incipit. Von den Reskripten der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 werden nur die Beispiele Nr. 87 und Nr. 94 mit „*Accedens ad presentiam nostram dilectus filius .. nobis humiliter supplicavit*“ eingeleitet. Bis auf eine Wiederholung beginnt jede Formel mit einer anderen Einleitung. Vgl. die einzelnen Incipit unten bei der Besprechung der jeweiligen Reskripte. Auch die Incipit der in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltenen Beispiele variierten, z. B. f. 71r|v (Nr. 46): .. *dilectus filius rector ecclesie de .. sua nobis petitione monstravit ...*; f. 87v (Nr. 155): *Quia cupimus universos et singulos [auxilii] (om. Hs.) debiti prosecutionem assumere digne debemus eosdem a prosecutione contrarii revocare. Sane relatu (sic, lege: relatum) tue fraternitatis accepimus ...*; f. 93v (Nr. 196): *Solet sedis apostolica dispensare ...* Doch sind etliche Reskripte dieser Handschrift sehr stark verderbt.

²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 301.

²² Er hatte auch die niederen Weihen noch nicht erhalten: ... *possit ad omnes ordines promoveri ...* Mit der ersten Tonsur trat man in den Klerikerstand ein (X 1.14.11: ... *per primam tonsuram iuxta formam ecclesie datam, ... clericalis ordo confertur*); vgl. FEINE 391.

empfangen, damit er alle Weihen und ein Benefizium erhalten könne.²³ Der Petent muss ein untadeliges Leben führen und andere Verdienste aufweisen können; er darf die Inkontinenz seines Vaters nicht nachahmen.²⁴ Weitere Bedingungen sind, dass der Scholar die zum Erwerb der Pfründe notwendigen Weihen nach der Dispensation innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhält²⁵ und seine Residenzpflicht einhält.²⁶ Wenn er diese Vorgaben nicht erfüllt, dann gilt das Reskript nur in Bezug auf seine Illegitimität, nicht aber bezüglich der Pfründe.

Nun folgen Beispiele²⁷ für die Dispensation von Klerikern. Der Begriff *clericus* wird jeweils in seiner engeren Bedeutung verwendet.²⁸ *Clerici* hatten bereits die Tonsur, aber noch keine Weihen erhalten.²⁹ Der *clericus* wird im Folgenden wie der *scholar* aus dem vorhergehenden Fall behandelt, so dass die Abkürzungen von *Narratio* und *Conclusio* gemäß Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 301 zu ergänzen sind.³⁰ Der Kleriker des ersten an dieser Stelle zu behandelnden Beispiels ist das uneheliche Kind eines Klerikers in niederen Weihen³¹ und einer Unverheirateten (*de clerico in minoribus ordinibus constituto genitus et soluta*), der Impetrant des zweiten Falles – ebenfalls ein Kleriker – das Kind zweier Lediger. Beide bitten wohl um Dispens von der Irregularität, um Zulassung zu allen Weihen und zum

²³ Vgl. über diese Bedingung HINSCHIUS 1,11f.; PHILIPPS 2,534ff., 536ff.; GÉNESTAL, Histoire 49. Vgl. auch X 1.17.15.

²⁴ ... *mandamus, quatinus consideratis diligenter circumstantiis universis, que circa idoneitatem persone fuerint attendende, si paterne non est incontinentie imitator sed bone conversationis et vite, super quibus tuam intendimus conscientiam onerare, aliasque sibi merita suffragantur ad dispensationis gratiam obtinendam, secum super premissis auctoritate nostra dispenses, prout secundum deum anime sue saluti videris expedire.*

²⁵ ... *prout requiret onus beneficii, quod eum post dispensationem huiusmodi obtinere contigerit, ad ordines se faciat statutis temporibus promoveri* ... Zwischen den einzelnen Weihestufen sollte ein zeitlicher Abstand (*interstitium*) liegen, so dass sich der Geweihte in den einzelnen Weihestufen bewähren konnte. Man sah für die *interstitia* die Dauer eines Kirchenjahres vor, doch war diese Vorschrift wohl nicht bindend. Von Innocenz III. (c. 13) und Honorius III. (c. 15) überlieferte das Dekretalenrecht nur das Verbot der Erteilung von zwei *ordines sacri* an einem Tag (X 1.11 cc. 13, 15). Die Glosse zu X 1.11.3 s. v. *minores* erlaubte dem Bischof die Häufung der *ordines minores*; vgl. HINSCHIUS 1,112f.

²⁶ ... *personaliter resideat* ...

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 302, 303.

²⁸ Vgl. F. CLAEYS-BOUUAERT, Clerc, in: DDC 3,827-872, 828ff. In den alten Ordines galten die Tonsur und eine ihr folgende, besondere Handlung als Bedingung für die Aufnahme in den Klerikerstand. Seit dem 13. Jahrhundert stellte die Tonsur selbst den konstitutiven Akt der Aufnahme in die Klerikergemeinschaft dar, vgl. Innocenz III. X 1.14.11. Zur Tonsur vgl. HINSCHIUS 1,104ff.

²⁹ Die Tonsur und die Spendung der niederen Weihen gehörten ursprünglich unmittelbar zusammen. Da die Tonsur aber auch den Kindern erteilt wurde, die zwar erst später in den geistlichen Stand eintreten würden, aber zwischenzeitlich bereits darauf vorbereitet werden sollten, wurde eine Trennung von der Spendung der Weihen herbeigeführt (vgl. c. 1 Tolet. II). Allerdings blieb die Erteilung der Tonsur beim Eintritt in den geistlichen Stand und sie selbst zugleich sein äußeres Zeichen. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Empfänger die Privilegien des geistlichen Standes für sich in Anspruch nehmen (vgl. X 3.3.9; X 5.33.27). Vgl. HINSCHIUS 1,106.

³⁰ Die *Narratio* weist darauf hin, dass er die niederen Weihen noch nicht erhalten hat (... *possit ad omnes ordines promoveri* ...), weswegen er nach der Dispensation „*ad ordines se faciat statutis temporibus promoveri*.“

³¹ Zu den *ordines minores* vgl. F. CLAEYS-BOUUAERT, Ordre en droit occidental, in: DDC 6,1145-1150, 1146ff.; W. CROCE, Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie, in: Zeitschr. f. kath. Theologie 70 (1948), 257-314; für weitere Literatur vgl. HERDE, Audientia 1,467 Anm. 33.

Empfang eines Benefiziums mit Seelsorge. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein derartiges Beispiel.³² Es ist an den Bischof von Ascoli gerichtet und befiehlt diesem, den Petenten, Sohn eines Priesters und einer Unverheirateten, von seinem *defectus natalium* zu dispensieren. Es entspricht im Wesentlichen Ottob. lat. 762 Nr. 301, muss aber eine *littera legenda* sein, da der Vater ein Kleriker ist.

Zunächst zu der *Notula*,³³ die den Schluss des Kapitels in der Hs. Ottob. lat. 762 bildet. Sie listet die Zusätze für die einzelnen Weihestufen auf, wie sie in die anschließend zu besprechenden Formeln dem Weihegrad des Impetranten entsprechend einzusetzen sind. Handelt es sich bei dem Bittsteller um einen Subdiakon oder Diakon, werden in der *Conclusio* die bisher empfangenen Weihen berücksichtigt.³⁴ Wenn der Petent einen Nachweis für seine Würdigkeit erbringen kann, bleiben diese gültig und er darf auch die höheren Weihen empfangen.³⁵ Das Reskript eines Priesters muss belegen, dass er die Weihen zwar ohne Dispensation, im Übrigen jedoch in rechtmäßiger Weise erhalten hat. Er hat die Möglichkeit, um die Aufhebung seines *defectus natalium* zu bitten, so dass er auch künftig sein Priesteramt ausüben und ein Benefizium erhalten kann. Es darf kein Dispens für höhere Weihen erbeten werden.

Das folgende Beispiel³⁶ führt die Dispensation eines Subdiakons aus. Der Vater des Petenten war Priester, die Mutter ledig. Die *Narratio* erläutert, dass der Petent in rechtmäßiger Weise die niederen Weihen einschließlich Subdiakonatsweihe erhalten (*omnes minores et subdiaconatus recepit ordines*) und Gottesdienste gefeiert habe. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass zum Empfang der Subdiakonatsweihe ein Dispens nötig sei.³⁷ Der Impetrant bittet nun um die Aufhebung der Irregularität, so dass er seine priesterlichen Funktionen auch künftig erfüllen und in ein Benefizium mit Seelsorgepflichten eingesetzt

³² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 86.

³³ Ottob. lat. 762 Nr. 307.

³⁴ Vgl. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 94: *in susceptis ordinibus ministrare*. Gratian und die Dekretisten ordneten die Subdiakonatsweihe den *ordines sacri* zu, vgl. F. GILLMANN, Zur Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre, Würzburg 1918, 37f. Seit Innocenz III. (X 1.14.9 u. c. 3 Conc. Lat. III) wurden die Subdiakonats- und Diakonatsweihen endgültig als höhere Weihen angesehen, vgl. PHILIPPS 1,614; HINSCHIUS 1,6f., 64 mit Anm. 7; FEINE 391f.

³⁵ Die *Conclusio* muss gemäß der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 307 die Wendung „*in susceptis ordinibus ministrare*“ enthalten. Vgl. Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 304 und mit den entsprechenden Ergänzungen Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 305. Die kanonistische Doktrin des 13. Jahrhunderts machte bereits den Empfang niederer Weihen von einem päpstlichen Dispens abhängig. Vgl. Innocenz IV. *Comm. ad 1.17. s. v. Ad sacros: hic videtur, quod ad minores ordines et per consequens ad beneficium sine dispensatione valeat promoveri ... Contra credimus per id, quod legitur inf. eod. „Litteras“* (= X 1.17.14), *quamvis id possit intelligi speciale in filiis sacerdotum ...*

³⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 304.

³⁷ Um die höheren Weihen empfangen zu können, war eine päpstliche Erlaubnis nötig; vgl. die entsprechende Anordnung Bonifaz' VIII. im *Liber Sextus* (VI 1.11.1).

werden kann.³⁸ Die *Conclusio* befiehlt, dass der Petent für einige Zeit suspendiert und mit einer Buße belegt werden müsse.³⁹ Ansonsten entspricht die *Conclusio* im Wesentlichen dem bereits Besprochenen. Um die höheren Weihen und ein Benefizium mit Seelsorgepflichten zu erhalten, muss der Petent seine Würdigkeit beweisen, er muss sich die notwendigen Weihen spenden lassen und zudem seine Residenzpflicht erfüllen. Da es sich bei dem Petenten um das Kind eines Priesters und einer Ledigen handelt, ist das Reskript wohl eine *littera legenda*.

Das nächste Reskript⁴⁰ wird einem Diakon gewährt. Es soll nach dem Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 304 ausformuliert werden und unterscheidet sich von diesem nur in einem Detail. Aus der *Narratio* muss hervorgehen, dass der Petent, der bereits die Weihen einschließlich der Diakonatsweihe besitzt,⁴¹ sich nun innerhalb der üblichen Frist zum Priester weihen lassen und seiner Residenzpflicht nachkommen muss.⁴²

Ein weiteres Beispiel⁴³ wird auf die Bitte eines Priesters ausgestellt, der bereits in rechtmäßiger Weise, jedoch ohne Dispens, die Weihen erhalten (*quod omnes recepit ordines*) und anschließend priesterliche Funktionen ausgeübt hat. Auch dieser Fall muss entsprechend Ottob. lat. 762 Nr. 304 ausformuliert werden.

Ein anderes Beispiel⁴⁴ betrifft einen Dispens für einen Mönch. Der illegitime Sohn zweier Lediger war Kleriker und hat bislang noch keine Weihen erhalten. Dieses Delegationsreskript wird mit einer Arenga eingeleitet.⁴⁵ Die *Conclusio* beauftragt den Diözesanbischof, den Impetranten zu dispensieren, so dass er zu allen Weihen zugelassen werden kann und Ämter, allerdings nur innerhalb seines Ordens, übernehmen darf.⁴⁶

³⁸ Vgl. die Anweisungen in *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 307.

³⁹ In den *Conclusiones* der Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 301, 302, 303 fehlt der Zusatz bezüglich der Buße und der zeitweiligen Suspension, da der Petent noch keine Weihen erhalten und sich somit auch keines Vergehens schuldig gemacht hat.

⁴⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 305.

⁴¹ ... *ipse omnis minores et subdiaconatus ac diaconatus recepit ordines* ...

⁴² Zu den Interstitien vgl. oben S. 215 Anm. 25. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält einen Dispens für einen Diakon (Nr. 94), den Sohn eines *presbiteris* und einer Ledigen.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 306.

⁴⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 308. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein ähnliches Beispiel (Nr. 89), jedoch für eine *littera legenda*, die an einen Abt adressiert ist, von dem sie für einen Mönch seines Klosters, den Sohn eines Presbyters und einer Ledigen, erbeten wurde. Zu der Arenga „*Regularis ordinis professoribus*“ vgl. HERDE, *Audientia* 1,471 Anm. 58.

⁴⁵ „*Regularis ordinis professoribus nonnunquam alia religionis favore specialiter permittuntur, que solent interdum aliis interdici.*“ Ausnahmen für Regularen fanden sich bereits unter Innocenz IV. (Registres ed. BERGER Nr. 2719, 6123, 6202; POTTHAST 12183).

⁴⁶ Die Abtswürde und andere Dignitäten waren für ihn unerreichbar; vgl. Innocenz IV. *Comm. ad X* 1.17.1 s. v. *Ad sacros*.

Suspension und Buße müssen nicht erwähnt werden. Da es sich bei dem Petenten um einen Mönch handelt und bereits der Eintritt in das Kloster den *defectus natalium* aufhebt, besteht keine Notwendigkeit eine päpstliche Dispensierung zu erbitten. Ein ausdrücklicher päpstlicher Dispens gilt jedoch als sicherer Nachweis für die Beseitigung dieser Irregularität und die Rechtmäßigkeit seiner Weihen und Klosterämter. Die Formulierung des Reskripts beweist, dass die Kurie im vorliegenden Fall einen formalen Dispens nicht für erforderlich hält.⁴⁷

Auch Kanoniker, die dem Prämonstratenser- oder Augustinerorden angehörten, konnten von der Kurie einen formellen Dispens erhalten, der ihnen offiziell gestattete, in ihrem Orden Ämter auch dann zu übernehmen, wenn diese mit einer Seelsorgepflicht verbunden waren.⁴⁸ Da der Petent in der vorliegenden Formel der Sohn eines Priesters und einer Unverheirateten ist, muss es sich bei dem vorliegenden Beispiel um eine *littera legenda* handeln.

Wie zu Beginn der *Conclusio* eines weiteren Reskripts ausdrücklich vermerkt wird, hielt sich der zuständige Diözesanbischof zum Zeitpunkt der Petition an der Kurie auf, weshalb es sich bei dem Adressaten des entsprechenden Stücks⁴⁹ nicht um ihn, sondern um einen Archidiakon handelt.⁵⁰ Die Eltern des Petenten sind ein Diakon und eine Ledige. Der Impetrant kann sein Reskript nicht persönlich an der Kurie impetrieren, da ungewiss war, ob er auf Grund der Gefahren, die die Reise barg, sein Ziel sicher hätte erreichen können.⁵¹ Der Fall muss entsprechend den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 302 und Nr. 303 behandelt und ergänzt werden.

Ein weiteres Beispiel derselben Sammlung⁵² wird an den Abt eines Klosters gerichtet, da es einen seiner Untergebenen (*vasallus*), einen Kleriker, betrifft. Hier erhält der Abt die Vollmacht, den Petenten von der Irregularität des *defectus natalium* zu dispensieren.

⁴⁷ *Nos attendentes, quod ad religionem conversi, si fuerint laudabiliter in suis monasteriis conversati, illegitimitatis macula non obstante iuris permissione licite possunt ad omnes ordines promoveri ...*

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 309.

⁴⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 310.

⁵⁰ Die ausführliche Begründung: *De tua igitur circumspectione plenam in domino fiduciam obtinentes, cum venerabilis frater noster .. episcopus in Romana curia commoretur ...* Die *Conclusio* wird hier mit „*discretioni tue ...*“ angeschlossen.

⁵¹ ... *sicut asserit ad Romanam curiam personaliter, propter viarum pericula tute venire non potest ...*

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 311.

Die Hs. Ottob. lat. 762 befasst sich auch an anderer Stelle⁵³ mit dem *defectus natalium*. Hierbei handelt es sich um die Klage eines Rektors. Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar: obwohl der beklagte Priester aus einer unehelichen Verbindung stammt und er für seine Irregularität keinen päpstlichen Dispens⁵⁴ vorweisen kann, fungiert er seit längerem als ständiger Vikar an der Kirche des Klägers. Mit dem vorliegenden Schreiben wird der Delegat beauftragt, die Parteien vorzuladen, den Prozess zu führen und ein Urteil zu verkünden. In der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 wird der gleiche Fall behandelt.⁵⁵ Das entsprechende Reskript ist nahezu identisch. Die Variation in der Überschrift hat keine rechtserhebliche Bedeutung.⁵⁶

In einem neuen Fall gerieren sich ein Presbyter und einige Kleriker, trotz mangelnden Dispenses für ihre Irregularität als Rektoren einer Kirche. Gegen diesen Zustand impetriert nun der Inhaber des Patronatsrechts der betreffenden Kirche ein Delegationsreskript.⁵⁷ Die *Conclusio* wird in der üblichen Weise formuliert, die *Testes*-Klausel nicht angewendet.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält zwei Formeln gegen Priestersöhne, die die Pfründen ihrer Väter übernehmen möchten. Bei den Impetranten des ersten Reskripts⁵⁸ handelt es sich um einige Kleriker einer Kirche, die gegen die Nachfolge eines Sohnes in das Benefizium seines Vaters (*patri suo immediate succedens*) klagen. Der Zeugenzwang wird angewendet.⁵⁹ Das zweite, an einen Bischof gerichtete Schreiben,⁶⁰ wird auf eine Beschwerde über mehrere Kleriker hin ausgestellt, die ihren Vätern unmittelbar in die Kirchen, in denen diese als Kirchenrektoren tätig gewesen waren, nachgefolgt sind. Der Zeugenzwang darf hier nicht angewendet werden. Die *Conclusio* wird jeweils in der Form „*partibus convocatis*“ gebildet. Beide Formeln erwähnen ausdrücklich den Verstoß gegen die Grundsätze des Kirchenrechts (*contra sanctiones canonicas*)⁶¹ sowie einen möglichen Dispens.

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 196.

⁵⁴ Zur Dispensation vgl. HINSCHIUS 1,14, 55f. Die Bischöfe konnten für die *ordines minores* vom *defectus natalium* suspendieren. Da es sich um hier einen *ordo maior* (HINSCHIUS 1,6f.) handelte, war ein päpstlicher Dispens nötig (VI 1.11.1).

⁵⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 2.

⁵⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 2: *Quando aliquis patiens defectum natalium retinet ecclesiam sine dispensatione*. Ottob. lat 762 Nr. 196: *Contra eum, qui defectum patitur et nichilominus presumit vicariam tenere*.

⁵⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 185.

⁵⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 183.

⁵⁹ In Delegationsreskripten „*Super defectu natalium*“ hingegen entfällt die *Testes*-Klausel gemäß Ottob. lat 762 Nr. 85.14.

⁶⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 186.

⁶¹ Vgl. dazu auch X 1.17 cc. 2-17; GÉNESTAL, Histoire 27ff.

Ein weiteres Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097, ein Delegationsreskript in der Form „*Super defectus natalium*“, wird für einen Presbyter, den Sohn eines Presbyters und einer Ledigen, ausgestellt.⁶² Außerdem finden sich in derselben Kompilation zwei *littere de gratia*, die in der äußeren Form von *littere cum serico* ausgestellt sind und die Empfänger direkt und ohne Delegation dispensieren. Bei den Petenten handelt es sich im Einzelnen um den Sohn eines Subdiakons und einer Ledigen⁶³ und den Sohn zweier Lediger.⁶⁴

Daneben findet sich in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁶⁵ eine weitere *littera de gratia*, die ein Laie für seinen Sohn impetriert hat, um ihm zum Erbenspruch auf die väterlichen Güter zu legitimieren.⁶⁶ Der Dispens wird zwar erteilt, der Begünstigte einem ehelichen Kind aber nicht gleich gestellt (*quod, si predictus pater tuus prolem habuerit de uxore, non adequeris eidem*).⁶⁷

Dieselbe Handschrift enthält weiterhin allgemeiner formulierte Dispense von der Irregularität *ex defectu natalium*,⁶⁸ die auf die Bitte eines Einzelnen, wohl des Diözesanbischofs, ausgestellt werden. Wie die *Narratio* erläutert, dienen diese Briefe zur Bekämpfung des Missstandes, dass einige Kleriker, trotz fehlender Dispensation auf Grund des Mangels ehelicher Geburt, teils die höheren, teils die niederen Weihen und kirchliche Benefizien erhalten. Der Empfänger des Delegationsreskripts wird angewiesen, nach Überprüfung der Würdigkeit den Dispens zu erteilen, damit diese weitere Weihen und ein Benefizium erhalten können. Bedingung ist in beiden Fällen, dass die Betroffenen nicht aus einer inzestuösen oder ehebrecherischen Verbindung stammen bzw. Priesterkinder sind.

⁶² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 87.

⁶³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 88.

⁶⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 90. In Nr. 88 und 90 ist der Petent der Empfänger des Reskripts.

⁶⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 91. Vgl. dazu auch die Appellation Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 400.

⁶⁶ Die Eltern waren, so die *Narratio*, zum Zeitpunkt der Zeugung noch ledig.

⁶⁷ Das *Formularium audientie* enthält ähnliche Formeln, ed. HERDE, *Audientia* 2,583 Q 22,20c u. 20d, dazu 1,469 mit Anm. 48, dort auch weitere Literatur.

⁶⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 92, 93.

5.11 Mönchsstatus

Mit dem Jurisdiktionsprimat konnte der Papst auch die oberste richterliche Gewalt über das Ordenswesen und seine Angehörigen beanspruchen.¹ An etlichen Beispielen wurde bereits dargestellt, dass sich Ordensvorsteher aus verschiedensten Gründen in Vertretung ihrer Ordensmitglieder oder der gesamten Korporation oder auch zur Verhandlung interner Angelegenheiten an das geistliche Gericht wenden konnten.² Ordensangehörige konnten allerdings auch vor dem kirchlichen Gericht angeklagt werden.³ Das entsprechende Kapitel der Hs. Ottob. lat. 762 befindet sich auf f. 40v bis f. 43r und trägt die Überschrift „*Preces et mandata*“.

Zunächst befassen wir uns mit der Aufnahme in ein Kloster oder ein Spital. Zu diesem Zweck konnte sich der Petent an der Kurie Einweisungsreskripte ausstellen lassen. Hierbei werden drei Formen unterschieden: einfache Einweisungsreskripte,⁴ Reskripte in der Form „*Cum olim*“⁵ und die so genannte „*Tertia forma*“, auch als „*in virtute obedientie*“ bezeichnet.⁶ Anschließend werden die Themen: Klosteraustritt und -übertritt,⁷ Pflicht zum Zusammenleben,⁸ Wiederaufnahme nach Klosteraustritt oder -ausweisung,⁹ Fragen des Noviziats und der Oblaten¹⁰ und der Gehorsam von Religiosen¹¹ behandelt.

Vorab sollen jedoch einige *Notule* besprochen werden.¹² Die erste¹³ schließt sich an ein Einweisungsmandat in ein Leprosenhaus an und legt fest, dass Einweisungsmandate immer an den *magister* oder Prior o. ä. eines Ordens adressiert werden müssen und dass sie genaue

¹ Allgemein SÄGMÜLLER 1,389f.; HINSCHIUS 1,205; PLÖCHL 83ff., bes. 84 mit Literatur 87. Die oberste gerichtliche Instanz für die exemten Klöster war der Papst bzw. sein Legat, für nicht exemte Klöster lag die Zuständigkeit beim Bischof; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,194ff. Vgl. die Formeln im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,328-399 K 185a-K 238h, dazu 1,375ff.

² Z. B. die Formeln Ottob. lat. 762 Nr. 158, 173, 218, 308, 361-364; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 89. Vgl. dazu auch die *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 66, 67, 75, 82, 219.

³ Z. B. die Formeln Ottob. lat. 762 Nr. 173, 218 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 255. Vgl. dazu auch die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 70. Vgl. oben S. 44f.

⁴ Einweisungen in Klöster: Ottob. lat. 762 Nr. 316, 317, 318, 320 (Priorat); Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 256. Einweisungen in Spitäler: Ottob. lat. 762 Nr. 321, 322, 323; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 258. Dazu weitere Einweisungsreskripte für die Aufnahme in ein Leprosenhaus: Ottob. lat. 762 Nr. 313 und als Reklusin bzw. Rekluse Ottob. lat. 762 Nr. 315; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 257.

⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 328, 330, 331; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 261, 275.

⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 329; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 276, 277.

⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 319; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 39, 251, 271, 279, 349.

⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 339, 342, 343.

⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 324-327; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 259, 260, 263, 264, 265, 268; Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 61v (Nr. 7). Rückkehr eines flüchtigen und zur Rückkehr nicht bereiten Spitalbruders: Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 266, 267.

¹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 269, 270.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 173, 174, 218; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 293, 262, 341.

¹² Ottob. lat. 762 Nr. 314, 332-335, 219.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 314.

Angaben über Ort und Diözese oder Stadt, in der sich die Betroffenen befinden, enthalten müssen. Am Ende des gesamten Abschnitts „*Preces et mandata*“ folgen noch einige *Notule*,¹⁴ die die korrekten Bezeichnungen der einzelnen Beteiligten bzw. die korrekte Adresse der Empfänger festlegen. Die erste *Notula*¹⁵ ordnet an, dass in Einweisungsreskripten für Angehörige des Augustiner- oder Prämonstratenserordens der Einzuweisende als *canonicus* zu bezeichnen ist (*in canonicum et in fratrem*). Werden die Mandate für andere Orden, beispielsweise für Benediktiner oder Zisterzienser ausgestellt, so muss der Schreiber in die genannte Formel statt „*in canonicum*“ die Bezeichnung „*in monachum*“ einsetzen. Wird das Einweisungsmandat für eine Frau ausgestellt, so wird sie als „*puella litterata*“ bezeichnet und der Brief demzufolge mit der Wendung „*puella litterata, latrix presentium etc. recipiant in monacham vel canonicam et sororem*“ formuliert.¹⁶ Soll ein Laie als Konverse aufgenommen werden,¹⁷ muss der Zusatz: „*postquam fuerit clericali caratcere insignitus*“ verwendet werden.¹⁸ Die letzte *Notula*¹⁹ legt die Reihenfolge von Ordensname und Name der Stadt bzw. Diözese fest. Wenn der Brief an einen Abt und einen Konvent eines Klosters, das sich in einer Stadt befindet, gerichtet ist, dann wird zuerst der Name der Stadt und anschließend der des Ordens genannt (*Dilectis filiis .. abbati et conventui monasterii sancti ordinis sancti .. etc.*). Ist das Kloster jedoch in einem Ort der Diözese ansässig, muss der Ordensname zuerst stehen. Ihm folgt der Name der Diözese (*.. abbati et conventui monasterio .. ordinis sancti diocesis etc.*). Auf Grund seines Jurisdiktionsprimats konnte der Papst auch in Fällen, die die Ordensdisziplin betrafen, im Einzelfall eingreifen. Es kommt in diesen Angelegenheiten allerdings nicht zu förmlichen Prozessen, da Mönche nicht als Partei in einem Verfahren auftreten können und die Ernennung von delegierten Richtern auf Grund einer Anklage von einzelnen Mönchen gegen ihren Abt und Konvent verboten ist.²⁰ Eine solche Delegation würde der

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 332, 333, 334, 335.

¹⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 332.

¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 333.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 334.

¹⁸ Diese Bestimmung galt nicht, wenn der Petent in ein Prämonstratenser- oder Augustinerkloster aufgenommen werden wollte. Da der rechtliche Status der Konversen je nach Orden verschieden war, musste die Aufnahmeformel eines Laien beispielsweise den Zusatz „*in socium et conversum*“ (Prämonstratenser) bzw. „*in socium et in fratrem*“ (Augustiner) enthalten; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,353ff.; J. BONDUELLE, Convers, in: DDC 4,562-588; T. A. BROCKHAUS, Religious who are known as Conversi, Washington 1946 (Canon Law Studies 225), 1ff. und weitere, bei HERDE, Audientia 1,377 Anm. 10 angegebene Spezialliteratur.

¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 335.

²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 219. Eine weitere *Notula* (Nr. 220) legt als Mandatsklausel für eine Klage eines Bischofs gegen ihm untergeordnete Kleriker die gewöhnliche *Conclusio* (*partibus convocatis*) fest. Eine derartige Klage ist zulässig.

Gehorsampflicht der Mönche gegenüber ihrem Abt widersprechen.²¹ Zulässig ist dies nur, wenn es sich um Auseinandersetzungen über den Zustand des Klosters handelt.²²

Die erste Gruppe der „*Preces et mandata*“ enthält direkte Mandate, die an den Abt und den Konvent von Klöstern oder an die Vorstände von Spitälern und anderen religiösen Institutionen gerichtet sind. Das Ziel der Petenten ist es, in das jeweilige Kloster aufgenommen zu werden, also ein Einweisungsmandat zu erhalten.²³ Um einen derartigen Brief zu erbitten, muss der Impetrant persönlich an der Kurie erscheinen. Seine Bitte ist dem Kompetenzbereich der *audientia* zugeordnet,²⁴ eine Verlesung vor dem Papst nicht vorgesehen.²⁵ Diese Verfahren gelten nicht als Gerichtsverfahren im eigentlichen Sinn, so dass vor den delegierten Richtern kein ordentlicher Prozess geführt wird. Daher unterscheidet sich der Aufbau dieser Formeln von dem der gewöhnlichen. Die *Narratio* wird nicht mit „*Conquestus est nobis*“, „*.. de .. nobis conquerendo monstravit*“, „*Sua nobis .. conquestione monstravit*“ u. ä. eingeleitet. Sie besteht aus einem mit „*Cum*“ eingeleiteten Kausalsatz, der die Bitte des Petenten enthält, in ein bestimmtes Spital oder Kloster aufgenommen zu werden oder dorthin zurückkehren zu dürfen. Diesem kann eine kurze Erläuterung der Gründe für den Wunsch des Impetranten folgen, an die sich die Mandatsklausel anschließt. Auch die herkömmliche *Conclusio* mit der Anweisung an die Delegaten, die Parteien zu laden und anzuhören, fehlt hier. Die Mandatsklausel richtet sich – entsprechend des betreffenden Gesuchs – an die Gemeinschaft von Abt und Konvent, Spitalsmeister und Insassen eines religiösen Hauses. Sie enthält den direkten Befehl an den Vorsteher der Gemeinschaft, den Petenten des vorliegenden Einweisungsmandats in das ihm unterstellte Kloster, Priorat, Spital, Leprosenhaus o. ä. aufzunehmen. Ihre Grundform lautet: „*universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus ipsum (ipsam) ob reverentiam apostolice sedis et nostram recipiatis in ... et sincera (fraterna) in domino caritate tractetis.*“ Dieses Schema wird dem aktuellen Fall entsprechend variiert. Es folgt die Datierung.

²¹ Vgl. SÄGMÜLLER 2,410.

²² Eine identische *Notula*: Ottob. lat. 762 Nr. 82; vgl. oben S. 48. Um vor Gericht auftreten zu können, bedürfen Religiöse der Erlaubnis ihres Oberen (vgl. c. 4. Synode v. Chalcedon 451 = C. 16 q. 1 c. 12); vgl. SÄGMÜLLER 2,325.

²³ Zu den kirchenrechtlichen Regelungen des Aufnahmerechts durch die Kurie vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,335ff.

²⁴ Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 76 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 248).

²⁵ Die Verlesung der „*tertia forma*“ („*in virtute obedientie*“; Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 277) war nach der Kanzleiordnung obligatorisch; vgl. HERDE, Audientia 1,62 Anm. 377.

Das erste Beispiel²⁶ wird für einen Scholar ausgestellt. Das Reskript ist an den Abt und den Konvent des betreffenden Klosters adressiert. Der Wunsch des Petenten wird in der *Narratio* folgendermaßen geschildert: „*una vobiscum in monasterio vestro sub regulari habitu domino famulari*“. Da es sich bei dem Impetranten um einen Scholar handelt, muss der Zusatz „*postquam clericali fuerit caractere insignitus*“ folgen. Die *Conclusio* befiehlt den Empfängern des Reskripts, den Petenten als Mönch und Bruder aufzunehmen und ihn in der gebotenen Liebe zu behandeln: „*recipiatis in monachum et in fratrem et sincera in domino caritate tractetis*“. Ebenso wie für den Scholar muss auch das Einweisungsmandat für einen Kleriker formuliert werden.²⁷ „*Scolaris*“ muss durch „*clericus*“ oder „*presbiter*“ ersetzt werden, der Zusatz „*postquam clericali fuerit caractere insignitus*“ entfällt. Auch Kleriker erhalten von der Kurie Einweisungsmandate, da jeder Weltgeistliche in einen Orden eintreten durfte. Eine Zustimmung des Bischofs war nicht nötig.²⁸ Ein Einweisungsmandat für einen Kleriker der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁹ bringt inhaltlich nichts Neues gegenüber dem soeben behandelten Beispiel. Das nächste Schriftstück der Hs. Ottob. lat. 762³⁰ ist zugunsten einer „*puella litterata*“³¹ ausgestellt und an eine Äbtissin und ihren Konvent gerichtet.³² Die Petentin wird gemäß *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 5 als „*dilecta in Christo filia*“ bezeichnet. *Narratio* und *Conclusio* (... *in monacham et sororem*) stimmen im Wesentlichen mit der Grundform überein. Mit einem weiteren, in ähnlicher Form³³ ausgearbeitetem Schreiben, wird einer Frau der Eintritt in ein Priorat ermöglicht.

Das folgende Reskript³⁴ enthält den Befehl der Aufnahme einer Frau in ein Spital. Die Petentin möchte sich dort der Pflege von Armen und Kranken widmen (*in consortio dictarum sororum ad servitium pauperum et infirmorum eodem recipiatis*). Das Mandat ist als *simplex forma* ausgearbeitet. Obwohl der Brief keine Adresse aufweist, ist davon

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 316.

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 317.

²⁸ Vgl. SÄGMÜLLER 1,241f.; WERNZ 3 § 629; SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,335ff.; HERDE, Audientia 1,376 mit Anm. 7 (weiterer Literatur). Wenn das Ordensleben in dem Kloster strenger (*locus ... maioris religionis*) war als in dem Kanonikatstift, galt diese Regelung, so eine Dekretale Alexanders III., auch für Regularkanoniker; vgl. X 3.31.10 (JL 11866). Vgl. auch PLÖCHL 255, der festhält, dass die Lehre Gratians dies bislang nicht ohne bischöfliche Erlaubnis gestattet hatte. Einem Übertritt eines Regularkanonikers in eine andere Gemeinschaft seines regulierten Chorherrenordens standen keine Hindernisse entgegen.

²⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 256.

³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 318.

³¹ Die Petentin besitzt die *litteralitas*. Vgl. H. GRUNDMANN, Litteratus – illitteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, in: AKG 40 (1958), 1-65, bes. 3, 9, 13f.

³² *Dilectis in Christo filiabus .. abbatisse et conventui monasterii de .. ordinis ... diocesis*. Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 16.

³³ Ottob. lat. 762 Nr. 320. Die Petentin soll als „*socia et soror*“ aufgenommen werden.

³⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 321.

auszugehen, dass es sich bei den Empfängern derartiger Schreiben um den Vorsteher oder die Vorsteherin des Spitals und die Brüder bzw. Schwestern gehandelt haben müsste. Es folgt ein Beispiel für einen Kleriker³⁵ mit einer Variante.³⁶ Diesen Beispielen entspricht auch das in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltene Reskript³⁷ für einen Kleriker, der in den Armendienst in ein Spital aufgenommen werden möchte.

Sodann kommen wir zu einem in der Hs. Ottob. lat. 762 enthaltenen Einweisungsmandat für einen Leprakranken (*morbo lepre percussus*).³⁸ Als Adressaten sind der Prior und die Brüder des Leprosenhauses (*Dilectis filiis .. priori et fratribus domus de ..*), in das der Petent als Mitglied (*in socium et in fratrem*) aufgenommen werden möchte, angegeben. Obwohl es sich bei diesem Beispiel nicht um eine Einweisung in ein Kloster handelt, ist die Mandatsklausel ähnlich formuliert: „*ideoque universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus dictum G. ob reverentiam apostolice sedis et nostram in socium recipiatis et <in> fratrem et sincera in domino caritate tractetis.*“ Es folgt die Datierung.

Das nächste hier zu besprechende Reskript³⁹ richtet sich an einen Bischof und wird von einer armen Frau (*pauper mulier*), die Reklusin werden will, impetriert. Der Adressat soll ihr in seiner Diözese oder Stadt einen geeigneten Ort anweisen. Die ausführliche *Narratio* beginnt mit einem Kausalsatz, der durch „*Cum*“ eingeleitet wird. Unmittelbar darauf folgt mit einem Hauptsatz die *Conclusio*. Der Bischof wird ausdrücklich auf den Verdienst dieser guten Tat hingewiesen.⁴⁰ Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält, in einfacherer Ausfertigung, eine entsprechende Formel für einen Laien.⁴¹

Im Folgenden sollen nun die Schriftstücke betrachtet werden, die nach ihrem Incipit als Reskripte in der Form „*Cum olim*“ bezeichnet werden.⁴² Zwischen diesen Briefen und denen der ersten Gruppe „*Preces et mandata*“ besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang. Die Anweisungen der Einweisungsreskripte („*Preces et mandata*“), die direkt an die betreffenden Ordensoberen und Konvente gerichtet waren, wurden nicht immer befolgt. Um seinen Wunsch dennoch durchzusetzen, konnte sich der Petent erneut an die Kurie wenden

³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 322.

³⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 323.

³⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 258.

³⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 313.

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 315.

⁴⁰ ... *mandatum nostrum taliter impleturus, quod eadem assecutam se gaudeat, quod intendit, et nos devotionem tuam possimus in domino commendare.*

⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 257.

⁴² Ottob. lat. 762 Nr. 328.

und ein weiteres Reskript („*Cum olim*“) erbitten. Dieser zweite Brief kann ebenfalls an den Empfänger des ersten Reskripts oder, wie im vorliegenden Fall, an einen Exekutor gerichtet sein. Die *Narratio* wird mit einem mit „*Cum olim*“ eingeleiteten Nebensatz gebildet, der erläutert, dass dem Impetranten bereits ein Einweisungsmandat gewährt wurde. Wie der folgende Hauptsatz verdeutlicht, haben sich die Adressaten des ersten Schreibens aber nicht an die Anweisungen gehalten und dem Petenten bisher die mit dem ersten Reskript erbetene Aufnahme oder Wiederaufnahme verweigert, weshalb dieser erneut an der Kurie vorspricht.⁴³ In der *Conclusio* wird dem Exekutor befohlen, die Adressaten des ersten Reskripts – im vorliegenden Fall den Abt und den Konvent eines Klosters – zu ermahnen und sie zugleich aufzufordern, den Petenten als Mönch und Bruder aufzunehmen, wie es ihnen bereits mit dem ersten Reskript befohlen worden war. Verweigern sie ihm wiederum die Aufnahme, so sollen sie ihre Gründe dem Papst schriftlich mitteilen. Das vorliegende Reskript der Hs. Ottob. lat. 762 wird für einen Kleriker ausgestellt, der um die Aufnahme in ein Kloster bittet. Bei dem ersten, unausgeführt gebliebenen Einweisungsreskript könnte es sich um ein Beispiel, das nach den Angaben von Ottob. lat. 762 Nr. 317 formuliert worden war, gehandelt haben.

Auch das folgende Schreiben in der Form „*Cum olim*“⁴⁴ ist an einen Exekutor gerichtet. Es behandelt die Aufnahme der Tochter eines Adligen, der bereits einmal an der Kurie um ein Einweisungsmandat für diese nachgesucht hatte, in ein Kloster. Das Reskript ist sehr ausführlich formuliert. Mit dem ersten päpstlichen Schreiben erging der Befehl an die Äbtissin und den Konvent eines Klosters, die als „*puella litterata*“ bezeichnete Adlige aufzunehmen. Diese Anweisung setzt gleichzeitig ein vom Hl. Stuhl bestätigtes Statut über die Begrenzung der Anzahl der Nonnen in besagtem Kloster außer Kraft.⁴⁵ Die Äbtissin und der Konvent haben also das erste päpstliche Schreiben in der Form „*Preces et mandata*“ ignoriert, womit sie sich des Ungehorsams gegenüber dem Papst schuldig gemacht haben. Deshalb sieht sich der adlige Petent – vorschriftsgemäß als „*dilectus filius nobilis vir*“ bezeichnet⁴⁶ – nun veranlasst, sich erneut an die Kurie zu wenden. In einem mit „*licet*“ eingeleiteten Kausalsatz weist der Papst die Äbtissin und den Konvent darauf hin, dass er sie jetzt zur Aufnahme der *puella* zwingen könne, und er beauftragt den Exekutor, mit der gewöhnlichen *Conclusio* das ursprüngliche Mandat durchzusetzen. Sollten sich die Äbtissin

⁴³ *Idem abbas et conventus mandatis huiusmodi obauditis id efficere hactenus non curarunt, sicut eiusdem clerici labor ad nos indicat iteratus.*

⁴⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 330. Hier mit „*quod olim*“ eingeleitet.

⁴⁵ ... *non obstante statuto de certo monialium numero quacunq[ue] firmitate vallato vel alia indulgentia ipsis ab apostolica sede concessa, per quam huiusmodi posset gratia impediri.*

⁴⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 4. Vgl. oben S. 22.

und der Konvent weiterhin weigern, die Tochter des Adligen aufzunehmen, so muss der Exekutor der Kurie die Gründe ihrer Weigerung schriftlich mitteilen.⁴⁷ Das in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltene Einweisungsreskript der Form „*Cum olim*“⁴⁸ wird als *Preceptoria* bezeichnet. Es wird ebenfalls für eine *puella litterata* ausgestellt und ist an dieselben Empfänger gerichtet, die auch das erste Einweisungsmandat empfangen haben. Die Adressaten scheinen nicht die Möglichkeit zu haben, die Petentin unter schriftlicher Angabe von Gründen erneut zurückzuweisen, da der entsprechende Passus fehlt.

Ein weiteres Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762⁴⁹ für die Form „*Cum olim*“ wird für einen Kleriker ausgestellt, der sich erneut um die Aufnahme in ein Spital bemüht, um dort Dienst in der Kranken- und Armenpflege zu leisten. Das erste Einweisungsmandat in der Form „*Preces et mandata*“ war wohl gemäß den Beispielen Nr. 322 und Nr. 323 formuliert. Auch dem folgenden Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁵⁰ ist bereits ein erstes, unbeachtet gebliebenes Einweisungsmandat (*vos mandatum nostrum surdis auribus transeuntes id efficere hactenus non curastis*) für eine Witwe (*paupera vidua*), die zur Armen- und Krankenpflege in ein Spital aufgenommen werden möchte, vorausgegangen. Das neue Schreiben richtet sich erneut an den Präzeptor und die Brüder des Leprosenhauses, die die Petentin nun endlich aufnehmen sollen.

Sollte auch dieses zweite Einweisungsmandat in der Form „*Cum olim*“ keinen Erfolg haben, so hatte der Petent die Möglichkeit noch eine „*Tertia forma*“ (bzw. „*in virtute obedientie*“) erbitten. Diese wurde im 13. Jahrhundert noch unterschiedlich behandelt. Nikolaus III. ordnete sie den *littere legende* zu,⁵¹ Klemens IV. offensichtlich den *littere dande*.⁵² In der *Narratio* des ersten Beispiels der Hs. Ottob. lat. 762⁵³ werden die bisher ergangenen Mandate wegen der Einweisung eines *clericus* als Mönch erwähnt. Der Delegat erhält den Auftrag, für die Aufnahme des Klerikers in das Kloster zu sorgen, räumt dem Abt und dem Konvent allerdings noch die Möglichkeit einer Weigerung ein, die allerdings triftige Gründe haben muss. Die Adressaten des entsprechenden Beispiels der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr.

⁴⁷ ... quod, si eam sic forte recipere noluerint, quare id efficere pretermittant, nobis per tuas litteras stuedas fideliter intimare.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 275.

⁴⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 331.

⁵⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 261.

⁵¹ Vgl. die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 76 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 248): *Item dantur littere super monachatu, prima preces, postmodum preceptoria et monitoria et demum „in virtute obedientie“; sed „in virtute obedientie“ data fuit tempore aliquorum Romanorum pontificum sine lectione et tempore aliquorum cum lectione. – Dentur, sed illa „in virtute obedientie“ legatur.*

⁵² Auch im Pontifikat Bonifaz' VIII. galten sie als *littere dande*; vgl. HERDE, Audientia 1,389 u. 2,391f.

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 329.

859/1097,⁵⁴ der Abt und der Konvent eines Klosters, haben mindestens eines der beiden vorausgegangenen Einweisungsreskripte der Form „*Preces et mandata*“ und „*Cum olim*“ erhalten, dieses bzw. diese aber nicht beachtet,⁵⁵ so dass sich der Petent um ein weiteres bemühen muss (*sicut eiusdem labor ad nos indicat iteratus*). Eine zweite „*tertia forma*“ derselben Handschrift (*sicut eiusdem labor ad nos indicat triplicatus*)⁵⁶ wird als *Preceptoria* bezeichnet und ist an einen Bischof gerichtet. Er soll eine *pauper mulier* als Schwester in ein Spital einweisen.

Nun wird ein neuer Aspekt betrachtet. Neben den bisher behandelten gewöhnlichen Einweisungsreskripten traf die Kurie auch Maßnahmen für einen Klosteraustritt oder den Übertritt in ein anderes Kloster. Sie verfolgte damit das Ziel, das Vagabundieren von Mönchen und Geistlichen zu verhindern.⁵⁷ Gestattete ein Abt seinem Mönch den Übertritt in ein anderes Kloster desselben Ordens⁵⁸ oder in ein Kloster eines anderen Ordens, so konnte der Petent unter Vorlage dieser Erlaubnis an der Kurie ein Einweisungsreskript impetrieren. Wechselte der Mönch seinen Orden nicht, so musste er nur von seinem Gelübde der *stabilitas loci* dispensiert werden. Der gleichzeitige Wechsel von Kloster und Orden war problematischer; mit ihm musste sich die Kanonistik ausführlicher beschäftigen. Das Dekretalenrecht befasste sich seit Gregor IX. mit diesem Thema, konnte aber keine definitive Regelung finden. Allgemein kann festgehalten werden, dass der Übertritt in eine strengere Observanz zulässig war.⁵⁹ Die entsprechenden Dekretalen wurden auch in den *Liber Extra*⁶⁰ aufgenommen.

⁵⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 277.

⁵⁵ In dem Beispiel ist nur von einem *mandatum* die Rede, das nicht beachtet worden war. Ein Einweisungsmandat in der Form „*in virtute obedientie*“ wird aber als „*tertia forma*“ bezeichnet. Die im *Formularium audientie* enthaltene „*Tertia forma super 'Preces et mandata'*“ ist „definitiv an drei delegierte Richter adressiert“, HERDE, *Audientia* 1,389 u. 2,391ff. K 237.

⁵⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 276.

⁵⁷ Vgl. SCHREIBER, *Kurie und Kloster* 2,341ff.; PLÖCHL 255 ist der Ansicht, dass Gratian einen Übertritt in einen strengeren Orden zugelassen hatte.

⁵⁸ Die Möglichkeit, mit der Zustimmung des Abtes innerhalb des Ordens das Kloster zu wechseln, existierte bereits bei Gratian C. 20 q. 4 c. 3 (Konzil von Agde 506). Vgl. auch C. 18 q. 2 c. 16. Dazu J. G. KONRAD, *The Transfer of Religious to another Community*, Washington 1949 (*Canon Law Studies* 278), 15ff., die Dekretalengesetzgebung 19ff.

⁵⁹ Vgl. C. 20 q. 4 c. 1; C. 19 q. 3 cc. 1, 2. Vgl. SÄGMÜLLER 2,413f.; PLÖCHL 255f.; KONRAD bes. 14ff., 19ff.; H. S. MAYER, *Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation* 3, Beuron 1934, 318ff.; PH. HOFMEISTER, *Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft*, in: *AkKR* 108 (1928), 419-481 (vgl. auch *AkKR* 109 (1929) 592-594).

⁶⁰ Die rechtlichen Grundlagen sind im Titel 31 des dritten Buches des *Liber Extra* enthalten. Er trägt die Überschrift: *De regularibus et transeuntibus ad religionem*. X 3.31 cc. 5, 7, 10, 18. Vgl. KONRAD 19ff. Vgl. auch die späteren Bestimmungen VI 3.14.6; Clem. 3.9.1; *Extrav. comm.* 3.8.1. Die betreffende Dekretale Innocenz' III. (X 3.31.18) bestimmte, dass ein Wechsel in eine strengere Observanz ungeachtet der Privilegien des Klosters, das der Betreffende verlassen wollte, in jedem Fall möglich wäre. Der Betreffende musste seinen Oberen zwar um Erlaubnis bitten, der Übertritt konnte jedoch trotz einer Ablehnung erfolgen. Vgl. HOFMEISTER, *Übertritt* 426ff.; KONRAD 22f. Die Dekretale Innocenz' III. setzte die Bestimmungen aus dem

Das erste Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762, das sich mit einem derartigen Fall befasst,⁶¹ wird für einen Mönch ausgefertigt, der aus gerechtfertigten Gründen (*ex iusta vel rationabili et honesta causa*) von seinem Abt die Erlaubnis zum Übertritt erhalten hat (*ab abbate suo ... licentiam liberam transferendi*) und deshalb nun an der Kurie um dieses Einweisungsreskript bittet. In der Kompilation Ottob. lat. 762 wird dem Beispiel, das an den Abt und den Konvent des neuen Klosters adressiert wird, die Überschrift „*Pro monacho habente licentiam transferendi se ad aliud monasterium*“ zugeordnet. Der Text bietet Varianten für beide Möglichkeiten: Übertritt in einen anderen Orden oder Übertritt in ein anderes Kloster desselben Ordens. Wenn der Petent in einen anderen Orden übertritt, so lautet der Text: „*cupiat, sicut asserit, una vobiscum in monasterio vestro sub regulari habitu vestri ordinis, universitatem etc.*“ Bleibt er jedoch Mitglied seines Ordens und wechselt lediglich das Kloster, so wird die Formulierung „*cupiat, sicut asserit, una vobiscum in monasterio vestro sub regulari habitu domino famulari, universitatem etc.*“ verwendet. Die Mandatsformel beauftragt die Empfänger des Schreibens, das Einweisungsreskript, wenn es sich als rechtmäßig erweist, umzusetzen. Sie lautet in beiden Fällen: „*universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandamus, quatinus, si, quod de licentia huiusmodi proponitur, veritate fulcitur, ipsum ob reverentiam apostolice sedis et nostram recipiatis in dicto monasterio in monachum et in fratrem et sincera domino caritate tractetis.*“

Nun soll ein interessantes Beispiel der Hs. Trier Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁶² für einen genehmigten, aber nicht vollzogenen Ordensübertritt vorgestellt werden.⁶³ Ein Minorit fühlt sich nach eigenen Angaben den strengen Anforderungen seines Ordens nicht länger gewachsen und hat daher von seinem Provinzialminister die Erlaubnis erhalten in einen anderen Orden überzutreten.⁶⁴ Nun klagt der Kustos des Konvents,⁶⁵ dem der Franziskaner zuletzt angehört hat, dass er zwar aus dem Konvent ausgetreten, bisher aber in keinen

Kodex Gratians außer Kraft, die den Übergang eines Augustinerchorherren in einen Mönchsorden bislang verboten hatten; vgl. KONRAD 18.

⁶¹ Ottob. lat. 762 Nr. 319.

⁶² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 39.

⁶³ Die Vulgataredaktion des *Formularium audientie* enthält ein Reskript, das dem hier vorliegenden sehr ähnelt; ed. HERDE, *Audientia* 2,374f. K 225. HERDE geht davon aus, dass diese Formel später, wohl erst unter Johannes XXII., hinzugefügt wurde; vgl. HERDE, *Audientia* 1,379.

⁶⁴ ... *propter asperitatem eiusdem, quam sustinere non poterat, obtinisset ... licentiam ad alium ordinem transeundi ...*

⁶⁵ Das Incipit lautet ausformuliert wohl: *Ex parte custodis fratrum Minorum de .. fuit nobis humiliter supplicatum*. In der Vulgataredaktion hingegen enthält es die korrekte Anrede und die Mitbrüder werden in die Klage einbezogen. *Ex parte dilectorum filiorum .. custodis et fratrum Minorum de .. fuit nobis humiliter supplicatum ...*; Ergänzung gemäß HERDE, *Audientia* 2,374f. K 225.

anderen Orden eingetreten sei.⁶⁶ Außerdem habe er bei seinem Austritt Bücher und anderen Besitz des Konvents mitgenommen.⁶⁷ Die *Conclusio* befiehlt, den Beklagten zur Rückerstattung des entwendeten Besitzes und zum Eintritt in einen anderen Orden zu zwingen.⁶⁸ Im Gegensatz zu den Novizen, die die Anforderungen des Ordenslebens nicht erfüllen konnten und denen eine Dekretale Gregors IX.⁶⁹ in vergleichbaren Fällen innerhalb eines Jahres – also vor Ablauf der üblichen Probezeit – den Rücktritt in den vorherigen Stand zugestand, war Ordensangehörigen der Austritt aus dem Kloster nur mit Zustimmung der Ordensoberen gestattet.⁷⁰ Die vorliegende Formel ordnet an, dass die *Conclusio* die *Testes*-Klausel beinhalten muss. Grundsätzlich gilt, dass diese Klausel in Reskripten über den Mönchsstatus (*Preces et mandata* und *Cum olim*) nicht angewendet werden darf.⁷¹ Diese Regelung kann mit der Gehorsamspflicht der Mönche ihrem Abt gegenüber begründet werden, ohne dessen Erlaubnis sie auch nicht vor Gericht erscheinen dürfen.⁷² Deshalb wird die Klausel auch bei der Klage eines Abtes wegen Verweigerung des Gehorsams und der Ehrfurcht durch seine Mönche nicht angewendet.⁷³ Dies gilt auch in Fällen, die die Absolution von Mönchen und Nonnen betreffen.⁷⁴ Da es sich im vorliegenden Fall um ein Besitzdelikt handelt und der Mönch durch seine Übertrittserlaubnis nicht mehr seinem ehemaligen Abt zum Gehorsam verpflichtet ist, muss er hier wohl einem Laien gleichgestellt werden. Ein in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltenes Beispiel für einen Ordensübertritt⁷⁵ wird mit einer ausführlichen Arenga eingeleitet.⁷⁶ Eine Nonne möchte aus dem Dominikanerorden in den Franziskanerorden wechseln. Die Adressaten des Briefes, eines Einweisungsreskripts der Form „*Preces et mandata*“, die Äbtissin und der Konvent des gewünschten Klosters, erhalten den Befehl, die Nonne

⁶⁶ ... *idem tamen ab eorum recedens ordine transire ad alium in proprie salutis dispendium et plurimorum scandalum pretermittit ...*

⁶⁷ ... *alias fratrum ipsorum libros et res alias detinens minus iuste.*

⁶⁸ ... *quod predicta eisdem fratribus restituat et ad religionem se transferat, ut tenetur, monitione premissa ...*
Zu ergänzen gemäß HERDE, *Audientia* 2,374f. K 225: *per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas.*

⁶⁹ X 3.31.23 (POTTHAST 9650); dazu SÄGMÜLLER 2,400; E. JOMBART, *Novice*, in: DDC 6,1024f. Vgl. auch die Dekretalen Innocenz' III. und Honorius' III. (X 3.31 cc. 20-22).

⁷⁰ SCHREIBER, *Kurie und Kloster* 2,341ff. Die ersten derartigen Privilegien wurden für Augustiner, Prämonstratenser und Benediktiner ausgestellt. Unter Alexander III. erscheinen sie in den Privilegien sämtlicher Orden. „Im Anfang des [12.] Jahrhunderts wurde in der Regel das „*discedere*“ ohne irgendeine Ausnahme verboten.“ (Zitat: SCHREIBER a. a. O. 342) (JL 5850).

⁷¹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.12.

⁷² Dazu vgl. SÄGMÜLLER 2,325 u. 410.

⁷³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.22. Weiterhin schreibt diese *Notula* die Anwendung der *Testes*-Klausel für ähnliche Klagen eines Prälaten des Weltklerus gegen Weltkleriker vor.

⁷⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.13.

⁷⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 271.

⁷⁶ Die Formelsammlungen Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthalten Beispiele für Arengen von Einweisungsreskripten: Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 273; Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 79r (Nr. 101): *Mundane conversationis illecebras et seculi vanitates adicere cupiens .[.] (om. Hs.) clericus lator presentium vestrum monasterium preelegit, ut in eo se divine subiciat servituti. Nos igitur pium eius propositum etc.*

aufzunehmen. Die Aufnahme soll trotz vorliegender Privilegien, die die Anzahl der Nonnen des Klosters beschränken, durchgeführt werden. Der Übertritt in einen strengeren Orden ist gestattet.⁷⁷ Die Bitte eines Prämonstratensers „*ad artiolem ordinem*“ übertreten zu dürfen, wird, zumal die Erlaubnis seines Abtes vorliegt, gewährt.⁷⁸ In einem anderen Fall wendet sich der Impetrant, ein Kleriker, der einst in den Dominikanerorden eingetreten war und auch seine Profess abgelegt hatte, nun aber erkennen muss, dass der den Anforderungen, die dieses Ordensleben an ihn stellt, nicht erfüllen kann, an den Apostolischen Stuhl, um dort um die Erlaubnis in den Benediktinerorden überzutreten zu dürfen zu bitten, die ihm mit dem vorliegenden Reskript auch erteilt wird.⁷⁹ Eine weitere Formel derselben Handschrift behandelt die Klage eines Magisters und der Brüder eines Leprosenhauses gegen einen Laien, dem seine Verpflichtungen zu anstrengend werden, weshalb er diese Einrichtung wieder verlassen möchte.⁸⁰ Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält ein Reskript, das auf die Initiative eines Abtes hin ausgestellt wird, der die Rückkehr einiger Konversen und Mönche, die sich wohl eigenmächtig aus dem Kloster entfernt haben, erzwingen will.⁸¹

Ein weiteres Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁸² behandelt einen neuen Sachverhalt. Es setzt die Bestimmung des 3. Laterankonzils um, nach der Mönche nicht einzeln in Dörfern, Städten und Pfarreien und unter Laien leben durften, sondern einem Konvent angehören oder mit anderen Mitbrüdern gemeinsam wohnen mussten.⁸³ Im vorliegenden Fall erhält der Diözesanbischof, auf die Klage eines Abtes über einzeln lebende Mönche seiner Diözese hin, den Auftrag, die Mönche aufzufordern und gegebenenfalls zu zwingen, in ihre Klöster zurückzukehren. In einem zweiten Beispiel

⁷⁷ SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,342 mit Anm. 3. Benediktiner, Prämonstratenser, Camaldulenser und Basilianer durften in die „*arctio religio*“ z. B. zu Zisterziensern und Kartäusern übertreten. Zur Rechtsprechung Alexanders III. vgl. SCHREIBER a. a. O. mit Anm. 8.

⁷⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 274.

⁷⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 349. Die *Conclusio* setzt die Voraussetzung für die päpstliche Erlaubnis fest: ... *si est ita et aliud canonicum non obsistit tribuas ei licentiam postulatam, prout secundum deum anime sue saluti videris expedire*. Im Gegensatz zu den im *Formularium audientie* enthaltenen Beispielen nicht von der Zustimmung des Abtes abhängig, vgl. HERDE, Audientia 2,329 K 185b, 332f. K 186a u. 338 K 192. Es gab also auch Fälle, in denen der Übertritt in einen weniger strengen Orden genehmigt worden war.

⁸⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 251.

⁸¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 63r/63v (Nr. 16): *Cum sicut ex parte dilecti filii abbatis de .. fuit expositum coram nobis, [quod] (om. Hs.) nuncquam (sic, lege: nonnuncquam) contingat suggerente humani generis inimco fratres et conversos ipsorum de monasterio suo exire animi levitate et in seculo, quod reliquerant evagari. – mandamus, quatinus, huiusmodi fugitivos in .. dicto constitutas ad monasterium suum redire | et resumpto habitu, quem abiecerant in eodem regulariter conversari monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellatis*. Die Formulierungen unterschieden sich noch erheblich von den formalisierten Beispielen der beiden anderen Handschriften.

⁸² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 339.

⁸³ c. 10 Conc. Lat. III = X 3.35.2.

derselben Handschrift⁸⁴ wird die gleiche Thematik behandelt. Der Anlass ist die Klage eines Klostervorstehers, dass einige seiner Mönche den Konzilsstatuten zuwider handeln und alleine leben.⁸⁵ Die Mandatsklausel befiehlt nun, gemäß den Statuten des 3. Laterankonzils⁸⁶ gegen die betreffenden Mönche vorzugehen; es folgt die *Contradictores*-Klausel.⁸⁷ Ein weiteres Reskript⁸⁸ muss sich mit der gleichen Thematik auseinandersetzen.

Im Folgenden wird die Wiederaufnahme von Mönchen, die aus einem Kloster ausgestoßen worden waren oder sich unberechtigt aus diesem entfernt hatten (Apostat), thematisiert.⁸⁹ Bezüglich der Ordensentlassung⁹⁰ lagen keine allgemeingültigen Normen vor. Gregor IX. veranlasste eine erste gemeinrechtliche Regelung, die dem zuständigen Ordensoberen das Recht zugestand, gewisse Verstöße gegen die Ordensdisziplin – wie beispielsweise Verstöße gegen das Armutsgelübde, Trotz und Ungehorsam – mit der Entlassung aus der Gemeinschaft zu bestrafen. Allerdings musste der Ausstoßung ein geregeltes Verfahren vorausgehen. Gegenüber reuigen Mitgliedern sollten die Äbte gnädig sein und auch Klosterflüchtigen nicht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme verwehren. Nachdem es zu einem Anstieg von Ordensentlassungen und Klosterflucht gekommen war, sah sich Gregor IX. zur Bekämpfung des daraus resultierenden Vagantentums gezwungen. Er verpflichtete die sich alljährlich in Generalkapiteln versammelnden Äbte und Prioren, sich um entlassene oder flüchtige Mitglieder ihres Ordens zu bemühen.⁹¹ Wenn sich ihre Wiederaufnahme mit der Ordensdisziplin vereinbaren ließ, dann sollten die Äbte und Prioren die Betroffenen – nötigenfalls unter Anwendung von Kirchenstrafen – zur Rückkehr zwingen. War deren

⁸⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 342.

⁸⁵ *Cum, sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis, in quibusdam ecclesiis et cellis monasterii tui monachi solitarii contra Lateranensis statuta concilii commorentur ...*

⁸⁶ Die Statuten des 3. Laterankonzils wiesen für Mönche, die nicht in der klösterlichen Gemeinschaft lebten, keine Strafe aus. Es waren wohl die gewöhnlichen Kirchenstrafen anzuwenden.

⁸⁷ Diese Klausel, ein Bestandteil der Konservatorenrkunden, lautete: *contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo*. Bereits zur Zeit der *consuetudines cancellarie* (1253/54) Bonaguidas von Arezzo war es üblich, „zu allen Gnadensache Konservatorenrkunden auszustellen, also *littere cum filo canapis* an kirchliche Personen, die in der Nähe des Petenten lebten, zu senden mit dem Auftrag, für die Durchführung des Inhaltes des Gnadenbriefes gegebenenfalls unter Anwendung kirchlicher Strafen zu sorgen“, HERDE, Beiträge 219f. (Zitat 219); TEIGE, Kanzleiwesen, in: MIÖG 17 (1896), 414.

⁸⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 343. Das Verbot des Alleinlebens der Mönche war hier bereits in die „*statutis pro reformatione ... ordinis*“ aufgenommen worden. Es folgt die Klausel *Nulli ergo*.

⁸⁹ Zum Apostat (*apostasia a religione*) vgl. SÄGMÜLLER 2,415f.; PLÖCHL 256f. Ein rechtswidriger Austritt hatte wohl meist die Exkommunikation zur Folge; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,344f. Vgl. auch A. J. RIESNER, *Apostates and Fugitives from Religious Institutes*, Washington 1942 (Canon Law Studies 168); PH. HOFMEISTER, Die Strafen für den *apostata a religione*, in: *Studia Gratiana* 8 (Bologna 1962), 423-446; für weitere Spezialliteratur vgl. Herde, *Audientia* 1,383 Anm. 60. Vgl. auch die Supplik bei BARRACLOUGH, *Formulare für Suppliken* 453.

⁹⁰ Vgl. PLÖCHL 265f.; CH. G. O’LEARY, *Religious Dismissed after Perpetual Profession*, Washington 1943 (Canon Law Studies 184); B. A. PFALLER, *The „ipso facto“ effected Dismissal of Religious*, Washington 1948 (Canon Law Studies 259). Vgl. X 1.33.10; X 3.35.8; X 3.50.7.

⁹¹ Es existieren auch Beispiele, in denen sich die Kurie selbst um die Wiederaufnahme von aus dem Kloster Ausgetretenen bemühte; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,347.

Wiederaufnahme auf Grund der Ordensregel nicht möglich, sollten ihnen die Ordensoberen einen geeigneten Platz anweisen, wo für ihren Lebensunterhalt gesorgt wurde und an welchem sie Buße leisten konnten. Widersetzten sie sich dieser Anordnung, mussten sie vom zuständigen Oberen exkommuniziert und ihre Namen durch die Präläten der Kirche bis zu ihrer Rückkehr öffentlich verkündet werden.⁹²

Das erste Beispiel⁹³ ist die Petition eines Mönchs, der sein Kloster verlassen hat und nun um eine Wiederaufnahme nachsucht. Die *Narratio* schildert, dass der Petent in das von ihm leichtsinnig verlassene Kloster (*a quo, sicut asserit, exivit animi levitate*) in Demut zurückkehren möchte (*cupiat cum humilitate redire*). Die *Conclusio* erteilt dem Abt und Konvent den Auftrag, diesen wieder aufzunehmen, soweit es mit der Ordensdisziplin vereinbar ist (*salva ordinis disciplina*), und ihn, gemäß den bisherigen Beispielen, in der gebotenen Liebe zu behandeln. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁹⁴ enthält ein Beispiel, das inhaltlich mit Hs. Ottob. lat. 762 Nr. 324 übereinstimmt,⁹⁵ ein weiteres einfaches Reskript für einen rückkehrwilligen flüchtigen Ordensangehörigen⁹⁶ und eine Formel,⁹⁷ die ausdrücklich auf die oben besprochene Dekretale Gregors IX.⁹⁸ Bezug nimmt. Sie wird für einen reumütigen Klosterflüchtling ausgestellt, der den Wunsch äußert, wieder aufgenommen zu werden. Die Formel ist radikal gekürzt. Das folgende Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁹⁹ ist doppelt vorhanden, so dass das erste wohl bereits durch den Schreiber getilgt worden war. Es wird für den Leiter eines Hospitals ausgestellt, der die Rückkehr eines flüchtigen und zur Umkehr nicht bereiten Spitalbruders erreichen möchte. Die Mandatsklausel zwingt den Flüchtigen zur Rückkehr und zum Gehorsam gegenüber dem klagenden Rektor. Auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält eine einfache Petition mit dem Rückkehrwunsch eines einst entlaufenen Mönchs, doch die Mandatsklausel variiert gegenüber den in den beiden anderen Handschriften üblichen Formulierungen.¹⁰⁰

⁹² X 3.31.24 (POTTHAST 9651). Vgl. SÄGMÜLLER 2,415f.; PLÖCHL 256f.; RIESNER, 29ff., 32f.; O'LEARY 14ff.; PFALLER 26ff. (besonders für die Auslegung der Dekretale durch die Dekretisten).

⁹³ Ottob. lat. 762 Nr. 324.

⁹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 259.

⁹⁵ Die Variation der *Conclusio* (... *devotionem vestram rogandam duximus et monendam mandantes, quod ob reverentiam apostolice sedis et nostram eundem ad vos humiliter redeuntem recipiatis salva ordinis disciplina et sincera tractetis in domino caritate*) hat keine rechtliche Auswirkung.

⁹⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 265.

⁹⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 263.

⁹⁸ X 3.31.24 (POTTHAST 9651).

⁹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 266, 267.

¹⁰⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 61v (Nr. 6): *Cum dilectus filius [...] (om. Hs.), lator presentium, monachus vester, claustrum vestrum exiverit animi levitate, nunc ad se domino faciente reversus ad idem claustrum redire affectat. – mandamus, quatinus, pro reverentia beati Petri et nostra, ipsum ad vos humiliter redeuntem benigne recipere ac fraterna curetis caritate tractare salva ordinis disciplina.*

Kommen wir nun zu gleichartigen Reskripten für flüchtige Nonnen. Das Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762 wird in Analogie zu Nr. 326 formuliert.¹⁰¹ Die *Narratio* erhält im Anschluss an den Textauszug aus der päpstlichen Dekretale jedoch den Zusatz, dass Nonnen als Vagantinnen größeren Gefahren ausgesetzt seien als Mönche und dass die Anordnung Gregors IX. umso mehr für sie gelte.¹⁰² Auch bei der Bitte um die Wiederaufnahme räumt die Kurie den Petenten offenbar die Möglichkeit ein, wiederholt Mandate zu erbitten. Das an dieser Stelle zu besprechende Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 ist wohl das zweite einer Nonne in der Form „*Cum olim*“ gewährte Reskript, da diese diesbezüglich bereits ein an die Äbtissin und den Konvent ihres Klosters gerichtetes Schreiben vorweisen kann (*monacham vestram, latricem presentium*).¹⁰³ Das erste in diesem Fall ausgefertigte Schriftstück mit der Aufforderung der Wiederaufnahme, sofern sie mit der Ordensdisziplin vereinbar sei, haben die Empfänger nicht befolgt (*quod mandavimus, efficere hactenus non curastis*), so dass derselbe Befehl erneut ergeht (*mandamus, quatinus ipsam ad vos humiliter reddeuntem ob reverentiam apostolice sedis et nostram secundum precedentis mandati nostri tenorem recipiatis benigne et sincera caritate tractetis*). Dieses Schreiben ist nicht an einen Exekutor adressiert, sondern ebenfalls an die Empfänger des ersten Briefes, die Äbtissin und den Konvent des Klosters. Dieser Vorgehensweise liegt vermutlich das Motiv zu Grunde, dass die Petentin, trotz päpstlicher Unterstützung der Wiederaufnahme, wegen ihres früheren Ungehorsams auf die Gnade ihrer Klostergemeinschaft angewiesen bleiben soll.

Eine andere Formel der Hs. Ottob. lat. 762 behandelt die Wiederaufnahme von ausgewiesenen Mönchen.¹⁰⁴ Es stellt die Varianten einer unrechtmäßigen (*sine causa rationabili*) oder einer rechtmäßigen Ausweisung (*culpae suis exigentibus*) eines Mönchs aus einem Kloster vor.¹⁰⁵ Beide Fälle können in Reskripten behandelt werden, da der Ordensangehörige unter allen Umständen zum Gehorsam gezwungen ist. Zur Wiederaufnahme setzen beide Alternativen die Rückkehr in Demut voraus. Der Petent des vorliegenden Falles möchte in sein Kloster zurückkehren.¹⁰⁶ Die *Conclusio* entspricht, einschließlich der Vorbehaltsklausel bezüglich der Ordensdisziplin, derjenigen für die

¹⁰¹ Ottob. lat. 762 Nr. 327.

¹⁰² *Cum autem, quod circa fugitivos et eiectos predictos statutum in hac parte fore dinoscitur, multo magis monialibus, que periculosius vagantur, debeat observari ...*

¹⁰³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 260.

¹⁰⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 325.

¹⁰⁵ Die zugehörige Überschrift spricht allerdings nur von einer ungerechtfertigten Ausweisung: „*Pro illo, qui sine causa rationabili de monasterii est eiectus*“.

¹⁰⁶ Diese Bitte steht, wie gewöhnlich, in dem mit „*Cum*“ eingeleiteten Kausalsatz, dem der Hauptsatz als *Conclusio* folgt.

Wiederaufnahme von Ordensflüchtigen. Das folgende Reskript¹⁰⁷ beruht wiederum auf der oben erwähnten Dekretale Gregors IX.¹⁰⁸ und ist an einen Diözesanbischof gerichtet.¹⁰⁹ Die *Narratio* wird mit einem einfachen Hauptsatz (Incipit: *Dilectus filius*) eingeleitet. Dieser formuliert den Wunsch des zu Unrecht ausgewiesenen Mönchs: die Rückkehr in sein Kloster. In dem nun folgenden mit „*Cum*“ eingeleiteten Kausalsatz wird die Dekretale Gregors IX. wörtlich zitiert¹¹⁰ und der Bischof beauftragt, die Bitte des Mönchs dementsprechend zu entscheiden. Ausführlicher als das eben behandelte stellt das im Folgenden zu besprechende Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 einen ähnlichen Fall dar.¹¹¹ Sein Adressat ist das Kapitel des Humiliatenordens der Provinz Mailand. Auch hier soll das Kloster einen Ordensangehörigen wieder aufnehmen. Der Petent macht die Angabe, vom Propst zu Unrecht aus dem Kloster ausgewiesen worden zu sein (*qua, sicut asserit, a .. eiusdem preposito sine causa rationabili est eiectus*). Erneut wird die päpstliche Dekretale als Handlungsgrundlage zitiert. Nun folgt in derselben Handschrift eine interessante Variante der Wiedereinweisungsreskripte.¹¹² Sie ist an einen Abt gerichtet und auf Grund der Klage eines grundlos ausgewiesenen Mönchs ausgestellt. Die *Narratio* wird mit der Wendung „*In presentia nostra .. monasterii tui monachus nobis exposuit conquerendo*“ eingeleitet. Dem Abt wird die Klage des Petenten erläutert, und er wird aufgefordert, diesen, wenn es der Ordensdisziplin nicht schadet, wieder als Mitbruder aufzunehmen.

Die beiden folgenden, hier zu besprechenden Formeln, der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 betreffen das Noviziat und befassen sich mit dem Problem der Oblaten.¹¹³ Bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts durften Eltern ihre unmündigen Kinder in ein Kloster

¹⁰⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 326.

¹⁰⁸ X 3.31.24 (POTTHAST 9651).

¹⁰⁹ Die Dekretale Gregors IX. sieht vor, dass die Kapitel selbst mit der Durchführung des Mandats beauftragt werden. Da in der Provinz, in der sich der aktuelle Fall ereignet hat, kein Kapitel existiert (... *in provincia, .. de qua monasterium ipsum existit, presidentes huiusmodi, sicut asseritur, non existant* ...), wird ein Bischof mit der Durchführung des Mandats beauftragt.

¹¹⁰ *Cum autem felicitis recordationis G. papa VIII., predecessor noster, duxerit statuendum, ut presidentes capitulis celebrandis seu patres abbates proprios non habentes fugitivos et eiectos de ordine suo requirant sollicite annuatim, ita quod, si in monasteriis suis recipi possint secundum ordinem regularem, abbates seu priores eorum ad receptionem cogantur ipsorum salva ordinis disciplina, quod, si hoc ordo non patitur, apostolica auctoritate provideant, ut, si absque scandalo fieri poterit, apud monasteria sua in locis competentibus, alioquin in aliis religiosis domibus eiusdem ordinis ad agendum ibidem penitentiam salutarem eis vite necessaria ministrentur, et in provincia, .. de qua monasterium ipsum existit, presidentes huiusmodi, sicut asseritur, non existant.* Da die Dekretale mehrere untergeordnete Nebensätze enthält, ist die Formulierung etwas komplex.

¹¹¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 264.

¹¹² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 268.

¹¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 269, 270. SÄGMÜLLER 2,401f.; PLÖCHL 253; FEINE 391; J. C. ALMOND, Oblati, Oblatae, Oblates, in: *The Catholic Encyclopedia* 11,188f.; R. RIEPENHOFF, Zur Frage des Ursprungs der Verbindlichkeit des Oblateninstituts, Münster 1939; vgl. HERDE, *Audientia* 1,393ff., mit Literatur 393f.

geben,¹¹⁴ welches die Kinder auch nach ihrer Volljährigkeit nicht mehr verlassen durften. Das regelte ein Kanon des 4. Konzils von Toledo, der sich auch im Dekret Gratians findet: „*Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit.*“¹¹⁵ Eine Dekretale Alexanders III., die auch im *Liber Extra* enthalten ist, bestimmte erstmals, dass ein Gelübde, das vor dem vierzehnten Lebensjahr abgelegt wurde, nicht verbindlich war.¹¹⁶ Noch weiter ging eine Dekretale Cölestins III., in der dieser Oblaten zugestand, dass sie nach Erreichung der Mündigkeit das Kloster verlassen konnten.¹¹⁷

Im ersten der vorliegenden Fälle¹¹⁸ handelt es sich um einen Laien, der während der Pubertät, vor seinem vierzehnten Lebensjahr (*antequam quartum decimum annum complisset*), in ein Kloster eingetreten war, dort gelebt, aber keine Gelübde abgelegt und das Kloster schließlich wieder verlassen hat. Dieses Reskript müsste eigentlich an einen Bischof gerichtet sein, enthält aber den Hinweis, dass der Bischofsstuhl der entsprechenden Diözese zum Zeitpunkt der Klage vakant ist und das Verfahren deshalb dem Dekan übertragen werden muss. Dieser erhält den Auftrag, den Inhalt der *Narratio* zu überprüfen, und, wenn er der Wahrheit entspricht, den Petenten von den Gelübden zu befreien. Das folgende Reskript¹¹⁹ behandelt ebenfalls Fragen des Noviziats. Es ist an einen Bischof adressiert. Ein Diakon klagt, dass er einst als Novize in ein Augustinerkloster unter der Bedingung eingetreten war, dass er die Gelübde nur dann ablegen muss, wenn er nach einer Probezeit feststellen kann, dass er in der Lage ist, die Anforderungen der Ordensdisziplin zu erfüllen. Der Kläger fühlt sich der Strenge des Ordens nach eigenen Angaben jedoch nicht gewachsen und möchte das Kloster noch innerhalb der Probezeit wieder verlassen. Der Bischof muss nun überprüfen, ob der Kläger nicht bereits das den Professoren vorbehaltene Gewand getragen oder ausdrücklich seine Profess abgelegt hat; wenn das nicht zutrifft, darf der Kläger aus dem Noviziat austreten. Diese Formel beruht auf einer Dekretale Gregors IX.,¹²⁰ in der der Austritt aus dem Noviziat und die Rückkehr in den früheren Stand innerhalb eines Jahres, also vor Ablauf der üblichen Probezeit, gestattet wurden. Gregor IX. bestimmte außerdem, dass sich in allen Klöstern der Habit der Novizen von dem der

¹¹⁴ Dieser Brauch begann im Frühmittelalter. Mit der ersten Tonsur trat man in den Klerikerstand ein (X 1.14.11). Vgl. KOCH 3f. Die Kinder wurden tonsuriert, weswegen die Tonsur von der ersten Weihe gelöst wurde; vgl. FEINE 391.

¹¹⁵ c. 49 Conc. Tolet. IV = C. 20 q. 1 c. 3.

¹¹⁶ X 3.31.8 (JL 13854) vom 21. Dezember 1176 (Krit. Edition HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen Nr. 21). Vgl. auch X 3.31.11. Beide Dekretalen sehen eigentliche Oblationen durch die Eltern als bindend an. Bei Mädchen war das entsprechende Alter zwölf Jahre (X 3.31.12).

¹¹⁷ X 3.31.14 (JL 17638); vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“ 437 Nr. 62.

¹¹⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 269.

¹¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 270.

¹²⁰ X 3.31.23 (POTTHAST 9650). Vgl. SÄGMÜLLER 2,400; E. JOMBART, Novice, in: DDC 6,1024f.

Professen unterscheiden musste, so dass man klar erkennen könnte, welcher Mönch den Profess geleistet hatte.¹²¹

Mehrere in der Hs. Ottob. lat. 762 enthaltene Formeln befassen sich mit der Verletzung der Ordensdisziplin. Ein Fall trägt die Überschrift „*Ut monachi inobedientes cogantur ad obedientiam.*“¹²² Hier klagt der Priors eines Priorats, dass ihm einige seiner Mönche und Konversen den gebotenen Gehorsam verweigern (*ipsius monasterii monachi et conversi obedientiam et reverentiam sibi debitam contra iustitiam denegant exhibere*). Die *Narratio* wird mit der Wendung: „*Sua nobis ... petitione monstravit*“ eingeleitet.¹²³ Da es jedoch zu keinem gewöhnlichen Verfahren kommt, beauftragt die *Conclusio* den delegierten Richter, die ungehorsamen Mönche und Konversen durch Androhung kirchlicher Zensuren zum Gehorsam zu zwingen: „*mandamus, quatinus, si est ita, dictos monachos et conversos, ut eidem priori obedientiam et reverentiam exhibeant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellatis.*“ Ein weiteres Reskript¹²⁴ muss für eine Priorin ausgestellt werden, die einem Kloster vorsteht. Hier soll eine ungehorsame Nonne diszipliniert werden, die sich, von Laien unterstützt, aufsässig in die Verwaltung des Klosters eingeschaltet hat. Die *Conclusio* beauftragt den delegierten Richter, die Nonne, nach vorheriger Ermahnung, mit Kirchenstrafen zu zwingen, von ihrem Tun ab zu lassen und ihrer Priorin den nötigen Gehorsam und die gebotene Ehrfurcht (*obedientiam et reverentiam*) zu erweisen. Der Anlass für ein in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthaltenes Schriftstück ist die Klage einer Äbtissin wegen der Vernachlässigung des Gehorsams und mangelnder Ehrfurcht.¹²⁵

Ein weiteres Reskript der Hs. Ottob. lat. 762¹²⁶ wird für einen Abt und einen Konvent ausgestellt. Sie wehren sich gegen einen Mönch, der die Abtswürde besetzt hält. Der Fall

¹²¹ Die Mandatsklausel des Reskripts greift die Dekretale z. T. wörtlich auf: ... *mandamus, quatinus, nisi de prefato .. per religionis habitum, qui dari profitentibus consuevit, aut professionem expressam seu alias evidenter appareat, quod absolute voluerit vitam mutare ac in religione perpetuo famulari ...*; X 3.31.23: *Statuimus novitios in probatione positos ante susceptum religionis habitum, qui dari profitentibus consuevit, vel ante professionem emissam ad priorem statum redire posse libere infra annum, nisi evidenter appareat, quod tales absolute voluerint vitam mutare et in religione perpetuo domino servire ...* Vgl. auch X 3.31 cc. 20-22.

¹²² Ottob. lat. 762 Nr. 218.

¹²³ Die Beispiele Ottob. lat. 762 Nr. 173, 174, ebenfalls gegen ungehorsame Ordensangehörige gerichtet, werden mit der Wendung: „*Sua nobis ... conquestione monstravit bzw. monstrarunt*“ eingeleitet.

¹²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 174.

¹²⁵ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 63r (Nr. 15): *Querelam dilecte filie ab[b]atisse (om. Hs.) de .. [re]cepimus (om. Hs.) continentem, quod P. et quedam alie moniales eiusdem monasterii sibi obedientiam et reverentiam debitam exhibere (sic, lege: exhibere) recusant – mandamus, quatinus moniales prefatas, ut eidem abbatisse obedientiam et reverentiam exhibeant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota, sicut iustum fuerit, compellatis.*

¹²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 173.

stellt sich folgendermaßen dar: Der jetzige Abt war in die freie Abtsstelle kanonisch rechtmäßig gewählt und eingesetzt worden, und dies hatte bislang wohl noch keinen Widerspruch hervorgerufen.¹²⁷ Nun okkupierte ein Mönch desselben Ordens mit der Unterstützung mehrerer Bewaffneter die Abtswürde. Die Mandatsformel erteilt dem delegierten Richter den Auftrag, den Beklagten mit kirchlichen Zensuren zu bestrafen und dem ordnungsgemäß gewählten Abt zu seinem Recht zu verhelfen. Es folgt die Datierung. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält weitere Reskripte auf Grund von Klagen von Prioren wegen der Verletzung der Gehorsamspflicht durch untergebene Kanoniker bzw. Kleriker.¹²⁸

Zuletzt kommen wir noch zu einem Sonderfall, der nur in der Hs. Ottob. lat. 762 behandelt wird.¹²⁹ Es handelt sich um die Klage eines Laien, der von Albigensern geblendet und verstümmelt worden war.¹³⁰ Der Petent kann seither nicht mehr selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen und bittet nun um Hilfe. Der Brief richtet sich an mehrere Empfänger, bei denen es sich, obwohl sie nicht näher definiert werden, wohl um Bischöfe gehandelt haben wird. Das Schreiben enthält die Anweisung, bis zum Tod des Petenten für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, wobei die Adressaten ausdrücklich auf den Verdienst dieser guten Tat hingewiesen werden. Dieser Befehl ist wichtig, wenn die Versorgung des Impetranten bereits von anderer Seite gewährleistet werden kann. Ebenso, wenn die Empfänger des aktuellen Mandats schon einmal durch ein päpstliches Schreiben zur Versorgung eines Petenten aufgefordert worden waren. Das Reskript verfügt über eine *Arenga* (*Rem pietatis et iustitiae facimus, si iniuriam in Christo patientibus vite subsidia de bonis ecclesiasticis procuramus.*). Die *Narratio* beginnt mit einem Kausalsatz (*Cum igitur*), der den Vorfall schildert (... *pro negotio pacis et fidei ab hereticis Albigen. oculorum privatus lumine, naso et superiori labio ac dextra manu miserabiliter mutilatus ad*

¹²⁷ ... *canonice electus fuerit et in ea legitime institutus eamque diu possederit pacifice et quiete ...*

¹²⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 262, 293, 341. Die Beispiele Nr. 262 und 293 sind nahezu identisch. Die Mandatsklauseln befehlen dem delegierten Richter in beiden Fällen die Beklagten, nach vorheriger Ermahnung, mit Hilfe der kirchlichen Zensuren zum geschuldeten Gehorsam zu zwingen: *mandamus, quatinus, si est ita, dictos canonicos, ut eidem priori obedientiam et reverentiam exhibeant, ut tenentur, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota previa ratione compellas.* Da in Beispiel Nr. 341 neben der Klage wegen des Ungehorsams weitere Gegenstände verhandelt wurden, erhielt es die gewöhnliche *Conclusio* (*partibus convocatis*).

¹²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 312.

¹³⁰ BORST datiert das Endstadium der Katharer in Südfrankreich zwischen 1244 und 1275, in Norditalien 1260-1280 (letzte Spuren bis 1322). Die Aufnahme einer gleichartigen Formel in die Vulgataredaktion des *Formularium audientie* unter Bonifaz VIII. bis in die Zeit um 1500 zeigt jedoch, dass ihre Aktivitäten wohl noch nicht endgültig beendet waren. Vgl. HERDE, *Audientia* 1,385f. u. 346f. Vgl. auch A. BORST, *Die Katharer*, Stuttgart 1991, bes. 104ff. GRUNDMANN datiert die letzten Katharerprozesse in Südfrankreich und Norditalien um 1300; vgl. H. GRUNDMANN, *Ketzergeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1963 (*Die Kirche in ihrer Geschichte* 2, Lieferung G, 1. Teil), 28.

acquirendum vite necessaria inutilis sit effectus) und an den sich im Hauptsatz die *Conclusio (universitatem vestram)* anschließt.

5.12 Absolute Ordination

Die Reskripte, die auf Grund von Klagen gegen die absolute Ordination ausgestellt wurden, wurden schon vor dem Pontifikat Nikolaus' III. (1277-1280) als *littere dande* behandelt. Die Grundlage der Mandate¹ ist die unter Innocenz III. entwickelte Briefform „*Cum secundum apostolum*“.² Sie verbietet die absolute Ordination, d. h. die Spendung der Weihen ohne gleichzeitige Übertragung eines Benefiziums (*sine titulo*),³ indem sie vorschreibt, dass der Geweihte vom Ordinierenden bzw. dessen Nachfolger versorgt werden muss. Das Problem der absoluten Ordination ist nicht erst im Pontifikat Innocenz' III. entstanden; die frühe Kirche musste sich ebenfalls damit auseinandersetzen, so dass bereits verschiedene Lösungsansätze existierten.⁴ 541 erlaubte das Konzil von Chalcedon⁵ die Weihe nur mit der gleichzeitigen Übertragung eines bestimmten Kirchenamtes (*titulus*).⁶ Andernfalls hatte die Weihe keine Gültigkeit und dem Ordinierten war es nicht gestattet, sein Amt auszuüben; widerrechtliches Handeln wurde mit der dauernden Suspension bestraft.⁷ Das Eigenkirchenrecht hatte dazu geführt, dass die Weihe – sie fiel in die Kompetenz des Bischofs – von der Stellenbesetzung, die in Händen des Inhabers der Eigenkirche lag, welcher auch ein Laie sein konnte, getrennt wurde, was trotz des Verbots von Chalcedon primär zu einem Anstieg der absoluten Ordination führte.⁸ Bis zum 11. Jahrhundert war diese, obwohl kirchenrechtlich stets illegitim, so weit verbreitet, dass wohl der

¹ Zu ihrer Geschichte vgl. R. VON HECKEL, Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma „*Cum secundum apostolum*“, in: HJb 55 (1935), 277-304; dazu Nachträge: Zur Geschichte der Forma „*Cum secundum apostolum*“, in: HJb 57 (1937), 86-93; DERS., Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften, in: ZRG.KA 29 (1940), 118 u. 320 Nr. 56; dazu z. T. berichtend: S. KUTTNER, The Collection of Alanus: A Concordance of its Two Recensions, in: Rivista di Storia del Diritto Italiano 26/27 (1953/54), 41.

² Innocenz III. vom 3. April 1198: POTTHAST 71 = Reg. 1, 76 (ed. HAGENER-HAIDACHER 113ff. Nr. 76) = X 3.5.16. Das Incipit der Arenga wurde als Bezeichnung für diese Briefform übernommen: „*Cum secundum apostolum*“ („*Quum secundum Apostolum*“). Dieses Incipit wurde aber nicht nur für diese Briefgruppe verwendet, wie man aus der Darstellung VON HECKELS erschließen könnte; vgl. etwa POTTHAST 2865 u. ö.

³ Vgl. HINSCHIUS 1,63ff.

⁴ Zunächst galt die Weihe nur für eine bestimmte Kirche, so dass auch der Wechsel von einer Gemeinde in eine andere, aber auch von einer Stadt in eine andere nicht möglich war (c. 20, 21 Arles 314; c. 15. 16 Nicäa 325). Für alles Folgende vgl. V. FUCHS, Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innocenz III., Bonn 1930 (ND Amsterdam 1963).

⁵ c. 6 Conc. Chalced.; vgl. FUCHS 1ff., 103ff.

⁶ FEINE 129. Der so ordinierte Kleriker wurde als „*titulatus*“ oder „*intitulatus*“ bezeichnet; dazu vgl. HINSCHIUS 1,63. Die alte Kirche verstand unter „*titulus*“ primär die Dienststelle und sekundär die Quelle, die den Lebensunterhalt sicherte. Im Laufe der Entwicklung verschob sich die Bedeutung des Begriffes und man betrachtete „*titulus*“ als „Garantie des Lebensunterhaltes als Voraussetzung für den Empfang der höheren Weihen“, VON HECKEL, Absolute Ordination 284. Hieraus leitete sich die Definition des Begriffes „*titulus*“ ab. Es ist das für den Kleriker notwendige, standesgemäße Einkommen; vgl. HINSCHIUS 1,65.

⁷ FUCHS 275.

⁸ FUCHS 151ff., 178, 193, 236. Vgl. bereits R. SOHM, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Adolf Wach, Leipzig, München 1918, (ND Darmstadt 1967), 222ff.

überwiegende Teil der Ordinationen als absolute Ordinationen durchgeführt wurde.⁹ Die kirchliche Reformbewegung¹⁰ versuchte seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Simonie, eine häufige Folge dieses Missstandes,¹¹ und die Herrschaft der Laien in der Kirche zu beseitigen.¹² Auf dem Konzil von Piacenza (1095) erneuerte Urban II. deswegen das Verbot der absoluten Ordination von Chalcedon.¹³ Gratian arbeitete beide Kanones in sein Dekret ein.¹⁴ Trotz all dieser Maßnahmen nahm die absolute Ordination jedoch weiter zu.¹⁵ Erstmals ist von Alexander III. ein Reskript für einen Kleriker erhalten, der sich mit der Bitte um Hilfe an den Apostolischen Stuhl gewendet hatte.¹⁶ Dieses aus den Jahren 1167-69 stammende Schriftstück weist ausdrücklich auf die Unwirksamkeit der Ordination ohne bestimmten Titel hin. Deshalb musste der Adressat, der Erzbischof von Reims, einem von ihm geweihten Diakon ein Benefizium verleihen, das ausreichte, um dessen Lebensunterhalt sicherzustellen. Alexander III. beseitigte diese Misere zwar nicht, setzte sich mit einem Kanon des 3. Laterankonzils aber für die Versorgung der absolut Ordinierten ein:¹⁷ der Bischof, der einem Diakon oder Priester die Weihen ohne bestimmten Titel erteilte, musste so lange für dessen Lebensunterhalt sorgen, bis er dem Geweihten zu einem entsprechenden kirchlichen Benefizium verhelfen konnte. Die niederen Weihegrade¹⁸ waren von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Ordinierte, die von einem ausreichenden eigenen oder väterlichen Vermögen leben konnten.¹⁹ Diese Maßnahme führte dazu, dass die Mehrzahl der Kanonisten die absolute Ordination in solchen Fällen für nicht verboten hielt, in denen absolut geweihte Priester und Diakone von ihren Ordinierenden versorgt wurden.²⁰

⁹ FUCHS 236f.

¹⁰ FEINE 294f.

¹¹ FUCHS 189.

¹² FUCHS 237ff.

¹³ c. 15 (MANSI 20,806).

¹⁴ D. 70 cc. 1, 2. Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 280. Das Urteil der älteren Dekretisten ausführlich bei FUCHS 259ff.

¹⁵ FUCHS 267f.; VON HECKEL, Absolute Ordination 280.

¹⁶ Vgl. Alexander III. JL 11456; dazu VON HECKEL, Absolute Ordination 280; vgl. MIGNE, Patrologia Latina 200,517 n. 522.

¹⁷ c. 5 Conc. Lat. III = X 3.5.4. Dazu PHILIPPS 1,612; HINSCHIUS 1,64; FEINE 392; bes. FUCHS 268ff.

¹⁸ Zu den *Ordines minores* bzw. *non sacri* zählen der Akoluth, der Exorzist, der Lektor, der Ostiarius und der Subdiakon. Seit Innocenz III. (X 1.14.9 u. c. 3 Conc. Lat. III) zählte der Subdiakon zu den *ordines sacri*; vgl. PHILIPPS 1,614; HINSCHIUS 1,6f., 64 mit Anm. 7; FEINE 391f. Zur Datierung vgl. FUCHS 277 mit Anm. 20.

¹⁹ c. 5 Conc. Lat. III = X 3.5.4. Bereits Justinian (Nov. 3,6 §§ 8,16) verbot die Weihe ohne Versorgung. Seine Vorschrift ging über den Konzilsbeschluss hinaus, da ein Kleriker, der sich die Weihen trotzdem erteilen ließ, sein Recht auf Versorgung seines Lebensunterhaltes einbüßte. Vgl. FUCHS 146ff.; VON HECKEL, Absolute Ordination 281.

²⁰ Vgl. FUCHS 270; VON HECKEL, Absolute Ordination 281. Eine Ausnahme bildete z. B. Huguccio, der in c. 2 D. 70 (*Sanctorum*) auf das uneingeschränkte Verbot der absoluten Ordination hinwies; dazu vgl. FUCHS 271ff.; VON HECKEL, Absolute Ordination 284.

Mit der Dekretale Innocenz' III., die als „*Cum secundum apostolum*“²¹ bekannt ist und auf der die vorliegenden Formeln basieren, begann 1198 ein neuer Abschnitt der Rechtsentwicklung. Die Konstitution verschärfte die Bestimmungen des Konzilskanons: der Empfänger des Schreibens – eines „*mandatum de providendo*“ –, der Bischof von Zamora, musste den Klagenden, einen Subdiakon,²² der noch von seinem Vorgänger ordiniert worden war, versorgen.²³ Hiermit wurde das alte Ordinationsrecht neu geregelt. Die Folgen „die völlige Trennung von Weihe und Anstellung“ und „die rechtliche Anerkennung der absoluten Ordination“²⁴ waren eingeführt.²⁵ Diese Regelung führte dazu, dass der Geweihte seine geistlichen Aufgaben, z. B. die Feier der heiligen Messe, auch ohne Benefizium wahrnehmen durfte. Innocenz III. betrachtete das Verhältnis des Klerikers zu seiner Kirche als „weltliches Rechtsverhältnis“;²⁶ die Dienstleistung des Klerikers wurde mit dem Unterhalt vergolten. Diese Ansicht setzte sich im Mittelalter zunehmend durch und löste die Auffassung der alten Kirche ab, die „das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Kirche mehr unter einem geistlichen Gesichtspunkt [sah] und über den Kleriker ohne Kirche eine geistliche Strafe, die dauernde Suspension,“ verfügte.²⁷ Eine wörtliche Umsetzung der Dekretale „*Cum secundum apostolum*“ hatte die bischöfliche Versorgungspflicht für alle Kleriker zur Folge, weshalb die Bischöfe mit einer übermäßigen Belastung, die auf sie zukommen würde, rechnen mussten. Innocenz III. ließ die Anordnung erst 1210 in einer veränderten Form in die *Compilatio tertia* aufnehmen, aus der sie später, etwas verkürzt, in den *Liber Extra* einging.²⁸ Stephan von Tournai informierte den Papst darüber, dass die Versorgungsforderungen der Kleriker an ihre Bischöfe seither erheblich zugenommen hätten, und verlangte eine erneute Änderung, die sich an dem Kanon des 3. Laterankonzils orientieren und demgemäß die Versorgung auf Priester und Diakone beschränken sollte.²⁹ Bereits seit dem Pontifikat Honorius' III. ließ die Kurie die Dekretale Innocenz' III.

²¹ X 3.5.16.

²² Wie oben erwähnt, zählte das Subdiakonat zum Entstehungszeitpunkt des Briefes noch zu den *ordines minores*, so dass die Regelung des 3. Laterankonzils nun also auch auf die Empfänger der niederen Weihen ausgedehnt wurde, demzufolge für alle Kleriker eine Versorgung durch den Bischof gefordert wurde.

²³ X 3.5.16.

²⁴ FUCHS 275.

²⁵ Vgl. FUCHS 276. Zu den Gründen für diese Verschärfung vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 185. Vgl. auch ein Schreiben Innocenz' III. vom 28. November 1200, das wiederum die Verpflichtung zur Versorgung von Klerikern in niederen Weihen thematisierte (POTTHAST 1170).

²⁶ FUCHS 275.

²⁷ FUCHS 275; vgl. oben S. 240 Anm. 6.

²⁸ Comp. III. 3.5.1 = X 3.5.16. Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 285ff., der auch zwei weitere Briefe Innocenz' III. nach dem gleichen Formular erwähnt. Ihr Adressat war der Erzbischof von Rouen. Einer, sein Wortlaut ist erhalten, wurde am 21. August 1199 für einen Subdiakon ausgestellt (vgl. POTTHAST 824). Von dem zweiten, am 8. Februar 1200 für einen Akolythen ausgestellten, existiert nur eine Inhaltsangabe; vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 286 mit Anm. 25.

²⁹ MIGNE, Patrologia latina 211,476f.; vgl. FUCHS 276f. mit Anm. 15; VON HECKEL, Absolute Ordination 286, 288, 296.

unberücksichtigt und somit erhielten nur Petenten mit höheren Weihen „*mandata de providendo*“.³⁰ Entsprechendes galt für das Pontifikat Innocenz' IV.³¹ Bereits Innocenz III. wollte sicherstellen, dass die päpstliche Gnade nur geeigneten Kandidaten erwiesen wurde, und verfügte in seiner Dekretale deshalb ein Examen der Petenten.³² Die Mandatsklausel wurde spätestens gegen 1210 mit einem Zusatz ergänzt, der die Prüfungsmodalitäten regelte. Die Entwicklung der Zusatzklausel war folgendermaßen verlaufen: nachdem sich der Ordinierende zunächst noch unter den Prüfern befunden hatte,³³ durfte er zwischenzeitlich an dem Examen nicht mehr teilnehmen.³⁴ Um eine Befangenheit des Gremiums auszuschließen, war der Bischof später wieder zur Prüfung rechtmäßig vorzuladen. Er musste selbst teilnehmen oder einen Vertreter senden, war jedoch nicht mehr als Examinator zugelassen.³⁵ Seit Innocenz IV. erhielten die Prüfer ein eigenes Mandat, die so genannte *Executoria* bzw. *Monitoria*.³⁶ Dem Petenten wurden zwei Briefe ausgehändigt. Einen musste er an den Bischof, der ihn geweiht hatte, übergeben den anderen erhielten die Examinatoren. Der Inhalt der beiden Schreiben war zwar den jeweiligen Empfängern angepasst, ansonsten aber weitgehend identisch. Die Prüfer waren auch dazu befugt, den Bischof nach erfolgreicher Prüfung an seine Versorgungspflicht zu erinnern, die Ausführung des päpstlichen Befehls durch den Bischof zu kontrollieren und seine Nichterfüllung an den Papst zu melden. Sie besaßen aber keine Zwangsgewalt. Bei Missachtung des apostolischen Schreibens griff der Papst ein.

³⁰ Vgl. dazu das Formelbuch des Guala Bichieri von 1226/27, ed. VON HECKEL, Registerwesen 505 n. 14 als Einleitung der entsprechenden Formel: *Supplicat S. V. subdiaconus vel superior*. Vgl. auch FUCHS 276f.

³¹ *Comm. ad X 3.5.2 s. v. Non liceat: Hinc collige, quod etiam clericis in minoribus ordinibus constitutis debet providere ordinator ... Sed Romana ecclesia non cogit provideri, nisi constitutis in sacris ordinibus ...* Vgl. auch das Schreiben, das Innozenz IV. am 10. Januar 1246 einem Subdiakon gegen den Bischof von Minden ausgestellt hatte; VON HECKEL, Absolute Ordination 286.

³² X 3.5.16. Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 289ff.

³³ Innocenz III. machte schon im Brief an den Bischof von Zamora die Versorgung des Subdiakons von seiner Eignung abhängig. Der Bischof selbst musste mit drei genannten Würdenträgern seiner Kathedrale, denen die Untersuchung übertragen wurde, den Petenten prüfen und ihm, wenn sich dieser als würdig erwies, so lange Unterhalt zahlen, bis er ihm ein angemessenes Benefizium zuteilen konnte; ed. VON HECKEL, Absolute Ordination 304: ... *si eum cum dilectis filiis I. decano, .. magistro scolarium et Elia canonicis Zemoren., quibus examinationem ipsius duximus committendam, idoneum esse reppereris et ecclesiastico beneficio non indignum ...*

³⁴ So auch der Erzbischof von Rouen (POTTHAST 824); vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 290f. Vgl. auch DERS., Nachträge 89. VON HECKEL datiert dieses zweite Stadium 1199 bis 1208, vgl. DERS., Nachträge 90.

³⁵ Ed. VON HECKEL, Absolute Ordination 304 Anm. m: *te citato legitime, ut per te ipsum vel idoneum responsalem intersis et tam super idoneitate persone quam etiam super quantitate et qualitate beneficii proponere tibi liceat quicquid rationabiliter duxeris proponendum*. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 336, 337, 338.

³⁶ Brief von 1246 Januar 10, ed. H. FINKE, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Münster 1888, 212 Nr. 454. VON HECKEL, Absolute Ordination 292 nimmt an, dass den Examinatoren seit jeher ein eigenes Mandat überbracht wurde. Bei den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 337, 339, Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 97 und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 72r (Nr. 51) u. f. 72r|v (Nr. 52) handelt es sich jeweils um eine *Monitoria*.

War das erste Reskript erfolglos, konnte sich der Kleriker erneut an die Kurie wenden und erhielt dann ein zweites Briefpaar (*secunda forma*).³⁷ Analog zu den ersten Reskripten war auch hier ein Brief an den Ordinator, der andere an die Prüfer gerichtet. Diese Empfänger wurden aber neu bestimmt. Außerdem wurde ihnen die Zwangsgewalt übertragen, so dass sie, unter der Voraussetzung der Eignung des Kandidaten, den Bischof mit Kirchenstrafen zur Beachtung des aktuellen päpstlichen Schreibens zwingen konnten. Wie die *forma secunda* in der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5³⁸ belegt, waren nicht nur Bischöfe Adressaten der Briefe. Das vorliegende Reskript ist gegen Präsentatoren gerichtet. Das Patronatsrecht brachte es mit sich, dass die zuständigen Bischöfe, die den Petenten geweiht hatten, ihn unter Umständen nicht mit einem Benefizium versorgen konnten, so dass diese Pflicht bereits unter Innocenz III. an die Präsentatoren weitergegeben wurde.³⁹ Die Form dieser Schreiben stand wohl bald nach dem Tod Innocenz' III. fest.⁴⁰ Das Schriftstück begann mit der *Narratio* „*Cum dilectus filius*“ und war kürzer als der Standardbrief. Obwohl die Arenga mit dem Incipit „*Cum secundum apostolum*“ wegfiel, wurde die Briefform unter der Bezeichnung „*Cum secundum apostolum*“ geführt.⁴¹ Der Bischof nahm an der Examination teil, war aber nicht mehr zur Prüfung berechtigt.⁴² War der Ordinator der Adressat des Schreibens, konnte der Präsentator mit einer Zusatzklausel in die Verhandlung einbezogen werden. Die Entwicklung der *secunda forma* weist mehrere Zwischenstufen auf.⁴³

In dem Zeitraum, in dem die Formelsammlungen, die dieser Arbeit zu Grunde liegen, zusammengestellt wurden, wurden die Reskripte „*Cum secundum apostolum*“ dem Petenten wohl ohne Verlesung vor dem Papst gewährt und zählten damit zu den *littere audientie*. Seit Nikolaus III. galt diese Briefart als *littera legenda*, da seine Kanzleikonstitution von 1278 vorschreibt, dass die *Executorie* verlesen werden sollten.⁴⁴ Sie fiel somit aus der Zuständigkeit der *audientia* heraus.⁴⁵

³⁷ Bei dem Beispiel Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 72r|72v (Nr. 52) handelt es sich um eine *forma secunda*. Die Vorgehensweise entspricht derjenigen bei der Aufnahme von Mönchen bzw. Nonnen in ein Kloster.

³⁸ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 72r|72v (Nr. 52).

³⁹ Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 293ff. Z. B. ein Brief aus dem Pontifikat Innocenz III. vom 12. September 1206, POTTHAST 2880; vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 294 mit Anm. 51.

⁴⁰ Vgl. das Schreiben Innocenz' IV. gegen den Bischof von Minden vom 10. Januar 1246, FINKE 212 n. 454 (POTTHAST fehlt) aus dem Orig. in Hannover. VON HECKEL, Absolute Ordination 286 mit Anm. 26, 297.

⁴¹ Die Überschrift des entsprechenden Kapitels in der Hs. Ottob. lat. 762. lautet lediglich „*Secundum apostolum*“ vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 336. Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 297 mit Anm. 58.

⁴² Vgl. oben S. 243 mit Anm. 34.

⁴³ Dazu vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 298 mit Anm. 61.

⁴⁴ § 32 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 242): *Item „Cum secundum apostolum“ datur sine certo titulo ordinatis tam prima, que dirigitur ordinatori vel presentatori, quam alia monitoria. – Detur sine*

Das entsprechende Kapitel der Hs. Ottob. lat. 762 befindet sich auf f. 43v bis 44v und steht unter der Überschrift „*Secundum apostolum*“. Es umfasst insgesamt sieben Reskripte, darunter zwei *Monitorie*.⁴⁶

Das erste Beispielreskript⁴⁷ der Hs. Ottob. lat. 762 ist an einen Bischof adressiert, bei dem es sich um den Ordinierenden selbst oder um seinen Nachfolger handeln kann,⁴⁸ der Petent ist ein Subdiakon.⁴⁹ Die Ordination kann hierbei auf Antrag des Ordinierenden, der Präsentatoren oder deren Nachfolger vorgenommen worden sein.⁵⁰ Das vorliegende Schriftstück ist in der ersten Form ausgeführt, die sich aus dem ursprünglichen Brief von 1198 entwickelt hatte und die Veränderungen bis zur Aufnahme in die *Compilatio Tertia* berücksichtigt.⁵¹ Es werden zwei Examinatoren bestimmt, der Bischof muss an der Prüfung in eigener Person teilnehmen oder einen Stellvertreter entsenden.⁵²

Das zweite Beispiel⁵³ der Hs. Ottob. lat. 762 ist eine *Monitoria*. Sie ist an die Examinatoren gerichtet und weist diese an, die Idoneität des Kandidaten zu überprüfen und den Bischof bzw. seinen Stellvertreter zu dieser Prüfung vorzuladen. Sollte sich der Bischof den Ermahnungen der Examinatoren widersetzen, müssen sie sein Verhalten an den Apostolischen Stuhl melden.⁵⁴ Der Empfänger des folgenden Schreibens⁵⁵ der Hs. Ottob.

lectione; executoria legatur. Dazu VON HECKEL, Absolute Ordination 299 mit Anm. 66. Die ersten Redaktionen des *Formularium audientie* enthalten keine Reskripte der Form „*Cum secundum apostolum*“.

⁴⁵ Unter Johannes XXII. wurden diese Briefe wohl seit 1331 wieder als *littere dande* der Kompetenz der *audientia* unterstellt. Vgl. HERDE, Audientia 1,480 u. 2,633-642 Q 26. Vgl. dazu auch TANGL, Kanzleiordnungen 95 § 24; 109 § 213f.; VON HECKEL, Absolute Ordination 303 mit Anm. 75; DERS., Zur Geschichte 92f.

⁴⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 337, 339.

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 336.

⁴⁸ ... *a te vel a bone memorie .. episcopo, predecessore tuo, fuerit, sicut asserit, in subdiaconum ordinatus ...*

⁴⁹ Gratian und die Dekretisten ordneten die Subdiakonatsweihe den *ordines sacri* zu, vgl. F. GILLMANN, Zur Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre, Würzburg 1918, 37f. Seit Innocenz III. (X 1.14.9; c. 3 Conc. Lat. III) wurden die Subdiakonats- und Diakonatsweihen endgültig als höhere Weihen angesehen, vgl. PHILIPPS 1,614; HINSCHIUS 1,6f., 64 mit Anm. 7; FEINE 391f.

⁵⁰ ... *per ordinatores vel presentatores suos seu successores eorum ...*

⁵¹ Vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 297. Allerdings fehlt in der *Compilatio Tertia* die Klausel *nec ullum sit ecclesiasticum beneficium assecutus*, die in den entsprechenden Beispielen der Hs. Ottob. lat. 762, Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5, ebenso wie „in allen wirklich ergangenen Briefen“ enthalten ist „und auch im endgültigen Formular steht und als Bedingung für die Heranziehung des Ordinator auch unentbehrlich ist,“ VON HECKEL, Nachträge 91. Sie fehlt allerdings in den Dekretalen, vgl. VON HECKEL, Absolute Ordination 292 Anm. 44.

⁵² ... *si dilecti filii A. et P. quibus examinationem ipsius duximus comittendam, te citato legitime, ut per te ipsum vel idoneum responsalem intersis ...*

⁵³ Ottob. lat. 762 Nr. 337.

⁵⁴ *Quod si monitis vestris acquiescere forte noluerit, quod super hiis inveneritis, vestris nobis litteris intimare curetis, ut eum ad provisionem ipsius, si dignus fuerit, compelli, sicut expedit, faciamus.*

⁵⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 338.

lat. 762 ist der Präsentator, ein Archipresbyter. Die entsprechende *Monitoria*,⁵⁶ die an einen oder mehrere Richter adressiert ist, schließt sich an.

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält Beispiele für diese Briefform. Bei dem Impetranten des ersten⁵⁷ handelt es sich um einen Presbyter, der dem Bischof präsentiert wurde. Es ist an den Ordinator – den Bischof von Lausanne – gerichtet und verfügt, dass nur ein Examinator, im vorliegenden Fall wird ein Prior ernannt, die Überprüfung des Kandidaten vorzunehmen hat. Auch hier befinden wir uns schon im dritten Stadium der Examinationsentwicklung, denn der Bischof bzw. sein Stellvertreter muss daran teilnehmen. Diesem Reskript folgt die zugehörige *Monitoria*.⁵⁸

Die entsprechenden Beispiele der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁵⁹ richten sich gegen den Bischof, der den Petenten zum Diakon geweiht hat. Dem Reskript „*Cum secundum apostolum*“⁶⁰ folgt die diesbezügliche *Monitoria*,⁶¹ hier ausdrücklich an den *monitor* gerichtet, der die Untersuchung des Kandidaten leiten und die Erfüllung des päpstlichen Befehls überwachen soll.

Bei der nächsten hier zu besprechenden Formel der Hs. Ottob. lat. 762 handelt es sich um eine *secunda forma*,⁶² die an einen Bischof gerichtet ist und für einen Subdiakon oder einen Presbyter verwendet werden kann. Für den Kläger, auf dessen wiederholte Bitte hin das vorliegende Reskript ausgestellt wird, war bereits eines in der gewöhnlichen Form „*Cum secundum apostolum*“ ausgestellt worden. Dieses hatte der Bischof aber ignoriert, obwohl ihn die im ersten Verfahren bestellten Examinatoren auf seine Versorgungspflicht hingewiesen hatten, da der Kandidat als geeignet eingestuft worden war.⁶³ Das folgende Stück⁶⁴ ist die entsprechende *Monitoria*.

⁵⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 339.

⁵⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 96.

⁵⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 97. Die dazu von einer Hand des 15. Jahrhunderts nachgetragene Überschrift lautet: *Contra episcopum, qui sine titulo beneficii ordinavit, ut ordinato de beneficio vel vite necessariis provideat.*

⁵⁹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 71v|72r (Nr. 50) u. f. 72r (Nr. 51).

⁶⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 71v|72r (Nr. 50).

⁶¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 72r (Nr. 51).

⁶² Ottob. lat. 762 Nr. 340.

⁶³ ... *in communi forma, secundum quam pro ordinatis sine titulo eorum ordinatoribus sedes apostolica scribere consuevit, direxerimus scripta nostra, dilecto filio .. sibi super hoc monitore concessio, tu mandatum nostrum et monita ipsius obaudiens adimplere, quod mandavimus, non curasti, quamquam idem .. ipsum examinans iuxta formam ipsi traditam diligenter eum idoneum esse repererit, prout ipsius nobis exhibite littere continebant ...*

⁶⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 341.

Nun folgt ein Brief,⁶⁵ der an einen Bischof adressiert ist, dem in derselben Angelegenheit bereits ein Vorgänger des derzeitigen Papstes geschrieben hatte („... *quod, olim felicitis recordationis G. papa decimus, predecessor noster* ...“). Da hier auf Gregor X. (1271-1276) verwiesen wird, ist der Aussteller des Reskripts einer seiner Nachfolger. Auch die Sammlungen Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthalten Beispiele für die *secunda forma*. Der Petent des Reskripts der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097,⁶⁶ ein Presbyter, wurde dem Vorgänger des Bischofs präsentiert und von diesem geweiht. Bei dem Schriftstück⁶⁷ der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 handelt es sich um eine *Executoria* als *secunda forma*. Der Exekutor⁶⁸ soll die Präsentatoren des Petenten dazu zwingen, ihn in eine Pfründe einzusetzen. Die einzelnen Formeln der analysierten Vorstufen und die der Vulgataredaktion enthalten im Wesentlichen denselben Wortlaut.

⁶⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 342.

⁶⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 119.

⁶⁷ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 72r|v (Nr. 52): *Executoribus. Cum pro dilecto filio I., latore presentium, priori de .. diocesis ad | cuius presentationem fuit in diaconum ordinatus sub ea forma, que preordinatis solet eorum presentatoribus destinari direxerimus scripta nostra eiusque collegis examinadoribus et monitoribus deputatis eidem. Idem prior mandato nostro et illorum monitionibus vilipensis providere sibi in competenti beneficio denegarunt, quamquam dicti examinadores ad instantiam ipsius prioris diligenter examinantes eundem invenerit idoneum, eum ad ecclesiasticum beneficium optinere, sicut iidem nobis per suas litteras intimarunt. Nolentes igitur diaconum eundem debita provisione fraudari. – mandamus, quatinus dictum priorem ad providendum eidem iuxta formam in prioribus litteris comprehensam monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota cogatis.*

⁶⁸ Der Richter konnte seinen Auftrag erst nach der gerichtlichen Untersuchung ausführen. Dieselbe Funktion wies das Kirchenrecht dem *executor mixtus* zu; vgl. PHILLIPS 6,779f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 160f.

5.13 Hinzuziehung weiterer Richter

Die Hs. Ottob. lat. 762 enthält auf f. 45r zwei Formeln¹ und die Hs. Trier 859/1097 auf f. 81v eine Formel,² die die Hinzuziehung weiterer Richter in einem Delegationsprozess behandeln. Entscheidungen über eine Hinzuziehung weiterer Richter fielen in die Kompetenz der *audientia*.³ Die Auswahl der Richter wurde vor dem *auditor litterarum contradictarum* vorgenommen, der auch von einem Mitspracherecht Gebrauch machen konnte.⁴ Die Parteien waren natürlich daran interessiert, ihnen gewogene Kandidaten vorzuschlagen und den Wunschkandidaten durchzusetzen. Wenn möglich einigte man sich auf einen Richter, andernfalls ernannten die beiden Parteien jeweils einen und der *auditor* den dritten Richter.⁵ Allerdings bevorzugte die Kurie die Ernennung von mehreren delegierten Richtern.⁶ Diese Gewohnheit lag sicher auch im Interesse der Prozessgegner, da sich die Ernennung eines einzelnen Richters für eine der Prozessparteien später unter Umständen als fragwürdig herausstellen konnte. Trat dieser Fall ein, dann konnte die unzufriedene Partei die Hinzufügung weiterer Richter an der Kurie beantragen. Als Bedingung für die Gültigkeit des neu auszustellenden Reskripts wurde gefordert, dass der Prozess unter dem ersten delegierten Richter noch nicht die Litiskontestation (*litis contestatio*) erreicht haben durfte.⁷ Ein Richter wurde vom Kläger vorgeschlagen, der zweite vom Beklagten ausgewählt und der *auditor* ernannte einen dritten *ex officio*.⁸ Alle drei waren die Adressaten des neuen Reskripts. Das Beispiel Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 331 weicht hier wohl vom Standard ab. Hier ist nur von zwei delegierten Richtern die Rede. Jede der Parteien hatte einen der beiden vorgeschlagen. Der *auditor*

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 343, 344.

² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 331.

³ Vgl. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 246 § 62 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.).

⁴ Vgl. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 246 § 62 (= Kanzleikonstitution Nikolaus' III.). Zur Auswahl delegierter Richter vgl. auch HERDE, Beiträge 217ff.; DERS., Formelbuch 252ff.

⁵ Diese Regelung gab es bereits im Pontifikat Innocenz IV. Vgl. Bonaguida von Arezzo ed. TEIGE, Kanzleiwesen 409: *Si autem convenire non possunt, impetrans ponit unum iudicem, procurator alium et curia tertium*. Vgl. dazu ausführlich HERDE, Beiträge 217ff.; DERS., Formelbuch 253f.

⁶ Cölestin III. beschreibt die Vorgehensweise des Apostolischen Stuhls im 12. Jahrhundert folgendermaßen: Es sei alter Brauch des Apostolischen Stuhls, Untersuchungen und Entscheidungen von Prozessen lieber zwei als einem und lieber drei als zwei Richtern zu delegieren, da die alten Kanones bezeugen würden, dass ein Urteil, das von mehreren gefällt wurde, gerechter sei. X 1.29.21 (JL 17019 von 1193 Juni 17; vgl. HOLTZMANN, La „Collectio Seguntina“, 447f. Nr. 107). Vgl. auch HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34.

⁷ Beide Beispiele in der Hs. Ottob. lat. 762 stellen diese Bedingung. Ottob. lat. 762 Nr. 343: ... *non sit in huiusmodi appellationis causa ad litis contestationem processum* ... und Nr. 344: *si nondum est in causa ipsa ad litis contestationem processum, in ea ratione previa procedatis* ... In der Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 331 könnte sie sich hinter der *etc.*-Abkürzung verbergen. Zum Prozessverlauf vgl. oben S. 6ff.

⁸ In der Kanzleiordnung Nikolaus' III. § 62 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 246) werden diese Reskripte, wie oben erwähnt, dem Geschäftsbereich der *audientia* zugeordnet.

litterarum contradictarum hatte von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht.⁹ Die Beispiele der Hs. Ottob. lat. 762 gehen von der Ernennung dreier delegierter Richter aus.¹⁰

Das erste Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762¹¹ wird als „*correctio*“ bezeichnet, deren Zweck die verdachtsfreie Weiterführung des aktuellen Verfahrens ist.¹² In der *Narratio* wird der Streitfall kurz dargelegt: zwischen der Petentin des aktuellen Briefes, einer Frau A., und dem Bürger I. aus Bologna war eine Ehesache verhandelt worden. Hier treffen wir nun auf eine Subdelegation.¹³ Ursprünglich war der Fall an den zuständigen Diözesanbischof,¹⁴ den Bischof von Bologna, delegiert worden, der ihn dann aber an einen Erzpriester als seinen Stellvertreter übergeben hatte. Dieser Erzpriester hatte die Untersuchung des Falles eingeleitet, juristisch rechtmäßig durchgeführt und ein Endurteil (*diffinitiva sententia*) gefällt, das für die Impetrantin des aktuellen Reskripts günstig ausgefallen war. Gegen dieses Urteil hat I. an den Hl. Stuhl appelliert und bezüglich dieser Appellation an den Bischof ein weiteres Delegationsreskript erhalten.¹⁵ Das Appellationsverfahren wurde eröffnet, als A. jedoch ihre Bitte um die Hinzuziehung weiterer Richter an die Kurie herangetragen hatte, hatte es das Stadium der Litiskontestation noch nicht erreicht. Der Papst will das Verfahren von dem Verdacht der Unrechtmäßigkeit befreien und trägt dem Bischof von Fréjus, dem Adressaten dieses Schreibens und bisherigen Delegierten, mit dem aktuellen Reskript auf, als weitere delegierte Richter den Bischof von Faenza und einen Abt hinzuzuziehen. Diese drei delegierten Richter sollen den Appellationsprozess nun gemeinsam dem früheren Delegationsreskript gemäß durchführen. Um den Prozess auch dann, wenn sich einer der drei Richter nicht am Prozess beteiligt, durchführen zu können, ist eine entsprechende Klausel nötig. Sie besagt, dass die beiden anderen Delegierten das Verfahren alleine übernehmen und entscheiden können.¹⁶

⁹ ... *tibi, fili ... ad petitionem partis adverse commiserimus terminandam, ut iudicium sine suspitione procedat, te, fili ..., obtentu partis alterius decisioni cause ipsius duximus adiungendum ...*

¹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 343: ... *nos volentes, ut iudicium sine suspitione procedat, ad ipsius A. instantiam te, frater episcopo Faventin., et te, fili abbas, ex officio nostro decisioni cause huiusmodi duximus adiungendos, ...* und Nr. 344: *Ut igitur iudicium sine suspitione procedat, te, fili M., ad petitionem dictorum T. et G., te vero, fili plebane, ex officio nostro decisioni cause huiusmodi duximus adiungendos.* Vgl. auch die Kanzleiordnung Nikolaus' III. § 62 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 246); zur Formulierung vgl. auch *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27.6.

¹¹ Ottob. lat. 762 Nr. 343.

¹² *Ut iudicium sine suspitione procedatur secundum novam correctionem.*

¹³ Die Subdelegation an einen Qualifizierten war möglich, wenn sie dem Delegaten gestattet war, es sich bei ihm um einen päpstlichen Delegaten handelte (X 1.29 cc. 3, 28) oder für einzelne Bereiche einer größeren Delegation (X 2.28.62) vgl. HINSCHIUS 1,191; SÄGMÜLLER 1,282; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 32.

¹⁴ Vgl. c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12; dazu oben S. 33, 48, 184f.

¹⁵ Zur Appellation vgl. oben S. 8 und unten S. 275ff.

¹⁶ *Quod si non omnes etc. duo vestrum etc., Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 27; vgl. Cölestin III. X 1.3.13; siehe oben S. 27f.

Die Impetranten des zweiten Briefes¹⁷ sind zwei Brüder T. und G., gegen die ein gewisser R., ein mittlerweile verstorbener P. und eine Witwe B. wegen des Entzuges von gemeinsamem Besitz prozessiert hatten.¹⁸ Ursprünglich war ein Propst mit der Delegation beauftragt worden. Nun werden ihm zwei weitere Richter zur Seite gestellt und alle drei gemeinsam mit diesem Fall beauftragt. Einer dieser beiden neuen wurde von den ursprünglichen Angeklagten G. und T. ausgewählt, der zweite, ein Pleban,¹⁹ vom Papst *ex officio* ernannt. Auch hier muss, wie bereits erwähnt, die Ernennung zusätzlicher Richter vor der Litiskontestation geschehen. Nur dann ist das Reskript gültig. Die drei Richter sollen in dem Prozess nun nach Maßgabe des ersten Delegationsreskripts vorgehen und gemeinsam ein Urteil fällen; ist einer verhindert, sind die beiden anderen alleine dazu berechtigt.

Das Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁰ trägt die Überschrift: „*Quando iudex adiungitur*“ und behandelt ebenfalls einen Besitzstreit (*super quadam pecunie summa et rebus aliis vertitur*), bei dem die gegnerische Partei (*ad petitionem partis adverse*) um einen zusätzlichen Richter bittet. Der Adressat des Schreibens ist der Richter, der nun zusätzlich ernannt wird.²¹

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 344.

¹⁸ Da es sich hierbei um eine Klage mehrerer Einzelpersonen handelt (kein Ehepaar, keine christliche Gemeinschaft, wie Abt bzw. Äbtissin und Kapitel oder Dekan und Konvent), muss gemäß den *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 32, 76 bei der Bezeichnung des Streitobjekts hinter „*et rebus aliis*“ die Wendung „*ad eos communiter pertinentibus*“ gesetzt werden, da gemeinsame Klagen nur dann behandelt werden, wenn es sich bei dem Klagegegenstand um gemeinsamen Besitz der Kläger handelt. Andernfalls muss jeder einzeln um ein Reskript nachsuchen. Vgl. oben S. 29.

¹⁹ Zum *plebanus* vgl. HINSCHIUS 2,291ff.; FEINE 407. In dem Zeitraum, aus dem die Formeln der zu Grunde liegenden Handschriften stammen, kann auch ein Pfarrer (*plebanus ecclesie*) das Amt des Richters innehaben. Vgl. auch die Liste derjenigen Personen, die vom Papst zum Richter ernannt werden können; Hs. Ottob. lat. 762 Nr. 86.22 u. 87.12. Seit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. waren nur noch Inhaber von Dignitäten zugelassen; vgl. VI 1.3.11; dazu MOLITOR 126; SÄGMÜLLER 1,282.

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 331.

²¹ ... *commiserimus terminandam, ut iudicium sine suspitione procedat, te, fili ..., obtentu partis alterius decisioni cause ipsius duximus adiungendum.*

5.14 *Post iter arreptum*

Die Sammlungen Ottob. lat. 762 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹ enthalten einige Beispiele der Forma „*Post iter arreptum*“, für die die *audientia* zuständig war.² Es handelt sich hierbei um Schutzbriefe für Rompilger (*Romipeta*)³ und Kreuzzugsteilnehmer.⁴ Beide waren rechtlich gleichgestellt. Die Besitztümer und Rechte der Pilger standen während ihrer Reise⁵ unter dem besonderen Schutz der Römischen Kirche,⁶ weshalb Geschädigte päpstliche Delegationsreskripte erbitten konnten.⁷ Handelte es sich bei dem Übervorteilten um einen Kleriker, dann griff ohnehin das *privilegium canonis*. Dies wurde bezüglich der Romreisenden und anderer Pilger auch auf Laien ausgedehnt. Ein Kanon des 1. Laterankonzils von 1123 regelte, dass als Strafe für Gefangennahme, Misshandlung, Raub oder die Forderung von neuen Zöllen und Wegegeldern von Kaufleuten automatisch die Exkommunikation folgte.⁸

Das erste Reskript ist für einen Rompilger ausgestellt.⁹ Der Petent ist ein Kleriker aus der Diözese Anagni. Während sich dieser als Pilger und zur Erledigung einiger Geschäfte an der päpstlichen Kurie aufhielt, wurde er durch ein Verbrechen an seinem Eigentum geschädigt.¹⁰ Der delegierte Richter soll nun für die Wiedergutmachung des Schadens sorgen.¹¹ Gegen Zuwiderhandlungen kann er kirchliche Strafen anwenden. Die *Narratio* ist als *Participium coniunctum* formuliert, an das die *Conclusio* anknüpft. Es folgt die Datierung. Die *Testes*-Klausel wird nicht angewendet.¹²

¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 50, 67, 106, 107. Das Beispiel Nr. 67 ist in eine Kautionsurkunde (*cautio*) des *auditor litterarum contradictarum* inseriert.

² Vgl. auch die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 28 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 241).

³ Alle Reisende an die päpstliche Kurie werden „*Romipeta*“ (Rompilger) genannt. Gleichgültig, ob sich die Kurie in Rom befand oder nicht.

⁴ Sämtliche Briefe der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 sind für Kleriker ausgefertigt; die Kanzleiordnung Nikolaus' III. bezieht diese Briefe auch nur auf Kleriker. Auch X 2.29.1 (Cölestin III.) wurde für einen Kleriker ausgestellt.

⁵ Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält eine Urkunde, die den Antritt der Reise bestätigt Nr. 68.1.

⁶ Vgl. WERNZ 5 § 715; PLÖCHL 339f.; HINSCHIUS 5,179; G. ANICHINI, Pellegrinaggio, in: Enciclopedia Cattolica 9,1080-1085; R. NAZ, Pèlerinage, in: DDC 6,1313-1317; BRUNDAGE, Medieval Canon Law 13f., 15ff., 161. Vgl. auch X 2.29.1.

⁷ Auch Laien konnten klagen, wenn sie durch ein Verbrechen an der Erfüllung ihrer Kreuzzugsgelübdes gehindert wurden: „*iniuriantur eidem propter quod voti sui executio impeditur*“. Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 36.

⁸ c. 14 (16) Conc. Lat. I = C. 24 q. 3 c. 23.

⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 345.

¹⁰ ... *quicquid inveneris in eius preiudicium temere attemptatum, postquam idem clericus causa peregrinationis et pro quibusdam suis negotiis promovendis iter arripuit ad sedem veniendi predictam* ... Allgemein über die Wallfahrt (*peregrinatio*) HINSCHIUS 4,237ff.

¹¹ ... *in statum debitum legitime revocare procures* ...

¹² Vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 85.11. Dazu HERDE, Zeugenzwang 279, 286; oben S. 53.

Ein ähnliches Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹³ wird auf die Bitte eines Klerikers hin ausgestellt, der eine Pilgerreise nach Rom unternommen hatte (*causa visitandi limina apostolorum Petri et Pauli iter arripuit ad sedem apostolicam veniendi*). Während seiner Abwesenheit wurden wohl seine Rechte, sein Besitz o. ä. verletzt. Der delegierte Richter muss alles das in den vorherigen Stand zurückversetzen, was seit Beginn der Reise zum Nachteil des Petenten verändert worden war, und kann dabei, wie oben, auch mit kirchlichen Zensuren vorgehen. Auch in einem weiteren Formular derselben Handschrift¹⁴ bittet ein Pfarrer aus der Diözese Lyon, der sich in seiner Eigenschaft als Chorkleriker der Kirche von Lyon im Auftrag seines Kapitels an die Kurie begeben hatte, um dort Verschiedenes zu erledigen, um die Hilfe des Apostolischen Stuhls. Dem delegierten Richter wird der Auftrag erteilt, alles, was seit dem Antritt der Reise zum Nachteil des Petenten geschehen war, in den vorherigen Zustand zurückzusetzen und dabei notfalls mit kirchlichen Strafen vorzugehen.¹⁵ Die Incipit der soeben besprochenen Beispiele lauten: „*Dilecti filii .. clerici .. diocesis apud sedem apostolicam constituti precibus annuentes*“,¹⁶ „*Dilecti filii .. clerici .. precibus inclinati*“¹⁷ und „*Cum dilectus filius .., sicut ipse nobis exposuit*“.¹⁸

Ein Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097¹⁹ ist in eine *Cautio*²⁰ inseriert, die für seinen Widerruf ausgestellt wurde. Ursprünglich hatte ein Kanoniker aus Le-Puy geklagt, der sich zur Erledigung seiner eigenen Geschäfte und Angelegenheiten der Kirche von Le-Puy an die Kurie begeben hatte. Der Tatbestand entspricht dem soeben behandelten Beispiel.²¹

¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 106. Das Beispiel ist mit der Überschrift *Post iter arreptum De bullata* versehen.

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 107.

¹⁵ ... *mandamus, quatinus, quicquid inveneris in eius preiudicium, postquam ipse propter hoc iter veniendi ad eandem sedem arripuit, temere attemptatum, in statum debitum studeas legitime revocare, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.*

¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 345.

¹⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 106.

¹⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 107.

¹⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 67.

²⁰ *Cautiones* bzw. *littere conventionales* werden nach Verhandlungen zwischen den Streitgegnern ausgefertigt. Sie wurden von *auditor litterarum contradictarum* ausgestellt, nannten ihn als Aussteller, trugen das Siegel des *auditors litterarum contradictarum* und enthielten den getroffenen Kompromiss. Vgl. dazu HERDE, Beiträge 216f. Beispiele für *cautiones*: DERS., Formelbuch 264ff.

²¹ Mit der *Cautio* wurde von einem Prokurator eines Kanonikers Widerspruch gegen die eigentliche Urkunde eingelegt, um diese ungültig erklären zu lassen.

Das zweite Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762²² ist für Seereisende konzipiert (*Pro transfretantibus*). Der Petent ist ein Laie, der soeben von einer Fahrt ins Hl. Land zurückgekehrt war. Die Rechtsgrundlage des Reskripts ist ein Kanon des 1. Laterankonzils, der die Privilegierung von Kreuzfahrern regelt.²³ Die *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter, den Impetranten wieder in das Eigentum an allen Gütern, die ihm seit seiner Abreise entfremdet worden waren, einzusetzen. Diese Anordnung soll er, wenn nötig, unter Anwendung von kirchlichen Zensuren ausführen. Ein nahezu gleich lautendes Beispiel für einen Laien, der von seiner Reise zurückgekehrt war, enthält auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097.²⁴ Der Tatbestand und die Rechtsfolgen stimmen mit Ottob. lat. 762 Nr. 346 überein; die Schilderung ist insgesamt weniger ausführlich als im Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762.

In einem weiteren, in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltenen Reskript²⁵ klagt ein Kanoniker, dass er nach einer Reise an die Kurie feststellen musste, dass ihm das Kanonikat seiner Kirche und seine Pfründe widerrechtlich entfremdet worden waren. In diesem Fall werden die Täter allerdings nicht sofort exkommuniziert; der delegierte Richter wird vielmehr aufgefordert, zunächst die Parteien zu laden und einen ordentlichen Prozess zu führen (*vocatis etc.*).

Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5²⁶ enthält ein Beispiel, in dem ein Laie angegriffen wurde. Der Kläger wird ausdrücklich als „*crucesignatus*“ bezeichnet, gleichzeitig wird die Reise der Betroffenen aber als Pilgerfahrt nach Rom charakterisiert.²⁷ Die Pilger wurden gefangen genommen und ihnen wurden Geld und andere Dinge geraubt, so dass sie ihr Gelübde nicht hatten erfüllen können. Die Verbrechen sollen nun mit der Exkommunikation belegt werden. Da es als besonders schändliche Tat angesehen wurde, Pilger auf ihrem Weg nach oder von Rom oder bei ihrem dortigen Aufenthalt auszurauben oder gefangen zu halten, wird die besondere Exkommunikation, die an Hochfesten verkündet wurde, angewendet. Im vorliegenden Fall sollen die Täter öffentlich exkommuniziert werden. Außerdem wird festgesetzt, dass sie sich zur Absolution an die

²² Ottob. lat. 762 Nr. 346. Der Übergang von der Pilgerfahrt zur Kreuzfahrt „ist deutlich fließend“ vgl. MAYER, *Kreuzzüge* 19ff., 33 (Zitat 19).

²³ c. 10 Conc. Lat. I. Zur Entwicklung der Privilegierung unten S. 255. Vgl. bes. BRUNDAGE, *Medieval Canon Law* 142ff.; MAYER, *Geschichte der Kreuzzüge* 40f. mit Anm. 17.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 135. Auch hier wird auf die Bestimmung des 1. Laterankonzils verwiesen. Das Beispiel trägt die Überschrift: *Pro redeunte de partis transmarinibus*.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 50.

²⁶ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 89v (Nr. 159).

²⁷ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 89v (Nr. 159): ... *constitutum in itinere apostolorum principis limina visitandi ... ad Romanam ecclesiam accedentes morantes apud ipsam et etiam recedentes ...*

Kurie begeben müssen.²⁸ Ein weiteres Beispiel derselben Handschrift²⁹ zeigt, dass sich Romreisende, die als Pilger oder zur Erledigung einiger Geschäfte bzw. Aufträge Dritter die päpstliche Kurie aufsuchten, dort auch vorbeugend Schutzbriefe ausstellen ließen. Im vorliegenden Fall hatten sich der Dekan von Köln und andere Vertreter einer Kirche bei ihrem Aufenthalt an der Kurie ein solches Schreiben anfertigen lassen, das dem delegierten Richter den Auftrag erteilte, alles in den Zustand zum Zeitpunkt der Abreise zurückzuführen, was sich seit dem Beginn der Reise zum Nachteil der Petenten ereignet haben sollte.³⁰

Interessant ist ein weiteres Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097,³¹ bei dem es sich, obwohl ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert stammend, jedoch wohl um einen Nachtrag von deutscher Hand handelt. Hier wird, möglicherweise zum Zweck der Beweissicherung, der Beginn einer Reise an die päpstliche Kurie beurkundet. Auch der Zweck der Reise wird notiert: der am Samstag nach dem Fest des Hl. Urban im Jahre 1283³² zum Erzbischof von Mainz gewählte Gerhard von Eppstein möchte dort seine Wahl bestätigen lassen.³³

²⁸ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 89v (Nr. 159): *Cum igitur annuatim in precipuis festivitibus excommunicamus universos, qui capiunt, spoliunt vel detinent ad Romanam ecclesiam accedentes, morantes apud ipsam et etiam recedentes. – mandamus, quatinus, si est ita, et alios contradictos tamdiu excommunicatos publice nuntietis et faciatis arctius evitari, donec ablata restituant et ad sedem apostolicam venerint absolvendi.*

²⁹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 89v (Nr. 160).

³⁰ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 89v (Nr. 160): *Iud. Dilectus filius decanus Colonien. et .. nobis humiliter supplica[runt] (om. Hs.), ut cum ipsi pro suis ecclesie Colon. negotiis procurandum ad presentium nostram accesseri[n]t (om. Hs.) et metua[n]t (om. Hs.), ne ab eorum emulis sit aliud in eorum preiudicium irritatum, paterna sibi super hoc providere sollicitudine dignaremur – mandamus, quatinus, si quid inveneritis in eorum preiudicium temere atte[m]ptatum (om. Hs.), ad sedem apostolicam veniendi auctoritate nostra in statum debitum legitime revocetis, contradictores etc.*

³¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 68.1.

³² 1253 Mai 29.

³³ HINSCHIUS 2,670f. mit Anm. 9. Der Gewählte musste innerhalb von drei Monaten nach der Wahl in Rom die päpstliche Bestätigung (*confirmatio*) erbitten; vgl. VI 1.6.6 (vgl. auch X 1.6 cc. 3, 7).

5.15 Schutzbriefe für Kreuzfahrer

Die hier vorgestellten Vorläufersammlungen der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* enthalten auch Reskripte für den Schutz von Kreuzfahrern,¹ die als *littere dande* in die Kompetenz der *audientia* fielen² und als „*Privilegium cruce signatorum*“³ bzw. „*Protectio cruce signatorum*“⁴ bezeichnet wurden. Die rechtlichen Grundlagen haben sich seit dem Pontifikat Urbans II. immer weiter entwickelt⁵ und sind in die Konziliargesetzgebung eingegangen. Auf dem Konzil von Clermont (1095) wurde der Besitz der Kreuzfahrer während ihrer Abwesenheit durch Urban II. in den Schutz des Gottesfriedens aufgenommen.⁶ Von den Päpsten Eugen III.,⁷ Gregor VIII.,⁸ und Innocenz. III.⁹ sind einzelne Schutzbestimmungen erhalten. Der Schaden, der an den geschützten Personen und ihren Gütern bzw. ihrer *familias* entsteht, wird mit kirchlichen und päpstlichen Strafen geahndet. Das 1.¹⁰ und das 4. Laterankonzil¹¹ sowie das Konzil von Lyon¹² sahen für eine Verletzung dieser Bestimmungen die Bestrafung mit der Exkommunikation bzw. andere kirchliche Sanktionen vor.

Eine *Notula*¹³ privilegiert Laien, die sich auf eine Kreuzfahrt begeben. Ihnen wird gestattet außerhalb des *Patrimonium beati Petri „super terris etc.“* gegen andere Laien zu klagen.¹⁴ Der Zusatz „*propter quod voti sui executio impeditur*“ – im Anschluss an die Beschreibung

¹ Allgemein: A. WAAS, Geschichte der Kreuzzüge, Bd. 1, Freiburg/Br. 1956, 58f., 71f., 227ff.; MAYER, Kreuzzüge 40f. mit Anm. 17; BRUNDAGE, Medieval Canon Law 139ff.; 159ff.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 31. Rechtliche Grundlage ist die Konziliargesetzgebung: c. 10 Conc. Lat. I. Eine Übersicht über päpstliche Schutzbriefe für Kreuzfahrer: E. BERNARDET, Croisade (Bulle de la), in: DDC 4,774ff. Für eine Übersicht über damit verbundene Ablässe vgl. N. PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1, Paderborn 1922, 195ff.; Bd. 2, das. 1923, 25ff.

² Vgl. den ersten Teil der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 59r|59v (nur bezüglich Besitzstreitigkeiten). Vgl. auch die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. § 34 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 243). Auf Grund der politischen und kirchenrechtlichen Folgen für Bischöfe und Könige als Empfänger, musste in diesen Fällen der Papst hinzugezogen werden.

³ So die Überschrift vor Ottob. lat. 762 Nr. 347.

⁴ So die Überschrift des Beispiels Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 133.

⁵ Vgl. HINSCHIUS 5, 424f.; BRUNDAGE, Medieval Canon Law and the Crusader 192.

⁶ Vgl. auch Clermont (1095) (MANSI 20,823).

⁷ JL 8796 (1145 Dezember 1); MANSI 21,616, 681 von 1145.

⁸ JL 16019 (1187 Oktober 29); MANSI 22,530 von 1187.

⁹ Das entsprechende Stück besitzt die Arenga „*Quanto gravibus rerum*“; POTTHAST 310 (1198 Juni 27); MIGNE 1,261 Nr. 300.

¹⁰ c. 10 Conc. Lat. I (in einigen Sammlungen als c. 11 u. 12). Das Privileg galt auch für die Kreuzfahrer gegen die spanischen Mauren, gegen die Türken und Hussiten, ebenso auch [c. 5] Conc. Lugd. I.

¹¹ c. 71 Conc. Lat. IV.

¹² [c. 5] Conc. Lugd. I; MANSI 23,630. Die Formeln wurden nach dem Wortlaut der Konzilsbeschlüsse, vor allem dieser beiden letzten, nahezu identischen Kanones formuliert.

¹³ Ottob. lat. 762 Nr. 36. Vgl. dazu auch oben S. 32f.

¹⁴ Eine Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit war mit der Privilegierung zwar ursprünglich nicht verbunden, aber ein Kreuzfahrer konnte eine Zitation vor ein weltliches Gericht als Einschränkung seiner Privilegierung auslegen und gegen einen weltlichen Richter die Hilfe eines geistlichen in Anspruch nehmen; vgl. HINSCHIUS 5,424 mit Anm. 2.

des Klagegegenstandes „*super terris etc. iniuriantur eidem*“ einzufügen – stellt die Klageberechtigung dar: der ihnen zugefügte Schaden hindert sie an der Ausführung ihres Gelübdes.

Das „*privilegium cruce signatorum*“ Ottob. lat. 762 Nr. 347 zeigt einen gewöhnlichen Schutzbrief in der äußeren Form der *littere cum serico*. Er ist an den Kreuzfahrer selbst adressiert und wird mit einer Arenga in der Form „*Sacrosancta Romana ecclesia*“ eingeleitet.¹⁵ Die *Narratio* erläutert, dass der Bittsteller im Glaubenseifer demütig das Zeichen des lebendigen Kreuzes genommen und gelobt hat, sich auf den Weg zu machen, um das Hl. Land zu schützen. Deshalb unterstehen, gemäß dem vorliegenden Schriftstück, seine Person, seine *familia* und sein gesamtes Eigentum, das er zum Zeitpunkt des Briefes rechtmäßig besitzt, nun dem Schutz des Hl. Petrus und des Papstes. Die Geltung dieses Schutzbriefes betrifft, beginnend mit dem nächsten päpstlichen Aufruf zu einem Kreuzzug, den Zeitraum von der Abreise des Kreuzzugsteilnehmers in das Hl. Land bis zu der sicheren Nachricht von seiner Rückkehr oder seinem Tod. Es folgt die Sanctio-Klausel „*Nulli ergo*“.¹⁶ Der Schutzbrief, der in der Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097¹⁷ enthalten ist, stimmt fast wörtlich mit Beispiel Nr. 347 überein. Die *Testes*-Klausel wird in Reskripten, die für Kreuzfahrer ausgestellt wurden, nicht angewendet.¹⁸

Dem Privileg folgt das entsprechende Exekutionsmandat.¹⁹ Es ist in der Form eines Justizbriefes abgefasst und beauftragt einen Konservator, für die Einhaltung des Schutzbriefes zu sorgen.²⁰ Die *Narratio* der *Conservatoria* wiederholt wörtlich den Inhalt des Schutzbriefes. In der *Conclusio* wird der Adressat beauftragt, darauf zu achten, dass niemand die Bestimmungen des Gnadenbriefes verletzt. Gegen Übeltäter soll er kirchliche Zensuren verhängen. Es folgt eine *Proviso*-Klausel, die die Zuständigkeit des Konservators auf den Inhalt des Schutzbriefes beschränkt und ihm untersagt, seine Kompetenz zu

¹⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 347: *Sacrosancta Romana ecclesia devotos et humiles filios ex assuete pietatis officio propensius diligere consuevit et, ne pravorum hominum molestiis agitentur, eos tamquam pia mater sue protectionis munimine confovere*. Seit Gregor VII. existieren Belege für diese Arenga. Im 12. Jahrhundert ist die Formulierung noch nicht konstant, vgl. JL 2,814f. POTTHAST enthält für das Pontifikat Innocenz' III. 38 Beispiele (POTTHAST 128, 326, 533, 563, 606, 648, 679, 701 usw.). Es handelt sich überwiegend um allgemeine Besitzbestätigungen.

¹⁶ Bei den *littere cum serico* sind die Sanctio-Klauseln „*Nulli ergo*“ und „*Si quis autem*“ üblich, vgl. oben S. 45 mit Anm. 209.

¹⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 133.

¹⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 85.16. Dazu HERDE, Zeugenzwang 280, 287 und oben S. 54.

¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 348. Das Schriftstück wird hier als *Conservatoria* bezeichnet (*Conservatoria pro eodem*).

²⁰ Diesem wurde mit den oben zitierten Konzilsbeschlüssen (c. 71 Conc. Lat. IV; [c. 5] Conc. Lugd. I) die Verantwortung für den Schutz der Güter der Kreuzfahrer übertragen; vgl. BRUNDAGE, Medieval Canon Law 196.

überschreiten. Bei Missachtung dieser Klausel ist das Exekutionsmandat gegenstandslos. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097 fügt eine *Conservatoria* an.²¹

Weitere Beispiele für Schutzbriefe berücksichtigen die Reise eines Ehepaares²² und eines Kirchenrektors.²³ Auch der erste Teil des Reskripts der Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097, das wohl für einen Geistlichen ausgestellt wurde,²⁴ stimmt mit der üblichen Form von Schutzbriefen überein. Ein Kleriker, der sich auf einem Kreuzzug befand, wurde kirchenrechtlich mit einem in seiner Pfründe residierenden Kleriker gleichgestellt. Der Papst sicherte ihm für einen Zeitraum von drei Jahren die vollständige Erhaltung seiner Benefizien zu und räumte ihm darüber hinaus für Notfälle die Möglichkeit der Verpfändung der Pfründe, ebenfalls für drei Jahre, ein.²⁵ Allerdings durfte ein Geistlicher nur an einer Kreuzfahrt teilnehmen, wenn er die Versorgung seiner Pfarrei bzw. seines Amtes zwischenzeitlich gewährleisten konnte. Deshalb wird bei den beiden Beispielen²⁶ im zweiten Teil ausgeführt, dass der Abwesende einen Vertreter bestellen soll, dessen Lebensunterhalt während dieser Zeit sichergestellt werden muss. Bei seiner Rückkehr wird der Kreuzfahrer geistlichen Standes wieder in sein Recht eingesetzt.²⁷ Es folgt die Sanctio. Auch für den Geistlichen hält die Hs. Ottob. lat. 762 das Beispiel eines Exekutionsmandates bereit.²⁸ Es entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen der gewöhnlichen *Conservatoria*. Die folgende *Notula*²⁹ erlaubt die Anwendung der *Provisio*-Klausel nur in den Exekutionsmandaten, nicht aber in den eigentlichen Schutzbriefen. Und auch nur dann, wenn es sich bei dem Petenten um einen Pfarrer oder einen Inhaber eines kirchlichen Benefiziums oder einer kirchlichen Dignität handelt, die mit der Residenzpflicht verbunden sind. Wie bereits besprochen, darf ein Pfarrer nur dann an einem Kreuzzug teilnehmen, wenn die Verwaltung seiner Pfarrei einem geeigneten Stellvertreter übertragen werden kann. Ein dementsprechender Zusatz muss in die *Conclusio*, und dort in die *Provisio*-Klausel eingesetzt werden.³⁰ Die folgende *Notula*³¹ berücksichtigt zudem Dekane, Archidiacone

²¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 134.2.

²² Ottob. lat. 762 Nr. 349. Eine verheiratete Person benötigte für diese Unternehmung die Zustimmung des Ehegatten; vgl. Ivo von Chartres (1040-1115) Ivo, Decretum 8.136 (PL 161.614 = C. 33 q. 5 c. 4). Vgl. J. A. BRUNDAGE, The Votive Obligations of Crusaders. The Development of a Canonistic Doctrine (urspr. in: Traditio 24 (1968), 77-118), wiederabgedruckt in: DERS., The Crusades, Holy War and Canon Law, London 1991 (Collected Studies Series Cs 338).

²³ Ottob. lat. 762 Nr. 350. Über die Vertretung von Pfarrern vgl. HINSCHIUS 2,324ff.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 134.1.

²⁵ [c. 5] Conc. Lugd. I.

²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 350 und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 134.1.

²⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 134.

²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 351 (*Executoria pro eodem*). Es handelt sich um die *Executoria* für Nr. 350.

²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 352.

³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 353.

³¹ Ottob. lat. 762 Nr. 354.

oder andere Inhaber von Dignitäten. In ihren Mandaten muss die *Proviso*-Klausel ebenfalls einen Hinweis darauf enthalten, dass der Dekan bzw. Archidiakon durch eine geeignete Person vertreten wird. Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält einen derartigen Vermerk,³² dehnt seinen Anwendungsbereich allerdings auch noch auf Bischöfe, Archidiakone o. ä. aus. Diese Formel belegt, dass es sich bei der Handschrift um ein Kanzleiexemplar handelte, da sie den Ausdruck „*littere rescribende*“ verwendet.³³

³² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 134.3.

³³ Zu den *littere rescribende* vgl. BRESSLAU 1,278, 305ff., 343; HERDE, Beiträge 179, 210, 245; DERS., Audientia 1,204.

5.16 Bestätigungen

Das folgende Kapitel der Hs. Ottob. lat. 762 umfasst sechs Formeln auf f. 47v bis 48r. Es trägt die Überschrift „*Omnes libertates et immunitates*“. Obwohl es sich dabei um Bestätigungen von verschiedenen Objekten,¹ Rechten, Freiheiten² oder Benefizien³ handelt, können diese in einem Kapitel zusammengefasst werden, da es sich bei ihnen nicht um Justizbriefe (*littere de iustitia*) handelt. Die zu besprechenden Beispiele sind Gnadensachen (*littere de gratia*) in der Form von *littere cum serico*.⁴

Pro abbate et conventu confirmatio et protectio.

Im Zeitalter des Reformpapsttums war die Aufnahme von Klöstern in den päpstlichen Schutz von großer sozial- und verfassungsgeschichtlicher Bedeutung,⁵ die im 13. Jahrhundert jedoch bereits abgenommen hatte. Schutzbriefe fielen in die Zuständigkeit der *audientia* und wurden als *protectiones* bezeichnet.⁶ Allerdings spricht die Aufnahme entsprechender Beispiele in eine Formelsammlung für die Vermutung, dass der Papst von der Erteilung derartiger Privilegien nicht in Kenntnis gesetzt werden musste und die Kanzlei diese eigenständig verantworten konnte. Die Gewährung von Freiheiten (*libertates*) und Schutz (*protectio*) sowie die Bestätigung von Besitz o. ä. (*confirmatio*) sicherte die Klöster gegen Übergriffe weltlicher Gewalten.⁷ Die Adressaten des ersten Beispiels⁸ sind der Abt und der Konvent eines nicht näher bezeichneten Klosters. Die Arenga beginnt mit dem Incipit „*Cum a nobis*“.⁹ Sie weist darauf hin, dass der Apostolische Stuhl auf die Bitte der Impetranten alles das bestätigt, was gerecht, fromm

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 355, 356.

² Ottob. lat. 762 Nr. 357.

³ Ottob. lat. 762 Nr. 358.

⁴ Die Gnadensachen können vor dem Papst und in der *audientia publica* verlesen werden; vgl. HERDE, Beiträge 219f.

⁵ Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,6ff. und passim (hier auch ältere Literatur); H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Darmstadt 1967 (Erstersch. 1913); DERS., Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: MIÖG 54 (1941), 363-433, bes. 389ff.; TH. MAYER, Fürsten und Staat, Weimar 1950, 198ff.; J. SEMMLER, Traditio und Königsschutz, in: ZRG.KA 45 (1959), 1-33; W. SCHWARZ, Iurisdicio und Conditio, ebd. 34-98. HERDE, Audientia 1,416 geht davon aus, dass die deutschen Historiker die Auswirkungen des päpstlichen Klosterschutzes auf die kirchliche und weltliche Verfassungsgeschichte wohl überbewerteten.

⁶ Vgl. Kanzleiordnung Nikolaus' III. (§ 17, ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 239). Als Hilfestellung für den Benutzer der Handschrift wurde marginal der Hinweis „*protectionis*“ vermerkt. Das Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 61 steht unter der Überschrift „*Protectoria*“.

⁷ Vgl. SEMMLER, Traditio und Königsschutz 25f.; SCHWARZ, Iurisdicio und Conditio 67.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 355.

⁹ Diese Arenga registrieren JAFFÉ-LÖWENFELD erstmalig in einer Urkunde Lucius' III. (1184 Juli 6) (JL 15060). Unter Cölestin III. wurde sie, noch nicht in standardisierter Form, Bestätigungen in der Form von *littere cum serico* vorangestellt; vgl. JL 2,781. Für das 13. Jahrhundert vgl. POTTHAST 1008, 1009 u. ö.

und ehrenwert ist.¹⁰ Die Formulierung des dispositiven Teils im vorliegenden Gnadenbrief entspricht im Wesentlichen dem in den feierlichen Privilegien.¹¹ Bereits im 12. Jahrhundert wurde diese Briefart verwendet.¹² Der erste Teil des Briefes stellt eine allgemeiner formulierte Schutzbestimmung aus. Alle Klosterangehörigen und die Bewohner der dazugehörigen Ortschaft, alle gegenwärtigen oder zukünftigen Güter werden in den Schutz des Hl. Petrus und des Papstes aufgenommen.¹³ Mit „*Specialiter autem*“ schließt sich die Bestätigung bestimmter Objekte, nämlich Ländereien, Häuser, Weinberge und anderen Besitzes an.¹⁴ Es folgt die Sanctio-Klausel: „*Nulli ergo*“.¹⁵ Diese allgemeinen Besitzbestätigungen, die mit dem Incipit „*Cum a nobis petitur*“ beginnen, werden nicht in der *audientia publica* verlesen.¹⁶

Das erste der in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltenen Beispielreskripte ist ausführlicher formuliert und mit „*Protectoria*“ überschrieben.¹⁷ Es wird für die Priorin und den Konvent eines Klosters ausgestellt. Die Arenga hat die Form „*Sacrosancta Romana ecclesia*“.¹⁸ Hier werden die bei den *littere cum serico* gängigen Sanctio-Klauseln „*Nulli ergo*“ und „*Si quis autem*“ gemeinsam angewendet.¹⁹ Die Formulierungen eines zweiten Briefes²⁰ entsprechen im Wesentlichen den bereits besprochenen Beispielen.²¹ Auf die Besitzbestätigung dieses für ein Leprosenhaus ausgefertigten Schreibens (Einleitung durch: *Specialiter autem*) folgt eine Zusatzklausel, die die Befreiung vom Kleinzehnt erteilt

¹⁰ *Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum.*

¹¹ TANGL, Kanzleiordnungen 229 §§ 2,4.

¹² JL 16704, 16807, 17233, 17257, 17280 u. ö.

¹³ *Eapropter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras et locum vel monasterium, in quo divino estis obsequio mancipati, cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possidetis aut in futurum prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus.* Der Eigentumsübergang auf den Hl. Petrus verstärkte den Schutz; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,15.

¹⁴ *Specialiter autem terras, possessiones, domos, vineas et alia bona vestra, sicut ea iuste et pacifice possidetis, vobis et per vos monasterio vestro auctoritate apostolica confirmamus etc. usque communimus.* Entsprechende Zusätze finden sich auch in Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 61, 132, 136.

¹⁵ Vgl. zur Poenformel J. STUDEMANN, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, in: AUF 12 (1932), 251-374, bes. 313-316; sowie die Übersicht bei A. LARGIADÈ, Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innocenz III. bis Martin V., 277ff.; FRENZ, Papsturkunden 25.

¹⁶ Vgl. FRENZ, Papsturkunden 101f.

¹⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 61.

¹⁸ *Sacrosancta Romana ecclesia devotos et humiles filios ex assuete pietatis officio propensius diligere consuevit et, ne pravorum hominum molestiis agitentur, eos tamquam pia mater sue protectionis munimine confovere.* Die Form entspricht bereits dem im *Formularium audientie* für Besitzbestätigungen verwendeten Wortlaut; vgl. HERDE, Audientia 2,450 Q 9,2a. Zu den ersten Belegen dieser Arenga unter Gregor VII. vgl. ausführlich HERDE, Audientia 1,416 mit Anm. 8; JL 2,814f.; POTTHAST Nr. 128, 326, 533 u. ö.

¹⁹ Dasselbe gilt auch für die Beispiele Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 131, 132. Auf Grund der radikalen Kürzung des Briefes Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 136 können hierüber keine Angaben gemacht werden („*Nulli etc.*“).

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 131.

²¹ Die Arenga lautet hier, ebenso wie auch bei Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 136 „*Sacrosancta Romana ecclesia*“.

(*districtius inhibentes, ne quis de ortis et virgultis vestris seu vestrorum animalium nutrimentis decimas a vobis exigere vel extorquere presumat*).²² Der anschließende Schutzbrief für ein Kloster beginnt mit der Arenga „*Iustis petentium*“.²³ Alle drei zuletzt besprochenen Schriftstücke werden als „*Protectio et confirmatio*“ bezeichnet.²⁴

In derselben Sammlung finden wir ein weiteres, für den Abt und den Konvent eines nicht näher bezeichneten Klosters ausgestelltes Schreiben.²⁵ Die besondere Bestätigung in dieser Formel bezieht sich auf Höfe, Zehnte, Ländereien, Haine, Weiden, Wiesen, Besitz, Einkünfte mit Freiheiten und Immunitäten und andere Güter. Bezüglich des Zehnten wird als Vorbehalt auf die Neuerungen des 4. Laterankonzils verwiesen.²⁶ Der Dispens betrifft die Zehntenzahlungen für Neubruchland, das das Kloster auf eigene Kosten bestellt oder bestellen lässt und für das bislang keine Zehntenzahlungen entrichtet worden sind.²⁷ Die rechtlichen Grundlagen für diese Beispiele wurden von Alexander III.,²⁸ Innocenz III.²⁹ und Alexander IV.³⁰ geschaffen. Das Privileg gilt nur für die Neubruchzehnten in Orten, in denen der Petent das Recht auf Altzehnten hatte, und nicht für diejenigen, die zum Ausstellungszeitpunkt des Gnadenbriefes bereits im Besitz Dritter sind. Im vorliegenden Reskript wird die Einschränkung durch den Zusatz „... *ne quis de novalibus vestris, de quibus aliquis hactenus non percepit*“ ausgedrückt.³¹ Für fremde und künftig zu erwerbende Ländereien, auch wenn sie nach Erwerb eigenhändig oder auf eigene Kosten

²² Die Kanzleikonstitution Nikolaus' III. enthält die Vorschrift, dass diese Klausel in Briefen für Leprosenhäuser immer angewendet werden muss (§ 17; ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 239). Vgl. auch den Zehntpassus feierlicher Privilegien; dazu SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,246ff.

²³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 132.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 131: *Protectio et confirmatio leprosororum*; Nr. 132: *Protectio et confirmatio*; Nr. 136: *Protectio et confirmatio religiosorum*.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 136.

²⁶ Der Konzilskanon bestimmte, dass die Zisterzienser für fremden und in Zukunft zu erwerbenden Landbesitz, auch wenn dieser nach dem Erwerb eigenhändig oder auf eigene Kosten bewirtschaftet wurde, den Zehnten an die Kirchen entrichten musste, denen er früher als Grundbesitzzehnter gezahlt worden war. Ausgenommen waren individuelle Absprachen, die mit diesen Kirchen getroffen werden konnten (c. 55 Conc. Lat. IV = X 3.30.34). Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,269 (zur gesamten Entwicklung der Zehntreduktion seit Hadrian IV., SCHREIBER a. a. O. 259ff.); CONSTABLE 306; D. LOHRMANN, Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.-12. Jahrhunderts, Bonn 1983 (Pariser Historische Studien 20), 170 mit Anm. 165; MEDUNA 25f., zur Kritik LOHRMANN'S an SCHREIBER vgl. bes. 25 Anm. 82, dort auch weitere Literatur. Vgl. ausführlich HERDE, Audientia 1,486f.

²⁷ Ein Geistlicher kann in den Pfarreien, in denen er Altzehnten besitzt, in gleicher Höhe auch Neubruchzehnten beanspruchen. Bestätigungen von Neubruchzehnten wurden in der Form von *littere cum serico* ausgestellt. Über den Neubruchzehnt ausführlich HERDE, Audientia 1,486f. (mit Literatur bes. auch über den Zehntbesitz der Zisterzienser und anderer Orden); dort auch die Bestimmungen Alexanders III., Innocenz' III. und Alexanders IV. Vgl. beispielsweise eine Befreiung Papst Gregors IX. für das Kloster Leubus vom Neubruchzehnt (POTTHAST 9289). Das vorliegende Beispiel wird in Anlehnung an den Wortlaut des Konzilsbeschlusses formuliert.

²⁸ X 3.30.4; vgl. auch X 3.30.13 (JL 13788); dazu ausführlich HERDE, Audientia 1,486 Anm. 1.

²⁹ POTTHAST 47; dazu HERDE, Audientia 1,486f. Anm. 2, mit weiterer Literatur 487 Anm. 3.

³⁰ VI 3.13.2 (POTTHAST 16300).

³¹ Diese Einschränkung der *littera cum serico* war wohl bereits unter Innocenz III. üblich; vgl. POTTHAST 47. Die *forma communis* blieb seit Innocenz III. unverändert; vgl. SUB II, 28 Nr. 41.

bewirtschaftet werden, entrichten die Zisterzienser den Zehnten an die Kirchen, denen er früher als Grundbesitzzehnter gezahlt wurde, es sei denn sie wollen und können mit diesen Kirchen andere Vereinbarungen treffen.

Omnes libertates et immunitates.

Bei dem folgenden Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762 handelt es sich um eine allgemeine Besitzbestätigung.³² In der vorliegenden einfacheren Form wurden diese Bestätigungen verstärkt seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, anstelle der feierlichen Privilegien, geistlichen Institutionen gewährt.³³ Auch für diese war die *audientia* zuständig.³⁴ Das Reskript trägt die Überschrift „*Omnes libertates et immunitates*“. Die Arenga und der Beginn des dispositiven Teils entsprechen dem vorhergehenden Schriftstück der Hs. Ottob. lat. 762.³⁵ Die *Dispositio* differenziert zwischen geistlichen und weltlichen Rechten: einerseits den Freiheiten und Immunitäten, die dem Empfänger durch Privilegien und Indulgenzen der Päpste gewährt wurden,³⁶ andererseits den Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Forderungen, die der Empfänger von Königen, Fürsten und anderen Christgläubigen erhielt.³⁷ Die Objekte der Bestätigung (Gnadenerweise, Indulte), im vorliegenden Fall handelt es sich um Ländereien, Zehnte und anderen Besitz, müssen in vernünftiger Weise (*rationabiliter*) gewährt worden sein und ihr Besitz darf nicht umstritten sein (*sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis*). Da hier auch Zehnte betroffen sind, muss auf die Veränderung durch das 4. Laterankonzil hingewiesen werden.³⁸ Ebenso wie der erste Gnadenbrief der Handschrift enthält auch dieser die Sanctio-Klausel „*Nulli ergo*“. Das

³² Ottob. lat. 762 Nr. 356.

³³ Vgl. Gregor IX. (POTTHAST 7902, 9616, 10070), Innocenz IV. (POTTHAST 11316, 14132, 14486, 14708, 14709, 15182, 15453, 15565 usw.) Die feierlichen Privilegien enthielten eine Aufzählung des bestätigten Besitzes; vgl. TANGL, Kanzleiordnungen 229 § 4: „die Wendungen sind stereotyp und gehören zur *forma communis* der feierlichen Privilegien.“ Zu den Merkmalen der feierlichen Privilegien vgl. FRENZ, Papsturkunden 21 § 13.

³⁴ Vgl. Kanzleiordnung Nikolaus' III. § 19 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 240). Hier werden sie zu den *littere dande* gezählt. Vgl. HERDE, Formelbuch 264 Nr. 2.

³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 355. Auf Grund der radikalen Kürzung sind die Petenten nicht zu ermitteln (*Cum a nobis etc. usque assensu*). Die *Dispositio* spricht nur von *domui vestre*, nicht von *monasterio vestro* oder *hospitali vestro*.

³⁶ ... *omnes libertates et immunitates a predecessore nostris Romanis pontificibus domui vestre concessas*

³⁷ ... *libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus et aliis Christi fidelibus* ... Wie in der Vulgataredaktion des *Formularium audientie*, wird auch hier der Titel „Kaiser“ nicht erwähnt; vgl. HERDE, *Audientia* 1,415 Anm. 10 u. 2,445f. Q 8,1-Q 8,1b. Eine Verleihung geistlicher Rechte durch Laien war kirchenrechtlich nicht möglich (vgl. c. 2 Laterankonzil (1110) (MANSI 21,8); C. 16 q. 7 c. 25; c. 8 Conc. Lat. I (1123) u. ö.), so dass darüber auch keine Bestätigungen erteilt werden konnten. Der unerlaubte Verkauf von kirchlichem Eigentum durch Laien wurde als Sakrileg bezeichnet; vgl. SÄGMÜLLER 2,380.

³⁸ c. 55 Conc. Lat. IV = X 3.30.34. Vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 1,269; CONSTABLE 306; HERDE, *Audientia* 1,417 mit Anm. 12; C. R. CHENEY, A Letter of Pope Innocent III and the Lateran Decree on Cistercian Tithe-Paying, in: *Cîteaux Commentarii Cistercienses* 1962, 146-151.

folgende Beispiel³⁹ entspricht im Wesentlichen dem soeben behandelten. Die hier bestätigten geistlichen Freiheiten werden den Petenten und ihrer Kirche mittels päpstlichen Privilegs oder Schreibens gewährt.⁴⁰

Auch die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält ein entsprechendes Beispiel, das bereits mit dem Stichwort „*Omnes libertates et immunitates*“ gekennzeichnet wird. Die Arenga des Gnadenbriefes⁴¹ wird in der Form „*Solet annuere sedes*“ gebildet.⁴² Die Petenten sind der Leiter und die Brüder eines Spitals.⁴³ Zunächst enthält die Handschrift ein zwischen f. 53v und f. 54r eingeklebtetes Originalkonzept einer Supplik,⁴⁴ zu der im Folgenden die eigentliche Bestätigung⁴⁵ ausgestellt wurde. Der Text der Supplik wurde im Wesentlichen auch in den Gnadenbrief übernommen.⁴⁶ Als Aussteller wird „*Clemens*“ genannt; es handelt sich wohl um Clemens IV. (1265-1268).

Confirmatio

Auch die beiden folgenden Schreiben⁴⁷ betrafen die Kompetenz der *audientia* und wurden den Petenten ohne Verlesung vor dem Papst ausgehändigt. Sie tragen die Überschriften „*Confirmatio alicuius ecclesie*“⁴⁸ und „*Confirmatio alicuius perpetui beneficii*“⁴⁹. Grundsätzlich waren Pfründenangelegenheiten *littere legende*. Das bedeutet, dass der Papst ihren Wortlaut persönlich genehmigen musste.⁵⁰ Das bestätigen die *Consuetudines cancellarie* des Bonaguida von Arezzo aus den Jahren 1253/54: alle Benefizialsachen wurden in der Petition, im Konzept und in der Reinschrift („*in petitione, nota et littera*

³⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 357: *Super eodem et privilegia*.

⁴⁰ ... *sive per privilegia sive litteras vobis et ecclesie vestre concessas ... Dementsprechend folgt: ... indulgas, sicut ea iuste et pacifice obtinetis, vobis et per vos eidem ecclesie auctoritate etc. usque in finem.*

⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 105.

⁴² JL 7340 (Honorius III.), 8295a (Innocenz IV.); POTTHAST 315, 607, 1478 u. ö. (alle Innocenz III.); vgl. ausführlich HERDE, *Audientia* 1,414 Anm. 8. Es ist ohne Belang, ob „*Cum a nobis*“ oder „*Solet annuere sedes*“ verwendet wird.

⁴³ „*Dilectis filiis .. magistro et fratribus hospitalis sancti Iohannis Ierosolimitani salutem etc.*“ Die Supplik nennt als Petenten den Propst und das Kapitel eines Hospitals des Augustinerordens in der Diözese Sion (Schweiz): „*Supplicat sanctitati vestre .. prepositus et capitulum hospitalis Montis Iouis ordinis sancti Augustini Sedunensis diocesis*“. SCHALLER identifiziert die Petenten der Supplik als den Propst und das Kapitel des Hospizes der Augustiner-Chorherren am Großen St. Bernhard; SCHALLER, *Briefsammlung* 285.

⁴⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 104.

⁴⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 105.

⁴⁶ Die Supplik listet die Objekte, die bestätigt werden sollen, genauer auf: „... *omnes libertates et immunitates a predecessore vestris Romanis pontificis per privilegia seu indulgentias eidem hospitali concessas nec non libertates et immunitates secularium exactionum a regibus, principibus et aliis Christi fidelibus rationabiliter eis indulgas, terras quoque possessiones, iura, redditus et alia bona, sicut ea omnia iuste possident et quiete ...*“, wohingegen die Besitzbestätigung nur von „... *indulgas, sicut eas iuste ac pacifice obtinetis ...*“ spricht.

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 358, 359.

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 358.

⁴⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 359.

⁵⁰ Vgl. HERDE, *Beiträge* 61f.; FRENZ, *Papsturkunden* 14.

grossa“) dem Papst vorgetragen.⁵¹ Die Kanzleikonstitution Nikolaus’ III.⁵² belegt, dass die Bestätigungen von bereits rechtmäßig verliehenen Benefizien hier ausgenommen waren. Sie fielen bereits im 13. Jahrhundert in die Kompetenz der *audientia*. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁵³ enthält ein entsprechendes Beispiel. Da die Intitulatio mit dem Namen „Alexander“ gebildet⁵⁴ und das Schreiben als „*Confirmatio legenda*“ bezeichnet wird, fielen derartige Fälle im Pontifikat Alexanders IV. wohl unter die *littere legende*. Das gleiche kann man auch für das Pontifikat Klemens’ IV. annehmen, da die Handschrift wohl gegen Ende des Pontifikats Klemens’ IV. (1265-1268) oder in der folgenden Sedisvakanz (1268-1271) zusammengestellt wurde.⁵⁵ Die Arenga des ersten Beispiels der Hs. Ottob. lat. 762⁵⁶ besitzt das Incipit „*Iustis petentium*“.⁵⁷ Eine kurze *Narratio*⁵⁸ verbindet die Arenga mit dem dispositiven Teil der Urkunde. In diesem wird das bereits rechtmäßig verliehene Benefizium bestätigt. Das erste Schreiben wurde wohl für einen Kirchenrektor ausgestellt und ist eine einfache Bestätigung seiner Pfarrkirche mit ihrem Zubehör.⁵⁹ Die Urkunde ist nur dann gültig, wenn das zu bestätigende Objekt ordnungsgemäß und legal erworben wurde und sich nun rechtmäßig und unangefochten im Besitz des Impetranten befindet.⁶⁰ Es folgt die Sanctio-Klausel „*Nulli ergo*“. Das erste Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁶¹ entspricht dem soeben behandelten, wird jedoch mit der bereits bekannten Arenga „*Cum a nobis*“ eingeleitet.⁶² Es beurkundet die Bestätigung der Wahl eines Priors durch einen bereits verstorbenen Bischof. Die Wahl war kanonisch rechtmäßig, übereinstimmend durch das Kapitel einer Kirche vorgenommen (*canonice ac concorditer*) und dem zuständigen Bischof gemeldet worden. Die darauf

⁵¹ Ed. TEIGE, *Kanzleiwesen* 410. Dazu HERDE, *Beiträge* 156.

⁵² § 79 (ed. BARRACLOUGH, *Chancery Ordinance* 249).

⁵³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 100.

⁵⁴ Es handelt sich hierbei wohl um Alexander IV. (1254-1261).

⁵⁵ Dazu ausführlich HERDE, *Marinus* 35ff. (QFIAB 149ff.); DERS., *Audientia* 1,47.

⁵⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 358.

⁵⁷ *Iustis petentium desiderii dignum est nos facilem prebere assensum et vota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere*. Dieses Exordium ist bereits seit dem Pontifikat Hadrians IV. (1154-1159) verbreitet. Anfangs existieren verschiedene Versionen nebeneinander. Zur Häufigkeit vgl. HERDE, *Audientia* 1,419 Anm. 8.

⁵⁸ *Eapropter, dilecte in domino fili, tuis iustis postulationibus grato concurrentes assensu ...* Diesen Wortlaut enthalten auch die Beispiele Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 101 u. 103. Die beiden anderen Beispiele werden mit „*Sane petitio*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 100) bzw. „*Cum itaque*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 102) gebildet.

⁵⁹ Darauf weist bereits die Überschrift der Formel hin: „*Confirmatio alicuius ecclesie*“. Der Adressat ist im Brief nicht genannt.

⁶⁰ ... *quam te canonice proponis adeptum, sicut eam iuste possides et quiete ...*

⁶¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 100.

⁶² Die beiden Arengen „*Cum a nobis*“ und „*Iustis petentium*“ können alternativ verwendet werden. Neben Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 100 beginnen die Formeln Nr. 102 und Nr. 103 derselben Sammlung ebenfalls mit „*Cum a nobis*“. Für das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 101 wurde wiederum „*Iustis petentium*“ verwendet. Die Formulierungen der einzelnen *Narrationes* variieren ebenfalls.

folgenden *Confirmationes*⁶³ enthalten die Bestätigung einer „*perpetua capellania*“ in einer Kirche für einen Kaplan,⁶⁴ von Besitz für einen Präzeptor und Brüder des Templerordens (*domui vestre pleno iure subiecta possidis per aliquem fratrem presbiterum vestri ordinis deservire*)⁶⁵ sowie eines Benefiziums in einer Kirche für einen Kleriker (*perpetuum beneficium, quod in ecclesia ... te proponis canonice assecutum*).⁶⁶

Bei dem zweiten Beispiel der Hs. Ottob. lat. 762 handelt es sich um die Bestätigung eines Benefiziums.⁶⁷ Es entspricht im Wesentlichen dem vorherigen Beispiel, unterscheidet sich nur in der Arenga. Diese beginnt mit dem Incipit „*Solet annuere sedes*“ und ihr Inhalt zeigt, dass der Apostolische Stuhl auf die Bitte des Petenten hin alles das bestätigt, was gerecht, fromm und ehrenwert ist.⁶⁸ Es folgt eine weitere Arenga („*Prohemium*“) mit dem Incipit „*Ea, que iudicio*“,⁶⁹ die es als die Aufgabe des Papstes bezeichnet, Urteile und Vergleiche zu bestätigen, um erneute Streitigkeiten zu verhindern.⁷⁰ An dieses *Exordium* schließt sich, wie üblich beginnend mit „*Eapropter*“, die Überleitung zur *Narratio* an.

⁶³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 101, 102, 103.

⁶⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 101. Das Schriftstück entspricht insgesamt Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 358, enthält allerdings, ebenso wie auch die Beispiele Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 100 u. 103 die beiden Sanctio-Klauseln „*Nulli ergo*“ und „*Si quis autem*“.

⁶⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 102.

⁶⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 103.

⁶⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 359.

⁶⁸ *Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentium precibus favorem benivolum impertiri.*

⁶⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 360. JAFFÉ-LÖWENFELD verzeichnen diese Arenga erstmals unter Alexander III. (1159-1181) (JL 11864). Seither tritt sie, auch im folgenden Jahrhundert, häufiger auf: JL 12031, 12161, 12262, 12855, 13500. HERDE geht davon aus, dass die beiden Arengen „*Ea, que iudicio*“ und „*Quia libenter*“ gerade für Schiedssprüche und Vergleiche verfasst wurden. Vgl. HERDE, *Audientia* 1,429 u. 2,470 Q 14.1 u. Q14,2.

⁷⁰ *Ea, que iudicio vel concordia terminantur, firma debent et illibata consistere et, ne in recidive contentionis scrupulum relabantur, apostolico convenit presidio communiri.*

5.17 Bestrafung von Mönchen

In der Hs. Ottob. lat. 762 folgen nun einige Formeln,¹ in denen die Ordensdisziplin behandelt wird. Sie sind unter der Überschrift „*Super correctione monachorum*“ zusammengefasst. Der Papst hatte das Recht, im Einzelfall mit Hilfe von Reskripten in die internen Angelegenheiten eines Klosters einzugreifen. Hierbei handelte es sich nicht um Prozesse im eigentlichen Sinn, da Mönchen gegen ihren Abt und Konvent keine Delegationsreskripte gewährt wurden und sie somit nicht als ordnungsgemäße Prozesspartei auftreten konnten.² Auch die *Testes*-Klausel wurde hier nicht gesetzt.³

Das erste Beispiel dieses Abschnitts⁴ beinhaltet zwei Varianten der Behandlung einer Klage eines Abtes, der die Ordenszucht⁵ seiner Mönche hatte verbessern wollen,⁶ durch deren Appellation jedoch an dieser Maßnahme gehindert wurde. Das Delegationsreskript erlaubt dem Abt, diese Berufung zu übergehen und die nötigen Schritte einzuleiten: „*mandamus, quatinus non obstante frivole appellationis obiectu in corrigendis tuorum monachorum excessibus libere officii tui debitum exequaris*“.⁷ Die *Narratio* wird mit dem Incipit „*Significasti nobis*“⁸ bzw. „*Exhibita nobis tua petitio continebat*“⁹ eingeleitet.

Im Folgenden wird ein Fall behandelt, der mit der Verletzung des *privilegium canonis* verknüpft ist.¹⁰ Die *Narratio* beginnt wohl mit dem Incipit „*Exhibita nobis*“. Es handelt sich um die Absolution von Mönchen und Konversen, die wegen gewalttätiger Übergriffe, Besitzdelikten, Ungehorsams sowie Verschwörungen der Exkommunikation verfallen waren. Dessen ungeachtet feierten einige der Betroffenen sogar Gottesdienste und erhielten die Weihen. Die rechtliche Grundlage für dieses Reskript bildet eine Dekretale Alexanders III.,¹¹ die 1201 von Innocenz III. ergänzt wurde.¹² In unserem Fall reagierte der

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 361-364, f. 48v-49r.

² Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 219.

³ Vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85, z. B. Nr. 85.22.

⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 361, 362.

⁵ Über die ordensrechtliche Bedeutung von *correctio* und *correptio* vgl. H. DURAND, *Correptio*, in: DDC 4,690-701; weitere Literatur vgl. HERDE, *Audientia* 1,390 Anm. 106.

⁶ Das 4. Laterankonzil bestimmte, dass im Rahmen von dreijährlich stattfindenden Kapiteln von Äbten und Prioren gewissenhafte und umsichtige Personen benannt werden mussten, die die Visitation von Klöstern vornehmen sollten, und erteilte ihnen die Vollmacht, die notwendigen Korrekturen durchzuführen: c. 12 Conc. Lat. IV = X 3.35.7; vgl. auch X 3.35.8.

⁷ Die Alternative Ottob. lat. 762 Nr. 362 bietet folgenden Text: ... *discretioni tue presentium auctoritate concedimus ut non obstante etc. usque obiectu in corrigendis predictorum et aliorum tuorum subditorum excessibus officii tui debitum exequaris*.

⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 361.

⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 362.

¹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 363. Vgl. dazu oben S. 86ff.

¹¹ X 5.39.2.

Apostolische Stuhl auf den Wunsch des Abtes, die gebannten Mönche und Konversen von der Exkommunikation zu lösen, und erteilt ihm stellvertretend für den Papst die Absolutionsgewalt. Die Freisprechung wird allerdings von der erfolgten Genugtuung durch die Täter und von der Schwere der Tat abhängig gemacht. Schwerverbrecher mussten, entsprechend der Dekretale Innocenz' III., vom Abt zur Absolution an die Kurie gesandt werden. Die Betroffenen, die sich der gegen sie *late sententie* eingetretenen Exkommunikation nicht bewusst waren oder die rechtsunkundig waren und Gottesdienste gefeiert bzw. Weihen empfangen hatten, konnten dagegen nach einer angemessenen Buße vom Abt absolviert werden.¹³ Ließen sie sich jedoch trotz ihrer Irregularität die Weihen spenden und feierten sie auch Gottesdienste, ohne dabei die Schlüsselgewalt zu missachten, so waren sie für den Zeitraum von zwei Jahren zu suspendieren. Anschließend mussten auch sie eine Buße leisten, woraufhin sie vom Abt absolviert werden durften.¹⁴ Das Eigentum der Mönche und Konversen fiel dem Kloster zu. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthält eine Formel mit weitgehend identischem Wortlaut.¹⁵ Dieses Delegationsreskript ist an zwei Adressaten gerichtet: einen Bischof und einen Abt: „... *episcopo .. et dilecto filio .. abbati ..*“. Die Mönche und Konversen des Beispiels Ottob. lat. 762 tragen ihre Gewalttaten untereinander aus. Im Fall Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 255 sind von den tätlichen Angriffen der Kanoniker und Konversen jedoch auch Mönche anderer Klöster sowie Weltgeistliche betroffen, weshalb die *Proviso*-Klausel ausführlicher formuliert ist.

Zuletzt soll nun die Bestrafung derselben Tatbestände bei Nonnen eines Klosters betrachtet werden, die trotz erfolgter Exkommunikation an Gottesdiensten teilgenommen hatten.¹⁶ Das Reskript wird an einen Bischof adressiert. Dieser muss die enthaltenen Anweisungen bezüglich der Absolution der Nonnen (*Super absolutione monialium*) ausführen. Die in den

¹² X 5.39.32 (POTTHAST 1326). Die Ergänzungen betrafen Einschränkungen bezüglich der Absolutionsmöglichkeit flüchtiger Mönche und Kanoniker durch ihren Oberen und definierten einige Fälle der Verletzung des *privilegium canonis*, in denen die Absolution dem Papst vorbehalten bleiben musste, nämlich Verstümmelung, Blutvergießen und Gewalttaten gegen Bischöfe und Äbte sowie die Gewaltanwendung von Religiösen gegen einen Säkularkleriker. Hatte ein Religiöse eines Klosters gegen den eines anderen Klosters das *privilegium canonis* verletzt, dann musste er von beiden Ordensvorstehern absolviert werden.

¹³ So entschied auch Innocenz III., wenn der Unwissende seine Unkenntnis erfolgreich nachweisen konnte und das Vergehen nicht schwer und notorisch war (X 5.39.32). Die kanonistisch-theologischen Distinktionen der *ignorantia* behandelt KUTTNER, Kanonistische Schuldlehre 133ff.

¹⁴ Die Exkommunizierten verfielen für immer der Suspension, wenn sie wissentlich und in Missachtung der kirchlichen Disziplin die Weihen empfangen und Gottesdienste gefeiert hatten (X 5.39.2). Im Gegensatz zum vorliegenden Beispiel differenzierte die Dekretale nicht zwischen wissentlichem Vergehen unter Missachtung oder ohne Missachtung der Schlüsselgewalt. Zu dem Problem, wie bei einer Irregularität zu verfahren war, die die Delinquenten nach dem Eintritt in ein Kloster begangen hatten, vgl. Innocenz IV. Comm. ad X 5.39.32 s. v. *abbates*; dazu vgl. HERDE, Audientia 1,392.

¹⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 255.

¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 364.

Conclusiones der vorhergehenden Fälle angewendeten Bestimmungen, die die Suspensionen und die Reservatfälle des Apostolischen Stuhls betreffen, werden hier vernachlässigt. Doch auch hier geht der Besitz der Täterinnen in das Eigentum des Klosters über.

5.18 Verstöße gegen päpstliche Privilegien u. ä.

Die Hs. Ottob. lat. 762 enthält ein Reskript,¹ das päpstliche Privilegien,² die bedroht sind, garantieren soll: „*Contra indulta privilegiorum*“. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden Briefe dieser Art den *littere audientie*³ zugerechnet. Anders als die meisten Delegationsreskripte besitzt das vorliegende Beispiel eine ausführliche Arenga.⁴ Diese betont die Pflicht des Papstes, Ordensangehörige, die ein frommes Leben führen, gegen die Übergriffe von Rechtsbrechern zu schützen.⁵ Die *Narratio* wird mit „*Cum igitur*“ eingeleitet.⁶ Kläger sind der Abt und der Konvent eines Klosters.⁷ Mit dem wörtlichen Hinweis auf Exodus 20,⁸ wird die Klage der Impetranten gegen ungenannte Personen geschildert.⁹ Eine Überleitung¹⁰ führt zur *Conclusio*, die dem delegierten Richter kraft eines apostolischen Schreibens befiehlt, den Abt und den Konvent aus Ehrfurcht vor dem Papst und dem Apostolischen Stuhl zu beschützen und gegebenenfalls unter Anwendung von Kirchenstrafen gegen alle diejenigen vorzugehen, die päpstliche Privilegien der Kläger verletzen.¹¹ Im Anschluss folgt eine Zusatzklausel:¹² Sie verbietet dem delegierten Richter

¹ Ottob. lat. 762 Nr. 365. Der Wortlaut des entsprechenden Beispiels der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 111 ist nahezu identisch.

² Zu den Privilegien vgl. Bernhard von Pavia, *Summa lib. V*, 28, §§ 1 u. 5. Dazu PLÖCHL 53; HINSCHIUS 3,885ff., 808ff. Zum Schutz des Privilegs vgl. HINSCHIUS 3,824.

³ Vgl. Gerhard von Parma, ed. HERDE, Formelbuch 264 Nr. 2. In der Kanzleiordnung Nikolaus' III. werden sie wohl der Gruppe der *littere legende* zugeordnet; vgl. Kanzleikonstitution § 83 (BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 250). Die Vulgataredaktion des *Formularium audientie* behandelt diese Reskripte erneut als *littere audientie*. Vgl. HERDE, Audientia 1,407ff. u. 2,432ff. Q 6.

⁴ Die Arenga erscheint erstmals 1198 in einer Urkunde; vgl. JL 2,813f.; dazu auch H. FICHTENAU, Arenga, MIÖG Erg. Bd. 18 (1957), 111. Nachweise aus dem 13. Jahrhundert: Gregor IX. 1238 (Les registres de Grégoire IX, Nr. 4476) in einem Schreiben zum Schutze der Minoriten gegen Übergriffe. Seit Innocenz IV. wird die Arenga häufiger: Les registres d'Innocent IV, Nr. 5619, 6416; POTTHAST 12278, 16097, 17281, 17316, 17424, 18063 u. ö. Die entsprechenden Briefe sind meist zum Schutze von Ordensangehörigen ausgestellt.

⁵ *Sub religionis habitu vacantibus studio pie vite ita debemus esse propitii, ut in divinis beneplacitis exequendis malignorum non possint obstaculis impediri*. Mit dieser Arenga beginnt auch das Beispiel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 111.

⁶ „*Cum itaque*“ (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 111).

⁷ Im Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 111 klagt ein Zisterzienserkloster aus der Diözese Tarentaise.

⁸ *Non assumes nomen dei tui in vanum (vacuum)*. Die mittelalterliche Überlieferung bietet „*vanum*“ und „*vacuum*“, vgl. H. QUENTIN, *Biblia sacra iuxta Latinam vulgatam versionem ... recensuit*, Bd. 2: Exodus, Rom 1929, 180.

⁹ ... *a nonnullis, qui nomen domini in vacuum recipere non formidant, diversas, sicut accepimus, patiuntur iniurias et iacturas ...*

¹⁰ ... *nos volentes eorundem abbatis et conventus providere quieti et perversorum conatibus obviare ...* Die Überleitung des Beispiels der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 111 lautet ähnlich: ... *nos eorum providere quieti et malignorum malitiis obviare volentes ...*

¹¹ ... *discretionis tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ipsos abbatem et conventum pro nostra et apostolice sedis reverentia favoris oportuni presidii prosequens non permittas eos contra indulta privilegiorum sedis ipsius ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo*. Es handelt sich hier wohl um umfassendere Rechte, für die feierliche Privilegien ausgestellt wurden. Nachdem diese Urkundenform abnahm, wurden Sonderrechte in Form von *littere cum serico* meist einzeln gewährt.

¹² Ottob. lat. 762 Nr. 365.

in bereits eröffnete Verfahren und Untersuchungen einzugreifen und in Fällen vorzugehen, die eine besondere Untersuchung erfordern und die die genannten Privilegien nicht betreffen. Mit dieser Maßnahme sollte Missbrauch der richterlichen Befugnis entgegengewirkt werden. Ferner darf der Delegat Bischöfe und andere hohe Prälaten nicht mit der Exkommunikation oder der Suspension bestrafen und Korporationen nicht mit dem Interdikt belegen. Hält er sich nicht an diese Bedingungen, sind das Reskript und alle in diesem Zusammenhang eröffneten Verfahren nichtig. Die Geltungsdauer des Reskripts wird, nach Art der Konservatorenrkunden, zeitlich begrenzt; sie beträgt maximal drei Jahre.¹³ Nun folgt die Datierung.

Die beiden folgenden Beispiele der Hs. Ottob. lat. 762 (*Contra raptorum, predonum et invasorum audaciam*)¹⁴ sind gegen Räuber von Kirchengut gerichtet.¹⁵ Als rechtliche Grundlagen dienen einige Dekretalen des Titels 17 des fünften Buches des *Liber Extra* („*De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum*“).¹⁶ In beiden Reskripten richtet sich die Klage nicht gegen bestimmte, namentlich genannte Täter, sondern gegen alle, die kirchliche Güter durch Plünderung, Raub und gewalttätige Besitzergreifung (*predones, raptores et invasores*) schädigen. Ähnliche Fälle, wie Brandstiftung, Einbruch in Kirchengebäude, Raub von gottesdienstlichen Gerätschaften, Teilungen des Kirchenschatzes oder Bedrohung des Pfarrers wurden bereits behandelt. Die delegierten Richter, denen die vorliegenden Reskripte zugehen, üben in diesen Fällen die Funktion von Konservatoren bzw. Exekutoren aus. Ebenso wie das vorhergehende Beispiel beginnen auch die beiden folgenden mit einer Arenga. Diejenige des ersten Reskripts¹⁷ erinnert an Psalm 51,3¹⁸ und betont die Pflicht des Papstes, alle Angriffe auf die Diener der Kirche abzuwehren.¹⁹ Die *Narratio* wird mit „*Cum*

¹³ ... *attentius provisurus, ne de hiis, super quibus lis est forte iam mota seu que cause cognitionem exigunt et que indulta huiusmodi non contingunt, te aliquatenus intromittas nec in episcopos aliosve superiores prelatos excommunicationis seu suspensionis aut in universitatem aliquam interdicti sententias promulgare presumas; nos enim, si secus presumpseris, tam presentes litteras quam etiam processum, quem per te illarum auctoritate haberi contigerit, omnino carere viribus et nullius fore decernimus firmitatis. Huiusmodi ergo mandatum nostrum sic prudenter et fideliter exequaris, quod eius fines quomodolibet non excedas; presentibus post triennium minime valituris.*

¹⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 366, 367.

¹⁵ Entsprechende Beispiele finden sich auch in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 112 u. 113.

¹⁶ X 5.17 cc. 1, 2, 5. Zum Raub in der kanonistischen Doktrin vgl. SCHMALZGRUEBER t. 5 p. 2 tit. 17; SÄGMÜLLER 2,387; WERNZ 6 § 407. Über den Tatbestand des Kirchenraubes, ein *sacrilegium reale* im engsten Sinn, vgl. HINSCHIUS 4,169f.

¹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 366: *Pium esse dinoscitur, ut gloriantibus in malitiis per nos taliter obsistatur, quod repressis eorum insultibus vacantes divino cultui possint in observatione mandatorum domini gloriari.* Die gleiche Arenga besitzt, mit unwesentlichen Varianten, auch Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 112: ... *liberius possint in observantia mandatorum domini delectari.*

¹⁸ Ps. 51, 1: *Quid gloriaris in malitia, qui potens es in iniquitate?*

¹⁹ Die Arenga der in der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthaltenen Formel Nr. 113 hat dieselbe Intention: *Sic insanit in filios patientie protervitas plurimorum, quod iam sibi quasi meritum reputent*

itaque“ eingeleitet und greift, ebenso wie das Schreiben, das auf Grund von Verstößen gegen päpstliche Privilegien ausgestellt wurde,²⁰ auf Exodus 20,7 zurück.²¹ Sie schildert eine Klage der Impetranten gegen Personen, durch die diese Unrecht erlitten haben.²² Es folgt die Überleitung²³ zur *Conclusio*. Diese erteilt dem delegierten Richter nun den Auftrag, die Kläger vor Delikten wie Raub, Plünderung und gewalttätiger Besitzergreifung zu beschützen und gegen Verbrecher die Kirchenstrafen anzuwenden.²⁴ Anschließend folgen die Klausel „*attentius provisurus*“²⁵ und der Hinweis auf die maximale Geltungsdauer des Reskripts von drei Jahren.²⁶

Der Inhalt der Arenga des zweiten Schreibens²⁷ entspricht im Wesentlichen derjenigen des vorhergehenden Reskripts, wie auch der Klagegegenstand und die Rechtsfolgen nichts Neues bringen und das aktuelle Beispiel somit in Analogie zu dem vorhergehenden formuliert werden muss. Die beiden Briefe unterscheiden sich allerdings hinsichtlich der Kläger. Diejenigen des ersten Reskripts²⁸ sind der Abt und der Konvent eines Klosters; das zweite Schreiben²⁹ wird für einen Bischof ausgestellt. Die Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 schildert in diesem Zusammenhang die Klagen eines Abts und seines Konvents eines Zisterzienserklosters aus der Diözese Tarantasie³⁰ sowie des Kapitels einer Kirche von Brionde aus der Diözese Clermont-Ferrand.³¹

Die beiden in der Hs. Ottob. lat. 762 im Anschluss folgenden Reskripte³² behandeln den heimlichen Entzug von kirchlichem Besitz.³³ Auch hier wird die Anklage gegen

gravibus eos dampnis afficere ac molestiis et iniuriis latescire, propter quod convenit, ut talium temeritas, ne nimium invalescat, digne correctionis verbere castigetur.

²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 365.

²¹ *Non assumes nomen dei tui in vanum.*

²² *Cum itaque dilecti filii .. abbas et conventus monasterii de .. ordinis .. diocesis a nonnullis, qui in vacuum nomen domini recipere non formidant, diversis, ut accepimus, perturbentur iniuriis et iactueris ...*

²³ ... *nos volentes eorundem abbatis et conventus providere quieti et molestantium malitiis obviare ...*

²⁴ ... *mandamus, quatinus ipsis abbati et conventui contra raptorum, predonum et invasorum audaciam efficaci presidio defensionis assistens non permittas eos in personis et bonis suis a talibus molestari, molestatores etc. ut supra usque exigunt...* Ergänzung der *Conclusio* gemäß Ottob. lat. 762 Nr. 365: *huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.*

²⁵ Im vorliegenden Beispiel radikal gekürzt. Die Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 112 u. 113 enthalten den vollständigen Wortlaut: *attentius provisurus, ut de hiis, que cause cognitionem exigunt et que personas et bona ipsorum non contingunt, te nullatenus intronittas, et si secus presumpseris, tam presentes litteras quam etiam processum, quem per te illarum auctoritate haberi contigerit, omnino carere viribus ac nullius fore decernimus firmitatis.* Zu ihrer Bedeutung vgl. oben bei Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 365.

²⁶ Die Formulierung entspricht Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 365.

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 367: *Presumentium ministros dei prosequi debet elidi temeritas, ut eis a perversitate cohibitis sit illis facile commissi sibi curam officii salubriter exercere.*

²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 366.

²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 367.

³⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 112.

³¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 113.

³² Ottob. lat. 762 Nr. 368, 369.

Unbekannte formuliert.³⁴ Die erste Klage wird mit „*Significavit nobis*“ eingeleitet. Die Beklagten haben dem Betroffenen, dem Prior eines Säkularstiftes, kirchliches Eigentum in Form von Zehnten, Einkünften, Zinsen, Renten, Vermächtnissen, öffentlichen Urkunden und anderes Eigentum, zum Schaden aller Betroffenen und des Priorats, heimlich entwendet, weshalb er nun den Apostolischen Stuhl um Unterstützung anruft. Die Mandatsklausel fordert den delegierten Richter auf, die Täter in der Kirche vor den versammelten Gläubigen öffentlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, vom Delegaten festzusetzenden Frist den heimlich entwendeten Besitz zu melden und dem Kläger dafür Genugtuung zu leisten. Bleibt dieser Aufruf wirkungslos, muss der Richter einen peremptorischen Termin bestimmen und zugleich ein allgemeines Exkommunikationsurteil verkünden, das automatisch alle diejenigen betrifft, die der Anordnung zur Meldung und Rückerstattung des entfremdeten Eigentums bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgekommen sind. Diese Exkommunikation kann der Richter an diversen Orten und zu verschiedenen Zeiten wiederholt öffentlich verkünden, bis durch die Täter eine angemessene Wiedergutmachung geleistet wird.³⁵ Es folgt die Datierung.

Die Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097 enthält zwei Formeln, die sich mit dieser Problematik befassen, unter der Überschrift „*Forma nonnulli*“ zusammengefasst und ausdrücklich an einen delegierten Richter (*Jud.*) adressiert sind.³⁶ Die Kläger des ersten Falls³⁷ sind der Prior und die Brüder eines Spitals. Die Klage wird mit „*Dilecti filii ... sua nobis petitione monstrarunt*“ eingeleitet. Sie richtet sich gegen einige Ungenannte aus der Stadt und der Diözese Clermont. In diesem Fall wird diverses Eigentum des Spitals entfremdet, weshalb sich der Prior und die Brüder gemeinsam mit der Bitte um Unterstützung an den Papst wenden. In der *Conclusio* wird dem delegierten Richter aufgetragen, die Delinquenten durch eine öffentliche Aufforderung zur fristgerechten Meldung und Wiedergutmachung der Tat zu bewegen, andernfalls droht die Exkommunikation.³⁸ Das zweite Beispiel ähnelt dem Wortlaut von Beispiel Hs. Ottob. lat. 762 Nr. 368 noch stärker.³⁹ Hier klagt ein Prior eines Priorats, das Incipit lautet „*Dilectus filius ... nobis exposuit*“. Der Klagegegenstand ist ebenso umfangreich wie im eben besprochenen Stück. Neben verschiedenen Einkünften, Zehnten, Zinsen, Ländereien,

³³ *Contra nonnullos iniquitatis filios occultos detentores bonorum ecclesie.*

³⁴ *Nonnulli iniquitatis filii, quos prorsus ignorat ...*

³⁵ Über die *excommunicatio late sententie* oben S. 88 mit Anm. 29.

³⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 122, 123.

³⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 122.

³⁸ Der letzte Teil der Formel wurde am rechten Rand ergänzt, so dass es sich bei dieser Formel um einen Nachtrag handeln könnte. Der Zusatz „*Dat. etc.*“ fehlt.

³⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 123.

Häusern, Gärten, Wiesen, *casalia*, Besitzungen und Rechten wurden auch Teile der Gerichtsbarkeit, öffentliche Urkunden und anderes Eigentum heimlich entfremdet, wobei – im Gegensatz zum vorhergehenden Stück – hier ausdrücklich auf die Gefahr für das Seelenheil der Täter und auf den dem Priorat entstandenen Nachteil hingewiesen wird,⁴⁰ weshalb der Betroffene den Papst um Hilfe bittet.⁴¹ Die *Conclusio* entspricht im Wesentlichen den bereits besprochenen Stücken.⁴²

Im nun zu besprechenden Beispiel⁴³ der Hs. Ottob. lat. 762 überschneiden sich die Themenbereiche Testamentsvollstreckung und Entzug von Kirchengut durch Unbekannte. Es klagen die Testamentsexekutoren, unter ihnen ein *miles*, eines verstorbenen Laien. Die Klageeinleitung lautet „*Sua nobis ... petitione monstrarunt*“. Die Delinquenten haben in diesem Fall eine Summe Geldes und anderen Besitz, die der Verstorbene zu frommen Zwecken hinterließ, entfremdet. Die *Narratio* ist eine Kombination aus Teilen von Reskripten aus dem Bereich Testamentsexekution mit den im aktuellen Kapitel verwendeten Formulierungen. Die Überleitung zur *Conclusio* ist dem aktuellen Fall angepasst.⁴⁴ Die Mandatsklausel selbst stimmt, abgesehen von leichten Varianten, mit derjenigen der anderen Beispiele überein.⁴⁵

In diesem Abschnitt der Hs. Ottob. lat. 762 folgt noch eine weitere Formel.⁴⁶ Sie wird, nach einer Textpassage, mit dem Schlagwort „*Sic sibi, quod nulli alii*“ gekennzeichnet⁴⁷ und

⁴⁰ ... *diversos redditus, decimas, census, terras, domos, ortos, casalia, possessiones, iura, iurisdictiones, instrumenta et quedam alia bona ad dictum prioratum spectantia temere occultare et occulte detinere presumunt in animarum suarum periculum et dicti prioratus non modicam lesionem.*

⁴¹ *Quare idem prior nobis humiliter supplicavit, ut providere super hoc ipsi prioratui paterna sollicitudine curaremus.*

⁴² Die Formulierung der *Conclusio* unterscheidet sich nur unwesentlich von Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 368. *Quia vero nostra interest lesis ecclesiis subvenire, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus omnes huiusmodi occultos detentores omnium predictorum publice in ecclesiis coram populo per te vel per alium moneas, ut infra competentem terminum a te prefigendum eisdem dicto priori plenam ac debitam de hiis satisfactionem impendant, alioquin in eos, si post alium terminum peremptorium competentem, quem eis ad hoc duxeris prefigendum, monitis tuis parere contempserint, generalem excommunicationis sententiam proferas et eam facias, ubi et quando expedire videris, usque ad satisfactionem condignam sollempniter publicari. Dat. etc.*

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 369.

⁴⁴ *Super quo prefati executores apostolice provisionis remedium implorarunt ...*

⁴⁵ Die *Conclusio* in der entsprechenden Testamentsangelegenheit Ottob. lat. 762 Nr. 139 ist die gewöhnliche und wird mit „*mandamus, quatinus, partibus convocatis etc.*“ gebildet.

⁴⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 370.

⁴⁷ Auch die *Notula*, die die Anwendung der *Testes*-Klausel bei dieser Art von Delegationsreskripten verbietet, spricht von der Briefform „*Sic sibi, quod nulli alii*“, vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 85.21. In der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* wird eine sehr ähnliche Formel als „*Sic sibi*“ bezeichnet Vgl. HERDE, *Audientia* 1,488 u. 2,655 QV 325a, vgl. auch 2,66 N 62,22.

behandelt ein bereits bekanntes Thema:⁴⁸ Es handelt sich hier erneut um Kleriker, die noch keine Pfründe erhalten haben und somit unversorgt geblieben sind. Die betroffenen Kanoniker waren bereits als vollberechtigte Mitglieder in ein Kapitel aufgenommen worden, hatten jedoch, da sie überzählig waren, noch keine Pfründe erhalten, sondern nur eine Anwartschaft darauf.⁴⁹ Sie werden als *canonici supernumerarii*⁵⁰ bzw. *expectantes*⁵¹ bezeichnet. Ein Kanon des 3. Laterankonzils untersagte zwar die Erteilung von Exspektanzen auf Benefizien,⁵² diese Anordnung konnte jedoch nicht uneingeschränkt durchgesetzt werden. 1202 entschied Innocenz III. die entsprechende Bitte eines Kanonikers, den sein Kapitel ohne gleichzeitige Zuweisung einer Präbende aufgenommen hatte, dahingehend, dem Petenten so bald wie möglich eine Pfründe zuzuweisen.⁵³ Diese Dekretale stellt die Rechtsgrundlage der Formel „*Sic sibi, quod nulli alii*“ dar, die dem Zuständigkeitsbereich der *audientia* zugeordnet war.⁵⁴ Impetrant des vorliegenden Beispiels ist ein Kleriker. Er wurde schon vor längerer Zeit auf päpstlichen Befehl hin in seiner Kirche als Kanoniker und als Bruder aufgenommen, bislang aber noch nicht mit einer Präbende versorgt. Aus diesem Grund erbittet er nun an der Kurie ein Reskript. Das Incipit lautet: „*Sua nobis P. dictus .., canonicus ecclesie sancti .., petitione monstravit*“. In der *Conclusio* erhält der delegierte Richter die Anweisung, den Petenten mit einer freien oder demnächst frei werdenden Pfründe zu versorgen und ihn in deren Besitz zu schützen; etwaigem Widerspruch soll mit Kirchenstrafen begegnet werden. Eine *Notula* bestimmt, dass in diesen Fällen die *Testes*-Klausel entfallen muss.⁵⁵ Hier treffen wir auf einen Widerspruch. Das vorliegende Schreiben weist ausdrücklich auf eine Anwendung der *Testes*-Klausel hin (*Testes etc.*).

⁴⁸ Es handelt sich um die so genannte absolute Ordination; vgl. oben S. 240ff. und dazu die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.15. Vgl. auch Gerhard von Parma, ed. HERDE, Formelbuch 265 Nr. 3; Konstitution Nikolaus' III. § 30 (BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 242).

⁴⁹ Vgl. HINSCHIUS 2,64ff.; SÄGMÜLLER 1,452; PLÖCHL 159; FEINE 385f. (mit Literatur 389ff.); P. TORQUEBIAU, Chanoines, in: DDC 3,471-488, 483f.; SCHNEIDER, Domkapitel 66ff.; PH. HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Neresheim 1931, 78ff.

⁵⁰ Vgl. PLÖCHL 159. Die *canonici supernumerarii* waren als vollberechtigte Mitglieder des Kapitels sitz- und stimmberechtigt, besaßen also *stallum in choro et votum in capitulo*, und zwar unabhängig davon, ob sie jemals eine Pfründe erlangten oder nicht. Sie kamen v. a. bei solchen Kapiteln vor, bei denen die Anzahl der Präbendierten festgelegt war.

⁵¹ Die *canonici expectantes* hatten wohl auch die Kapitelrechte und zugleich zusätzlich einen Rechtsanspruch auf eine freiwerdende Pfründe. Die beiden Gruppen sind also nicht identisch. Die Unterschiede können hier jedoch vernachlässigt werden. Vgl. HINSCHIUS 2,64; PLÖCHL 159.

⁵² c. 8 Conc. Lat. III = X 3.8.2.

⁵³ X 3.8.8.

⁵⁴ Vgl. Gerhard von Parma, ed. HERDE, Formelbuch 265 Nr. 3; Konstitution Nikolaus' III. § 30 (BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 242).

⁵⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 85.21.

5.19 Appellationen

Am Ende der Hs. Ottob. lat. 762 folgt auf f. 57r bis f. 64v das Formelbuch „*Conclusiones super revocatoriis*“, eine Zusammenstellung verschiedener *Conclusiones* für Reskripte in Appellationsangelegenheiten. Appellationen¹ fielen in die Kompetenz der *audientia litterarum contradictarum*.² Generell bezeichnete die *appellatio (provocatio)* im gemeinen Zivil- und Strafprozess eine Berufung gegen das Urteil eines unteren Gerichts. Diese richtete sich an eine höhere Instanz, die zunächst prüfen sollte, ob der Einspruch rechtmäßig war. Das kanonische Recht³ übernahm das Rechtsmittel der Appellation aus dem römischen Recht⁴ und entwickelte es weiter. Die Appellationsfrist betrug ab der Urteilsverkündung zehn Tage.⁵ Zur Berufung waren beide Parteien berechtigt.⁶ Das kanonische Recht ließ dem Appellanten die Wahl zwischen einer Appellation im noch laufenden Verfahren⁷ und nach dem Urteil. Das römische Recht kannte nur die Berufung nach dem Urteil, ebenso das Zivilrecht.⁸

Da die vorliegenden Appellationen meist gegen die Urteile päpstlicher Delegaten gerichtet waren, wurde direkt an den Apostolischen Stuhl appelliert;⁹ daneben war die Appellation gegen *iudices ordinarii* der ersten Instanz wahlweise bei übergeordneten Appellationsinstanzen oder unmittelbar an den Papst zulässig.¹⁰ Die entsprechenden Delegationsreskripte wurden als *littere revocatorie* bezeichnet.¹¹ Sie wurden nach einer an

¹ FRIEDBERG, Appellation 755-757; AMANIEU, Appel 764-807; PLÖCHL 358; W. LITEWSKI, Appeal in *Corpus Iuris Canonici*, in: *Annali di storia del diritto* 14-17 (1970-73), 115-221, bes. 145-221; PAVLOFF 24ff.; HERDE, Marinus (QFIAB 119-264); DERS., Audientia 1,435-450 u. 2,494-540 Q 15; SAYERS, Papal Judges Delegate 96ff.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36ff., 41ff.; MEDUNA 28-39; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,105ff.

² Kanzleiordnung Nikolaus' III. §§ 85 u. 88 (ed. BARRACLOUGH, Chancery Ordinance 250); vgl. HERDE, Marinus 61ff. (QFIAB 175ff.).

³ X 2.28; VI 2.15; Clem. 2.12.

⁴ Vgl. D. 49, 1-13; C. 7, 62-70; *Nov.* 23, 49, 115 u. 126.

⁵ ... *taliter credimus respondendum, quod, cum post X dierum spacium sententia in auctoritatem rei transeat iudicate, qui ad provocationis subsidium infra id temporis non recurrit, appellandi sibi aditum denegavit*; HAGENEDER/HADACHER, Register Innocenz' III., 1, 781f. Nr. 540 (POTTHAST 568). Die Frist war in der *Nov.* 23 Justinians von 536 festgelegt und wurde von Gratian in sein Dekret aufgenommen (C. 2 q. 6 c. 28). Der Ablauf eine Appellation bei LITEWSKI, Appeal 158ff., 188-191, 196-202.

⁶ Bei einer materiellen Unzulässigkeit des Urteils wurde die Appellation erhoben, wogegen die Nichtigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*) einer formalen Beanstandung des Urteils galt; vgl. HERDE, Audientia 1,436f.

⁷ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,106ff.; SAYERS, Papal Judges Delegate 96.

⁸ Vgl. HERDE, Audientia 1,436.

⁹ Die Delegaten standen außerhalb der regulären Gerichtshierarchie, die zuständige Kontrollinstanz war der Delegat; vgl. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,105.

¹⁰ Die *plenitudo potestatis* des römischen Bischofs ermöglichte es, gegen Urteile geistlicher Richter unter Überspringung der übergeordneten Instanzen stets unmittelbar an den Papst zu appellieren; vgl. HERDE, Marinus 65 (QFIAB 179).

¹¹ So trägt die Abhandlung des Marinus von Eboli über die Appellation den Titel „*Super revocatoriis*“, und der umfangreiche Abschnitt des *Formularium audientie*, in dem Reskripte dieser Briefgruppe zusammengestellt

der Kurie eingelegten Appellation gegen Prozesse, die vor ordentlichen oder delegierten Richtern stattfanden, ausgestellt, um die betreffenden Verhandlungen mit bestimmten Anweisungen im Berufungsverfahren an neue delegierte Richter weiterzuleiten. Die *littere revocatorie* enthielten im Wesentlichen den Auftrag an den Delegaten, den Appellationsgrund zu überprüfen und unrechtmäßige Urteile zu annullieren. Anschließend sollte er das Verfahren entweder übernehmen oder einen anderen Lösungsweg suchen.¹² Um trotz Appellationsmöglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Abschluss des ursprünglichen Verfahrens zu gelangen, legte Innocenz IV. auf dem 1. Konzil von Lyon Regeln für die Delegationsverhandlungen fest: Plante jemand in einem Gerichtsverfahren oder außerhalb über einen Zwischenbescheid oder eine Beschwerde an den Apostolischen Stuhl zu appellieren, musste er den Appellationsgrund baldmöglichst schriftlich mitteilen und einen Appellationsbericht erbitten. Dieser enthielt die Angaben des Richters über den Appellationsgrund und die Argumente für die Zulassung oder die Nichtzulassung der Appellation. Dem Appellanten wurde eine Frist eingeräumt, während der er die Beweise für seine Behauptungen zu erbringen hatte. Wenn sich derjenige, gegen den appelliert wurde, dazu bereit erklärte und die Hauptbetroffenen darum baten, erschienen die Parteien persönlich oder durch instruierte Prozessvertreter mit einem Verhandlungsmandat sowie mit den fallrelevanten Beweismitteln und Dokumenten zu einem Verhandlungstermin am Apostolischen Stuhl. Die Beteiligten mussten so vorbereitet sein, dass nach Abschluss der Appellation – sei es durch eine endgültige Entscheidung oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien – soweit möglich und rechtlich notwendig, in der Hauptsache weiterverhandelt werden konnte, sofern dies sinnvoll erschien. Bei Nichtbeachtung der Statuten durch den Appellanten, wurde das ursprüngliche Verfahren weitergeführt und er dazu verurteilt, die Kosten zu übernehmen. Der im Appellationsverfahren Beklagte wurde in demselben Fall mit den Strafen für Kontumaz belegt.¹³

Aus der Entstehungszeit der Hs. Ottob. lat. 762 sind zwei weitere Vorläufer des *Formularium audientie* bekannt, die sich mit *Conclusiones* bezüglich Appellationen befassen. Die Sammlung „*Conclusiones super revocatoriis et aliis multis*“¹⁴ stammt wohl

sind, wird mit „*Conclusiones super revocatoriis*“ überschrieben, vgl. HERDE, Marinus 63f. (QFIAB 177f.); DERS., Audientia 2,494ff. Q 15. Vgl. auch HAGENER, Gerichtsbarkeit 43; MEDUNA 30.

¹² Handelte es sich bei dem Appellationsgrund um einen rechtlich eindeutigen Fall, konnte auch die Kurie die Entscheidung übernehmen; vgl. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,105f.

¹³ c. 16 Conc. Lugd. I = VI 2.15.1.

¹⁴ HERDE, Zeugenzwang 259f.

bereits aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Traktat „*Super revocatoriiis*“ des Vizekanzlers Marinus von Eboli aus dem Zeitraum zwischen 1245 und 1251.¹⁵

Wie schon der Titel „*Conclusiones super revocatoriiis*“ des betreffenden Abschnitts der Hs. Ottob. lat. 762 zeigt, werden hier, im Gegensatz zu den anderen Kapiteln, nicht die vollständigen Formeln wiedergegeben, sondern nur die *Conclusiones* zusammengestellt. Die Prozessgegenstände und der Verfahrensverlauf der im Einzelnen zu Grunde liegenden Fälle waren zu zahlreich und individuell, um in dieses Formelbuch aufgenommen zu werden. Die *Conclusio* dagegen war, je nach Appellationsgrund und Prozessstadium, standardisiert. Der Traktat des Marinus von Eboli unterscheidet hierbei, ob von einem ordentlichen Richter oder von einem delegierten Richter bzw. dessen Subdelegaten appelliert wurde.¹⁶ Marinus von Eboli zählt folgende Appellationsmöglichkeiten auf: Appellation nach einem Endurteil (*sententia diffinitiva*), nach einem Zwischenurteil (*sententia interlocutoria*) oder nach einem Verfahrensfehler (*gravamen*). Bei letzterem konnte es sich beispielsweise um eine nicht berücksichtigte Einrede handeln.¹⁷

In der Hs. Ottob. lat. 762 beginnt das Formelbuch mit einer *Conclusio*¹⁸ für den Fall, dass noch vor einem Endurteil eine Appellation eingelegt wird. Die *Notula*, die der *Conclusio* vorangestellt ist, weist den Benutzer der Formelsammlung darauf hin, dass ihm Formulierungen einer Appellation vor und nach einem Endurteil vorgestellt werden: „*Nota, quod appellatio quandoque fit ante sententiam diffinitivam, quandoque post.*“ Tatsächlich folgt aber nur eine Formulierung für eine Appellation vor dem Endurteil (*Si ante, talis erit conclusio ...*). Der Appellationsgrund könnte sein: ein vermeintlich ungerechtes Zwischenurteil oder ein Verfahrensfehler bzw. eine Rechtsmissachtung, also eine Maßnahme, die für den Appellanten untragbar ist. Der Richter muss die Appellation verhandeln und entscheiden.¹⁹ Die *Conclusio* lautet: „*Mandamus, quatinus de sententia ipsa cognoscens legitime, quod iustum fuerit, appellatione remota decernas etc.*“ Da noch kein Endurteil gefallen war, wird die *Testes*-Klausel angewendet. Obwohl es hier nicht eigens

¹⁵ Der Autor kommentiert die einzelnen Mandatsklauseln. Die Edition der Handschrift mit einer ausführlichen inhaltlichen Analyse bei HERDE, Marinus 82ff. (QFIAB 196ff.).

¹⁶ Vgl. HERDE, Marinus 66 (QFIAB 180), 92 (QFIAB 206). Das entsprechende Kapitel des *Formularium audientie* enthält besondere Klauseln, die bei einer Appellation gegen einen päpstlichen Delegationsprozess eingesetzt wurden; vgl. HERDE, Audientia 1,437. Zur Subdelegation vgl. SÄGMÜLLER 1,282.

¹⁷ HERDE, Marinus 66 (QFIAB 180), 83 (QFIAB 197).

¹⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 371: *Quando appellatur ante sententiam diffinitivam.*

¹⁹ Klemens IV. ordnete an, dass der Appellationsrichter das Hauptverfahren auch dann an sich ziehen musste, wenn er den Berufungsgrund verwarf (VI 2.15.5); vgl. PAVLOFF 26f. Marinus von Eboli fordert bei Verwerfung der Berufung eine Weiterführung von dem ordentlichen Richter (Entstehungszeit des Traktats unter Innocenz IV.), vgl. Marinus von Eboli § 9, erste Klausel, ed. HERDE 89f. (QFIAB 203f.).

angesprochen wird, handelt es sich im vorliegenden Fall wahrscheinlich nicht um einen Delegationsprozess. Der delegierte Richter hat die Appellation akzeptiert und den Appellanten bislang nicht exkommuniziert.²⁰ Das Beispiel enthält außerdem eine Besonderheit des *stilus curie*, der den Unterschied zwischen der Behandlung weltlicher (*temporales*) und geistlicher (*spirituales*) Prozessgegenstände verdeutlicht. Sind weltliche Angelegenheiten betroffen, dann muss die *Conclusio* mit dem Passus „*quod iustum fuerit, ... decernas*“ formuliert werden. Bei geistlichen Angelegenheiten, wird „*iustum*“ durch „*canonicum*“ ersetzt.

Dem folgenden Beispiel²¹ liegt eine Berufung in einem Delegationsprozess²² wegen eines Verfahrensverstößes (*gravamen*) zu Grunde. Bereits im Laufe des Verfahrens hatte der Kläger eine erste Appellation eingelegt. Der Delegat hat diese jedoch ignoriert und den Prozess fortgesetzt,²³ weshalb der Appellant nun Berufung einlegt.²⁴ Der Appellationsrichter muss die Angaben des Impetranten überprüfen. Erweisen sie sich als wahrheitsgemäß, soll er alles, was seit der Berufung verhandelt und beschlossen wurde, für nichtig erklären und rückgängig machen. Er muss den Prozess an sich ziehen und die Verhandlung dem ersten Reskript entsprechend fortsetzen (*Mandamus, quatinus, si est ita, revocato in statum debitum quicquid post appellationem huiusmodi inveneris temere attemptatum, in causa ipsa iuxta priorum continentiam litterarum appellatione remota previa ratione procedas ...*).²⁵ Offenbaren sich die Aussagen des Petenten als falsch und seine Berufung als unbegründet, muss der Delegat das Verfahren an den früheren Richter zurückgeben und den Appellanten zur Übernahme der durch die Berufung entstandenen Kosten verurteilen (... *alioquin partes ad prioris iudicis remittas examen, appellantem in expensis legitimis condemnando*). Die *Testes*-Klausel wird angewendet.

²⁰ Marinus von Eboli trifft hier eine genauere Einteilung als die vorliegende Formelsammlung: er unterscheidet eine stattgegebene und eine zurückgewiesene Appellation und berücksichtigt, ob die Verhandlung von einem ordentlichen oder von einem delegierten Richter geführt wurde. Vgl. HERDE, Marinus 89 (QFIAB 203).

²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 372.

²² Das Beispiel enthält den Beleg, dass bereits dem ursprünglichen Prozess ein Delegationsreskript zu Grunde gelegen hatte: „*iuxta priorum continentiam litterarum*“. Außerdem wird bei der Beschreibung der *Conclusio* auf eine Delegation hingewiesen: *Si appelletur a gravamine et fuerit delegatus, conclusio talis est*.

²³ Diese Annahme gründet sich auf dem Befehl, dass der Delegat der Appellationsinstanz alles, was seit der Berufung verhandelt und entschieden worden war, rückgängig machen muss. Der entsprechende Passus lautet: „*revocato in statum debitum quicquid post appellationem huiusmodi inveneris temere attemptatum*.“ Vgl. auch Marinus von Eboli §§ 10-12, ed. HERDE, Marinus 90ff. (QFIAB 204ff.).

²⁴ Vgl. hierzu Marinus von Eboli § 11 (peremptorische Einrede) und § 12 (dilatorische Einrede); ed. HERDE a. a. O.

²⁵ Der Passus „*iuxta priorum continentiam litterarum*“ zeigt, dass bereits die erste Verhandlung mit einem Delegationsmandat eingeleitet wurde. Zur Zeit des Marinus von Eboli war der Zusatz *revocato in statum debitum* ein Zeichen dafür, dass die Appellation vor der Litiskontestation, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, eingelegt worden war; vgl. Marinus von Eboli § 11, ed. HERDE a. a. O.

Wurde das ursprüngliche Verfahren nicht auf Grund einer päpstlichen Delegation eröffnet,²⁶ sondern vor einem ordentlichen Richter (*iudex ordinarius*) geführt, so enthält das an den Appellationsrichter adressierte Schreiben natürlich keinen Hinweis auf eine ursprüngliche Delegation.²⁷ Der delegierte Richter muss den Appellationsgrund prüfen. Ist ein Verfahrensfehler ersichtlich, muss er alles, was seit der Appellation geschehen und entschieden wurde, rückgängig machen und selbst den Prozess übernehmen. Ist kein *gravamen* nachweisbar, muss der Appellationsrichter den Petenten zur Übernahme der entstandenen Kosten verurteilen und den Fall an den ursprünglichen ordentlichen Richter zurücksenden. Die *Testes*-Klausel wird gesetzt.

Nun folgen zwei *Conclusiones*, die die Bestätigung von End- und Exkommunikationsurteilen darlegen. Die erste betrifft ein Endurteil und erteilt dem delegierten Richter den Auftrag,²⁸ für die Einhaltung dieser *sententia diffinitiva* zu sorgen.²⁹ Möglichem Widerstand soll er mit Kirchenstrafen begegnen.³⁰ Die entsprechende vollständige Formel findet sich im weiteren Verlauf des Kapitels im Abschnitt „*Quarta conclusio*“.³¹ Die folgende Mandatsklausel kombiniert die Bestätigung eines Endurteils mit der Bestätigung eines Exkommunikationsurteils (*excommunicationis sententia*).³² Die Voraussetzung für eine Bestätigung: beide Urteile müssen rechtmäßig sein.³³ Die Bestätigung des Exkommunikationsurteils gilt nur solange, bis der Verurteilte dem Geschädigten eine angemessene Wiedergutmachung leistet, dann wird die Strafe aufgehoben.³⁴

Der Petent des nächsten Reskripts³⁵ klagt, dass der ursprünglich delegierte Richter trotz seiner vorhergehenden Appellation ein Exkommunikationsurteil über ihn verhängt hat.³⁶ Der Fall wird an einen neuen Richter adressiert und die *Conclusio* enthält den Auftrag, das

²⁶ *Quando questio vertitur non ex delegatione apostolica ...*

²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 373.

²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 374.

²⁹ Im Gegensatz zu Ottob. lat. 762 Nr. 403 sowie zu den entsprechenden Formeln im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,498 u. 522 (Q 15,6 u. Q 15,40) wird dieser Befehl nicht auf die Rechtmäßigkeit des Urteils beschränkt (*sicut est iusta*), wie es zu erwarten wäre.

³⁰ ... *facias per censuram ecclesiasticam appellatione remota firmiter observari.*

³¹ Ottob. lat. 762 Nr. 402.

³² Ottob. lat. 762 Nr. 375. Vgl. auch die vollständige Formel Nr. 405.

³³ ... *sicut est iusta* bzw. ... *sicut rationabiliter est prolata* ...

³⁴ ... *usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inviolabiliter observari.*

³⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 376.

³⁶ Eine Einrede, die gegen eine große Exkommunikation vorgebracht wurde, stoppte den Prozessverlauf. Durch den Missbrauch derartiger Einreden sah sich Innocenz IV. veranlasst, Gegenmaßnahmen zu ergreifen: der Appellant musste die Art der Exkommunikation und den Exkommunizierenden angeben und innerhalb von acht Tagen einen eindeutigen Urkundenbeweis erbringen. Andernfalls wurde er dazu verurteilt, die Unkosten des Klägers zu erstatten (c. 14 Conc. Lugd. I = VI 2.12.1).

Exkommunikationsurteil, wenn es nach der Berufung erlassen wurde, für ungültig zu erklären, anschließend das Verfahren zu übernehmen und gemäß dem ersten Delegationsreskript fortzuführen. Treffen die Aussagen des Klägers nicht zu, wird der Prozess an den ersten Richter zurückgeleitet, und der Appellant muss zur Erstattung der durch das Berufungsverfahren entstandenen Kosten verurteilt werden. Die *Testes*-Klausel wird gesetzt. Das folgende Beispiel³⁷ entspricht im Wesentlichen dem soeben besprochenen.

Dem nächsten Muster (*Quando iudex defert appellationi*)³⁸ gingen ein Verfahren vor einem ordentlichen Richter und eine Entscheidung eines Appellationsrichters voraus. Die beiden Urteile unterscheiden sich jedoch: der Appellationsrichter hat das Endurteil des ursprünglichen Richters aufgehoben (*infirmare*). Dem delegierten Richter wird befohlen, die beiden vorhergehenden Prozesse zu überprüfen, durch das erneute Appellationsverfahren den rechtmäßigen Prozess zu ermitteln und zu bestätigen, den anderen hingegen für ungültig zu erklären.³⁹ Da die Verfahren und die Endurteile schriftlich niedergelegt werden müssen, ist ein Urkundenbeweis möglich, weshalb kein Zeugenbeweis nötig ist; die *Testes*-Klausel wird also nicht gesetzt.⁴⁰

Dieser *Conclusio* entsprechen einige weitere Beispiele in der Form von vollständigen Reskripten.⁴¹ Sie sind in einem Abschnitt zusammengefasst, der als „*Tertia conclusio*“ bezeichnet wird. Im ersten Briefmuster⁴² wird der normale Instanzenzug beachtet, da der Offizial des übergeordneten Metropoliten, der Offizial von Sens, ein Urteil des bischöflichen Offizials verworfen hatte.⁴³ In dem ursprünglichen Prozess, einem Verfahren vor einem ordentlichen Richter, dem Offizial des Bischofs, waren zwischen einem Laien und einem Kleriker Geldangelegenheiten und andere Prozessgegenstände verhandelt worden. Das Urteil war zugunsten des Laien ausgefallen; der Kleriker hatte dagegen an der Kurie von Sens appelliert und erreicht, dass das Urteil der ersten Instanz aufgehoben wurde. Gegen diese Entscheidung der zweiten Instanz, des Offizials des übergeordneten Metropoliten, impetriert nun der Laie an der Kurie das vorliegende Reskript. Der Inhalt

³⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 377.

³⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 378.

³⁹ Vgl. auch HERDE, *Audientia* 1,444 u. 2,502f. Q 15,12; DERS., *Marinus* 84 (QFIAB 198).

⁴⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.18. Vgl. dazu HERDE, *Zeugenzwang* 278f.; DERS., *Audientia* 1,230 u. 2,65 N 62,19.

⁴¹ Ottob. lat. 762 Nr. 397-401.

⁴² Ottob. lat. 762 Nr. 397.

⁴³ Ottob. lat. 762 Nr. 398. Die *Testes*-Klausel wird nicht angewendet; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 443.

einer weiteren Formel⁴⁴ entspricht der soeben besprochenen. Die *Narratio* enthält den Hinweis, dass der Offizial, vor dem die Verhandlung geführt wurde, auch in diesen Fällen nach altem Recht die Gerichtsbarkeit über das betreffende Gebiet ausüben darf. Das Beispiel Nr. 400⁴⁵ entspricht dem vorhergehenden. Zusätzlich setzt es voraus, dass der Richter der ersten Instanz ein Archidiakon, Dekan oder ein Offizial war.⁴⁶ Der Tatbestand des Reskripts Nr. 401⁴⁷ stimmt bis auf die Tatsache, dass die zweite Instanz das Urteil der ersten bestätigt hat (*confirmavit*), mit Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 398 überein; ebenso die *Conclusio*.

Die folgende *Conclusio*⁴⁸ behandelt die Bestätigung eines Vergleichs. Diese ist gewöhnlich von der Rechtmäßigkeit des Vergleichs und von der Bedingung abhängig, dass ihn beide Parteien akzeptiert und bisher beachtet haben, (*sicut rite et sine pravitate provide facta est et ab utraque parte sponte recepta et hactenus pacifice observata*).⁴⁹ „*Sine pravitate*“ bezieht sich auf die Parteien, die sich auf den Vergleich geeinigt haben, „*provide*“ bezieht sich auf die Vermittler.⁵⁰ Die *Conclusio* bietet drei Varianten,⁵¹ die dem delegierten Richter folgenden Auftrag erteilen: falls die Klage berechtigt ist, soll er die Beklagten – zum Teil nach vorheriger Mahnung – unter Ausschaltung der Appellation zur Anerkennung der Sentenz zwingen. Der Delegat soll den Vergleich notfalls unter Anwendung von Kirchenstrafen zur Anerkennung bringen (*facias per censuram ecclesiasticam appellatione remota firmiter observari*). Für einen Vertrag gilt Entsprechendes wie für End- und Exkommunikationsurteile. Auf Grund der gebotenen Schriftlichkeit kann der Zeugenzwang durch einen Urkundenbeweis ersetzt werden.

Das folgende Reskript⁵² betrifft einen Fall, in dem gegen den Appellanten nach einem Endurteil und einer darauf folgenden Appellation ein Exkommunikationsurteil erlassen wurde.⁵³ Verhängte ein Richter – hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen *iudex ordinarius* oder einen *iudex delegatus* handelt – nach Verkündung eines Endurteils unter Missachtung einer rechtmäßigen Appellation an den Papst gegen den Petenten die

⁴⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 399.

⁴⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 400.

⁴⁶ Auch hier wird auf das Gewohnheitsrecht hingewiesen.

⁴⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 401. Die *Testes*-Klausel wird nicht angewendet; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 443.

⁴⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 379.

⁴⁹ Die letzte Bedingung fehlt in der vorliegenden *Conclusio*: *sicut rite et sine pravitate provide facta est et ab utraque parte sponte recepta*.

⁵⁰ Kam der Vergleich ohne Vermittler zustande, entfiel der Passus; vgl. unten S. 296f.

⁵¹ Ottob. lat. 762 Nr. 379.

⁵² Ottob. lat. 762 Nr. 380.

⁵³ Vgl. Marinus von Eboli § 3, ed. HERDE, Marinus 84f. (QFIAB 198f.).

Exkommunikation, konnte dieser an der Kurie ein Reskript erhalten. Die Appellation war fristgerecht, also innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Urteils, eingereicht worden (*post appellationem ad nos legitime interiectam*). Nun wird ein delegierter Richter beauftragt, den Tatbestand zu untersuchen und, wenn es sich herausstellt, dass die kirchliche Strafe erst nach der ordnungsgemäßen Berufung verhängt wurde, diese zunächst auszusetzen, sodann das Endurteil zu überprüfen, um es anschließend zu bestätigen oder zu verwerfen. Der Tatbestand, der dieser *Conclusio* zu Grunde liegt, besteht wohl in einer Klage wegen Geldangelegenheiten oder Schulden, da die Formel die Wendung „*usuris cessantibus*“ enthält.⁵⁴ Es folgt die kleine Datierung.

Auch wenn es sich bei dem Petenten um einen Laien handelt, gegen den trotz rechtmäßiger Appellation eine Exkommunikation *late sententie* verhängt wurde, weist die *Conclusio*⁵⁵ den delegierten Richter an, im Berufungsverfahren das Urteil der Hauptverhandlung zu prüfen und es dem Ergebnis der Untersuchung entsprechend zu bestätigen oder außer Kraft zu setzen.

Auch dem nächsten Beispiel liegt eine Exkommunikation zu Grunde, die nach einer rechtmäßig eingelegten Appellation verhängt wurde.⁵⁶ Die Varianten berücksichtigen verschiedene Richter. Der Offizial eines Metropoliten hatte ein ungerechtes Urteil gefällt, gegen das der Petent des vorliegenden Reskripts an der Kurie rechtmäßige Berufung eingelegt hat. Trotz dieser Appellation hat der Offizial den Impetranten exkommuniziert. Eine Variante muss angewendet werden, wenn als Richter der Offizial eines Suffragans fungiert und dieser den Kläger nach einer rechtmäßigen Appellation exkommuniziert hat. Wenn der Petent gegen das Urteil eines Offizials eines Suffragans (z. B. Paris) an den Offizial eines Metropoliten (z. B. Sens) appelliert,⁵⁷ verwendet man im entsprechenden Delegationsreskript die gewöhnliche *Conclusio* „*vocatis, qui fuerint evocandi*“. Sie legt den Delegaten auf keinen bestimmten Verfahrensmodus fest und ist daher auf die meisten Fälle anwendbar.

⁵⁴ Die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34 schreibt diesen Passus für alle Klagen bezüglich Geldangelegenheiten und Schulden vor; vgl. dazu oben S. 30 und 49 Anm. 237. Sind bestimmte Geistliche angeklagt, entfällt dieser Zusatz.

⁵⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 381.

⁵⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 383.

⁵⁷ In diesem Beispiel wurde der normale Instanzenzug vom bischöflichen Offizial zu dem des übergeordneten Metropoliten eingehalten.

Das nächste Beispiel⁵⁸ erfüllt die Anweisungen des soeben besprochenen. Der Petent, ein Kleriker aus der Diözese Paris, war in der ursprünglichen Verhandlung um Geldangelegenheiten und andere Dinge vor einem Offizial einem Priester aus derselben Diözese unterlegen (*idem officialis perperam in huiusmodi causa procedens contra dictum clericum sententiam promulgavit iniquam*). Bei dem vorhergehenden Prozess hatte es sich nicht um ein Delegationsverfahren gehandelt (*non ex delegatione apostolica traxisset in causam*). Da das Bistum Paris als Suffragan dem Erzbistum Sens unterstand, appellierte der Kleriker nun an die dortige Kurie gegen das ungerechte Urteil des Offizials seiner Diözese. Der Offizial der Kurie von Sens ließ allerdings den vom Appellanten bevollmächtigten Prokurator nicht zu, obwohl kein erkennbarer Grund vorlag, weshalb eine persönliche Anwesenheit des Petenten notwendig gewesen wäre. Das vorliegende Reskript wurde ausgestellt, weil der Petent gegen diese Entscheidung des Offizials von Sens an die römische Kurie appellierte. Wie im vorhergehenden Beispiel festgelegt, muss hier die *Conclusio* „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ angewendet werden.

Auch im nächsten Fall⁵⁹ liegt eine Exkommunikation vor, die nach einem Endurteil und einer darauf folgenden Appellation gegen den Appellanten verhängt wurde. Der Entscheidung, die dem Reskript vorausgeht, liegt die ordentliche Gerichtsbarkeit des Archidiacons oder Dekans bzw. des jeweiligen Offizials zu Grunde (*coram .. archidiacono vel decano, vel coram .. officiali archidiaconi vel decani*). Die Klage wird stets nach dem vorliegenden Schema verhandelt, unabhängig davon, ob als Parteien Kleriker oder Laien auftreten.

Die *Notula*,⁶⁰ die sich anschließt, weist darauf hin, dass bei einer solchen Berufung der Diözesanbischof die übergeordnete Gerichtsstelle sei, von der an den Erzbischof appelliert werden müsse. Daneben besteht auch hier immer die Möglichkeit, direkt an die päpstliche Kurie oder an einen Legaten zu appellieren.

Dem folgenden Reskript⁶¹ ging ein Gerichtsstreit zwischen einem Laien und einem Kleriker voraus. Der delegierte Richter hatte den beklagten Kleriker wohl nicht vorgeladen, gegen ihn, der sich daher keiner Kontumaz schuldig gemacht haben konnte, aber dennoch ein Endurteil erlassen. Wenn der Kleriker das Urteil missachtete, sollte zudem nach diesem

⁵⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 384.

⁵⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 385.

⁶⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 386.

⁶¹ Ottob. lat. 762 Nr. 387.

Urteil zwangsläufig die Exkommunikation eintreten. Unmittelbar nachdem der Beklagte von der Entscheidung des Richters Kenntnis erlangt hatte, hat er an der Kurie Berufung eingelegt. Dies geschah wohl fristgerecht innerhalb von zehn Tagen, so dass das Exkommunikationsurteil aufgehoben wurde. Es folgt die bereits bekannte *Conclusio*, die die Anweisung an den Delegaten enthält, das Appellationsverfahren durchzuführen und das Endurteil zu bestätigen oder zu kassieren. War die Exkommunikation bereits eingetreten, muss – so eine weiterführende Anweisung – die *Conclusio* dahingehend abgeändert werden, dass sie dem delegierten Richter befiehlt, vor der Einleitung weiterer Schritte, den Appellanten zunächst zu absolvieren.⁶²

Dem nächsten Fall⁶³ ging ein Delegationsprozess „*super terris, debitis, possessionibus et rebus aliis*“ vor einem Erzpriester voraus, der mit einem Endurteil abgeschlossen worden war. Der Verurteilte hatte zunächst nicht gegen das Endurteil appelliert, es aber auch nicht beachtet. Deshalb war er vom Delegaten exkommuniziert worden. Erst nach der Exkommunikation hat der Verurteilte an den Apostolischen Stuhl Berufung eingelegt.⁶⁴ Das vorliegende Beispiel stellt verschiedene Mandatsklauseln vor. Die erste Mandatsklausel wird bei einfachen Sachverhalten angewendet: der Appellationsrichter soll den Petenten von der Exkommunikation lösen, das Berufungsverfahren durchführen und das Endurteil bestätigen oder kassieren. Ist unsicher, ob sich der Petent bei einer Bestätigung dem Urteil unterwerfen werde, enthält die *Conclusio* Zusatzklauseln. Ehe die Exkommunikation aufgehoben werden kann, muss der Appellant eine ausreichende Sicherheit dafür leisten, dass er weder das bestätigte Endurteil noch andere Anweisungen der Kirche ignorieren werde. Der Ausgang des Berufungsverfahrens wird nicht weiter ausgeführt. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Exkommunikation nach dem Endurteil unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich der Verurteilte dem Urteil nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes beugt. Wenn dieser innerhalb dieser Zeit und der vorgeschriebenen zehntägigen Appellationsfrist an die Kurie appelliert, soll der Richter der Berufungsinstanz die Exkommunikation für ungültig erklären und anschließend das Appellationsverfahren in der üblichen Form durchführen (*predictam excommunicationis sententiam denunties non tenere et in appellationis causa etc.*).

⁶² Ottob. lat. 762 Nr. 388.

⁶³ Ottob. lat. 762 Nr. 389.

⁶⁴ Marinus von Eboli (§ 4) schildert den Fall, dass der Verurteilte noch vor seiner innerhalb der zehntägigen Appellationsfrist rechtmäßig eingelegten Berufung exkommuniziert wurde; ed. HERDE, Marinus 85f. (QFIAB 199f.).

Im folgenden Fall⁶⁵ wurde nicht gegen das Urteil insgesamt appelliert, sondern nur gegen einen Teil des Urteils. Das Endurteil in einem Gerichtsverfahren vor einem Official als ordentlichem Richter war für den Petenten teilweise günstig und teilweise ungünstig gewesen. Wegen des Nachteils hatte er an den Papst appelliert. Die Appellation hätte zunächst auch an den zuständigen Metropolitane als übergeordnete Instanz gerichtet werden können. Bei einer Ablehnung hätte dem Appellanten die Möglichkeit offen gestanden, sich anschließend an den Papst zu wenden. Der Delegat muss den reklamierten Teil des Urteils überprüfen und diesen sodann bestätigen oder verwerfen.⁶⁶

Das nächste Beispiel⁶⁷ ist radikal gekürzt. Aus der Überschrift kann erschlossen werden, dass der Petent in erster Instanz ein ungünstiges Endurteil erhalten hatte, gegen das er an den Metropolitane appelliert hat. Der Appellationsrichter hat das Urteil jedoch nur teilweise aufgehoben. Den zweiten, für den Kläger ebenfalls ungünstigen Teil, hat er bestätigt (*Quando appellatur ad metropolitanum et finito appellationis articulo pro parte infirmat et pro parte confirmat sententiam*). Deshalb impetriert dieser nun vom Papst das vorliegende Appellationsreskript. Der delegierte Berufungsrichter soll über den bestätigten Teil des Gesamturteils eine Verhandlung führen, um diesen erneut zu bestätigen oder endgültig zu verwerfen.

Für Eheprozesse war – im Rahmen der kirchliche Gerichtsbarkeit – seit dem 4. Laterankonzil der Diözesanbischof zuständig.⁶⁸ Auch sind Reskripte bezüglich Appellationen in Ehesachen, so eine hier eingefügte *Notula*, stets an einen Bischof oder einen Erzbischof zu richten.⁶⁹ Diese Regelung gilt wohl auch in den Fällen, in denen einem Archidiakon oder einem Domdekan zumindest partielle Kompetenz bezüglich der Ehegerichtsbarkeit zustand, wie es nach dem Gewohnheitsrecht in einigen Regionen gehandhabt wurde. Dass diese Sonderregelung durch die Kurie anerkannt wurde, belegen die genannte Anweisung⁷⁰ und das zugehörige Beispiel.⁷¹ Das erste Reskript⁷² enthält eine

⁶⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 391.

⁶⁶ Da die Mandatsklausel den Zusatz „*usuris cessantibus*“ enthält, hat es sich um einen Prozess in Geld- oder Besitzdelikten gehandelt.

⁶⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 392.

⁶⁸ c. 60 Conc. Lat. IV = X 5.31.12. Alle Reskripte bezüglich Ehesachen müssen an den Diözesanbischof adressiert werden. Vgl. auch die entsprechenden *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 245 u. 83, eine Appellation nach einem auf Grund falscher Aussagen ergangenen Urteil bezüglich Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*) (Ottob. lat. 762 Nr. 240) sowie oben S. 33f., 46, 184f. Vgl. Marinus von Eboli § 7, ed. HERDE, Marinus 88f. (QFIAB 202f.).

⁶⁹ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 394; vgl. auch die entsprechende *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 83 und dazu oben S. 48.

⁷⁰ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 394: *Si autem matrimonialis causa vertatur coram archidiacono vel decano ...*

Appellation, die sich gegen ein Urteil richtet, das von einem Bischof oder dessen Offizial nach einem ordentlichen Prozess erlassen worden war. Als Petent wird hier ein Laie oder ein Kleriker in niederen Weihen genannt. Der Bischof bzw. sein Offizial hat die Appellation des Impetranten missachtet und gegen diesen die Exkommunikation verhängt. Der erste Teil der *Conclusio* enthält die Anordnung, den Bittsteller von der Kirchenstrafe zu lösen; ihre Formulierung entspricht den *Conclusiones* der bereits besprochenen Beispiele. Ihr zweiter Teil weist den delegierten Appellationsrichter an, in diesem Fall ordnungsgemäß vorzugehen, das Endurteil zu überprüfen und eine kanonisch rechtmäßige Entscheidung zu treffen, die er, wenn nötig, mit Kirchenstrafen erzwingen kann.⁷³ Die *Testes*-Klausel wird bei Ehesachen nicht angewendet.⁷⁴ Das zweite Reskript⁷⁵ wurde von einem Kleriker erbeten. Dieses Beispiel berücksichtigt, dass Eheprozesse nach dem Gewohnheitsrecht auch vor einem Archidiakon, einem Dekan oder dem Offizial eines Archidiacons oder eines Dekans verhandelt werden konnten. Ansonsten entspricht die Formel der vorhergehenden. Eine Vorschrift⁷⁶ besagt, dass sich die *Conclusio* nicht ändert, wenn das Verfahren bereits in zweiter Instanz vom Metropoliten bestätigt wurde; ihr entspricht das Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 393. Wurde die Exkommunikation verhängt, wird gemäß Beispiel Ottob. lat. 762 Nr. 388 verfahren. Ein weiteres Beispiel⁷⁷ behandelt erneut eine Berufung in einer Eheangelegenheit, die jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht werden konnte (*Appellavit in causa matrimoniali nec est prosecutus causam infra tempus legitimum.*). Der Appellation war ein Delegationsprozess zwischen einem Laien und einem *miles* vor einem Kantor, dem Subdelegat des zuständigen Bischofs, vorausgegangen. Das Urteil war für den Laien ungünstig gewesen, weshalb er jetzt am Apostolischen Stuhl dagegen Berufung einlegt. Eine fristgemäße Appellation sei, so der Appellant, durch ein Hindernis nicht möglich gewesen (*impedimento detentus non est appellationem suam huiusmodi infra tempus legitimum, cum nequiverit, prosecutus*). Die *Conclusio* weicht von den bisherigen Beispielen ab, da Urteile in Ehesachen nicht

⁷¹ Vgl. den Passus im zugehörigen Beispiel: Ottob. lat. 762 Nr. 395: ... *de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertinet* ...

⁷² Ottob. lat. 762 Nr. 393. Das Reskript selbst gibt keinen Adressaten an. Da es sich bei dem Empfänger jedoch um einen Bischof handeln muss, können beispielsweise der zuständige Metropolit oder der Bischof einer benachbarten Diözese in Frage kommen.

⁷³ ... *ac in huiusmodi appellationis causa procedens legitime diffinitivam ipsam cognoscens legitime, quod canonicum fuerit, appellatione remota decernas, faciens, quod decreveris etc.* Die Ergänzung erfolgt gemäß den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 374 u. 413: *per censuram ecclesiasticam ... firmiter observari.*

⁷⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 244.

⁷⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 395.

⁷⁶ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 396.

⁷⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 440.

rechtskräftig werden konnten.⁷⁸ Das galt auch, wenn durch einen Delegaten das Urteil eines ordentlichern Richters kassiert werden sollte.⁷⁹ Der Zeugenzwang entfällt.

Der Abschnitt „*Quarta conclusio*“ enthält Bestätigungen von End- und Exkommunikationsurteilen.⁸⁰ Die erste Formel⁸¹ betrifft ein Endurteil (*sententia diffinitiva*), das in einem Delegationsprozess über eine Geldsumme⁸² und andere Streitgegenstände zwischen einem Laien und einem Kleriker vor einem Kanoniker geführt worden war. Das Urteil begünstigte den Laien, der im vorliegenden Reskript nun um dessen Bestätigung bittet. Der delegierte Richter soll das Urteil „*sicut est iusta*“ durchsetzen und dabei, wenn nötig, mit kirchlichen Zensuren vorgehen.

Das folgende Beispiel kombiniert die gleichzeitige Bestätigung eines End- und eines Exkommunikationsurteils.⁸³ Beide Urteile müssen rechtmäßig sein.⁸⁴ Die Bestätigung des Exkommunikationsurteils gilt nur solange, bis der Verurteilte dem Geschädigten eine angemessene Wiedergutmachung geleistet hat; anschließend wird die Exkommunikation aufgehoben.⁸⁵

Ein weiteres Reskript⁸⁶ greift diese Kombination ebenfalls auf. Hinzu kommt allerdings, dass der Beklagte ein Priester ist, der trotz der Exkommunikation weiterhin Gottesdienste gefeiert hat. In der *Conclusio* wird daher der Delegat angewiesen, wegen dieses Delikts gegen den Beklagten besonders vorzugehen. Die *Testes*-Klausel muss in diesem Fall nicht gesetzt werden, da die betreffenden Urteile schriftlich vorliegen und somit ein Urkundenbeweis möglich ist.⁸⁷

⁷⁸ Vgl. C. 35 q. 9 dict. Grat. p. c. 2; X 2.27.7; vgl. U. MOSIEK, Die Personenstandsklage, Kan. Diss. Ms. München 1955, 72ff.; J. P. KING, The Canonical Procedure in Separation Cases, Washington 1952 (Canon Law Studies 325), 34f.; HERDE, *Marinus* 88 (QFIAB 202), 133 (QFIAB 247).

⁷⁹ *Ottob. lat.* 762 Nr. 443.

⁸⁰ Vgl. dazu die Erläuterungen zu *Ottob. lat.* 762 Nr. 374 u. 375.

⁸¹ *Ottob. lat.* 762 Nr. 403.

⁸² Da es sich bei dem Klagegegenstand u. a. um Geldangelegenheiten handelt (*super quadam pecunie summa*), müsste die Formel gemäß *Notula Ottob. lat.* 762 Nr. 34 den Passus *usuris cessantibus* enthalten.

⁸³ *Ottob. lat.* 762 Nr. 405. Vgl. dazu die entsprechende *Conclusio Ottob. lat.* 762 Nr. 375 und die entsprechenden Ausführungen.

⁸⁴ ... *sicut est iusta* bzw. ... *sicut rationabiliter est prolata* ...

⁸⁵ ... *usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inviolabiliter observari*.

⁸⁶ *Ottob. lat.* 762 Nr. 407. Bei dem Streitgegenstand handelte es sich um Besitzangelegenheiten (*super terris, debitis, possessionibus et rebus aliis*).

⁸⁷ Vgl. *Notula Ottob. lat.* 762 Nr. 85.18 und oben S. 53.

Die beiden Reskripte⁸⁸ des Abschnitts „*Quinta conclusio*“ betreffen nun die Bestätigung von Exkommunikationsurteilen. Das erste⁸⁹ enthält folgenden Sachverhalt: ein Kläger, hierbei ist unerheblich, ob es sich um einen Laien oder einen Kleriker handelt, hat gegen einen Priester vor einem Prior einen Delegationsprozess geführt. Der Angeklagte war nicht zur Gerichtsverhandlung erschienen und vom delegierten Richter deshalb wegen Kontumaz exkommuniziert worden. Der Petent hat die Kurie daraufhin um die Bestätigung der über den Priester verhängten Exkommunikation gebeten, da der Verurteilte trotz der Exkommunikation weiterhin Gottesdienste zelebrierte. Die folgende *Conclusio*⁹⁰ enthält den Auftrag an den Richter, das Exkommunikationsurteil, vorausgesetzt es sei rechtmäßig, zu bestätigen⁹¹ und den Priester wegen des zweiten Anklagepunktes mit den üblicherweise anzuwendenden kanonischen Strafen der Suspension und Deposition zu belegen.⁹²

Das erste Beispiel,⁹³ das der Schreiber in den folgenden Abschnitt mit dem Titel „*Sexta Conclusio*“ eingeordnet hat, behandelt eine Appellation in einem Delegationsprozess wegen eines Verfahrensverstößes (*appellatur a gravamine*) vor dem Endurteil. Bei der Beschwerde im vorliegenden Fall handelt es sich um eine dilatorische Einrede.⁹⁴ Sie muss üblicherweise vor der Litiskontestation geltend gemacht werden.⁹⁵ Der delegierte Richter, ein Kanoniker, hat sie allerdings nicht berücksichtigt und den Prozess fortgesetzt. Das wird nicht ausdrücklich beschrieben, lässt sich aber aus der Formulierung der *Conclusio* ermitteln: sie befiehlt dem Delegaten der Appellationsinstanz, alle Verhandlungen und Entscheidungen, die seit der Appellation erfolgt sind, rückgängig zu machen.⁹⁶

⁸⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 409 u. 410.

⁸⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 409.

⁹⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 410. Diese *Conclusio* gilt für den Fall, dass der exkommunizierte Priester keine Gottesdienste gefeiert hat, da der Zusatzteil aus dem Beispiel Nr. 409 unnötig ist.

⁹¹ Diese *Conclusio* muss auch in der stark gekürzten Formel des Beispiels Nr. 409 angewendet werden, da es sich lediglich um die Bestätigung eines Exkommunikationsurteils und nicht gleichzeitig eines Endurteils handelt: ... *mandamus, quatinus sententiam ipsam* [sc. excommunicationis sententiam], *sicut rationabiliter est prolata, facias auctoritate nostra usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inviolabiliter observari*. Vgl. auch den entsprechenden Teil der *Conclusio* des Beispiels Nr. 405.

⁹² Hier muss die Ergänzung gemäß Beispiel Nr. 407 erfolgen: *Super eo vero, quod dictus presbiter sic ligatus divina officia celebrare presumit, sicut superius est expressum, quod canonicum fuerit, appellatione remota vel postposita decernas, faciens quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari*.

⁹³ Ottob. lat. 762 Nr. 412. Vgl. dazu HERDE, Marinus 94ff. (QFIAB 208ff.) (§ 12). Die zweite *Conclusio* stimmt mit der vorliegenden überein.

⁹⁴ Die dilatorische Einrede hat eine aufschiebende Wirkung. In diesem Beispiel handelt es sich um die Appellation an den Papst, mit der der Kläger den delegierten Richter zurückweist: *idem P. sentiens ex eo ab ipso canonico indebite se gravari, quod acta iudicii coram eo habita, per que causa instruebatur eadem, in autenticam scripturam redigi facere contra iustitiam denegavit humiliter requisitus, ad sedem apostolicam appellavit*.

⁹⁵ Zur Litiskontestation vgl. oben S. 7.

⁹⁶ Vgl. dieselbe *Conclusio* in Beispiel Nr. 372.

Der folgende Fall⁹⁷ geht auf eine Appellation in einem ordentlichen Prozess zwischen einem Laien und einem *miles* zurück. Obwohl der Kläger im laufenden Verfahren wegen eines *gravamen* an den Papst appelliert hatte, hat ihn der Richter, ein Offizial, ohne Berücksichtigung seiner Berufung exkommuniziert. Ein delegierter Appellationsrichter wird nun beauftragt, das Exkommunikationsurteil, wenn es nach der Appellation erlassen worden sei, für nichtig zu erklären und anschließend das Verfahren an sich zu ziehen.⁹⁸ Wenn sich die Aussagen des Appellanten als falsch erweisen, wird der Prozess an den ersten Richter zurück verwiesen und der Petent muss die durch das Berufungsverfahren entstandenen Kosten tragen. Da nicht nur für die Urteile, sondern bereits für das gerichtliche Verfahren selbst das Schriftlichkeitsprinzip⁹⁹ gilt, ist auch hier ein Urkundenbeweis möglich, so dass ein Zeugenbeweis vernachlässigt werden könnte. Da hier jedoch die Rechtsgültigkeit eines Exkommunikationsurteils untersucht werden soll, wird der Zeugenzwang angewendet.¹⁰⁰ Der folgende Zusatz¹⁰¹ enthält lediglich die Variationen, die in die vorhergehende Formel eingearbeitet werden müssen, wenn bereits das erste Verfahren kraft päpstlicher Delegation geführt worden war. Das folgende Beispiel¹⁰² variiert die Grundform, indem in der *Narratio* als Kläger ein Kleriker auftritt, der mit zwei weiteren Klerikern und zwei Laien in einen Prozess verwickelt war und nach dem Gewohnheitsrecht der Prozess der Gerichtsbarkeit eines Archidiakons bzw. eines Dekans untersteht; die *Conclusio* wird unverändert übernommen.

Das letzte Reskript¹⁰³ des Abschnitts „*Sexta conclusio*“ arbeitet einen Sonderfall aus: eine Appellation nach einer Subdelegation. Die rechtliche Grundlage der Problematik findet sich im *Liber Extra*.¹⁰⁴ Unerheblich war dabei, ob der ursprüngliche Richter ein ordentlicher oder ein delegierter Richter war. Zunächst musste unterschieden werden, ob der Prozess ganz oder nur teilweise subdelegiert worden war. Wenn nur eine partielle Subdelegation¹⁰⁵ vorlag (*commiserat vices suas, donec eas ad se duceret revocandas*), musste die Appellation zunächst an den ursprünglichen Richter eingereicht werden. Erst wenn dieser die Appellation ablehnte, durfte man sich an die Kurie wenden. Hatte der

⁹⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 413. Dieses Beispiel gilt für den Fall, dass der Prozess vor einem ordentlichen Richter oder seinem Offizial durchgeführt wird.

⁹⁸ In den Appellationsreskripten, die für Delegationsprozesse ausgestellt werden, steht an dieser Stelle der Hinweis auf das erste Delegationsreskript, das für das weitere Vorgehen des Richters bindend ist.

⁹⁹ c. 38 Conc. Lat. IV = X 2.19.11.

¹⁰⁰ Zu der Anwendung des Zeugenzwangs bei Untersuchungen über die Rechtsgültigkeit von Exkommunikationsurteilen, vgl. oben S. 171.

¹⁰¹ Ottob. lat. 762 Nr. 414; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 376.

¹⁰² Ottob. lat. 762 Nr. 415.

¹⁰³ Ottob. lat. 762 Nr. 417.

¹⁰⁴ X 1.29.27. Dazu SÄGMÜLLER 1,282; PAVLOFF 28f.; vgl. auch HERDE, *Marinus* 69 (QFIAB 183).

¹⁰⁵ Das ist in Ottob. lat. 762 Nr. 417 der Fall. Vgl. dazu auch Ottob. lat. 762 Nr. 416.

ursprüngliche Richter dem Subdelegaten die volle Jurisdiktion übertragen, wurde die Jurisdiktion des ersteren gegenstandslos und die Appellation musste sofort an die übergeordnete Instanz gerichtet werden, also im Falle eines delegierten Richters an die Kurie oder an den Legaten bzw. an den ordentlichen Richter, der den Fall delegiert hatte.¹⁰⁶ Handelte es sich bei dem Delegaten, der das ursprüngliche Verfahren geführt hatte, um einen ordentlichen Richter, enthielt das an den Appellationsrichter adressierte Schreiben natürlich keinen Hinweis auf eine frühere Delegation, sondern lediglich den Befehl, den Appellationsgrund zu überprüfen und, wenn das *gravamen* begründet war, alles seit der Berufung Verhandelte und Entschiedene rückgängig zu machen und die Verhandlung zu übernehmen; andernfalls hätte der Richter den Appellanten zur Übernahme der durch die Appellation entstandenen Kosten verurteilen und den Prozess wieder an den früheren Richter übergeben müssen.¹⁰⁷

Im vorliegenden Fall¹⁰⁸ handelt es sich um eine partielle Subdelegation: der Papst hatte ursprünglich einem Archidiakon die Durchführung eines Prozesses übertragen. Dieser wiederum hatte Teile des Verfahrens an einen Kanoniker subdelegiert. Der Kläger brachte während der Verhandlungen eine Einrede vor, die der Subdelegat nicht zuließ. Daraufhin legte der Abgewiesene noch vor der Litiskontestation Berufung an den Archidiakon ein, die erneut abgelehnt wurde, so dass er sich in einem nächsten Schritt mit einer zweiten Appellation an den Papst wenden musste. Die *Conclusio* stimmt mit derjenigen von Ottob. lat. 762 Nr. 413 überein.

Das erste Beispiel¹⁰⁹ des folgenden Abschnitts „*Septima conclusio*“¹¹⁰ behandelt die Nichtberücksichtigung von peremptorischen¹¹¹ und dilatorischen Einreden. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass dem delegierten Richter nur der Befehl erteilt wird, die Appellation zu überprüfen und bei berechtigter Appellation alles seit der Berufung Verhandelte und Entschiedene rückgängig zu machen, die Verhandlung selbst aber nicht an sich zu ziehen. Für die *Conclusio* ist es wohl ohne Belang, ob das Verfahren zuvor vor

¹⁰⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 418.

¹⁰⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 418; vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 373 u. 413.

¹⁰⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 417. Im Reskript wird der Streitgegenstand nicht erwähnt.

¹⁰⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 420. Hier handelt es sich bei den Streitgegenständen u. a. um Geldangelegenheiten, so dass die *Conclusio* die Formulierung *usuris cessantibus* enthalten müsste. Vgl. die entsprechende *Notula* Nr. 34, sowie die beiden Beispiele des Kapitels. Nr. 391 enthält den Zusatz, Nr. 403 nicht. Dieses Reskript fordert erneut die *Testes*-Klausel, obwohl diese auf Grund des Schriftlichkeitsprinzips eigentlich vernachlässigt werden könnte. Vgl. *Notula* Nr. 85.18 und oben S. 53.

¹¹⁰ Vgl. dazu auch die Anweisung Ottob. lat. 762 Nr. 419.

¹¹¹ Zu den peremptorischen und dilatorischen Einreden siehe oben S. 7.

einem ordentlichen oder einem delegierten Richter geführt worden war; die Formel bietet beide Möglichkeiten.

Bevor die Formelsammlung nun auf eine peremptorische Einrede eingeht, wird noch eine Exkommunikation trotz vorheriger Appellation nach einer nicht berücksichtigten Einrede behandelt. Der Appellationsrichter soll in diesem Fall nicht den gesamten Prozess übernehmen, sondern nur die Exkommunikation und die Entscheidungen, die nach der Berufung getroffen worden waren, rückgängig machen;¹¹² ansonsten entspricht die *Conclusio* dem vorhergehenden Beispiel.

Peremptorische Einreden wurden wohl selten nach der Litiskontestation geltend gemacht.¹¹³ Bei ihrer Ablehnung konnte eine Appellation an die Kurie eingereicht werden, die dann entsprechend den Beispielen Ottob. lat. 762 Nr. 419 und 420 behandelt wurde.¹¹⁴ Peremptorische Einreden, die erst nach der Litiskontestation eingebracht wurden, wurden von der Kurie allerdings auch nicht abgewiesen, wie eine weitere *Notula*¹¹⁵ und das folgende Beispiel¹¹⁶ belegen. Dieses behandelt einen Delegationsprozess, dessen Anfang jedoch stark gekürzt ist. Über den Klagegegenstand erfährt man ebenso wenig wie über den oder die delegierten Richter. Es handelt sich jedoch wohl um eine Geldangelegenheit, die zunächst vor einem Kanoniker verhandelt worden war. Obwohl der Appellant nach der Litiskontestation die peremptorische Einrede geltend gemacht hatte, dass er den ursprünglichen Kläger bezüglich der geforderten Summe Geldes bereits entschädigt hätte, der Streitgegenstand also nichtig gewesen sei, hatte der delegierte Richter den Prozess unter Zurückweisung dieses Einwands fortgesetzt. Die *Conclusio* spricht nun von einem, trotz der Berufung des Appellanten ausgeführten Exkommunikationsurteil, das zunächst aufgehoben werden muss, ehe die Appellationssache entschieden werden kann. Die Mandatsformel entspricht dem üblichen Beispiel. Es folgt der Hinweis auf die *Testes*-Klausel.

Die folgenden Formeln befassen sich mit verschiedenen Sonderfällen. Ist der ursprüngliche Delegat, gegen dessen *gravamen* Berufung eingelegt wurde, bereits verstorben, muss die Formulierung des zweiten Teils der *Conclusio* bezüglich der Rückübertragung des Prozesses an den ersten Richter entsprechend verändert werden. Wenn der anfänglich mit

¹¹² Ottob. lat. 762 Nr. 421.

¹¹³ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 422.

¹¹⁴ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 422.

¹¹⁵ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 423.

¹¹⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 425, dazu vgl. Ottob. lat. 762 Nr. 424.

dem Verfahren Beauftragte im ersten Delegationsreskript nicht namentlich genannt wird (*proprio nomine non expresso*), besteht kein Zusammenhang zwischen der Rechtskraft des Briefes – da der Adressat *ratione officii*, nicht *ratione persone*¹¹⁷ angeschrieben wurde – und einem bestimmten Träger des Amtes, weshalb das Verfahren auch an einen Amtsnachfolger übergehen kann, um weitergeführt und beendet zu werden.¹¹⁸ Im Zusammenhang mit diesem Fall wird erneut darauf hingewiesen, dass die *Testes*-Klausel angewendet werden muss. Enthält das erste Schreiben jedoch den Namen des ursprünglichen delegierten Richters¹¹⁹ und wird die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, dann darf der Adressat das Verfahren nicht fortsetzen. Das Beispiel gibt keinen Hinweis darauf, wer den Prozess weiterführen und beenden soll. Das gilt entsprechend, wenn es sich bei dem ersten delegierten Richter um eine Person handelt, die ihr Amt nicht mehr bekleidet¹²⁰ oder die keine Delegationsprozesse übernehmen darf.¹²¹

Auch ein Prozess, der wegen zweifelhafter Fakten nicht endgültig entschieden werden kann, muss an den ursprünglichen Richter zurück geleitet werden.¹²² Mit mehreren päpstlichen Reskripten waren die beiden Petenten eines weiteren Beispiels, ein Dekan und ein Kanoniker, von dem Propst und dem Konvent eines Klosters sowie dem Prior eines Priorats, das zu besagtem Kloster gehörte, arglistig gleichzeitig vor verschiedene Richter zitiert worden.¹²³ Der Delegat soll den Tatbestand überprüfen, die bisherigen Schreiben kassieren und die Angeklagten mit der Zahlung der entstandenen Kosten bestrafen.¹²⁴ Erweisen sich die Aussagen der Appellanten als falsch, dann müssen sie selbst die Kosten übernehmen. Das Verfahren wird wieder dem ursprünglichen Richter übertragen.¹²⁵ Die *Testes*-Klausel muss gesetzt werden.

Die „*Octava conclusio*“ spricht ebenfalls eine unsichere Rechtslage an. Der Schilderung des Falles geht folgende Vorbemerkung voraus: Die Anweisung, dass die Richter sich bei

¹¹⁷ Die individuellen Stellen der Schriftstücke wurden meist durch die (irrig) so genannten Reverenzpunkte ersetzt. Zum Zweck der „Reverenzpunkte“ vgl. HERDE, *Audientia* 1,166 mit Anm. 158, 443 Anm. 47; DERS., *Formelbuch* 251 Anm. 140.

¹¹⁸ *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 426; vgl. eine entsprechende Entscheidung Alexanders III.: X 1.29.14.

¹¹⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 427.

¹²⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 428.

¹²¹ Ottob. lat. 762 Nr. 429. Als Beispiele werden hier einfache Kleriker, Mönche oder Offiziale eines Archidiakons oder, bei Eheangelegenheiten, eines Dekans aufgezählt: ... *simplici clerico vel monacho vel officiali archidiaconi vel decani in causa matrimoniali*. Vgl. auch c. 2 Conc. Lugd. I und VI 1.3.11; dazu oben S. 25, 55.

¹²² Ottob. lat. 762 Nr. 430.

¹²³ Ottob. lat. 762 Nr. 431. Prozesse, die auf falschen Voraussetzungen basierten, gab es bereits unter Innocenz III., vgl. VON HECKEL, *Prokuratoren* 312; HERDE, *Beiträge* 111.

¹²⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 431. Da die Reskripte „*tacita veritate*“ erschlichen waren, waren sie nichtig, vgl. HERDE, *Beiträge* 62f., 93ff.

¹²⁵ Ottob. lat. 762 Nr. 431.

der Fortsetzung des Prozesses an einem früheren Reskript orientieren müssen, muss dann fortfallen, wenn ungewiss ist, ob überhaupt jemals ein päpstliches Schreiben vorlag, so dass die Verhandlung unter Umständen ohne Delegation als ordentliches Verfahren begonnen hatte.¹²⁶

Zu einem ähnlichen Sachverhalt konnte es auch in Patronatsangelegenheiten kommen, wenn die Präsentation eines Kandidaten durch den rechtmäßigen Patron vom zuständigen Diözesanbischof nicht genehmigt worden ist.¹²⁷ In allen unsicheren Fällen soll die Mandatsklausel „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ verwendet werden, um die Beteiligten zunächst vorzuladen. Die Begründung dieser Regelung lautet wie folgt: der Adressat müsse nicht die Exkommunikation, sondern den Prozess überhaupt überprüfen. Wird diese *Conclusio* angewendet, können alle Beteiligten zu den Vorwürfen Stellung nehmen; ein Irrtum scheint somit leichter vermeidbar. Diese Anweisungen sind an Skriptoren, Abbreviatoren und Prokuratoren gerichtet. Auch hier folgt ein Beispiel:¹²⁸ mit einem angeblichen päpstlichen Delegationsreskript, das ein Kleriker erhalten hatte, wurde von einem Prior ein Prozess gegen einen Laien eröffnet. Der Beklagte fühlte sich von diesem Prozess benachteiligt und bat den delegierten Richter um die Aushändigung einer Kopie des Delegationsreskripts, was dieser jedoch ablehnte. Daraufhin appellierte der Laie an die Kurie. Dessen ungeachtet exkommunizierte ihn der Prior. Die einfache Mandatsklausel wird angewendet: um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen, werden die Prozessparteien vorgeladen, anschließend wird über die Appellation entschieden. Die *Testes*-Klausel wird angewendet, da der Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

Nun folgen weitere Beispiele,¹²⁹ die zum Bereich des Patronatsrechts gehören. Zunächst klagt ein Kleriker. Er war dem zuständigen Diözesanbischof vom legitimen Patron einer vakanten Kirche für diese in kanonisch rechtmäßiger Weise präsentiert und von jenem in rechtswidriger Weise abgelehnt worden. Gegen diese Entscheidung hatte er dann an der Kurie Berufung eingelegt.¹³⁰ Das zweite Beispiel erweitert das erste: der Kandidat war nicht nur vom Diözesanbischof nicht in die Kirche eingesetzt worden, sondern dieser hatte einem zweiten Kleriker die betreffende Kirche, zum Schaden des Klagenden, übertragen. Gegen das Vorgehen des Bischofs hat der Benachteiligte nun an den Apostolischen Stuhl

¹²⁶ Ottob. lat. 762 Nr. 432.

¹²⁷ Ottob. lat. 762 Nr. 433.

¹²⁸ Ottob. lat. 762 Nr. 434.

¹²⁹ Ottob. lat. 762 Nr. 435, 436.

¹³⁰ Ottob. lat. 762 Nr. 435.

appelliert.¹³¹ Auch der Petent eines weiteren Reskripts,¹³² ein vom rechtmäßigen Patron ordnungsgemäß präsentierter Priester, war von dem für die Stellenbesetzung zuständigen Archidiakon abgelehnt worden. Eine beigelegte *Notula* weist darauf hin, dass dieses Beispiel das Vorbild für alle diejenigen Schreiben sei, in denen Präsentationen behandelt werden, die nicht an den zuständigen Diözesanbischof, sondern an eine andere Stelle herangetragen werden.¹³³ Alle *Conclusiones* müssten mit „*vocatis etc.*“ gebildet werden.

In einem anderen Fall wird gegen ein Endurteil appelliert; die Berufung konnte jedoch auf Grund eines Hindernisses (*impedimentum*) nicht rechtmäßig eingelegt werden.¹³⁴ Das ursprüngliche Verfahren – neben anderen Vorwürfen wurde auch der des Wuchers verhandelt – war auf Grund eines Gerüchts (*publica fama*)¹³⁵ *ex officio* eröffnet und mit einem für den Beklagten ungünstigen Urteil abgeschlossen worden. Lässt sich dieses *impedimentum* nachweisen, soll der Appellation stattgegeben werden.

Die in der Hs. Trier, Stadtbibliothek 859/1097 enthaltenen Einreden in laufenden Verfahren auf Grund von Verfahrensfehlern behandeln im Einzelnen: die Behinderung bei der Beweisführung,¹³⁶ Probleme bei der Zeugenberufung,¹³⁷ die Verweigerung einer Anhörung,¹³⁸ das Fehlen von *monitio* und *citatio*,¹³⁹ die grundlose Abweisung eines Prokurators durch das Gericht,¹⁴⁰ eine nicht berücksichtigte Appellation,¹⁴¹ die fehlerhafte Titulierung eines Beklagten,¹⁴² Einsprüche gegen die Terminierung der Verhandlung¹⁴³ und gegen den Gerichtsort¹⁴⁴ sowie die Verschleppung eines Prozesses.¹⁴⁵ In anderen Fällen war den Klägern keine Einsichtnahme in die im Laufe der Verhandlungen angelegten Akten gewährt worden.¹⁴⁶ Ein Richter hatte sich geweigert, dem Impetranten eine angemessene

¹³¹ Ottob. lat. 762 Nr. 436.

¹³² Ottob. lat. 762 Nr. 438.

¹³³ Ottob. lat. 762 Nr. 439.

¹³⁴ Ottob. lat. 762 Nr. 442.

¹³⁵ Zu der durch ein Gerücht veranlassten Ermittlung vgl. REES 145 (dort auch weitere Literatur); TRUSEN, Inquisitionsprozess 168ff.; DERS., Inquisitionsverfahren 435ff.; NAZ, Inquisition 1418f.; HEINER, Strafprozeß 51f. Siehe auch die Erläuterungen zu *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.5, oben S. 51.

¹³⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 356, 397.

¹³⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 367, 380, 381, 385, 388.

¹³⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 375.

¹³⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 376.

¹⁴⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 379.

¹⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 409.

¹⁴² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 383. Ein Adliger war lediglich als *miles* und nicht als *nobilis* bezeichnet worden; vgl. oben S. 22.

¹⁴³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 396.

¹⁴⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 408. Hier liegt ein Verstoß gegen c. 2 Conc. Lugd. I vor.

¹⁴⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 412.

¹⁴⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 315 (Pfründenprozess); Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 361 (eine Untersuchung gegen einen *presbiter*, der unter dem Verdacht der Häresie steht).

Entscheidungsfrist zu bewilligen,¹⁴⁷ bzw. eine Aussage erzwungen, obwohl keine Einsichtnahme in das *libellus* gewährt worden war.¹⁴⁸ Daneben finden sich auch Appellationen gegen Verfahrensfehler bei Subdelegationen¹⁴⁹ und eine Berufung auf Grund der Wirkungslosigkeit der ursprünglichen Reskripte durch den Tod des Mandators.¹⁵⁰ Ein Verstoß gegen den Kanon des 1. Konzils von Lyon, in dem Innocenz IV. die durch Delegationsreskripte eingeleiteten Prozesse dahingehend eingeschränkt hat, dass sich die Wendung „*et quidam alii*“ in der *Narratio* höchstens auf vier weitere Personen beziehen dürfte, stellt die rechtliche Grundlage für eine weitere Klage der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 dar.¹⁵¹

In derselben Kompilation finden sich folgende dilatorische Einreden: die Zurückweisung eines Richters auf Grund von Befangenheit,¹⁵² die Nichtzuständigkeit des Gerichts¹⁵³ und ein Einspruch gegen das Delegationsreskript unter der Behauptung, es wäre erschlichen.¹⁵⁴

Neben Appellation nach Endurteilen¹⁵⁵ sind weitere Appellationsgründe: die Aufhebung eines Exkommunikationsurteils,¹⁵⁶ die Klage gegen ein Interdikt,¹⁵⁷ die Ablehnung einer nicht fristgemäß eingelegten Appellation¹⁵⁸ und die Missachtungen von Indulten.¹⁵⁹ Bei weiteren Beispielen handelt es sich um Konkurrentenklagen, die aus dem Aufeinandertreffen von Patronatsrecht und päpstlichem Besetzungsrecht resultieren,¹⁶⁰ um die Bestätigungen eines Endurteils,¹⁶¹ eines Exkommunikationsurteils¹⁶² sowie eines End- und eines Exkommunikationsurteils zusammen.¹⁶³

¹⁴⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 370.

¹⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 373; vgl. dazu oben S. 6.

¹⁴⁹ In dem Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 358 liegt eine vollständige, ebenda in Nr. 365 eine partielle Subdelegation vor. Die gegnerische Partei hatte ihre Berufung rechtswidrig direkt an der Kurie eingelegt. In Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 374 wird als Appellationsgrund die Weiterführung der Verhandlung durch einen der Subdelegaten angegeben. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 386 behandelt die Klage einer Priorin und ihres Konvents, die auf die Prozessteilnahme ihrer Äbtissin angewiesen sind.

¹⁵⁰ In Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 362 handelt es sich um eine Exspektative, Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 368 betrifft einen Besitzstreit.

¹⁵¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 382. Der Verstoß richtet sich gegen c. 1 Conc. Lugd. = VI 1.3.2.

¹⁵² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 387, 395.

¹⁵³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 360, 390.

¹⁵⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 366. Vgl. dazu HERDE, Beiträge 213ff.; DERS., Audientia 1,29; DERS., Delegationsgerichtsbarkeit 26.

¹⁵⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 391, 400, 410, 411. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 364 schildert eine Berufung, die trotz der Zusage auf Appellationsverzicht eingelegt wurde.

¹⁵⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 398, 405.

¹⁵⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 369.

¹⁵⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 371.

¹⁵⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 372, 389.

¹⁶⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 376, 378 (Exspektative für einen *pauper clericus*).

¹⁶¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 357.

¹⁶² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 363.

¹⁶³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 359.

5.20 Schiedssprüche und Vergleiche

Der Vergleich (*transactio, compositio, compositio amicabile*)¹ und der Schiedsspruch (*arbitrium, compromissum*)² haben ihre Ursprünge im römischen Recht.³ Beide konnten die oftmals lange andauernden Prozesse beschleunigen oder die Anstrengungen einer Reise zu einem delegierten Richter mit ihren zusätzlichen Unkosten abwenden.⁴ Dem Vergleich lag eine Vereinbarung der streitenden Parteien in Form einer formlosen Abrede zu Grunde, die die Forderungen der Beteiligten durch gegenseitiges Nachgeben anglich, so einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich erzielte und infolgedessen einen Streit oder eine Rechtsunsicherheit beenden konnte.⁵ Im klassischen römischen Recht handelte es sich hierbei nur um einen Anwendungsfall des Erlasspactum (*pactum de non petendo*). Meist wurde gegen Erhalt oder Zusicherung einer Gegenleistung auf die *actio* verzichtet. Die rechtlichen Grundlagen der folgenden Vergleiche bilden elf Dekretalen des *Liber Extra*. Sie stehen in einem eigenen Kapitel des ersten Buches mit dem Titel „*De transactionibus*“.⁶ Zwei Voraussetzungen waren nötig, um einen Vergleich bestätigen zu können: seine Rechtmäßigkeit (*sicut rite sine pravitate provide facta est*) und seine Anerkennung und Beachtung durch beide Parteien (*ab utraque parte sponte recepta et hactenus pacifice observata*). Für die Vertragsschließenden galt der Passus „*sine pravitate*“. „*Provide*“ nahm

¹ R. NAZ, Composition, in: DDC 3,1258-1267; SÄGMÜLLER 2,321; HEINER, Zivilprozeß 44ff.; WERNZ 5 § 775; EICHMANN 193; HERDE, Audientia 1,425ff. mit weiterer Literatur u. 2,470-492 Q 14. Die vorliegenden Beispiele sprechen von *compositio* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 138, 144, 145), meist jedoch in Verbindung mit *amicabilis* bzw. von *amicabilis compositio* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 137, 140, 141, 142, 151, 153, 154; Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 121 u. 122), f. 81 v (Nr. 126)).

² A. AMANIEU, Arbitrage, Arbitrateur, Arbitre, in: DDC 1,862-895; PLÖCHL 367ff.; R. KNÜTEL, Stipulatio poenae. Studien zur römischen Vertragsstrafe, Köln/Wien 1976 (Forschungen zum Römischen Recht 34), 203f., 208f.; HERDE, Audientia 1,425ff. mit weiterer Literatur.

³ Zur *transactio* im vorklassischen und klassischen römischen Recht vgl. M. KASER, Transactio, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 2. Reihe Bd. 6 A, Stuttgart 1937, 2139ff.; DERS., Privatrecht 1,642 mit weiterer Literatur. Zur nachklassischen Periode vgl. KASER, Privatrecht 2,363, bes. 445f. Zum Schiedsvertrag im römischen Recht vgl. KASER, Privatrecht 1,584f.; 2,384f.; APATHY/KLINGENBERG/STIEGLER 147.

⁴ Die Entscheidung für einen Schiedsspruch war vernünftig, da gegen die Urteile der Richter trotz eines allgemeinen Appellationsverbots – ausgedrückt durch die stereotypen Wendungen *appellatione remota* bzw. *postposita* – oft Einspruch erhoben wurde, weshalb die Urteile keine Rechtskraft erlangten und sich die Prozesse endlos verlängerten. Zu den verschiedenen Einspruchsmöglichkeiten vgl. die Erläuterungen in den Abschnitten über den Prozessverlauf und die Appellation, etwa oben S. 7f., 275f. Vgl. auch HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 20ff., 23, bes. Anm. 12, 29; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 163, 195ff., 214ff. HAGENEDER belegt mit mehreren Beispiele, dass kirchliche Richter der Entscheidung einer Streitsache durch einen Vergleich den Vorzug gaben; DERS., Gerichtsbarkeit 162, die Beispiele: 1, 11, 22f., 62 u. ö. Weiterhin führt HAGENEDER aus, dass seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Tendenz erkennbar wurde, „bei einem schiedsrichterlichen Kompromiss der Parteien den erwählten Schiedsleuten aufzutragen, zuerst nach einem Vergleich zu streben und erst dann, wenn er nicht zustande kommen will, ein Schiedsurteil zu fällen“; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 162. Das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 145 kombiniert ein Schiedsgerichtsverfahren und einen Vergleich.

⁵ Vgl. SAYERS, Papal Judges Delegate 94ff.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 22; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,102ff. MÜLLER unterscheidet beim Vergleich zwischen einer „einvernehmlichen Neubemessung“ und „Anspruchsverzicht und Entschädigung“, a. a. O. 102.

⁶ X 1.36 cc. 1-11.

auf die Vermittler Bezug und fehlte folglich, wenn der Vergleich ohne die Beteiligung von Mediatoren gefunden worden war.

Privatrechtliche Streitigkeiten konnten auch mit Hilfe eines Schiedsspruches (*arbitrium*) außergerichtlich entschieden werden.⁷ Die beteiligten Parteien verpflichteten sich, einen Schiedsvertrag (*compromissum*) zu schließen⁸ und wählten gemeinsam geeignete Schiedsrichter (*arbitri*),⁹ die die Entscheidung fällen¹⁰ und in Anwesenheit der Parteien verkünden sollten.¹¹ Die Schiedsrichter mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllen.¹² Als Schiedsrichter kamen beispielsweise nicht in Frage: an dem zu verhandelnden Streit Beteiligte oder auch Richter, die in derselben Sache bereits tätig geworden waren.¹³ Um eine Mehrheitsentscheidung¹⁴ zu ermöglichen, bevorzugte man, entsprechend der

⁷ Vgl. die Forderung des Apostels Paulus: Streitigkeiten sollen innerhalb der Gemeinde gelöst werden, 1. Cor. 6,1-9; vgl. HERDE, Audientia 1,426f.; AMANIEU, Arbitrage 864. Im Folgenden steht die privatrechtliche Komponente der Schiedsgerichtsbarkeit im Zentrum. Seit dem 12. Jahrhundert wurde sie jedoch auch bei Streitigkeiten auf öffentlicher bzw. staatlicher Ebene angewendet. Vgl. dazu CH. KAMPMANN, Arbitrator und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit, Paderborn 2001 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 21), 28ff. mit umfangreichen Literaturangaben.

⁸ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,59 geht davon aus, dass „die Initiative zur Verlagerung des Prozesses vor Schiedsleute (*arbitri*) in den meisten Fällen bei den Parteien“ lag. Zur Terminologie vgl. auch PLÖCHL 368; HERDE, Audientia 1,425ff.

⁹ Vgl. AMANIEU, Arbitrage 867ff. (c. 48 Conc. Lat. IV). Für das Schiedsgerichtsverfahren waren die so genannten freiwilligen Richter zuständig, die durch gemeinsamen Beschluss der streitenden Parteien ernannt wurden. Zum Unterschied zwischen den ordentlichen bzw. notwendigen (*arbitrarii et ordinarii*) und den freiwilligen Schiedsrichtern (*arbitrarii ... qui cum consensu litigantium eliguntur*) bei Gratian vgl. PLÖCHL 367. Über die Differenzierung zwischen *arbitrator*, *arbitrator* und *amicabilis compositor* vgl. KAMPMANN 28f.; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 218.

¹⁰ Nach kanonischem Recht war der Schiedsrichter verpflichtet, seinen Spruch zügig zu fällen; vgl. SCHMALZGRUEBER t. 1 pars 5 tit. 43 n. 31,33; WERNZ 5 § 68. Diese Regelung hatte die Kanonistik aus dem römischen Recht übernommen (Dig. 4,8,3 § 1; Dig. 4,8,13 § 4; Dig. 4,8,14).

¹¹ War im Schiedsvertrag keine anders lautende Regelung getroffen worden, mussten bei der Urteilsverkündung alle Parteien anwesend sein. Vgl. die Glosse ad X 1.43.10; dazu AMANIEU, Arbitrage 881. Die Exekution des Schiedsspruches war die Aufgabe des ordentlichen Richters: X 2.2.4. Vgl. AMANIEU, Arbitrage 884, dort auch ein Hinweis auf die Ursprünge dieser Regelung im römischen Recht. Zum *receptum arbitri* vgl. auch KASER, Privatrecht 1,584f.

¹² Den Parteien war daran gelegen, dass die Schiedsrichter keine willkürlichen Urteile sprachen. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 226, gibt an, dass Schiedsrichter manchmal einen Eid leisteten, „dass sie ihren Spruch nach bestem Wissen und Gewissen fällen würden“. Es galt alles zu tun, um eine rasche Vermittlung herbeizuführen.

¹³ PLÖCHL 367 nennt Weitere: „Unfreie, unter Vormundschaft Befindliche, körperlich oder geistig Behinderte, Minderjährige, Ordensleute (mit gewissen Ausnahmen), Frauen (mit Ausnahmen), Laien in *rebus spiritualis* nicht alleine, notorisch Exkommunizierte“. Auch diejenigen, die den Schiedsrichter bestellten, mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, vgl. PLÖCHL 367f. Dass Laien in *cause spirituales* nicht allein als Schiedsrichter auftreten durften, regelt c. 40 Conc. Lat. IV = X 1.43.8. Gemeinsam mit Klerikern durften sie dem Schiedsgremium angehören, vgl. X 1.43.9; dazu AMANIEU, Arbitrage 870. Vgl. dazu auch HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 206f. Zu den Richtern vgl. ausführlich AMANIEU, Arbitrage 869ff.; WERNZ 5 § 57f.; HERGENRÖTHER-HOLLWECK 511; HERDE, Audientia 1,427 mit Anm. 13, hier auch ausführlich zu dem Unterschied zwischen *arbitrator* und *arbitrator*.

¹⁴ Vgl. X 1.43.1; VI 1.22.1. Zu den Kriterien, die bei der Auswahl der Richter beachtet wurden vgl. auch die Erläuterungen zur Formel „*Quod si non omnes*“ oben S. 27f.

Ernennung der Richter, auch bei der Wahl der Schiedsrichter eine ungerade Anzahl.¹⁵ Meist wurde in der Vereinbarung eine Strafstipulation festgelegt. Der Kontrakt erhielt also eine Zusatzklausel, eine Korroboration, in der sich alle Streitparteien zur Annahme des Kompromisses verpflichteten; eine Verweigerung bzw. Nichterfüllung wurde entsprechend geahndet.¹⁶ Der schließlich verkündete Schiedsspruch musste zusätzlich auch in schriftlicher Form vorliegen.¹⁷ Das hier ausgewertete Material enthielt nur eine *Narratio* mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Schriftlichkeit: „*prout in instrumento inde confecto plenius continetur*“.¹⁸ Grundsätzlich war keine Appellation möglich.¹⁹ Einer Anfechtung wurde jedoch stattgegeben, wenn das Urteil kanonischem Recht oder der Moral widersprach und die unterlegene Partei schwer benachteiligte (*lesio enormis*).²⁰ Das galt auch, wenn der Schiedsrichter die im Kompromissabkommen festgelegten Formvorschriften missachtet hatte oder wenn eine Intrige nachgewiesen werden konnte. Die Schiedsgerichtsbarkeit wurde zumeist bei Prozessen zwischen Klerikern untereinander um Interna,²¹ zwischen Klerikern und Klerikern oder zwischen Klerikern und Laien um

¹⁵ Vgl. AMANIEU, Arbitrage 881f.; WERNZ 5 §§ 61-63. Allerdings gab es auch Fälle, in denen nur zwei Schiedsrichter ernannt wurden. Kamen sie zu verschiedenen Ergebnissen, dann waren beide Schiedssprüche ungültig (X 1.43.12).

¹⁶ Zu der Vertragsstrafe in Stipulationsform im vorklassischen und klassischen römischen Recht vgl. KASER, Privatrecht 1,519f., bes. Anm. 4. Im vorklassischen und klassischen römischen Recht war die Verpflichtung des Versprechenden vererbbar. Die Parteien konnten sich mit einem Eid zusätzlich absichern. Ein Schiedsvertrag konnte auch als *pactum nudum*, also ohne Strafstipulation, geschlossen werden. Für die römischrechtlichen Grundlagen vgl. auch KNÜTEL 26ff., 57ff., zur Doppelstipulation KNÜTEL 65ff. Vgl. AMANIEU, Arbitrage 874ff.; HAGENER, Gerichtsbarkeit 211, 226. Von den hier ausgewerteten Beispielen wurde die Strafstipulation in zehn Fällen angewendet. Die Formulierungen lauten: *sub certa pena concorditer compromissum* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 41, 51, 148, 149, Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 123)). Als weitere Formen der Strafstipulation treten in dem ausgewerteten Urkundenmaterial auf: *sub certa forma concorditer compromissum* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 143); *sub certa pena taliter compromissum* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 152); *sub certa pena sponte et concorditer compromissum* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 392); *sub certa pena tanquam in arbitrum compromisserunt* (Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 83r (Nr. 136)) und *per penam in compromisso expressam* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 155). Die Sicherung der Vereinbarungen durch Beeidung wurde in den Schiedsspruch Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 138 (*ad quandam compositionem iuramento vallatam*) und in den Vergleich Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 142 (*contra iuramentum prestitum ad observationem ipsius*) eingearbeitet. Auch in den Beispielen Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 124) u. f. 100r (Nr. 228) wird ein *iuramentum* geschworen. Eine zusätzliche Eidesleistung neben der Strafvereinbarung enthalten die Beispiele Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 145 (*certa pena et iuramento*) und Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 153 (*sub certa pena iuramento*). Vgl. HAGENER, Gerichtsbarkeit 230ff.

¹⁷ Somit war ein Urkundenbeweis möglich. Die entsprechende *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.10 über den Wegfall der *Testes*-Klausel berücksichtigt nur die Bestätigung eines Schiedsspruches: „*Item non datur [sc. Testes], cum mandatur, quod arbitrium confirmetur.*“ Dazu oben S. 53. Vgl. auch AMANIEU, Arbitrage 862ff.; HERDE, Zeugenzwang 278f.

¹⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 151.

¹⁹ Vgl. AMANIEU, Arbitrage 885f.; HAGENER, Gerichtsbarkeit 227ff.; zum Folgenden vgl. HERDE, Audientia 1,428.

²⁰ Hierzu vgl. die Beispiele X 1.43 cc. 2 u. 3. Über die *lesio enormis* vgl. R. NAZ, Lesion, in: DDC 6,402ff. Zur *lesio enormis* bei einem Kauf vgl. KASER, Privatrecht 1,550; 2,388.

²¹ Es handelte sich bei den vorliegenden Beispielen im Einzelnen um die *reformatio ipsius* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 141), um eine Beschwerde von Mönchen, da durch die Summen, die der Abt aus dem gemeinsamen Vermögen für sich beanspruchte, nicht mehr genügend für ihren Lebensunterhalt blieb

Besitzstreit,²² Einkünfte,²³ Rechte²⁴ oder andere kirchliche Angelegenheiten²⁵ gewählt.²⁶ Verschiedene Streitgegenstände waren einer Entscheidung durch einen Schiedsspruch entzogen: Eheangelegenheiten, *cause maiores*,²⁷ durch rechtskräftiges Urteil bereits definitiv entschiedene Streitsachen (*res iudicate*)²⁸ und die *restitutio in integrum*.²⁹ Die kanonischen Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit bilden das Dekret Gratians,³⁰ der Titel „*De arbitris*“ im 1. Buch des *Liber Extra*³¹ und der gleichnamige im 1. Buch des *Liber Sextus*.³²

Zunächst zu Gnadenbriefen, in der Form von *littere cum serico*, die die Bestätigung von Vergleichen enthalten.³³ Ihre Arengen bekräftigen, dass der Apostolische Stuhl Urteile und Vergleiche bestätigt, um erneuten Auseinandersetzungen vorzubeugen. Ihre Incipit lauten „*Ea, que iudicio*“³⁴ und „*Quia libenter*“.³⁵ Nun folgt eine *Narratio*, die den Streit und seinen Vergleich in der Petition darlegt: „*Exhibita siquidem nobis vestra petitio continebat, quod, cum inter vos ex parte una et ... diocesis ex altera super ... questio fuisset exorta, tandem inter partes amicabilis compositio intervenit, quam apostolico petivistis munimine roborari.*“³⁶ Der dispositive Teil des Schreibens enthält die päpstliche Bestätigung des

(Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 142), *super quibusdam dignitatibus et beneficiis ecclesiasticis ac rebus aliis* (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 151).

²² Die Beispiele sind: Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 144, 152, 153, 154 u. 392.

²³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 154.

²⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 138.

²⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 41. Hier klagt ein Kleriker ... *super quibusdam limitibus prediorum* ... Da diese Formel stark gekürzt ist, geht aus ihr nicht hervor, welchem Stand der Beklagte angehört.

²⁶ Vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 199f., 202f.

²⁷ Zu den *cause maiores* vgl. PLÖCHL 81; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1,19 mit Anm. 33.

²⁸ Zur *res iudicata* R. PUZA, *Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Decisionen der römischen Rota*, Graz 1973 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 29), 37f., 89ff.

²⁹ Vgl. PLÖCHL 368; HERDE, *Audientia* 1,427 nennt außerdem: „Kriminalsachen, sofern sie nicht Privatklagen waren, Pfründenangelegenheiten, Prozesse, bei denen es um den freien Stand ging, [...] Angelegenheiten, die zum Nachteil der Kirche entschieden wurden, Reservatfälle und Streitsachen, bei denen auch ein Vergleich nicht zulässig war.“ Vgl. dazu auch AMANIEU, *Arbitrage* 878; HERGENRÖTHER-HOLLWECK 511; WERNZ 5 § 60. Gründe für die *restitutio in integrum* waren *lesio enormis* und *iusta causa*. Über die *restitutio in integrum* vgl. PLÖCHL 358; KASER, *Privatrecht* 1,244, 248; 2,92; R. NAZ, *Restitutio in integrum*, in: DDC 7,661-668; TH. J. FEENEY, *Restitutio in integrum*, Washington 1941 (*Canon Law Studies* 129).

³⁰ C. 2 q. 6 cc. 33-34; C. 3 q. 7 c. 2 §§ 17-19; C. 11 q. 1 cc. 39, 46; C. 16 q. 6 c. 1. Vgl. dazu J. DAUVILLIER, *La juridiction arbitrale de l’Eglise dans le Décret de Gratien*, in: *Studia Gratiana* 4, Bologna 1956/57, 121ff.

³¹ X 1.43 cc. 1-14.

³² VI 1.22 cc. 1-2.

³³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 137 u. 140; Paris, *Collection Paul Durrieu* Nr. 5 f. 81v (Nr. 126).

³⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 137: *Ea, que iudicio vel concordia terminantur, firma debent et illibata persistere et, ne in recidive contentionis scrupulum relabantur, apostolico convenit presidio communiri*. Vgl. auch Paris, *Collection Paul Durrieu* Nr. 5 f. 81v (Nr. 126). JAFFÉ-LÖWENFELD registrieren diese, im 12. und 13. Jahrhundert häufige Arenga erstmals im Pontifikat Alexanders III.: JL 2,788.

³⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 140: *Quia libenter in pacis observantia delectamur, ea, que sunt iudicio vel concordia diffinita, ut firma et illibata permaneant, apostolico nos decet presidio communiri*. Die Arenga lehnt sich an Ps. 36, 11 an.

³⁶ Das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 140 legte den Gegenstand des Vergleiches ausführlicher dar und nennt auch den Vermittler: *quod camerariam Claromonten. ecclesie dicti fratres ad se iure hereditario pertinere dicebant, orta materia questionis, tandem mediante bone memorie G. de .. preposito*

Vergleichen: „*Nos igitur vestris precibus inclinati, compositionem ipsam, sicut rite ac sine pravitare provide facta est et ab utraque parte sponte recepta et hactenus pacifice observata, auctoritate apostolica confirmamus etc. usque communimus.*“³⁷ Die gewöhnliche Sanctio in der Form „*Nulli ergo etc.*“ schließt sich an.

Die weiteren Beispiele sind der Gruppe der Justizbriefe zuzuordnen. Mit dem ersten Reskript³⁸ soll ein Schiedsspruch aufgehoben werden. Ein Kleriker und ein Presbyter haben sich in einem Streit auf einen Dekan einer Kirche als Schiedsrichter geeinigt und im Kompromiss eine Strafstipulation niedergelegt (*sub certa pena concorditer compromissum*). Die *Narratio* sagt aus, dass sich der Schiedsrichter nicht an die festgelegten Formen und an den vereinbarten Schiedsvertrag gehalten hat, da er zusätzliche Gegenstände, die der Schiedsvertrag nicht beinhaltet hatte, verhandelt (*compromissi formam excedens super aliis, de quibus compromissum non fuerat*) und einen für den Kleriker ungerechten Schiedsspruch (*arbitrium ... iniquum*) gefällt hat. Dieser reicht nun eine Nichtigkeitsklage gegen den Schiedsspruch (*arbitrium esse nullum*) ein und impetriert so das vorliegende Schreiben. Zudem bittet er um Straffreiheit, da er den ursprünglichen Kompromiss nicht eingehalten hat. Der Apostolische Stuhl beauftragt folglich mit dem vorliegenden Delegationsreskript einen delegierten Richter mit der Übernahme und Eröffnung des Verfahrens, indem ihm in der gewöhnlichen *Conclusio* „*partibus convocatis, audias causam*“ zunächst die Ladung und Vernehmung der Parteien angeordnet wird. Das Verfahren ist wie üblich durchzuführen. Da Schiedssprüche schriftlich niedergelegt werden müssen, ist ein Urkundenbeweis möglich und die *Testes*-Klausel kann entfallen, wenn es sich beispielsweise um die Bestätigung eines Schiedsspruches handelt.³⁹ Hier liegt jedoch eine Nichtigkeitsklage gegen einen Schiedsspruch vor. Diese zieht ein neues eigenes Verfahren nach sich, in dem auch der ursprüngliche Schiedsvertrag berücksichtigt werden muss, da die mündlichen Vereinbarungen nicht mit der Entscheidung des Schiedsrichters übereinstimmen; somit kann die Zeugenzwangsklausel angewendet werden.⁴⁰

ecclesie Brinaten. predictae diocesis inter vos amicabilem compositionem intervenit, sicut in litteris super hoc confectis dicitur plenius contineri ...

³⁷ Zitiert nach Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 140. Das Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 137 vernachlässigt den Zusatz *et hactenus pacifice observata*. Das Beispiel Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81v (Nr. 126) ist insgesamt stärker abgekürzt: *Ea, que iudicio vel concordia etc. Porrecta siquidem tua nobis petitio continebat, quod, cum inter te et S. clericum .. diocesis super .. auctoritate apostolica questio verteretur, tandem mediantibus iudicibus ipsis amicabilem inter partes compositionem intervenit, quam apostolico petiistis munimine roborari. Nos igitur tuis iustis precibus inclinati compositionem ipsam etc. Nulli ergo etc.*

³⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 51. Die rechtserheblichen Teile des Beispiels Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 149 stimmen mit Nr. 51 überein.

³⁹ Vgl. auch die bereits zitierte *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.10. Dazu oben S. 298 Anm. 17.

⁴⁰ Selbst wenn sich das Nichtigkeitsverfahren gegen den Schiedsvertrag (*compromissum*) richtete, war der Zeugenbeweis erlaubt, da der Beschwerdegrund, der Schiedsvertrag, nicht in schriftlicher Form vorliegen

Die beiden Parteien eines ähnlichen Reskripts,⁴¹ der Kläger und der Abt und der Konvent eines Klosters, haben sich zur Klärung eines Streits auf Schiedsrichter geeinigt und in der üblichen Weise einen Schiedsvertrag geschlossen. Den Angaben des Klägers zufolge haben sich die Schiedsrichter jedoch nicht an die Vereinbarung gehalten und einen unrechtmäßigen Schiedsspruch gefällt (*qui compromissi formam huiusmodi excedentes iniquum contra ipsum arbitrium promulgarunt*). Die Mandatsklausel wird mit „*vocatis, qui fuerint evocandi*“ gebildet.

Das folgende Schreiben⁴² fordert den delegierten Richter zur Aufhebung eines Vergleiches (*revocatio compositionis*) und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse (*restitutio in integrum*) auf. Es klagen ein Abt und ein Konvent eines Klosters, die in ihrem Streit mit einem Propst und einem Kapitel vor einem zwischenzeitlich verstorbenen Bischof als ordentlichem Richter über Pfarrechte einer Kirche und nicht näher erläuterte weitere Streitgegenstände (*super iure parochialis ecclesie et rebus aliis*) einen Vergleich erzielt und diesen durch einen Eid bekräftigt haben,⁴³ der sich für das Kloster jedoch als nachteilig erwiesen hat (*monasterium enormiter esse lesum dinoscitur*).⁴⁴ Die Aufgabe des Richters ist es nun, die Parteien vorzuladen und die Anklage zu untersuchen. Lässt sich eine *lesio enormis* nachweisen, kann er die für das Kloster günstigere Ausgangssituation wiederherstellen.⁴⁵ Die *Conclusio* muss entsprechend formuliert werden.⁴⁶ Ein weiteres Beispiel der Handschrift Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁴⁷ stellt die Forderung nach einer „*restitutio in integrum*“ in stark vereinfachter Form dar. Bei den Klägern handelt es sich ebenfalls um einen Abt und einen Konvent. Nun zu einer weiteren *revocatio compositionis*.⁴⁸ Als Klagegegenstand werden hier Besitzungen genannt; eine Eidesleistung wird nicht erwähnt. Der Kompromiss wird zwischen der Äbtissin und dem Konvent des benachteiligten Klosters und dem Abt und dem Konvent eines anderen Klosters

musste. Für das eigentliche Schiedsverfahren waren die mündliche und die schriftliche Form erlaubt. Es ist wohl davon auszugehen, dass ein mündliches Verfahren weniger langwierig und umfangreich war. Vgl. dazu AMANIEU, Arbitrage 874; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 226.

⁴¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 143.

⁴² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 138.

⁴³ ... *suborta fuisset materia questionis, tandem mediante episcopo memorato ad quandam compositionem iuramento vallatam ...*

⁴⁴ Zur *lesio enormis* vgl. oben S. 298 Anm. 20.

⁴⁵ Vgl. bes. X 1.41.1 (dazu HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen Nr. 184); FEENEY 22f.

⁴⁶ *Mandamus, quatinus vocatis, qui fuerint evocandi, et monasterio ipso, sicut iustum fuerit, in integrum restituto, audias hinc inde proposita et, quod iustum fuerit, appellatione remota decernas, faciens etc.*

⁴⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 146. Bei diesem Beispiel handelt es sich höchstwahrscheinlich um die Ergänzung des Reskripts Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 145.

⁴⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 144.

geschlossen.⁴⁹ Die *Conclusio* wird im vorliegenden Fall mit „*Quia vero nobis non constitit de premissis*“ eingeleitet.

In der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 existiert ein unvollständiges Reskript,⁵⁰ das sich aus Elementen von Delegationsprozess, Schiedsverfahren und Vergleich zusammensetzt.⁵¹ Seine Überschrift charakterisiert es als *compositio*.⁵² Es handelt sich hierbei um die Klage eines Abtes und Konvents eines Zisterzienserklosters. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt war von einem mittlerweile verstorbenen Abt gemeinsam mit dem Konvent vor zwei Bischöfen gegen den Bischof und den Klerus von Minden ein Delegationsprozess geführt worden. Man hatte sich damals auf Schiedsrichter geeinigt, den Prozess abgebrochen und einem Vergleich zugestimmt, der jedoch das Kloster stark benachteiligt hatte.

Eine weitere Formel⁵³ enthält die Klage einiger Kleriker, die mit ihren Gegnern einen Streit um die Grenzen einer Pfarrei (*super quibusdam limitibus prediorum*) durch einen Kompromiss mit Strafstipulation beilegen wollten.⁵⁴ Die Umsetzung des Vertrages ging nun aber über die in ihm vereinbarten Bestimmungen hinaus, was sich für die Kläger nachteilig ausgewirkt hatte. Der delegierte Richter erhält mit dem vorliegenden Reskript folgenden Auftrag: erweisen sich die Angaben der Kläger als zutreffend, soll er den Schiedsspruch für nichtig erklären. Die *Conclusio* wird mit der Wendung „*Quare postularunt a nobis, ut denuntiari nullum dictum arbitrium faceremus*“ eingeleitet und in der einfachen Form (*partibus convocatis*) gebildet.

Einige Reskripte thematisieren die Nichteinhaltung von Vergleichen und Schiedssprüchen. Die *Narrationes* werden in den Beispielen, die zu dieser Gruppe gehören, meist mit dem Incipit „*Sua nobis ... petitione monstrarunt*“ eingeleitet. Im ersten Fall⁵⁵ haben ein Prior und ein Konvent durch die Mediation des Diözesanbischofs mit ihrem Abt über die Reform ihres Klosters einen Vergleich geschlossen. Es ist anzunehmen, dass dieser nicht in schriftlicher

⁴⁹ Hätte die Äbtissin diesen Vertrag alleine geschlossen, hätte sich aus diesem Sachverhalt ein weiterer Nichtigkeitsgrund ergeben. Im Laufe des 12. Jahrhunderts stärkte die Kurie die Rechte des Konvents gegenüber ihrem Abt, der fortan allen vermögensrechtlichen Maßnahmen zustimmen musste; vgl. SCHREIBER, Kurie und Kloster 2,355f.

⁵⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 145. Bei dem Beispiel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 146 handelt es sich höchstwahrscheinlich um die Ergänzung des aktuellen Reskripts. Vgl. oben S. 301f.

⁵¹ Vgl. ein entsprechendes Beispiel des *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,488 Q 14,17, dazu 1,431.

⁵² *Super revocatione compositionis*.

⁵³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 41.

⁵⁴ Vgl. HAGENER, Gerichtsbarkeit 204.

⁵⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 141.

Form vorliegt, da das Beispiel keinen Hinweis darauf enthält und zusätzlich die Anwendung des Zeugenzwangs vorschreibt (*Testes autem etc.*). Der delegierte Richter wird beauftragt, den Abt zu zwingen, diese *amicabilis compositio* einzuhalten, was er bislang verweigerte. Die *Conclusio* stellt diesen Befehl an den delegierten Richter jedoch unter die Bedingung, dass der Vergleich auf ordentliche Weise ausgehandelt und von beiden Teilen freiwillig angenommen und bislang auch beachtet wurde. Wenn nötig, kann sich der Delegat bei der Ausführung seines Auftrages auf die Kirchenstrafen stützen.

Auch das folgende Reskript⁵⁶ behandelt einen Vergleich, der durch die Vermittlung eines Diözesanbischofs erzielt werden konnte. Die Kläger und der Beklagte sind dieselben wie im soeben besprochenen Fall. Der Vergleich behandelt verschiedene Streitgegenstände, von denen einer ausführlicher erläutert wird: der beklagte Abt entnimmt den Gütern des Klosters jährlich eine so große Summe, dass der verbleibende Rest nicht genügt, um den Lebensunterhalt des Priors und des Konvents zu sichern. Zum Nachteil der Klagenden weigert sich der Abt, trotz Beurkundung und Beeidung einer bereits getroffenen Vereinbarung, diese einzuhalten. Die Anordnungen der *Conclusio* entsprechen weitgehend dem vorigen Fall, jedoch wird hier ausdrücklich auf die Ermahnung hingewiesen, auf die die Kirchenstrafen üblicherweise folgen (*monitione premissa per censuram ecclesiasticam remota appellationis obstaculo compellatis*).

Eine weiteres Beispiel, der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097⁵⁷ wird ausführlicher formuliert als die bisherigen: Der Adressat ist Opizo (Opiczo), der Abt des Klosters Mezzano in der Diözese Piacenza, der unter Alexander IV. als päpstlicher Legat belegt ist.⁵⁸ Als Impetrant des Schreibens wird Boleslaus, Fürst von Schlesien und Polen angegeben. Als Prozessparteien werden genannt: der inzwischen verstorbene Großvater Heinrich und der Vater des Petenten, beide ebenfalls Fürsten von Schlesien und Polen⁵⁹ auf der einen und *Wlodizlaus dux Polonie* auf der anderen Seite. Das Land Polen ist der Streitgegenstand (*super terra Polonie orta materia questionis*). Die beiden Parteien haben unter der Vermittlung des Erzbischofs von Gnesen und eines Bischofs einen Vergleich geschlossen. Obwohl der schriftliche Vergleich von Gregor IX.⁶⁰ durch Alexander IV. bestätigt, mit

⁵⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 142.

⁵⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 153.

⁵⁸ Les registres d'Alexandre IV, Nr. 1593.

⁵⁹ In dieser Anrede sind die Formvorschriften der *Notule* Ottob. lat. 762 Nr. 4 u. 8 beachtet: *Ex parte dilecti filii nobilis viri Boleslai ducis Slesie et Polonie oblata nobis petitio continebat, quod, cum inter clare memorie Hericum avum et H. patrem eius duces Slesie et Polonie.*

⁶⁰ *Et licet felicis recordationis G. papa, predecessor noster.*

einem Eid bekräftigt und von den Söhnen Boleslaus und Wlodizlaus anerkannt worden war, hat sich der Streitgegner geweigert, ihn einzuhalten (*compositionem huiusmodi confirmarit et postmodum ipse B. et nobilis viri Premizl et Wlodizlaus nati Wlodizlai predicti compositionem approbaverint eandem eamque sub certa pena iuramento hinc inde corporaliter prestito se promiserint servaturos, prout in litteris super hoc confectis dicitur plenius contineri, prefati tamen nobiles compositionem ipsam servare indebite contradicunt contra iuramentum prestitum temere veniendo*). Die *Conclusio* entspricht den vorhergehenden Beispielen. Mit diesem Schriftstück bestätigt Alexander IV. am 18. Januar 1257⁶¹ auf Wunsch seines Kaplans Wladislaus, Propst von Višegrad und Herzog von Schlesien und Herzog Heinrichs III. von Schlesien den inserierten Wortlaut des Transsumpts Gregors IX. vom 26. Juni 1235.⁶² Dieses enthält den Friedensvertrag, der durch die Vermittlung von Erzbischof Fulko von Gnesen und Bischof Paul von Posen zwischen Herzog Heinrich I. von Schlesien und dessen Sohn und Herzog Wladislaw Odonicz von Großpolen am 22. September 1234 zustande gekommen war.⁶³

Daneben gibt es ein Beispiel,⁶⁴ in dem ein Zwist über Ländereien, Besitz und Einkünfte (*super terris, possessionibus, redditibus et rebus aliis suborta fuisset materia questionis*) zwischen einem polnischen Fürst (*nobilis vir .. dux Polonie*) und einem Bischof sowie einem Kapitel durch einen Vergleich beigelegt werden sollte, der Bischof und das Kapitel wollen diesen jedoch nicht anerkennen. Das Schreiben enthält keinen Hinweis auf eine Beurkundung der Abmachung. Unter der Voraussetzung, dass der Vergleich ordnungsgemäß zustande gekommen ist und von beiden Teilen freiwillig angenommen wurde, weist die *Conclusio* den delegierten Richter an, den Bischof und das Kapitel kraft päpstlicher Autorität⁶⁵ zu seiner Einhaltung zu zwingen. Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁶⁶ enthält ebenfalls ein Delegationsreskript, mit dem die Anerkennung eines Vergleiches erzwungen werden soll. Die *Narratio* und die *Conclusio* sind ohne Besonderheiten, der rechtserhebliche Teil der Formel ist stark gekürzt. Die Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 155 variiert das soeben besprochene Beispiel. Die

⁶¹ Vgl. SUB 3,150f. Nr. 225.

⁶² SUB 2,66 Nr. 99.

⁶³ SUB 2,44f. Nr. 70; vgl. dazu auch SUB 2,43f. Nr. 69. Vgl. H. AUBIN (Hg.), Geschichte Schlesiens, Bd. 1, Breslau 1961, 128, 148; J. HEYNE, Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau, Bd. 1, Breslau 1860 (ND Aalen 1969), 346-349.

⁶⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 154.

⁶⁵ Da es sich bei einem der Beklagten um einen Bischof handelt, muss die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 29 angewendet und „*auctoritate nostra*“ eingesetzt werden.

⁶⁶ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 122): *Iud. Sua nobis etc. quod cum inter ipsum etc. usque verteretur, tandem inter eos amicabilem compositionem intervenit, quam dictus .. observare recusat pro sue arbitrio voluntatis. – mandamus, quatinus, prefatum .. ad observationem compositionis ipsius etc. usque observari.*

Besonderheit ist, dass der Schiedsspruch zunächst von beiden Parteien akzeptiert wurde. Dieser Zusatz der *Narratio* deutet wohl darauf hin, dass der Vertrag ursprünglich gültig war und von niemandem angefochten wurde.⁶⁷ Die *Conclusio* entspricht dem im Folgenden zu behandelnden Schreiben Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 148. Dieses⁶⁸ beschreibt erneut die Nichteinhaltung einer Vereinbarung. Diesmal muss ein Schiedsspruch, der vor Schiedsrichtern mit einer Strafstipulation ordnungsgemäß ausgehandelt und verkündet wurde, verhandelt werden (*in arbitros sub certa pena concorditer compromissum, qui equum inter eos arbitrium promulgarunt*). Das Beispiel ist so formelhaft, dass keine Rückschlüsse auf den Kläger, die Beklagten und den Streitgegenstand möglich sind.⁶⁹ Die Beklagten wollten sich nicht dazu bereit erklären, der Entscheidung des Schiedsrichters Folge zu leisten. Unter der Bedingung, dass die Klage gerechtfertigt und der Schiedsspruch rechtlich einwandfrei sind, befiehlt die *Conclusio* dem delegierten Richter, den Beklagten die im Vertrag vorgesehene Strafe aufzuerlegen und sie zur Anerkennung der Sentenz zu zwingen. Eine Appellation ist nicht möglich.⁷⁰ Auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5⁷¹ enthält ein entsprechendes Beispiel, ebenfalls mit dem Incipit „*sua nobis petitione monstravit*“. Es ist von einem Kreuzfahrer, einem Laien, impetriert und gleichfalls stark gekürzt, so dass der Beklagte und der Gegenstand des Schiedsspruches unerwähnt bleiben. Auch hier wurde für die Fall der Nichtbeachtung eine Strafstipulation vereinbart, die nun gegen den Beklagten angewendet werden soll.⁷²

Die *Narratio* eines anderen Beispiels für einen Schiedsvertrag⁷³ beginnt, im Gegensatz zu den vorhergehenden Stücken dieser Gruppe, mit dem Incipit „*Exhibita nobis ... petitio continebat*“. In einem Delegationsprozess, der auf Grund von Besitzstreitigkeiten (*super terris et rebus aliis*) zwischen einem Abt und einem Konvent auf der einen und einer Priorin und einem Konvent auf der anderen Seite geführt worden war, war ein Schiedsspruch mit Strafstipulation verkündet und dieser auch akzeptiert, doch von der Priorin nicht eingehalten

⁶⁷ Als Anfechtung galt z. B. eine Rekusation der Schiedsrichter o. ä.; vgl. AMANIEU, Arbitrage 887ff.

⁶⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 148.

⁶⁹ *Iud. Sua nobis .., quod, cum inter ipsum et ... diocesis ex altera super .. questio exorta fuisset, tandem in ... diocesis fuerit a partibus tanquam in arbitros sub certa pena concorditer compromissum ...*

⁷⁰ ... *mandamus, quatinus, si est ita, dictam partem ad observationem ipsius arbitrii, sicut est equum, per penam in compromisso expressam, sub appellationis obstaculo compellatis*. Der wörtliche Hinweis auf eine vorherige Ermahnung fehlt hier.

⁷¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 123): *Iud. R. laicus crucesignatus sua nobis petitione monstravit etc. usque verteretur, tandem in .. fuit a partibus tanquam in arbitros sub certa pena concorditer compromissum, qui equum inter eos arbitrium protulerunt. Sed dictus .. dictum arbitrium contra iustitiam renuit observare. – mandamus, quatinus, arbitrium ipsum, sicut est equum, facias per penam in compromisso expressam firmiter observari.*

⁷² Die *Conclusio* ist etwas vereinfacht. Das Verbot der Appellation wird nicht wörtlich erwähnt.

⁷³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 392.

worden. Die *Conclusio* befiehlt mit den üblichen Formulierungen, dass die Verweigerung zu bestrafen und die Anerkennung zu erzwingen seien.

Die Bestätigung von Vergleichen und Schiedssprüchen können neben den an erster Stelle besprochenen *littere cum serico* auch mit einem Reskript an andere kirchliche Personen delegiert werden.⁷⁴ Das erste Beispiel⁷⁵ betrifft die Bestätigung eines Schiedsspruches (*apostolico petiit munimine roborari*). Wenn es sich um einen ordnungsgemäß geschlossenen Schiedsvertrag handelt, soll ihn der delegierte Richter, unter Ausschluss von Appellationsmöglichkeiten, bekräftigen (*arbitrium ipsum, sicut est equum ... appellatione remota firmiter observari*). Handelt es sich jedoch um einen Schiedsspruch mit Strafstipulation, so muss die *Conclusio* den entsprechenden Hinweis auf die vereinbarten Strafbestimmungen enthalten, die der Richter bei einem Vertragsbruch dann auch anzuwenden hat (*per penam in compromisso expressam*). In der darauf folgenden *Notula*⁷⁶ ist die Formulierung für den Fall, dass der Schiedsvertrag keine Strafstipulation enthielt, geregelt: die Missachtung der Vereinbarung wird unter vorhergehender Ermahnung mit den üblichen kirchlichen Zensuren bestraft.

Nun folgt eine Bestätigung eines Schiedsvertrages, die auf höchstrichterliche Anordnung hin ausgestellt wird.⁷⁷ Ausgehend von einem päpstlichen Mandat ist dieser durch die Vermittlung des Kardinaldiakons von S. Maria in Via Lata⁷⁸ zustande gekommen. Bei den Streitgegenständen handelt es sich unter anderem um Dignitäten und kirchliche Benefizien (*dignitatibus et beneficiis ecclesiasticis*), weshalb die *Narratio* mit dem Incipit „*Cum causa, que*“ eingeleitet wird, den Klagegrund detaillierter schildert und zusätzlich darauf hinweist, dass der Vergleich beurkundet wurde. Das vorliegende Reskript beauftragt den delegierten Richter nun kraft päpstlicher Autorität,⁷⁹ den Schiedsvertrag, wenn er rechtmäßig geschlossen wurde, zu bestätigen.⁸⁰ Da der Beklagte ein Bischof ist, muss die *Conclusio* mit „*auctoritate nostra*“ formuliert werden.⁸¹ Möglichem Widerspruch wird mit kirchlichen Zensuren begegnet: „*Contradictores etc.*“ Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5

⁷⁴ Vgl. HERDE Marinus 122ff. (QFIAB 236ff.).

⁷⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 147.

⁷⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 147.1.

⁷⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 151. Die Überschrift lautet: *Confirmatio compositionis facte de speciali mandato domini pape*.

⁷⁸ Als Kardinaldiakon kommt nur Octavian in Frage, der auch als päpstlicher Legat in der Lombardei nachgewiesen ist; vgl. Les registres d'Alexandre IV, Nr. 2397 (Lateran 1257 April 30). Seine Ernennung war wohl vor 1245 September 19; vgl. Les registres d'Innocent IV, Nr. 1517-1518; EUBEL 1,7.

⁷⁹ Da ein Kardinal den Vergleich vermittelt hatte.

⁸⁰ In dieser Formel fehlt der wörtliche Hinweis darauf, dass der Vergleich von beiden Teilen freiwillig angenommen werden muss.

⁸¹ Vgl. die *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 29, dazu oben S. 304 Anm. 65.

enthält ein Reskript⁸² für die Bestätigung eines beeideten Schiedsspruches, das von einem Laien impetriet wurde. Das Schreiben wurde mit dem Incipit „*Postulavit a nobis*“ eingeleitet. Eine anschließende *Notula* weist den Schreiber darauf hin, dass bei Bestätigungen von Vergleichen keine *Testes*-Klausel gesetzt werden darf,⁸³ die *Conclusio* jedoch den Hinweis auf die Ordnungsmäßigkeit des Schiedsvertrages, die Wendung „*sicut est equum*“, enthalten muss. In derselben Handschrift finden wir außerdem ein Beispiel, mit dem die Bestätigung eines Vergleichs, der durch die Vermittlung mehrerer Richter zustande gekommen ist, delegiert wird.⁸⁴

Nun geht es um eine Verzögerung der Urteilsfindung.⁸⁵ Die Formel ist stark gekürzt, so dass die Parteien unbekannt bleiben. Der Kläger hatte sich mit seinem Streitgegner auf Schiedsrichter geeinigt.⁸⁶ Diese haben zum Schaden des Klägers allerdings bislang noch kein *arbitrium* verkündet.⁸⁷ Die Mandatsklausel befiehlt dem delegierten Richter, die Schiedsrichter eindringlich an ihre Aufgabe zu erinnern und sie nötigenfalls sogar mit Kirchenstrafen zu einer Entscheidungsfindung zu zwingen, vorausgesetzt sie können keinen rechtmäßiger Hinderungsgrund für die Verzögerung nachweisen.

Nun folgt ein Brief,⁸⁸ der auf Bitten einer Äbtissin und ihres Konvents ausgestellt wird. Die *Narratio* wird mit dem Incipit „*nobis exhibita petitio continebat*“ eingeleitet. Die Petentinnen des vorliegenden Schreibens liegen mit einem Ehepaar in einem Besitzstreit, der bislang allerdings noch nicht durch ein Reskript delegiert worden war. Die beiden Parteien haben sich auf zwei Schiedsrichter geeinigt und einen Kompromiss mit Strafstipulation geschlossen. Da sich das Ehepaar zu keinem weiteren Zusammentreffen bereit erklärt, können die Schiedsrichter die im *compromissum* enthaltene Bedingung, dass

⁸² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 124): *Postulavit a nobis S. laicus, ut arbitrium, quod inter ipsum et .. diocesis super .. officialis de .. in quem fuit ab utraque parte iuramento hinc inde prestito compromissum rationabiliter promulgavit apostolico dignaremur munimine roborare. – mandamus, quatinus, arbitrium ipsum etc. ut supra et nota, quod hic non ponitur „Testes autem etc.“ et semper dicitur in fine „sicut est equum“.*

⁸³ Vgl. die entsprechende *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 85.10. Dazu oben S. 298 Anm. 17.

⁸⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r (Nr. 121): *Iud. Dilectus filius I. clericus sua nobis petitione monstravit, quod, cum inter ipsum et .. super .. coram .. ex delegatione apostolica questio verteretur, tandem mediantibus iudicibus ipsis amabiliter inter eos compositio intervenit, quam idem clericus apostolico petiit munimine roborari. – mandamus, quatinus compositionem etc.*

⁸⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 150.

⁸⁶ Die genaue Anzahl der Schiedsrichter geht aus der Formel nicht hervor (*in .. tamquam in arbitros ...*). Zu Auswahl bzw. Ernennung der Schiedsrichter vgl. oben S. 297f.

⁸⁷ Zur Pflicht des Schiedsrichters, sein Urteil baldmöglichst zu sprechen vgl. oben S. 294 Anm. 10.

⁸⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 152.

der Streit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes entschieden werden muss, nicht erfüllen.⁸⁹ Der Fall soll nun vor dem Empfänger des vorliegenden Reskripts weiter verhandelt werden. Erweisen sich die vorgebrachten Anschuldigungen der Kläger als korrekt, soll der delegierte Richter die Beklagten mit Hilfe kirchlicher Zensuren zu einem Gerichtstermin zwingen. Andernfalls muss der Fall an die ursprünglichen Schiedsrichter zurückverwiesen werden. Die *Testes*-Klausel wird angewendet, da hier über keinen schriftlich fixierten Schiedsspruch verhandelt wird und wohl auch die Vereinbarungen zwischen den Streitgegnern nur mündlich geführt worden waren.⁹⁰

Auch die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält Beispiele für Streitigkeiten über Termine. Zunächst klagen ein Abt und Konvent.⁹¹ Diese waren mit dem Kaplan einer Kirche schließlich übereingekommen, ein Delegationsverfahren in ein Schiedsverfahren umzuwandeln, haben sich auf einen Mönch als Schiedsrichter geeinigt und ihm eine Frist für seinen Schiedsspruch gesetzt. Dieser hat sich jedoch erst nach dem vereinbarten Zeitraum um die Angelegenheit bemüht. Unter dem Hinweis darauf, dass mit Ablauf des Termins seine Jurisdiktion verfallen sei, legen die Kläger nun Berufung ein und fordern, dass er in dieser Sache nicht mehr ermitteln kann und darf. Sie behaupten, dass der Mönch die ihm nicht mehr zustehende Gerichtsbarkeit usurpiert und einen für sie ungünstigen Schiedsspruch gefällt habe. Der Papst überweist diesen Fall an einen delegierten Richter. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ gebildet.

Ein anderes Beispiel derselben Sammlung⁹² ist ebenfalls stark gekürzt. Kläger, Beklagter und Streitgegenstand werden nicht näher definiert. Die Streitgegner haben sich auf zwei

⁸⁹ Da das vorliegende Reskript keine Rückschlüsse auf eine anders lautende Regelung innerhalb der Vereinbarung zulässt, liegt hier wohl der Tatbestand der Kontumaz vor. Das Urteil musste nach kanonischem Recht in Anwesenheit der beiden Parteien verkündet werden; vgl. oben S. 297 mit Anm. 11.

⁹⁰ Die Formel enthält keine Hinweise auf eine schriftliche Form.

⁹¹ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 82v|83r (Nr. 135): *Iud. Significantibus dilectis filiis .. abbate et conventu monasterii de .. nos noveritis accepisse, quod, cum capitulum ecclesie sancti Iacobi de .. diocesis contra ipsos super .. ad .. apostolicas litteras impetrasset, tandem renuntiato hinc inde litteris impetratis fuit a partibus in I. monachum monasterii de .. tanquam in arbitrum taliter compromissum, quod idem causam ipsam infra certum terminum fine debito terminaret, | quod ipse infra prefixum terminum facere postea non curavit. Cum autem postmodum termino elapso iam dicto prefatus monachus in negotio vellet procedere memorato ex parte ipsorum fuit excipiendo propositum, quod, cum eius in hac parte iurisdictio exspirasset de causa ipsa cognoscere de iure non poterat nec debebat, sed predictus monachus sibi super hoc indebitam iurisditionem usurpans iniquum tulit arbitrium contra eos. Quia vero nobis non constat de <premissis> mandamus, quatinus partibus convocatis.*

⁹² Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 100r (Nr. 227): *Iud. .. sua nobis exhibita questione, quod, cum inter ipsum et .. coram vobis auctoritate apostolica verteretur, tandem fuit in magistros I. et O. canonicos .. super hiis tanquam in arbitrios concorditer compromissum, qui licet causam ipsam reciperint equo arbitrio decidendam detinentes causam ipsam diutius in suspenso arbitrio differunt in ipsius non modicum detrimentum. Volentes igitur, ut finis litibus imponatur. – mandamus, quatinus, si est ita, arbitros ipsos, ut causam ipsam infra competentem terminum pefigendum a nobis equo decidant arbitrio moneatis diligentius*

Kanoniker als Schiedsrichter geeinigt, die den Streitfall auch übernommen und wohl gerecht entschieden, bislang jedoch keinen Spruch gefällt haben. Die Mandatsklausel weist nun die delegierten Richter an, dafür zu sorgen, dass diese Schiedsrichter dies fristgerecht nachholen, andernfalls sollen sie selbst den Fall übernehmen.

Die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält eine weitere Formel,⁹³ in der Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren vorgehen sollen, in dem sich die Beteiligten auf einen Schiedsvertrag geeinigt haben. Die *Conclusio* befiehlt dem delegierten Richter, den Schiedsvertrag, wenn er ordnungsgemäß zustande gekommen ist, umzusetzen, andernfalls den Rechtsstreit erneut zu verhandeln.

In einem anderen Fall⁹⁴ hat ein Kleriker bereits ein Delegationsmandat erhalten, mit dem er seinen Teil an den Einkünften erhalten sollte. Nachdem dieser Brief ohne Wirkung geblieben war, hat er sich mit seiner gegnerischen Partei auf einem anderen Kleriker als Schiedsrichter geeinigt; wiederum erfolglos. Die Mandatsklausel befiehlt dem delegierten Richter nun, dass er den Schiedsvertrag, vorausgesetzt dieser war ordnungsgemäß zustande gekommen, durchsetzen soll.

et inducere procuretis. Alioquin vos exeunt in eadem causa iuxta formam nobis traditam appellatione remota ratione previa procedatis.

⁹³ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 81r|81v (Nr. 125): *Iud. .. coram nobis exposuit, quod inter ipsum et .. super observatione condam arbitrii coram .. etc. quia iudices in causa ipsa procedere penitus recusant pluries requisiti ipse nostram audientiam appellavit. – mandamus, quatinus, si est ita, dictum arbitrium, sicut est equum, per penam etc. usque | observari, alioquin partes etc. appellatione etc.*

⁹⁴ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 83r (Nr. 136): *Iud. I. proposuit coram nobis, quod, cum clerici .. ecclesie dederimus nostris litteris in mandatis, ut eidem ipsius ecclesie clerico assignarent de omnibus proventibus integram portionem executore sibi super hoc .. deputato demum utraque pars super hoc in G. clericum .. ecclesie sub certa pena tanquam in arbitrium compromiss[er]unt et licet equum tulerit arbitrium inter partes predicti tamen clerici observare id pro sua voluntate recusant. – mandamus, quatinus, ipsos ad observationem ipsius arbitrii sicut est equum per penam in compromisso expressam appellatione remota cogatis.*

Einige Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 enthalten Baugesuche für Kapellen. Der Impetrant des ersten Delegationsreskripts¹ ist ein Adliger,² der auf seinem eigenen Grund eine Kapelle errichten möchte. Die Bezahlung des Kaplans wird der Petent aus seinem eigenen Besitz bestreiten. Diese Bitte war wohl analog einer Dekretale Alexanders IV. zu entscheiden, die einen Kapellenneubau in nicht exemten Gebieten von der Zustimmung des Diözesanbischofs abhängig machte.³ Der Impetrant argumentiert mit der großen Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Pfarrkirche, weshalb er diese bei ungünstiger Witterung, vor allem im Winter, nicht aufsuchen könne, um am Gottesdienst teilzunehmen und sich die Sakramente spenden zu lassen. Mit dem vorliegenden Reskript überträgt der Papst dem zuständigen Diözesanbischof die Aufgabe, dem Adligen die Genehmigung auszustellen, wenn er es für richtig halte und niemandem ein Nachteil daraus entstehe. Die *Conclusio* wird in der Form „*Volentes igitur*“ gebildet.⁴ Mit dem folgenden Schriftstück⁵ wird eine ähnliche Angelegenheit dem Bischof von Genf als zuständigem Diözesanbischof übergeben. Ein Adliger bittet um die Erlaubnis in seinem eigenen *castrum* eine Kapelle mit Kaplan und eigenem Friedhof einzurichten zu dürfen. Die Formulierungen entsprechen im Wesentlichen dem ersten Beispiel. Die *Conclusio* berücksichtigt die Rechte des Diözesanbischofs. Er kann die Bitte gewähren, wenn sie weder ihm selbst noch einem Dritten Schaden zufügt. Entsprechend wird auch die Bitte eines Adligen, in einer bereits bestehenden Kapelle mit einem eigenen Kaplan Gottesdienste feiern zu dürfen, delegiert.⁶

Einige weitere Beispiele derselben Handschrift behandeln Bitten bezüglich der Zuweisung eines Friedhofs⁷ und das Recht eine Glocke zu haben.⁸ Als Petenten treten die Einwohner

¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 160.

² Dieser wird – ebenso wie auch die Petenten der weiteren in Abschnitt 5.21 behandelten Beispielreskripte Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 29, 43 u. 267 – vorschriftsgemäß als *nobilis vir* bezeichnet; vgl. *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 4, dazu oben S. 22.

³ VI 5.7.4; POTTHAST 18117.

⁴ *Volentes igitur in hoc tibi deferre, quid loci diocesanus existis, fraternitate tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eidem nobili postulata concedas, si videris expedire, sine iuris preiudicio alieni.*

⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 161.

⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 164. Für die Lesung von Messen in Privatkapellen war die Erlaubnis des Bischofs nötig; vgl. HINSCHIUS 4,314ff.; SÄGMÜLLER 2,293f.

⁷ Über das *ius sepeliendi* vgl. oben S. 157.

⁸ Da die Kirchenglocken die Gläubigen zum Gottesdienst zusammenrufen, legte das Kirchenrecht fest, dass das Recht Glocken zu haben bzw. sie zu läuten nur öffentlichen Kapellen und Kirchen (Kathedralen, Kollegiat-, Konventual- und Pfarrkirchen) zustand. Doch die Praxis kannte zahlreiche Ausnahmen, wozu auch die vorliegende Bitte des Spitals (Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 163) zu zählen sein dürfte, deren *Narratio* erläutert, dass das Spital in seiner eigenen Kapelle, die durch einen Kaplan versorgt wird, die Glocke nutzen möchte, um die Brüder zum Gebet zusammenzurufen. Dazu X 5.33.10; X 5.31.16. Vgl. HINSCHIUS 4,413ff.; SÄGMÜLLER 2,298f.

einer *villa*,⁹ ein Kirchenrektor,¹⁰ der Abt und der Konvent eines Klosters¹¹ sowie der Magister und die Brüder eines Leprosenhauses¹² bzw. eines Spitals¹³ auf. Die Gründe für die Gesuche bestehen zum einen in der Entfernung der Wohnorte zu der Pfarrkirche, so dass eine Beerdigung vor allem im Winter erheblich erschwert war,¹⁴ sowie zum anderen im Vorhandensein einer Kapelle mit eigenem Kaplan.¹⁵ Alle Entscheidungen werden an die zuständigen Diözesanbischöfe delegiert. Die *Conclusiones* werden mit „*Volentes igitur*“ gebildet.¹⁶ Ein ähnliches Reskript,¹⁷ das auf die Bitten des Magisters und der Brüder eines Spitals hin ausgestellt wird, kombiniert das Baugesuch für eine Kapelle mit dem Wunsch nach der Weihe eines eigenen Friedhofs.

In einem weiteren Fall „*De baptimate et sepultura*“¹⁸ treten als Petenten ein Adliger und einige Bewohner eines Ortes auf. Sie bitten die Kurie, ihrer Kapelle zusätzlich zum Recht Sakramente zu empfangen auch das der Kindstaufe und des Begräbnisses zu verleihen. Die Impetranten begründen ihren Wunsch mit der Entfernung ihres Ortes von der Pfarrkirche und dass diese insbesondere im Winter, bei Überschwemmungen und ungünstigen Straßenbedingungen schlecht zu erreichen sei. Obwohl die *Conclusio* stark gekürzt ist (*Volentes igitur etc.*), kann davon ausgegangen werden, dass der zuständige Diözesanbischof, an den das Reskript gesendet wird, die bestehenden Pfarrrechte der Kapelle vergrößern soll, vorausgesetzt er hält es für richtig und es werden keine Rechte Dritter verletzt.¹⁹

Ein anderes Reskript²⁰ behandelt ebenfalls die Klage eines Adligen. Der Petent besitzt eine eigene Kapelle, in der ein von ihm angestellter Kaplan Gottesdienste hält. Mit seiner Klage gegen den Kirchenrektor seiner Pfarrgemeinde, der ihm die Abhaltung von Gottesdiensten in seiner Kapelle untersagt hatte, wendet er sich mit dem Hinweis auf sein

⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 156.

¹⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 157.

¹¹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 158.

¹² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 159.

¹³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 120 u. 163.

¹⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 156 u. 157.

¹⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 158, 159 u. 163.

¹⁶ Die erteilte Erlaubnis wird folgendermaßen formuliert: „*cimiterium iuxta illam ad opus fratrum decedentium in eadem licentiam concedere curaremus*“ (Nr. 158) und „*benedici ad opus ipsorum fratrum dumtaxat ibidem morantium cimiterium mandaremus*“ (Nr. 159).

¹⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 162.

¹⁸ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 167.

¹⁹ Aus der Formel geht nicht klar hervor, ob es sich um eine öffentliche oder um eine private Kapelle handelt, da auch in einer öffentlichen Kapelle das Sakrament der Taufe nicht gespendet werden durfte. Über die öffentlichen Kapellen vgl. HINSCHIUS 4,310ff.; über die Privatkapellen vgl. HINSCHIUS 4,314ff.; SÄGMÜLLER 2,293f.

²⁰ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 29.

Gewohnheitsrecht an die Kurie. Der delegierte Richter soll die Parteien laden und das Verfahren durchführen. Das Beispiel enthält keinen Hinweis darauf, ob eine Erlaubnis des Bischofs vorlag.²¹

Zwei weitere Beispiele der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 behandeln Rückzahlungen von Darlehen, die nach dem Tod der Beteiligten geregelt werden mussten. Es handelt sich zum einen um die Forderung der Erben des Gläubigers auf die Tilgung eines Kredits.²² Ein weiteres Beispiel²³ betrifft das Genossenschaftsrecht. Die *Narratio* weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kläger einen schriftlichen Beweis²⁴ dafür erbringen könne, dass der mittlerweile verstorbene Archipresbyter das Darlehen – dessen Rückzahlung das Kapitel verweigert – in seinem eigenen Namen und zugleich im Namen des Kapitels aufgenommen hatte.²⁵ Beide Beispiele sind radikal gekürzt, so dass weder Hinweise auf irgendeine Art von Wucher- oder Pfandgeschäft, noch auf Sicherheiten oder die Zusatzklausel „*usuris cessantibus*“ enthalten sind.²⁶

Eine andere Formel der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 befasst sich mit der Kompetenz von Gerichten.²⁷ Ein Bischof klagt gegen einen Prior und einen Konvent seiner Diözese, die die *iurisdictio spiritualis* und die *iurisdictio temporalis* über Presbyter und Kleriker derselben Diözese usurpiert hatten. Die *iurisdictio* war Bestandteil der bischöflichen Gewalt.²⁸ Dieselbe Formel enthält eine weitere Aussage: ebenso wie ein Bischof auf Grund der Verletzung seiner Jurisdiktion klagen könne, könne dies auch ein Archidiakon, dem man den seinem Amt geschuldeten Gehorsam und die nötige Reverenz verweigerte. In beiden Fällen erhält der Delegat den Auftrag, die Parteien vorzuladen und den Prozess durchzuführen (*partibus convocatis*). Es gab offensichtlich auch Fälle, die, obwohl sie eindeutig der Kompetenz von geistlichen Gerichten zuzuordnen waren, vor einem weltlichen Richter verhandelt werden sollten. So klagt in dem Beispiel Trier,

²¹ Vgl. oben S. 310.

²² Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 12.

²³ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 32.

²⁴ Es handelt sich also um eine Briefleihe.

²⁵ Entspricht diese Angabe der Wahrheit, ist anzunehmen, dass ein gemeinsamer Beschluss darüber stattgefunden hatte. Zum Korporationsvermögen vgl. VON GIERKE 266, 292, 329. Der Vorsteher oder Verwalter einer Korporation war aus eigener Initiative nicht befugt ein *mutuum* aufzunehmen, so dass in diesem Fall für die Korporation keine Rückzahlungspflicht bestanden hätte. Volle Vertragsverbindlichkeiten entstehen nur aus der Mitwirkung der Gesamtheit; vgl. VON GIERKE 335 mit Anm. 280.

²⁶ Der Zusatz „*usuris cessantibus*“ musste in alle Geldangelegenheiten betreffende Reskripte eingearbeitet sein; vgl. die Vorschrift der *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 34.

²⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 45.

²⁸ Vgl. HINSCHIUS 1,172f.; 2,40ff.; SÄGMÜLLER 1,443; PLÖCHL 197ff.; vgl. auch c. 4 Conc. Lat. I; X 1.31.16. Über den Unterschied zwischen *lex diocesana* und *lex iurisdictionis* vgl. auch ausführlich HERDE, *Audientia* 1,351f. mit weiterer Literatur.

Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 317 ein Bischof, der von einem Prior und einem Konvent auf Grund der Kollation einer Kirche und anderer *res ecclesiastice* rechtswidrig vor das weltliche Gericht gezogen worden war. Auch hier wird die *Conclusio* in der gewöhnlichen Form gebildet (*partibus convocatis*).

Ein weiteres Reskript der Hs. Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097²⁹ spricht die Verpflichtung von Juden an, den bislang von Christen gezahlten Zehnt weiterhin zu leisten.³⁰ Im vorliegenden Fall hatten Juden von Christen Olivenhaine erworben und wollten nun den fälligen Zehnt nicht entrichten. Wie bereits mehrfach erwähnt, unterlagen Juden als Nichtgetaufte eigentlich nicht dem Kirchenrecht. Dennoch unterstanden sie der kirchlichen Zehntgesetzgebung. Der *Liber Extra* enthält hierzu zum einen eine Dekretale Alexanders III., die die Juden vor die Wahl stellte, von ihren Ländereien Zehnt zu leisten oder den Besitz aufzugeben,³¹ und zum anderen den Kanon 67 des 4. Laterankonzils, der von Juden für ehemals christlichen Besitz Zehnt und Oblationen forderte, wenn diese Abgaben bislang von Christen geleistet worden waren.³² Da für Juden die üblichen kirchlichen Zensuren keine Zwangsmittel darstellen konnten, wurde ihnen der Entzug der Gemeinschaft mit den Christen als Strafe angedroht, um das Urteil des geistlichen Richters – im vorliegenden Fall die Zahlung des Zehnten – durchzusetzen.³³ Die Bestimmungen Alexanders III. waren auch für eine weitere Formel grundlegend, in der jüdische *habitantes*³⁴ zur Zahlung von Zehnt und Oblationen verurteilt werden.³⁵ Bereits die Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 enthält eine Formel, die eine entsprechende Klage eines Dekans schildert.³⁶

²⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 31.

³⁰ Vgl. ähnliche Formeln im *Formularium audientie*, ed. HERDE, *Audientia* 2,283 K 133 u. 673 QV 395c u. dazu 1,345.

³¹ X 3.30.16 = I. Comp. 3.26.28 (JL 13975). Innocenz III. entschied bereits im Januar 1207 einen Fall dahingehend, dass die Juden von Toledo ihre Steuern zahlen mussten; vgl. GRAYZEL 122 Nr. 21; S. SIMONSOHN, *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 1, Documents 492-1404, Toronto-Wetteren 1988 (Studies and Texts 94), 90f. Nr. 85. Vgl. auch die Konzilien von Gandun und Soissons (1078-1079) und von Arles (1234), HEFELE 5,128, 1039. Dazu L. ERLER, *Die Juden des Mittelalters*, in: AkKR 48 (1882), 393f.; KISCH, *Forschungen* 69f. Für die allgemeine Gesetzesbestimmung vgl. auch K. H. RENGSTORF / S. V. KORTZFLEISCH (Hgg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden*, Bd. 1, Stuttgart 1968, 215f.

³² c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18. Dazu ERLER 402; KISCH, *Jews* 295ff.; DERS., *Forschungen* 70; HERDE, *Audientia* 1,345, 355 jeweils mit Literatur u. a. zur Judenpolitik Innocenz' III. und zur Lehre der Kanonisten.

³³ c. 67 Conc. Lat. IV = X 5.19.18. Vgl. die gewöhnliche *Conclusio* bei Klagen gegen Juden: *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 60 (vgl. dazu auch *Notula* Ottob. lat. 762 Nr. 72 und Ottob. lat. 762 Nr. 129).

³⁴ Über die Bestimmungen der Vulgataredaktion des *Formularium audientie* für die Bezeichnungen von Juden vgl. HERDE, *Audientia* 1,195f. u. 2,35 N 10.

³⁵ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 300.

³⁶ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 92v/93r (Nr. 189): *Iud. Decanus de .. nobis exposuit conquerendo, quod Iudei parrochiani sue .. diocesis de domibus et possessionibus aliis, quas in parrochia sua a Christianis conducere et emerunt decimas | et oblationes ecclesie sue debitas sibi solvere contradicunt. – mandamus, quatinus, Iudeos eosdem ad solutionem decimarum et oblationum ipsarum per subtractionem communionis fidelium sublato appellationis obstaculo compellatis.*

Die Sammlungen Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097³⁷ und Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5³⁸ enthalten jeweils ein Beispiel, das den Beschluss des 4. Laterankonzils bezüglich der Unterscheidung von Juden und Christen umsetzen sollte.³⁹ Der Kanon 68 legte fest, dass sich die Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts in jeder christlichen Provinz und jederzeit von den Christen durch ihre Kleidung zu unterscheiden hätten.⁴⁰ Ein engerer Kontakt zwischen Juden oder Sarazenen und Christen, durch den man den Glauben der Christen gefährdet sah, sollte so verhindert werden.⁴¹ Allerdings verlief die Umsetzung dieser Anordnung zunächst zögerlich.⁴² Eine an die Formel Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 302 angeschlossene *Notula* weist darauf hin, dass entsprechende Reskripte stets an den Diözesanbischof zu adressieren seien. Die Juden seien auch in diesen Fällen durch den Entzug des Umgangs mit den Christen zu bestrafen. Das Beispiel der Hs. Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 behandelt zugleich den Verstoß gegen eine weitere Bestimmung des *Liber Extra*, die besagt, dass Juden keine neuen Synagogen mehr errichten durften.⁴³

Ein anderes Schriftstück handelt von der Klage eines Adligen, von dem ungerechte Abgaben gefordert werden.⁴⁴ Die *Narratio* beschreibt den Tatbestand mit „*indebitis exactionibus aggravant et molestant*“.⁴⁵ Auf Grund der Kürze der Formel sind keine

³⁷ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 302.

³⁸ Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 f. 85r (Nr. 146): *Iud. Cum in sacro generali concilio provida sit deliberatione statutum, ut Iudei a Christianis habitu distinguantur, ne illorum isti et istorum illi mulieribus valeant commisceri, Iudei .. diocesis sicut nostris est auribus intimatum, quo distingantur a Christianis deferre propria temeritate contendunt ac sinagogas de novo constuere (sic, lege: construere) presumpserunt. – mandamus, quatinus, si est ita, Iudeos ipsos, quod iuxta dicti statutum concilii habitum deferrant memoratum ac predictas destruant synagogas de novo constructas, monitione premissa per subtractionem communionis fidelium appellatione remota compellas.*

³⁹ Vgl. eine ähnliche Formel im *Formularium audientie*, ed. HERDE, Audientia 2,295 K 150.

⁴⁰ c. 68 Conc. Lat. IV = X 5.6.15. Vgl. GRAYZEL 67; H. DUBOIS, Die Darstellung des Judenhutes im Hochmittelalter, in: AKG 74 (1992), 277-301, 277f., 281; RENGSTORF/KORTZFLEISCH 222ff.

⁴¹ Die *Narratio* des Beispiels Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 302 lautet: „*ut Iudei a Christianis qualitate habitus distinguantur, ne illorum isti vel istorum illi mulieribus possint dampnabiliter commisceri, Iudei tamen .. civitatis et diocesis statutum huiusmodi, sicut accepimus, non observant, propter quod dampnate commiscionis excessus sub erroris potest velamento presumi*“. Diese Bestimmung Innocenz III. hat zu einer Verschlechterung der christlich-jüdischen Beziehungen beigetragen. Vgl. HINSCHIUS 5,390; KISCH, Jews 295ff.; HERDE, Audientia 1,355f. dort auch weitere Literatur.

⁴² Vgl. GRAYZEL 141; dazu DUBOIS 280 mit Anm. 5.

⁴³ X 5.6.7. Die 12. Provinzialsynode von Wien (1267 Mai 10) enthielt das Verbot für Juden, Zinsen zu fordern, Vorschriften bezüglich der Kleidung und das Verbot des Synagogenbaus; vgl. HEFELE 6,104f. Vgl. auch eine Urkunde Klemens' IV. von 1267 Dezember 23, ed. SIMONSOHN Nr. 232. Vgl. dazu auch W. P. ECKERT, Das Verhältnis von Christen und Juden im Mittelalter und Humanismus. Eine Beitrag zur Geistes- und Kulturgeschichte, in: Monumenta Judaica, Handbuch, Köln 1963, 131-198. Die Synagoge von Mainz durfte nach der Zerstörung von 1281 nur in bescheidener Form wieder aufgebaut werden; vgl. L. FALK, Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244-1328), Düsseldorf 1973 (Geschichte der Stadt Mainz 3), 130, 140.

⁴⁴ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 43.

⁴⁵ Die Vulgataredaktion des *Formularium audientie* enthält ähnliche Beispiele, vgl. HERDE, Audientia 1,353 u. 2,293 K 147 u. 665 QV 364. Vgl. dazu auch WERNZ 3 § 224; SCHMALZGRUEBER pars 4 tit. 39 n. 48ff. Beide verwenden den Ausdruck *exactio* im Sinne von Besteuerung von Kirchengut.

weiteren Angaben möglich. Die *Conclusio* wird mit „*partibus convocatis*“ formuliert. In einem ähnlichen Beispiel⁴⁶ klagt ein Kirchenrektor in derselben Angelegenheit gegen einen Kleriker, der ihn bezüglich seiner Kirche belästigt. Mit „*Preterea*“ wird noch ein zweites Vergehen eines Laien und anderer Täter hinzugefügt. Es handelt sich unter anderem um Delikte bezüglich Zehnt und Abgaben.

Ein weiteres Reskript derselben Sammlung behandelt eine Klage wegen der Verschleppung eines Prozesses. Innocenz III. hatte in einer Dekretale festgelegt, dass die durch ein Reskript delegierte Gerichtsbarkeit in der Regel ein Jahr nach Bekanntgabe des Urteils ablief.⁴⁷ Es existierten allerdings keine Anweisungen, in welchem Zeitraum der delegierte Richter den Prozess einleiten und ein Urteil sprechen musste. Doch auch hier hatte die Kurie Abhilfe geschaffen. Der Kläger hatte das Recht, dass sein Prozess in einem angemessenen zeitlichen Rahmen verhandelt wurde. Versäumte es der Richter, die Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist zu eröffnen oder verzögerte er den bereits begonnenen Prozess, konnten die Betroffenen an der Kurie dagegen klagen. Eine Möglichkeit, die die jeweils benachteiligten Parteien durchaus nutzten.⁴⁸ Im vorliegenden Fall war das Verfahren zwar bis zu einem Endurteil geführt, doch dann über einen Zeitraum von zwei Jahren verschleppt worden.⁴⁹ Die *Conclusio* enthält den Befehl, das Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Briefes zu beenden, andernfalls werde der Prozess weitergeleitet.

⁴⁶ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 209.

⁴⁷ Vgl. X 1.29.26; PAVLOFF 14.

⁴⁸ Vgl. HERDE, *Audientia* 1,454f. u. 2,549ff. Q 17.

⁴⁹ Trier, Stadtbibliothek Nr. 859/1097 Nr. 46.

6.1 Gedruckte Quellen und Regestenwerke

- ABBAS PANORMITANUS, Opera, Venedig 1588.
- ALBERIGO, JOSEPHUS et al., Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bologna ³1973.
- ANTONIUS DE BUTRIO, Commentaria in quinque libros decretalium, Bd. 1-3, Venedig 1501-1503.
- AUVRAY, LUCIEN, Les registres de Grégoire IX, 4 Bde, Paris 1896-1955 (zitiert: Les registres de Grégoire IX).
- AZONIS ad singulas leges XII librorum Codicis commentarius et magnus apparatus, Lyon 1596.
- DERS., Summa in Codicem, Lyon 1533.
- BARRACLOUGH, GEOFFREY, The Chancery Ordinance of Nicholas III. A Study of the Sources, in: QFIAB 25 (1933/34), 192-250.
- BATTELLI, GIULIO, Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Latium, Bd. 1, Città del Vaticano 1946 (Studi e Testi 128).
- BERGER, ÉLIE, Les registres d'Innocent IV, 4 Bde., Paris 1882-1896 (zitiert: Les registres d'Innocent IV).
- BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH, Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bd. 2, Innsbruck 1886 (ND Aalen 1966).
- DERS. / FICKER, JULIUS, Acta Imperii selecta, Innsbruck 1866.
- DERS. / WILL, CORNELIUS, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bd. 2, Innsbruck 1886.
- BOUREL DE LARONCIÈRE, CHARLES, Les Registres d'Alexandre IV, 3 Bde., Paris 1895-99 (zitiert: Les registres d'Alexandre IV).
- BUNGE, FRIEDRICH, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch, Bd. 1, Reval 1853.
- CHENEY, CHRISTOPHER R. / CHENEY, MARY G., The letters of Pope Innocent III (1198-1216) concerning England and Wales. A calendar with an appendix of texts, Oxford 1967.
- DETSCH, RICHARD, Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz, Mainz 1962 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 20 Teil 1).
- EWALD, PAUL / HARTMANN, LUDWIG, Gregorii I papae registrum epistolarum, Berlin 1891-93 (MG Epp. 1-2).

- FABRE, PAUL / DUCHESNE, LOUIS, *Le Liber censuum de l'Église Romaine*, 2 Bde., Paris 1905.
- FAWTIER, ROBERT, *Les registres de Boniface VIII*, Bd. 4, Paris 1934 (zitiert: *Les registres de Boniface VIII*).
- FINKE, HEINRICH, *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 5: *Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378*, Münster 1888.
- FRIEDBERG, EMIL LUDWIG, *Corpus iuris canonici*, 2 Bde., Leipzig ²1879-81 (ND Graz 1959).
- DERS., *Quinque compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis*, Leipzig 1882 (ND Graz 1956).
- DERS., *Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, Leipzig 1897 (ND Graz 1958).
- GOTTFRIED VON TRANI, *Summa in titulis decretalium*, Venedig s. a.
- GUALA BICCHIERI, *Libellus de formis petitionum secundum cursum romane curie*, ed. RUDOLF VON HECKEL, in: DERS.: *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*, in: AU 1 (1908), 371-510, hier 502-510.
- GUIDI, PIETRO, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Tuscia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1932 (Studi e Testi 58).
- GUIDO DE BAYSIO, *Rosarium decretorum*, Venedig 1481.
- GUIRAUD, JEAN, *Les registres d'Urbain IV*, 4 Bde., Paris 1899-1958 (zitiert: *Les registres d'Urbain IV*).
- GULIELMUS DURANTI, *Speculum Iudiciale*, Mailand 1509/1510.
- HAGENEDER, OTHMAR et al., *Die Register Innocenz' III.*, Graz/Köln 1964ff. (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom. II. Abteilung: Quellen. I. Reihe 1ff.).
- HARTZHEIM, JOSEPHUS, *Concilia Germaniae* bearb. u. hgg. v. J. F. SCHANNAT / H. SCHOLL / Ä. NEIBEN / Index v. A. A. J. HESSELMANN, Köln 1759-90 (ND Aalen 1970-96).
- HENRICUS DE SEGUISSO (HOSTIENSIS), *Summa aurea*, Lyon 1537 (ND Aalen 1962).
- DERS., *In decretalium libros commentaria*, Venedig 1581 (ND Turin 1965).
- HERDE, PETER, Marinus von Eboli: „*Super revocatoriis*“ und „*De confirmationibus*“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, Tübingen 1964 (auch in: QFIAB 42/43 (1962/63), 119-264).
- DERS., Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, in: AD 13 (1967), 225-312.

- DERS., *Audientia litterarum contradictarum*. Bd. 2, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 32).
- HIESTAND, RUDOLF, *Papsturkunden für Templer und Johanniter. Vorarbeiten zum Oriens Pontificius I*. Archivberichte und Texte, Göttingen 1972 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 77).
- HINSCHIUS, PAUL, *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, Leipzig 1863.
- HOLTZMANN, WALTHER, *Papsturkunden in England*, 3 Bde., Berlin/Göttingen 1930-52 (Abhandlungen der Gesellschaft/Akademie der Wissenschaften zu/in Göttingen, phil.-hist. Kl., Neue Folge 25 und 3. Folge 14, 33).
- INGUANEZ, MAURO / MATTEI-CERASOLI, LEONE / SELLA, PIETRO, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Campania*, Bd. 1, Città del Vaticano 1942 (Studi e Testi 97).
- INNOCENZ IV. (SINIBALDUS FLISCUS), *Commentaria super libros quinque decretalium*, Frankfurt a. Main 1570 (ND Frankfurt a. Main 1968).
- IRGANG, WINFRIED, *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2, Köln 1977 (zitiert: SUB).
- JAFFÉ, PHILIPP, *Regesta pontificum Romanorum*, 2. Aufl. v. S. LOEWENFELD u. a., Leipzig 1885-88 (ND Graz 1956).
- JOHANNES ANDREAE, *Liber Sextus decretalium cum glossis Johannis Andrae*, Rom 1478.
- DERS., *Novella in sextum librum decretalium*, Venedig 1499 (ND Graz 1963).
- DERS., *Commentaria super libros decretalium*, Venedig 1581 (ND Turin 1963).
- JORDAN, ÉDOUARD, *Les registres de Clément IV*, Paris 1893-1945 (zitiert: *Les registres de Clément IV*).
- KEHR, PAUL FRIDOLIN, *Italia pontificia*, 9 Bde, Bd. 9 bearb. v. W. HOLTZMANN, Berlin 1906-62 (ND Berlin 1961) (*Regesta Pontificum Romanorum*).
- DERS., *Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania pontificia*, 2 Bde., Berlin 1926/28.
- KRUEGER, PAUL, *Codex Iustinianus*, Berlin ¹¹1954 (*Corpus Iuris Civilis* 2).
- DERS., / MOMMSEN, THEODOR, *Institutiones – Digesta*, Berlin 1872 (*Corpus Iuris Civilis* 1).
- LARGIADÈR, ANTON, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innocenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum*, Zürich 1963.
- DERS., *Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich, I. Teil: 1198 bis 1304*, Zürich 1968.
- LOHRMANN, DIETRICH, *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge VII u. VIII*, Göttingen 1976, 1989 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 95, 174).

- MANSI, GIOVANNI DOMENICO, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 31 Bde., Florenz etc. 1759-98. Editio altera, 53 Bde., Paris etc. 1901-1927.
- MCLAUGHLIN, TERENCE P., *The Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani*, Toronto 1952.
- MEINERT, HERMANN, *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge I*, Berlin 1932-33 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 3).
- MIGNE, JACQUES PAUL, *Patrologia Cursus Completus*. 217 Bde., Paris 1841-64 (ND Turnhout o. J.).
- NÜSKE GERD FRIEDRICH, *Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254-1304*, in: AD 20 (1974), 39-240; 21 (1975), 249-431.
- OCHOA, XAVIERO / DIEZ, ALOISIO, *Raymond von Peñaforte, Summa de iuris*, Rom 1975 (Universa Bibliotheca Iuris 1, A).
- DIES., *Raymond von Peñaforte, Summa de Matrimonio*, Rom 1978 (Universa Bibliotheca Iuris 1, C).
- OTTENTHAL, EMIL VON, *Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V.*, Innsbruck 1888 (ND Graz 1968).
- PARAVICINI BAGLIANI, AGOSTINO, *I Testamenti dei Cardinali del Duecento*, Rom 1980 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 25).
- POTTHAST, AUGUSTUS, *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. 1198 ad a. 1304*, 2 Bde., Berlin 1873-1875 (ND Graz 1957).
- POU Y MARTI, JOSEPH M., *Bullarium Franciscanum, Nova Series*, 3 Bde., Quaracchi 1929-1949.
- QUENTIN, HEINRICH, *Biblia sacra iuxta Latinam vulgatam versionem ... recensuit*, Bd. 2: *Exodus*, Rom 1929.
- RAMACKERS, JOHANNES, *Papsturkunden in den Niederlanden*, Göttingen 1933-34, (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 8).
- DERS., *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge II-V*, Göttingen 1937, 1940, 1942, 1956 (Abhandlungen der Gesellschaft/Akademie der Wissenschaften zu/in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge 21, 23, 27, 35).
- RAYMOND VON PEÑAFORTE, *Summa de casibus*, Verona 1744.
- REIFFENSTUEL, ANAKLET, *Ius canonicum universum clara methodo iuxta titulos quinque librorum decretalium*, 4 Bde., München 1702.

- RIPOLL, THOMAS, *Bullarium Ordinis Fratrum Predicatorum*, 8 Bde., Rom 1729-40, dazu:
Epitomae bullarii ordinis Predicatorum, hg. v. V. LIGIEZ u. P. MOTHOU, Rom 1898.
- ROCKINGER, LUDWIG, *Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts*, München 1863-1864 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9,1).
- ROSADA, MAURIZIO, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Lombardia et Pedemontium*, Bd. 1, Città del Vaticano 1990 (Studi e Testi 324).
- SALOMON, RICHARD, *Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, Teil 1, Hamburg 1968 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien- und Hansestadt Hamburg 9,1).
- SAYERS, JANE E., *A Judge Delegate Formulary from Canterbury*, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 35 (1962), 198-211, Wiederabdruck in: *DIES., Law and Records in Medieval England. Studies on the Medieval Papacy, Monasteries and Records*, London 1988 (Collected Studies Series; CS 278), n. VIII.
- DIES., *Original Papal Documents in England and Wales from the Accession of Pope Innocent III to the Death of Pope Benedict XI (1198-1304)*, Oxford 1999.
- SBARALEA, J. H., *Bullarium Franciscanum*, Bd. 1-4 u. Erg. Bd., Rom 1759-80; Bd. 5-7 bearb. v. C. EUBEL, Rom 1898-1904, nova series bearb. v. U. HÜNTEMANN (Bd. 1) u. J. M. POU Y MARTI (Bd. 2,3), 3 Bde., Quaracchi 1929-49.
- SCHMALE, FRANZ J., *Adalbertus Samaritanus Praecepta dictaminum*, Weimar 1961 (MG Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3).
- SCHMALZGRUEBER, FRANZ, *Ius ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum seu lucubrationes canonicae in quinque libros decretalium Gregorii IX ...* 13 Bde., Rom 1843-45.
- SCHMIDT, HANS-GÜNTER, *Administrative Korrespondenz der französischen Könige um 1300. Edition des Formelbuches BNF ms. lat. 4763; Verwaltung – Gerichtsbarkeit – Kanzlei*, Bonn 1997.
- SCHMITZ-KALLENBERG, LUDWIG, *Practica Cancellariae Apostolicae saeculi XV. exeuntis. Ein Handbuch für den Verkehr mit der päpstlichen Kanzlei*, Münster 1904.
- SCHOELL, RUDOLF / KROLL, WILHELM, ed., *Novellae*, Berlin 1899 (Corpus iuris civilis 3).
- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON, *Iter Gallicum*, in: *Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist.* Kl. 59 (1868), 382ff.
- SELLA, PIETRO, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Aemilia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1933 (Studi e Testi 60).

- DERS., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Aprutium-Molisium*, Bd. 1, Città del Vaticano 1936 (Studi e Testi 69).
- DERS., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Sicilia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1944 (Studi e Testi 112).
- DERS., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Sardinia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1945 (Studi e Testi 113).
- DERS., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Marchia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1950 (Studi e Testi 148).
- DERS., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Umbria*, Bd. 1, Città del Vaticano 1952 (Studi e Testi 161).
- DERS. / VALE, G., *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Venetiae-Histria, Dalmatia*, Bd. 1, Città del Vaticano 1941 (Studi e Testi 96).
- TANGL, MICHAEL, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500*, Innsbruck 1894 (ND Aalen 1959).
- TEIGE, JOSEF, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 17 (1896), 408-440.
- DERS., *Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum*, Prag 1897.
- TOMASSETTI, A., *Bullarium Romanum, Taurinensis Editio*, Bd. 3, Augustae Taurinorum 1858.
- VENDOLA, DOMENICO, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV: Apulia-Lucania, Calabria*, Bd. 1, Città del Vaticano 1939 (Studi e Testi 84).
- WAHRMUND, LUDWIG, *Die Consuetudines curiae Romanae*, in: *AkKR* 79 (1899), 3-19.
- DERS., *Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter*, Bd. 1-4, Innsbruck 1905-1928; Bd. 5 Heft 1, Heidelberg 1931.
- WUNDERLICH, AGATHON, *Iohannis Andreae summula de processu iudicii ex codice Basiliensi c. v. 19 in integrum restituit ...*, Basel 1840.
- DERS., *Anecdota, quae processum civilem spectant*, Göttingen 1841.

6.2 Literatur

- ALBERT, THOMAS D., *Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter: kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation*, Stuttgart 1998 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45).

- ALBERTARIO, EMILIO, *Iustum pretium e iusta aestimatio*, in: *Studi di diritto romano* 3, Mailand 1936, 403ff.
- ALLEGREZZA, FRANCA, *Gli Orsini dal Duecento agli inizi del Quattrocento*, Rom 1998 (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, nuov. studi storici 44).
- ALMOND, J. C., *Oblati, Oblatae, Oblates*, in: *The Catholic Encyclopedia* 11,188f.
- AMANIEU, A., *Appel*, in: *DDC* 1,764-807.
- DERS., *Apostasie de la cléricature*, in: *DDC* 1,652-664.
- DERS., *Appellatione remota*, in: *DDC* 1,827-833.
- DERS., *Arbitrage, Arbitrateur, Arbitre*, in: *DDC* 1,862-895.
- ANICHINI, GUIDO, *Pellegrinaggio*, in: *Enciclopedia Cattolica* 9,1080-1086.
- ANTOINE, C., *Commerce*, in: *Dict. de théol. cath.* 3,303-408.
- APATHY, PETER / KLINGENBERG, GEORG / STIEGLER, HERWIG, *Einführung in das römische Recht*, Wien/Köln/Weimar 1994.
- AUBIN, HERMANN (Hg.), *Geschichte Schlesiens*, Bd. 1, Breslau³1961.
- AUFFROY, HENRI, *Évolution du testament en France des origines au XIIIe siècle*, Paris 1899.
- BAIER, HERMANN, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911 (*Vorreformationsgeschichtliche Studien* 7).
- BALDWIN, JOHN W., *The Medieval Theories of the Just Price. Romanists, Canonists and Theologians in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, Philadelphia 1959.
- BÁNK, JOSEPH, *Connubia canonica*, Rom 1959.
- BARBOSA, AGOSTINHO, *Tractatus varii*, Lyon 1660.
- BARON, SALO W., *A Social and Religious History of the Jews*, Bd. 4, New York²1957.
- DERS., *The Economic Views of Maimonides*, in: *Essays on Maimonides, an Octocentennial Volume*, New York 1941.
- BARONCI, MARIO, *Prezzo*, in: *Enciclopedia cattolica* 9,1997-2000.
- BARRACLOUGH, GEOFFREY, *Audientia litterarum contradictarum*, in: *DDC* 1,1387-1399.
- DERS., *Bonaguida de Aretinis*, in: *DDC* 2,934-999.
- DERS., *Corrector*, in: *DDC* 4,681-689.
- DERS., *Public Notaries and the Papal Curia. A Calendar and Study of a Formularium notariorum curie from the Early Years of the Fourteenth Century*, London 1934.
- DERS., *The Constitution „Execrabilis“ of Alexander IV*, in: *English Hist. Review* 49 (1934), 193-218.
- DERS., *Formulare für Suppliken aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *AkKR* 115 (1935), 435-456.

- DERS., *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages*, Oxford 1935 (ND Westport 1971).
- DERS., *The Executors of Papal Provisions in the Canonical Theory of the Thirteenth and Fourteenth Centuries*, in: *Acta congressus iuridici internationalis Romae 1934*, 3, Rom 1936, 109-153.
- BAUMGARTEN, PAUL MARIA, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg/Br. 1907.
- DERS., *Von der Apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Köln 1908.
- BERGER, A., *Operis novi nuntiatio*, in: *Pauly-Wissowa, Realenc.* 35. Hbb., Stuttgart 1939, 558ff.
- BERNARD, A., *Bâtard*, in: *DDC* 2,252-261.
- BERNARDET, EDMOND, *Croisade (Bulle de la)*, in: *DDC* 4,773-799.
- BERTRAM, MARTIN, *Der Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* NS 1 (1971), 79-83.
- DERS., *Goffredo da Trani*, in: *Dizionario biografico degli Italiani*, Bd. 57, Rom 2001, 545-549.
- DERS., *Nochmals zum Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis*, in: *QFIAB* 82 (2002), 638-662.
- BIGWOOD, GEORGES, *Le régime juridique et économique du commerce de l'argent dans la Belgique du moyen âge*, 2 Bde., Brüssel 1921/22.
- BILLETTER, GUSTAV, *Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian*, Leipzig 1898.
- BIONDI, B., *Il diritto romano cristiano*, 3 Bde., Mailand 1952-54.
- BIRKMEYER, REGINE, *Ehetrennung und monastische Konversion im Hochmittelalter*, Berlin 1998.
- BOMBI, BARBARA, *Der Geschäftsgang der Suppliken im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. Einige Beispiele anhand des Registers des Kurienprokurators Andrea Sapiti*, in: *AD* 51 (2005), 253-283.
- BOMBIERO-KREMENAC, JULIUS, *Geschichte und Recht der „portio congrua“ mit besonderer Berücksichtigung Österreichs*, in: *ZRG.KA* 11 (1921), 31-124.
- BONDUELLE, J., *Convers*, in: *DDC* 4,562-588.
- BORETIUS, ALFRED / KRAUSE, VIKTOR, *Capitularia regum Franconun*, 2 Bde., Hannover 1883-1897 (MG LL sectio II 1,2).

- BORGOLTE, M., Graf, in: LexMA 4,1633-1635.
- BORST, ARNO, Die Katharer, Stuttgart 1991.
- BOYD, CATHERINE E., Tithes and Parishes in Medieval Italy. The Historical Roots of a Modern Problem, Ithaca, N. Y. 1952.
- BRAMANTE, L., I vescovi e arcivescovi di Urbino, Urbino 1953.
- BRESSLAU, HARRY, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig ²1912; Bd. 2,1, ebenda 1914; Bd. 2,2, hg. v. H. W. Klewitz, ebenda 1931.
- BROCKHAUS, THOMAS A., Religious who are known as Conversi, Washington 1946 (Canon Law Studies 225).
- BRUNDAGE, JAMES A., The Votive Obligations of Crusaders. The Development of a Canonistic Doctrine (urspr. Traditio 24, New York 1968, 77-118), Wiederabdruck in: DERS., The Crusades, Holy War and Canon Law (Collected Studies Series, Cs 338), London 1991.
- DERS., Medieval Canon Law and the Crusader, Madison, Wisc. 1969.
- DERS., Impotence, frigidity and martial nullity in the decretists and the early decretalists, in: P. LINEHAN (Hg.), Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge, 23-27 July 1984, Città del Vaticano 1988 (Monumenta Iuris Canonici 8), 407-423.
- DERS., Law, Sex and Christian Society in Medieval Europe, Chicago-London 1987 (zitiert nach der Taschenbuchausgabe 1990).
- BRUNNER, HEINRICH, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894.
- BUDISCHIN, HANS JÖRG, Der gelehrte Zivilprozess in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum, Bonn 1974 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 103).
- BUMKE, JOACHIM, Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert, Heidelberg ²1977.
- DERS., Höfische Kultur, 2 Bde., München 1986.
- CANTINI, JOANNES A., De autonomia iudicis saecularis et de Romani pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV, in: Salesianum 23 (1961), 407-480.
- CAPPELLI, ADRIANO, Lexicon abbreviatarum. Dizionario di abbreviature latine ed italiane, Mailand ⁶1987.
- CARO, GEORG, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, 2 Bde., Leipzig 1908-20.
- CAROCCHI, SANDRO, Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili, Rom 1999 (La corte dei papi 4).

- CASTRITIUS, HELMUT, Weltliches und kirchliches Judenrecht in der Spätantike und sein Einfluss auf das kanonische Judenrecht des Mittelalters, in: AKG 75 (1993), 19-32.
- CAVANNA, A. u. a., Baron (baro), in: LexMA 1,1476-1484.
- CHENEY, CHRISTOPHER R., A Letter of Pope Innocent III and the Lateran Decree on Cistercian Tithe-Paying, in: Cîteaux Commentarii Cistercienses 1962, 146-151.
- CHRÉTIEN, P., Testament, in: Dict. de théol. cath. 15,171-182.
- CLAEYS-BOUUAERT, F., Clerc, in: DDC 3,827-872.
- DERS., Ordre en droit occidental, in: DDC 6,1145-1150.
- CLERCQ, CARLO DE, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne, Louvain/Paris 1936.
- COHN, EMIL, Der Wucher im Talmud, seine Theorie und ihre Entwicklung, in: Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 18 (1905), 37-75.
- CONRAN, EDWARD JAMES, The Interdict, Washington 1930 (Canon Law Studies 56).
- CONSTABLE, GILES, Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century, Cambridge 1964.
- CONTAMINE, PH., chevalier, in: LexMA 2,1800-1803.
- CROCE, WALTER, Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie, in: Zeitschr. f. kath. Theologie 70 (1948), 257-314.
- CUQ, E., Usura, in: Dict. des antiquités grecques et romaines 5,609f.
- DAUVILLIER, JEAN, Le mariage dans le droit classique de l'église depuis le Décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clément V (1314), Paris 1933.
- DERS., La juridiction arbitrale de l'Église dans le Décret de Gratien, in: Studia Gratiana 4, Bologna 1956/57, 121-129.
- DENIFLE, HEINRICH, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885.
- DEUTSCH, CHRISTINA, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480-1538), Köln/Weimar/Wien 2005 (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29).
- DONAHUE, CHARLES JR., The Dating of Alexander the Third's Marriage Decretals, in: ZRG.KA 68 (1982), 70-124.
- DOREN, ALFRED, Italienische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Jena 1934.
- DOSSAT, YVES, Eglise et hérésie en France au XIII^e siècle, London 1982 (Collected Studies Series; CS 147).
- DOVE, RICHARD WILHELM, De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, Berlin 1855.

- DUBOIS, HORST, Die Darstellung des Judenhutes im Hochmittelalter, in: AKG 74 (1992), 277-301.
- DUMAS, AUGUSTE, Intérêt et usure, in: DDC 5,1475-1518.
- DERS., Jurisdiction ecclésiastique, in: DDC 6,236-283.
- DERS., Testament, in: DDC 7,1190-1200.
- DURAND, H., Correptio, in: DDC 4,690-701.
- EBERS, GODEHARD J., Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht, Stuttgart 1906.
- ECKERT, WILLEHAD PAUL, Das Verhältnis von Christen und Juden im Mittelalter und Humanismus. Eine Beitrag zur Geistes- und Kulturgeschichte, in: Monumenta Judaica, Handbuch, Köln 1963, 131-198.
- EDWARDS, KATHLEEN, The English Secular Cathedrals in the Middle Ages, Manchester ²1967.
- EICHMANN, EDUARD, Das Prozeßrecht des Codex iuris canonici, Paderborn 1921.
- DERS. / MÖRS DORF, KLAUS, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici, 3 Bde., Paderborn ⁸1958-60.
- ELZE, REINHARD, Die Päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZRG.KA 36 (1950), 145-204.
- ENDEMANN, W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1874.
- ERLER, L., Die Juden des Mittelalters, in: AkKR 48 (1882), 393f.
- ESMEIN, A., Le mariage en droit canonique, 2. Aufl. hg. v. R. GÉNESTAL, 2 Bde., Paris 1929-35.
- DERS., L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques, in: Melanges Fitting I, Montpellier 1907.
- EUBEL, KONRAD, Hierarchia catholica medii aevi, Bd. 1, Münster ²1913.
- FAHRNER, IGNAZ, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, Bd. 1, Freiburg/Br. 1903.
- FALK, LUDWIG, Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (1244-1328), Düsseldorf 1973 (Geschichte der Stadt Mainz 3).
- FALLETTI, L., 'Guillaume Durand', in: DDC 5,1014-1075.
- FANFANI, AMINTORE, Storia delle dottrine economiche dall'antichità al XIX secolo, Mailand-Messina ⁴1955.
- FAVREAU-LILIE, HARIE-LUISE, Civis Peregrinus. Soziale und rechtliche Aspekte der bürgerlichen Wallfahrt im späten Mittelalter, in: AKG 75 (1994), 321-350.

- FEDALTO, GIORGIO, *La chiesa latina in Oriente* 2, Verona 1976.
- FEDELE, P., *Delle pensioni ecclesiastiche*, Mailand 1937.
- FEENEY, THOMAS J., *Restitutio in integrum*, Washington 1941 (Canon Law Studies 129).
- FEINE, HANS-ERICH, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Die katholische Kirche*, Köln/Graz⁴1964.
- FICHTENAU, HEINRICH, *Arenga*, MIÖG Erg. Bd. 18 (1957).
- FICKER, JULIUS VON, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, 4 Bde., Innsbruck 1868-74.
- FISCHER, GEORG, *Die Problematik der Ehe als Vertrag und Sakrament in der Entwicklung des kirchlichen Eherechts*, Frankfurt 2003 (Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft 3594).
- FLECKENSTEIN, J., u. a., *Ritter*, in: *LexMA* 7,865-875.
- FOURNIER, PAUL, *Les conflits de juridiction entre l'Église et le pouvoir séculier de 1180 à 1328*, in: *Revue des questions historiques* 27 (1880), 432-464.
- DERS., *Les officialités au moyen âge de 1180 au 1328*, Paris 1880.
- DERS. / LE BRAS, GABRIEL, *Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, 2 Bde., Paris 1931-32.
- FOWLER-MAGERL, LINDA, *Ordo iudiciorum vel ordo iudicarius*, Frankfurt/Main 1984.
- FRANKEN, ALEX, *Geschichte des französischen Pfandrechts*, Bd. 1: *Das französische Pfandrecht im Mittelalter*, Teil 1: *Das Engagement*, Berlin 1879.
- FREISEN, JOSEF, *Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur (sic)*, Paderborn²1893 (ND Aalen 1963).
- FRENZ, THOMAS, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart²2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2).
- DERS., *Procurator III. Päpstliche Kurie*, in: *LexMA* 7,238.
- FRIEDBERG, EMIL LUDWIG, *Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Leipzig 1865.
- DERS., *Die Grenzen (sic) zwischen Staat und Kirche und die Garantien (sic) gegen deren Verletzung*, Tübingen 1872.
- DERS., *Verlobung und Trauung. Zugleich eine Kritik von Sohm, Das Recht der Eheschließung*, Leipzig 1876.
- DERS., *Appellation*, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 1, Leipzig³1896, 755-757.
- DERS., *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts*, Leipzig⁸1909.

- FRIEDERICI, ADOLF, Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160-1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen, Neumünster 1988 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91).
- FUCHS, V., Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innocenz III., Bonn 1930 (ND Amsterdam 1963).
- FUNK, FRANZ XAVER V., Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876.
- GALBRAITH, VIVIAN HUNTER, The Making of Domesday Book, Oxford 1961.
- GAMS, PIUS BONIFAZ, Series episcoporum Ecclesiae Catholicae, Regensburg 1873-1886.
- GANZER, KLAUS, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln/Graz 1968 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9).
- GARRIGUET, L., Gage, in: Dict. de théologie catholique 6,989-995.
- GASPARRI, PIETRO, Tractatus canonicus de Sarca Ordinatione, Bd. 1, Paris 1893.
- GASS, SYLVESTER F., Ecclesiastical Pensions, Washington 1942 (Canon Law Studies 157).
- GAUDEMET, JEAN, Aspects de la législation conciliaire française au XIII^e siècle, in: Revue de droit can. 9 (1959), 319-340.
- DERS., L'Église dans l'empire Romain (IV^e-V^e siècles), Paris o. J. (= 1960).
- GÉNESTAL, M. ROBERT, Le Rôle des monastères comme établissements de crédit étudié en Normandie du XI^e à la fin du XIII^e siècle, Paris 1901.
- DERS., Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, Paris 1905.
- DERS., Le privilegium fori en France du Décret de Gratien à la fin du XIV^e siècle Bd. 1, Paris 1921.
- GENZMER, ERICH, Die antiken Grundlagen der Lehre vom gerechten Preis und der Laesio enormis, in: Zeitschr. f. ausl. u. internat. Privatrecht 11 (1937), 25-64.
- GERMOVNIK, FRANCISCUS, Indices ad Corpus iuris canonici, Ottava 2000.
- GIERKE, OTTO VON, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3. Bd., Berlin 1881 (ND Graz 1950).
- GJET, STANISLAS, De Saint Basile à Saint Ambroise. La condamnation du prêt à l'intérêt au IV^e siècle, in: Science religieuse 32 (1944), 95-128.
- GILLET, P., Avocat, in: DDC 1,1524-1535.
- GILLMANN, FRANZ, Zur Sakramentenlehre des Wilhelm von Auxerre, Würzburg 1918.
- GOETZ, HANS-WERNER, Herzog, Herzogtum, in: LexMA 4,2189-2193.
- DERS., Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.

- GOLDSCHMIDT, JAMES, Die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale des allgemeinen und besonderen örtlichen Interdikts. Eine Interpretation der Stelle cap. 17 X de verborum significationibus, in: AkKR 76 (1896), 3-24.
- GÖLLER, EMIL, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., Teil 1, Paderborn 1910.
- GRAYZEL, SOLOMON, The Church and the Jews in the XIIIth Century, A Study of their Relations during the Years 1198-1254, Based on the Papal Letters and the Conciliar Decrees of the Period, New York 1966.
- GROSS, K., Die Beweislehre im canonischen Prozess, Wien 1867-80.
- GRUNDMANN, HERBERT, Litteratus – illitteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, in: AKG 40 (1958), 1-65.
- DERS., Ketzer Geschichte des Mittelalters, Göttingen 1963 (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, Lieferung G, 1. Teil).
- HAGENER, OTHMAR, Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innocenz III., in: Römische historische Mitteilungen 2 (1957/58), 9-50.
- DERS., Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Graz/Wien/Köln 1967.
- DERS., Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden. „*ex certa scientia*“, „*non obstantibus*“ und „*propter importunitatem petentium*“, in: HERDE, PETER / JAKOBS, HERMANN (Hgg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999 (AD Beiheft 7), 401-429.
- DERS., Päpstliche Reskripttechnik: Kanonistische Lehre und kuriale Praxis, in: BERTRAM, MARTIN (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), 181-196.
- DERS. / HAIDACHER, ANTON, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innocenz III. Eine historisch-kanonistische Untersuchung, in: Römische historische Mitteilungen 3 (1958/60), 132-185.
- HALLINGER, KASSIUS, Woher kommen die Laienbrüder?, in: Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 12 (1956), 1-104.
- HANIG, A., Innocenz IV., Vater der Fiktionstheorie?, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 3 (1952), 177-213.
- HANNAN, JEROME DANIEL, The Canon Law of Wills, Washington 1934 (Canon Law Studies 86).

- HANNAN, PHILIP MATTHEW, *The Canonical Concept of congrua sustentatio for the Secular Clergy*, Washington 1950 (Canon Law Studies 302).
- HANSSLER, MICHAEL, *Katharismus in Südfrankreich. Struktur der Sekte und inquisitorische Verfolgung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Regensburg 1991.
- HASKINS, CHARLES HOMER, *Norman Institutions*, New York 1960 (ND).
- HECKEL, RUDOLF VON, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*, in: AU 1 (1908), 371-510.
- DERS., *Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert*, in: *Miscellanea F. Ehrle* 2, Rom 1924 (Studi e Testi 38), 290-321.
- DERS., *Eine Kanzleianweisung über die schriftmäßige Ausstattung der Papsturkunden aus dem 13. Jahrhundert in Durantis Speculum iudiciale*, in: *Festschrift f. G. Leidinger*, München 1930, 109-118.
- DERS., *Beiträge zur Kenntnis des Geschäftsgangs in der päpstlichen Kanzlei im 13. Jahrhundert*, in: *Festschrift f. A. Brackmann*, hg. v. L. SANTIFALLER, Berlin 1931, 434ff.
- DERS., *Die Verordnung Innocenz' III. über die absolute Ordination und die Forma „Cum secundum apostolum“*, in: HJb 55 (1935), 277-304.
- DERS., *Studien über die Kanzleiordnung Innocenz' III.*, in: HJb. 57 (1937), 258-289.
- DERS., *Zur Geschichte der Forma „Cum secundum apostolum“*, in: HJb 57 (1937), 86-93.
- DERS., *Die Dekretalensanunlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften*, in: ZRG.KA 29 (1940), 116-357.
- DERS., *Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III.*, in: HJb 40 (1920), 1-43.
- HECKER, NORBERT, *Bettelorden und Bürgertum: Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. Main 1981 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie 146).
- HEFELE, CHARLES JOSEPH / LECLERCQ, HENRI, *Histoire des conciles d'après les documents originaux*, 11 Bde., Paris 1907-52.
- HEIM, FRANZ JOSEPH, *Die Residenzpflicht der Pfarrer, Curaten und aller, welche ein mit der Cura animarum verbundenes Benefizium inne haben*, Augsburg 1888.
- HEINER, FRANZ, *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 1909-10.
- DERS., *Der kirchliche Zivilprozeß*, Köln 1910.
- DERS., *Das Prozeßverfahren bezüglich der Ausstoßung oder Entlassung der Religiösen aus den Orden und religiösen Instituten*, in: AkKR 91 (1911), 681-691.
- DERS., *Der kirchliche Strafprozeß*, Köln 1912.

- HEJCL, JOHANN, Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie das altorientalische Zinswesen, Freiburg/Br. 1907 (Biblische Studien 12,4).
- HELMHOLZ, RICHARD H., The Oxford History of the Laws of England, Bd.1, The Canon Law and Ecclesiastical Jurisdiction from 597 to the 1640s (Oxford History of the Laws of England), Oxford 2004.
- HERDE, PETER, *Audientia litterarum contradictarum*, in: LexMA 1,1192f.
- DERS., *Cautio (littera conventionalis)*, in: LexMa 2,1587.
- DERS., Formel, -sammlung, -buch, in: LexMa 4,644ff.
- DERS., Ranshofener Urkundenstudien. Eine Petition an Papst Klemens IV. und zwei verfälschte Diplome Heinrichs III., in: ZBLG 24 (1961), 183-228.
- DERS., Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: Traditio 18 (1962), 255-288.
- DERS., Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni, in: HJb 81 (1962), 152-158.
- DERS., Marinus von Eboli: „Super revocatoriis“ und „De confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, Tübingen 1964, auch in: QFIAB 42/43 (1962/63), 119-264.
- DERS., Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: Traditio 21 (1965), 291-362.
- DERS., Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage, Kallmünz ²1967 (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 1).
- DERS., Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, in: AD 13 (1967), 225-312.
- DERS., Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46 („Eger cui lenia“), in: DA 23 (1967), 468-538.
- DERS., *Audientia litterarum contradictarum*. 2 Teile, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31-32).
- DERS., Zur *Audientia litterarum contradictarum* und zur „Reskripttechnik“, in: AZ 69 (1973), 54-90.
- DERS., Zur Päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ZRG.KA 119 (2002), 20-43.
- DERS., Papal Formularies for Letters of Justice (13th-16th Centuries): Their Development and Significance for Medieval Canon Law, in: S. KUTTNER / J. J. RYAN (Hgg.),

- Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law, Rom/New Haven 1965 (Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia I), 321-346. Verbesserte Fassung in: BERTRAM, MARTIN (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), 221-247.
- DERS., Diplomatie und Kanonistik – Bilanz und Perspektiven, in: AD 52 (2006), 271-295.
- HERGENRÖTHER, PHILIPP, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. bearb. v. Joseph HOLLWECK, Freiburg/Br. 1905.
- HEYNE, JOHANN, Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau, Bd. 1, Breslau 1860 (ND Aalen 1969).
- HILLING, N., Der Grundsatz der pars sanior bei den kirchlichen Wahlen, in: Festschrift Felix Porsch, Paderborn 1923 (Görresgesellschaft, Veröff. d. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften 40), 228-234.
- HINSCHIUS, PAUL, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 6 Bde., Berlin 1869-97 (ND Graz 1959) (zitiert: HINSCHIUS m. Bd.).
- DERS. / STUTZ, ULRICH, Patronat, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 15, Leipzig ³1904, 13-26.
- HIRSCH, HANS, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Darmstadt 1967 (Erstersch. 1913).
- DERS., Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes, in: MIÖG 54 (1941), 363-433.
- HOFFMANN, E., Das Converseninstitut des Cistercienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation, Freiburg/Schweiz 1905.
- HOFMEISTER, PHILIPP, Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft, in: AkKR 108 (1928), 419-481; 109 (1929), 592-594.
- DERS., Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Neresheim 1931.
- DERS., Die Strafen für den apostata a religione, in: Studia Gratiana 8 (Bologna 1962), 423-446.
- HOGAN, JAMES J., Judicial Advocates and Procurators, Washington 1941 (Canon Law Studies 133).
- HOLTZMANN, WALTHER, Eine oberitalienische ars dictandi und die Briefsammlung des Priors Peter von St. Jean in Sens, in: NA 46 (1926), 34-52.
- DERS., Die Dekretalen Gregors VIII., in: MIÖG 58 (1950), 113-123.
- DERS., Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei, in: Studia Gratiana 1 (Bologna 1953), 323-349.

- DERS., La „Collectio Seguntina“ et les décrétales de Clément III et de Célestin III, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 50 (1955), 400-453.
- DERS., Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia, in: *QFIAB* 37 (1957), 55-102; 38 (1958), 67-175; Buchausgabe Tübingen 1959.
- DERS. / KEMP, ERIC WALDRAM, Papal Decretals relating to the Diocese of Lincoln in the Twelfth Century, Hereford 1954 (Publications of the Lincoln Record Society 47).
- HÜBNER, RUDOLF, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig ⁵1930.
- HUIZING, PETER, The Earliest Development of Excommunication latae sententiae by Gratian and the Earliest Decretists, in: *Studia Gratiana* 3 (Bologna 1955), 277-320.
- IMBERT, JEAN, Les hôpitaux en droit canonique, Paris 1947.
- JACOBI, ERWIN, Patronate juristischer Personen, Stuttgart 1912 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 78) (ND 1965).
- DERS., Der Prozess im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten, in: *ZRG.KA* 3 (1913) 223-343.
- JACOBSON, H. F., Vikarius, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 20, Leipzig ³1908, 645-646.
- JOMBART, E., Novice, in: *DDC* 6,1024-1033.
- JORDAN, ÉDOUARD, Confesseur, in: *DDC* 4,11-46.
- DERS., Confession, in: *DDC* 4,46-64.
- JÜRGENSMEIER, FRIEDHELM, Das Bistum Mainz: von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, Frankfurt a. Main 1988 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2).
- KAMPMANN, CHRISTOPH, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit, Paderborn 2001 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 21).
- KANTOROWICZ, HERMANN U., Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, Berlin 1907-26.
- KAPS, JOHANNES, Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, München 1958.
- KASER, Max, Transactio, in: *Pauly-Wissowa, Realenc.* 2. Reihe Bd. 6 A, 2139-2147.
- DERS., Das römische Privatrecht, 2 Bde., München ²1971 u. ²1975.
- DERS., Das römische Zivilprozessrecht. Zweite Auflage neu bearbeitet von KARL HACKL, München 1966 (Handbuch der Altertumswissenschaft. Abt. 10: Rechtsgeschichte des Altertums. Teil 3,4).

- KAY, THOMAS H., *Competence in Matrimonial Procedure*, Washington 1929 (Canon Law Studies 53).
- KÉRY, LOTTE, *Inquisitio – denunciatio – exceptio: Möglichkeiten der Verfahrenseinteilung im kanonischen Recht*, in: ZRG.KA 118 (2001), 226-268.
- KEBLER, PETER-JOSEF, *Untersuchungen über die Novellen-Gesetzgebung Papst Innocenz' IV., I. Teil*, in: ZRG.KA 31 (1942), 142-320.
- KING, JAMES PATRICK P., *The Canonical Procedure in Separation Cases*, Washington 1952 (Canon Law Studies 325).
- KISCH, GUIDO, *The Jews in Medieval Germany. A Study of their Legal and Social Status*, Chicago 1949.
- DERS., *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*, Stuttgart 1955.
- KLINGMÜLLER, Fenus, in: Pauly-Wissowa Realenc. 6,2187-2205.
- KNÜTEL, ROLF, *Stipulatio poenae. Studien zur römischen Vertragsstrafe*, Köln/Wien 1976 (Forschungen zum Römischen Recht 34).
- KOBER, FRANZ, *Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechts*, Tübingen 1862.
- DERS., *Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts*, Tübingen ²1863.
- DERS., *Das Interdict*, in: AkKR 21 (1869), 3-45 u. 291-341; 22 (1869), 3-53.
- KOCH, WALTER, *Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz*, Freiburg/Schweiz 1949.
- KONRAD, JOSEPH G., *The Transfer of Religious to another Community*, Washington 1949 (Canon Law Studies 278).
- KREHBIEL, EDWARD B., *The Interdict. Its History and its Operation with Especial Attention to the Time of Innocent III 1198-1216*, Washington 1909.
- KREUSCH, IRINA MARIA, *Der Eid zwischen Schwurverbot Jesu und kirchlichem Recht. Verehrung oder Missbrauch des göttlichen Namens?*, Berlin 2005 (Kanonistische Studien und Texte 49).
- KÜBLER, B., *Testamentsvollstrecker*, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 2. Reihe 9. Hbb., 1010-1016.
- KURZE, DIETRICH, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens*, Köln/Graz 1966 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6).

- KUTTNER, STEPHAN, *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt*, Città del Vaticano 1935 (Studi e Testi 64).
- DERS., *Repertorium der Kanonistik (1140-1234)*, Città del Vaticano 1937 (Studi e Testi 71).
- DERS., *Decretalistica*, in: ZRG.KA 26 (1937), 436-470.
- DERS., *Die Konstitutionen des ersten allgemeinen Konzils von Lyon*, in: *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940), 70-124 (131).
- DERS., 'Der Kardinalat des Gottfried von Trani' (Exkurs), in: *Studia et documenta historiae et iuris* 6 (1940) 124-131.
- DERS., *The Collection of Alanus: A Concordance of its Two Recensions*, in: *Rivista di Storia del diritto italiano* 26/27 (1953/54), 37-53.
- DERS., *Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts*, in: *Gratian and the Schools of Law 1140-1234*, London 1983 (Collected studies series; CS 185), Kapitel X (ursprünglich in: *Festschrift für Martin Wolff*, hg. v. E. VON CAEMMERER u. a., Tübingen 1952, 79-101).
- DERS., *Harmony from Dissonance: An Interpretation of Medieval Canon Law*, in: *History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages*, London 1992, 1-16.
- LANDAU, PETER, *Die Entstehung des kanonischen Infamiebegriffs von Gratian bis zur Glossa ordinaria*, Köln 1966 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 5).
- DERS., *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln/Wien 1975 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12).
- DERS., *Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts*, in: *Illegitimität im Spätmittelalter*, L. SCHMUGGE / B. WIGGENHAUSER (Hgg.), München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 29), 41-53.
- LEA, HENRY CHARLES, *Geschichte der Inquisition im Mittelalter*, 3 Bde., Nördlingen 1987.
- LEFEBVRE, CH., *Hostiensis*, in: DDC 5,1211-1227.
- LEGOFF, JACQUES, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart 1988.
- LEICHT, P. S., *Laesio enormis e iustum pretium*, in: *Studi di storia e diritto in onore di Carlo Calisse*, Bd. 1, Mailand 1940.
- LEMIEUX, DELISLE ANTOINE, *The Sentence in Ecclesiastical Procedure*, Washington 1934 (Canon Law Studies 87).
- LEPOINTE, G., *Dime: L'entretien des prêtres: la portion congrue*, in: DDC 4,1237-1238.

- LESSEL, KARL, Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im dreizehnten Jahrhundert, Luxemburg 1905.
- LEVY, ERNST, West Roman Vulgar Law. The Law of Property, Philadelphia 1951.
- LÉVY, JEAN-PHILIPPE, La hiérarchie des preuves dans le droit savant du moyen âge depuis la renaissance du droit romain jusqu'à la fin du XIV^e siècle, Paris 1939 (Annales de l'Université de Lyon, 3^e sér., Bd. 5).
- LINDEN, PETER, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen, Bonn 1938 (Kanonistische Studien und Texte 14) (ND Amsterdam 1964).
- LITEWSKI, WIESLAW, Appeal in Corpus Iuris Canonici, in: Annali di storia del diritto 14-17 (1970-73), 115-221.
- DERS., Der römisch-kanonische Zivilprozess nach dem älteren ordines iudicarii, 2 Bde., Krakau 1999.
- LOGAN, FRANCIS DONALD, Excommunication and the Secular Arm in Medieval England, Toronto 1968.
- LOHRMANN, DIETRICH, Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.-12. Jahrhunderts, Bonn 1983 (Pariser Historische Studien 20).
- LUDWIG, AUGUST, Geschichte des Sacrilegs nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts, in: AkKR 69 (1893), 169-252.
- MAASSEN, FRIEDRICH, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts, Bd. 1, Graz 1870.
- MAGNIN, E., Adultère, in: DDC 1,221-250.
- MANIGK, A., Pignus, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 39. Hbb., 1239ff.
- MAULBACH, JOSEF, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des XIII. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243-1268), Bonn 1902.
- MAY, GEORG, Ego N.N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes, Berlin 1995 (Kanonistische Studien und Texte 43).
- MAYER, HANS E., Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart⁸1995.
- MAYER, HEINRICH S., Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation, Bd. 3, Beuron 1934.
- MAYER, THEODOR, Fürsten und Staat, Weimar 1950.

- MCDEVITT, GILBERT JOSEPH, Legitimacy and Legitimation, Washington 1941 (Canon Law Studies 138).
- MCGRATH, JAMES, The Privilege of the Canon, Washington 1946 (Canon Law Studies 242).
- MCLAUGHLIN, TERENCE P., The Teaching of the Canonists on Usury (XII-XIV Centuries), in: Mediaeval Studies 1 (1939), 81-147; 2 (1940), 1-22.
- MEDUNA, BRIGITTE, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III.: die *non obstantibus*-Formel, Wien 1989 (Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. 536).
- MEIBOM, VIKTOR VON, Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867.
- MENTGEN, GERD, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsass, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden; Abt. A, Abhandlungen 2).
- METZ, R., Une étude historique sur la forme du serment en droit canonique, in: Revue de droit canonique 2 (1952), 358-363.
- MEYER, ANDREAS, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316-1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64).
- DERS., Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das *in forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter, Köln/Wien 1990 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20).
- MEYER, HERBERT, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter, Jena 1902.
- MICHAEL, BERND, Eine neue Handschrift des *Formularium audientiae litterarum contradictarum*, in: QFIAB 78 (1998), 141-188.
- MOLITOR, WILHELM, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856.
- MOLLAT, G., Bénéfices ecclésiastiques en Occident, in: DDC 2,406-449.
- MORRIS, COLIN, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250, Oxford 1989.
- MÖRS DORF, KLAUS, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici, Bd. 3, Paderborn⁹ 1960.
- MOSIEK, ULRICH, Die Personenstandsklage, Kan. Diss. Ms. München 1955.
- MÜLLER, HARALD, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Teile, Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4,1/4,2).

- DERS., Benefizienversprechen normannischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12. - Anfang 13. Jahrhundert), in: K. PENNINGTON / S. CHODOROW / K. H. KENDALL (Hgg.), Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13-18 August 1996, Città del Vaticano 2001 (erschienen 2002) (Monumenta Iuris Canonici 11), 331-360.
- DERS., Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: R. HIESTAND (Hg.), Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.-11. Oktober 1996 in Göttingen, Göttingen 2003 (Abh. der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Histor. Kl., 3. Folge 261), 351-371.
- DERS., Päpste und Prozeßkosten im späten Mittelalter, in: M. BERTRAM (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), 249-270.
- DERS. / SCHWARZ, BRIGIDE, Zwei Originalsuppliken *in communi forma pauperum* des 14. Jahrhunderts, in: AD 51 (2005), 285-304.
- MÜNCHEN, NICOLAUS, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2 Bde., Köln/Neuß²1874.
- NAZ, RAOUL, Composition, in: DDC 3,1258-1267.
- DERS., Diffamation, in: DDC 4,1224-1225.
- DERS., Exhumation, in: DDC 5,667f.
- DERS., Incendiaire, in: DDC 5,1296-1297.
- DERS., Inquisition, in: DDC 5,1418-1426.
- DERS., Lesion, in: DDC 6,402-404.
- DERS., Nouvel oeuvre (dénonciation de), in: DDC 6,1021-1022.
- DERS., Pèlerinage, in: DDC 6,1313-1317.
- DERS., Procuration, in: DDC 7,314-324.
- DERS., Résidence, in: DDC 7,656-660.
- DERS., Restitutio in integrum, in: DDC 7,661-668.
- DERS., Sacrilège, in: DDC 7,830-834.
- NEUMANN, MAX, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze, Halle 1865.
- NICOLINI, UGO, Il trattato „De imploratione brachii secularis“ di Martino da Fano, in: Studia et documenta historiae et iuris 9 (1943), 36-54.
- NOONAN, JOHN THOMAS JR., The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge, Mass. 1957.

- NÖRR, KNUT WOLFGANG, „Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozess, in: Zeitschrift für Zivilprozess 85 (1972), 160-170.
- NÜSKE GERD FRIEDRICH, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254 - 1304, in: AD 20 (1974), 39-240; 21 (1975), 249-431.
- O'LEARY, CHARLES G., Religious Dismissed after Perpetual Profession, Washington 1943 (Canon Law Studies 184).
- ORTOLAN, T., Diffamation, in: Dict. de théologie cath. 4,1300-1307.
- PALLOTTINI, SALVATORE, Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud sacram congregationem cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum prodierunt ab eius institutione anno MDLXIV ad annum MDCCCLX, 16 Bde., Rom-Turin 1868-92.
- PARKES, JAMES WILLIAM, The Jew in the Medieval Community. A Study of his Political and Economic Situation, London 1938.
- PASSAGE, H. DU, Usure, in: Dict. de théologie catholique 15,2,2316-2390.
- PAULUS, NIKOLAUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Paderborn 1922-23.
- PAVLOFF, GEORGE G., Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus Iuris Canonici, Washington 1963 (Canon Law Studies 426).
- PFALLER, BENEDICT A., The „ipso facto“ effected Dismissal of Religious, Washington 1948 (Canon Law Studies 259).
- PHILLIPS, GEORG, Kirchenrecht, 8 Bde. (Bd. 8,1 fortges. v. F. H. Vering), Regensburg 1855-89.
- PICARD, P. LE, La communauté de la vie conjugale, obligation des époux. Étude canonique, Paris 1930.
- PLÖCHL, WILLIBALD M., Das Eherecht des Magisters Gratianus, Leipzig/Wien 1935.
- DERS., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien/München²1962 (zitiert: PLÖCHL).
- POLLOCK, FRIEDRICH / MAITLAND, FREDERIC W., The History of English Law before the Time of Edward I, 2 Bde., Cambridge²1898.
- PORTMANN, HEINRICH, Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrhunderts, Emsdetten/Westf. 1938.
- PÖSCHL, ARNOLD, Bischofsgut und mensa episcopalis, 3 Teile, Bonn 1908-12.
- PROCHNOW, FRITZ, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert, Berlin 1919.

- PUZA, RICHARD, *Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Decisionen der römischen Rota*, Graz 1973 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 29).
- RABIKASKAS, PAUL, *Die Arbeitsweise der päpstlichen Kanzlei (Ende 12. - Anfang 13. Jahrhundert)*, in: AD 41 (1995), 263-271.
- RAMP, ERNST, *Das Zinsproblem*, Zürich 1949.
- RASHDALL, HASTINGS, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 2. Aufl. bearb. v. F. M. POWICKE u. A. B. EMDEN, Oxford 1936.
- REES, WILHELM, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte*, Berlin 1993 (Kanonistische Studien und Texte 41).
- REGNAULT, HENRI, *La condition juridique du bâtard au Moyen Age*, Pont-Audemer 1922.
- REICKE, SIEGFRIED, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, 2 Bde., Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111-114).
- RENAZZI, FILIPPO MARIA, *Storia dell'Università degli Studi di Roma*, Bd. 1, Rom 1803.
- RENGSTORF, KARL HEINRICH / KORTZFLEISCH, SIEGFRIED V. (Hgg.), *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden*, Bd. 1, Stuttgart 1968.
- RIEPENHOFF, JOSEPH R., *Zur Frage des Ursprungs der Verbindlichkeit des Oblateninstituts*, Münster 1939.
- RIESNER, ALBERT JOSEPH, *Apostates and Fugitives from Religious Institutes*, Washington 1942 (Canon Law Studies 168).
- RODRIGUEZ, M. J., *Innocent IV and the Element of Fiction*, in: *The Jurist* 22 (1962), 287-318.
- ROOVER, RAYMOND DE, *Money, Banking and Credit in Medieval Bruges*, Cambridge, Mass. 1948.
- ROTONDI, GIOVANNI, *Scritti giuridici*, 3 Bde., Mailand 1922.
- SÄGMÜLLER, JOHANNES BAPTIST, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2 Bde., Freiburg/Br. ³1914 (letzte Ausgabe vor dem Codex) (zitiert: SÄGMÜLLER).
- DERS., *Der priesterliche Ordo des Archipresbyters (Dekans) und seines Stellvertreters in den Dom- und Kollegiatkapiteln*, in: HJb 29 (1908), 753-773.
- SANCHEZ, THOMAS, *De sancto matrimonii sacramento disputationes*, 3 Bde., Venedig 1712.
- SAVIGNY, FRIEDRICH CARL VON, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Heidelberg ²1846-50.
- SAYERS, JANE E., *Canterbury proctors at the court of Audientia Litterarum Contradictarum*, in: *Traditio* 22 (1966), 311-345, Wiederabdruck in: *DIES.*, *Law and Records in Medieval*

- England. *Studies on the Medieval Papacy, Monasteries and Records*, London 1988 (Collected Studies Series; CS 278). n. III.
- DIES., *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury (1198-1254): A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*, Oxford 1971 (ND 1997).
- SCHÄFER, HEINRICH, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1903 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 3) (ND Amsterdam 1962).
- SCHALLER, HANS MARTIN, *Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts mit unbekanntem Briefen Friedrichs II. (Trier/Stadtbibliothek Cod. 859/1097)*, in: *AD 18* (1962), 171-213.
- DERS., *Initienverzeichnis zu August Potthast Regesta Pontificum Romanorum (1198-1304)*, München 1977 (Monumenta Germaniae Historica Hilfsmittel 2).
- SCHAUB, FRANZ, *Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter von Karl dem Großen bis Papst Alexander III.*, Freiburg/Br. 1905.
- SCHILLING, OTTO, *Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur*, Freiburg/Br. 1908.
- SCHIMMELPFENNIG, BERNHARD, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: R. SCHNEIDER / H. ZIMMERMANN (Hgg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990, 173-195.
- SCHINDLER, HANS, *Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Recht*, in: *AkKR 85* (1905), 489-515.
- SCHMITZ-KALLENBERG, LUDWIG, *Die Lehre von den Papsturkunden*, Leipzig/Berlin²1913 (Meisters Grundriß der Geschichtswiss. I,2).
- SCHMUGGE, LUDWIG, *Kirche, Kinder, Karrieren: päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995.
- SCHNEIDER, FEDOR, *Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert*, in: *Festgabe Heinrich Finke*, Münster 1904, 129-167.
- SCHNEIDER, FRANZ EGON, *Die Römische Rota. Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage*, Bd. 1, Paderborn 1914 (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wiss. im kathol. Deutschland, Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. 22).
- SCHNEIDER, PHILIPP, *Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz 1885.
- SCHREIBER, EDMUND, *Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquino*, Jena 1913.
- SCHREIBER, GEORG, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, 2 Bde., Stuttgart 1910 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66) (ND Amsterdam 1965).

- SCHULTE, JOHANN FRIEDRICH VON, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. 2, Stuttgart 1877 (ND 1956).
- SCHULTEN, A., *tutela*, in: Pauly-Wissowa, Realenc. 2. Reihe 14. Hbb., 1497-1608.
- SCHWARZ, WILHELM, Iurisdicio und Condicio, in: ZRG.KA 45 (1959), 34-98.
- SCHWERHOFF, GERD, Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit, München 2004.
- SEMMLER, JOSEF, Traditio und Königsschutz, in: ZRG.KA 45 (1959), 1-33.
- SIMONSOHN, SHLOMO, The Apostolic See and the Jews. Bd. 1, Documents 492-1404, Toronto-Wetteren 1988 (Studies and Texts 94).
- SINGER, HEINRICH, Die Summa decretorum des Magister Rufinus, Paderborn 1902 (ND Aalen 1963).
- SOHM, RUDOLF, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Adolf Wach, Leipzig, München 1918 (ND Darmstadt 1967).
- SOHN, ANDREAS, Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431-1747), Köln/Weimar/Wien 1997.
- SÖLLNER, ALFRED, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, München ⁵1996.
- STELZER, WINFRIED, Beiträge zur Geschichte der Kurienprokuratoren im 13. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970), 113-138.
- DERS., Die Anfänge der Petentenvertretung an der päpstlichen Kurie unter Innocenz III., in: AnnSSArch 12(1972), 130-139.
- STHAMER, EDUARD, Aus der Vorgeschichte der sizilischen Vesper. in: QFIAB 19 (1927), 269-372.
- DERS., Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien, in: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1933, phil.-hist. Kl. 2,21.
- STICKLER, ALFONS M., Imperator vicarius Papae. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser, in: MIÖG 62 (1954), 165-212.
- STUDTMANN, JOACHIM, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, in: AUF 12 (1932), 251-374.
- STÜRNER, WOLFGANG, Friedrich II., Teil 2, Darmstadt 2000 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance).
- STUTZ, ULRICH, Pfarrer, Pfarre, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 15, Leipzig ³1904, 239-252.
- DERS., Stolgebühren, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 19,

- Leipzig³1907, 67-75.
- DERS., Gratian und die Eigenkirche, in: ZRG.KA 1 (1911), 1-32.
- TAEUBER, WALTER, Geld und Kredit im Dekret Gratians und bei den Dekretisten, in: *Studia Gratiana* 2, Bologna 1954, 445-464.
- TAEUSCH, CARL F., The Concept of Usury, the History of an Idea, in: *Journal of the History of Ideas* 3 (1942), 291-318.
- TANGL, MICHAEL, Neue Forschungen über den Liber cancellariae apostolicae, in: *NA* 43 (1922), 551-578.
- TEIGE, JOSEF, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 17 (1896), 408-440.
- DERS., Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum, Prag 1897.
- TESSIER, G., Notes sur un manuel à l'usage d'un officier de la Cour pontificale (XIII^e siècle), in: *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel le Bras*, Bd. 1, Paris 1965.
- THUDICHUM, FRIEDRICH, Geschichte des Eides, Tübingen 1911 (ND Aalen 1968).
- TORQUEBIAU, P., Chanoines, in: *DDC* 3,471-488.
- DERS., Chapitres de chanoines, in: *DDC* 3,530-595.
- TRUMMER, J., Suspension, in: *LThK*² 9,1197.
- TRUSEN, WINFRIED, Der Inquisitionsprozess. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: *ZRG.KA* 74 (1988), 168-230.
- DERS., Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß. Fragen der Abgrenzung und Beeinflussung, in: D. SCHWAB / D. GIESEN / J. LISTL / H.-W. STRÄTZ (Hgg), *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat*, Berlin 1989, 435-450.
- DERS., Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*, in: P. SEGL (Hg.), *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter: mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich*, Köln/Weimar/Wien 1993 (*Bayreuther Historische Kolloquien* 7), 39-76.
- UGHELLI, FERDINANDO, *Italia Sacra*. Editio altera cura et studio Nicolai Coleti, 10 Bde., Venetiis 1717-1722.
- VERNAY, EUGÈNE, Le „Liber de excommunicatione“ du cardinal Bérenger Frédol précédé d'une introduction historique sur l'excommunication et l'interdit en droit canonique de Gratien à la fin du XIII^e siècle, Paris 1912.
- WAAS, ADOLF, *Geschichte der Kreuzzüge*, Bd. 1, Freiburg/Br. 1956.

- WAHRMUND, LUDWIG, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, 2 Bde., Wien 1894/96.
- WAKEFIELD, WALTER L., Heresy, Crusade and Inquisition in Southern France 1100-1250, Berkeley/Los Angeles 1974.
- WALEY, DANIEL, The Papal State in the Thirteenth Century, London 1961.
- WALF, KNUT, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongress (1159-1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung 24).
- WEBER, MAX, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. v. S. Hellmann u. M. Palyi, München / Leipzig²1924.
- WEIGAND, RUDOLF, Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht, Bd. 1, Die Entwicklung der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht: ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX., München 1963.
- DERS., Liebe und Ehe bei den Dekretisten des 12. Jahrhunderts, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, Goldbach 1993 (Bibliotheca Eruditorum), 59-76 (Erstersch. in: W. VAN HOECKE / A. WELKENHUYSEN, Love and marriage in the Twelfth Century, Leuven 1981 (Mediaevalia Lovaniensia Series I: Studia VIII), 41-58).
- DERS., Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, 308-341 (Erstersch. in: ZRG.KA 67 (1981), 213-247).
- DERS., Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, 141-154 (Erstersch. in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 38 (1989), Heft 2, 301-314).
- DERS., Die bedingte Eheschließung, in: DERS., Liebe und Ehe im Mittelalter, 119-140 (Erstersch. in: Le Nouveau Code de Droit Canonique, Ottawa 1986, 1091-1112).
- WEINZIERL, KARL, Das Zinsproblem im Dekret Gratians, in: Studia Gratiana 1 (Bologna 1953), 551-576.
- WERMKE, ERNST, Die Päpstlichen Legaten in Deutschland unter Innocenz IV. und Alexander IV. (1245-1261), Königsberg i. Pr. 1920.
- WERNZ, FRANZ XAVER, Ius decretalium, 6 Bde., Rom 1905-13.
- WETZSTEIN, THOMAS, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter, Köln/Weimar/Wien 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28).
- WIELAND, FRANZ, Die genetische Entwicklung der sog. ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten, Rom 1897 (Röm. Quartalschr. Supplementheft 7).

- WILLICH, THOMAS, Wege zur Pfründe. Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295-1464, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102).
- WOLF VON GLANVELL, VICTOR, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht, Paderborn 1900.
- WOLFF, KONRAD, Der Parteiverrat des Sachwalters: Die Prävarikation in Geschichte und Gegenwart, Mannheim/Berlin/Leipzig 1930.
- WRIEDT, KLAUS, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das rügische Erbe 1326-1348, Köln/Graz 1963 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur Pommerschen Geschichte, Heft 4).
- WUNDERLICH, A., Beiträge zur Literärgeschichte des Prozesses im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in: ZGR 11 (1842), 72-98.
- ZIEGLER, JOSEF GEORG, Die Ehelehre der Pönentialsommen von 1200-1350, Regensburg 1956.
- ZUTSHI, PATRICK, The Papal Chancery and English Documents in the Fourteenth and Early Fifteenth Centuries, in: HERDE, PETER / JAKOBS, HERMANN (Hgg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999 (AD Beiheft 7), 201-217.

Ute Pfeiffer

Personalia

Geboren: 17. Oktober 1977, Schweinfurt

Anschrift: Pfauengasse 2
93047 Regensburg

Staatsangehörigkeit: deutsch

Ausbildung

Schulen: Grundschule Roethlein-Heidenfeld 1984-1988

Celtis-Gymnasium Schweinfurt 1988-1997

Studium: Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Magisterstudiengang: Mittelalterliche Geschichte / Historische
Hilfswissenschaften / Ältere Deutsche Philologie 1998-2002

Lehramt Gymnasien: Geschichte / Deutsch / Sozialkunde 1998-2003

1. Staatsexamen Geschichte / Deutsch 2003

1. Staatsexamen Sozialkunde 2007

Stipendien

Hochschul- und Wissenschafts-Programm „Chancengleichheit für
Frauen in Forschung und Lehre“ 2005-2006

Deutsches Historisches Institut in Rom 2005

Berufstätigkeit

Referendariat für das Lehramt an Gymnasien (Deutsch / Geschichte /
Sozialkunde) seit 2007

Regensburg, 23. Mai 2008

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Zudem erkläre ich, dass ich bisher keine weiteren akademischen Grade erworben oder zu erwerben versucht habe und die Dissertation auch nicht bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht habe.

Regensburg, 23. Mai 2008

Ute Pfeiffer

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Herde

Zweitgutachter: Prof. Dr. Karl Borchardt

Tag des Kolloquiums: 21. Mai 2007